

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats

1. August 2005 – 31. Juli 2006

Sicherheitsrat
Offizielles Protokoll



Vereinte Nationen • New York 2006

HINWEISE FÜR DEN LESER

Der vorliegende Band der *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats* enthält die Resolutionen und Beschlüsse des Rates vom 1. August 2005 bis 31. Juli 2006 zu Sachfragen sowie Beschlüsse zu einigen wichtigeren Verfahrensfragen. Die Resolutionen und Beschlüsse sind in Teil I und Teil II jeweils unter einem allgemeinen Titel aufgeführt, der auf die behandelten Fragen hinweist. In jedem dieser Teile sind die Fragen nach dem Zeitpunkt ihrer erstmaligen Behandlung durch den Rat im Berichtszeitraum geordnet; die Resolutionen und Beschlüsse zu den einzelnen Fragen sind in chronologischer Reihenfolge aufgeführt.

Die Resolutionen sind in der Reihenfolge ihrer Verabschiedung nummeriert. Jeder Resolution folgt eine Angabe des Abstimmungsergebnisses. Beschlüsse werden gewöhnlich ohne Abstimmung gefasst.

*
* * *

BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Auf Grund der Resolution 3355 (XXIX) der Generalversammlung vom 18. Dezember 1974 werden seit dem 1. Juli 1975 ausgewählte Dokumente der Vereinten Nationen ins Deutsche übersetzt und bei Quellenangaben auch in Deutsch zitiert. Nicht in Deutsch verfügbare Dokumente werden zur Vereinfachung von Recherchen und Bestellungen in Englisch zitiert. Handelt es sich um Übereinkommen, wird zusätzlich auch auf die amtlichen Fassungen in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Staaten hingewiesen.

ABKÜRZUNGEN

ABl. EG = Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABl. EU = Amtsblatt der Europäischen Union
AS = Amtliche Sammlung des Bundesrechts (Schweiz)
dBGBL = (deutsches) Bundesgesetzblatt
dRGBL = (deutsches) Reichsgesetzblatt
LGBl. = Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
öBGBL = Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich
öRGBL = Reichsgesetzblatt (Österreich)
SR = Systematische Sammlung des Bundesrechts (Schweiz)

S/INF/61

ISSN 1020-1084

Inhalt

Seite

Mitglieder des Sicherheitsrats in den Jahren 2005 und 2006	vii
Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2005 bis 31. Juli 2006	1
<i>Teil I. Fragen, die vom Sicherheitsrat auf Grund seiner Verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit behandelt wurden</i>	1
Berichte des Generalsekretärs über Sudan	1
Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen.....	22
Die Situation betreffend Westsahara	28
Die Situation betreffend Irak.....	31
Mitteilung betreffend die Beziehungen zwischen Kamerun und Nigeria	41
Die Situation in Guinea-Bissau	41
Die Situation in Afghanistan	43
Punkte im Zusammenhang mit der Situation im Nahen Osten:	52
A. Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästina-Frage	52
B. Die Situation im Nahen Osten.....	60
Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo.....	81
Die Situation in Timor-Leste.....	109
Die Situation in Burundi	114
Die Situation in Côte d’Ivoire	120
Die Situation in Sierra Leone	140
Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit	147
Stärkung der Zusammenarbeit mit den truppenstellenden Ländern:	153
A. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II, Abschnitte A und B.....	153
B. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Mission der Vereinten Nationen in Liberia stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II, Abschnitte A und B	154
C. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Mission der Vereinten Nationen in Sudan stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II, Abschnitte A und B.....	154
D. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II, Abschnitte A und B.....	155

	<i>Seite</i>
E. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II, Abschnitte A und B	155
F. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Operation der Vereinten Nationen in Burundi stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II, Abschnitte A und B.....	156
G. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II, Abschnitte A und B	157
H. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II, Abschnitte A und B	157
I. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II, Abschnitte A und B	158
J. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II, Abschnitte A und B.....	158
K. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II, Abschnitte A und B	159
L. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II, Abschnitte A und B	159
M. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II, Abschnitte A und B.....	160
Die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea	160
Die Situation in Zypern	172
Die Situation in Liberia	176
Die Rolle der Zivilgesellschaft bei der Konfliktprävention und der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten	186
Punkte im Zusammenhang mit der Situation im ehemaligen Jugoslawien:	187
A. Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht .	187
B. Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)	190
C. Die Situation in Bosnien und Herzegowina	195
Die Situation in Somalia	200
Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit	211
Die Frage betreffend Haiti.....	213
Unterrichtungen durch die Vorsitzenden der Nebenorgane des Sicherheitsrats.....	221
Frauen und Frieden und Sicherheit	222

	<i>Seite</i>
Mission des Sicherheitsrats	225
Die Situation in der Region der Großen Seen Afrikas*	226
Die Situation betreffend Ruanda	232
Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik	232
Briefwechsel zwischen dem Generalsekretär und dem Präsidenten des Sicherheitsrats betreffend die Indien-Pakistan-Frage	232
Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten	233
Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht	238
Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind	238
Die Situation in Afrika	239
Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit	240
Unterrichtung durch den Amtierenden Vorsitzenden der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa	245
Unterrichtung durch den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen	246
Die Situation in Georgien	246
Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen	249
Kleinwaffen	250
Nichtverbreitung	250
Unterrichtungen durch den Außenminister und den Verteidigungsminister Ugandas	253
Die Situation in Tschad und Sudan	254
Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen	255
Unterrichtung durch den Vorsitzenden der Afrikanischen Union	257
Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze	257

* So ab Dokument S/INF/59 (Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2003 - 31. Juli 2004). Dieser Tagesordnungspunkt lautete in Deutsch davor „Die Situation im ostafrikanischen Zwischenseengebiet“.

Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind.....	258
Stärkung des Völkerrechts: Rechtsstaatlichkeit und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit.....	259
Die Situation zwischen Irak und Kuwait.....	261
Schreiben des Ständigen Vertreters Japans bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 4. Juli 2006.....	261
Kinder und bewaffnete Konflikte.....	263
Teil II. Weitere vom Sicherheitsrat behandelte Fragen	266
Arbeitsmethoden und Verfahren des Sicherheitsrats.....	266
Behandlung des Entwurfs des Berichts des Sicherheitsrats an die Generalversammlung.....	288
Internationaler Gerichtshof.....	288
Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen.....	289
Vom 1. August 2005 bis 31. Juli 2006 erstmals in die Tagesordnung des Sicherheitsrats aufgenommene Punkte	291
Verzeichnis der vom 1. August 2005 bis 31. Juli 2006 vom Sicherheitsrat verabschiedeten Resolutionen	293
Verzeichnis der vom 1. August 2005 bis 31. Juli 2006 vom Präsidenten des Sicherheitsrats abgegebenen Erklärungen	297

Mitglieder des Sicherheitsrats in den Jahren 2005 und 2006

In den Jahren 2005 und 2006 gehörten dem Sicherheitsrat folgende Mitglieder an:

2005

Algerien
Argentinien
Benin
Brasilien
China
Dänemark
Frankreich
Griechenland
Japan
Philippinen
Rumänien
Russische Föderation
Vereinigte Republik Tansania
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
Vereinigte Staaten von Amerika

2006

Argentinien
China
Dänemark
Frankreich
Ghana
Griechenland
Japan
Katar
Kongo
Peru
Russische Föderation
Slowakei
Vereinigte Republik Tansania
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
Vereinigte Staaten von Amerika

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2005 bis 31. Juli 2006

Teil I. Fragen, die vom Sicherheitsrat auf Grund seiner Verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit behandelt wurden

BERICHTE DES GENERALSEKRETÄRS ÜBER SUDAN¹

Beschlüsse

Auf seiner 5245. Sitzung am 2. August 2005 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Sudans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Berichte des Generalsekretärs über Sudan“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²:

„Der Sicherheitsrat verleiht seinem tiefen Bedauern über den Tod des Ersten Vizepräsidenten Sudans, Herrn John Garang de Mabior, Ausdruck, der bei einem Hubschrauberabsturz am 30. Juli 2005 ums Leben gekommen ist. Der Rat bekundet den Angehörigen von Dr. Garang und dem Volk und der Regierung Sudans sein tiefstes Mitgefühl und Beileid.

Für die Weltgemeinschaft ist dies eine Zeit, zusammenzukommen, um Herrn Garangs Vision von einem vereinten und friedlichen Sudan zu unterstützen. Der Rat würdigt die Ausdauer und das Engagement, die die Parteien in Sudan unter Beweis stellten, um das Umfassende Friedensabkommen³ herbeizuführen und die Verheißung einer neuen Zukunft zu eröffnen. In den letzten Jahren trugen Herrn Garangs mutige Bemühungen entscheidend dazu bei, den mehr als 21-jährigen Bürgerkrieg, in dem Millionen von Sudanesen ums Leben kamen, zu beenden. Mit seiner Führung verband sich die Hoffnung auf Demokratie und Frieden für alle Menschen in Sudan.

Der Rat fordert alle Sudanesen auf, Herrn Garangs Andenken durch die Wiederherstellung von Frieden und Ruhe in ganz Sudan zu ehren. Der Rat vertraut darauf, dass das Volk Sudans, trotz des plötzlichen Todes von Herrn Garang, vereint bleiben und weiter an der Konsolidierung des Friedens im Land arbeiten wird, indem es das Umfassende Friedensabkommen, für das sich Herr Garang unermüdlich einsetzte, durchführt.

Der Rat betont, dass Herrn Garangs Tod das sudanesisches Volk nicht von seinem Kampf um Gerechtigkeit und Würde abhalten sollte, und fordert das Volk Sudans auf, sich jeder Gewalt zu enthalten und inmitten der Trauer den Frieden zu wahren.

Der Rat bekundet erneut seine Entschlossenheit, dem sudanesischen Volk bei seinem Bemühen um die Förderung der nationalen Aussöhnung, die Beilegung des Konflikts in Darfur und die Wiederherstellung von Frieden und Stabilität im ganzen Land behilflich zu sein und ein prosperierendes und vereintes Sudan aufzubauen.

Der Rat erwartet, dass die internationale Gemeinschaft das Volk Sudans auch künftig dabei unterstützen wird, das Umfassende Friedensabkommen durchzuführen, die humanitäre Krise in Darfur beizulegen und den Wiederaufbau- und Rehabilitationsprozess weiterzuführen.“

¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch im Jahr 2004 und im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Juli 2005 verabschiedet.

² S/PRST/2005/38.

³ S/2005/78, Anlage.

Auf seiner 5269. Sitzung am 23. September 2005 behandelte der Rat den Punkt

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über Sudan (S/2005/579)“.

**Resolution 1627 (2005)
vom 23. September 2005**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen, insbesondere die Resolution 1590 (2005) vom 24. März 2005, und auf die Erklärungen seines Präsidenten betreffend Sudan,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Sudans,

unter erneuter Bekundung seines Mitgeföhls und Beileids zum Tode des Ersten Vizepräsidenten, John Garang de Mabior, am 30. Juli 2005 und in Würdigung der Anstrengungen, welche die Regierung Sudans und der Erste Vizepräsident, Salva Kiir Mayardit, weiter zur Konsolidierung des Friedens in Sudan unternehmen,

unter Begrüßung der Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens vom 9. Januar 2005³ durch die Regierung Sudans und die Sudanesische Volksbefreiungsbewegung/-armee und insbesondere der Bildung der Regierung der nationalen Einheit als bedeutender und historischer Schritt zu einem dauerhaften Frieden in Sudan,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Parteien, ihre ausstehenden Verpflichtungen aus dem Umfassenden Friedensabkommen einzuhalten und namentlich mit Vorrang die Bewertungs- und Evaluierungskommission einzusetzen,

feststellend, dass die Situation in Sudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

in Anerkennung der Zusagen truppenstellender Länder zur Unterstützung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan und zur Entsendung der Truppen ermutigend, damit die Mission die rasche Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens unterstützen kann,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Sudan bis zum 24. März 2006 zu verlängern, mit der Absicht, es um weitere Zeiträume zu verlängern;

2. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat alle drei Monate über die Durchführung des Mandats der Mission Bericht zu erstatten, namentlich auch über ihre Arbeit zur Verstärkung der Anstrengungen der Mission der Afrikanischen Union in Sudan zur Förderung des Friedens in Darfur;

3. *legt* den truppenstellenden Ländern *eindringlich nahe*, das Schreiben des Generalsekretärs vom 24. März 2005 an den Präsidenten der Generalversammlung⁴ sorgfältig zu prüfen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch durch ihr Personal bei der Mission der Vereinten Nationen in Sudan zu verhindern, indem sie unter anderem ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining durchführen sowie Disziplinar- und sonstige Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Personal, das an derartigen Verfehlungen beteiligt ist, voll zur Rechenschaft gezogen wird;

4. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5269. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5277. Sitzung am 13. Oktober 2005 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Berichte des Generalsekretärs über Sudan“.

⁴ A/59/710.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁵:

„Der Sicherheitsrat bekundet seine ernste Besorgnis über die jüngsten Meldungen über die Verschärfung der Gewalt in Darfur durch alle Seiten und besteht darauf, dass alle Parteien den in der Waffenruhevereinbarung von N'Djamena vom 8. April 2004, den Resolutionen des Rates und den Protokollen von Abuja enthaltenen Forderungen und eingegangenen Verpflichtungen strikt Folge leisten. Der Rat verurteilt nachdrücklich den Berichten zufolge von der Befreiungsbewegung/-armee Sudans verübten Angriff vom 8. Oktober 2005 auf Personal der Mission der Afrikanischen Union in Sudan in Darfur, bei dem vier nigerianische Friedenssicherungskräfte und zwei zivile Auftragnehmer getötet und drei weitere Personen in der Nähe von Menawasha verwundet wurden, sowie den Berichten zufolge von der Bewegung für Gerechtigkeit und Gleichheit am 9. Oktober 2005 in Tine (Nord-Darfur) verübten Angriff, bei dem etwa 35 Mitglieder der Mission aus dem Hinterhalt überfallen und gefangen genommen wurden. Der Rat spricht den Angehörigen der Getöteten seine tiefe Anteilnahme aus.

Der Rat verurteilt außerdem den am 25. September 2005 von aus Sudan kommenden bewaffneten Gruppen verübten Angriff in Modaina (Tschad), bei dem 75 Menschen, zumeist Zivilpersonen, getötet wurden. Gemeinsam mit der Afrikanischen Union bekundet der Rat besondere Abscheu über den von Rebellen in Darfur verübten Angriff vom 19. September 2005 auf die Stadt Sheiara, den am 28. September 2005 von Dschandschawid-Milizen verübten Angriff auf das Vertriebenenlager von Aro Sharow, bei dem 29 Menschen getötet und viele weitere verwundet wurden, und den am 29. September 2005 von sudanesischen Regierungstruppen verübten Angriff auf das Dorf Tawilla.

Der Rat bekundet seine tiefe Besorgnis über die humanitären Auswirkungen dieser Entwicklungen und die den humanitären Einsätzen in Darfur auferlegten Einschränkungen. Der Rat besteht darauf, dass diese Einschränkungen umgehend aufgehoben werden, und fordert alle Parteien mit großem Nachdruck auf, den ungehinderten Zugang der humanitären Hilfsorganisationen in Darfur zu gewährleisten.

Der Rat bekundet außerdem seine Besorgnis über die in dem Bericht des Generalsekretärs vom 19. September 2005⁶ enthaltene Feststellung, dass ‚die Regierung [Sudans] keine sichtbaren Anstrengungen unternommen hat, um die Milizen zu entwaffnen oder sie im Einklang mit früheren Vereinbarungen und den Resolutionen des Sicherheitsrats zur Rechenschaft zu ziehen. Die Befreiungsbewegung/-armee Sudans und die Bewegung für Gerechtigkeit und Gleichheit halten sich ebenfalls nicht an die im Rahmen früherer Vereinbarungen eingegangenen Verpflichtungen und tun viel zu wenig, um ihre unter Waffen stehenden Männer zu kontrollieren‘. Der Rat verweist auf die von der Regierung Sudans eingegangene Verpflichtung, die Milizen zu entwaffnen und zu kontrollieren. Er verlangt, dass die Befreiungsbewegung/-armee Sudans, die Bewegung für Gerechtigkeit und Gleichheit und die Regierung Sudans die Gewalthandlungen unverzüglich einstellen, die Waffenruhevereinbarung von N'Djamena einhalten, die Hindernisse für den Friedensprozess beseitigen und mit der Mission der Afrikanischen Union in Sudan voll zusammenarbeiten. Der Rat betont abermals, dass diejenigen, die Gewalthandlungen begehen, vor Gericht gestellt werden müssen.

Der Rat erinnert an die Bestimmungen seiner Resolution 1591 (2005) betreffend Sudan. Er legt der Afrikanischen Union eindringlich nahe, dem Rat die Ergebnisse ihrer Untersuchungen über die jüngsten Angriffe mitzuteilen, damit sie möglicherweise an den Sudan-Sanktionsausschuss überwiesen werden können, um auf diese Weise bei der Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Rates behilflich zu sein.

Der Rat bekundet seine vorbehaltlose Unterstützung für die Mission der Afrikanischen Union in Sudan und erinnert daran, dass die Regierung Sudans und die Rebellenbewegungen in Darfur die erforderlichen Schritte unternehmen müssen, um den Einsatz der Mission zu erleichtern und ihre Wirksamkeit zu erhöhen.

⁵ S/PRST/2005/48.

⁶ S/2005/592.

Der Rat setzt sich auch weiterhin fest für die Sache des Friedens in ganz Sudan ein, namentlich durch die Gespräche von Abuja und die volle Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens³. Er ermutigt die Regierung der nationalen Einheit und die Rebellen in Darfur, sich engagiert um eine Lösung des Konflikts in Darfur zu bemühen. Er fordert alle Parteien nachdrücklich auf, bei den Gesprächen von Abuja rasch voranzukommen und ohne weitere Verzögerung ein Friedensabkommen zu schließen.“

Auf seiner 5321. Sitzung am 13. Dezember 2005 behandelte der Rat den Punkt „Berichte des Generalsekretärs über Sudan“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Luis Moreno-Ocampo, den Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner nichtöffentlichen 5322. Sitzung am 13. Dezember 2005 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Auf seiner nichtöffentlichen 5322. Sitzung am 13. Dezember 2005 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt ‚Berichte des Generalsekretärs über Sudan‘.

Gemäß dem auf der 5321. Sitzung gefassten Beschluss lud der Präsident Herrn Luis Moreno-Ocampo, den Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder und Herr Moreno-Ocampo führten im Anschluss an die Unterrichtung einen Meinungsaustausch.“

Auf seiner 5342. Sitzung am 21. Dezember 2005 behandelte der Rat den Punkt „Berichte des Generalsekretärs über Sudan“.

Resolution 1651 (2005) vom 21. Dezember 2005

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Sudan, insbesondere die Resolutionen 1556 (2004) vom 30. Juli 2004 und 1591 (2005) vom 29. März 2005, und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend Sudan,

unter Betonung seines festen Eintretens für die Sache des Friedens in ganz Sudan, namentlich auch durch die von der Afrikanischen Union geleiteten intersudanesischen Friedensgespräche in Abuja („Abuja-Gespräche“), die uneingeschränkte Umsetzung des Umfassenden Friedensabkommens³ und das Ende der Gewalt und der Greueltaten in Darfur,

mit der eindringlichen Aufforderung an alle Parteien der Abuja-Gespräche, ohne weiteren Verzug ein Abkommen herbeizuführen, das die Grundlagen für Frieden, Aussöhnung, Stabilität und Gerechtigkeit in Sudan schafft,

unter Hinweis auf den vom 7. Oktober 2005 datierten Zwischenbericht der vom Generalsekretär gemäß Ziffer 3 b) der Resolution 1591 (2005) eingesetzten Sachverständigengruppe und in Erwartung des Erhalts ihres Schlussberichts,

unter Betonung der Notwendigkeit, die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Vorrechte und Immunitäten sowie das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen⁷, soweit diese auf die Einsätze der Vereinten Nationen und auf die daran beteiligten Personen anwendbar sind, zu achten,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Sudans und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der Zusammenarbeit in den Beziehungen zwischen den Staaten der Region,

⁷ Resolution 22 A (I) der Generalversammlung. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1980 II S. 941; LGBI. 1993 Nr. 66; öBGBI. Nr. 126/1957.

feststellend, dass die Situation in Sudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

1. *beschließt*, das Mandat der gemäß Resolution 1591 (2005) eingesetzten Sachverständigengruppe bis zum 29. März 2006 zu verlängern, und ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen;

2. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Sicherheitsrat über den Ausschuss nach Ziffer 3 a) der Resolution 1591 (2005) vor Ablauf seines Mandats über die Durchführung der mit den Ziffern 7 und 8 der Resolution 1556 (2004) und den Ziffern 3, 6 und 7 der Resolution 1591 (2005) verhängten Maßnahmen Bericht zu erstatten und ihm Empfehlungen zu unterbreiten;

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5342. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Ebenfalls auf der 5342. Sitzung gab der Präsident des Sicherheitsrats im Anschluss an die Verabschiedung der Resolution 1651 (2005) im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁸:

„Der Sicherheitsrat begrüßt den Beginn der siebenten Runde der von der Afrikanischen Union geleiteten intersudanesischen Friedensgespräche über Darfur in Abuja und dankt der Afrikanischen Union, der internationalen Gemeinschaft und den anderen Gebern.

Der Rat sieht sich ermutigt durch die aktive Teilnahme von Vertretern aller geladenen Gruppen der Befreiungsbewegung/-armee Sudans und der Bewegung für Gerechtigkeit und Gleichheit sowie von Mitgliedern der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung als Teil der Regierung der nationalen Einheit und fordert sie eindringlich zur weiteren Zusammenarbeit mit der Mission der Afrikanischen Union in Sudan und der Mission der Vereinten Nationen in Sudan auf.

Der Rat fordert alle Konfliktparteien auf, die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen zum Abschluss eines gerechten und umfassenden Friedensabkommens ohne weiteren Verzug zu erfüllen. Der Rat verlangt, dass alle Parteien von Gewalt Abstand nehmen und den Greueln am Boden ein Ende bereiten, insbesondere gegen Zivilpersonen, namentlich Frauen und Kinder, humanitäres Personal und internationale Friedenssicherungskräfte.

Der Rat verweist auf die Forderungen an die Regierung Sudans und die Rebellenkräfte sowie an andere bewaffnete Gruppen, ihre in seinen jüngsten Resolutionen genannten Verpflichtungen uneingeschränkt zu achten. Der Rat verlangt insbesondere, dass die Befreiungsbewegung/-armee Sudans und die Bewegung für Gerechtigkeit und Gleichheit sowie die Regierung Sudans die Gewalthandlungen sofort einstellen, die Waffenruhevereinbarung von N'Djamena einhalten, die Hindernisse für den Friedensprozess beseitigen und mit der Mission der Afrikanischen Union in Sudan voll zusammenarbeiten und dass die Regierung Sudans die Milizen entwaffnet und kontrolliert. Er verlangt ferner, dass die Verantwortlichen für Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht ohne Verzögerung vor Gericht gestellt werden.

Der Rat verweist auf seine Befürchtung, dass die anhaltende Gewalt in Darfur weitere negative Auswirkungen auf die Region, vor allem für die Sicherheit Tschads, haben könnte. Er verurteilt in diesem Zusammenhang nachdrücklich die jüngsten Angriffe bewaffneter Elemente innerhalb Tschads, insbesondere den Angriff vom 18. Dezember 2005 auf Stellungen der tschadischen nationalen Armee in der Stadt Adré, und befürwortet Bemühungen zum Abbau der Spannungen an der Grenze.

⁸ S/PRST/2005/67.

Der Rat bekräftigt seine Entschlossenheit, vollen Gebrauch von den bestehenden Maßnahmen nach seinen einschlägigen Resolutionen über Sudan zu machen und unter anderem diejenigen, die für Gewalthandlungen und Verstöße gegen das Waffenembargo verantwortlich sind, sowie diejenigen, die den Friedensprozess behindern, zur Rechenschaft zu ziehen.

Der Rat bekundet der Afrikanischen Union und ihrer Mission in Sudan seinen Dank für die positive Rolle, die ihre Kräfte dabei gespielt haben, die Gewalt zu reduzieren und die Wiederherstellung der Ordnung in Darfur zu fördern.

Der Rat ruft außerdem die Geber auf, sowohl die entscheidend wichtige Arbeit der Mission der Afrikanischen Union in Sudan bei der Eindämmung der Gewalt in dieser leidenden Region weiter zu unterstützen als auch den Millionen vom Krieg betroffenen Zivilpersonen in Darfur und jenseits der Grenze in Tschad weiterhin lebensnotwendige humanitäre Hilfe zu gewähren.

Was den umfassenderen Kontext Sudans angeht, begrüßt der Rat die weiteren Fortschritte bei der Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens⁹, insbesondere die Unterzeichnung der Verfassung für Südsudan und die Bildung der Regierung Südsudans.“

Am 6. Januar 2006 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁹:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 4. Januar 2006 betreffend Ihre Absicht, Generalleutnant Jasbir Singh Lidder (Indien) zum Kommandeur der Mission der Vereinten Nationen in Sudan zu ernennen¹⁰, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.“

Auf seiner 5344. Sitzung am 13. Januar 2006 behandelte der Rat den Punkt

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über Sudan (S/2005/821)

Monatlicher Bericht des Generalsekretärs über Darfur (S/2005/825)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jan Pronk, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Sudan und Leiter der Mission der Vereinten Nationen in Sudan, sowie Herrn Salim A. Salim, den Sondergesandten der Afrikanischen Union für die intersudanesischen Friedensgespräche über den Konflikt in Darfur, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner nichtöffentlichen 5345. Sitzung am 13. Januar 2006 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Auf seiner nichtöffentlichen 5345. Sitzung am 13. Januar 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt ‚Berichte des Generalsekretärs über Sudan‘.

„Im Einklang mit dem auf der 5344. Sitzung gefassten Beschluss lud der Präsident Herrn Jan Pronk, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Sudan und Leiter der Mission der Vereinten Nationen in Sudan, sowie Herrn Salim A. Salim, den Sondergesandten der Afrikanischen Union für die intersudanesischen Friedensgespräche über den Konflikt in Darfur, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder, Herr Pronk und Herr Salim führten einen Meinungsaustausch.“

Auf seiner 5364. Sitzung am 3. Februar 2006 behandelte der Rat den Punkt „Berichte des Generalsekretärs über Sudan“.

⁹ S/2006/9.

¹⁰ S/2006/8.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹¹:

„Der Sicherheitsrat würdigt die Anstrengungen der Afrikanischen Union zur erfolgreichen Dislozierung der Mission der Afrikanischen Union in Sudan und ihren maßgeblichen Beitrag zur Schaffung eines sicheren Umfelds für Zivilpersonen und zur humanitären Lage in Darfur. Der Rat begrüßt, dass der Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union die Partnerschaft zwischen der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen zur Förderung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in Afrika anerkennt.

Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von dem Kommuniqué des Friedens- und Sicherheitsrats vom 12. Januar 2006, in dem der Friedens- und Sicherheitsrat seine grundsätzliche Unterstützung für den Übergang von der Mission der Afrikanischen Union in Sudan zu einem Einsatz der Vereinten Nationen bekundete und den Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union ersuchte, mit den Vereinten Nationen und anderen Interessenträgern in dieser Frage Konsultationen aufzunehmen.

Der Sicherheitsrat ersucht daher den Generalsekretär, gemeinsam mit der Afrikanischen Union sowie in enger und ständiger Abstimmung mit dem Rat und in Zusammenarbeit und enger Abstimmung mit den Parteien der Friedensgespräche von Abuja, einschließlich der Regierung der nationalen Einheit, unverzüglich mit der Eventualfallplanung zu verschiedenen Optionen für den möglichen Übergang von der Mission der Afrikanischen Union in Sudan zu einem Einsatz der Vereinten Nationen zu beginnen. Diese Planung sollte auf folgenden Grundlagen beruhen: einem einheitlichen integrierten Ansatz; der möglichst umfassenden Nutzung der vorhandenen Ressourcen der Mission der Afrikanischen Union in Sudan und der Mission der Vereinten Nationen in Sudan, vorbehaltlich der Zustimmung der truppenstellenden Länder; einer vom Rat zu bestätigenden Bewertung der wichtigsten in Südsudan und Darfur auszuführenden Aufgaben mit dem Ziel, so weit wie durchführbar bereits vorhandene Truppen und Mittel neu zuzuweisen; sowie der Bereitschaft, die derzeitige Struktur der Mission der Vereinten Nationen in Sudan, namentlich die Einsatzführung und die Logistik, möglichst bald zu überprüfen und anzupassen, um bestmöglichen Gebrauch von den verfügbaren Ressourcen zu machen, sobald die Afrikanische Union zu der Auffassung gelangt, dass ein Übergang machbar ist und Zustimmung findet. Der Rat wird während des gesamten Prozesses mitwirken.

Der Sicherheitsrat betont, wie wichtig es ist, die Mission der Afrikanischen Union in Sudan weiterhin nachdrücklich zu unterstützen, bis der schließliche Übergang vollzogen ist. Der Rat sieht einer raschen Entscheidung des Friedens- und Sicherheitsrats mit Interesse entgegen und wird im Hinblick auf die Prüfung der vom Generalsekretär vorgelegten Optionen mit dieser Frage befasst bleiben.

Der Sicherheitsrat betont, wie wichtig es ist, die Friedensgespräche von Abuja umgehend erfolgreich abzuschließen, und fordert alle Parteien auf, in redlicher Absicht zu verhandeln, um möglichst bald ein Friedensabkommen herbeizuführen. Der Rat erklärt erneut mit allem Nachdruck, dass alle Parteien in Darfur die Gewalt und die Greueltaten beenden müssen. Der Rat verlangt, dass alle Parteien des Konflikts in Darfur uneingeschränkt mit der Mission der Afrikanischen Union in Sudan zusammenarbeiten und allen von ihnen eingegangenen Verpflichtungen nachkommen.“

Auf seiner 5392. Sitzung am 21. März 2006 behandelte der Rat den Punkt

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Monatlicher Bericht des Generalsekretärs über Darfur (S/2006/148)

Bericht des Generalsekretärs über Sudan (S/2006/160)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jan Pronk, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Sudan und Leiter der

¹¹ S/PRST/2006/5.

Mission der Vereinten Nationen in Sudan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5396. Sitzung am 24. März 2006 behandelte der Rat den Punkt

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Monatlicher Bericht des Generalsekretärs über Darfur (S/2006/148)

Bericht des Generalsekretärs über Sudan (S/2006/160)⁴.

**Resolution 1663 (2006)
vom 24. März 2006**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 1627 (2005) vom 23. September 2005 und 1653 (2006) vom 27. Januar 2006, und die Erklärungen seines Präsidenten, insbesondere die Erklärung vom 3. Februar 2006¹¹, betreffend die Situation in Sudan,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Sudans,

begrüßend, dass die Parteien das Umfassende Friedensabkommen vom 9. Januar 2005³ durchführen, und sie nachdrücklich auffordernd, die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen,

in Anerkennung der Zusagen truppenstellender Länder zur Unterstützung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan und zur Entsendung der Truppen ermutigend, damit die Mission die rasche Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens unterstützen kann,

erneut mit allem Nachdruck erklärend, dass alle Konfliktparteien in Darfur die Gewalt und die Greueltaten beenden müssen,

betonend, wie wichtig es ist, die Friedensgespräche von Abuja dringend zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen, und mit der Aufforderung an die Parteien, so bald wie möglich ein Friedensabkommen zu schließen,

unter Begrüßung des am 10. März 2006 vom Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union auf seiner sechsvierzigsten Sitzung herausgegebenen Kommuniqués¹² und des Beschlusses des Friedens- und Sicherheitsrats, den Übergang von der Mission der Afrikanischen Union in Sudan zu einem Einsatz der Vereinten Nationen im Rahmen einer Partnerschaft zwischen der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen zur Förderung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in Afrika grundsätzlich zu unterstützen, den Abschluss eines Friedensabkommens für Darfur bis Ende April 2006 anzustreben und das Mandat der Mission der Afrikanischen Union in Sudan bis zum 30. September 2006 zu verlängern,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die grenzüberschreitenden Bewegungen von Waffen und bewaffneten Gruppen, wie im Falle des seit langem andauernden brutalen Aufstands der Widerstandsarmee des Herrn, bei dem viele unschuldige Zivilpersonen in Sudan getötet, entführt und vertrieben wurden,

feststellend, dass die Situation in Sudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Sudan bis zum 24. September 2006 zu verlängern, mit der Absicht, es um weitere Zeiträume zu verlängern;

2. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat alle drei Monate über die Durchführung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Sudan Bericht zu erstatten;

3. *wiederholt sein Ersuchen* in Ziffer 2 seiner Resolution 1590 (2005) vom 24. März 2005 an die Mission der Vereinten Nationen in Sudan, mit der Mission der Afrikanischen Union in Sudan auf allen Ebenen ständig enge Verbindung zu halten und sich mit ihr laufend

¹² S/2006/156, Anlage.

eng abzustimmen, und fordert sie nachdrücklich auf, ihre diesbezüglichen Bemühungen zu verstärken;

4. *ersucht* den Generalsekretär, gemeinsam mit der Afrikanischen Union, in enger und fortlaufender Abstimmung mit dem Rat und in Zusammenarbeit und enger Abstimmung mit den Parteien der Friedensgespräche von Abuja, namentlich der Regierung der nationalen Einheit, die notwendige vorbereitende Planung für einen Übergang von der Mission der Afrikanischen Union in Sudan zu einem Einsatz der Vereinten Nationen zu beschleunigen, einschließlich Optionen dafür, wie die Mission der Vereinten Nationen in Sudan die Bemühungen um Frieden in Darfur durch zusätzliche geeignete Übergangshilfe für die Mission der Afrikanischen Union in Sudan verstärken kann, namentlich Hilfe in den Bereichen Logistik, Mobilität und Kommunikation, und ersucht den Generalsekretär, dem Rat bis zum 24. April 2006 eine Reihe von Optionen für einen Einsatz der Vereinten Nationen in Darfur zur Prüfung vorzulegen;

5. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, der Mission der Afrikanischen Union in Sudan auch weiterhin möglichst umfangreiche Hilfe bereitzustellen;

6. *ersucht* den Generalsekretär und die Afrikanische Union, sich mit internationalen und regionalen Organisationen und mit Mitgliedstaaten ins Benehmen zu setzen, um Ressourcen für die Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Sudan während eines Übergangs zu einem Einsatz der Vereinten Nationen zu ermitteln;

7. *verurteilt nachdrücklich* die Aktivitäten von Milizen und bewaffneten Gruppen wie der Widerstandsarmee des Herrn, die nach wie vor in Sudan Zivilpersonen angreifen und Menschenrechtsverletzungen begehen, und fordert die Mission der Vereinten Nationen in Sudan in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, von ihrem derzeitigen Mandat und ihren Fähigkeiten in vollem Umfang Gebrauch zu machen;

8. *verweist* auf Resolution 1653 (2006) und das darin enthaltene Ersuchen an den Generalsekretär, dem Rat Empfehlungen zu unterbreiten, und erwartet mit Interesse den Erhalt dieser Empfehlungen bis zum 24. April 2006, die Vorschläge darüber enthalten sollen, wie die Organisationen und Missionen der Vereinten Nationen, insbesondere die Mission der Vereinten Nationen in Sudan, dem Problem der Widerstandsarmee des Herrn wirksamer begegnen könnten;

9. *legt* den sudanesischen Parteien *nahe*, die Einsetzung nationaler Institutionen für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Exkombattanten, wie in dem Umfassenden Friedensabkommen³ festgelegt, abzuschließen und mit Hilfe der Mission der Vereinten Nationen in Sudan die Erarbeitung eines umfassenden Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramms, wie in Resolution 1590 (2005) vorgesehen, zu beschleunigen;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5396. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5402. Sitzung am 29. März 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1591 (2005) betreffend Sudan an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 30. Januar 2006 (S/2006/65)“.

Resolution 1665 (2006) vom 29. März 2006

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Sudan, insbesondere die Resolutionen 1556 (2004) vom 30. Juli 2004, 1591 (2005) vom 29. März 2005 und 1651 (2005) vom 21. Dezember 2005, sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend Sudan,

unter erneuter Betonung seines festen Eintretens für die Sache des Friedens in ganz Sudan, namentlich auch durch die von der Afrikanischen Union geleiteten intersudanesischen Friedensgespräche in Abuja (Nigeria) („Abuja-Gespräche“), die uneingeschränkte Umsetzung des Umfassenden Friedensabkommens vom 9. Januar 2005¹³ und das Ende der Gewalt und der Greuelthaten in Darfur,

mit der eindringlichen Aufforderung an alle Parteien der Abuja-Gespräche, ohne weiteren Verzug ein Abkommen herbeizuführen, das die Grundlagen für Frieden, Aussöhnung, Stabilität und Gerechtigkeit in Sudan schafft,

in Würdigung der Bemühungen der Afrikanischen Union, des Generalsekretärs und der politischen Führer der Region um die Förderung von Frieden und Stabilität in Darfur und ihnen erneut seine volle Unterstützung bekundend,

unter Kenntnisnahme der Bemerkungen und Empfehlungen in dem vom 9. Dezember 2005 datierten Bericht der vom Generalsekretär nach Ziffer 3 b) der Resolution 1591 (2005) eingesetzten Sachverständigengruppe, deren Mandat mit Ziffer 1 der Resolution 1651 (2005) verlängert wurde¹³, in Erwartung des Erhalts des zweiten Berichts der Gruppe, der derzeit vom Ausschuss nach Ziffer 3 a) der Resolution 1591 (2005) geprüft wird, und seine Absicht bekundend, die Empfehlungen der Gruppe weiter zu prüfen und weitere geeignete Schritte zu erwägen,

unter Betonung der Notwendigkeit, die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Vorrechte und Immunitäten sowie das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen⁷, soweit diese auf die Einsätze der Vereinten Nationen und auf die daran beteiligten Personen anwendbar sind, zu achten,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Sudans und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der Zusammenarbeit in den Beziehungen zwischen den Staaten in der Region,

feststellend, dass die Situation in Sudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

1. *beschließt*, das Mandat der ursprünglich gemäß Resolution 1591 (2005) eingesetzten Sachverständigengruppe, das bereits mit Resolution 1651 (2005) verlängert wurde, bis zum 29. September 2006 zu verlängern, und ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen;

2. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss nach Ziffer 3 a) der Resolution 1591 (2005) spätestens neunzig Tage nach der Verabschiedung dieser Resolution eine Halbzeitunterrichtung über ihre Arbeit zu geben und dem Rat spätestens dreißig Tage vor Ablauf ihres Mandats einen Schlussbericht mit ihren Feststellungen und Empfehlungen vorzulegen;

3. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Afrikanische Union und andere interessierte Parteien *nachdrücklich auf*, mit dem Ausschuss und der Sachverständigengruppe voll zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über die Durchführung der mit den Resolutionen 1556 (2004) und 1591 (2005) verhängten Maßnahmen übermitteln;

4. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5402. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5409. Sitzung am 11. April 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Berichte des Generalsekretärs über Sudan“.

¹³ Siehe S/2006/65, Anlage.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁴:

„Der Sicherheitsrat würdigt nachdrücklich die Bemühungen der Afrikanischen Union um die Herbeiführung eines dauerhaften Friedens in Darfur, die seine volle Unterstützung genießen. Er erklärt erneut mit allem Nachdruck, dass alle Parteien des Konflikts in Darfur der Gewalt und den Greueln sofort ein Ende setzen müssen, bekräftigt seine Befürchtung, dass die anhaltende Gewalt in Darfur weitere negative Auswirkungen auf den Rest des Landes sowie die Region, namentlich die Sicherheit Tschads, haben könnte, und bekundet seine höchste Besorgnis über die furchtbaren Folgen des fortwährenden Konflikts in Darfur für die Zivilbevölkerung.

Der Sicherheitsrat bedauert den Beschluss der Regierung der nationalen Einheit, den Vertrag des norwegischen Flüchtlingsrats nicht zu verlängern, und bringt seine ernsthafte Besorgnis über die humanitären Folgen zum Ausdruck. Er bedauert außerdem den Beschluss der Regierung der nationalen Einheit, dem Nothilfekoordinator der Vereinten Nationen die Einreise nach Darfur zu verwehren. Er erwartet mit Interesse die bevorstehende Unterrichtung durch den Nothilfekoordinator und hofft, dass dieser Darfur so bald wie möglich besuchen kann. Der Rat fordert von der Regierung der nationalen Einheit außerdem eine Erklärung für ihren Beschluss.

Der Sicherheitsrat bekundet erneut seine volle Unterstützung für die intersudanesischen Friedensgespräche in Abuja über den Konflikt in Darfur und stellt dabei fest, dass eine alle Seiten einbeziehende politische Regelung der Schlüssel zum Frieden in Sudan ist, dass die Gespräche einen Mechanismus für die Herbeiführung einer solchen Regelung bieten und dass die Afrikanische Union auch weiterhin die Führungsrolle übernehmen sollte. Er begrüßt die zum richtigen Zeitpunkt erfolgte Teilnahme des Vorsitzenden der Afrikanischen Union und des Präsidenten der Bundesrepublik Nigeria an den Gesprächen während ihres Besuches in Abuja am 8. April 2006, schließt sich dem Beschluss des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union an, die endgültige Frist für die Herbeiführung einer Einigung auf den 30. April 2006 festzusetzen, verlangt, dass alle Parteien die erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um bis zu diesem Termin eine Einigung zu erzielen, und bekräftigt seine Entschlossenheit, diejenigen, die den Friedensprozess behindern und Menschenrechtsverletzungen begehen, zur Rechenschaft zu ziehen, wobei er von der Auffassung der Afrikanischen Union Kenntnis nimmt, dass dem Sicherheitsrat in dieser Hinsicht eine maßgebliche Rolle zukommt.

Der Sicherheitsrat lobt die Afrikanische Union für die Erfolge, die die Mission der Afrikanischen Union in Sudan in Darfur trotz außergewöhnlich schwieriger Umstände erzielt hat, und würdigt die Bemühungen der Mitgliedstaaten und Organisationen, die der Mission behilflich waren. Er begrüßt wie bereits in Resolution 1663 (2006) vom 24. März 2006 den Beschluss des Friedens- und Sicherheitsrats vom 10. März 2006, den Übergang der Mission zu einem Einsatz der Vereinten Nationen grundsätzlich zu unterstützen und das Mandat der Mission bis zum 30. September 2006 zu verlängern¹², fordert daher alle Parteien auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um einen reibungslosen und erfolgreichen Übergang zu einem Einsatz der Vereinten Nationen zu gewährleisten, legt den Mitgliedstaaten und den internationalen und regionalen Organisationen eindringlich nahe, der Mission zusätzliche Hilfe zu gewähren, damit sie entsprechend den Schlussfolgerungen des Berichts der Gemeinsamen Bewertungsmission vom 10. bis 20. Dezember 2005 gestärkt werden kann, und fordert die Einberufung einer Beitragsankündigungskonferenz.

Der Sicherheitsrat bekräftigt sein Bekenntnis zur Souveränität, Einheit, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Sudans, die von dem Übergang zu einem Einsatz der Vereinten Nationen unbeeinträchtigt bleiben werden.

Der Sicherheitsrat betont, dass der Generalsekretär mit der Afrikanischen Union, in enger und ständiger Abstimmung mit dem Rat und in Zusammenarbeit und enger

¹⁴ S/PRST/2006/16.

Abstimmung mit den Parteien der Friedensgespräche von Abuja, namentlich der Regierung der nationalen Einheit, Konsultationen über Beschlüsse betreffend den Übergang durchführen sollte, unterstreicht, dass ein Einsatz der Vereinten Nationen unter großer afrikanischer Beteiligung stattfinden und starken afrikanischen Charakter tragen wird, erinnert an sein in Resolution 1663 (2006) geäußertes Ersuchen an den Generalsekretär, die notwendige vorbereitende Planung für den Übergang von der Mission der Afrikanischen Union in Sudan zu einem Einsatz der Vereinten Nationen zu beschleunigen, fordert in dieser Hinsicht, dass bis zum 30. April 2006 eine Bewertungsmission der Vereinten Nationen Darfur besucht, und fordert die internationalen und regionalen Organisationen und die Mitgliedstaaten auf, einem Einsatz der Vereinten Nationen jede mögliche zusätzliche Unterstützung zu gewähren.“

Auf seiner 5413. Sitzung am 18. April 2006 behandelte der Rat den Punkt „Berichte des Generalsekretärs über Sudan“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Salim A. Salim, den Sondergesandten der Afrikanischen Union für die intersudanesischen Friedensgespräche über den Konflikt in Darfur und Chefvermittler, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner nichtöffentlichen 5414. Sitzung am 18. April 2006 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Auf seiner nichtöffentlichen 5414. Sitzung am 18. April 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt ‚Berichte des Generalsekretärs über Sudan‘.

Gemäß dem auf der 5413. Sitzung gefassten Beschluss lud der Präsident mit Zustimmung des Rates Herrn Salim A. Salim, den Sondergesandten der Afrikanischen Union für die intersudanesischen Friedensgespräche über den Konflikt in Darfur und Chefvermittler, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder und Herr Salim führten einen Meinungs austausch.“

Auf seiner 5422. Sitzung am 25. April 2006 behandelte der Rat den Punkt „Berichte des Generalsekretärs über Sudan“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁵:

„Der Sicherheitsrat bekräftigt sein Eintreten für die Souveränität, Einheit, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit Sudans.

Der Rat würdigt und unterstützt nachdrücklich die Bemühungen der Afrikanischen Union um die Herbeiführung dauerhaften Friedens in Darfur. Er erklärt erneut mit allem Nachdruck, dass alle Parteien des Konflikts in Darfur der Gewalt und den Greuelthaten sofort ein Ende setzen müssen, bekräftigt seine Befürchtung, dass die anhaltende Gewalt in Darfur weitere negative Auswirkungen auf den Rest des Landes sowie die Region, namentlich die Sicherheit Tschads, haben könnte, und bekundet seine höchste Besorgnis über die furchtbaren Folgen des anhaltenden Konflikts in Darfur für die Zivilbevölkerung. Er bekräftigt ferner das Recht der Vertriebenen, an ihre Heimstätten zurückzukehren, wenn sie dies wünschen.

Der Rat bekundet erneut seine volle Unterstützung für die von der Afrikanischen Union geleiteten intersudanesischen Friedensgespräche in Abuja über den Konflikt in Darfur, insbesondere die unermüdlichen Anstrengungen des Chefvermittlers, Herrn Salim A. Salim, und seines Teams. Er begrüßt die bisherige Entwicklung der Verhandlungen und fordert die Parteien nachdrücklich auf, rasche Fortschritte beim Abschluss eines Friedensabkommens für Darfur zu erzielen.

¹⁵ S/PRST/2006/17.

Der Rat wiederholt ferner, dass er sich dem Beschluss des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 10. März 2006 anschließt, wonach bis zum 30. April 2006 ein Abkommen erzielt werden muss¹², und dringt mit allem Nachdruck darauf, dass alle Parteien die notwendigen Anstrengungen unternehmen, um bis zu diesem Datum zu einem Abkommen zu gelangen.

Der Sicherheitsrat erkennt an, dass eine alle Seiten einschließende politische Regelung der Schlüssel zum Frieden in Sudan ist und dass die Gespräche einen Mechanismus zur Herbeiführung einer solchen Regelung in Darfur bieten. Der Rat wiederholt seine Aufforderung an alle Konfliktparteien, die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen zum Abschluss eines Friedensabkommens im Interesse der Bevölkerung Darfurs und ganz Sudans einzuhalten.

Der Rat fordert die Parteien in Abuja auf, die Vorschläge nach Treu und Glauben zu prüfen, die der Chefvermittler mit dem Ziel vorlegen wird, Frieden, Sicherheit und Stabilität in Darfur und in ganz Sudan herbeizuführen, und erwartet von ihnen, dass sie dies tun. Er betont, dass alle Konfliktparteien gemeinsam dafür verantwortlich sind, auf ein positives Ergebnis hinzuarbeiten.

Der Rat lobt die verschiedenen Partner und Interessenträger für ihre Unterstützung des von der Afrikanischen Union geleiteten Friedensprozesses von Abuja und legt ihnen, insbesondere den Vereinten Nationen, nahe, die Parteien auch weiterhin bei der Durchführung des Friedensabkommens zu unterstützen.“

Auf seiner 5423. Sitzung am 25. April 2006 behandelte der Rat den Punkt „Berichte des Generalsekretärs über Sudan“.

Resolution 1672 (2006) vom 25. April 2006

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Sudan, insbesondere die Resolutionen 1556 (2004) vom 30. Juli 2004, 1591 (2005) vom 29. März 2005, 1651 (2005) vom 21. Dezember 2005 und 1665 (2006) vom 29. März 2006 sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend Sudan,

unter erneuter Betonung seines festen Eintretens für die Sache des Friedens in ganz Sudan, namentlich auch durch die von der Afrikanischen Union geleiteten intersudanesischen Friedensgespräche in Abuja („Abuja-Gespräche“), die uneingeschränkte Umsetzung des Umfassenden Friedensabkommens vom 9. Januar 2005³ und das Ende der Gewalt und der Greuelthaten in Darfur,

feststellend, dass die Situation in Sudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, dass alle Staaten die in Ziffer 3 der Resolution 1591 (2005) genannten Maßnahmen in Bezug auf die nachstehenden Einzelpersonen durchführen werden:

- Generalmajor Gaffar Mohamed Elhassan (Kommandeur der westlichen Militärregion für die Sudanesischen Streitkräfte)
- Scheich Musa Hilal (Oberster Führer des Dschalul-Stammes in Nord-Darfur)
- Adam Yacub Shant (Kommandeur der Befreiungsarmee Sudans)
- Gabril Abdul Kareem Badri (Feldkommandeur der Nationalen Bewegung für Reform und Entwicklung)

2. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 5423. Sitzung mit 12 Stimmen ohne
Gegenstimme bei 3 Enthaltungen (China,
Katar und Russische Föderation) verabschiedet.*

Beschlüsse

Auf seiner 5434. Sitzung am 9. Mai 2006 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Kanadas, der Niederlande, Nigerias, Österreichs und Sudans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Berichte des Generalsekretärs über Sudan“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem auf Grund des Antrags des Ständigen Vertreters Katars bei den Vereinten Nationen vom 8. Mai 2006, Herrn Yahya A. Mahmassani, den Ständigen Beobachter der Liga der arabischen Staaten bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁶:

„Der Sicherheitsrat begrüßt nachdrücklich das am 5. Mai 2006 bei den intersudanesischen Friedensgesprächen in Abuja geschlossene Abkommen als Grundlage für dauerhaften Frieden in Darfur, beglückwünscht die Unterzeichner des Abkommens, dankt dem Präsidenten der Republik Kongo, Denis Sassou Nguesso, dem Präsidenten der Bundesrepublik Nigeria, Olusegun Obasanjo, in seiner Eigenschaft als Gastgeber der Gespräche und dem Sondergesandten der Afrikanischen Union und Chefvermittler, Herrn Salim A. Salim, für ihre Bemühungen, fordert alle Parteien auf, ihre Verpflichtungen einzuhalten und das Abkommen unverzüglich durchzuführen, fordert die Bewegungen, die das Abkommen nicht unterzeichnet haben, nachdrücklich auf, dies angesichts der Vorteile, die es ihnen und der Bevölkerung Darfurs bringen wird, unverzüglich zu tun und alles zu unterlassen, was die Durchführung des Abkommens behindern würde, und begrüßt die bevorstehende Sitzung des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union am 15. Mai 2006.

Der Sicherheitsrat lobt die Afrikanische Union für die Erfolge, die die Mission der Afrikanischen Union in Sudan in Darfur trotz schwieriger Umstände erzielt hat, betont, dass die Mission entsprechend den Schlussfolgerungen in dem Bericht der Gemeinsamen Bewertungsmission vom 10. bis 20. Dezember 2005 dringend weiter gestärkt werden muss, damit sie in der Lage ist, die Durchführung des Friedensabkommens für Darfur bis zur Einrichtung eines Einsatzes der Vereinten Nationen zu unterstützen, fordert in dieser Hinsicht den Generalsekretär und die Afrikanische Union auf, unverzüglich eine Beitragsankündigungskonferenz einzuberufen, und legt den Mitgliedstaaten sowie den internationalen und regionalen Organisationen eindringlich nahe, der Mission jede erdenkliche Hilfe zu gewähren.

Der Rat betont, dass der Generalsekretär zusammen mit der Afrikanischen Union und in enger und fortlaufender Abstimmung mit dem Rat sowie in Zusammenarbeit und enger Abstimmung mit den Parteien der Friedensgespräche von Abuja, namentlich der Regierung der nationalen Einheit, Konsultationen über Beschlüsse betreffend den Übergang zu einem Einsatz der Vereinten Nationen führen soll, erwartet mit Interesse die detaillierten Vorschläge für die Planung eines Einsatzes der Vereinten Nationen in Darfur, die ihm der Generalsekretär so bald wie möglich vorlegen soll, fordert in dieser Hinsicht die Regierung der nationalen Einheit auf, sofort den Besuch einer gemeinsamen technischen Bewertungsmission der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union in Darfur zu ermöglichen, ermutigt den Generalsekretär, mit potenziell truppenstellenden Ländern dringend Konsultationen über das für einen Einsatz der Vereinten Nationen erforderliche Material zu führen, unterstreicht, dass ein Einsatz der Vereinten Nationen eine hohe afrikanische Beteiligung sowie einen stark afrikanischen Charakter haben sollte, und fordert die internationalen und regionalen Organisationen und die Mitgliedstaaten auf, dem Einsatz der Vereinten Nationen jede erdenkliche Hilfe zu gewähren.

Der Rat bekundet seine tiefe Besorgnis über die Verschlechterung der humanitären Lage in Darfur, begrüßt den Besuch des Nothilfekoordinators der Vereinten Nationen, Herrn Jan Egeland, bringt seine tiefe Besorgnis über die Finanzierungslücke bei

¹⁶ S/PRST/2006/21.

den humanitären Maßnahmen zum Ausdruck, legt den Mitgliedstaaten eindringlich nahe, zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen, und fordert alle sudanesischen Parteien auf, die Neutralität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der humanitären Hilfe zu achten.“

Auf seiner 5439. Sitzung am 16. Mai 2006 behandelte der Rat den Punkt „Berichte des Generalsekretärs über Sudan“.

**Resolution 1679 (2006)
vom 16. Mai 2006**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Sudan, insbesondere die Resolutionen 1556 (2004) vom 30. Juli 2004, 1564 (2004) vom 18. September 2004, 1574 (2004) vom 19. November 2004, 1590 (2005) vom 24. März 2005, 1591 (2005) vom 29. März 2005, 1593 (2005) vom 31. März 2005, 1663 (2006) vom 24. März 2006 und 1665 (2006) vom 29. März 2006 sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend Sudan, insbesondere die Erklärungen vom 3. Februar¹¹ und vom 9. Mai 2006¹⁶,

sowie unter Hinweis auf seine Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 über Kinder und bewaffnete Konflikte, 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 über Frauen und Frieden und Sicherheit, 1674 (2006) vom 28. April 2006 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und 1502 (2003) vom 26. August 2003 über den Schutz des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Sudans, die durch den Übergang zu einem Einsatz der Vereinten Nationen nicht beeinträchtigt würden, und aller Staaten in der Region sowie zur Sache des Friedens, der Sicherheit und der Aussöhnung in ganz Sudan,

mit dem Ausdruck seiner höchsten Besorgnis über die furchtbaren Auswirkungen des anhaltenden Konflikts in Darfur auf die Zivilbevölkerung und erneut mit allem Nachdruck erklärend, dass alle Konfliktparteien in Darfur der Gewalt und den Greueltaten sofort ein Ende setzen müssen,

erfreut über den Erfolg der von der Afrikanischen Union geleiteten intersudanesischen Friedensgespräche in Abuja über den Konflikt in Darfur, insbesondere den zwischen den Parteien vereinbarten Rahmen für eine Beilegung des Konflikts in Darfur (das Friedensabkommen für Darfur),

in Würdigung der Bemühungen des Präsidenten der Bundesrepublik Nigeria und Gastgebers der Friedensgespräche, Olusegun Obasanjo, des Präsidenten der Republik Kongo und Vorsitzenden der Afrikanischen Union, Denis Sassou Nguesso, des Sondergesandten der Afrikanischen Union für die Friedensgespräche und Chefvermittlers, Herrn Salim A. Salim, der jeweiligen Delegationen bei den Gesprächen und der Unterzeichner des Friedensabkommens für Darfur,

betonend, wie wichtig die vollständige und rasche Durchführung des Friedensabkommens für Darfur ist, um in Darfur einen dauerhaften Frieden wiederherzustellen, und die Erklärung begrüßend, die der Vertreter Sudans am 9. Mai 2006 auf der Sondersitzung des Sicherheitsrats über Darfur in Bezug auf das uneingeschränkte Bekenntnis der Regierung der nationalen Einheit zur Durchführung des Friedensabkommens für Darfur abgegeben hat¹⁷,

in Bekräftigung seiner Sorge, dass die anhaltende Gewalt in Darfur weitere negative Auswirkungen auf den Rest des Landes und auf die Region, namentlich auf die Sicherheit Tschads, haben könnte,

mit tiefer Sorge Kenntnis nehmend von der jüngsten Verschlechterung der Beziehungen zwischen Sudan und Tschad und die Regierungen der beiden Länder nachdrücklich auf-

¹⁷ Siehe S/PV.5434.

fordernd, ihren Verpflichtungen nach dem Abkommen von Tripolis vom 8. Februar 2006¹⁸ nachzukommen und die freiwillig vereinbarten vertrauensbildenden Maßnahmen durchzuführen,

in Würdigung der Anstrengungen der Afrikanischen Union zur erfolgreichen Dislozierung der Mission der Afrikanischen Union in Sudan trotz außergewöhnlich schwieriger Umstände und der Rolle, die die Mission dabei gespielt hat, die massive organisierte Gewalt in Darfur zu verringern, und ferner in Würdigung der Bemühungen der Mitgliedstaaten und der regionalen und internationalen Organisationen, die der Mission bei ihrer Dislozierung behilflich waren,

Kenntnis nehmend von den Kommuniqués des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 12. Januar, 10. März¹² und 15. Mai 2006¹⁹ betreffend den Übergang von der Mission der Afrikanischen Union in Sudan zu einem Einsatz der Vereinten Nationen,

betonend, dass ein Einsatz der Vereinten Nationen so weit wie möglich unter großer afrikanischer Beteiligung stattfinden und starken afrikanischen Charakter tragen wird,

unter Begrüßung der Anstrengungen der Mitgliedstaaten und der regionalen und internationalen Organisationen zur Aufrechterhaltung und Stärkung ihrer Unterstützung für die Mission und möglicherweise für einen anschließenden Einsatz der Vereinten Nationen in Darfur, mit Interesse insbesondere der Einberufung einer Beitragsankündigungskonferenz für Juni 2006 entgegensehend und mit dem Aufruf an die Partner der Afrikanischen Union, der Mission die erforderliche Unterstützung zu gewähren, damit sie während des Übergangs ihr Mandat weiter erfüllen kann,

feststellend, dass die Situation in Sudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *fordert* die Parteien des Friedensabkommens für Darfur *auf*, ihre Verpflichtungen zu achten und das Abkommen unverzüglich durchzuführen, fordert die Parteien, die das Abkommen nicht unterzeichnet haben, nachdrücklich auf, dies unverzüglich zu tun und alles zu unterlassen, was die Durchführung des Abkommens behindern würde, und bekundet seine Absicht, namentlich auch auf Grund eines Ersuchens der Afrikanischen Union energische und wirksame Maßnahmen, wie ein Reiseverbot und das Einfrieren von Vermögenswerten, gegen alle Einzelpersonen oder Gruppen zu erwägen, die gegen das Abkommen verstoßen oder versuchen, seine Durchführung zu blockieren;

2. *fordert* die Afrikanische Union *auf*, sich mit den Vereinten Nationen, den regionalen und internationalen Organisationen und den Mitgliedstaaten über die Mittel zu einigen, die nun zusätzlich zu den von der gemeinsamen Bewertungsmission vom 10. bis 20. Dezember 2005 benannten Ressourcen erforderlich sind, um die Fähigkeit der Mission der Afrikanischen Union in Sudan zur Durchsetzung der Sicherheitsregelungen des Friedensabkommens für Darfur im Hinblick auf einen anschließenden Einsatz der Vereinten Nationen in Darfur zu stärken;

3. *schließt sich* dem Beschluss des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union in seinem Kommuniqué vom 15. Mai 2006¹⁹ *an*, dass in Anbetracht der Unterzeichnung des Friedensabkommens für Darfur konkrete Schritte unternommen werden sollen, um den Übergang von der Mission der Afrikanischen Union in Sudan zu einem Einsatz der Vereinten Nationen zu vollziehen, fordert die Parteien des Abkommens auf, die Tätigkeit der Afrikanischen Union, der Vereinten Nationen, der regionalen und internationalen Organisationen und der Mitgliedstaaten zu erleichtern und mit ihnen zusammenzuarbeiten, um den Übergang zu einem Einsatz der Vereinten Nationen zu beschleunigen, und fordert zu diesem Zweck, unter Wiederholung der Ersuchen des Generalsekretärs und des Sicherheitsrats, die

¹⁸ Abkommen von Tripolis zur Beilegung der Streitigkeit zwischen der Republik Tschad und der Republik Sudan (S/2006/103, Anlage II).

¹⁹ S/2006/307, Anlage.

Entsendung einer gemeinsamen technischen Bewertungsmission der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen innerhalb einer Woche nach der Verabschiedung dieser Resolution;

4. *betont*, dass der Generalsekretär gemeinsam mit der Afrikanischen Union und in enger und ständiger Abstimmung mit dem Rat sowie in Zusammenarbeit und enger Abstimmung mit den Parteien des Friedensabkommens für Darfur, einschließlich der Regierung der nationalen Einheit, Konsultationen über Beschlüsse betreffend den Übergang zu einem Einsatz der Vereinten Nationen durchführen sollte;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat innerhalb einer Woche nach der Rückkehr der gemeinsamen technischen Bewertungsmission der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen Empfehlungen zu allen maßgeblichen Aspekten des Mandats des Einsatzes der Vereinten Nationen in Darfur zu unterbreiten, namentlich in Bezug auf die Truppenstruktur, den zusätzlichen Truppenbedarf, mögliche truppenstellende Länder und eine detaillierte Abschätzung der zu erwartenden Kosten;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5439. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 26. Mai 2006 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁰:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass die Mitglieder des Sicherheitsrats beschlossen haben, vom 4. bis 10. Juni 2006 eine Mission nach Sudan und Tschad zu entsenden. Die Mission wird unter der Leitung von Botschafter Emyr Jones Parry (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) stehen. Die Ratsmitglieder haben sich auf die Aufgabenstellung der Mission geeinigt (siehe Anlage).

Im Anschluss an Konsultationen mit den Mitgliedern wurde vereinbart, dass sich die Mission wie folgt zusammensetzen wird:

Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Botschafter Emyr Jones Parry, Leiter der Mission)
Argentinien (Botschafter César Mayoral)
China (Botschafter Wang Guangya)
Dänemark (Botschafter Lars Faaborg-Andersen)
Frankreich (Botschafter Jean-Marc de La Sablière)
Ghana (Botschafter Nana Effah-Apenteng)
Griechenland (Botschafter Adamantios Th. Vassilakis)
Japan (Botschafter Shinichi Kitaoka)
Katar (Minister Jamal Nasser Al-Bader)
Kongo (Botschafter Basile Ikouebe)
Peru (Botschafter Oswaldo de Rivero)
Russische Föderation (Minister Konstantin Dolgov)
Slowakei (Botschafter Peter Burian)
Vereinigte Republik Tansania (Botschafter Augustine P. Mahiga)
Vereinigte Staaten von Amerika (Botschafterin Jackie Wolcott Sanders)

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dieses Schreiben samt Anlage als Dokument des Sicherheitsrats verteilen würden.

²⁰ S/2006/341.

Anlage

Mission des Sicherheitsrats nach Sudan und Tschad und zum Amtssitz der Afrikanischen Union in Addis Abeba: Aufgabenstellung

Allgemeines

- Die Entschlossenheit des Sicherheitsrats demonstrieren, mit der Regierung Sudans, der Afrikanischen Union und anderen Parteien bei der Bewältigung der vielfältigen Probleme zusammenzuarbeiten, denen Sudan gegenübersteht;
- die höchste Besorgnis des Sicherheitsrats über die furchtbaren Folgen des anhaltenden Konflikts in Darfur für die Zivilbevölkerung, namentlich die anhaltende humanitäre Krise, und über die Auswirkungen auf ganz Sudan und die Region zum Ausdruck bringen und erneut mit allem Nachdruck erklären, dass alle Konfliktparteien der Gewalt und den Greueltaten ein Ende setzen müssen;
- das Bekenntnis des Sicherheitsrats zur Souveränität, Einheit, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Sudans, die von dem Übergang zu einem Einsatz der Vereinten Nationen in Darfur unbeeinträchtigt bleiben werden, bekräftigen;
- die Aufmerksamkeit der Weltöffentlichkeit stärker auf die Krise in Darfur sowie auf die Anstrengungen der Vereinten Nationen und des Sicherheitsrats zu ihrer Überwindung lenken;
- erneut erklären, dass der Sicherheitsrat den Erfolg der von der Afrikanischen Union geleiteten intersudanesischen Friedensgespräche in Abuja über den Konflikt in Darfur begrüßt, insbesondere den zwischen den Parteien vereinbarten Rahmen für eine Beilegung des Konflikts in Darfur (das Friedensabkommen für Darfur);
- betonen, wie wichtig die volle und rasche Durchführung des Friedensabkommens für Darfur für die Wiederherstellung eines dauerhaften Friedens in Darfur ist;
- die Parteien des Friedensabkommens für Darfur auffordern, die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen zu achten und das Abkommen unverzüglich durchzuführen;
- die Parteien, die das Friedensabkommen für Darfur nicht unterzeichnet haben, nachdrücklich auffordern, dies unverzüglich zu tun und alles zu unterlassen, was die Durchführung des Abkommens behindern würde;
- die Absicht des Sicherheitsrats zum Ausdruck bringen, namentlich auf Grund eines Ersuchens der Afrikanischen Union energische und wirksame Maßnahmen, wie das Einfrieren von Vermögenswerten oder ein Reiseverbot, gegen alle Einzelpersonen oder Gruppen zu ergreifen, die gegen das Friedensabkommen für Darfur verstoßen, seine Durchführung zu blockieren versuchen oder Menschenrechtsverletzungen begehen;
- betonen, wie wichtig die möglichst baldige Einleitung des Darfur-Darfur-Dialogs mit einem breiten Spektrum von Interessenträgern ist, um das Friedensabkommen für Darfur zu erklären und breitere Unterstützung dafür zu mobilisieren;
- alle maßgeblichen Parteien auffordern, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Wirksamkeit der Mission der Afrikanischen Union in Sudan auch weiterhin zu gewährleisten, damit die Mission die Durchführung des Friedensabkommens für Darfur unterstützen kann;
- erneut seine Unterstützung für einen möglichst baldigen Übergang zu einem Einsatz der Vereinten Nationen im Interesse der Sicherheit der Bevölkerung Darfurs zum Ausdruck bringen;
- die Unterstützung des Sicherheitsrats für den am 15. Mai 2006 gefassten Beschluss des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union bekunden, dass konkrete Schritte in Richtung auf den Übergang von der Mission der Afrikanischen Union in Sudan zu einem Einsatz der Vereinten Nationen unternommen werden sollen¹⁹;

- die Parteien des Friedensabkommens für Darfur auffordern, die Tätigkeit der Afrikanischen Union, der Vereinten Nationen, der regionalen und internationalen Organisationen und der Mitgliedstaaten zu erleichtern und mit ihnen zusammenzuarbeiten, um den Übergang zu einem Einsatz der Vereinten Nationen zu beschleunigen;
- aktiv nach Wegen zum sofortigen weiteren Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union suchen, mit dem Ziel des Übergangs zu einem Einsatz der Vereinten Nationen;
- die Auffassung des Sicherheitsrats deutlich machen, dass ein Einsatz der Vereinten Nationen unter großer afrikanischer Beteiligung stattfinden und starken afrikanischen Charakter tragen soll;
- die Sorge des Sicherheitsrats bekräftigen, dass die anhaltende Gewalt in Darfur weitere negative Auswirkungen auf den Rest des Landes und auf die Region, namentlich auf die Sicherheit Tschads und der Zentralafrikanischen Republik, haben könnte;
- alle Staaten in der Region zur Zusammenarbeit bei der Gewährleistung der regionalen Stabilität auffordern;
- betonen, dass der Generalsekretär gemeinsam mit der Afrikanischen Union und in enger und ständiger Abstimmung mit dem Sicherheitsrat sowie in Zusammenarbeit und enger Abstimmung mit den Parteien der Friedensgespräche von Abuja, einschließlich der Regierung der nationalen Einheit, Konsultationen über Beschlüsse betreffend den Übergang zu einem Einsatz der Vereinten Nationen durchführen sollte.

Sudan: Fragen im Zusammenhang mit Darfur

- Der Regierung Sudans die Vorteile einer Mission der Vereinten Nationen in Darfur deutlich machen;
- den Bedarf an zusätzlicher Unterstützung evaluieren, die die Mission der Afrikanischen Union in Sudan benötigt, um Zivilpersonen schützen und die Ziele der Mission erreichen zu können;
- bewerten, inwieweit die Mission zusätzlich gestärkt werden muss, um das Friedensabkommen für Darfur durchführen zu können;
- alle Parteien zur Achtung der Neutralität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der humanitären Hilfe auffordern und auf der Einhaltung des humanitären Völkerrechts und anderer maßgeblicher internationaler Verpflichtungen bestehen;
- gegenüber allen Parteien, insbesondere der Regierung Sudans, darauf dringen, dass sie den vollen und ungehinderten Zugang für nichtstaatliche Organisationen, humanitäre Organisationen und Hilfsorganisationen gewährleisten;
- die drohende Nahrungsmittelkrise in Sudan analysieren und bewerten, inwieweit rasch neue Gebermittel zugesagt werden müssen, damit die Kontinuität der Nahrungsmittelversorgung durch das Welternährungsprogramm sichergestellt ist;
- einen Meinungsaustausch mit nichtstaatlichen Organisationen darüber führen, wie die humanitäre Lage verbessert werden kann;
- das Ausmaß der geschlechtsspezifischen Gewalt in Darfur evaluieren, Empfehlungen für die dringende Bekämpfung dieser Gewalt vorlegen und die Fortschritte bewerten, die die Regierung der nationalen Einheit bei der Umsetzung ihres Aktionsplans zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen in Darfur erzielt hat, mit besonderem Gewicht auf der Abschaffung des Formulars 8 und dem Zugang zu Rechtsschutz;
- erneut hervorheben, dass der zwangsweisen Entvölkerung ein Ende gesetzt werden muss, und der Besorgnis über die zunehmende Zahl der Binnenvertriebenen Nachdruck verleihen;

- die Anstrengungen der humanitären Organisationen und der Hilfsorganisationen in Darfur unterstützen;
- die Durchsetzung und Wirkung der bestehenden Bestimmungen des Sicherheitsrats, einschließlich der gezielten Sanktionen und des Waffenembargos, evaluieren;
- gegenüber der Regierung Sudans und allen anderen Konfliktparteien in Darfur darauf dringen, dass sie im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach Resolution 1593 (2005) uneingeschränkt mit dem Internationalen Strafgerichtshof zusammenarbeiten.

Sudan: Nord-Süd-Fragen und Fragen im Zusammenhang mit Südsudan

- Die Fortschritte bei der Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens³ und der Schaffung der Institutionen Südsudans überprüfen und dabei betonen, wie wichtig ist, dass alle Parteien die Vereinbarungen einhalten;
- die Leistung und die operativen Kapazitäten der Mission der Vereinten Nationen in Sudan bewerten;
- im Einklang mit Resolution 1663 (2006) evaluieren, wie die Mission dem Problem der Widerstandsarmee des Herrn, die nach wie vor den Tod, die Entführung und die Vertreibung vieler unschuldiger Zivilpersonen in Sudan und anderswo verursacht, wirksamer begegnen könnte;
- der Besorgnis des Sicherheitsrats über die Widerstandsarmee des Herrn erneut Ausdruck verleihen und darauf dringen, dass die sudanesischen Behörden umgehend Maßnahmen zur Festnahme derjenigen ergreifen, gegen die ein Haftbefehl des Internationalen Strafgerichtshofs vorliegt.

Afrikanische Union (Addis Abeba)

- Einen Meinungsaustausch darüber führen, wie der Darfur-Darfur-Dialog am besten einzuleiten ist;
- die Anstrengungen der Afrikanischen Union zur Herbeiführung eines dauerhaften Friedens in Darfur würdigen, namentlich die bisherigen Erfolge der Mission der Afrikanischen Union in Sudan sowie die Anstrengungen der Mitgliedstaaten und Organisationen, die die Mission unterstützt haben;
- erneut erklären, dass der Sicherheitsrat den Beschluss des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 10. März 2006, den Übergang der Mission der Afrikanischen Union in Sudan zu einem Einsatz der Vereinten Nationen grundsätzlich zu unterstützen¹², befürwortet;
- die Afrikanische Union auffordern, sich mit den Vereinten Nationen, den regionalen und internationalen Organisationen und den Mitgliedstaaten über die Mittel zu einigen, die nun zusätzlich zu den von der gemeinsamen Bewertungsmission vom 10. bis 20. Dezember 2005 benannten Ressourcen erforderlich sind, um die Fähigkeit der Mission der Afrikanischen Union in Sudan zur Durchsetzung der Sicherheitsregelungen des Friedensabkommens für Darfur im Hinblick auf einen anschließenden Einsatz der Vereinten Nationen in Darfur zu stärken;
- die zunehmende Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union begrüßen und ihre Bedeutung für die Erleichterung des Übergangs von der Mission zu einem Einsatz der Vereinten Nationen hervorheben;
- auf die rasche Einberufung einer Beitragsankündigungskonferenz dringen und die dabei erzielten Fortschritte prüfen und dabei klarstellen, dass die Bewilligung zusätzlicher Mittel für die Mission von der Erstellung eines realistischen Plans zur Verstärkung der Mission abhängen wird;
- einen Meinungsaustausch über die von der Widerstandsarmee des Herrn ausgehende Bedrohung sowie über die laufenden Maßnahmen zur Lösung des Problems führen;

- einen Meinungsaustausch über die Anstrengungen führen, welche die Afrikanische Union unternimmt, um die Krise in Tschad zu bewältigen und Frieden und Stabilität in der Region wiederherzustellen;
- engere Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union herbeiführen;
- einen Meinungsaustausch darüber führen, wie die Fähigkeit der Mission zum Schutz von Zivilpersonen gestärkt werden kann, namentlich durch Patrouillen, die rund um die Uhr außerhalb der Lager für Binnenvertriebene durchgeführt werden.

Beziehungen zwischen Sudan und Tschad

- Den Abbau der Spannungen zwischen Tschad und Sudan fördern;
- betonen, wie wichtig die Wahrung der Sicherheit und Neutralität der Lager für Binnenvertriebene/Flüchtlinge in Sudan und Tschad ist;
- Besorgnis über den Konflikt zwischen Tschad und Sudan äußern und Wege zu seiner Beilegung sondieren und dabei klarstellen, dass sowohl Tschad als auch Sudan alles unterlassen müssen, was gegen die Unversehrtheit ihrer gemeinsamen Grenze verstößt, und sicherstellen müssen, dass ihr Hoheitsgebiet nicht zur Destabilisierung des Hoheitsgebiets anderer Staaten benutzt wird;
- Tschad und Sudan auffordern, sich an ihre Verpflichtungen aus der Erklärung²¹ und dem Abkommen von Tripolis¹⁸ vom 8. Februar 2006 zu halten und die vereinbarten vertrauensbildenden Maßnahmen durchzuführen;
- die Auswirkungen des Konflikts in Darfur auf Tschad evaluieren und analysieren, wie die entstehenden Probleme, unter anderem Flüchtlingslager, die Rekrutierung von Kindersoldaten, die Grenzsicherheit und die Stabilität der Großregion, angegangen werden können;
- die Auswirkungen der Schließung der Grenze zwischen Tschad und Sudan auf die Tätigkeit der humanitären Organisationen der Vereinten Nationen und der nicht-staatlichen Organisationen bewerten.

Tschad

- Die Lage der Flüchtlinge aus Sudan und aus der Zentralafrikanischen Republik sowie der Binnenvertriebenen in Tschad evaluieren;
- klarstellen, dass der Sicherheitsrat jeden Versuch einer gewaltsamen Machtergreifung als nicht hinnehmbar ansehen würde, und alle Parteien in Tschad auffordern, auf Gewalt zu verzichten;
- die Auswirkungen der jüngsten Rebellenangriffe auf N'Djamena und Adré evaluieren;
- zu einem offenen und dauerhaften politischen Dialog mit den Parteien in Tschad aufrufen, die bereit sind, auf Gewalt zu verzichten;
- die Anstrengungen der humanitären Organisationen und der Hilfsorganisationen in Tschad im Einklang mit dem Völkerrecht unterstützen.“

Auf seiner 5459. Sitzung am 14. Juni 2006 beschloss der Rat, den Vertreter Sudans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Berichte des Generalsekretärs über Sudan“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Luis Moreno-Ocampo, den Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

²¹ Erklärung von Tripolis betreffend die Situation zwischen Tschad und Sudan (S/2006/103, Anlage I).

Auf seiner nichtöffentlichen 5460. Sitzung am 14. Juni 2006 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Auf seiner 5460. Sitzung am 14. Juni 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt ‚Berichte des Generalsekretärs über Sudan‘.

Gemäß dem auf der 5459. Sitzung, die zu einem früheren Zeitpunkt am 14. Juni 2006 stattfand, gefassten Beschluss lud der Präsident Herr Luis Moreno-Ocampo, den Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder und Herr Moreno-Ocampo führten einen Meinungsaustausch.“

BEDROHUNGEN DES WELTFRIEDENS UND DER INTERNATIONALEN SICHERHEIT DURCH TERRORISTISCHE HANDLUNGEN²²

Beschluss

Auf seiner 5246. Sitzung am 4. August 2005 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Iraks einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen“ teilzunehmen.

Resolution 1618 (2005) vom 4. August 2005

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren einschlägigen Resolutionen über Irak, insbesondere der Resolution 1546 (2004) vom 8. Juni 2004,

in Bekräftigung seiner unverbrüchlichen Unterstützung des irakischen Volkes bei seinem politischen Übergang, wie in Resolution 1546 (2004) beschrieben, ferner in Bekräftigung der Unabhängigkeit, Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit Iraks und mit der Aufforderung an die internationale Gemeinschaft, dem irakischen Volk bei seinem Streben nach Frieden, Stabilität und Demokratie zur Seite zu stehen,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und seiner einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolutionen 1373 (2001) vom 28. September 2001, 1566 (2004) vom 8. Oktober 2004 und 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999 und späterer Resolutionen,

sowie in Bekräftigung der Notwendigkeit, Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta, zu bekämpfen,

in Würdigung des Mutes des irakischen Volkes, das den derzeit stattfindenden politischen und wirtschaftlichen Übergang trotz der schwerwiegenden Bedrohung durch den Terrorismus tapfer unterstützt,

unter Begrüßung der aktiven Schritte, welche die Regierung Iraks zur Herbeiführung eines nationalen Dialogs und der nationalen Einheit unternimmt, und zur Fortsetzung dieser Anstrengungen ermutigend,

1. *verurteilt vorbehaltlos und mit äußerstem Nachdruck* die in Irak verübten Terroranschläge und betrachtet jede terroristische Handlung als eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit;

²² Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 2001 verabschiedet.

2. *nimmt insbesondere Kenntnis* von den schamlosen und schrecklichen Anschlägen der letzten Wochen, die über einhundert Todesopfer gefordert haben, darunter zweiunddreißig Kinder, Mitarbeiter der Unabhängigen Wahlkommission Iraks sowie ein Mitglied und ein sachverständiger Berater der Kommission, die mit der Ausarbeitung einer ständigen Verfassung für ein neues, demokratisches Irak betraut ist, Herr Mijbil Sheikh Issa und Herr Dhamin Hussein Ubaidi;

3. *nimmt mit großer Besorgnis davon Kenntnis*, dass die Zahl der Angriffe auf ausländische Diplomaten in Irak zugenommen hat und dass dabei solche Diplomaten ermordet oder entführt wurden;

4. *bekundet* den Opfern dieser Terroranschläge und ihren Angehörigen sowie dem Volk und der Regierung Iraks *sein tiefstes Mitgefühl und Beileid*;

5. *erklärt*, dass nicht zugelassen werden darf, dass terroristische Handlungen den derzeit stattfindenden politischen und wirtschaftlichen Übergang Iraks stören, namentlich den Prozess der Ausarbeitung einer Verfassung und das damit verbundene Referendum, wie in Resolution 1546 (2004) beschrieben;

6. *bekräftigt* die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nach den Resolutionen 1373 (2001), 1267 (1999), 1333 (2000) vom 19. Dezember 2000, 1390 (2002) vom 16. Januar 2002, 1455 (2003) vom 17. Januar 2003, 1526 (2004) vom 30. Januar 2004 und 1617 (2005) vom 29. Juli 2005 sowie ihre anderen maßgeblichen internationalen Verpflichtungen, unter anderem bezüglich terroristischer Aktivitäten innerhalb Iraks, ausgehend von Irak oder gegen Bürger Iraks, und fordert die Mitgliedstaaten insbesondere mit allem Nachdruck auf, die Durchreise von Terroristen nach und aus Irak, die Durchfuhr von Waffen für Terroristen und Finanzgeschäfte zur Unterstützung von Terroristen zu verhindern, und betont erneut, wie wichtig es ist, die diesbezügliche Zusammenarbeit der Länder der Region, insbesondere der Nachbarn Iraks, zu verstärken;

7. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach Resolution 1373 (2001) bei den Bemühungen, die Täter, Organisatoren und Förderer dieser barbarischen Taten zu finden und vor Gericht zu stellen, aktiv zusammenzuarbeiten;

8. *bekundet seine äußerste Entschlossenheit*, den Terrorismus im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta der Vereinten Nationen zu bekämpfen;

9. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Regierung Iraks bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortlichkeiten, der diplomatischen Gemeinschaft, dem Personal der Vereinten Nationen und dem sonstigen in Irak tätigen ausländischen Zivilpersonal Schutz zu gewähren, umfassend zu unterstützen;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5246. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5274. Sitzung am 4. Oktober 2005 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Indonesiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²³:

„Der Sicherheitsrat verurteilt mit allem Nachdruck die terroristischen Bombenanschläge vom 1. Oktober 2005 in Bali (Indonesien), das erneut Opfer einer abscheulichen terroristischen Handlung war.

Der Rat bekundet den Opfern dieser Anschläge und ihren Angehörigen sowie dem Volk und der Regierung Indonesiens sein tiefstes Mitgefühl und Beileid.

²³ S/PRST/2005/45.

Der Rat unterstreicht, dass diejenigen, die diese nicht hinnehmbaren Taten begangen, organisiert, finanziert und gefördert haben, vor Gericht gestellt werden müssen, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht und nach Resolution 1373 (2001) mit der Regierung Indonesiens in dieser Hinsicht zusammenzuarbeiten und ihr gegebenenfalls Unterstützung und Hilfe zu gewähren.

Der Rat bekräftigt, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wo, wann und von wem sie begangen werden.

Der Rat bekräftigt ferner die Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, zu bekämpfen.

Der Rat bekundet erneut seine Entschlossenheit, alle Formen des Terrorismus im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta zu bekämpfen.“

Auf seiner 5298. Sitzung am 31. Oktober 2005 beschloss der Rat, den Vertreter Indiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁴:

„Der Sicherheitsrat verurteilt nachdrücklich die Serie von Bombenanschlägen, die sich am 29. Oktober 2005 in Neu-Delhi ereignet und zahlreiche Tote und Verletzte gefordert hat, und spricht den Opfern dieser abscheulichen terroristischen Handlungen und ihren Angehörigen sowie dem Volk und der Regierung Indiens sein tiefstes Beileid aus.

Der Rat betont, wie wichtig es ist, dass diejenigen, die diese verwerflichen Gewalthandlungen begangen, organisiert, finanziert und gefördert haben, vor Gericht gestellt werden, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht und den Resolutionen 1373 (2001) und 1624 (2005) mit den indischen Behörden in dieser Hinsicht aktiv zusammenzuarbeiten.

Der Rat bekräftigt, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wo, wann und von wem sie begangen werden.

Der Rat bekräftigt ferner die Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, zu bekämpfen.

Der Rat bekundet erneut seine Entschlossenheit, alle Formen des Terrorismus im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta zu bekämpfen.“

Auf seiner 5303. Sitzung am 10. November 2005 beschloss der Rat, den Vertreter Jordaniens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁵:

„Der Sicherheitsrat verurteilt auf das entschiedenste die terroristischen Bombenanschläge, die am 9. November 2005 in Amman verübt wurden.

²⁴ S/PRST/2005/53.

²⁵ S/PRST/2005/55.

Der Rat bekundet den Opfern dieser Anschläge und ihren Angehörigen sowie dem Volk und der Regierung Jordaniens sein tiefstes Mitgefühl und Beileid.

Der Rat unterstreicht, dass diejenigen, die diese nicht hinnehmbaren Handlungen begangen, organisiert, finanziert und gefördert haben, vor Gericht gestellt werden müssen, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht und den Resolutionen 1373 (2001) und 1624 (2005) in dieser Hinsicht mit der Regierung Jordaniens zusammenzuarbeiten und ihr gegebenenfalls Unterstützung und Hilfe zu gewähren.

Der Rat bekräftigt, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wo, wann und von wem sie begangen werden.

Der Rat bekräftigt ferner die Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, zu bekämpfen. Der Rat erinnert die Staaten daran, dass sie sicherstellen müssen, dass sämtliche von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen.

Der Rat bekundet erneut seine Entschlossenheit, alle Formen des Terrorismus im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta zu bekämpfen.“

Auf seiner 5338. Sitzung am 21. Dezember 2005 behandelte der Rat den Punkt „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁶:

„Der Sicherheitsrat bekräftigt, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wo, wann und von wem sie begangen werden.

Der Rat verweist auf seine Resolution 1535 (2004), mit der er beschloss, ein Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus als besondere politische Mission unter der politischen Leitung des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus („Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus“) einzusetzen, um diesen besser zu befähigen, die Durchführung der Resolution 1373 (2001) zu überwachen und den von ihm betriebenen Kapazitätsaufbau wirksam fortzusetzen. Gleichzeitig beschloss der Rat, spätestens am 31. Dezember 2005 eine umfassende Überprüfung des Exekutivdirektoriums durchzuführen.

Während der heutigen Konsultationen nahm der Rat diese Überprüfung vor und kam zu den nachstehenden Schlussfolgerungen:

Der Rat billigte den vom Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus erstellten und an den Rat weitergeleiteten Bericht²⁷ und stimmte den darin enthaltenen Schlussfolgerungen zu.

Der Rat stellte fest, dass das Exekutivdirektorium erst seit dem 6. September 2005 über eine volle personelle Besetzung verfügt, und begrüßte die ersten Arbeiten des Exekutivdirektoriums an den im Neubelebungsprozess festgelegten Zielen. Er begrüß-

²⁶ S/PRST/2005/64.

²⁷ S/2005/800.

te, dass der Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus in Absprache mit dem Generalsekretär beschlossen hatte, zu erklären, dass das Exekutivdirektorium ab dem 15. Dezember 2005 arbeitsbereit ist.

Der Rat verwies darauf, dass sich das Mandat des Exekutivdirektoriums aus dem Mandat des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus ableitet, und bekräftigte, dass es allein dem Ausschuss obliegt, dem Exekutivdirektorium politische Leitlinien vorzugeben. Er begrüßte außerdem, dass diese politischen Leitlinien von Umsetzungsplänen begleitet sein werden, um die Fähigkeit des Ausschusses zur wirksamen Durchführung seines Mandats zu erhöhen.

Der Rat stimmte mit dem Generalsekretär und mit dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus darin überein, dass die hierarchische Einordnung des Exekutivdirektoriums im Rahmen der Resolution 1535 (2004) einer Klärung bedarf, und begrüßte die diesbezügliche Initiative des Generalsekretärs. Der Rat bekundete seine Bereitschaft, mit ihm in dieser Angelegenheit zusammenzuarbeiten.

Der Rat begrüßte, dass die Frage der Durchführung der Resolution 1624 (2005) durch die Mitgliedstaaten in die Arbeit des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus aufgenommen wurde.

Der Rat beschloss, spätestens am 31. Dezember 2006 eine weitere umfassende Überprüfung des Exekutivdirektoriums durchzuführen, die vom Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus vorbereitet werden wird.“

Am 21. Dezember 2005 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁸:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 13. Dezember 2005 betreffend das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus nach Resolution 1535 (2004) des Sicherheitsrats²⁹, in dem Sie Ihre Absicht bekunden, die Amtszeit des Exekutivdirektors des Direktoriums, Herr Javier Rupérez, um ein weiteres Jahr bis zum 31. Dezember 2006 zu verlängern, den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie billigen die von Ihnen empfohlene Verlängerung.“

Auf seiner 5424. Sitzung am 25. April 2006 beschloss der Rat, den Vertreter Ägyptens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁰:

„Der Sicherheitsrat verurteilt auf das entschiedenste die terroristischen Bombenanschläge vom 24. April 2006 in Dahab (Ägypten).

Der Rat bekundet den Opfern dieser Anschläge und ihren Angehörigen, dem Volk und der Regierung Ägyptens sowie allen anderen Ländern, deren Staatsangehörige bei diesen Bombenanschlägen getötet oder verletzt wurden, sein tiefstes Mitgefühl und Beileid.

Der Rat unterstreicht, dass diejenigen, die diese nicht hinnehmbaren Handlungen begangen, organisiert, finanziert und gefördert haben, vor Gericht gestellt werden müssen, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht und den Resolutionen 1373 (2001) und 1624 (2005) in dieser Hinsicht mit der Regierung Ägyptens zusammenzuarbeiten und ihr gegebenenfalls Unterstützung und Hilfe zu gewähren.

Der Rat bekräftigt, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu

²⁸ S/2005/818.

²⁹ S/2005/817.

³⁰ S/PRST/2006/18.

rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wo, wann und von wem sie begangen werden.

Der Rat bekräftigt ferner die Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, zu bekämpfen.

Der Rat bekundet erneut seine Entschlossenheit, alle Formen des Terrorismus im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta zu bekämpfen.“

Auf seiner 5446. Sitzung am 30. Mai 2006 beschloss der Rat, die Vertreter Irans (Islamische Republik), Israels, Kubas, Liechtensteins, Österreichs, der Schweiz, der Syrischen Arabischen Republik, der Ukraine und Venezuelas (Bolivarische Republik) einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn César Mayoral, den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) betreffend Al-Qaida und die Taliban sowie mit ihnen verbundene Personen und Einrichtungen, Frau Ellen Margrethe Løj, die Vorsitzende des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus, und Herrn Peter Burian, den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1540 (2004), gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5477. Sitzung am 29. Juni 2006 beschloss der Rat, den Vertreter Iraks einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab die Präsidentin im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³¹:

„Der Sicherheitsrat ist entsetzt über den schrecklichen Tod von Mitgliedern der russischen diplomatischen Mission in Irak, die von einer terroristischen Gruppe entführt worden waren und später von ihren Entführern erbarmungslos und kaltblütig hingerichtet wurden.

Der Rat verurteilt dieses von den Terroristen begangene Verbrechen mit äußerstem Nachdruck und bekundet den Angehörigen der Verstorbenen sowie dem Volk und der Regierung der Russischen Föderation sein tiefstes Mitgefühl und Beileid.

Der Rat bestätigt, dass Terrorakte wie dieses Verbrechen und die früheren von den Terroristen verübten Anschläge auf ausländische Diplomaten durch nichts zu rechtfertigen sind, und bekräftigt seine äußerste Entschlossenheit, den Terrorismus im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta der Vereinten Nationen zu bekämpfen.

Der Rat fordert alle Staaten nachdrücklich auf, im Einklang mit ihrer Verpflichtung nach Resolution 1373 (2001) bei den Bemühungen, die Täter, Organisatoren und Förderer dieser barbarischen Akte zu finden und vor Gericht zu stellen, aktiv zusammenzuarbeiten.

Der Rat fordert außerdem die internationale Gemeinschaft auf, die Regierung Iraks bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung zum Schutz der diplomatischen Gemeinschaft in Irak, des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen in Irak tätigen ausländischen Zivilpersonals zu unterstützen.

Der Rat unterstreicht außerdem, wie wichtig es ist, dass die Regierung Iraks und die multinationale Truppe ihre Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Verbesserung der Sicherheit in Irak im Einklang mit den Resolutionen 1546 (2004) und 1637 (2005) fortsetzen. Der Rat erklärt erneut, wie wichtig die Anstrengungen zur Förderung der nationalen Aussöhnung, des Dialogs und der Inklusivität sind, um Frie-

³¹ S/PRST/2006/29.

den, Sicherheit und Stabilität in Irak zu gewährleisten, und würdigt in diesem Zusammenhang die Regierung Iraks für die Einführung des Plans für Aussöhnung und nationalen Dialog.

Der Rat bekräftigt die Unabhängigkeit, Souveränität, Einheit und territoriale Unversehrtheit Iraks.“

Auf seiner 5484. Sitzung am 12. Juli 2006 beschloss der Rat, den Vertreter Indiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³²:

„Der Sicherheitsrat verurteilt mit allem Nachdruck die Serie von Bombenanschlägen, die sich am 11. Juli 2006 in verschiedenen Teilen Indiens, namentlich in Mumbai, ereignet und zahlreiche Tote und Verletzte gefordert hat, und spricht den Opfern dieser abscheulichen terroristischen Handlungen und ihren Angehörigen sowie dem Volk und der Regierung Indiens sein tiefstes Mitgefühl und Beileid aus.

Der Rat unterstreicht, dass diejenigen, die diese verwerflichen terroristischen Handlungen begangen, organisiert, finanziert und gefördert haben, vor Gericht gestellt werden müssen, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht und den Resolutionen 1373 (2001) und 1624 (2005) mit den indischen Behörden in dieser Hinsicht aktiv zusammenzuarbeiten.

Der Rat bekräftigt, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wo, wann und von wem sie begangen werden.

Der Rat bekräftigt ferner die Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, zu bekämpfen. Der Rat erinnert die Staaten daran, dass sie sicherstellen müssen, dass sämtliche von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen.

Der Rat bekundet erneut seine Entschlossenheit, alle Formen des Terrorismus im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta zu bekämpfen.“

DIE SITUATION BETREFFEND WESTSAHARA³³

Beschlüsse

Am 8. August 2005 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁴:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 4. August 2005 betreffend Ihre Absicht, Herrn Francesco Bastagli (Italien) zu Ihrem Sonderbeauftragten für Westsahara und Leiter der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara zu ernennen³⁵, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.“

³² S/PRST/2006/30.

³³ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1975, 1988, 1990 bis 2004 und im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Juli 2005 verabschiedet.

³⁴ S/2005/512.

³⁵ S/2005/511.

Am 9. September 2005 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁶:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 6. September 2005 betreffend Ihre Absicht, Brigadegeneral Kurt Mosgaard (Dänemark) zum Kommandeur der Truppe der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara zu ernennen³⁷, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.“

Auf seiner 5295. Sitzung am 28. Oktober 2005 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation betreffend Westsahara

Bericht des Generalsekretärs über die Situation betreffend Westsahara (S/2005/648)³⁸.“

Resolution 1634 (2005) vom 28. Oktober 2005

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über Westsahara, einschließlich der Resolutionen 1495 (2003) vom 31. Juli 2003, 1541 (2004) vom 29. April 2004 und 1598 (2005) vom 28. April 2005,

in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, den Parteien bei der Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und für beide Seiten annehmbaren politischen Lösung behilflich zu sein, die die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara im Rahmen von Regelungen vorsieht, die mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen im Einklang stehen, und unter Hinweis auf die Rolle und die Verantwortlichkeiten der Parteien in dieser Hinsicht,

mit der erneuten Aufforderung an die Parteien und die Staaten der Region, auch künftig voll mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um den derzeitigen Stillstand zu überwinden und Fortschritte in Richtung auf eine politische Lösung zu erzielen,

Kenntnis nehmend von der Freilassung der verbleibenden vierhundertvier marokkanischen Kriegsgefangenen durch die Frente Popular para la Liberación de Saguia el-Hamra y de Río de Oro (Volksfront für die Befreiung von Saguia el-Hamra und Río de Oro) am 18. August 2005 im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht und mit der Aufforderung an die Parteien, auch weiterhin mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zusammenzuarbeiten, um das Schicksal der seit dem Beginn des Konflikts vermissten Personen aufzuklären,

erfreut über die Ernennung von Herrn Peter van Walsum zum Persönlichen Gesandten des Generalsekretärs für Westsahara und feststellend, dass er seine Konsultationen in der Region vor kurzem abgeschlossen hat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 13. Oktober 2005³⁸,

1. *bekräftigt* die Notwendigkeit, die mit der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara geschlossenen Militärabkommen in Bezug auf die Waffenruhe in vollem Umfang einzuhalten;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die Entrichtung freiwilliger Beiträge zur Finanzierung vertrauensbildender Maßnahmen zu erwägen, die vermehrte Kontakte zwischen voneinander getrennten Familienmitgliedern und insbesondere Besuche zur Familienzusammenführung ermöglichen sollen;

3. *beschließt*, das Mandat der Mission bis zum 30. April 2006 zu verlängern;

³⁶ S/2005/571.

³⁷ S/2005/570.

³⁸ S/2005/648.

4. *ersucht* den Generalsekretär, vor Ablauf des Mandatszeitraums einen Bericht über die Situation betreffend Westsahara vorzulegen, und ersucht den Persönlichen Gesandten des Generalsekretärs, ihn innerhalb von drei Monaten nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Fortschritte bei seinen Bemühungen zu unterrichten;

5. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5295. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5431. Sitzung am 28. April 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Die Situation betreffend Westsahara

Bericht des Generalsekretärs über die Situation betreffend Westsahara (S/2006/249)“.

Resolution 1675 (2006) vom 28. April 2006

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über Westsahara, einschließlich der Resolutionen 1495 (2003) vom 31. Juli 2003, 1541 (2004) vom 29. April 2004 und 1634 (2005) vom 28. Oktober 2005,

in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, den Parteien bei der Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und für beide Seiten annehmbaren politischen Lösung behilflich zu sein, die die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara im Rahmen von Regelungen vorsieht, die mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen im Einklang stehen, und unter Hinweis auf die Rolle und die Verantwortlichkeiten der Parteien in dieser Hinsicht,

mit der erneuten Aufforderung an die Parteien und die Staaten der Region, auch künftig voll mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um den derzeitigen Stillstand zu überwinden und Fortschritte in Richtung auf eine politische Lösung zu erzielen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 19. April 2006³⁹,

1. *bekräftigt* die Notwendigkeit, die mit der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara geschlossenen Militärabkommen in Bezug auf die Waffenruhe in vollem Umfang einzuhalten;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die Entrichtung freiwilliger Beiträge zur Finanzierung vertrauensbildender Maßnahmen zu erwägen, die vermehrte Kontakte zwischen voneinander getrennten Familienmitgliedern und insbesondere Besuche zur Familienzusammenführung ermöglichen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, vor Ablauf des Mandatszeitraums einen Bericht über die Situation betreffend Westsahara vorzulegen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um zu erreichen, dass die Null-Toleranz-Politik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch in der Mission tatsächlich beachtet wird, namentlich durch die Ausarbeitung von Strategien und geeigneten Mechanismen zur Verhütung, Ermittlung und Bekämpfung aller Arten von Vergehen, einschließlich sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauchs, und eine verstärkte Schulung des Personals mit dem Ziel, Vergehen zu verhüten und die uneingeschränkte Einhaltung des Verhaltenskodexes der Vereinten Nationen zu gewährleisten, ersucht den Generalsekretär, im Einklang mit dem Bulletin des Generalsekretärs über besondere Maßnahmen für den Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch⁴⁰ alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und den Sicherheitsrat darüber unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellen-

³⁹ S/2006/249.

⁴⁰ ST/SGB/2003/13.

den Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, sowie Disziplinar- und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um Angehörige ihres Personals, die derartige Handlungen begehen, voll zur Rechenschaft zu ziehen;

5. *beschließt*, das Mandat der Mission bis zum 31. Oktober 2006 zu verlängern;
6. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5431. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Am 30. Juni 2006 richtete die Präsidentin des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁴¹:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 26. Juni 2006 betreffend Ihren Vorschlag, die Mitglieder des Sicherheitsrats sollten die kommenden vier Monate nutzen, um eine stärker sachbezogene Resolution über die Situation betreffend Westsahara auszuarbeiten⁴², den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Information und dem darin geäußerten Vorschlag Kenntnis.“

DIE SITUATION BETREFFEND IRAK⁴³

Beschluss

Auf seiner 5247. Sitzung am 11. August 2005 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Iraks einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend Irak

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 3. August 2005 (S/2005/509)⁴⁴.

Resolution 1619 (2005) vom 11. August 2005

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen über Irak, insbesondere die Resolutionen 1500 (2003) vom 14. August 2003, 1546 (2004) vom 8. Juni 2004 und 1557 (2004) vom 12. August 2004,

in Bekräftigung der Unabhängigkeit, Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit Iraks,

daran erinnernd, dass am 14. August 2003 die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak eingerichtet und am 12. August 2004 verlängert wurde, und bekräftigend, dass die Vereinten Nationen eine führende Rolle dabei übernehmen sollen, das irakische Volk und die irakische Regierung bei ihren Bemühungen um den Aufbau von Institutionen für eine repräsentative Regierung zu unterstützen und den nationalen Dialog und die nationale Einheit zu fördern,

betonend, dass dieser irakische nationale Dialog, den die Mission unterstützen soll, für die politische Stabilität und Einheit Iraks von entscheidender Bedeutung ist,

⁴¹ S/2006/467.

⁴² S/2006/466.

⁴³ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Juli 2005 verabschiedet.

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 3. August 2005⁴⁴,

1. *beschließt*, das Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak um einen weiteren Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution zu verlängern;
2. *erklärt seine Absicht*, das Mandat der Mission in zwölf Monaten oder früher, falls die Regierung Iraks darum ersucht, zu überprüfen;
3. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5247. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 19. August 2005 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁴⁵:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 8. August 2005 betreffend den Abschluss der Arbeiten im Zusammenhang mit den über das Irak-Konto der Vereinten Nationen gestellten Akkreditiven⁴⁶ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie begrüßen die von Ihnen vorgeschlagenen Regelungen mit dem Ziel, den raschen Abschluss des Programms „Öl für Lebensmittel“ mit der Notwendigkeit einer ordnungsgemäßen Behandlung der Forderungen von Verkäufern und Käufern in Einklang zu bringen. Die Ratsmitglieder betonen, dass es von grundlegender Bedeutung ist, die noch verbleibenden Arbeiten in engen Konsultationen mit den zuständigen Regierungsbehörden Iraks vorzunehmen. Eingedenk des Ihrem Schreiben als Anlage beigefügten Zeitplans ersuchen die Ratsmitglieder Sie, dem Rat bis Mitte Oktober 2005 über die Umsetzung der genannten Regelungen mündlich Bericht zu erstatten, damit die Ratsmitglieder die erzielten Fortschritte bewerten und die Regelungen prüfen können.“

Am 25. August 2005 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁴⁷:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 23. August 2005 betreffend Ihre Absicht, Herrn Lu Yongshou (China) zu einem Kommissar der Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission der Vereinten Nationen zu ernennen⁴⁸, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.“

Auf seiner 5256. Sitzung am 7. September 2005 beschloss der Rat, den Vertreter Iraks einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation betreffend Irak“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Paul Volcker, den Vorsitzenden des Unabhängigen Untersuchungsausschusses für das Programm „Öl für Lebensmittel“ der Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5266. Sitzung am 21. September 2005 beschloss der Rat, den Außenminister Iraks einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend Irak

Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 30 der Resolution 1546 (2004) (S/2005/585)“.

⁴⁴ S/2005/509.

⁴⁵ S/2005/536.

⁴⁶ S/2005/535.

⁴⁷ S/2005/541.

⁴⁸ S/2005/540.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ashraf Jehangir Qazi, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Irak, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner nichtöffentlichen 5267. Sitzung am 21. September 2005 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Auf seiner nichtöffentlichen 5267. Sitzung am 21. September 2005 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt ‚Die Situation betreffend Irak‘.

Im Einklang mit den auf der 5266. Sitzung gefassten Beschlüssen lud der Präsident Herr Hoshiyar Zebari, den Außenminister Iraks, gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und Herrn Ashraf Jehangir Qazi, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Irak, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder, Herr Zebari und Herr Qazi führten einen Meinungsaustausch.“

Auf seiner 5300. Sitzung am 8. November 2005 beschloss der Rat, den Vertreter Iraks einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation betreffend Irak“ teilzunehmen.

Resolution 1637 (2005) vom 8. November 2005

Der Sicherheitsrat,

unter Begrüßung des Beginns einer neuen Phase im Übergang Iraks und dem Abschluss des politischen Übergangsprozesses sowie dem Tag erwartungsvoll entgegensehend, an dem die irakischen Kräfte die volle Verantwortung für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und der Stabilität in ihrem Land übernehmen und so die Beendigung des Mandats der multinationalen Truppe ermöglichen,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen über Irak,

in Bekräftigung der Unabhängigkeit, Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit Iraks,

sowie in Bekräftigung des Rechts des irakischen Volkes, frei über seine eigene politische Zukunft zu bestimmen und die Kontrolle über seine eigenen natürlichen Ressourcen auszuüben,

die Entschlossenheit der Übergangsregierung Iraks *begrüßend*, auf ein föderales, demokratisches, pluralistisches und geeintes Irak hinarbeiten, in dem die politischen Rechte und die Menschenrechte uneingeschränkt geachtet werden,

mit der Aufforderung an die internationale Gemeinschaft, insbesondere die Länder der Region und die Nachbarn Iraks, das irakische Volk bei seinem Streben nach Frieden, Stabilität, Sicherheit, Demokratie und Wohlstand zu unterstützen, und feststellend, dass die erfolgreiche Durchführung dieser Resolution zur regionalen Stabilität beitragen wird,

es begrüßend, dass die Interimsregierung Iraks am 28. Juni 2004 die volle Regierungsgewalt übernahm, dass am 30. Januar 2005 demokratische und direkte Wahlen zur Übergangsnationalversammlung abgehalten wurden, dass eine neue Verfassung für Irak ausgearbeitet wurde und dass das Volk Iraks den Verfassungsentwurf am 15. Oktober 2005 billigte,

feststellend, dass der Regierung Iraks, die nach Abschluss der zum 15. Dezember 2005 abzuhaltenden Wahlen gebildet wird, eine entscheidende Rolle dabei zukommen wird, die Förderung des nationalen Dialogs und der nationalen Aussöhnung fortzusetzen und die demokratische Zukunft Iraks zu gestalten, und die Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft bekräftigend, bei den Anstrengungen zur Unterstützung des irakischen Volkes eng mit der Regierung Iraks zusammenzuarbeiten,

mit der Aufforderung an diejenigen, die in dem Versuch, den politischen Prozess zu untergraben, Gewalt einsetzen, ihre Waffen niederzulegen und sich an dem politischen Prozess zu beteiligen, so auch an den für den 15. Dezember 2005 angesetzten Wahlen, und die Re-

gierung Iraks ermutigend, alle, die der Gewalt entsagen, einzubeziehen und ein politisches Klima zu schaffen, das der nationalen Aussöhnung und dem politischen Wettbewerb mit friedlichen demokratischen Mitteln förderlich ist,

erneut erklärend, dass nicht zugelassen werden darf, dass terroristische Handlungen den politischen und wirtschaftlichen Übergang Iraks stören, und ferner in Bekräftigung der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nach Resolution 1618 (2005) vom 4. August 2005 und anderen einschlägigen Resolutionen sowie der internationalen Verpflichtungen unter anderem bezüglich terroristischer Aktivitäten innerhalb Iraks, ausgehend von Irak oder gegen Bürger Iraks,

in Anbetracht dessen, dass der Ministerpräsident Iraks in seinem Schreiben vom 27. Oktober 2005 an den Präsidenten des Sicherheitsrats, das dieser Resolution als Anlage beigefügt ist, darum ersucht hat, die Präsenz der multinationalen Truppe in Irak beizubehalten, und ferner anerkennend, wie wichtig das Einverständnis der souveränen Regierung Iraks mit der Präsenz der multinationalen Truppe und die enge Abstimmung zwischen der multinationalen Truppe und der Regierung sind,

die Bereitschaft der multinationalen Truppe *begrüßend*, ihre Anstrengungen, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und der Stabilität in Irak beizutragen, fortzusetzen, namentlich auch durch die Beteiligung an der Bereitstellung von humanitärer Hilfe und Wiederaufbauhilfe, wie in dem Schreiben der Außenministerin der Vereinigten Staaten von Amerika vom 29. Oktober 2005 an den Präsidenten des Sicherheitsrats, das dieser Resolution als Anlage beigefügt ist, ausgeführt wird,

in Anerkennung der Aufgaben und Regelungen, die in den Schreiben in der Anlage zu Resolution 1546 (2004) vom 8. Juni 2004 genannt werden, und der kooperativen Umsetzung dieser Regelungen durch die Regierung Iraks und die multinationale Truppe,

bekräftigend, wie wichtig es ist, dass alle Kräfte, die die Aufrechterhaltung der Sicherheit und der Stabilität in Irak fördern, im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, handeln und mit den zuständigen internationalen Organisationen zusammenarbeiten, und ihre diesbezüglichen Zusagen begründend,

daran erinnernd, dass am 14. August 2003 die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak eingerichtet wurde, unterstreichend, welche besondere Bedeutung der von der Mission geleisteten Hilfe für die bevorstehenden Regierungswahlen im Einklang mit der vor kurzem verabschiedeten Verfassung zukommt, die bis zum 15. Dezember 2005 abgehalten werden sollen, und bekräftigend, dass die Vereinten Nationen auch weiterhin eine führende Rolle dabei übernehmen sollen, dem irakischen Volk und der irakischen Regierung bei der weiteren politischen und wirtschaftlichen Entwicklung behilflich zu sein, unter anderem indem sie die Regierung Iraks sowie die Unabhängige Wahlkommission Iraks beraten und unterstützen, zur Koordinierung und Bereitstellung von Wiederaufbau-, Entwicklungs- und humanitärer Hilfe beitragen und den Schutz der Menschenrechte, die nationale Aussöhnung sowie Justiz- und Gesetzesreformen zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in Irak fördern,

anerkennend, dass die internationale Unterstützung zu Gunsten der Sicherheit und der Stabilität für das Wohl des Volkes von Irak sowie für die Fähigkeit aller Beteiligten, einschließlich der Vereinten Nationen, ihre Tätigkeit zu Gunsten des Volkes von Irak auszuüben, wesentlich ist, und mit Dank für die diesbezüglichen Beiträge der Mitgliedstaaten auf Grund der Resolutionen 1483 (2003) vom 22. Mai 2003, 1511 (2003) vom 16. Oktober 2003 und 1546 (2004),

sowie anerkennend, dass der Regierung Iraks auch weiterhin die Hauptrolle bei der Koordinierung der internationalen Hilfe für Irak zukommen wird, und erneut erklärend, wie wichtig die internationale Hilfe für die Entwicklung der irakischen Wirtschaft und die koordinierte Geberhilfe sind,

in Anerkennung der bedeutenden Rolle, die dem Entwicklungsfonds für Irak und dem Internationalen Überwachungsbeirat zukommt, wenn es darum geht, der Regierung Iraks dabei behilflich zu sein, die transparente und ausgewogene Nutzung der Ressourcen des Landes zum Wohl des Volkes von Irak zu gewährleisten,

feststellend, dass die Situation in Irak nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *stellt fest*, dass sich die multinationale Truppe auf Ersuchen der Regierung Iraks im Land befindet, bekräftigt unter Berücksichtigung der dieser Resolution als Anlage beigefügten Schreiben die in Resolution 1546 (2004) erteilte Ermächtigung für die multinationale Truppe und beschließt, das in der genannten Resolution festgelegte Mandat der multinationalen Truppe bis zum 31. Dezember 2006 zu verlängern;

2. *beschließt*, dass das Mandat der multinationalen Truppe auf Ersuchen der Regierung Iraks, spätestens jedoch am 15. Juni 2006 erneut geprüft wird, und erklärt, dass er das Mandat zu einem früheren Zeitpunkt beenden wird, sofern die Regierung Iraks darum ersucht;

3. *beschließt außerdem*, die in Ziffer 20 der Resolution 1483 (2003) getroffenen Regelungen für die Einzahlung der Erlöse aus den Exportverkäufen von Erdöl, Erdölprodukten und Erdgas in den Entwicklungsfonds für Irak sowie die in Ziffer 12 der Resolution 1483 (2003) und Ziffer 24 der Resolution 1546 (2004) getroffenen Regelungen für die Überwachung des Entwicklungsfonds für Irak durch den Internationalen Überwachsungsbeirat bis zum 31. Dezember 2006 zu verlängern;

4. *beschließt ferner*, dass die Bestimmungen in Ziffer 3 über die Einzahlung der Erlöse in den Entwicklungsfonds für Irak und über die Rolle des Internationalen Überwachsungsbeirats auf Ersuchen der Regierung Iraks, spätestens jedoch am 15. Juni 2006, erneut geprüft werden;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat auch weiterhin in vierteljährlichen Abständen über die Tätigkeit der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak in dem Land Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* die Vereinigten Staaten von Amerika, im Namen der multinationalen Truppe dem Rat auch weiterhin in vierteljährlichen Abständen über die Tätigkeit der Truppe und die von ihr erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5300. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Anlage I

Schreiben des Ministerpräsidenten Iraks, Herrn Ibrahim Aleshaiker al-Dschafari, an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 27. Oktober 2005⁴⁹

Am 15. Oktober 2005 billigte Irak in einem allgemeinen Referendum auf nationaler Ebene eine neue Verfassung für das Land und tat somit einen weiteren wichtigen Schritt zum Aufbau einer stabilen demokratischen Zukunft und zur Bildung einer im Einklang mit einer ständigen Verfassung gewählten Regierung. Der politische Übergang in Irak befindet sich mit den bevorstehenden Wahlen für sein künftiges Legislativorgan und der Bildung einer neuen Regierung im Dezember 2005 kurz vor dem Abschluss. Auf dem Gebiet des Wiederaufbaus und der politischen Entwicklung bleiben umfangreiche Aufgaben zu erledigen, für deren Durchführung Sicherheit und Stabilität erforderlich sein werden.

Wir sind auf dem Weg zu politischer Stabilität und wirtschaftlichem Wohlstand und unternehmen maßgebliche Schritte für die Wiederherstellung von Sicherheit und Stabilität. Allerdings wird Irak nach wie vor mit terroristischen Kräften konfrontiert, denen ausländische Elemente angehören, die verabscheuungswürdige Anschläge und Terrorakte verüben in dem Versuch, die politische und wirtschaftliche Entwicklung in Irak zu behindern. Die irakischen Sicherheitskräfte, deren Zahl, Fähigkeit und Erfahrung Tag für Tag wachsen, benötigen mehr Zeit, um ihre Reihen aufzufüllen, ihre Ausrüstung zu vervollständigen und ihre Ausbildung abzuschließen, damit sie die Verantwortung für alle Sicherheitsbelange über-

⁴⁹ Unter der Dokumentennummer S/2005/687 verteilt.

nehmen und die Sicherheit des irakischen Volkes angemessen gewährleisten können. Bis die irakischen Sicherheitskräfte die volle Verantwortung für die Sicherheit Iraks übernehmen, bedürfen wir weiterhin der Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft, einschließlich der Mitwirkung der Multinationalen Truppe, um dauerhaften Frieden und dauerhafte Sicherheit in Irak herbeizuführen. Wir sind uns dessen bewusst, dass die Multinationale Truppe bereit ist, ihre Anstrengungen fortzusetzen. Wir ersuchen daher den Sicherheitsrat, das in Ratsresolution 1546 (2004) festgelegte Mandat der Multinationalen Truppe, einschließlich der in den Schreiben in der Anlage zu der genannten Resolution festgelegten Aufgaben und Regelungen, um einen am 31. Dezember 2005 beginnenden Zeitraum von zwölf Monaten zu verlängern, mit der Maßgabe, dass der Rat das Mandat auf Ersuchen der Regierung Iraks oder nach Ablauf eines Zeitraums von acht Monaten nach dem Datum der Verabschiedung der Resolution erneut prüfen wird und bei der Verlängerung erklärt, dass er das Mandat vor Ablauf dieses Zeitraums beenden wird, sofern die Regierung Iraks darum ersucht.

Die Regierung Irak ist der Auffassung, dass die Bestimmungen der Resolution 1546 (2004) betreffend die Einzahlung der Erlöse in den Entwicklungsfonds für Irak und die Rolle des Internationalen Überwachungsbeirats dazu beitragen werden, die Nutzung der natürlichen Ressourcen Iraks zum Wohl des irakischen Volkes zu gewährleisten. Wir gehen davon aus, dass die in den Entwicklungsfonds für Irak eingezahlten Mittel Irak gehören und weiterhin die Vorrechte und Immunitäten des Fonds genießen werden. In Anbetracht der Bedeutung, die diesen Bestimmungen in dieser so kritischen Phase für das irakische Volk zukommt, ersuchen wir den Sicherheitsrat, ihre Geltung um weitere 12 Monate zu verlängern und sie auf Ersuchen der Regierung Iraks oder nach Ablauf eines Zeitraums von acht Monaten nach dem Datum der Verabschiedung der Resolution erneut zu prüfen.

Das irakische Volk ist entschlossen, eine stabile und friedliche Demokratie aufzubauen und so die Grundlage für die Schaffung einer dynamischen Wirtschaft zu legen. Diese Vision für die Zukunft Iraks kann mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft Realität werden.

Ich gehe davon aus, dass die Einbringer des Resolutionsentwurfs beabsichtigen, dieses Schreiben der in Ausarbeitung befindlichen Resolution über Irak als Anlage beizufügen. In der Zwischenzeit wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie Kopien dieses Schreibens so schnell wie möglich an die Mitglieder des Sicherheitsrats verteilen würden.

Anlage II

Schreiben der Außenministerin der Vereinigten Staaten von Amerika, Frau Condoleezza Rice, an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 29. Oktober 2005⁵⁰

Nach Prüfung des Ersuchens der Regierung Iraks um Verlängerung des Mandats der Multinationalen Truppe in Irak⁴⁹ und im Anschluss an Konsultationen mit der Regierung Iraks bestätige ich hiermit in Antwort auf dieses Ersuchen, dass die Multinationale Truppe unter gemeinsamer Führung bereit ist, ihr in Resolution 1546 (2004) des Sicherheitsrats festgelegtes Mandat auch weiterhin zu erfüllen.

Seit dem Ende der Besetzung am 28. Juni 2004 haben die Regierung Iraks und die Multinationale Truppe eine wirksame und kooperative Sicherheitspartnerschaft entwickelt, um dem sich wandelnden Sicherheitsumfeld in Irak Rechnung zu tragen, namentlich der fortbestehenden Notwendigkeit, terroristische Handlungen zu verhindern und davon abzuschrecken. Dieser Partnerschaft kommt eine entscheidende Rolle bei den täglichen Anstrengungen zur Verbesserung der Sicherheit in ganz Irak zu. Im Rahmen dieser Partnerschaft ist die Multinationale Truppe bereit, auch künftig ein breites Spektrum von Aufgaben wahrzunehmen, um zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und der Stabilität beizutragen und den Schutz der Truppe zu gewährleisten, auf der Grundlage der in Resolution 1546 (2004) festgelegten Ermächtigungen, einschließlich der in den Schreiben in der Anlage zu der Resolution festgelegten Aufgaben und Regelungen, sowie in enger Zusammenarbeit mit der Regierung Iraks. Die Kräfte, aus denen sich die Multinationale Truppe zusammensetzt, werden auch künftig darauf verpflichtet bleiben, in Übereinstimmung mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des Rechts bewaffneter Konflikte, zu handeln.

⁵⁰ Unter der Dokumentennummer S/2005/691 verteilt.

Beträchtliche Fortschritte wurden bereits bei der Unterstützung des Aufbaus und der Ausbildung der irakischen Sicherheitskräfte erzielt, wodurch diese immer umfangreichere Sicherheitsaufgaben wahrnehmen können. Die Regierung Iraks und die Multinationale Truppe arbeiten derzeit an einem Sicherheitsplan, in dem die Voraussetzungen für die Übertragung der Sicherheitsaufgaben von der Multinationalen Truppe an die irakischen Sicherheitskräfte festgelegt werden. Soweit es die Bedingungen zulassen, erwarten wir für das nächste Jahr beachtliche Fortschritte. Gemeinsam werden wir auf den Tag hinarbeiten, an dem die irakischen Kräfte die volle Verantwortung für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und der Stabilität in Irak übernehmen.

Die Miteinbringer des Resolutionsentwurfs beabsichtigen, dieses Schreiben der Resolution über Irak, über die gegenwärtig beraten wird, als Anlage beizufügen. In der Zwischenzeit ersuche ich Sie, den Ratsmitgliedern so schnell wie möglich Kopien dieses Schreibens zu übermitteln.

Beschlüsse

Auf seiner 5301. Sitzung am 9. November 2005 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Die Situation betreffend Irak“.

Im Anschluss an den auf der 5301. Sitzung gefassten Beschluss richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁵¹:

„Ich beehre mich, Ihr Schreiben vom 2. November 2005⁵² zu beantworten, in dem Sie auf die Resolution 1284 (1999) des Sicherheitsrats, mit der der Rat die Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission der Vereinten Nationen einsetzte, sowie auf die damit zusammenhängenden Resolutionen 687 (1991) und 706 (1991) Bezug nehmen.

Ich möchte Sie davon unterrichten, dass der Rat beschlossen hat, den in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu billigen, 2.182.168 US-Dollar plus 226.493 Euro von dem gemäß den genannten Resolutionen eingerichteten Treuhandkonto zu übernehmen und auf die Beitragsveranlagung der Regierung Iraks für den Haushalt der Internationalen Atomenergie-Organisation anzurechnen.“

Am 11. November 2005 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁵³:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 17. Oktober 2005 betreffend den Abschluss der Arbeiten im Zusammenhang mit den über das Irak-Konto der Vereinten Nationen gestellten Akkreditiven⁵⁴ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist; sie hatten Gelegenheit, es während der am 19. Oktober 2005 in Anwesenheit des Controllers abgehaltenen nichtöffentlichen Konsultationen zu erörtern. Die Ratsmitglieder möchten diese Gelegenheit nutzen, um Ihnen für Ihre Anstrengungen zu danken, den raschen Abschluss des Programms „Öl für Lebensmittel“ mit der Notwendigkeit eines erfolgreichen Abschlusses der im Rahmen des Programms eingeleiteten Projekte in Einklang zu bringen. In diesem Zusammenhang begrüßen sie das Treffen zwischen dem Controller und den zuständigen Regierungsbehörden Iraks am 3. Oktober 2005 in Amman. Sie nehmen Kenntnis von der Berichterstattung über die aktuelle Lage und von den neuen Regelungen, die in der Ihrem Schreiben als Anlage beigefügten Mitteilung vorgeschlagen werden. Die Ratsmitglieder sind der Auffassung, dass es von grundlegender Bedeutung ist, die engen Konsultationen mit der Regierung Iraks fortzusetzen. Eingedenk des in Ihrem Schreiben anvisierten neuen Zeitplans ersuchen die Ratsmitglieder Sie, den Rat bis Mitte Dezember 2005 über die Umsetzung der neuen Regelungen zu unterrichten, damit die Ratsmitglieder die erzielten Fortschritte bewerten können.“

⁵¹ S/2005/703.

⁵² S/2005/702.

⁵³ S/2005/713.

⁵⁴ S/2005/656.

Auf seiner 5325. Sitzung am 14. Dezember 2005 beschloss der Rat, den Vertreter Iraks einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend Irak

Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 30 der Resolution 1546 (2004) (S/2005/766)⁵⁵.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ibrahim Gambari, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 30. Dezember 2005 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁵⁵:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 20. Dezember 2005 samt Anlage betreffend Ihre Entscheidung, die Tätigkeit des Unabhängigen Untersuchungsausschusses bis Ende März 2006 fortzuführen⁵⁶, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben samt Anlage enthaltenen Information und Entscheidung Kenntnis.

Insbesondere stellen die Ratsmitglieder fest, dass der Ausschuss nach dem vollständigen Abschluss seiner Ermittlungen keinerlei ermittelnde Kapazität oder Autorität behielt. Eine Verlängerung seiner Tätigkeit unter der Leitung des Exekutivdirektors des Ausschusses hätte ausschließlich den Zweck, die nationalen Stellen bei den Ermittlungen in den Fällen zu unterstützen, die aus der Arbeit des Ausschusses hervorgegangen sind, und die verbleibenden Funktionen des Ausschusses bestünden in der Regelung des Zugangs zu seinen Archiven und deren angemessener Erhaltung und Nutzung.“

Am 10. Februar 2006 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁵⁷:

„Ich beehre mich, Ihr Schreiben vom 7. Februar 2006⁵⁸ zu beantworten, in dem Sie auf die Resolution 1284 (1999) des Sicherheitsrats, mit der der Rat die Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission der Vereinten Nationen einsetzte, sowie auf die damit zusammenhängenden Resolutionen 687 (1991) und 706 (1991) Bezug nehmen.

In diesem Zusammenhang möchte ich Sie davon unterrichten, dass der Rat beschlossen hat, den in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu billigen, 416.871 US-Dollar von dem gemäß den genannten Resolutionen eingerichteten Treuhandkonto zu überweisen und auf die Beitragsveranlagung der Regierung Iraks für den ordentlichen Haushalt, die Friedenssicherung, die Tätigkeit der Strafgerichtshöfe und den Sanierungsplan der Vereinten Nationen anzurechnen.“

Auf seiner 5371. Sitzung am 14. Februar 2006 beschloss der Rat, den Vertreter Iraks einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation betreffend Irak“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁵⁹:

„Der Sicherheitsrat begrüßt die Verkündung der amtlichen Ergebnisse der Wahlen zum irakischen Repräsentantenrat durch die Unabhängige Wahlkommission Iraks am 10. Februar 2006. Der Sicherheitsrat sieht sich besonders dadurch ermutigt, dass an den Wahlen politische Parteien teilnahmen, die alle Gemeinschaften Iraks vertreten, was durch die hohe Wahlbeteiligung im gesamten Land belegt wird. Der Rat lobt und

⁵⁵ S/2005/848.

⁵⁶ S/2005/847.

⁵⁷ S/2006/94.

⁵⁸ S/2006/93.

⁵⁹ S/PRST/2006/8.

beglückwünscht das Volk Iraks dazu, dass es sein Bekenntnis zu einem friedlichen, demokratischen politischen Prozess unter Beweis gestellt und trotz der schwierigen Bedingungen und der Androhung von Gewalt seine Stimme abgegeben hat.

Der Rat betont, wie wichtig Inklusivität, nationaler Dialog und Einheit bei der weiteren politischen Entwicklung Iraks sind. Der Rat fordert die politischen Führer Iraks auf, entschlossen auf die Bildung einer alle Seiten einschließenden Regierung hinzuwirken, die bestrebt sein wird, ein friedliches, prosperierendes, demokratisches und geeintes Irak aufzubauen. Der Rat legt allen Irakern eindringlich nahe, sich an dem friedlichen politischen Prozess zu beteiligen, und appelliert an diejenigen, die weiterhin Gewalt anwenden, ihre Waffen niederzulegen. Der Rat verurteilt einmütig die terroristischen Handlungen in Irak. Es darf nicht zugelassen werden, dass diese Handlungen den politischen und wirtschaftlichen Fortschritt Iraks behindern.

Der Rat zollt der Unabhängigen Wahlkommission Iraks besondere Anerkennung für ihre Rolle bei der Organisation und der Abwicklung der Wahlen. Der Rat würdigt außerdem den Generalsekretär und die Vereinten Nationen für die erfolgreiche Unterstützung der Wahlvorbereitungen und nimmt insbesondere Kenntnis von der Rolle der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak. Der Rat dankt ferner den anderen internationalen Akteuren, namentlich den Wahlexperten der Europäischen Union und der Internationalen Mission für die irakischen Wahlen, für die von ihnen gewährte Unterstützung.

Der Rat unterstreicht, dass alle Staaten und die zuständigen internationalen Organisationen die internationale Unterstützung fortsetzen und verstärken müssen, um Irak bei seiner umfassenden politischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung behilflich zu sein. Der Rat fordert die Vereinten Nationen auf, in Irak eine möglichst umfassende Rolle zu spielen. Er fordert außerdem alle anderen internationalen Akteure, insbesondere die Nachbarn Iraks, auf, die einschlägigen Ratsresolutionen zu befolgen und darüber hinaus zu prüfen, wie sie ihren Beitrag in dieser wichtigen Phase ausbauen können. In diesem Zusammenhang sieht der Rat außerdem mit Interesse den weiteren Bemühungen entgegen, die die Liga der arabischen Staaten zur Unterstützung des politischen Prozesses unternimmt, der in den Resolutionen 1546 (2004) und 1637 (2005) des Rates gebilligt wurde.

Der Rat bekräftigt seine Unterstützung für ein föderales, demokratisches, pluralistisches und geeintes Irak, in dem die Menschenrechte uneingeschränkt geachtet werden.“

Auf seiner 5386. Sitzung am 15. März 2006 beschloss der Rat, den Vertreter Iraks einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend Irak

Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 30 der Resolution 1546 (2004) (S/2006/137)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ashraf Jehangir Qazi, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Irak, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 28. März 2006 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁶⁰:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 24. März 2006 betreffend Ihre Entscheidung, das Mandat des Büros des Unabhängigen Untersuchungsausschusses bis zum 31. Dezember 2006 zu verlängern⁶¹, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Information und Entscheidung Kenntnis.“

⁶⁰ S/2006/195.

⁶¹ S/2006/194.

Auf seiner 5444. Sitzung am 24. Mai 2006 beschloss der Rat, den Vertreter Iraks einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation betreffend Irak“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁶²:

„Der Sicherheitsrat begrüßt den Amtsantritt der verfassungsgemäß gewählten Regierung Iraks am 20. Mai 2006 und beglückwünscht das Volk Iraks zu diesem Meilenstein im politischen Übergang seines Landes.

Der Rat sieht sich besonders ermutigt durch die Tatsache, dass die Regierung repräsentativ für die vielen verschiedenen Bevölkerungsgruppen Iraks ist, und gibt seiner Hoffnung Ausdruck, dass die Minister für Verteidigung, Inneres und Angelegenheiten der nationalen Sicherheit so bald wie möglich ernannt werden. Der Rat ermutigt die neue Regierung, sich unermüdlich für die Förderung der nationalen Aussöhnung durch Dialog und Inklusivität einzusetzen und ein Klima zu schaffen, in dem eine religiös motivierte Spaltungspolitik nicht gedeihen kann. Der Rat legt gleichzeitig allen Irakern eindringlich nahe, sich auf friedliche Weise an dem politischen Prozess zu beteiligen, und verlangt, dass diejenigen, die weiterhin Gewalt anwenden, ihre Waffen niederlegen. Der Rat verurteilt ohne Einschränkung die terroristischen Handlungen in Irak, namentlich die jüngsten verabscheuungswürdigen Anschläge auf Zivilpersonen und religiöse Stätten, die kaltblütig darauf angelegt waren, Spannungen zwischen den Bevölkerungsgruppen hervorzurufen.

Der Rat unterstreicht die hohen Erwartungen an die neue Regierung, Verbesserungen hinsichtlich der Sicherheit und Stabilität, der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit, der Bereitstellung grundlegender Dienste sowie des wirtschaftlichen Fortschritts und Wohlstands herbeizuführen. Der Rat fordert die Regierung nachdrücklich auf, wirksam und energisch auf dieses Ziel hinzuarbeiten. Der Rat fordert außerdem alle Staaten und zuständigen internationalen Organisationen mit großem Nachdruck auf, ihre Hilfe für die souveräne Regierung Iraks in dieser so entscheidenden Phase fortzusetzen und zu verstärken. Der Rat nimmt Kenntnis von der besonderen Rolle der Nachbarn Iraks und fordert sie auf, die einschlägigen Resolutionen des Rates zu befolgen und zu prüfen, wie sie ihren Beitrag ausbauen können. In diesem Zusammenhang sieht der Rat außerdem mit Interesse den fortgesetzten Bemühungen entgegen, die die Liga der arabischen Staaten zur Unterstützung des vom Rat gebilligten politischen Prozesses unternimmt, namentlich der bevorstehenden Konferenz in Bagdad.

Der Rat bekräftigt seine Unterstützung für ein föderales, demokratisches, pluralistisches und geeintes Irak als verantwortungsvolles Mitglied der internationalen Gemeinschaft, in dem Stabilität und Wohlstand herrschen und die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit uneingeschränkt geachtet werden. Der Rat bekräftigt außerdem die Unabhängigkeit, Souveränität, Einheit und territoriale Unversehrtheit Iraks.“

Am 26. Mai 2006 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁶³:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 23. Mai 2006, in dem Sie Ihre Absicht ankündigen, Herrn Francis C. Record zu einem Kommissar der Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission der Vereinten Nationen zu ernennen⁶⁴, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie haben von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis genommen.“

Auf seiner 5463. Sitzung am 15. Juni 2006 beschloss der Rat, den Außenminister Iraks einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

⁶² S/PRST/2006/24.

⁶³ S/2006/340.

⁶⁴ S/2006/339.

„Die Situation betreffend Irak

Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 30 der Resolution 1546 (2004) (S/2006/360)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Angela Kane, die Beigeordnete Generalsekretärin für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner nichtöffentlichen 5464. Sitzung am 15. Juni 2006 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Auf seiner nichtöffentlichen 5464. Sitzung am 15. Juni 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt ‚Die Situation betreffend Irak‘.

Im Einklang mit dem auf der 5463. Sitzung gefassten Beschluss lud der Präsident Herrn Hoshyar Zebari, den Außenminister Iraks, gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Im Einklang mit dem auf der 5463. Sitzung gefassten Beschluss lud der Präsident Frau Angela Kane, die Beigeordnete Generalsekretärin für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder, Herr Zebari und Frau Kane führten einen Meinungsaustausch.“

MITTEILUNG BETREFFEND DIE BEZIEHUNGEN ZWISCHEN KAMERUN UND NIGERIA⁶⁵

Beschluss

Am 12. August 2005 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁶⁶:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 1. August 2005 betreffend Ihre Absicht, die Aktivitäten des Unterstützungsteams der Vereinten Nationen für die Gemischte Kommission Kamerun-Nigeria mit Finanzmitteln aus dem ordentlichen Haushalt fortzusetzen⁶⁷, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen die in Ihrem Schreiben enthaltenen Informationen und die darin geäußerte Absicht zur Kenntnis. Sie legen außerdem den Parteien der Gemischten Kommission eindringlich nahe, mit den internationalen Gebern zusammenzuarbeiten, um weitere freiwillige Beiträge zu mobilisieren.“

DIE SITUATION IN GUINEA-BISSAU⁶⁸

Beschlüsse

Auf seiner 5248. Sitzung am 19. August 2005 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreterin Guinea-Bissaus einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Guinea-Bissau“ teilzunehmen.

⁶⁵ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch im Jahr 2004 verabschiedet.

⁶⁶ S/2005/529.

⁶⁷ S/2005/528.

⁶⁸ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1998 verabschiedet.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁶⁹:

„Der Sicherheitsrat nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der erfolgreichen Abhaltung der Präsidentschaftswahlen in Guinea-Bissau und von der Verkündung der endgültigen Abstimmungsergebnisse durch die Nationale Wahlkommission. Dies stellt einen bedeutenden Schritt auf dem Weg zur Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung dar. Der Rat nimmt davon Kenntnis, dass einer der Kandidaten die Wahlen beim Obersten Gerichtshof angefochten hat, und legt allen Parteien eindringlich nahe, ihre Verpflichtungen einzuhalten und die endgültige Entscheidung des Gerichtshofs anzunehmen. Der Rat fordert sie nachdrücklich auf, alles zu unterlassen, was die Bemühungen um Frieden und Stabilität in Guinea-Bissau gefährden könnte.

Der Rat lobt das Volk Guinea-Bissaus für seine ermutigende Mitwirkung an dem Wahlprozess.

Der Rat spricht den Partnern und Nachbarn Guinea-Bissaus, die bei der Abhaltung der Wahlen unverzichtbare Unterstützung gewährt haben, seine Anerkennung aus. Der Rat gratuliert außerdem den internationalen Beobachtern zu der maßgeblichen Rolle, die sie im gesamten Land wahrgenommen haben, und begrüßt die Erklärung, mit der sie die Präsidentschaftswahlen als frei, fair und transparent anerkannt haben.

Der Rat dankt der Afrikanischen Union, der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Europäischen Union, dem Sondergesandten des Generalsekretärs, dem Sondergesandten des Vorsitzenden der Afrikanischen Union, dem Beauftragten des Generalsekretärs in Guinea-Bissau und dem Büro der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau, den bilateralen Partnern und den internationalen Finanzinstitutionen für ihre Beiträge. Der Rat unterstreicht die Bedeutung ihrer zur rechten Zeit unternommenen diplomatischen Bemühungen zur Förderung des nationalen Dialogs und der Achtung der Rechtsstaatlichkeit.

In Anbetracht der Herausforderungen, denen sich Guinea-Bissau noch gegenüber sieht, fordert der Rat alle zuständigen nationalen und internationalen Parteien nachdrücklich auf, ihr Bekenntnis zu Frieden und Demokratie in Guinea-Bissau zu bekräftigen, und fordert die bilateralen Entwicklungspartner Guinea-Bissaus, die internationalen Finanzinstitutionen und die Organisationen der Vereinten Nationen auf, ihre Unterstützung zu Gunsten der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und der Festigung der nationalen Institutionen zu verstärken und eine gute Regierungsführung und die Menschenrechte stärker zu fördern, insbesondere indem sie kurzfristig finanzielle Nothilfe und technische Unterstützung gewähren und indem sie sich aktiv an der für November 2005 anberaumten Rundtischkonferenz der Geber beteiligen.

Der Rat begrüßt daher den Beschluss des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 2005, das Mandat der Ad-hoc-Beratungsgruppe für Guinea-Bissau zu verlängern⁷⁰, und spricht der Gruppe seine Anerkennung für ihre Arbeit aus.

Der Rat bittet den Generalsekretär, in seinem nächsten Bericht Empfehlungen betreffend die Aktualisierung des Mandats des Büros und seiner Rolle bei der Festigung des Friedens und der Stabilität in Guinea-Bissau in der Zeit nach dem Übergang vorzulegen.“

Am 15. Dezember 2005 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁷¹:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 2. Dezember 2005 betreffend Ihren Vorschlag, das derzeitige, am 22. Dezember 2005 auslaufende Mandat des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in

⁶⁹ S/PRST/2005/39.

⁷⁰ Siehe Resolution 2005/32 des Wirtschafts- und Sozialrats.

⁷¹ S/2005/796.

Guinea-Bissau abzuändern und bis zum 31. Dezember 2006 zu verlängern⁷², den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der Information und dem Vorschlag in Ihrem Schreiben Kenntnis.“

DIE SITUATION IN AFGHANISTAN⁷³

Beschlüsse

Auf seiner 5249. Sitzung am 23. August 2005 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Afghanistans, Deutschlands, Indiens, Irans (Islamische Republik), Italiens, Kanadas, Malaysias, Pakistans, der Republik Korea, Spaniens und der Türkei einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Afghanistan

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (S/2005/525)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jean Arnault, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁷⁴:

„Der Sicherheitsrat begrüßt die Fortschritte bei der Vorbereitung der für den 18. September 2005 angesetzten Wahlen für das Unterhaus des Parlaments (Wolesi Jirga) und die Provinzräte, namentlich die Zusammenstellung der endgültigen Kandidatenliste und die Aktualisierung der Wählerverzeichnisse, und legt allen afghanischen Teilnehmern, insbesondere den Kandidaten und ihren Anhängern, nahe, konstruktiv darauf hinzuwirken, dass die laufenden Wahlkampagnen friedlich und ohne Einschüchterungen vonstatten gehen und dass die Wahlen erfolgreich abgehalten werden können. Der Rat fordert die internationale Gemeinschaft auf, zusätzliche finanzielle Hilfe zu leisten, um die Deckungslücke von 29,6 Millionen US-Dollar für die Abhaltung dieser Wahlen zu schließen.

Der Rat bekundet seine ernste Besorgnis darüber, dass die Zahl der Angriffe der Taliban, der Al-Qaida und anderer Extremistengruppen in Afghanistan in den vergangenen Monaten zugenommen hat. Der Rat verurteilt die Versuche, den politischen Prozess durch terroristische Handlungen oder andere Formen der Gewalt in Afghanistan zu stören. Der Rat unterstützt in diesem Zusammenhang die Anstrengungen, die die Regierung Afghanistans mit Unterstützung der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und der Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“ im Rahmen ihres jeweiligen Verantwortungsbereichs unternimmt, um die Sicherheit und die Stabilität des Landes zu erhöhen.

Der Rat betont außerdem, wie wichtig die Fortsetzung der Zusammenarbeit und die Verstärkung des Dialogs zwischen den Nachbarstaaten und der Regierung Afghanistans ist, um die Entwicklung der Region sowie den langfristigen Frieden und die dauerhafte Stabilität Afghanistans zu fördern.

Der Rat nimmt von den bisher erzielten Fortschritten Kenntnis, insbesondere bei der Reform des Sicherheitssektors, und begrüßt in diesem Zusammenhang den Abschluss der Entwaffnung der Afghanischen Militärkräfte. Der Rat verleiht seiner festen

⁷² S/2005/795.

⁷³ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1994, 1996 bis 2004 und im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Juli 2005 verabschiedet.

⁷⁴ S/PRST/2005/40.

Ansicht Ausdruck, dass sich die internationale Gemeinschaft weiter stark engagieren muss, um Afghanistan dabei zu helfen, seine verbleibenden Herausforderungen anzugehen, namentlich die Sicherheitslage, die Auflösung der illegalen bewaffneten Gruppen, die Drogenherstellung und den Drogenhandel, den Aufbau afghanischer staatlicher Institutionen, die schnellere Reform des Justizsektors, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und die nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung.

Der Rat begrüßt den Wunsch der internationalen Gemeinschaft und der Regierung Afghanistans, einen neuen Rahmen für das internationale Engagement über den Abschluss des politischen Prozesses von Bonn hinaus zu vereinbaren. Der Rat bekundet in dieser Hinsicht seine Bereitschaft, auf der Grundlage des vom Generalsekretär gemäß Ratsresolution 1589 (2005) vorzulegenden Berichts und im Lichte der Konsultationen, die die Vereinten Nationen mit der Regierung Afghanistans und allen in Betracht kommenden internationalen Akteuren führen werden, das Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan nach dem Abschluss des Wahlprozesses zu überprüfen, um den Vereinten Nationen in der Folgezeit des Bonner Prozesses auch weiterhin die Wahrnehmung einer wesentlichen Rolle zu gestatten. Der Rat ist außerdem bereit, vor Ablauf des Mandats der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe dessen Verlängerung zu prüfen, wenn ihn die Regierung Afghanistans darum ersucht.“

Auf seiner 5260. Sitzung am 13. September 2005 beschloss der Rat, den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Afghanistan“ teilzunehmen.

**Resolution 1623 (2005)
vom 13. September 2005**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere seiner Resolutionen 1386 (2001) vom 20. Dezember 2001, 1413 (2002) vom 23. Mai 2002, 1444 (2002) vom 27. November 2002, 1510 (2003) vom 13. Oktober 2003 und 1563 (2004) vom 17. September 2004,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 1368 (2001) vom 12. September 2001 und 1373 (2001) vom 28. September 2001 und mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für die internationalen Bemühungen zur Ausrottung des Terrorismus im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

in Anerkennung dessen, dass die Afghanen selbst dafür verantwortlich sind, für Sicherheit und Recht und Ordnung im gesamten Land zu sorgen, und unter Begrüßung der Zusammenarbeit der Regierung Afghanistans mit der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe,

unter Hinweis auf die Wichtigkeit des Übereinkommens von Bonn vom 5. Dezember 2001⁷⁵ und der Berliner Erklärung vom 1. April 2004⁷⁶, insbesondere der Anlage 1 des Übereinkommens von Bonn, in der unter anderem die schrittweise Ausweitung des Einsatzes der Truppe auf andere städtische Zentren und weitere Gebiete außerhalb Kabuls vorgesehen ist,

unter Betonung der Wichtigkeit der Ausdehnung der Autorität der Zentralregierung auf alle Teile Afghanistans, der Achtung demokratischer Werte, des vollständigen Abschlusses des Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozesses, der Auflösung der illegalen bewaffneten Gruppen, der Reform des Justizsektors, der Reform des Sicherheitssektors, einschließlich des Wiederaufbaus der Afghanischen Nationalarmee und der Afghanischen Nationalpolizei, sowie der Bekämpfung des Suchtstoffhandels und der Sucht-

⁷⁵ Übereinkommen über vorläufige Regelungen in Afghanistan bis zur Wiederherstellung dauerhafter staatlicher Institutionen (siehe S/2001/1154).

⁷⁶ Verfügbar unter www.unama-afg.org.

stoffherzeugung und anerkennend, dass in diesen und anderen Bereichen mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft gewisse Fortschritte erzielt wurden,

in Anerkennung der Herausforderungen, denen sich Afghanistan hinsichtlich der Sicherheitslage in Teilen des Landes gegenübersteht,

in diesem Zusammenhang *erfreut* über die Zusage der Führungsnationen der Nordatlantikvertrags-Organisation, weitere regionale Wiederaufbauteams aufzustellen,

sowie erfreut über die Rolle, die die Truppe und die Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“ dabei spielen, bei der Sicherung der Durchführung nationaler Wahlen behilflich zu sein,

mit dem Ausdruck seines Dankes an Italien für die Übernahme des Kommandos der Truppe von der Türkei und an die Staaten, die zu dem Eurokorps beigetragen haben, sowie in dankbarer Anerkennung der Beiträge vieler Staaten zu der Truppe,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben von Herrn Abdullah Abdullah, dem Außenminister Afghanistans, vom 1. September 2005 an den Generalsekretär⁷⁷,

feststellend, dass die Situation in Afghanistan weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

entschlossen, die vollinhaltliche Durchführung des Mandats der Truppe in Abstimmung mit der Regierung Afghanistans sicherzustellen,

aus diesen Gründen *tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta,

1. *beschließt*, die in den Resolutionen 1386 (2001) und 1510 (2003) festgelegte Genehmigung der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe um einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem 13. Oktober 2005 zu verlängern;

2. *ermächtigt* die an der Truppe teilnehmenden Mitgliedstaaten, alle zur Erfüllung ihres Mandats notwendigen Maßnahmen zu ergreifen;

3. *erkennt an*, dass die Truppe gestärkt werden muss, und fordert in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten auf, Personal, Ausrüstung und andere Ressourcen zu der Truppe beizutragen und an den gemäß Resolution 1386 (2001) eingerichteten Treuhandfonds Beiträge zu entrichten;

4. *fordert die Truppe auf*, bei der Durchführung ihres Mandats auch weiterhin in enger Abstimmung mit der Regierung Afghanistans, mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan sowie mit der Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“ zu arbeiten;

5. *ersucht* die Führung der Truppe, dem Sicherheitsrat über den Generalsekretär vierteljährliche Berichte über die Durchführung ihres Mandats vorzulegen;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5260. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5309. Sitzung am 23. November 2005 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Afghanistan“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁷⁸:

„Der Sicherheitsrat beglückwünscht das Volk Afghanistans zur Bestätigung der endgültigen Ergebnisse der Parlaments- und Provinzratswahlen. Die erfolgreiche Abhaltung dieser Wahlen hat das auf breiter Basis stehende Bekenntnis der afghanischen

⁷⁷ S/2005/574, Anlage.

⁷⁸ S/PRST/2005/56.

Wähler zu Demokratie und Freiheit in ihrem Land gezeigt, und der Rat begrüßt es, dass der Abschluss des Bestätigungsprozesses den Weg zur fristgerechten Eröffnung des neuen Parlaments und damit zum Abschluss des politischen Prozesses von Bonn geebnet hat.

Der Rat spricht allen Afghanen seine Anerkennung dafür aus, dass sie diesen Schritt vollzogen haben, und fordert sie und insbesondere die gewählten Vertreter und die anderen ehemaligen Kandidaten auf, sich auch künftig uneingeschränkt zum Frieden, zur Verfassung, zur Rechtsstaatlichkeit und zur Demokratie in Afghanistan zu bekennen.

In diesem Zusammenhang dankt der Rat erneut all denen, die zu dem Wahlvorgang beigetragen haben, und spricht dem Gemeinsamen Wahlverwaltungsorgan und der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan seinen besonderen Dank für ihren Einsatz aus. Der Rat bekundet erneut, dass er die Anstrengungen unterstützt, die die afghanischen Sicherheitskräfte mit Hilfe der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und der Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“ im Rahmen ihres jeweiligen Verantwortungsbereichs unternehmen, um die Sicherheit und Stabilität des Landes zu verbessern.

Der Rat hofft, dass alle Mitglieder des Hauses der Älteren (Meshrano Jirga) rasch ernannt werden.

Der Rat erklärt erneut, wie wichtig es ist, dass die internationale Gemeinschaft Afghanistan auch künftig mit hohem Engagement dabei unterstützt, die Herausforderungen anzugehen, denen sich das Land noch gegenübersteht, insbesondere auf dem Gebiet der Sicherheit, einschließlich Terrorismus- und Suchtstoffbekämpfung, der Regierungsführung und der Entwicklung.

Der Rat unterstützt die zentrale und unparteiische Rolle, die die Vereinten Nationen auch weiterhin bei der Festigung des Friedens und der Stabilität in Afghanistan und der Koordinierung der diesbezüglichen internationalen Anstrengungen wahrnehmen, und begrüßt die von der Regierung Afghanistans und den Vereinten Nationen eingeleiteten Konsultationen über die Nachphase des Bonner Prozesses.

Schließlich betont der Rat, dass keinerlei Form der Gewalt, die darauf abzielt, den demokratischen Prozess in Afghanistan zu stören, geduldet werden wird. Der Rat verurteilt unmissverständlich alle in jüngster Zeit verübten Anschläge in Afghanistan, namentlich die Anschläge gegen die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe, und bekundet sowohl den afghanischen als auch den internationalen Opfern und ihren Familienangehörigen sowie den truppenstellenden Ländern der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe sein tiefstes Mitgefühl.“

Am 21. Dezember 2005 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁷⁹:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 16. Dezember 2005 betreffend Ihre Absicht, Herrn Tom Koenigs (Deutschland) zu Ihrem Sonderbeauftragten für Afghanistan und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan zu ernennen⁸⁰, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.“

Auf seiner 5347. Sitzung am 17. Januar 2006 beschloss der Rat, den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Afghanistan“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jean Arnault, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

⁷⁹ S/2005/820.

⁸⁰ S/2005/819.

Auf seiner nichtöffentlichen 5348. Sitzung am 17. Januar 2006 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Auf seiner nichtöffentlichen 5348. Sitzung am 17. Januar 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt ‚Die Situation in Afghanistan‘.

Gemäß dem auf der 5347. Sitzung gefassten Beschluss lud der Präsident mit Zustimmung des Rates den Vertreter Afghanistans gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates den Vertreter Deutschlands gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Gemäß dem auf der 5347. Sitzung gefassten Beschluss lud der Präsident mit Zustimmung des Rates Herrn Jean Arnault, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder, der Vertreter Afghanistans und Herr Arnault führten einen Meinungsaustausch.“

Auf seiner 5369. Sitzung am 10. Februar 2006 beschloss der Rat, den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Afghanistan“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jean-Marie Guéhenno, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner nichtöffentlichen 5370. Sitzung am 10. Februar 2006 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Auf seiner nichtöffentlichen 5370. Sitzung am 10. Februar 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt ‚Die Situation in Afghanistan‘.

Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates den Vertreter Deutschlands gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Gemäß dem auf der 5369. Sitzung gefassten Beschluss lud der Präsident mit Zustimmung des Rates den Vertreter Afghanistans gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Gemäß dem auf der 5369. Sitzung gefassten Beschluss lud der Präsident mit Zustimmung des Rates Herrn Jean-Marie Guéhenno, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder, der Vertreter Afghanistans und Herr Guéhenno führten einen Meinungsaustausch.“

Auf seiner 5374. Sitzung am 15. Februar 2006 beschloss der Rat, den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Afghanistan“ teilzunehmen.

**Resolution 1659 (2006)
vom 15. Februar 2006**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere seiner Resolutionen 1378 (2001) vom 14. November 2001, 1383 (2001) vom 6. Dezember 2001 und 1589 (2005) vom 24. März 2005,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans,

der Regierung und dem Volk Afghanistans *zusagend*, sie weiter dabei zu unterstützen, ihr Land wiederaufzubauen, die Grundlagen einer konstitutionellen Demokratie zu stärken und ihren rechtmäßigen Platz in der Gemeinschaft der Nationen einzunehmen,

unter nachdrücklichem Hinweis auf das unveräußerliche Recht des Volkes von Afghanistan, seine Zukunft selbst frei zu bestimmen,

entschlossen, der Regierung und dem Volk Afghanistans dabei behilflich zu sein, auf dem erfolgreichen Abschluss des politischen Prozesses von Bonn aufzubauen,

in der Erkenntnis, dass die anstehenden Herausforderungen miteinander verknüpft sind, und in Bekräftigung dessen, dass nachhaltige Fortschritte in den Bereichen Sicherheit, Regierungsführung und Entwicklung, die notwendigerweise einen Kapazitätsaufbau erfordern, sich gegenseitig verstärken,

sowie in der Erkenntnis, wie wichtig es auch weiterhin ist, die durch Terrorismus und Suchtstoffe entstehenden Bedrohungen zu bekämpfen und den von den Taliban, der Al-Qaida und anderen Extremistengruppen ausgehenden Bedrohungen zu begegnen,

betonend, dass die regionale Zusammenarbeit ein wirksames Mittel zur Förderung der Sicherheit und der Entwicklung in Afghanistan ist,

erfreut über das Schreiben des Außenministers Afghanistans vom 6. Februar 2006⁸¹, in dem dieser den Generalsekretär über die Verabschiedung des „Afghanistan-Pakts“⁸² am 31. Januar 2006 in London unterrichtet,

1. *macht sich* den Afghanistan-Pakt und seine Anlagen⁸² als Rahmen für die Partnerschaft zwischen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft, die den in dem Pakt eingegangenen gegenseitigen Verpflichtungen zugrunde liegt, *zu eigen*;

2. *fordert* die Regierung Afghanistans sowie alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft und die internationalen Organisationen *auf*, den Pakt und die dazugehörigen Anlagen vollständig umzusetzen;

3. *bekräftigt* die zentrale und unparteiische Rolle der Vereinten Nationen in Afghanistan, zu der auch die Koordinierung der Anstrengungen zur Umsetzung des Paktes gehört, und sieht der raschen Bildung des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats, der unter dem gemeinsamen Vorsitz der Regierung Afghanistans und der Vereinten Nationen stehen und durch ein Sekretariat unterstützt werden wird, erwartungsvoll entgegen;

4. *begrüßt* die von der Regierung Afghanistans vorgelegte vorläufige nationale Entwicklungsstrategie für Afghanistan⁸³ und die von den Teilnehmern der am 31. Januar und 1. Februar 2006 abgehaltenen Londoner Konferenz eingegangenen politischen, sicherheitsbezogenen und finanziellen Zusagen, stellt fest, dass die für die Umsetzung der Strategie verfügbare finanzielle Hilfe inzwischen 10,5 Milliarden US-Dollar beträgt, und nimmt Kenntnis von der Absicht der Regierung Afghanistans, eine Schuldenerleichterung über den Pariser Club zu beantragen;

5. *ist sich* des Risikos *bewusst*, das der Anbau und die Erzeugung von Opium sowie der Handel damit für die Sicherheit, die Entwicklung und die Regierungsführung in Afghanistan, für die Region sowie auf internationaler Ebene darstellen, begrüßt die von der Regierung Afghanistans auf der Londoner Konferenz vorgelegte aktualisierte Nationale Drogenkontrollstrategie⁸⁴ und regt zusätzliche internationale Unterstützung für die vier in dieser Strategie genannten Prioritätsbereiche an, namentlich auch in Form von Beiträgen zu dem Treuhandfonds für Drogenbekämpfung;

6. *erkennt an*, dass sich die Nordatlantikvertrags-Organisation auch weiterhin darauf verpflichtet, die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe zu führen, und begrüßt, dass die Organisation einen revidierten Einsatzplan verabschiedet hat, der die weitere Auswei-

⁸¹ S/2006/89, Anlage.

⁸² S/2006/90, Anlage.

⁸³ Siehe S/2006/105, Anlage.

⁸⁴ S/2006/106, Anlage.

tion des Einsatzes der Truppe in Afghanistan, eine engere operative Synergie mit der Operation „Dauerhafte Freiheit“ sowie, im Rahmen der Mittel und Fähigkeiten, Unterstützung für die afghanischen Sicherheitskräfte bei den militärischen Aspekten ihrer Ausbildung und bei ihrer operativen Dislozierung ermöglicht;

7. *erklärt seine Bereitschaft*, auf der Grundlage aktueller Berichte des Generalsekretärs mit Empfehlungen zum künftigen Mandat und zur künftigen Struktur der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die Umsetzung des Paktes und der dazugehörigen Anlagen zu unterstützen;

8. *beschließt*, mit dieser Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5374. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5385. Sitzung am 14. März 2006 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Afghanistans, Australiens, Deutschlands, Irans (Islamische Republik), Islands, Italiens, Kanadas, Kasachstans, Neuseelands, Norwegens, Österreichs, Pakistans und der Republik Korea einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Afghanistan

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (S/2006/145)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Tom Koenigs, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5393. Sitzung am 23. März 2006 beschloss der Rat, den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Afghanistan

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (S/2006/145)“.

Resolution 1662 (2006) vom 23. März 2006

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere die Resolution 1589 (2005) vom 24. März 2005, in der das Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan bis zum 24. März 2006 verlängert wurde, und die Resolution 1659 (2006) vom 15. Februar 2006, in der er sich den Afghanistan-Pakt⁸² zu eigen machte,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans,

in diesem Zusammenhang *in Bekräftigung* seiner Unterstützung für die Umsetzung des Paktes durch die Regierung Afghanistans und alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft und die internationalen Organisationen unter Mitregie des afghanischen Volkes wie auch seiner Unterstützung für die vorläufige nationale Entwicklungsstrategie für Afghanistan⁸³,

der Regierung und dem Volk Afghanistans *zusagend*, sie weiterhin dabei zu unterstützen, ihr Land wiederaufzubauen, die Grundlagen einer konstitutionellen Demokratie zu stärken und ihren rechtmäßigen Platz in der Gemeinschaft der Nationen einzunehmen, aufbauend auf dem erfolgreichen Abschluss des Bonner Prozesses,

unter nachdrücklichem Hinweis auf das unveräußerliche Recht des Volkes von Afghanistan, seine Zukunft selbst frei zu bestimmen, und unter Begrüßung der erfolgreichen Abhaltung der Parlaments- und Provinzwahlen am 18. September 2005,

entschlossen, der Regierung und dem Volk Afghanistans dabei behilflich zu sein, auf dem Erfolg der am 31. Januar und 1. Februar 2006 abgehaltenen Londoner Afghanistan-Konferenz aufzubauen,

in der Erkenntnis, dass die Herausforderungen in Afghanistan miteinander verknüpft sind, in Bekräftigung dessen, dass nachhaltige Fortschritte in den Bereichen Sicherheit, Regierungsführung und Entwicklung sowie in der übergreifenden Frage der Drogenbekämpfung, die notwendigerweise einen Kapazitätsaufbau erfordern, einander verstärken, und unter Begrüßung der fortgesetzten Bemühungen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft, diese Herausforderungen zu bewältigen,

sowie in der Erkenntnis, wie wichtig es auch weiterhin ist, die zunehmenden Terroranschläge der Taliban, der Al-Qaida und anderer extremistischer Gruppen sowie die durch Suchstoffe entstehende Bedrohung zu bekämpfen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die zunehmende Bedrohung der örtlichen Bevölkerung, der nationalen Sicherheitskräfte, der internationalen Militärkräfte und der internationalen Hilfsmaßnahmen durch extremistische Aktivitäten und betonend, wie wichtig die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen ist,

unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Erklärung von Kabul vom 22. Dezember 2002 über gutnachbarliche Beziehungen (Kabuler Erklärung)⁸⁵ und betonend, dass die regionale Zusammenarbeit ein wirksames Mittel zur Förderung der Sicherheit und der Entwicklung in Afghanistan ist,

mit dem Ausdruck seines Dankes und seiner nachdrücklichen Unterstützung für die laufenden Bemühungen des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten für Afghanistan,

die zentrale und unparteiische Rolle *unterstreichend*, die den Vereinten Nationen auch weiterhin bei der Förderung des Friedens und der Stabilität in Afghanistan zukommt, wozu auch die Koordinierung und Überwachung der Anstrengungen zur Umsetzung des Afghanistan-Paktes gehört,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 7. März 2006⁸⁶;
2. *begrüßt außerdem* die langfristige Zusage der Vereinten Nationen zur Zusammenarbeit mit dem Volk und der Regierung Afghanistans;
3. *beschließt*, das Mandat der Hilfsmmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, wie in dem Bericht des Generalsekretärs festgelegt, um einen weiteren Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution zu verlängern;
4. *fordert* die Regierung Afghanistans sowie alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft und die internationalen Organisationen *erneut auf*, den Afghanistan-Pakt und die dazugehörigen Anlagen⁸² vollständig umzusetzen;
5. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die in dem Pakt vorgesehenen Ziele und Fristen für Fortschritte in den Bereichen Sicherheit, Regierungsführung und Entwicklung sowie in der übergreifenden Frage der Drogenbekämpfung einzuhalten und die Wirksamkeit und Koordinierung der Hilfe für Afghanistan zu stärken;
6. *fordert* alle afghanischen Parteien und Gruppen *auf*, an der friedlichen politischen Entwicklung des Landes konstruktiv mitzuwirken und den Rückgriff auf Gewalt zu vermeiden;
7. *begrüßt* die maßgeblichen Fortschritte bei dem Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung im Einklang mit dem Übereinkommen von Bonn vom 5. Dezember 2001⁷⁵, namentlich den Abschluss der Entwaffnung und Demobilisierung, ermutigt die Regierung Afghanistans, den Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozess bis Juni 2006 abzuschließen, fordert die Regierung, namentlich ihre Sicherheitsbehörden, auf, entschlossene Anstrengungen zu unternehmen, um die illegalen be-

⁸⁵ S/2002/1416, Anlage.

⁸⁶ S/2006/145.

waffneten Gruppen aufzulösen und die Munitionsbestände zu beseitigen, und ersucht die internationale Gemeinschaft, diese Bemühungen unter voller Berücksichtigung der von der Mission vorgegebenen Leitlinien weiter zu unterstützen;

8. *begrüßt außerdem* den Aufbau der Afghanischen Nationalarmee und der Afghanischen Nationalpolizei sowie die laufenden Anstrengungen zum Ausbau ihrer Kapazitäten als wichtige Schritte zur Erreichung des Ziels, dass afghanische Sicherheitskräfte im ganzen Land für Sicherheit sorgen und die Rechtsstaatlichkeit gewährleisten, und begrüßt ferner in dieser Hinsicht die Ergebnisse der Doha-Konferenz über Grenzmanagement in Afghanistan vom 28. Februar 2006;

9. *begrüßt ferner* die Einsetzung der neuen Afghanischen Nationalversammlung, würdigt die afghanischen Anstrengungen, ihre wirksame Arbeitsweise zu gewährleisten, was für die politische Zukunft Afghanistans von entscheidender Bedeutung sein wird, begrüßt die internationalen Anstrengungen zur Bereitstellung technischer Hilfe und ermutigt alle Institutionen, im Geiste der Zusammenarbeit tätig zu sein;

10. *fordert* die Regierung Afghanistans *auf*, dafür zu sorgen, dass die Reform der öffentlichen Verwaltung und die Anstrengungen zur Korruptionsbekämpfung wie im Pakt beschrieben fortgesetzt werden;

11. *begrüßt* die Fertigstellung der Zehnjahresstrategie für die Justizreform in Afghanistan, die in dem vom Justizministerium vorgelegten Papier „Justiz für alle“ detailliert beschrieben wird, und bittet die Regierung Afghanistans, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft auch weiterhin auf die Schaffung eines fairen und transparenten Justizsystems hinzuwirken, namentlich die Wiederherstellung und Reform des Strafvollzugs, wie im Pakt hervorgehoben, um die Rechtsstaatlichkeit im ganzen Land zu stärken und die Straflosigkeit zu beseitigen;

12. *fordert* die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in ganz Afghanistan, ersucht die Mission in dieser Hinsicht, mit Unterstützung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte auch weiterhin bei der vollinhaltlichen Umsetzung der Menschenrechtsbestimmungen in der afghanischen Verfassung und den völkerrechtlichen Verträgen, deren Vertragsstaat Afghanistan ist, behilflich zu sein, insbesondere was den uneingeschränkten Genuss der Menschenrechte durch die Frauen betrifft, lobt die afghanische Unabhängige Menschenrechtskommission für ihre mutigen Anstrengungen zur Überwachung der Achtung vor den Menschenrechten in Afghanistan sowie zur Förderung und zum Schutz dieser Rechte, begrüßt die Verabschiedung des Aktionsplans für Frieden, Gerechtigkeit und Aussöhnung am 12. Dezember 2005 und ermutigt zu internationaler Unterstützung für den Aktionsplan;

13. *begrüßt* die auf der Londoner Afghanistan-Konferenz vorgelegte vorläufige nationale Entwicklungsstrategie für Afghanistan⁸³, fordert die Regierung Afghanistans auf, bei ihrer Umsetzung auch weiterhin eine starke Führungsrolle zu übernehmen, und legt den Teilnehmern der Konferenz nahe, die von ihnen eingegangenen Zusagen zu erfüllen, namentlich in Bezug auf die für die Umsetzung der Strategie verfügbare finanzielle Hilfe, die inzwischen 10,5 Milliarden US-Dollar beträgt;

14. *ist sich* des Risikos *bewusst*, das der Anbau und die Erzeugung von Opium sowie der Handel damit für die Sicherheit, die Entwicklung und die Regierungsführung in Afghanistan, für die Region sowie auf internationaler Ebene darstellen, begrüßt die von der Regierung Afghanistans auf der Londoner Konferenz vorgelegte aktualisierte Nationale Drogenkontrollstrategie⁸⁴, fordert die Regierung auf, die rasche Umsetzung der Strategie mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft voranzutreiben, und regt zusätzliche internationale Unterstützung für die vier in der Strategie genannten Prioritätsbereiche an, namentlich auch in Form von Beiträgen zu dem Treuhandfonds für Drogenbekämpfung;

15. *unterstreicht* die wichtige Rolle, die dem unter dem gemeinsamen Vorsitz des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und der Regierung Afghanistans stehenden und durch ein kleines Sekretariat unterstützten Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrat dabei zukommen wird, die Umsetzung des Paktes zu überwachen;

16. *begrüßt* den Vorschlag des Generalsekretärs, den Wirkungsbereich der Regionalbüros auszuweiten, soweit die Sicherheitsbedingungen dies zulassen;

17. *fordert* alle afghanischen und internationalen Parteien *auf*, mit der Mission bei der Erfüllung ihres Mandats auch weiterhin zusammenzuarbeiten und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihrer Mitarbeiter im gesamten Land zu gewährleisten;

18. *fordert* die Regierung Afghanistans *auf*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, namentlich der Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“ und der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe, im Einklang mit den ihnen jeweils zugewiesenen und sich verändernden Verantwortlichkeiten, auch weiterhin gegen die Bedrohung der Sicherheit und Stabilität Afghanistans vorzugehen, die von den Taliban, der Al-Qaida, anderen extremistischen Gruppen und kriminellen Tätigkeiten ausgeht;

19. *befürwortet* die Förderung vertrauensbildender Maßnahmen zwischen Afghanistan und seinen Nachbarn im Geiste der Kabuler Erklärung⁸⁵, mit dem Ziel, den Dialog und die Zusammenarbeit in der Region unter voller Achtung der Grundsätze der territorialen Unversehrtheit, des gegenseitigen Respekts, der freundschaftlichen Beziehungen und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten zu fördern;

20. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat alle sechs Monate über die Entwicklungen in Afghanistan Bericht zu erstatten;

21. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5393. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner nichtöffentlichen 5496. Sitzung am 26. Juli 2006 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Auf seiner nichtöffentlichen 5496. Sitzung am 26. Juli 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt ‚Die Situation in Afghanistan‘.

Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates die Vertreter Afghanistans, Deutschlands und Finnlands gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme ein.

Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates Herrn Tom Koenigs, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder, der Vertreter Afghanistans und Herr Koenigs führten einen Meinungsaustausch.“

PUNKTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER SITUATION IM NAHEN OSTEN

A. Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästina-Frage⁸⁷

Beschlüsse

Auf seiner 5250. Sitzung am 24. August 2005 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästina-Frage“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ibrahim Gambari, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5270. Sitzung am 23. September 2005 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästina-Frage“.

⁸⁷ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 2000 verabschiedet.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Álvaro de Soto, den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁸⁸:

„Der Sicherheitsrat unterstützt die am 20. September 2005 in New York herausgegebene Erklärung des Quartetts, die der vorliegenden Erklärung als Anlage beigelegt ist.

Der Rat fordert die Regierung Israels und die Palästinensische Behörde nachdrücklich auf, ebenso wie die anderen beteiligten Parteien an den Bemühungen um die Erreichung der in der Erklärung des Quartetts aufgeführten Ziele mitzuarbeiten.

Der Rat fordert die Regierung Israels und die Palästinensische Behörde auf, parallel neuerliche Maßnahmen zu ergreifen, um ihren Verpflichtungen nach dem „Fahrplan“⁸⁹ nachzukommen und weitere Fortschritte in Richtung auf die Schaffung eines unabhängigen, souveränen, demokratischen und lebensfähigen Staates Palästina, der Seite an Seite mit Israel in Frieden und Sicherheit lebt, zu gewährleisten.

Der Rat betont, wie wichtig und notwendig es ist, auf der Grundlage aller seiner einschlägigen Resolutionen, namentlich der Resolutionen 242 (1967), 338 (1973), 1397 (2002) und 1515 (2003), des Rahmens von Madrid⁹⁰ und des Grundsatzes ‚Land gegen Frieden‘ einen gerechten, umfassenden und dauerhaften Frieden im Nahen Osten herbeizuführen.“

Anlage

Erklärung des Quartetts

New York, 20. September 2005

Die Vertreter des Quartetts – der Generalsekretär der Vereinten Nationen, Herr Kofi Annan, der Außenminister der Russischen Föderation, Herr Sergej Lawrow, die Außenministerin der Vereinigten Staaten von Amerika, Frau Condoleezza Rice, der Außenminister des Vereinigten Königreichs, Herr Jack Straw, der Hohe Vertreter für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union, Herr Javier Solana, und die Europäische Kommissarin für Außenbeziehungen, Frau Benita Ferrero-Waldner – sind heute in New York zusammengetroffen, um die Entflechtung in Gaza und die Aussichten für Fortschritte auf dem Weg zum Frieden im Nahen Osten zu erörtern.

Das Quartett anerkennt und begrüßt den erfolgreichen Abschluss des israelischen Rückzugs aus Gaza und Teilen des nördlichen Westjordanlands und die sich dadurch eröffnende Chance für neuerliche Bemühungen im Hinblick auf den ‚Fahrplan‘⁸⁹. Das Quartett bekräftigt seine Überzeugung, dass durch diesen kühnen und historischen Beschluss ein neues Kapitel auf dem Weg zum Frieden in der Region aufgeschlagen wird. Es bekundet seine Hochachtung für den politischen Mut von Ministerpräsident Sharon und würdigt die Regierung, die Streitkräfte und die Polizei Israels für die reibungslose und professionelle Ausführung der Operation. Es bekundet außerdem seine Anerkennung für die Palästinensische Behörde und das palästinensische Volk, die mit ihrem verantwortungsvollen Verhalten dazu beigetragen haben, dass die Räumung in einem friedlichen Rahmen stattfinden konnte. Das Quartett lobt die enge Koordination zwischen den israelischen und den palästinensischen Sicherheitsdiensten während des Prozesses. Diese bedeutsamen Entwicklungen eröffnen neue Möglichkeiten und erfordern,

⁸⁸ S/PRST/2005/44.

⁸⁹ Ergebnisorientierter „Fahrplan“ für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts (S/2003/529, Anlage).

⁹⁰ Siehe Declaration of Principles on Interim Self-Government Arrangements, unterzeichnet in Washington am 13. September 1993 (S/26560, Anlage).

den Verantwortlichkeiten aller Parteien erneute Aufmerksamkeit zu schenken. Der Abschluss der Entflechtung bedeutet einen wichtigen Schritt auf dem Weg zur Verwirklichung der Vision zweier demokratischer Staaten, Israels und Palästinas, die Seite an Seite in Frieden und Sicherheit leben.

Das Quartett würdigt die fortgesetzte Zusammenarbeit zwischen beiden Parteien und dem Sicherheitskoordinator der Vereinigten Staaten, General William Ward, bei den mit der Entflechtung verbundenen Sicherheitsfragen. Das Quartett fordert die Beendigung der Gewalt und des Terrors in jeder Form. Obschon die Führung der Palästinensischen Behörde die Gewalt verurteilt und auf palästinensische Gruppen, die terroristische Handlungen verübt haben, eingewirkt hat, diesen Kurs aufzugeben und sich am demokratischen Prozess zu beteiligen, fordert das Quartett die Palästinensische Behörde erneut nachdrücklich auf, Recht und Ordnung aufrechtzuerhalten sowie die Fähigkeiten und die Infrastruktur der Terroristen zu zerschlagen. Das Quartett bekräftigt die Bedeutung, die es einer umfassenden Reform der palästinensischen Sicherheitsdienste auch weiterhin beimisst. Die Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit durch autorisierte Sicherheitsorgane ist Grundvoraussetzung für die demokratische Praxis. Das Quartett dankt den Parteien, die zu den Bemühungen um die Reform der Sicherheitsdienste beigetragen haben, insbesondere Ägypten, der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten. Schließlich begrüßt das Quartett die Vereinbarung zwischen den Regierungen Israels und Ägyptens über Sicherheitsvorkehrungen an der Grenze zwischen Gaza und Ägypten.

Bei dem heutigen Treffen wurde der Bericht erörtert, den der Sondergesandte des Quartetts, James Wolfensohn, über seine derzeitigen Aktivitäten und Initiativen vorgelegt hat. Das Quartett ermutigt den Sondergesandten, seine Arbeit fortzusetzen, um weitere Gespräche zwischen den Parteien zu erleichtern und so auf dem Erfolg der Entflechtung aufzubauen. Die Palästinensische Behörde sollte ihre Regierungsfähigkeit unter Beweis stellen, und alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft sollten nach Wegen suchen, diese Bemühungen zu unterstützen. Das Quartett wird weiterhin die internationalen Bemühungen anführen, die darauf gerichtet sind, ein nachhaltiges Wachstum der palästinensischen Wirtschaft zu fördern und die allgemeine Fähigkeit der Palästinensischen Behörde zu stärken, durch entschiedene Maßnahmen zu Gunsten des Aufbaus staatlicher Institutionen und demokratischer Reformen ihrer Verantwortung gerecht zu werden. In Anbetracht der entscheidenden Bedeutung des freien Verkehrs im Westjordanland für die Existenzfähigkeit der palästinensischen Wirtschaft fordert das Quartett nachdrücklich, die Einschränkungen der Bewegungsfreiheit nach Maßgabe der Sicherheitserfordernisse Israels zu lockern. Das Quartett bekräftigt, dass koordinierte Maßnahmen der internationalen Gebergemeinschaft von ausschlaggebender Bedeutung für den Erfolg des rasch wirkenden Wirtschaftsprogramms des Sondergesandten des Quartetts und längerfristig des Dreijahresplans für die palästinensische Entwicklung sind. In diesem Zusammenhang stellt es fest, wie wichtig die 750 Millionen US-Dollar Hilfe sind, die an die Palästinensische Behörde bis Jahresende ausbezahlt werden. Das Quartett legt den arabischen Staaten eindringlich nahe, den von ihnen eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen und auf die Initiativen des Sondergesandten umfassend und positiv zu reagieren. Um den Erfolg dieser Bemühungen sicherzustellen, sind nach Ansicht des Quartetts weitere Fortschritte bei der institutionellen Reform der Palästinensischen Behörde sowie bei der Bekämpfung der Korruption unerlässlich. Das Quartett begrüßt außerdem die Ankündigung der Wahlen zum Palästinensischen Legislativrat und der bevorstehenden Kommunalwahlen.

Über die Entflechtung hinaus untersuchte das Quartett die Fortschritte bei der Umsetzung des ‚Fahrplans‘. Das Quartett fordert beide Parteien auf, parallel neuerliche Maßnahmen zu ergreifen, um ihren Verpflichtungen in der im ‚Fahrplan‘ vorgesehenen Reihenfolge nachzukommen. Im Rahmen des vertrauensbildenden Prozesses legt das Quartett beiden Seiten eindringlich die Wiederaufnahme des in Scharm esch-Scheich (Ägypten) vereinbarten Plans für die Zusammenarbeit nahe. Die Kontakte zwischen den Parteien sollten auf allen Ebenen verstärkt werden. Das Quartett beauftragt die Gesandten, die Fortschritte weiter zu verfolgen.

Beide Parteien werden daran erinnert, dass sie nach dem ‚Fahrplan‘ verpflichtet sind, einseitige Maßnahmen zu vermeiden, die Fragen betreffend den endgültigen Sta-

tus präjudizieren. Das Quartett bekräftigt, dass eine endgültige Einigung nur durch Verhandlungen zwischen den Parteien herbeigeführt werden kann und dass ein neuer palästinensischer Staat wirklich lebensfähig sein muss, mit einem zusammenhängenden Hoheitsgebiet im Westjordanland und Verbindung zu Gaza. In Bezug auf die Siedlungen begrüßt das Quartett, dass Israel in den von der Entflechtung betroffenen Gebieten über seine Verpflichtungen nach der ersten Phase des ‚Fahrplans‘ hinausgegangen ist. Das Quartett weist besorgt darauf hin, dass die Ausweitung der Siedlungstätigkeit an anderen Orten beendet werden muss und dass Israel nicht genehmigte Siedlungsaußenposten abbauen muss. Das Quartett nimmt weiterhin mit Besorgnis Kenntnis von dem Verlauf der von Israel errichteten Trennbarriere, insbesondere in Anbetracht dessen, dass sie die Beschlagnahme palästinensischen Grund und Bodens zur Folge hat, den Personen- und Güterverkehr abschneidet und das Vertrauen der Palästinenser in den ‚Fahrplan‘-Prozess untergräbt, da sie der Festlegung der endgültigen Grenzen eines palästinensischen Staates vorzugreifen scheint.

Die Mitglieder des Quartetts tauschten ihre Meinungen zu dem russischen Vorschlag aus, in Moskau eine internationale Sachverständigentagung abzuhalten. Die Kontakte in dieser Frage werden fortgesetzt, eingedenk der Notwendigkeit, die verschiedenen Aspekte der Situation im Nahen Osten, einschließlich der multilateralen Fragen, zu berücksichtigen.

Das Quartett bekräftigt sein Bekenntnis zu den in früheren Erklärungen, namentlich vom 4. Mai 2004 und vom 9. Mai und 23. Juni 2005, dargelegten Grundsätzen sowie zu einer gerechten, umfassenden und dauerhaften Regelung des arabisch-israelischen Konflikts auf der Grundlage der Resolutionen 242 (1967) und 338 (1973) des Sicherheitsrats.“

Auf seiner 5287. Sitzung am 20. Oktober 2005 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästina-Frage“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ibrahim Gambari, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5312. Sitzung am 30. November 2005 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästina-Frage“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ibrahim Gambari, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5313. Sitzung am 30. November 2005 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästina-Frage“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁹¹:

„Der Sicherheitsrat begrüßt das am 15. November 2005 zwischen der Regierung Israels und der Palästinensischen Behörde geschlossene Abkommen über die Bewegungsfreiheit und den Zugang sowie die Einvernehmlichen Grundsätze für den Grenzübergang Rafah. Die erfolgreiche Öffnung des Grenzübergangs Rafah am 25. November 2005 stellt einen wichtigen Schritt nach vorn dar.

Der Rat würdigt die Anstrengungen des Quartetts, des Sondergesandten des Quartetts und seiner Mitarbeiter sowie die positiven Beiträge der Regierung Ägyptens und spricht der Europäischen Union seine hohe Anerkennung dafür aus, dass sie als Drittpartei die Überwachungsrolle übernimmt.

Der Rat fordert die Parteien auf, sofortige Schritte zur Umsetzung der Bestimmungen beider Abkommen gemäß den darin festgelegten Fristen zu unternehmen.

⁹¹ S/PRST/2005/57.

Der Rat fordert die Regierung Israels und die Palästinensische Behörde auf, parallel neuerliche Maßnahmen zu ergreifen, um ihren Verpflichtungen nach dem ‚Fahrplan‘⁸⁹ nachzukommen und weitere Fortschritte in Richtung auf die Schaffung eines lebensfähigen, demokratischen und souveränen Palästinas mit einem zusammenhängenden Hoheitsgebiet, das Seite an Seite mit Israel in Frieden und Sicherheit lebt, zu gewährleisten. Der Rat betont, wie wichtig und notwendig es ist, auf der Grundlage aller seiner einschlägigen Resolutionen, namentlich der Resolutionen 242 (1967), 338 (1973), 1397 (2002) und 1515 (2003), des Rahmens von Madrid⁹⁰ und des Grundsatzes ‚Land gegen Frieden‘ einen gerechten, umfassenden und dauerhaften Frieden im Nahen Osten herbeizuführen.“

Am 16. Dezember 2005 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁹²:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 13. Dezember 2005 betreffend die Aktivitäten des Quartetts, einschließlich der Verlängerung des Mandats seines Sondergesandten für die Entflechtung im Gazastreifen, Herrn James Wolfensohn, und die weitere Unterstützung seines Büros in Jerusalem⁹³ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie begrüßen die in Ihrem Schreiben vorgeschlagenen Regelungen.“

Auf seiner 5337. Sitzung am 20. Dezember 2005 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästina-Frage“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ibrahim Gambari, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5361. Sitzung am 31. Januar 2006 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästina-Frage“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Angela Kane, die Beigeordnete Generalsekretärin für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5365. Sitzung am 3. Februar 2006 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästina-Frage“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁹⁴:

„Der Sicherheitsrat beglückwünscht das palästinensische Volk zu einem Wahlprozess, der frei, fair und sicher war. Er spricht allen Parteien seine Anerkennung für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen aus, insbesondere der Zentralen Wahlkommission und den Sicherheitskräften der Palästinensischen Behörde für ihre Professionalität.

Der Rat verleiht seiner Erwartung Ausdruck, dass die neue Regierung dem Streben des palästinensischen Volkes nach Frieden und Eigenstaatlichkeit verpflichtet bleibt. Der Rat begrüßt, dass Präsident Abbas das fortgesetzte Bekenntnis der palästinensischen Behörde zum ‚Fahrplan‘⁸⁹, zu den früheren von den Parteien eingegangenen Vereinbarungen und Verpflichtungen sowie zu einer auf dem Verhandlungsweg herbeizuführenden Zwei-Staaten-Lösung für den israelisch-palästinensischen Konflikt bekräftigt hat. Der Rat ist der Auffassung, dass sich alle Mitglieder einer künftigen palästinensischen Regierung zu den genannten Instrumenten und Grundsätzen bekennen müssen.

Im Bewusstsein des humanitären Bedarfs des palästinensischen Volkes bekräftigt der Rat sein anhaltendes Interesse an der Haushaltsstabilität der Übergangsregierung

⁹² S/2005/798.

⁹³ S/2005/797.

⁹⁴ S/PRST/2006/6.

im Einklang mit klaren Fortschrittskriterien für Reformen und Sparmaßnahmen. Der Rat stellt fest, dass die Hauptgeber erklärt haben, sie würden die künftige Hilfe für die neue Regierung der Palästinensischen Behörde im Hinblick darauf prüfen, ob diese Regierung sich zu den Grundsätzen der Gewaltlosigkeit, der Anerkennung Israels und der Akzeptanz der früheren Vereinbarungen und Verpflichtungen, einschließlich des ‚Fahrplans‘, bekennt.

Der Rat erinnert beide Parteien an ihre Verpflichtungen nach dem ‚Fahrplan‘ und an die bestehenden Vereinbarungen, namentlich über Bewegungsfreiheit und Zugang. Er fordert beide Parteien auf, einseitige Maßnahmen zu vermeiden, die Fragen betreffend den endgültigen Status präjudizieren. Der Rat unterstreicht, dass die Palästinensische Behörde Terroranschläge verhüten und die Infrastruktur des Terrors abbauen muss. Er wiederholt seine Auffassung, dass die Ausweitung der Siedlungstätigkeit beendet werden muss, und bekundet erneut seine Besorgnis über den Verlauf der Barriere.

Der Rat bekräftigt sein nachdrückliches Bekenntnis zu der Vision zweier demokratischer Staaten, Israels und Palästinas, die Seite an Seite in Frieden und Sicherheit leben. Der Rat betont, wie wichtig und notwendig es ist, auf der Grundlage aller seiner einschlägigen Resolutionen, namentlich der Resolutionen 242 (1967), 338 (1973), 1397 (2002) und 1515 (2003), des Rahmens von Madrid⁹⁵ und des Grundsatzes ‚Land gegen Frieden‘ einen gerechten, umfassenden und dauerhaften Frieden im Nahen Osten herbeizuführen.“

Auf seiner 5381. Sitzung am 28. Februar 2006 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästina-Frage“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Álvaro de Soto, den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5404. Sitzung am 30. März 2006 beschloss der Rat, die Vertreter Israels, Jemens, Libanons, Malaysias, Österreichs, der Syrischen Arabischen Republik und der Vereinigten Arabischen Emirate einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästina-Frage“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Tuliameni Kalomoh, den Beigeordneten Generalsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, den Ständigen Beobachter Palästinas bei den Vereinten Nationen auf Grund seines an den Ratspräsidenten gerichteten Antrags vom 20. März 2006⁹⁵ im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und seiner vorhergehenden diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, den Vorsitzenden des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 11. April 2006 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁹⁶:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 6. April 2006 betreffend die Aktivitäten des Quartetts, einschließlich der Verlängerung des Mandats seines Sondergesandten für die Entflechtung im Gazastreifen, Herrn James Wolfensohn, und die weitere Unterstützung seines Büros in Jerusalem⁹⁷ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie begrüßen die in Ihrem Schreiben vorgeschlagenen Regelungen.“

⁹⁵ Dokument S/2006/197, Teil des Protokolls der 5404. Sitzung.

⁹⁶ S/2006/234.

⁹⁷ S/2006/233.

Auf seiner 5411. Sitzung am 17. April 2006 beschloss der Rat, die Vertreter Ägyptens, Algeriens, Bahraïns, Indonesiens, Irans (Islamische Republik), Israels, Jemens, Kubas, Malaysias, Österreichs, Pakistans, Saudi-Arabiens, der Syrischen Arabischen Republik, der Türkei und Venezuelas (Bolivarische Republik) einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästina-Frage

Schreiben des Ständigen Vertreters Bahraïns bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 10. April 2006 (S/2006/227)

Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Jemens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 11. April 2006 (S/2006/239)

Schreiben des Ständigen Vertreters Malaysias bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 12. April 2006 (S/2006/240)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, den Ständigen Beobachter Palästinas bei den Vereinten Nationen auf Grund seines an den Ratspräsidenten gerichteten Antrags vom 17. April 2006⁹⁸ im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und seiner vorhergehenden diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, den Vorsitzenden des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes auf Grund seines Antrags vom 17. April 2006⁹⁹ und gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat auf Grund des an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Antrags des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Katars bei den Vereinten Nationen, datiert vom 17. April 2006¹⁰⁰, Herrn Yahya A. Mahmassani, den Ständigen Beobachter der Liga der arabischen Staaten bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5419. Sitzung am 24. April 2006 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästina-Frage“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Álvaro de Soto, den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5443. Sitzung am 24. Mai 2006 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästina-Frage“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ibrahim Gambari, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5472. Sitzung am 21. Juni 2006 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästina-Frage“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ibrahim Gambari, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5481. Sitzung am 30. Juni 2006 beschloss der Rat, die Vertreter Ägyptens, Algeriens, Indonesiens, Irans (Islamische Republik), Israels, Jemens, Jordaniens, Kubas, Libanons, der Libysch-Arabischen Dschamahirija, Malaysias, Marokkos, Norwegens, Österreichs, Pakistans, Saudi-Arabiens, Simbabwe, Südafrikas und der Syrischen Arabischen

⁹⁸ Dokument S/2006/241, Teil des Protokolls der 5411. Sitzung.

⁹⁹ Siehe S/PV.5411.

¹⁰⁰ Dokument S/2006/244, Teil des Protokolls der 5411. Sitzung.

Republik¹⁰¹ einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästina-Frage

Schreiben des Ständigen Vertreters Algeriens bei den Vereinten Nationen an die Präsidentin des Sicherheitsrats, datiert vom 29. Juni 2006 (S/2006/458)

Schreiben des Ständigen Vertreters Katars bei den Vereinten Nationen an die Präsidentin des Sicherheitsrats, datiert vom 29. Juni 2006 (S/2006/462)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, den Ständigen Beobachter Palästinas bei den Vereinten Nationen auf Grund seines an die Ratspräsidentin gerichteten Antrags vom 30. Juni 2006¹⁰² im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und seiner vorhergehenden diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, den Vorsitzenden des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes auf Grund seines Antrags vom 30. Juni 2006 und gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme einzuladen¹⁰³.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Angela Kane, die Beigeordnete Generalsekretärin für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5488. Sitzung am 13. Juli 2006 beschloss der Rat, den Vertreter Israels einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästina-Frage

Schreiben des Ständigen Vertreters Algeriens bei den Vereinten Nationen an die Präsidentin des Sicherheitsrats, datiert vom 29. Juni 2006 (S/2006/458)

Schreiben des Ständigen Vertreters Katars bei den Vereinten Nationen an die Präsidentin des Sicherheitsrats, datiert vom 29. Juni 2006 (S/2006/462)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, den Ständigen Beobachter Palästinas bei den Vereinten Nationen auf Grund seines an den Ratspräsidenten gerichteten Antrags vom 13. Juli 2006¹⁰⁴ im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und seiner vorhergehenden diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5493. Sitzung am 21. Juli 2006 beschloss der Rat, die Vertreter Ägyptens, Algeriens, Australiens, Brasiliens, Chiles, Dschibutis, Finnlands, Guatemalas, Indiens, Indonesiens, Irans (Islamische Republik), Israels, Jordaniens, Kanadas, Kubas, Libanons, Malaysias, Marokkos, Mexikos, Neuseelands, Norwegens, Pakistans, Saudi-Arabiens, der Schweiz, Südafrikas, Sudans, der Syrischen Arabischen Republik, der Türkei, Venezuelas (Bolivarische Republik), der Vereinigten Arabischen Emirate und Vietnams einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästina-Frage“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, den Ständigen Beobachter Palästinas bei den Vereinten Nationen auf Grund des an den Ratspräsidenten gerichteten Antrags des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Beobachtervertretung Palästinas bei den Vereinten Nationen, datiert vom 19. Juli 2006¹⁰⁵, im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und seiner vorhergehenden diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Vijay Nambiar, den Sonderberater des Generalsekretärs, und Herrn Jan Egeland,

¹⁰¹ Indien stellte einen Antrag auf Teilnahme, den es später zurückzog.

¹⁰² Dokument S/2006/465, Teil des Protokolls der 5481. Sitzung.

¹⁰³ Der Vorsitzende des Ausschusses war später verhindert.

¹⁰⁴ Dokument S/2006/520, Teil des Protokolls der 5488. Sitzung.

¹⁰⁵ Dokument S/2006/553, Teil des Protokolls der 5493. Sitzung.

den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoordinator, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat auf Grund des an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Antrags des Ständigen Vertreters Katars bei den Vereinten Nationen, datiert vom 20. Juli 2006, Herrn Yahya A. Mahmassani, den Ständigen Beobachter der Liga der arabischen Staaten bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, den Vorsitzenden des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes auf Grund seines Antrags vom 21. Juli 2006 und gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

B. Die Situation im Nahen Osten¹⁰⁶

Beschlüsse

Am 15. September 2005 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁰⁷:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 9. September 2005 betreffend Ihre Absicht, das Mandat der Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission der Vereinten Nationen bis zum 25. Oktober 2005 zu verlängern¹⁰⁸, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Information und der darin geäußerten Absicht Kenntnis.“

Auf seiner 5292. Sitzung am 25. Oktober 2005 beschloss der Rat, die Vertreter Libans und der Syrischen Arabischen Republik einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 20. Oktober 2005 (S/2005/662)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Detlev Mehlis, den Leiter der Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission der Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5297. Sitzung am 31. Oktober 2005 beschloss der Rat, die Vertreter Libans und der Syrischen Arabischen Republik einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 20. Oktober 2005 (S/2005/662)“.

Resolution 1636 (2005) vom 31. Oktober 2005

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolutionen 1595 (2005) vom 7. April 2005, 1373 (2001) vom 28. September 2001 und 1566 (2004) vom 8. Oktober 2004,

¹⁰⁶ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1967 verabschiedet.

¹⁰⁷ S/2005/588.

¹⁰⁸ S/2005/587.

mit der erneuten Aufforderung zur strikten Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit, Einheit und politischen Unabhängigkeit Libanons unter der alleinigen und ausschließlichen Hoheitsgewalt der Regierung Libanons,

bekräftigend, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit darstellt,

nach sorgfältiger Prüfung des Berichts der Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission der Vereinten Nationen („die Kommission“) betreffend ihre Untersuchung des terroristischen Bombenanschlags vom 14. Februar 2005 in Beirut, bei dem der ehemalige Ministerpräsident Libanons, Rafik Hariri, und zweiundzwanzig weitere Menschen getötet und Dutzende Personen verletzt wurden¹⁰⁹,

mit Lob für die hervorragende professionelle Arbeit, welche die Kommission unter schwierigen Umständen dabei geleistet hat, den libanesischen Behörden bei ihrer Untersuchung aller Aspekte dieser terroristischen Handlung behilflich zu sein, und Kenntnis nehmend von der Schlussfolgerung der Kommission, dass die Untersuchung noch nicht abgeschlossen ist,

mit Lob für die Staaten, die der Kommission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben behilflich gewesen sind,

die libanesischen Behörden für die uneingeschränkte Zusammenarbeit *lobend*, die sie der Kommission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Einklang mit Ziffer 3 der Resolution 1595 (2005) gewährt haben,

unter Hinweis darauf, dass nach seinen einschlägigen Resolutionen alle Staaten verpflichtet sind, einander größtmögliche Hilfe bei strafrechtlichen Ermittlungen oder Strafverfahren im Zusammenhang mit terroristischen Handlungen zu gewähren, und insbesondere unter Hinweis darauf, dass er in seiner Resolution 1595 (2005) alle Staaten und alle Parteien ersuchte, mit der Kommission uneingeschränkt zusammenzuarbeiten,

Kenntnis nehmend von den Feststellungen der Kommission, dass bei der Untersuchung zwar bereits erhebliche Fortschritte erzielt und bedeutende Ergebnisse erreicht wurden, dass es jedoch äußerst wichtig ist, den Spuren sowohl innerhalb als auch außerhalb Libanons weiter nachzugehen, um alle Aspekte dieser terroristischen Handlung vollständig aufzuklären und insbesondere alle für ihre Planung, Förderung, Organisation und Begehung Verantwortlichen ausfindig zu machen und zur Rechenschaft zu ziehen,

eingedenk der Forderung des libanesischen Volkes, dass alle Verantwortlichen für den terroristischen Bombenanschlag, bei dem der ehemalige Ministerpräsident Libanons, Rafik Hariri, und andere Personen getötet wurden, ausfindig gemacht und zur Rechenschaft gezogen werden,

in diesem Zusammenhang *Kenntnis nehmend* von dem Schreiben des Ministerpräsidenten Libanons vom 13. Oktober 2005 an den Generalsekretär, in dem er darum ersucht, das Mandat der Kommission zu verlängern, damit sie den zuständigen libanesischen Behörden auch künftig bei allen weiteren Untersuchungen der verschiedenen Dimensionen dieses terroristischen Verbrechens behilflich sein kann¹¹⁰,

sowie Kenntnis nehmend von der damit übereinstimmenden Empfehlung der Kommission, dass weiterhin internationale Hilfe benötigt wird, um den libanesischen Behörden dabei behilflich zu sein, dieser terroristischen Handlung auf den Grund zu gehen, und dass es von entscheidender Bedeutung ist, dass die internationale Gemeinschaft fortlaufende Anstrengungen unternimmt, um gemeinsam mit den libanesischen Behörden eine Plattform für Hilfe und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sicherheit und der Justiz zu errichten,

in dem Willen, Libanon auch weiterhin dabei behilflich zu sein, die Wahrheit zu finden und die Verantwortlichen für diese terroristische Handlung für ihr Verbrechen zur Rechenschaft zu ziehen,

¹⁰⁹ Siehe S/2005/662.

¹¹⁰ S/2005/651, Anlage.

mit der Aufforderung an alle Staaten, den libanesischen Behörden und der Kommission die Hilfe zu gewähren, die sie im Zusammenhang mit der Untersuchung benötigen und um die sie ersuchen, und ihnen insbesondere alle in ihrem Besitz befindlichen sachdienlichen Informationen über diesen Terroranschlag bereitzustellen,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur nationalen Einheit und Stabilität Libanons, betonend, dass die Libanesen selbst mit friedlichen Mitteln ohne Einschüchterung und ausländische Einmischung über die Zukunft Libanons entscheiden sollen, und in diesem Zusammenhang davor warnend, dass Versuche, die Stabilität Libanons zu untergraben, nicht toleriert werden,

Kenntnis nehmend von den Schlussfolgerungen der Kommission, wonach es angesichts der Infiltration der libanesischen Institutionen und der libanesischen Gesellschaft durch die im Tandem arbeitenden Geheimdienste Syriens und Libanons schwer fällt, sich ein Szenario vorzustellen, in dem ein so komplexes Mordkomplott ohne deren Wissen hätte ausgeführt werden können, und wonach hinreichender Grund zu der Annahme besteht, dass die Entscheidung zur Ermordung des ehemaligen Ministerpräsidenten Rafik Hariri nicht ohne die Zustimmung höchstrangiger syrischer Sicherheitsbeamter hätte getroffen werden können,

eingedenk der Schlussfolgerung der Kommission, dass die syrischen Behörden nach anfänglichem Zögern zwar in begrenztem Maß mit der Kommission zusammengearbeitet haben, dass jedoch mehrere syrische Amtsträger versuchten, die Untersuchung durch falsche oder ungenaue Aussagen irrezuleiten,

in der Überzeugung, dass es grundsätzlich unannehmbar ist, dass sich irgendeine Person, gleichviel an welchem Ort und gleichviel aus welchem Grund, der Rechenschaft für eine terroristische Handlung entzieht, insbesondere wenn sie selbst die Untersuchung behindert oder nicht nach Treu und Glauben zusammenarbeitet,

feststellend, dass diese terroristische Handlung und ihre Auswirkungen eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen,

betonend, wie wichtig der Frieden und die Stabilität in der Region sind und dass es gilt, friedliche Lösungen zu finden,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

I

1. *begrüßt* den Bericht der Kommission¹⁰⁹;

2. *nimmt mit äußerster Besorgnis Kenntnis* von der Schlussfolgerung der Kommission, dass konvergierende Beweise auf die Beteiligung sowohl libanesischer als auch syrischer Amtsträger an dieser terroristischen Handlung hindeuten und dass es schwer fällt, sich ein Szenario vorzustellen, in dem ein so komplexer Mord ohne deren Wissen hätte durchgeführt werden können;

3. *beschließt*, als einen Schritt zur Hilfe bei der Untersuchung dieses Verbrechens und unbeschadet der letztendlichen gerichtlichen Feststellung der Schuld oder Unschuld irgendwelcher Personen,

a) dass alle Personen, die von der Kommission oder von der Regierung Libanons als der Beteiligung an der Planung, Förderung, Organisation oder Begehung dieser terroristischen Handlung verdächtig bezeichnet werden, nachdem der mit Buchstabe b) eingesetzte Ausschuss davon unterrichtet wurde und seine Zustimmung erteilt hat, den folgenden Maßnahmen unterliegen:

- Alle Staaten werden die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass diese Personen in ihr Hoheitsgebiet einreisen oder durch ihr Hoheitsgebiet durchreisen, wobei kein Staat durch diese Bestimmungen verpflichtet wird, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern, oder werden, falls diese Personen in ihrem Hoheitsgebiet aufgefunden werden, im Einklang mit dem anwendbaren Recht sicherstellen, dass sie der Kommission zur Befragung zur Verfügung stehen, sofern diese darum ersucht;

- alle Staaten werden alle sich in ihrem Hoheitsgebiet befindenden Gelder, finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen einfrieren, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle dieser Personen stehen oder die von Einrichtungen gehalten werden, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle dieser Personen oder von Personen stehen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln; sie werden sicherstellen, dass ihre Staatsangehörigen oder Personen innerhalb ihres Hoheitsgebiets für die genannten Personen oder Einrichtungen oder zu ihren Gunsten keine Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung stellen, und sie werden im Einklang mit dem anwendbaren Recht bei allen internationalen Ermittlungen im Zusammenhang mit den Vermögenswerten oder den Finanztransaktionen dieser Personen, Einrichtungen oder in ihrem Namen handelnden Personen uneingeschränkt zusammenarbeiten, indem sie namentlich auch Finanzinformationen weitergeben;
- b) im Einklang mit Regel 28 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einen aus allen Ratsmitgliedern bestehenden Ausschuss des Sicherheitsrats einzusetzen, der die in der Anlage zu dieser Resolution beschriebenen Aufgaben wahrnehmen soll;
- c) dass der Ausschuss aufgelöst und alle noch in Kraft befindlichen Maßnahmen nach Buchstabe a) eingestellt werden, sobald der Ausschuss dem Rat berichtet, dass alle im Zusammenhang mit dieser terroristischen Handlung durchgeführten Ermittlungs- und Gerichtsverfahren abgeschlossen sind, sofern der Rat nichts anderes beschließt;
- 4. *stellt fest*, dass die Beteiligung eines Staates an dieser terroristischen Handlung einen schweren Verstoß dieses Staates gegen seine Verpflichtung darstellen würde, auf die Verhütung des Terrorismus hinzuwirken und seine Unterstützung zu unterlassen, insbesondere im Einklang mit den Resolutionen 1373 (2001) und 1566 (2004), und dass sie außerdem einen schweren Verstoß gegen seine Verpflichtung darstellen würde, die Souveränität und die politische Unabhängigkeit Libanons zu achten;
- 5. *nimmt mit äußerster Besorgnis Kenntnis* von der Schlussfolgerung der Kommission, dass die syrischen Behörden mit der Kommission zwar der Form nach, nicht aber in der Sache zusammengearbeitet haben und dass mehrere syrische Amtsträger versucht haben, die Kommission durch falsche oder ungenaue Angaben irrezuführen, und stellt fest, dass die fortgesetzte mangelnde Zusammenarbeit der Syrischen Arabischen Republik bei der Untersuchung einen schweren Verstoß gegen ihre Verpflichtungen auf Grund der einschlägigen Resolutionen, namentlich der Resolutionen 1373 (2001), 1566 (2004) und 1595 (2005), darstellen würde;
- 6. *nimmt Kenntnis* von der kürzlich abgegebenen Erklärung der Syrischen Arabischen Republik betreffend ihre Absicht, nunmehr mit der Kommission zusammenzuarbeiten, und erwartet, dass die Regierung der Syrischen Arabischen Republik die Verpflichtungen, die sie nun eingeht, voll erfüllt;

II

- 7. *erkennt an*, dass die Kommission, wie von der Regierung Libanons in ihrem Schreiben vom 13. Oktober 2005 an den Generalsekretär¹¹⁰ erbeten und von der Kommission in ihrem Bericht empfohlen, Libanon weiter dabei behilflich sein muss, alle Aspekte dieses abscheulichen Verbrechens vollständig aufzuklären und so zu ermöglichen, dass alle an der Planung, Förderung, Organisation und Begehung dieser terroristischen Handlung Beteiligten und deren Mittäter ausfindig gemacht und vor Gericht gestellt werden;
- 8. *begrüßt* in dieser Hinsicht den Beschluss des Generalsekretärs, das Mandat der Kommission bis zum 15. Dezember 2005 zu verlängern, wie vom Rat in seiner Resolution 1595 (2005) genehmigt, und beschließt, dass er das Mandat weiter verlängern wird, wenn die Kommission dies empfiehlt und die Regierung Libanons darum ersucht;
- 9. *lobt* die libanesischen Behörden für die mutigen Entscheidungen, die sie im Zusammenhang mit der Untersuchung bereits getroffen haben, namentlich auch auf Empfehlung der Kommission, insbesondere die Verhaftung und die Anklage ehemaliger libanesischer Sicherheitsbeamter, die der Beteiligung an dieser terroristischen Handlung verdächtig

sind, und ermutigt die libanesischen Behörden, ihre Anstrengungen mit derselben Entschlossenheit fortzusetzen, um diesem Verbrechen auf den Grund zu gehen;

III

10. *macht sich* die Schlussfolgerung der Kommission *zu eigen*, wonach es den syrischen Behörden obliegt, einen erheblichen Teil der nach wie vor ungelösten Fragen zu klären;

11. *beschließt* in diesem Zusammenhang,

a) dass die Syrische Arabische Republik diejenigen syrischen Amtsträger oder Einzelpersonen, die nach Auffassung der Kommission der Beteiligung an der Planung, Förderung, Organisation oder Begehung dieser terroristischen Handlung verdächtig sind, in Haft nehmen und sie der Kommission uneingeschränkt zur Verfügung stellen muss;

b) dass die Kommission der Syrischen Arabischen Republik gegenüber dieselben Rechte und Befugnisse hat, die in Ziffer 3 der Resolution 1595 (2005) genannt sind, und dass die Syrische Arabische Republik mit der Kommission auf dieser Grundlage uneingeschränkt und bedingungslos zusammenarbeiten muss;

c) dass die Kommission befugt ist, den Ort und die Modalitäten für die Befragung der syrischen Amtsträger und Einzelpersonen festzulegen, die ihrer Auffassung nach für die Untersuchung von Interesse sind;

12. *besteht* darauf, dass sich die Syrische Arabische Republik weder direkt noch indirekt in die inneren Angelegenheiten Libanons einmischt, alle Versuche zur Destabilisierung Libanons unterlässt und die Souveränität, territoriale Unversehrtheit, Einheit und politische Unabhängigkeit des Landes strikt achtet;

IV

13. *ersucht* die Kommission, dem Rat bis zum 15. Dezember 2005 über die Fortschritte bei der Untersuchung Bericht zu erstatten, namentlich über die Zusammenarbeit seitens der syrischen Behörden, oder jederzeit vor diesem Datum, falls die Kommission der Auffassung ist, dass diese Zusammenarbeit den Anforderungen dieser Resolution nicht genügt, damit der Rat erforderlichenfalls weitere Maßnahmen erwägen kann;

14. *bekundet seine Bereitschaft*, jedes zusätzliche Ersuchen der Regierung Libanons um Hilfe zu prüfen, um sicherzustellen, dass alle für das genannte Verbrechen Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden;

15. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5297. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Anlage

Der Ausschuss nach Ziffer 3 dieser Resolution hat die folgenden Aufgaben:

1. Alle von der Kommission oder von der Regierung Libanons bezeichneten Personen in eine Liste der Personen aufzunehmen, die den in Ziffer 3 a) dieser Resolution vorgesehenen Maßnahmen unterliegen, sofern kein Ausschussmitglied innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung Einspruch erhebt; im Falle eines Einspruchs tritt der Ausschuss innerhalb von fünfzehn Tagen zusammen, um über die Anwendbarkeit der in Ziffer 3 a) vorgesehenen Maßnahmen zu befinden;

2. von Fall zu Fall Ausnahmen von den in Ziffer 3 a) verhängten Maßnahmen zu genehmigen:

i) in Bezug auf die Reisebeschränkungen, wenn der Ausschuss feststellt, dass die betreffenden Reisen aus humanitären Gründen, einschließlich religiöser Verpflichtungen, gerechtfertigt sind oder wenn der Ausschuss zu dem Schluss kommt, dass eine Ausnahme die Ziele dieser Resolution auf andere Weise fördern würde;

ii) in Bezug auf das Einfrieren von Geldern und anderen wirtschaftlichen Ressourcen, wenn der Ausschuss feststellt, dass diese Ausnahmen für grundlegende Ausgaben erforderlich sind, namentlich für die Bezahlung von Nahrungsmitteln, Mieten oder Hy-

potheken, Medikamenten und medizinischer Behandlung, Steuern, Versicherungsprämien und Gebühren öffentlicher Versorgungsunternehmen, oder ausschließlich der Bezahlung angemessener Honorare und der Rückerstattung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung rechtlicher Dienste oder der Bezahlung von Gebühren oder Kosten für die routinemäßige Verwahrung oder Verwaltung eingefrorener Gelder oder anderer finanzieller Vermögenswerte oder wirtschaftlicher Ressourcen dienen;

3. Personen aus der Liste zu streichen und sie damit aus dem Anwendungsbereich der Maßnahmen in Ziffer 3 a) herauszunehmen, wenn die Kommission oder die Regierung Libanons mitteilt, dass sie nicht mehr der Beteiligung an dieser terroristischen Handlung verdächtig sind, sofern kein Ausschussmitglied innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Erhalt der entsprechenden Mitteilung Einspruch erhebt; im Falle eines Einspruchs tritt der Ausschuss innerhalb von fünfzehn Tagen zusammen, um über die Herausnahme der Person aus dem Anwendungsbereich der Maßnahmen in Ziffer 3 a) zu befinden;

4. alle Mitgliedstaaten darüber zu unterrichten, auf welche Personen die Maßnahmen in Ziffer 3 a) Anwendung finden.

Beschlüsse

Am 17. November 2005 richtete der Präsident des Rats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹¹¹:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 14. November 2005 betreffend Ihre Entscheidung, die Amtsbezeichnung von Herrn Geir Pedersen auf ‚Persönlicher Beauftragter des Generalsekretärs für Libanon‘ abzuändern und sein Mandat auf die Koordinierung der politischen Aktivitäten der Vereinten Nationen in ganz Libanon zu erweitern¹¹², den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Information und Entscheidung Kenntnis.“

Auf seiner 5320. Sitzung am 12. Dezember 2005 beschloss der Rat, den Vertreter Libanons einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹¹³:

„Der Sicherheitsrat verurteilt auf das entschiedenste den am 12. Dezember 2005 in einem Vorort von Beirut verübten terroristischen Bombenanschlag, bei dem der libanesische Parlamentsabgeordnete, Herausgeber und Journalist Gebrane Tueni, ein Patriot und eine eloquente Symbolfigur für die Freiheit, Souveränität und politische Unabhängigkeit Libanons, sowie drei weitere Personen ums Leben kamen. Er spricht den Angehörigen der Getöteten und Verletzten seine tiefe Anteilnahme aus.

Der Rat bekundet erneut seine tiefste Besorgnis über die destabilisierende Wirkung politischer Morde und anderer terroristischer Handlungen in Libanon. Er wiederholt außerdem seine Warnung, dass es den Förderern des heutigen Terroranschlags und der zuvor auf führende Politiker und führende Mitglieder der Zivilgesellschaft Libanons verübten Terroranschläge, deren offenkundiges Ziel es ist, die Sicherheit, die Stabilität, die Souveränität, die nationale Einheit, die politische Unabhängigkeit und die Pressefreiheit Libanons zu untergraben, nicht erlaubt werden wird, ihre Ziele zu erreichen, und dass sie für ihre Verbrechen letztlich zur Rechenschaft gezogen werden.

Der Rat begrüßt die Entschlossenheit und das Engagement der Regierung Libanons, alle für diesen und andere, frühere Morde Verantwortlichen vor Gericht zu bringen, und bekundet seine Bereitschaft, alle diesbezüglichen Hilfeersuchen der Regierung Libanons wohlwollend zu prüfen.

¹¹¹ S/2005/726.

¹¹² S/2005/725.

¹¹³ S/PRST/2005/61.

Der Rat bekräftigt seine Resolution 1559 (2004) und fordert erneut die strikte Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der Einheit und der politischen Unabhängigkeit Libanons. Der Rat fordert alle Staaten nachdrücklich auf, im Einklang mit seinen Resolutionen 1373 (2001) und 1566 (2004) bei der Bekämpfung des Terrorismus uneingeschränkt zusammenzuarbeiten.“

Auf seiner 5323. Sitzung am 13. Dezember 2005 beschloss der Rat, die Vertreter Libanons und der Syrischen Arabischen Republik einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 12. Dezember 2005 (S/2005/775)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Detlev Mehlis, den Leiter der Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission der Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5329. Sitzung am 15. Dezember 2005 beschloss der Rat, die Vertreter Libanons und der Syrischen Arabischen Republik einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 12. Dezember 2005 (S/2005/775)“.

Resolution 1644 (2005) vom 15. Dezember 2005

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 1595 (2005) vom 7. April 2005, 1373 (2001) vom 28. September 2001 und 1566 (2004) vom 8. Oktober 2004, und insbesondere in Bekräftigung der Resolution 1636 (2005) vom 31. Oktober 2005,

in Bekräftigung seiner nachdrücklichsten Verurteilung des terroristischen Bombenanschlags vom 14. Februar 2005 sowie aller anderen Terroranschläge in Libanon seit Oktober 2004 und außerdem bekräftigend, dass alle an diesen Anschlägen beteiligten Personen für ihre Verbrechen zur Rechenschaft gezogen werden müssen,

nach sorgfältiger Prüfung des Berichts der Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission der Vereinten Nationen („die Kommission“) betreffend ihre Untersuchung des terroristischen Bombenanschlags vom 14. Februar 2005 in Beirut, bei dem der ehemalige Ministerpräsident Libanons, Rafik Hariri, und zweiundzwanzig weitere Menschen getötet und Dutzende Personen verletzt wurden¹¹⁴,

mit Lob für die hervorragende professionelle Arbeit, welche die Kommission unter schwierigen Umständen dabei geleistet hat, den libanesischen Behörden bei ihrer Untersuchung dieser terroristischen Handlung behilflich zu sein, und mit besonderem Lob für die Führungsstärke, mit der Herr Detlev Mehlis seine Aufgaben als Leiter der Kommission wahrgenommen hat, und seinen Einsatz für die Sache der Gerechtigkeit,

mit der erneuten Aufforderung an alle Staaten, den libanesischen Behörden und der Kommission die Hilfe zu gewähren, die sie im Zusammenhang mit der Untersuchung benötigen und um die sie ersuchen, und ihnen insbesondere alle in ihrem Besitz befindlichen sachdienlichen Informationen über diesen Terroranschlag bereitzustellen,

Kennntnis nehmend von dem Schreiben des Ministerpräsidenten Libanons vom 5. Dezember 2005 an den Generalsekretär, in dem er darum ersucht, das Mandat der Kommission

¹¹⁴ S/2005/775, Anlage.

um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten zu verlängern, mit der Möglichkeit einer zusätzlichen Verlängerung, falls erforderlich, damit die Kommission den zuständigen libanesischen Behörden bei der laufenden Untersuchung dieses Verbrechens auch künftig behilflich sein und mögliche Folgemaßnahmen prüfen kann, um diejenigen, die dieses Verbrechen begangen haben, vor Gericht zu stellen¹¹⁵, und Kenntnis nehmend von der damit übereinstimmenden Empfehlung der Kommission,

sowie Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ministerpräsidenten Libanons vom 13. Dezember 2005 an den Generalsekretär, in dem er darum ersucht, einen Gerichtshof mit internationalem Charakter einzusetzen, vor dem alle für dieses terroristische Verbrechen für verantwortlich befundenen Personen abgeurteilt werden sollen, und in dem er außerdem darum ersucht, das Mandat der Kommission auszuweiten oder eine weitere internationale Untersuchungskommission einzurichten, um die Terroranschläge zu untersuchen, die seit dem 1. Oktober 2004 in Libanon stattgefunden haben¹¹⁶,

feststellend, dass die syrischen Behörden syrische Amtsträger für Befragungen zur Verfügung stellten, jedoch zutiefst besorgt über die Bewertung des bisherigen syrischen Verhaltens durch die Kommission und feststellend, dass die Kommission weitere angeforderte Unterlagen von den syrischen Behörden noch immer nicht erhalten hat,

erneut feststellend, dass diese terroristische Handlung und ihre Auswirkungen eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *begrüßt* den Bericht der Kommission¹¹⁴;
2. *beschließt*, entsprechend der Empfehlung der Kommission und dem Ersuchen der Regierung Libanons das in den Resolutionen 1595 (2005) und 1636 (2005) festgelegte Mandat der Kommission zunächst bis zum 15. Juni 2006 zu verlängern;
3. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den seit dem letzten Bericht der Kommission an den Sicherheitsrat erzielten Fortschritten bei der Untersuchung und stellt mit äußerster Besorgnis fest, dass die Untersuchung, auch wenn sie noch nicht abgeschlossen ist, die früheren Schlussfolgerungen der Kommission bestätigt und dass die Regierung der Syrischen Arabischen Republik der Kommission noch immer nicht die in Resolution 1636 (2005) verlangte uneingeschränkte und bedingungslose Zusammenarbeit gewährt;
4. *unterstreicht*, dass die Syrische Arabische Republik verpflichtet ist und sich verpflichtet hat, mit der Kommission uneingeschränkt und bedingungslos zusammenzuarbeiten, und verlangt von der Syrischen Arabischen Republik ausdrücklich, in den von dem Leiter der Kommission genannten Bereichen unzweideutig und umgehend zu antworten und außerdem jedem künftigen Ersuchen der Kommission unverzüglich nachzukommen;
5. *ersucht* die Kommission, dem Rat ab der Verabschiedung dieser Resolution alle drei Monate über die Fortschritte bei der Untersuchung Bericht zu erstatten, namentlich über die Zusammenarbeit seitens der syrischen Behörden, oder jederzeit vor Ablauf dieser Frist, falls die Kommission der Auffassung ist, dass diese Zusammenarbeit den Anforderungen dieser Resolution sowie der Resolutionen 1595 (2005) und 1636 (2005) nicht genügt;
6. *nimmt Kenntnis* von dem Ersuchen der Regierung Libanons, diejenigen, die schließlich wegen Beteiligung an diesem Terroranschlag angeklagt werden, vor einem Gerichtshof mit internationalem Charakter abzuurteilen, ersucht den Generalsekretär, der Regierung Libanons dabei behilflich zu sein, die Art und den Umfang der diesbezüglich benötigten internationalen Hilfe zu ermitteln, und ersucht den Generalsekretär außerdem, dem Rat rechtzeitig darüber Bericht zu erstatten;
7. *ermächtigt* die Kommission, entsprechend dem Ersuchen der Regierung Libanons, den libanesischen Behörden bei ihren Ermittlungen zu den seit dem 1. Oktober 2004 in Libanon verübten Terroranschlägen gegebenenfalls technische Hilfe zu gewähren, und er-

¹¹⁵ S/2005/762, Anlage.

¹¹⁶ S/2005/783, Anlage.

sucht den Generalsekretär, in Absprache mit der Kommission und der Regierung Libanons Empfehlungen zur Ausweitung des Mandats der Kommission vorzulegen, sodass es auch Untersuchungen zu diesen weiteren Anschlägen umfasst;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Kommission auch weiterhin die Unterstützung und die Ressourcen bereitzustellen, die sie für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt;

9. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5329. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5339. Sitzung am 21. Dezember 2005 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/2005/767)¹¹⁷.“

Resolution 1648 (2005) vom 21. Dezember 2005

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 7. Dezember 2005 über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung¹¹⁷ sowie in Bekräftigung seiner Resolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000,

1. *fordert* die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 *auf*;

2. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung unternimmt, um die Null-Toleranz-Politik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Sicherheitsrat unterrichtet zu halten, und *fordert* die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, Präventiv- und Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass derartige Handlungen in Fällen, in denen sie von Angehörigen ihres Personals begangen wurden, ordnungsgemäß untersucht und bestraft werden;

3. *beschließt*, das Mandat der Truppe um einen Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 30. Juni 2006, zu verlängern;

4. *ersucht* den Generalsekretär, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und die zur Durchführung der Resolution 338 (1973) getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Auf der 5339. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Ebenfalls auf der 5339. Sitzung gab der Präsident des Sicherheitsrats im Anschluss an die Verabschiedung der Resolution 1648 (2005) im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹¹⁸:

„Im Zusammenhang mit der soeben verabschiedeten Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats die folgende ergänzende Erklärung abzugeben:

¹¹⁷ S/2005/767.

¹¹⁸ S/PRST/2005/65.

„Bekanntlich heißt es in Ziffer 12 des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung¹¹⁷: „... die Situation im Nahen Osten ist sehr angespannt, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahost-Problems einbeziehende Regelung erzielt werden kann.“ Diese Erklärung des Generalsekretärs gibt die Auffassung des Sicherheitsrats wieder.“

Am 13. Januar 2006 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹¹⁹:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 11. Januar 2006 betreffend Ihre Absicht, Herrn Serge Brammertz (Belgien) zum Leiter der im Anschluss an die Ermordung des ehemaligen libanesischen Ministerpräsidenten Rafik Hariri gemäß den Resolutionen 1595 (2005) und 1644 (2005) eingesetzten Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission der Vereinten Nationen zu ernennen¹²⁰, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.“

Auf seiner 5352. Sitzung am 23. Januar 2006 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation im Nahen Osten

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 26. Oktober 2005 (S/2005/673)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Terje Roed-Larsen, den Sondergesandten des Generalsekretärs für die Durchführung der Resolution 1559 (2004) des Sicherheitsrats, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹²¹:

„Der Sicherheitsrat erinnert an alle seine früheren Resolutionen über Libanon, insbesondere die Resolutionen 1559 (2004), 425 (1978), 426 (1978), 520 (1982) und 1614 (2005) sowie die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Libanon, insbesondere die Erklärungen vom 18. Juni 2000¹²², 19. Oktober 2004¹²³ und 4. Mai 2005¹²⁴.

Der Rat bekräftigt seine nachdrückliche Unterstützung für die Souveränität, territoriale Unversehrtheit, Einheit und politische Unabhängigkeit Libanons sowie für die Pressefreiheit in dem Land.

Der Rat begrüßt den zweiten halbjährlichen Bericht des Generalsekretärs an den Rat vom 26. Oktober 2005 über die Durchführung der Resolution 1559 (2004) des Rates¹²⁵.

Der Rat stellt fest, dass erhebliche weitere Fortschritte bei der Durchführung der Resolution 1559 (2004) erzielt worden sind, insbesondere durch den Abzug der syrischen Truppen aus Libanon und die Abhaltung freier und glaubhafter Parlamentswahlen im Mai und Juni 2005, stellt jedoch außerdem mit Bedauern fest, dass andere Bestimmungen der Resolution 1559 (2004) noch nicht umgesetzt wurden, insbesondere die Auflösung und Entwaffnung der libanesischen und nicht-libanesischen Milizen, die Ausweitung der Kontrolle der Regierung auf das gesamte libanesisches Hoheitsgebiet sowie die Abhaltung freier und fairer Präsidentschaftswahlen im Einklang mit den li-

¹¹⁹ S/2006/18.

¹²⁰ S/2006/17.

¹²¹ S/PRST/2006/3.

¹²² S/PRST/2000/21.

¹²³ S/PRST/2004/36.

¹²⁴ S/PRST/2005/17.

¹²⁵ Siehe S/2005/673.

banesischen Verfassungsbestimmungen und ohne ausländische Einmischung oder Einflussnahme.

In diesem Zusammenhang beglückwünscht der Rat die Regierung Libanons zu dem Dialog, den sie im Oktober 2005 mit Vertretern der libanesischen und der nicht-libanesischen Milizen aufnahm, zu den Schritten, die sie zur vollen Wiederherstellung ihrer Hoheitsgewalt in dem gesamten Hoheitsgebiet unternommen hat, und zu ihrer erklärten Bereitschaft, volle diplomatische Beziehungen zu der Syrischen Arabischen Republik aufzunehmen und diplomatische Vertretungen einzurichten sowie den Grenzverlauf zwischen Libanon und der Syrischen Arabischen Republik festzulegen. Der Rat fordert die Regierung Libanons auf, ihre Bemühungen um Fortschritte in allen diesen Fragen im Einklang mit der Resolution 1559 (2004) aufrechtzuerhalten und einen umfassenden nationalen Dialog zu führen, und er fordert alle anderen beteiligten Parteien, insbesondere die Regierung der Syrischen Arabischen Republik, auf, zu diesem Zweck zusammenzuarbeiten.

Der Rat nimmt mit Besorgnis Kenntnis von dem in dem Bericht enthaltenen Hinweis auf Bewegungen von Waffen und Menschen in libanesisches Hoheitsgebiet und würdigt in diesem Zusammenhang die Maßnahmen der Regierung Libanons gegen diese Bewegungen und fordert die Regierung der Syrischen Arabischen Republik auf, ähnliche Maßnahmen zu ergreifen.

Der Rat verurteilt die anhaltenden Terroranschläge in Libanon, bei denen zahlreiche libanesischen Staatsbürger, darunter mehrere prominente Persönlichkeiten, ums Leben kamen oder verletzt wurden und die Teil einer bewussten Strategie zur Destabilisierung des Landes und zur Einschüchterung des libanesischen Volkes, seiner Regierung und seiner Medien sind.

Der Rat weist warnend darauf hin, dass die für diese Verbrechen Verantwortlichen in vollem Maße zur Rechenschaft gezogen werden müssen und es ihnen nicht gestattet werden wird, die Stabilität, Demokratie und nationale Einheit Libanons zu gefährden.

Der Rat ruft erneut zur vollinhaltlichen Umsetzung aller in Resolution 1559 (2004) enthaltenen Bedingungen auf und richtet die eindringliche Aufforderung an alle beteiligten Parteien, mit dem Rat und dem Generalsekretär im Hinblick auf die Erreichung dieses Ziels uneingeschränkt zusammenzuarbeiten.

Der Rat würdigt die Bemühungen und das Engagement des Generalsekretärs sowie seines Sondergesandten zur Erleichterung und Unterstützung der Umsetzung aller Bestimmungen der Resolution 1559 (2004).¹²⁶

Auf seiner 5362. Sitzung am 31. Januar 2006 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (S/2006/26)¹²⁶.

Resolution 1655 (2006) vom 31. Januar 2006

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über Libanon, insbesondere die Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978 und 1614 (2005) vom 29. Juli 2005 sowie die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Libanon, insbesondere die Erklärung vom 18. Juni 2000¹²²,

sowie unter Hinweis auf das Schreiben seines Präsidenten vom 18. Mai 2001 an den Generalsekretär¹²⁶,

¹²⁶ S/2001/500.

ferner unter Hinweis auf die Schlussfolgerung des Generalsekretärs, dass Israel im Einklang mit Resolution 425 (1978) am 16. Juni 2000 seine Truppen aus Libanon abgezogen und die im Bericht des Generalsekretärs vom 22. Mai 2000¹²⁷ festgelegten Anforderungen erfüllt hat, und die Schlussfolgerung des Generalsekretärs, dass die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon im Wesentlichen zwei der drei Bestandteile ihres Mandats erfüllt hat und sich nunmehr auf die verbleibende Aufgabe der Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit konzentriert,

bekräftigend, dass der Sicherheitsrat die Gültigkeit der Blauen Linie zum Zweck der Bestätigung des Rückzugs Israels nach Resolution 425 (1978) anerkannt hat und dass die Blaue Linie in ihrer Gesamtheit geachtet werden muss,

ernsthaft besorgt über die anhaltenden Spannungen und Gewalttätigkeiten entlang der Blauen Linie, darunter die am 21. November 2005 von der Hisbollah eröffneten sowie die durch das Abfeuern von Raketen von Libanon auf Israel am 27. Dezember 2005 ausgelösten Feindseligkeiten, die einmal mehr zeigten, dass die Situation nach wie vor unbeständig und prekär ist, und die erneut die dringende Notwendigkeit unterstrichen, dass die Regierung Libanons ihre Autorität vollständig ausdehnt und die Kontrolle und das Monopol über die Anwendung von Gewalt in ihrem gesamten Hoheitsgebiet ausübt, wie in dem Bericht des Generalsekretärs vom 18. Januar 2006¹²⁸ beschrieben, sowie besorgt über die anhaltenden Verletzungen des libanesischen Luftraums durch Israel,

unter Hinweis auf seine Resolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000,

sowie unter Hinweis auf seine Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000,

ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem Übereinkommen vom 9. Dezember 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal¹²⁹,

dem Antrag der Regierung Libanons in dem Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Libanons bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 9. Januar 2006¹³⁰, *stattgebend*, das Mandat der Truppe um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten zu verlängern,

1. *billigt* den Bericht des Generalsekretärs vom 18. Januar 2006 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon¹²⁸;

2. *beschließt*, in Bekräftigung des Interimscharakters der Truppe das derzeitige Mandat bis zum 31. Juli 2006 zu verlängern, und sieht der baldigen Erfüllung ihres Mandats mit Erwartung entgegen;

3. *bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung* für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und politische Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen und unter der alleinigen und ausschließlichen Autorität der Regierung Libanons;

4. *verurteilt* alle Gewalthandlungen, einschließlich der jüngsten, von libanesischer Seite ausgegangenen schweren Zwischenfälle über die Blaue Linie hinweg, bei denen auf beiden Seiten Menschen ums Leben kamen oder verletzt wurden, bekundet seine große Besorgnis über die ernstesten Verstöße sowie über die auf See, zu Lande und, wie erwähnt, nach wie vor aus der Luft verübten Verletzungen der Rückzugslinie und fordert die Parteien nachdrücklich auf, diesen ein Ende zu setzen, jede Handlung oder Provokation zu unterlassen, die die Spannungen weiter verschärfen könnte, und sich streng an ihre Verpflichtung zu halten, die Sicherheit des Personals der Truppe und des sonstigen Personals der Vereinten Nationen zu achten, indem sie namentlich alle Handlungen vermeiden, durch die Personal der Vereinten Nationen gefährdet wird;

¹²⁷ S/2000/460.

¹²⁸ S/2006/26.

¹²⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2051, Nr. 35457. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1997 II S. 230; LGBI. 2001 Nr. 4; öBGBI. III Nr. 180/2000.

¹³⁰ S/2006/15.

5. *fordert* die Parteien *erneut* zur weiteren Einhaltung der von ihnen gegebenen Zusagen *auf*, die gesamte von den Vereinten Nationen festgelegte und im Bericht des Generalsekretärs vom 16. Juni 2000¹³¹ beschriebene Rückzugslinie voll zu achten und äußerste Zurückhaltung zu üben;

6. *fordert* die Regierung Libanons *erneut auf*, ihre alleinige und wirksame Autorität vollständig auf den gesamten Süden auszudehnen;

7. *begrüßt* die Schritte, die die Regierung Libanons in der letzten Zeit unternommen hat, um die Verbindung zwischen ihren Streitkräften und der Truppe zu stärken, namentlich die Errichtung eines Verbindungsbüros der libanesischen Streitkräfte im Hauptquartier der Truppe in Naqoura, die Ernennung von Verbindungsoffizieren bei den Feldbataillonen der Truppe und die Ernennung eines neuen Koordinators der Regierung für die Beziehungen zur Truppe, und nimmt Kenntnis von der festen Absicht der Regierung Libanons, die Sicherheit zu wahren und zu diesem Zweck die Präsenz ihrer Streitkräfte in der südlichen Region zu verstärken und ihre Aktivitäten mit der Truppe abzustimmen;

8. *fordert* die Regierung Libanons dennoch *nachdrücklich auf*, mehr zu tun, um ihre Autorität im Süden zu behaupten, die Kontrolle und das Monopol über die Anwendung von Gewalt auszuüben und Recht und Ordnung in ihrem gesamten Hoheitsgebiet aufrechtzuerhalten sowie von Libanon ausgehende Angriffe über die Blaue Linie hinweg zu verhindern, so auch indem sie zusätzliche libanesische Streitkräfte und Kräfte der inneren Sicherheit disloziert und gemäß der Empfehlung im Bericht des Generalsekretärs¹²⁸ auf die Vorschläge der Truppe eingeht, die Abstimmung zwischen diesen Kräften und der Truppe am Boden zu verbessern und eine gemeinsame Planungszelle zu schaffen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, mit der Regierung Libanons weiter darauf hinzuwirken, ihre Autorität im Süden zu stärken und insbesondere die rasche Durchführung der Maßnahmen in Ziffer 8 zu erleichtern;

10. *unterstützt* die fortgesetzten Anstrengungen der Truppe, die Waffenruhe entlang der Rückzugslinie im Einklang mit ihrer verbleibenden Aufgabe aufrechtzuerhalten, während er gleichzeitig unterstreicht, dass die Hauptverantwortung hierfür bei den Parteien liegt, und legt der Truppe nahe, vor allem auch der Regierung Libanons dabei behilflich zu sein, ihre Autorität im Süden zu behaupten;

11. *begrüßt* den fortgesetzten Beitrag der Truppe zur operativen Minenräumung, befragt, dass die Vereinten Nationen der Regierung Libanons weitere Hilfe bei der Minenbekämpfung gewähren und dabei sowohl den weiteren Aufbau ihrer nationalen Minenbekämpfungskapazität als auch die Beseitigung der weiterhin bestehenden Bedrohung durch Minen und nicht zur Wirkung gelangte Kampfmittel im Süden unterstützen, lobt die Geberländer für die Unterstützung dieser Anstrengungen durch Geld- und Sachbeiträge und fordert zu weiteren internationalen Beiträgen auf und unterstreicht die Notwendigkeit, der Regierung Libanons und der Truppe alle zusätzlichen vorhandenen Karten und Unterlagen über die Lage von Minenfeldern zur Verfügung zu stellen;

12. *fordert* die Parteien *auf*, sicherzustellen, dass die Truppe in ihrem gesamten Einsatzgebiet wie im Bericht des Generalsekretärs¹²⁸ ausgeführt volle Bewegungsfreiheit erhält, ersucht die Truppe, über etwaige Behinderungen, denen sie sich bei der Ausübung ihres Mandats gegenübersehen, Bericht zu erstatten, und fordert die Parteien abermals auf, mit den Vereinten Nationen und der Truppe uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

13. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Truppe unternimmt, um die Null-Toleranzpolitik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, ersucht den Generalsekretär, auch künftig alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Sicherheitsrat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, sowie Disziplinar- und sonsti-

¹³¹ S/2000/590 und Corr.1.

ge Maßnahmen zu ergreifen, um Angehörige ihres Personals, die derartige Handlungen begehen, voll zur Rechenschaft zu ziehen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, mit der Regierung Libanons und anderen unmittelbar beteiligten Parteien auch weiterhin Konsultationen über die Durchführung dieser Resolution zu führen und dem Rat vor Ablauf des derzeitigen Mandats darüber sowie über die Tätigkeit der Truppe und die gegenwärtig von der Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands wahrgenommenen Aufgaben Bericht zu erstatten und in diesem Bericht auch die Fortschritte der Regierung Libanons bei der Ausdehnung ihrer alleinigen und wirksamen Autorität auf den gesamten Süden zu bewerten;

15. *bekundet seine Absicht*, das Mandat und die Strukturen der Truppe weiter regelmäßig zu überprüfen und dabei die jeweilige Situation am Boden, die tatsächlichen Aktivitäten der Truppe in ihrem Einsatzgebiet, ihren Beitrag zur verbleibenden Aufgabe der Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die Auffassungen der Regierung Libanons und ihre Maßnahmen zur vollständigen Ausdehnung ihrer Autorität im Süden sowie die möglichen Auswirkungen dieser Maßnahmen zu berücksichtigen, um die Truppe an ihre Mission anzupassen;

16. *betont*, wie wichtig und notwendig die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten auf der Grundlage aller seiner diesbezüglichen Resolutionen ist, einschließlich seiner Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973.

Auf der 5362. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 13. Februar 2006 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹³²:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 8. Februar 2006 betreffend Ihre Absicht, Indien in die Liste der Länder aufzunehmen, die sich bereit erklärt haben, Militärpersonal für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung zur Verfügung zu stellen¹³³, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.“

Auf seiner 5388. Sitzung am 16. März 2006 beschloss der Rat, die Vertreter Libanons und der Syrischen Arabischen Republik einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 14. März 2006 (S/2006/161)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Serge Brammertz, den Leiter der Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission der Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5401. Sitzung am 29. März 2006 beschloss der Rat, den amtierenden Generalsekretär des libanesischen Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten und Auswanderer einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 6 der Resolution 1644 (2005) (S/2006/176)“.

¹³² S/2006/101.

¹³³ S/2006/100.

**Resolution 1664 (2006)
vom 29. März 2006**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 1595 (2005) vom 7. April 2005, 1636 (2005) vom 31. Oktober 2005 und 1644 (2005) vom 15. Dezember 2005,

mit der erneuten Aufforderung zur strikten Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit, Einheit und politischen Unabhängigkeit Libanons unter der alleinigen und ausschließlichen Hoheitsgewalt der Regierung Libanons,

eingedenk der Forderung des libanesischen Volkes, dass alle Verantwortlichen für den terroristischen Bombenanschlag, bei dem der ehemalige Ministerpräsident Libanons, Rafik Hariri, und andere Personen getötet wurden, ausfindig gemacht und vor Gericht gestellt werden,

unter Hinweis auf das Schreiben des Ministerpräsidenten Libanons vom 13. Dezember 2005 an den Generalsekretär, in dem er unter anderem darum ersucht, einen Gerichtshof mit internationalem Charakter einzusetzen, vor dem alle für dieses terroristische Verbrechen für verantwortlich befundenen Personen abgeurteilt werden sollen¹¹⁶, und daran erinnernd, dass er den Generalsekretär in seiner Resolution 1644 (2005) ersuchte, der Regierung Libanons dabei behilflich zu sein, die Art und den Umfang der diesbezüglich benötigten internationalen Hilfe zu ermitteln,

nach Prüfung des gemäß Ziffer 6 der Resolution 1644 (2005) erstellten Berichts des Generalsekretärs vom 21. März 2006¹³⁴ und unter Begrüßung der Einigung zwischen dem Sekretariat und den libanesischen Behörden über die wichtigsten Fragen betreffend die Einsetzung und die Hauptmerkmale eines möglichen Gerichtshofs,

in dem Willen, Libanon auch weiterhin dabei behilflich zu sein, die Wahrheit zu finden und alle an diesem Terroranschlag Beteiligten zur Rechenschaft zu ziehen,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs¹³⁴ und ersucht ihn, mit der Regierung Libanons ein Abkommen zur Einsetzung eines Gerichtshofs mit internationalem Charakter auszuhandeln, der auf den höchsten internationalen Normen der Strafjustiz beruht, und dabei die in seinem Bericht ausgesprochenen Empfehlungen und die von den Mitgliedern des Sicherheitsrats geäußerten Auffassungen zu berücksichtigen;

2. *nimmt zur Kenntnis*, dass durch die Verabschiedung der Rechtsgrundlage und des Rahmens für den Gerichtshof die schrittweise Einrichtung seiner verschiedenen Bestandteile nicht beeinträchtigt und der Zeitpunkt für seine Tätigkeitsaufnahme, der vom Fortgang der Ermittlungen abhängen wird, nicht im Voraus festgelegt würde;

3. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat so über den Fortgang der Verhandlungen auf dem Laufenden zu halten, wie er dies für angebracht hält, und ihm umgehend einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zur Prüfung vorzulegen, insbesondere über den Entwurf des mit der Regierung Libanons ausgehandelten Abkommens, einschließlich der Optionen für einen Finanzierungsmechanismus, der geeignet ist, die kontinuierliche und wirksame Tätigkeit des Gerichtshofs zu gewährleisten;

4. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5401. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 18. April 2006 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹³⁵:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 13. April 2006 betreffend Ihre Absicht, China in die Liste der Länder aufzunehmen, die sich bereit erklärt

¹³⁴ S/2006/176.

¹³⁵ S/2006/246.

haben, Militärpersonal für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon zur Verfügung zu stellen¹³⁶, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.“

Auf seiner 5417. Sitzung am 21. April 2006 beschloss der Rat, den Ministerpräsidenten Libanons und den Vertreter der Syrischen Arabischen Republik einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten“ teilzunehmen.

Auf seiner nichtöffentlichen 5418. Sitzung am 21. April 2006 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Auf seiner nichtöffentlichen 5418. Sitzung am 21. April 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt ‚Die Situation im Nahen Osten‘.

Gemäß dem auf der 5417. Sitzung am 21. April 2006 gefassten Beschluss lud der Präsident mit Zustimmung des Rates Herrn Fouad Siniora, den Ministerpräsidenten Libanons, gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder und der Ministerpräsident Libanons führten einen Meinungsaustausch.“

Auf seiner 5440. Sitzung am 17. Mai 2006 beschloss der Rat, den Vertreter Libanons einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 18. April 2006 (S/2006/248)“.

Resolution 1680 (2006) vom 17. Mai 2006

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über Libanon, insbesondere die Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978, 520 (1982) vom 17. September 1982, 1559 (2004) vom 2. September 2004 und 1655 (2006) vom 31. Januar 2006 sowie die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Libanon, insbesondere die Erklärungen vom 18. Juni 2000¹²², 19. Oktober 2004¹²³, 4. Mai 2005¹²⁴ und 23. Januar 2006¹²¹,

mit dem erneuten Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und politische Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen,

positiv vermerkend, dass weitere erhebliche Fortschritte bei der vollständigen Umsetzung aller Bestimmungen der Resolution 1559 (2004) erzielt worden sind, insbesondere durch den libanesischen nationalen Dialog, jedoch außerdem mit Bedauern feststellend, dass andere Bestimmungen der Resolution 1559 (2004) noch nicht voll umgesetzt wurden, nämlich die Auflösung und Entwaffnung der libanesischen und nicht-libanesischen Milizen, die Ausweitung der Kontrolle der Regierung Libanons auf ihr gesamtes Hoheitsgebiet, die strikte Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit, Einheit und politischen Unabhängigkeit Libanons sowie die Abhaltung freier und fairer Präsidentschaftswahlen im Einklang mit den libanesischen Verfassungsbestimmungen und ohne ausländische Einmischung oder Einflussnahme,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von der Schlussfolgerung in dem Bericht des Generalsekretärs¹³⁷, dass in den vergangenen sechs Monaten für Milizen bestimmte Waffen auf libanesisches Hoheitsgebiet verbracht wurden,

¹³⁶ S/2006/245.

¹³⁷ Siehe S/2006/248.

mit dem Ausdruck seiner vollen Unterstützung für den libanesischen nationalen Dialog und in Würdigung aller libanesischen Parteien für ihr Verhalten und für den in diesem Zusammenhang erzielten Konsens über wichtige Fragen,

nach Anhören der Rede des Ministerpräsidenten Libanons am 21. April 2006 vor dem Sicherheitsrat¹³⁸,

1. *begrüßt* den dritten halbjährlichen Bericht des Generalsekretärs vom 18. April 2006 an den Sicherheitsrat über die Durchführung der Resolution 1559 (2004)¹³⁷;

2. *ruft erneut* zur vollständigen Erfüllung aller in Resolution 1559 (2004) enthaltenen Forderungen *auf*;

3. *fordert erneut* alle in dem Bericht genannten beteiligten Staaten und Parteien *auf*, mit der Regierung Libanons, dem Sicherheitsrat und dem Generalsekretär im Hinblick auf die Erreichung dieses Ziels uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

4. *legt* der Regierung der Syrischen Arabischen Republik *eindringlich nahe*, positiv auf das Ersuchen der Regierung Libanons zu reagieren, im Einklang mit den aus dem libanesischen nationalen Dialog hervorgegangenen Vereinbarungen ihre gemeinsame Grenze zu markieren, insbesondere in den Gebieten, in denen ihr Verlauf unklar oder strittig ist, und volle diplomatische Beziehungen aufzunehmen und diplomatische Vertretungen einzurichten, wobei er feststellt, dass diese Maßnahmen einen bedeutenden Schritt der Bestätigung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit Libanons und bei der Verbesserung der Beziehungen zwischen den beiden Ländern darstellen und somit einen positiven Beitrag zur Stabilität in der Region leisten würden, und fordert beide Seiten nachdrücklich *auf*, durch die Fortsetzung des bilateralen Dialogs auf dieses Ziel hinzuarbeiten, eingedenk dessen, dass die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen Staaten und die Einrichtung ständiger diplomatischer Vertretungen im gegenseitigen Einvernehmen erfolgt;

5. *würdigt* die Maßnahmen der Regierung Libanons gegen die Verbringung von Waffen auf libanesisches Hoheitsgebiet und fordert die Regierung der Syrischen Arabischen Republik *auf*, ähnliche Maßnahmen zu ergreifen;

6. *begrüßt* den im Rahmen des libanesischen nationalen Dialogs gefassten Beschluss, die palästinensischen Milizen außerhalb der Flüchtlingslager innerhalb von sechs Monaten zu entwaffnen, unterstützt seine Durchführung und fordert weitere Anstrengungen zur Auflösung und Entwaffnung aller libanesischen und nicht-libanesischen Milizen und zur vollen Wiederherstellung der Kontrolle der Regierung Libanons über das gesamte libanesisches Hoheitsgebiet;

7. *bekundet erneut seine Unterstützung* für die Bemühungen und das Engagement des Generalsekretärs und seines Sondergesandten zur Erleichterung und Unterstützung der Umsetzung aller Bestimmungen der Resolution 1559 (2004);

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 5440. Sitzung mit 13 Stimmen
ohne Gegenstimme bei 2 Enthaltungen (China
und Russische Föderation) verabschiedet.*

Beschluss

Auf seiner 5456. Sitzung am 13. Juni 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/2006/333)⁴.

¹³⁸ Siehe S/PV.5417.

**Resolution 1685 (2006)
vom 13. Juni 2006**

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 1. Juni 2006 über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung¹³⁹ sowie in Bekräftigung seiner Resolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000,

1. *fordert* die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 *auf*;
2. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung unternimmt, um die Null-Toleranz-Politik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, ersucht den Generalsekretär, auch künftig alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Sicherheitsrat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, Präventiv- und Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass derartige Handlungen in Fällen, in denen sie von Angehörigen ihres Personals begangen wurden, ordnungsgemäß untersucht und bestraft werden;
3. *beschließt*, das Mandat der Truppe um einen Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Dezember 2006, zu verlängern;
4. *ersucht* den Generalsekretär, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und die zur Durchführung der Resolution 338 (1973) getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Auf der 5456. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Ebenfalls auf der 5456. Sitzung gab die Präsidentin des Sicherheitsrats im Anschluss an die Verabschiedung der Resolution 1685 (2006) im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁴⁰:

„Im Zusammenhang mit der soeben verabschiedeten Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats die folgende ergänzende Erklärung abzugeben:

„Bekanntlich heißt es in Ziffer 12 des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung¹³⁹: „... die Situation im Nahen Osten ist sehr angespannt, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahost-Problems einbeziehende Regelung erzielt werden kann.“ Diese Erklärung des Generalsekretärs gibt die Auffassung des Sicherheitsrats wieder.“

Auf seiner 5458. Sitzung am 14. Juni 2006 beschloss der Rat, den Generalsekretär des libanesischen Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten und Auswanderer und den Vizeminister für auswärtige Angelegenheiten der Syrischen Arabischen Republik einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

Schreiben des Generalsekretärs an die Präsidentin des Sicherheitsrats, datiert vom 10. Juni 2006 (S/2006/375)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Serge Brammertz, den Leiter der Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission der Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

¹³⁹ S/2006/333.

¹⁴⁰ S/PRST/2006/26.

Auf seiner 5461. Sitzung am 15. Juni 2006 beschloss der Rat, den Generalsekretär des libanesischen Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten und Auswanderer einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

Schreiben des Generalsekretärs an die Präsidentin des Sicherheitsrats, datiert vom 10. Juni 2006 (S/2006/375)“.

**Resolution 1686 (2006)
vom 15. Juni 2006**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 1595 (2005) vom 7. April 2005, 1636 (2005) vom 31. Oktober 2005, 1644 (2005) vom 15. Dezember 2005, 1664 (2006) vom 29. März 2006, 1373 (2001) vom 28. September 2001 und 1566 (2004) vom 8. Oktober 2004,

in Bekräftigung seiner nachdrücklichsten Verurteilung des terroristischen Bombenanschlags vom 14. Februar 2005 sowie aller anderen Anschläge in Libanon seit Oktober 2004 und außerdem bekräftigend, dass alle an diesen Anschlägen beteiligten Personen für ihre Verbrechen zur Rechenschaft gezogen werden müssen,

nach Prüfung des gemäß den Resolutionen 1595 (2005), 1636 (2005) und 1644 (2005) vorgelegten Berichts der Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission der Vereinten Nationen („die Kommission“)¹⁴¹,

mit Lob für die hervorragende professionelle Arbeit, welche die Kommission unter schwierigen Umständen nach wie vor dabei leistet, den libanesischen Behörden bei ihrer Untersuchung aller Aspekte dieser terroristischen Handlung behilflich zu sein, und Kenntnis nehmend von der Schlussfolgerung der Kommission, dass die Untersuchung trotz erheblicher Fortschritte noch nicht abgeschlossen ist,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ministerpräsidenten Libanons vom 4. Mai 2006 an den Generalsekretär, in dem er darum ersucht, das Mandat der Kommission ab dem 15. Juni 2006 um einen weiteren Zeitraum von bis zu einem Jahr zu verlängern¹⁴², und Kenntnis nehmend von der damit übereinstimmenden Empfehlung der Kommission,

unter Hinweis auf sein in Resolution 1644 (2005) enthaltenes Ersuchen an den Generalsekretär, Empfehlungen in Bezug auf das Ersuchen der Regierung Libanons um Ausweitung des Mandats der Kommission auf die anderen seit dem 1. Oktober 2004 in Libanon verübten Terroranschläge vorzulegen,

in dem Willen, Libanon auch weiterhin dabei behilflich zu sein, die Wahrheit zu finden und alle an diesem Terroranschlag Beteiligten zur Rechenschaft zu ziehen,

1. *begrüßt* den Bericht der Kommission¹⁴¹;
2. *beschließt*, das Mandat der Kommission bis zum 15. Juni 2007 zu verlängern;
3. *unterstützt* die Absicht der Kommission, soweit sie dies für angezeigt hält und im Einklang mit ihrem Mandat, den libanesischen Behörden weitere technische Hilfe bei ihren Ermittlungen zu den anderen seit dem 1. Oktober 2004 in Libanon verübten Terroranschlägen zu gewähren, und ersucht den Generalsekretär, der Kommission die Unterstützung und die Ressourcen bereitzustellen, die sie dafür benötigt;
4. *ersucht* die Kommission, dem Rat auch weiterhin vierteljährlich oder zu jedem anderen von ihr für geeignet erachteten Zeitpunkt über den Stand der Ermittlungen Bericht zu erstatten;
5. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5461. Sitzung einstimmig verabschiedet.

¹⁴¹ S/2006/375, Anlage.

¹⁴² S/2006/278, Anlage.

Beschlüsse

Auf seiner 5489. Sitzung am 14. Juli 2006 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Israels und Libanons einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Libanons bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 13. Juli 2006 (S/2006/517)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jean-Marie Guéhenno, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, und Herrn Ibrahim Gambari, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 19. Juli 2006 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁴³:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 14. Juli 2006 betreffend Ihre Absicht, die Ernennung von Herrn Serge Brammertz zum Leiter der im Anschluss an die Ermordung des ehemaligen libanesischen Ministerpräsidenten Rafik Hariri gemäß Resolution 1595 (2005) eingesetzten Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission der Vereinten Nationen bis zum 31. Dezember 2006 zu verlängern¹⁴⁴, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.“

Auf seiner 5492. Sitzung am 20. Juli 2006 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten“.

Auf seiner 5497. Sitzung am 27. Juli 2006 beschloss der Rat, die Vertreter Finnlands, Kanadas und Österreichs einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁴⁵:

„Der Sicherheitsrat ist tief bestürzt und betroffen über den Beschluss eines Beobachtungspostens der Vereinten Nationen in Südlibanon durch die Israelischen Verteidigungskräfte am 25. Juli 2006, durch den vier Militärbeobachter der Vereinten Nationen getötet wurden.

Der Rat bekundet den Familien der Opfer sein tiefstes Mitgefühl und spricht den Regierungen Chinas, Finnlands, Kanadas und Österreichs sein Beileid aus.

Der Rat fordert die Regierung Israels auf, eine umfassende Untersuchung dieses Vorfalls durchzuführen, unter Berücksichtigung aller von den Stellen der Vereinten Nationen bereitgestellten sachdienlichen Materialien, und die Ergebnisse so bald wie möglich zu veröffentlichen.

Der Rat ist zutiefst besorgt über die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und betont in diesem Zusammenhang, dass Israel und alle beteiligten Parteien ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht betreffend den Schutz des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals uneingeschränkt einhalten müssen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass Personal der Vereinten Nationen nicht das Ziel eines Angriffs ist.

Der Rat bekundet seine tiefe Besorgnis über die Opfer und das Leid unter der libanesischen und der israelischen Zivilbevölkerung, die Zerstörung ziviler Infrastrukturen und die steigende Zahl Binnenvertriebener.

¹⁴³ S/2006/542.

¹⁴⁴ S/2006/541.

¹⁴⁵ S/PRST/2006/34.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befasst bleiben.“

Auf seiner 5498. Sitzung am 30. Juli 2006 beschloss der Rat, die Vertreter Israels und Libanons einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten“ teilzunehmen.

Auf seiner 5499. Sitzung am 30. Juli 2006 beschloss der Rat im Einklang mit dem auf der 5498. Sitzung gefassten Beschluss, die Vertreter Israels und Libanons einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁴⁶:

„Der Sicherheitsrat bekundet seine äußerste Bestürzung und Betroffenheit über den Beschuss eines Wohngebäudes in Kana in Südlibanon durch die israelischen Verteidigungskräfte, durch den Dutzende Zivilpersonen, in der Mehrzahl Kinder, getötet und zahlreiche weitere verletzt wurden. Der Rat übermittelt den Familien der Opfer und dem libanesischen Volk sein tiefstes Beileid.

Der Rat missbilligt entschieden diesen Verlust unschuldiger Menschenleben und die Tötung von Zivilpersonen in diesem Konflikt und ersucht den Generalsekretär, ihm innerhalb einer Woche über die Umstände dieses tragischen Vorfalls Bericht zu erstatten.

Der Rat bekundet seine Besorgnis über die drohende Eskalation der Gewalt, die weitere schwerwiegende Folgen für die humanitäre Lage hätte, fordert ein Ende der Gewalt und unterstreicht, wie vordringlich es ist, eine anhaltende, dauerhafte und bestandfähige Waffenruhe zu sichern.

Der Rat bekundet erneut seine äußerste Besorgnis über die libanesischen und israelischen zivilen Opfer und das dadurch verursachte menschliche Leid, die umfangreiche Zerstörung ziviler Infrastrukturen und die steigende Zahl der Binnenvertriebenen.

Der Rat fordert alle Parteien nachdrücklich auf, sofortigen und uneingeschränkten Zugang für humanitäre Hilfe zu gewähren.

Der Rat missbilligt alle gegen Personal der Vereinten Nationen gerichteten Handlungen und fordert die volle Achtung der Sicherheit des gesamten Personals und aller Räumlichkeiten der Vereinten Nationen.

Der Rat erklärt seine Entschlossenheit, ohne weitere Verzögerung auf die Verabschiedung einer Resolution für eine dauerhafte Beilegung der Krise hinzuwirken und sich dabei auf die laufenden diplomatischen Bemühungen zu stützen.

Der Rat bleibt mit der Angelegenheit befasst.“

Auf seiner 5501. Sitzung am 31. Juli 2006 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (S/2006/560)“.

Resolution 1697 (2006) vom 31. Juli 2006

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über Libanon, namentlich die Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978 und 1655 (2006) vom 31. Januar 2006 sowie die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Libanon, insbesondere die Erklärung vom 18. Juni 2000¹²²,

¹⁴⁶ S/PRST/2006/35.

mit dem Ausdruck seiner tiefsten Besorgnis über die Eskalation der Feindseligkeiten in Libanon und Israel seit dem 12. Juli 2006,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Libanons bei den Vereinten Nationen vom 7. Juli 2006, in dem er dem Generalsekretär das Ersuchen übermittelte, der Sicherheitsrat möge das Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten verlängern¹⁴⁷,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 21. Juli 2006 über die Truppe¹⁴⁸ einschließlich der darin enthaltenen Feststellung, dass die Truppe auf Grund der anhaltenden Feindseligkeiten entlang der Blauen Linie an der wirksamen Ausführung ihrer Tätigkeiten gehindert wird, und in diesem Zusammenhang von der Empfehlung des Generalsekretärs Kenntnis nehmend, das Mandat der Truppe bis zur Prüfung anderer Optionen für künftige Regelungen in Südlibanon um einen Zeitraum von einem Monat zu verlängern,

1. fordert alle betroffenen Parteien *nachdrücklich auf*, sich streng an ihre Verpflichtung zu halten, die Sicherheit des Personals der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon und des sonstigen Personals der Vereinten Nationen zu achten, und jedes Vorgehen zu vermeiden, das Personal der Vereinten Nationen gefährden könnte, und fordert sie auf, der Truppe zu gestatten, ihre Stellungen wieder zu versorgen, Such- und Rettungseinsätze für ihr Personal durchzuführen und alle weiteren Maßnahmen zu ergreifen, die die Truppe für notwendig erachtet, um die Sicherheit ihres Personals zu gewährleisten;

2. beschließt, das Mandat der Truppe bis zum 31. August 2006 zu verlängern;

3. beschließt außerdem, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5501. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5503. Sitzung am 31. Juli 2006 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Israels und den Minister für Kultur und Amtierenden Außenminister Libanons einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

Schreiben der Geschäftsträgerin a.i. der Ständigen Vertretung Libanons bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 31. Juli 2006 (S/2006/596)“.

DIE SITUATION BETREFFEND DIE DEMOKRATISCHE REPUBLIK KONGO¹⁴⁹

Beschlüsse

Am 26. August 2005 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁵⁰:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 22. August 2005 betreffend Ihre Absicht, sofort mit der Bereitstellung logistischer Unterstützung für den Wahlprozess in der Demokratischen Republik Kongo zu beginnen¹⁵¹, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Information Kenntnis und begrüßen die darin geäußerte Absicht.“

¹⁴⁷ S/2006/496.

¹⁴⁸ S/2006/560.

¹⁴⁹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1997 verabschiedet.

¹⁵⁰ S/2005/544.

¹⁵¹ S/2005/543.

Auf seiner 5255. Sitzung am 6. September 2005 beschloss der Rat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Sonderbericht des Generalsekretärs über die Wahlen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2005/320 und Add.1)“.

**Resolution 1621 (2005)
vom 6. September 2005**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo, insbesondere die Resolutionen 1565 (2004) vom 1. Oktober 2004 und 1592 (2005) vom 30. März 2005 sowie die Erklärung vom 29. Juni 2005¹⁵²,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller Staaten in der Region sowie in Bekräftigung seiner Unterstützung für den Prozess des Globalen und alle Seiten einschließenden Übereinkommens über den Übergang in der Demokratischen Republik Kongo, das am 17. Dezember 2002 in Pretoria unterzeichnet wurde,

unterstreichend, wie wichtig die Wahlen als Grundlage für die langfristige Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität, die nationale Aussöhnung und die Schaffung eines Rechtsstaats in der Demokratischen Republik Kongo sind,

mit der Aufforderung an die Übergangsinstitutionen und an alle kongolesischen Parteien, die Durchführung freier, fairer und friedlicher Wahlen sowie die strikte Einhaltung des von der Unabhängigen Wahlkommission ausgearbeiteten Zeitplans für die Wahlen sicherzustellen,

in Würdigung der Hilfe, die die Gebergemeinschaft für den Wahlprozess in der Demokratischen Republik Kongo gewährt, und sie dazu ermutigend, auch weiterhin Hilfe zu leisten,

unter Begrüßung des Interesses und Engagements der kongolesischen Behörden, eine gute Regierungsführung und ein transparentes Wirtschaftsmanagement zu fördern, und sie dazu ermutigend, ihre diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen,

mit dem erneuten Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die Fortsetzung der Feindseligkeiten durch bewaffnete Gruppen und Milizen im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo, über die damit einhergehenden Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sowie über die Bedrohung, die diese für die Abhaltung von Wahlen in der Demokratischen Republik Kongo darstellen,

Kenntnis nehmend von dem Sonderbericht des Generalsekretärs vom 26. Mai 2005 über die Wahlen in der Demokratischen Republik Kongo¹⁵³ und von den darin enthaltenen Empfehlungen,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *billigt* die Empfehlungen und das Einsatzkonzept, wie in den Ziffern 50 bis 57 des Sonderberichts des Generalsekretärs¹⁵³ beschrieben, und genehmigt eine Erhöhung der Personalstärke der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Re-

¹⁵² S/PRST/2005/27.

¹⁵³ S/2005/320.

publik Kongo um 841 Personen, darunter bis zu fünf organisierte Polizeieinheiten mit je 125 Mitgliedern und die zusätzlichen Polizisten;

2. *unterstreicht* den vorübergehenden Charakter der in Ziffer 1 genannten Entsendungen und ersucht den Generalsekretär, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um dieses zusätzliche Personal spätestens ab dem 1. Juli 2006 abzubauen oder zu repatriieren, und dem Sicherheitsrat vor dem 1. Juni 2006 über die in Ziffer 47 seines Sonderberichts genannte Bewertung zu berichten;

3. *billigt* die Empfehlung des Generalsekretärs in den Ziffern 58 und 59 seines Sonderberichts und ermächtigt die Mission, in Übereinstimmung mit dieser Empfehlung und mit ihrem in den Ziffern 5 f) und 7 c) der Resolution 1565 (2004) festgelegten Mandat sowie in enger Abstimmung mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen der Unabhängigen Wahlkommission zusätzliche Unterstützung für den Transport von Wahlmaterialien zu gewähren;

4. *ermutigt* die Mission, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in Übereinstimmung mit ihrem Mandat der Übergangsregierung, den internationalen Finanzinstitutionen und den Gebern Rat und Hilfe sowie die notwendige Unterstützung bei der Schaffung eines Mechanismus zu gewähren, durch den eine gute Regierungsführung und ein transparentes Wirtschaftsmanagement stärker unterstützt werden können;

5. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5255. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5272. Sitzung am 30. September 2005 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Neunzehnter Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2005/603)“.

Resolution 1628 (2005) vom 30. September 2005

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen über die Demokratische Republik Kongo, insbesondere die Resolutionen 1565 (2004) vom 1. Oktober 2004, 1592 (2005) vom 30. März 2005, 1596 (2005) vom 18. April 2005 und 1621 (2005) vom 6. September 2005,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und seiner Bereitschaft, den Friedensprozess und den Prozess der nationalen Aussöhnung in dem Land zu unterstützen, insbesondere durch die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, das in den nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen verabschiedeten Resolutionen 1565 (2004), 1592 (2005), 1596 (2005) und 1621 (2005) enthalten ist, bis zum 31. Oktober 2005 zu verlängern;

2. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5272. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5275. Sitzung am 4. Oktober 2005 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter der Demokratischen Republik Kongo, Ruandas und Ugandas einzuladen, ohne Stimm-

recht an der Erörterung des Punktes „Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁵⁴:

„Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs vom 26. September 2005 über die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo¹⁵⁵. Er bringt seine Besorgnis über die Anwesenheit ausländischer bewaffneter Gruppen zum Ausdruck, die weiterhin eine ernsthafte Bedrohung der Stabilität im östlichen Teil des Landes darstellen.

Der Rat beklagt in diesem Zusammenhang, dass die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas noch nicht mit der Aufgabe ihrer Waffen und der Repatriierung ihrer Kombattanten begonnen haben, und legt ihnen dringend nahe, dies ohne weitere Verzögerung und im Einklang mit der von ihnen am 31. März 2005 in Rom unterzeichneten Erklärung zu tun.

Der Rat begrüßt den beigefügten Beschluss der Demokratischen Republik Kongo, Ugandas, Ruandas und Burundis vom 16. September 2005 im Rahmen der Drei-plus-Eins-Kommission, die Frist für die Aufgabe der Waffen durch die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas für den 30. September 2005 festzusetzen, widrigenfalls gegen sie Zwangsmaßnahmen ergriffen werden. Die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas können nicht länger als bewaffnete Gruppe in der Demokratischen Republik Kongo bleiben.

Der Rat verlangt, dass die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas diese Gelegenheit nutzen, um freiwillig sowie ohne Verzögerung oder Vorbedingungen mit der Aufgabe ihrer Waffen und der Rückkehr nach Ruanda zu beginnen.

Der Rat begrüßt den politischen und militärischen Druck, den die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo auf die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas ausüben.

Der Rat begrüßt die von der Regierung Ruandas mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft unternommenen Schritte zur friedlichen Rückführung der nach Ruanda zurückkehrenden Mitglieder der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas im Einklang mit den anwendbaren Normen des Völkerrechts und unter Achtung der Rechte und Freiheiten des Menschen. Der Rat ermutigt die Regierung Ruandas, den von ihr eingegangenen Verpflichtungen weiterhin möglichst breite Publizität zu verschaffen.

Der Rat verlangt, dass die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas mit dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda¹⁵⁶ uneingeschränkt zusammenarbeiten, vor allem im Hinblick auf die Festnahme und Überstellung der Angeklagten, die sich noch auf freiem Fuß befinden.

Der Rat nimmt außerdem mit Besorgnis Kenntnis von dem Einfall von Mitgliedern der Widerstandsarmee des Herrn in die Demokratische Republik Kongo und begrüßt die Absicht der kongolesischen Streitkräfte, diese Gruppe in Zusammenarbeit mit der Mission und im Einklang mit ihrem in der Resolution 1565 (2004) festgelegten Mandat zu entwaffnen.

¹⁵⁴ S/PRST/2005/46.

¹⁵⁵ S/2005/603.

¹⁵⁶ Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind.

Der Rat fordert ferner alle bewaffneten Gruppen in der Region der Großen Seen Afrikas auf, unverzüglich mit der Niederlegung ihrer Waffen zu beginnen und sich den politischen Übergangsprozessen in der Region anzuschließen.

Der Rat fordert die Staaten der Region auf, ihre Zusammenarbeit zu vertiefen, um den Aktivitäten der illegalen bewaffneten Gruppen ein Ende zu setzen. Er verweist auf sein Bekenntnis zur Achtung der Souveränität aller Staaten und unterstreicht, dass jeder gegen die territoriale Unversehrtheit eines Staates gerichtete Rückgriff auf die Androhung oder Anwendung von Gewalt im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen steht.“

Anlage

Ministertagung der Gemeinsamen Drei-plus-Eins-Kommission

Hotel Waldorf Astoria

New York

16. September 2005

Zusammenfassung der Beschlüsse

Die Mitglieder der Dreierkommission würdigten den erfolgreichen politischen Übergang in Burundi, begrüßten Burundi offiziell als Vollmitglied und gaben sich daher den neuen Namen Gemeinsame Drei-plus-Eins-Kommission.

Die Mitglieder der Drei-plus-Eins-Kommission

- bekräftigten die von ihnen eingegangene Verpflichtung, negative Elemente daran zu hindern, ihr jeweiliges Hoheitsgebiet für die Destabilisierung der Nachbarländer zu nutzen;
- beschlossen, weiter militärischen und politischen Druck auf die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas (FDLR) auszuüben, damit diese ihrer Verpflichtung zur Aufgabe ihrer Waffen und zur Repatriierung nachkommen;
- beschlossen, weiter militärischen und diplomatischen Druck auf alle anderen Milizen auszuüben, um die Aufgabe ihrer Waffen und die Repatriierung oder Wiedereingliederung ihrer Mitglieder sicherzustellen;
- beschlossen, den 30. September 2005 als Frist für die freiwillige Waffenaufgabe und Repatriierung oder Wiedereingliederung der Kombattanten der FDLR festzusetzen und im Falle der Nichteinhaltung dieser Frist Sanktionen zu verhängen;
- stellten fest, dass die Gemeinsame Drei-plus-Eins-Kommission zum Abbau der Spannungen in der Region der Großen Seen beigetragen hat und dass weitere vertrauensbildende Maßnahmen zur Stabilisierung der Region erforderlich sind, namentlich:
 - Genehmigung der Demokratischen Republik Kongo zur Einrichtung eines ugandischen Büros in Beni, um gemeinsam mit der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC) und der Demokratischen Republik Kongo die Entwaffnung und Repatriierung oder Wiedereingliederung der Mitglieder der Allianz der demokratischen Kräfte (ADF), der Nationalen Armee für die Befreiung Ugandas (NALU) und der Volkserlösungsarmee (PRA) zu fördern;
 - Prüfung der Frage, wie Mutebusi, Nkunda und andere Führer bewaffneter Gruppen ausgeliefert werden können;
 - Ausarbeitung der Mechanismen, die die Vereinigten Staaten von Amerika und die Europäische Union gegen alle im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo operierenden Milizen einsetzen sollten, durch die Mitglieder der Dreierkommission;

- beschlossen, die Europäische Union zu veranlassen, gemeinsam mit der Regierung Ruandas ein Informationspaket für die FDLR auszuarbeiten, in dem die Maßnahmen zur Förderung der Aufgabe ihrer Waffen und der Repatriierung oder Wiedereingliederung ihrer Kombattanten festgelegt werden;
- begrüßten die Ankündigung der Afrikanischen Union, eine Erkundungsmission für Oktober vorzubereiten, die in Empfehlungen zu den Modalitäten für die Einsetzung einer Truppe der Afrikanischen Union im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo münden soll;
- begrüßten die fortgesetzten Bemühungen der internationalen Gemeinschaft, die Kapazität der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo (FARDC) zu stärken und so den östlichen Teil des Landes zu stabilisieren;
- erkannten an, dass bei den von der MONUC im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo ergriffenen Maßnahmen eine Verbesserung eingetreten ist, die MONUC jedoch weiterer Kapazitäten bedarf, um ihr Mandat zu erfüllen;
- akzeptierten, dass der Moderator einen Zeitplan für die Maßnahmen erstellt, die die Mitglieder der Dreierkommission und die Kontaktgruppe bis zum 31. Dezember 2005 ergreifen werden, um die Stabilität in der Region der Großen Seen zu gewährleisten, nämlich:
 - Festlegung von Sanktionen, die nach dem 30. September 2005 gegen die Milizen verhängt werden, falls sie nicht freiwillig die Waffen aufgeben;
 - Schaffung einer Dreiparteien-Zelle für die Zusammenführung von Erkenntnissen in Kisangani und den Hauptstädten der Mitgliedstaaten der Drei-plus-Eins-Kommission;
 - Ausarbeitung und Durchführung von Anreizmaßnahmen, die die FDLR und die anderen Milizen zur Rückkehr in ihr Herkunftsland bewegen sollen;
 - Entsendung einer Erkundungsmission der Afrikanischen Union in die Demokratische Republik Kongo.

Am 27. Oktober 2005 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁵⁷:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass die Mitglieder des Sicherheitsrats beschlossen haben, vom 4. bis 10. November 2005 eine Mission nach Zentralafrika zu entsenden. Botschafter Jean-Marc de La Sablière (Frankreich) wird die Mission leiten. Die Ratsmitglieder haben sich auf die Aufgabenstellung der Mission geeinigt (siehe Anlage).

Im Anschluss an Konsultationen mit den Mitgliedern wurde vereinbart, dass sich die Mission wie folgt zusammensetzen wird:

Frankreich (Botschafter Jean-Marc de La Sablière, Leiter der Mission)
Algerien (Botschafter Abdallah Baali)
Argentinien (Botschafter Alberto D’Alotto)
Benin (Botschafter Simon Bodéhoussè Idohou)
Brasilien (Frau Irene Vida Gala)
China (Herr Cheng Jingye)
Dänemark (Botschafterin Ellen Margrethe Løj)
Griechenland (Botschafter Adamantios Th. Vassilakis)
Japan (Botschafter Kenzo Oshima)
Philippinen (Botschafter Lauro L. Baja, Jr.)
Rumänien (Botschafter Mihnea I. Motoc)

¹⁵⁷ S/2005/682.

Russische Föderation (Botschafter Alexander V. Konuzin)
Vereinigte Republik Tansania (Botschafter Augustine P. Mahiga)
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Herr Justin McKenzie Smith)
Vereinigte Staaten von Amerika (Gesandter-Botschaftsrat William J. Brencick)

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dieses Schreiben samt Anlage als Dokument des Sicherheitsrats verteilen würden.

Anlage

Mission des Sicherheitsrats nach Zentralafrika (4.-10. November 2005): Aufgabenstellung

Allgemeines

1. Die Mission wird unterstreichen, wie bedeutend die Ressourcen sind, die die Vereinten Nationen für die Friedenssicherung in der Demokratischen Republik Kongo und in Burundi einsetzen, und dass es eines klaren und unmissverständlichen Engagements seitens der nationalen und regionalen Akteure bedarf.
2. Sie wird die Einmütigkeit des Sicherheitsrats betonen und daran erinnern, dass der Rat an der Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit aller Staaten der Region festhält.
3. Noch nie war der Frieden in der Region der Großen Seen Afrikas so nahe.
4. Die Mission wird hervorheben, wie wichtig die Herbeiführung eines dauerhaften Friedens sowie beständiger Sicherheit und Stabilität für alle Länder in der Region ist. Sie wird die von den Ländern der Region bereits unternommenen Anstrengungen zur Beilegung ihrer Differenzen durch friedlichen Dialog und Konsultationen und die Einführung vertrauensbildender Maßnahmen und Mechanismen begrüßen und ihnen nahe legen, diesen Kurs fortzusetzen.
5. Der Erfolg des Übergangs in Burundi setzt ein ermutigendes Zeichen für die gesamte Region.
6. Alles bisher Erreichte gerät jedoch in Gefahr, wenn der kongolesische Übergang nicht fristgemäß bis zum 30. Juni 2006 abgeschlossen ist.
7. Die internationale Gemeinschaft hat in bisher beispiellosem Maße in die Abhaltung freier und für alle offener Wahlen in der Demokratischen Republik Kongo investiert.
8. Der Rat wird besondere Wachsamkeit im Hinblick auf diejenigen üben, die danach trachten könnten, den Übergangsprozess zu behindern, insbesondere diejenigen, die gegen das Waffenembargo in der Demokratischen Republik Kongo verstoßen oder sich weigern könnten, sich an dem Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung beziehungsweise dem Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung oder Neuansiedlung und der Integration der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo zu beteiligen.
9. Der Rat hat die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sowie die Menschenrechtsverletzungen in der Demokratischen Republik Kongo verurteilt. Die betreffenden Parteien und Regierungen müssen unter anderem durch die Verhaftung der Personen, gegen die der Internationale Strafgerichtshof Haftbefehl erlassen hat, dafür sorgen, dass die Verantwortlichen für derartige Verstöße vor Gericht gestellt werden und dass die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht geachtet werden.
10. Der Rat übt weiter Wachsamkeit in Bezug auf Fälle sexuellen Missbrauchs durch Personal der Vereinten Nationen. Die Mission wird die Maßnahmen begrüßen, die von der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo und der Operation der Vereinten Nationen in Burundi getroffen wurden, um Behauptungen über derartigen Missbrauch ohne Ansehen der Kategorie des beteiligten Personals nachzugehen und Präventivmaßnahmen, namentlich Sensibilisierungstraining, durchzuführen. Sie wird die Null-Toleranz-Politik bekräftigen und erneut erklä-

ren, dass die truppenstellenden Staaten die erforderlichen Disziplinar- und gerichtlichen Maßnahmen ergreifen und sich in vollem Umfang der Opfer annehmen müssen.

11. Die Mission wird gemeinsam mit den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo und Burundi und mit Bediensteten des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen die Frage von Kindern in bewaffneten Konflikten untersuchen, unter anderem im Kontext der Durchführung der Resolution 1612 (2005).

Demokratische Republik Kongo

12. Der Übergang muss in der Abhaltung freier Wahlen bis spätestens 30. Juni 2006 gipfeln. Eine Alternative dafür gibt es nicht.

13. Der Rat hat außergewöhnliche Anstrengungen zur Unterstützung des Wahlprozesses unternommen, indem er die logistischen und personellen Ressourcen der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo erhöht hat.

14. Er unterstützt uneingeschränkt die Tätigkeit der Unabhängigen Wahlkommission.

15. Der Rat hat von den bisher erzielten erheblichen Fortschritten Kenntnis genommen, nämlich von der Abstimmung über eine ausgewogene Verfassung und der reibungslosen Durchführung des Wählerregistrierungsprozesses.

16. Diese Fortschritte reichen jedoch nicht aus:

- Das Wahlgesetz muss unverzüglich im Parlament behandelt werden;
- die Übergangsbehörden werden mit Unterstützung des Internationalen Komitees zur Unterstützung des Übergangs und der internationalen Finanzinstitutionen verstärkte Anstrengungen auf dem Gebiet der Regierungsführung unternehmen müssen;
- die Ausbildung von Armee und Polizei muss beschleunigt werden; die Teilnehmer am Übergangsprozess müssen unverzüglich wieder damit beginnen, ehemalige Kombattanten in Integrationszentren (*centres de brassage*) zu schicken, wie in der zweiten Phase des Plans für die Integration der Armee vorgesehen;
- die Durchführung des Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramms muss beschleunigt werden.

17. Alle Akteure des Übergangsprozesses müssen zu diesem Prozess beitragen.

18. Der Rat wird es nicht akzeptieren, dass auch nur eines dieser Ziele in Frage gestellt wird.

19. Alle Seiten müssen weiter sicherstellen, dass diejenigen in der Demokratischen Republik Kongo, die dieses Ziel nicht teilen, keine Unterstützung erhalten.

20. Die internationale Gemeinschaft hat enorme Anstrengungen zur Lösung des Problems der Anwesenheit bewaffneter Gruppen in der Demokratischen Republik Kongo unternommen.

21. Durch die Stärkung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo in den Kivus konnten die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas in ihrer Fähigkeit, Schaden anzurichten, eingeschränkt sowie weitere Einfälle in ruandisches Gebiet verhindert werden.

22. Der Rat ist entschlossen, parallel zu den im Rahmen des Dreiparteienprozesses unternommenen Initiativen den Druck auf die im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo befindlichen ausländischen bewaffneten Gruppen zu erhöhen.

23. Alle Staaten sind zur Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe für die Verifizierung der Einhaltung des Waffenembargos verpflichtet.

24. Der Rat unterstützt die Anstrengungen zur Bildung integrierter Brigaden der kongolesischen Armee, um den militärischen Druck auf die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas zu erhöhen.

25. Der Rat hat außerdem eine Reihe von Maßnahmen auf nationaler wie auf regionaler Ebene empfohlen, insbesondere Zoll- und Luftverkehrskontrollen, um die Überwachung des Embargos zu verbessern.

26. Der Rat hat mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, dass die kongolesischen Behörden eine Koordinierungsstelle zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Anwendung des Embargos eingerichtet haben.

27. Die Mission wird die Bereitschaft des Rates zur Unterstützung der Übergangsbehörden bei ihren Anstrengungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit in der Demokratischen Republik Kongo bekräftigen.

28. Der Rat ist entschlossen, individuelle Sanktionen gegen diejenigen zu erwägen, die gegen das Waffenembargo in der Demokratischen Republik Kongo verstoßen.

Burundi

29. Der Erfolg des Übergangs verheißt Gutes für die Zukunft Burundis und der gesamten Region.

30. Dieser Erfolg wurde durch Dialog, gegenseitigen Austausch und Konsens herbeigeführt; diesen Weg muss Burundi weiter beschreiten.

31. Die internationale Gemeinschaft wird sich auch künftig stark in Burundi engagieren: Die Verlängerung des Mandats der Operation der Vereinten Nationen in Burundi am 1. Dezember 2004 und seine Anpassung an die Fortschritte im politischen Prozess sowie die Schaffung des Partnerforums werden Ausdruck dieses Engagements sein.

32. Das Forum wird die Aufgabe haben,

- die burundischen Behörden bei der Durchführung der im Abkommen von Arusha¹⁵⁸ vorgesehenen Reformen zu unterstützen;
- internationale Hilfe für den Wiederaufbau Burundis zu mobilisieren.

33. Die Verbesserung der Sicherheitslage muss konsolidiert werden.

34. Das Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm muss abgeschlossen werden, namentlich die effektive Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten.

35. Die Partei für die Befreiung des Hutu-Volkes – Nationale Befreiungskräfte, die eine Gefahr für die Sicherheit Burundis und der gesamten Region darstellt, muss sich unverzüglich der Sache des Friedens anschließen. Die internationale Gemeinschaft unterstützt die darauf gerichtete Regionalinitiative.

36. Der Rat legt den burundischen Behörden nahe, mit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs bei der Schaffung eines Mechanismus zur Beendigung der Straflosigkeit und zur Förderung der Aussöhnung zusammenzuarbeiten.

Ruanda

37. Die Mission wird den positiven Beitrag Ruandas zum Erfolg des Übergangsprozesses in Burundi begrüßen.

38. Die Stabilisierung der Region der Großen Seen liegt im Interesse Ruandas. Der Rat legt der Regierung Ruandas nahe, zu diesem Zweck mit seinen Nachbarn zusammenzuarbeiten, insbesondere im Rahmen des Dreiparteienprozesses.

39. Die Abhaltung freier und für alle offener Wahlen in der Demokratischen Republik Kongo bis spätestens 30. Juni 2006 wird für die Wiederherstellung eines dauerhaften Friedens in der Region entscheidend sein.

40. Alle Seiten müssen weiter sicherstellen, dass diejenigen in der Demokratischen Republik Kongo, die dieses Ziel nicht teilen, keine Unterstützung erhalten.

¹⁵⁸ Abkommen von Arusha für Frieden und Aussöhnung in Burundi, unterzeichnet am 28. August 2000.

41. Die internationale Gemeinschaft hat enorme Anstrengungen zur Lösung des Problems der Anwesenheit bewaffneter Gruppen in der Demokratischen Republik Kongo unternommen.
42. Durch die Stärkung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo in den Kivus konnten die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas in ihrer Fähigkeit, Schaden anzurichten, eingeschränkt sowie weitere Einfälle in ruandisches Gebiet verhindert werden.
43. Der Rat ist entschlossen, parallel zu den im Rahmen des Dreiparteienprozesses unternommenen Initiativen den Druck auf die im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo anwesenden ausländischen bewaffneten Gruppen zu erhöhen.
44. Der Rat unterstützt die Anstrengungen zur Bildung integrierter Brigaden der kongolesischen Armee, um den militärischen Druck auf die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas zu erhöhen.
45. Der Rat hat mit Befriedigung die von der Regierung Ruandas mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft unternommenen Maßnahmen zur Repatriierung der nach Ruanda zurückkehrenden Mitglieder der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas im Einklang mit den anwendbaren Normen des Völkerrechts und unter Achtung der Rechte und Freiheiten des Menschen begrüßt. Er legt der Regierung nahe, ihre Zusagen in der Öffentlichkeit stärker bekannt zu machen.
46. Alle Staaten sind zur Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe für die Verifizierung der Einhaltung des Waffenembargos verpflichtet.
47. Der Rat hat außerdem eine Reihe von Maßnahmen auf nationaler wie auf regionaler Ebene empfohlen, insbesondere Zoll- und Luftverkehrskontrollen, um die Überwachung des Embargos zu verbessern.
48. Der Rat ist entschlossen, individuelle Sanktionen gegen diejenigen zu erwägen, die gegen das Waffenembargo in der Demokratischen Republik Kongo verstoßen.

Uganda

49. Der Rat würdigt die entscheidende Rolle Ugandas beim Erfolg des Übergangsprozesses in Burundi.
50. Die Stabilisierung der gesamten Region der Großen Seen liegt im Interesse Ugandas. Die Koordinierung zwischen den Hauptstädten, insbesondere im Rahmen des Dreiparteienprozesses, ist ein Schritt in die richtige Richtung und muss verstärkt werden.
51. Der Erfolg des Übergangs wäre gefährdet, wenn die Wahlen in der Demokratischen Republik Kongo nicht bis zum 30. Juni 2006 stattfänden.
52. Diejenigen, die dieses Ziel nicht teilen, dürfen keine Unterstützung erhalten.
53. Der Rat ist über die anhaltenden Spannungen im Distrikt Ituri besorgt und würde gerne wissen, welche Unterstützung die für die Situation verantwortlichen Milizen von außen erhalten.
54. Alle Staaten sind zur Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe für die Verifizierung der Einhaltung des Waffenembargos verpflichtet.
55. Der Rat hat außerdem eine Reihe von Maßnahmen auf nationaler wie auf regionaler Ebene empfohlen, insbesondere Zoll- und Luftverkehrskontrollen, um die Überwachung des Embargos zu verbessern.
56. Der Rat ist entschlossen, individuelle Sanktionen gegen diejenigen zu erwägen, die gegen das Waffenembargo in der Demokratischen Republik Kongo verstoßen.
57. Die Entwaffnung und Repatriierung der Allianz der demokratischen Kräfte/Nationalen Bewegung für die Befreiung Ugandas muss im Rahmen des Dreiparteiendialogs berücksichtigt werden. Erforderlichenfalls könnte die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo diesen Prozess unterstützen, soweit ihr derzeitiges Mandat dies gestattet.

58. Der Rat ist nach wie vor über die ernste humanitäre Lage besorgt, die durch das Anhalten des Konflikts im nördlichen Uganda hervorgerufen wird.

59. Die Mission wird mit den ugandischen Behörden erörtern, wie dieser Konflikt beigelegt werden kann, namentlich durch die Anwendung des Amnestiegesetzes auf die Mitglieder der Widerstandsarmee des Herrn, die nicht für schwerste Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, im Rahmen der jüngsten Verhandlungsversuche und der von dem Internationalen Strafgerichtshof angestrebten Verfahren, um die Verantwortlichen für schwere Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht vor Gericht zu stellen.

60. Der Rat hat die Staaten der Region aufgefordert, ihre Zusammenarbeit zu vertiefen, um den Aktivitäten der illegalen bewaffneten Gruppen ein Ende zu setzen, sein Festhalten an der Souveränität aller Staaten bekräftigt und unterstrichen, dass jede gegen die territoriale Unversehrtheit eines Staates gerichtete Androhung oder Anwendung von Gewalt im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen steht.

Vereinigte Republik Tansania

61. Der Rat würdigt die stabilisierende Rolle der Vereinigten Republik Tansania in der Region der Großen Seen. Er dankt dem Land dafür, dass es in den vergangenen Jahren mehreren Hunderttausend Flüchtlingen Zuflucht geboten hat.

62. Der Erfolg des Übergangsprozesses in Burundi setzt ein ermutigendes Zeichen für die gesamte Region.

63. Dieser Erfolg muss durch die Lösung des von den Nationalen Befreiungskräften ausgehenden Problems konsolidiert werden. Der Rat unterstützt uneingeschränkt die von der Regierung der Vereinigten Republik Tansania unternommenen Vermittlungsbemühungen.

64. Die Bedingungen und die Modalitäten für die geordnete Rückkehr der vielen in der Vereinigten Republik Tansania befindlichen burundischen und kongolesischen Flüchtlinge in ihre Herkunftsländer müssen überprüft werden, damit die in den vergangenen Monaten beobachteten Rückkehrbewegungen beschleunigt ablaufen können. Der Rat ist für die diesbezügliche konstruktive Zusammenarbeit der Behörden mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und den Nachbarländern dankbar.“

Auf seiner 5296. Sitzung am 28. Oktober 2005 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Neunzehnter Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2005/603)“.

Resolution 1635 (2005) vom 28. Oktober 2005

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten über die Demokratische Republik Kongo, insbesondere die Resolutionen 1565 (2004) vom 1. Oktober 2004, 1592 (2005) vom 30. März 2005, 1596 (2005) vom 18. April 2005, 1621 (2005) vom 6. September 2005 und 1628 (2005) vom 30. September 2005 sowie die Erklärung vom 4. Oktober 2005¹⁵⁴,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller Staaten in der Region sowie in Bekräftigung seiner Unterstützung für den Prozess des Globalen und alle Seiten einschließenden Übereinkommens über den Übergang in der Demokratischen Republik Kongo, das am 17. Dezember 2002 in Pretoria unterzeichnet wurde,

unterstreichend, wie wichtig die Wahlen als Grundlage für die langfristige Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität, die nationale Aussöhnung und die Schaffung eines Rechtsstaats in der Demokratischen Republik Kongo sind,

in Würdigung der Hilfe, die die Gebergemeinschaft der Demokratischen Republik Kongo gewährt, insbesondere für den Wahlprozess, und sie dazu ermutigend, auch weiterhin Hilfe zu leisten,

unter Begrüßung des Interesses und Engagements der kongolesischen Behörden, eine gute Regierungsführung und ein transparentes Wirtschaftsmanagement zu fördern, und alle Teile der Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs nachdrücklich auffordernd, verstärkte und fortgesetzte Anstrengungen zu unternehmen, um einen diesbezüglichen Konsens herbeizuführen,

mit dem erneuten Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die Fortsetzung der Feindseligkeiten durch Milizen und ausländische bewaffnete Gruppen im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo und über die Bedrohung, die diese für die Abhaltung von Wahlen in der Demokratischen Republik Kongo darstellen,

unter Missbilligung der von diesen Milizen und Gruppen begangenen Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und unter Betonung der dringenden Notwendigkeit, die für diese Verbrechen Verantwortlichen vor Gericht zu stellen,

in Anerkennung dessen, dass die Verknüpfung zwischen der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen, dem unerlaubten Handel damit sowie der Verbreitung von und dem Handel mit Waffen einer der Faktoren ist, die Konflikte in der Region der Großen Seen Afrikas und insbesondere in der Demokratischen Republik Kongo schüren und verschärfen,

Kenntnis nehmend von dem neunzehnten Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo vom 26. September 2005¹⁵⁵ und von den darin enthaltenen Empfehlungen,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo bis zum 30. September 2006 zu verlängern;

2. *genehmigt* nach Kenntnisnahme der Empfehlungen in den Ziffern 27 bis 29 des Berichts des Generalsekretärs¹⁵⁵ eine Erhöhung der Militärstärke der Mission um 300 Soldaten, um in Katanga ein Infanteriebataillon samt Unterstützungselementen, darunter eigene Luftbeweglichkeit und angemessene sanitätsdienstliche Unterstützung, dislozieren zu können und so während der Wahlperiode für zusätzliche Sicherheit in ihrem Einsatzgebiet zu sorgen;

3. *unterstreicht* den vorübergehenden Charakter der in Ziffer 2 genannten Erhöhung und ersucht den Generalsekretär, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um dieses zusätzliche Personal spätestens ab dem 1. Juli 2006 abzubauen oder zu repatriieren, und dem Sicherheitsrat vor dem 1. Juni 2006 über die zu diesem Zweck zu erstellende Bewertung zu berichten;

4. *fordert* die Übergangsinstitutionen und alle kongolesischen Parteien *auf*, die Durchführung freier, fairer und friedlicher Wahlen sowie die strikte Einhaltung des von der Unabhängigen Wahlkommission ausgearbeiteten Zeitplans für die Wahlen sicherzustellen, und *unterstreicht* in diesem Zusammenhang, dass es den kongolesischen Behörden obliegt, ohne weitere Verzögerung die erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen;

5. *fordert* die Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs *auf*, die Reform des Sicherheitssektors durchzuführen, indem sie die Streitkräfte und die Nationalpolizei der Demokratischen Republik Kongo rasch integriert und insbesondere sicherstellt, dass deren Personal angemessen besoldet und logistisch unterstützt wird;

6. *fordert* die Gebergemeinschaft *auf*, sich dringlichst auch weiterhin entschieden für die Bereitstellung der Hilfe einzusetzen, die für die Integration, Ausbildung und Ausstattung der Streitkräfte und der Nationalpolizei der Demokratischen Republik Kongo benötigt

wird, und fordert die Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs nachdrücklich auf, alle geeigneten Mittel zur Erleichterung und Beschleunigung der diesbezüglichen Zusammenarbeit zu fördern;

7. *ersucht* die Mission, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und ihres Mandats sowie in Absprache mit den internationalen Finanzinstitutionen und Gebern weiterhin Rat und Hilfe sowie die erforderliche Unterstützung für wirksame Folgemaßnahmen zu dem am 21. September 2005 abgehaltenen Treffen zwischen dem Espace présidentiel und dem Internationalen Komitee zur Unterstützung des Übergangs zu gewähren und so die Unterstützung für eine gute Regierungsführung und ein transparentes Wirtschaftsmanagement zu stärken;

8. *begrüßt* die Maßnahmen der Mission zur Untersuchung und Behandlung von Fällen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs sowie ihre Anstrengungen zur Durchführung von Präventivmaßnahmen, ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Null-Toleranz-Politik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch im Rahmen der Mission tatsächlich beachtet wird, und den Rat darüber unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, sowie andere Maßnahmen zu ergreifen, um Angehörige ihres Personals, die derartige Handlungen begehen, voll zur Rechenschaft zu ziehen;

9. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5296. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5340. Sitzung am 21. Dezember 2005 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo“ teilzunehmen.

Resolution 1649 (2005) vom 21. Dezember 2005

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo, insbesondere die Resolutionen 1533 (2004) vom 12. März 2004, 1565 (2004) vom 1. Oktober 2004, 1592 (2005) vom 30. März 2005, 1596 (2005) vom 18. April 2005, 1616 (2005) vom 29. Juli 2005, 1621 (2005) vom 6. September 2005 und 1628 (2005) vom 30. September 2005 sowie die Erklärungen vom 2. März¹⁵⁹ und vom 4. Oktober 2005¹⁵⁴,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller Staaten in der Region sowie in Bekräftigung seiner Unterstützung für den Prozess des Globalen und alle Seiten einschließenden Übereinkommens über den Übergang in der Demokratischen Republik Kongo, das am 17. Dezember 2002 in Pretoria unterzeichnet wurde, und unterstreichend, wie wichtig die Wahlen als Grundlage für die langfristige Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität, die nationale Aussöhnung und die Schaffung eines Rechtsstaats in der Demokratischen Republik Kongo sind,

mit dem erneuten Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die Fortsetzung der Feindseligkeiten durch Milizen und ausländische bewaffnete Gruppen im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo und über die Bedrohung, die diese für Zivilpersonen und die Abhaltung von Wahlen in der Demokratischen Republik Kongo sowie für die Stabilität in der Region darstellen,

¹⁵⁹ S/PRST/2005/10.

unter Missbilligung der von diesen Gruppen und Milizen begangenen Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und unter Betonung der dringenden Notwendigkeit, die für diese Verbrechen Verantwortlichen vor Gericht zu stellen,

unter Begrüßung des robusten Vorgehens der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo gegen diese Gruppen und Milizen und in Würdigung der Einsatzbereitschaft des Personals der Mission, das seine Tätigkeit unter besonders gefährlichen Bedingungen ausübt,

mit der Aufforderung an alle bewaffneten Gruppen in der Region der Großen Seen Afrikas, wie die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, die Partei für die Befreiung des Hutu-Volkes – Nationale Befreiungskräfte und die Widerstandsarmee des Herrn, unverzüglich mit der Niederlegung ihrer Waffen zu beginnen, sich an Demobilisierungsprogrammen zu beteiligen und die laufenden Bemühungen zur Konsolidierung des Friedens in der Region zu unterstützen,

nach Kenntnisnahme des Beschlusses der Demokratischen Republik Kongo, Ugandas, Ruandas und Burundis vom 16. September 2005 im Rahmen der Gemeinsamen Drei-plus-Eins-Kommission, an der Frist des 30. September 2005 für die freiwillige Aufgabe der Waffen durch die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas festzuhalten, im Einvernehmen darüber, dass bei Nichteinhaltung dieser Frist Sanktionen verhängt werden¹⁵⁴,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben der Minister, die Burundi, die Demokratische Republik Kongo, Ruanda und Uganda in der Gemeinsamen Drei-plus-Eins-Kommission vertreten, an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 21. Oktober 2005¹⁶⁰,

mit der Aufforderung an die Staaten der Region, ihre Zusammenarbeit zu vertiefen, um den Aktivitäten der illegalen bewaffneten Gruppen ein Ende zu setzen, und unterstreichend, dass jeder gegen die territoriale Unversehrtheit eines Staates gerichtete Rückgriff auf die Androhung oder Anwendung von Gewalt im Widerspruch zur Charta der Vereinten Nationen steht,

in dieser Hinsicht *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die Teilnehmer der Internationalen Konferenz über Frieden, Sicherheit, Demokratie und Entwicklung in der Region der Großen Seen Afrikas, den zweiten Gipfel so bald wie möglich einzuberufen,

in dem Bewusstsein, dass die Verknüpfung zwischen der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen, dem unerlaubten Handel damit sowie der Verbreitung von und dem Handel mit Waffen einer der Faktoren ist, die die Konflikte in der Region der Großen Seen Afrikas und insbesondere in der Demokratischen Republik Kongo schüren und verschärfen,

in Würdigung der Hilfe, die die Gebergemeinschaft der Demokratischen Republik Kongo gewährt, und sie dazu ermutigend, auch weiterhin Hilfe zu leisten,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Mission des Sicherheitsrats, die der Region Zentralafrika vom 4. bis 11. November 2005 einen Besuch abstattete¹⁶¹, und sich ihre Empfehlungen zu eigen machend,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

1. *missbilligt*, dass die im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo anwesenden ausländischen bewaffneten Gruppen ihre Waffen noch nicht niedergelegt haben, und verlangt, dass alle diese Gruppen freiwillig und ohne Verzögerung oder Vorbedingungen mit der Aufgabe ihrer Waffen und mit ihrer Repatriierung und Neuansiedlung beginnen;

2. *beschließt*, dass die Bestimmungen der Ziffern 13 bis 16 der Resolution 1596 (2005) für einen am 31. Juli 2006 endenden Zeitraum auf die folgenden, von dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1533 (2004) („der Ausschuss“) benannten Personen ausgeweitet werden:

¹⁶⁰ S/2005/667, Anlage.

¹⁶¹ S/2005/716.

a) die politischen und militärischen Führer der in der Demokratischen Republik Kongo tätigen ausländischen bewaffneten Gruppen, die die Entwaffnung und die freiwillige Repatriierung oder Neuansiedlung der diesen Gruppen angehörenden Kombattanten behindern;

b) die politischen und militärischen Führer der kongolesischen Milizen, die Unterstützung von außerhalb der Demokratischen Republik Kongo erhalten, und insbesondere die in Ituri tätigen Milizen, die die Beteiligung ihrer Kombattanten an den Prozessen der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung behindern;

3. *beschließt außerdem*, dass die nach Ziffer 2 dieser Resolution sowie die nach Ziffer 13 der Resolution 1596 (2005) verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden, wenn der Ausschuss im Voraus und von Fall zu Fall die Durchreise von Personen genehmigt, die in das Hoheitsgebiet des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, zurückkehren oder die bei den Bemühungen mitwirken, die Urheber von schweren Menschenrechtsverletzungen oder Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht vor Gericht zu stellen;

4. *beschließt ferner*, dass die in Ziffer 18 der Resolution 1596 (2005) genannten Aufgaben des Ausschusses sich auch auf die Bestimmungen in Ziffer 2 dieser Resolution erstrecken;

5. *ersucht* den Generalsekretär und die nach Resolution 1533 (2004) eingesetzte Sachverständigengruppe, dem Ausschuss im Rahmen ihrer Möglichkeiten und unbeschadet der Ausführung der anderen Aufgaben in ihrem Mandat bei der Benennung der in Ziffer 2 genannten Führer behilflich zu sein;

6. *beschließt*, dass die Bestimmungen der Ziffern 2 bis 5 am 15. Januar 2006 in Kraft treten, es sei denn, dass der Generalsekretär dem Rat mitteilt, dass der Prozess der Entwaffnung der in der Demokratischen Republik Kongo tätigen ausländischen bewaffneten Gruppen und kongolesischen Milizen vor dem Abschluss steht;

7. *beschließt außerdem*, spätestens am 31. Juli 2006 die in Ziffer 2 genannten Maßnahmen im Lichte der Fortschritte, die beim Friedens- und Übergangsprozess in der Demokratischen Republik Kongo erzielt wurden, insbesondere bei der Entwaffnung der ausländischen bewaffneten Gruppen, zu überprüfen;

8. *fordert* die Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs *nachdrücklich auf*, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um die Sicherheit der Zivilpersonen, einschließlich der humanitären Helfer, zu gewährleisten, indem sie die staatliche Autorität wirksam auf das gesamte Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo ausdehnt, insbesondere in den Provinzen Nord- und Südkivu sowie im Distrikt Ituri;

9. *weist darauf hin*, dass der Rat mit seiner Resolution 1565 (2004) die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo beauftragte, die von den Streitkräften der Demokratischen Republik Kongo geführten Operationen zur Entwaffnung ausländischer Kombattanten zu unterstützen und die freiwillige Repatriierung der entwaffneten ausländischen Kombattanten und ihrer Angehörigen zu erleichtern;

10. *ersucht* in dieser Hinsicht den Generalsekretär, dem Rat in enger Abstimmung mit allen maßgeblichen Interessenträgern und insbesondere der Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs bis zum 15. März 2006 eine umfassende und integrierte Strategie für die Entwaffnung, Repatriierung und Neuansiedlung der ausländischen Kombattanten unter Einbeziehung der militärischen, politischen, wirtschaftlichen und rechtsstaatlichen Aspekte, einschließlich des Beitrags der Mission im Rahmen ihres derzeitigen Mandats, im Einklang mit den anwendbaren Normen des Völkerrechts und unter Achtung der Rechte und Freiheiten des Menschen, zur Prüfung vorzulegen;

11. *betont*, dass die Mission nach Resolution 1565 (2004) ermächtigt ist, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in den Gebieten, in denen ihre bewaffneten Einheiten disloziert sind, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um alle ausländischen oder kongolesischen bewaffneten Gruppen vom Versuch einer Gewaltanwendung abzuschrecken, die den politischen Prozess gefährden soll, und den Schutz der Zivilpersonen zu gewährleisten, die von unmittelbarer physischer Gewalt bedroht sind;

12. *fordert* die Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs *nachdrücklich auf*, die Reform des Sicherheitssektors durchzuführen, indem sie die Streitkräfte und die Nationalpolizei der Demokratischen Republik Kongo rasch integriert und insbesondere sicherstellt, dass deren Personal eine angemessene, pünktliche Besoldung erhält und logistisch unterstützt wird, um ihm unter anderem die schnellere Entwaffnung der auf kongolesischem Hoheitsgebiet tätigen bewaffneten Gruppen zu ermöglichen, nach Bedarf unter Kenntnisnahme der Empfehlungen der Unterstützungsmission der Europäischen Union für die Reform des Sicherheitssektors, die in dem Bericht der nach Zentralafrika entsandten Mission des Sicherheitsrats¹⁶¹ erwähnt werden;

13. *fordert* die Gebergemeinschaft *erneut auf*, sich dringlichst auch weiterhin entschieden für die Bereitstellung der Hilfe einzusetzen, die für die Integration, Ausbildung und Ausstattung der Streitkräfte und der Nationalpolizei der Demokratischen Republik Kongo benötigt wird, und fordert die Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs *nachdrücklich auf*, alle geeigneten Mittel zur Erleichterung und Beschleunigung der diesbezüglichen Zusammenarbeit zu fördern;

14. *ersucht* den Generalsekretär um die Übermittlung seiner Bemerkungen und, sofern er es für notwendig erachtet, seiner Empfehlungen in Bezug auf das Schreiben der Minister, die Demokratische Republik Kongo, Ruanda und Uganda in der Gemeinsamen Drei-plus-Eins-Kommission vertreten, an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 21. Oktober 2005¹⁶⁰;

15. *verlangt*, dass die Regierungen Ugandas, Ruandas, der Demokratischen Republik Kongo und Burundis Maßnahmen ergreifen, um der Nutzung ihres jeweiligen Hoheitsgebiets zur Unterstützung von Verstößen gegen das mit den Resolutionen 1493 (2003) vom 28. Juli 2003 und 1596 (2005) verhängte und mit Resolution 1616 (2005) verlängerte Waffenembargo oder von Aktivitäten der in der Region anwesenden bewaffneten Gruppen ein Ende zu bereiten;

16. *verlangt außerdem*, dass alle Nachbarstaaten der Demokratischen Republik Kongo sowie die Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs jede Art der Unterstützung der illegalen Ausbeutung der kongolesischen natürlichen Ressourcen unterbinden, indem sie insbesondere die Durchfuhr dieser Ressourcen durch ihr jeweiliges Hoheitsgebiet verhindern;

17. *ersucht* die betroffenen Staaten und insbesondere die Staaten in der Region, zusätzliche Maßnahmen in Bezug auf die politischen und militärischen Führer der in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet anwesenden ausländischen bewaffneten Gruppen zu ergreifen, so auch indem sie gegebenenfalls Maßnahmen ergreifen, um diese vor Gericht zu stellen, oder indem sie geeignete Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit und der Rechtshilfe ergreifen;

18. *fordert* die kongolesischen Behörden *erneut auf*, die Urheber von schweren Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht ohne Verzögerung vor Gericht zu stellen, und erklärt erneut, dass das in Resolution 1565 (2004) festgelegte Mandat der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo die Mitwirkung bei den Bemühungen, diese Personen vor Gericht zu stellen, einschließt;

19. *verlangt*, dass alle Parteien mit dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda¹⁵⁶ uneingeschränkt zusammenarbeiten, insbesondere im Hinblick auf die Festnahme und Überstellung der Angeklagten, die sich noch auf freiem Fuß befinden;

20. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5340. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Ebenfalls auf der 5340. Sitzung gab der Präsident des Sicherheitsrats im Anschluss an die Verabschiedung der Resolution 1649 (2005) im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁶²:

¹⁶² S/PRST/2005/66.

„Der Sicherheitsrat spricht dem Volk der Demokratischen Republik Kongo seine Anerkennung für die erfolgreiche Abhaltung des Referendums über den Verfassungsentwurf aus. Die hohe Wahlbeteiligung ließ ein echtes Streben nach Frieden und nationaler Aussöhnung erkennen.

Der Rat würdigt die Arbeit der Unabhängigen Wahlkommission, die dank der beispiellosen, hervorragenden logistischen Unterstützung durch die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo und mit der Hilfe der internationalen Gemeinschaft in der Lage war, diese Herausforderung anzunehmen.

Der Rat weist darauf hin, dass er die Durchführung von Wahlen in den kommenden Monaten unterstützt, die vor dem Ablauf der Übergangsperiode am 30. Juni 2006 stattfinden müssen. Er fordert die Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs nachdrücklich auf, den Erwartungen des kongolesischen Volkes zu entsprechen und alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um sicherzustellen, dass die nächsten Wahlen im Einklang mit dem Zeitplan der Unabhängigen Wahlkommission abgehalten werden.“

Auf seiner 5356. Sitzung am 25. Januar 2006 beschloss der Rat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁶³:

„Der Sicherheitsrat verurteilt mit äußerster Entschiedenheit den am 23. Januar 2006 im Nationalpark Garamba verübten Angriff auf eine Teileinheit der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, bei dem acht guatemaltekische Friedenssicherungskräfte getötet und fünf weitere schwer verletzt wurden. Er spricht den Angehörigen der Opfer und den Behörden Guatemalas sein Beileid aus. Er würdigt die Einsatzbereitschaft des Personals der Mission, das seine Tätigkeit unter besonders gefährlichen Bedingungen ausübt.

Der Rat ist der Auffassung, dass dieser Angriff eine nicht hinnehmbare Schandtat darstellt. Die Friedenssicherungskräfte befanden sich auf einem Einsatz gegen mutmaßliche Elemente der Widerstandsarmee des Herrn, die sich im Park Garamba aufhalten sollen. Die Widerstandsarmee des Herrn führt im Norden Ugandas seit langem einen brutalen Aufstand, bei dem Tausende unschuldiger Zivilpersonen in Uganda, Sudan und der Demokratischen Republik Kongo getötet, entführt oder vertrieben wurden. Der Rat fordert die Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs auf, sofort alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die für diesen Angriff Verantwortlichen vor Gericht zu bringen.

Der Rat verurteilt außerdem mit äußerster Entschiedenheit die vor kurzem erfolgte Einnahme von Dörfern im Gebiet Rutshuru (Provinz Nordkivu) durch aufständische Elemente. Er bekundet seine Besorgnis über die Greuelthaten und Menschenrechtsverletzungen, über die in diesem Zusammenhang berichtet wurde. Er ist der Auffassung, dass alle solche Aktionen eine ernsthafte Bedrohung des Friedensprozesses und des Übergangs darstellen, und verlangt, dass sie sofort eingestellt werden. Er unterstreicht, dass sich die Streitkräfte entsprechend dem Geist des Globalen und alle Seiten einschließenden Übereinkommens über den Übergang in der Demokratischen Republik Kongo, das am 17. Dezember 2002 in Pretoria unterzeichnet wurde, vorbehaltlos zu dem Integrationsprozess bekennen müssen.

Der Rat unterstreicht, wie wichtig es ist, dass der Wahlprozess nicht gestört wird, und befürwortet in dieser Hinsicht die laufenden Bemühungen um Aussöhnung zwischen den Bevölkerungsgruppen. Er betont in diesem Zusammenhang außerdem, wie wichtig die rasche Verabschiedung des derzeit im Parlament erörterten Wahlgesetzes und die Einhaltung des von der Unabhängigen Wahlkommission aufgestellten Zeitplans sind.

¹⁶³ S/PRST/2006/4.

Der Rat bekräftigt sein Bekenntnis zur Achtung der nationalen Souveränität, politischen Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit der Demokratischen Republik Kongo. Er bekundet seine Solidarität mit dem kongolesischen Volk und seine Unterstützung für die Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs. Er fordert die sofortige Ausweitung der staatlichen Autorität auf das gesamte kongolesische Hoheitsgebiet.

Der Rat fordert die Staaten der Region erneut auf, ihre Zusammenarbeit zu vertiefen, um den Aktivitäten der illegalen bewaffneten Gruppen ein Ende zu setzen, und bekräftigt, dass jede gegen die territoriale Unversehrtheit eines Staates gerichtete Androhung oder Anwendung von Gewalt im Widerspruch zur Charta der Vereinten Nationen steht.

Der Rat bekräftigt seine volle Unterstützung für die Mission und legt der Mission eindringlich nahe, ihren Auftrag auch weiterhin mit Entschlossenheit wahrzunehmen.“

Auf seiner 5360. Sitzung am 31. Januar 2006 beschloss der Rat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo“ teilzunehmen.

**Resolution 1654 (2006)
vom 31. Januar 2006**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen betreffend die Demokratische Republik Kongo, insbesondere die Resolutionen 1616 (2005) vom 29. Juli 2005 und 1649 (2005) vom 21. Dezember 2005,

seine Entschlossenheit bekundend, die Einhaltung des mit Resolution 1493 (2003) vom 28. Juli 2003 verhängten und mit Resolution 1596 (2005) vom 18. April 2005 erweiterten Waffenembargos genau zu überwachen und die in den Ziffern 13 und 15 der Resolution 1596 (2005) vorgesehenen Maßnahmen gegen Personen und Einrichtungen, die unter Verstoß gegen dieses Embargo handeln, durchzusetzen,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Ziffer 8 der Resolution 1533 (2004) binnen dreißig Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution und für einen am 31. Juli 2006 auslaufenden Zeitraum die in Ziffer 10 der Resolution 1533 (2004) und in Ziffer 21 der Resolution 1596 (2005) genannte Sachverständigengruppe wieder einzusetzen;

2. *ersucht* die Sachverständigengruppe, ihr in den Resolutionen 1533 (2004), 1596 (2005) und 1649 (2005) festgelegtes Mandat weiter zu erfüllen, den Ausschuss bis zum 10. April 2006 über den neuesten Stand ihrer Arbeit zu unterrichten und dem Rat vor dem 10. Juli 2006 über den Ausschuss schriftlich Bericht zu erstatten;

3. *bekräftigt seine Forderung*, dass alle Parteien und alle Staaten bei der Arbeit der Sachverständigengruppe uneingeschränkt kooperieren und dass sie

a) die Sicherheit ihrer Mitglieder gewährleisten;

b) einen ungehinderten und sofortigen Zugang gewährleisten, insbesondere zu den Personen, Dokumenten und Orten, bei denen die Sachverständigengruppe dies für die Erfüllung ihres Mandats als sachdienlich erachtet;

4. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5360. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5408. Sitzung am 10. April 2006 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 30. März 2006 (S/2006/206)“.

Resolution 1669 (2006) vom 10. April 2006

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Burundi und in der Region der Großen Seen, insbesondere die Resolution 1650 (2005) vom 21. Dezember 2005,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Burundis und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der Zusammenarbeit in den Beziehungen zwischen den Staaten der Region,

das Volk Burundis zum erfolgreichen Abschluss der Übergangsperiode und zur friedlichen Übertragung der Autorität an eine Regierung und Institutionen, die repräsentativ sind und demokratisch gewählt wurden, *beglückwünschend,*

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 30. März 2006 an den Präsidenten des Sicherheitsrats¹⁶⁴,

unter Hinweis darauf, dass die gegenwärtigen Mandate der Operation der Vereinten Nationen in Burundi und der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo am 1. Juli 2006 beziehungsweise am 30. September 2006 auslaufen werden,

feststellend, dass sich die Sicherheitslage seit dem Abschluss der Übergangsperiode zwar gebessert hat, dass in Burundi und in der Region der Großen Seen Afrikas aber noch immer Instabilitätsfaktoren bestehen, die nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt,* den Generalsekretär zu ermächtigen, bis zum 1. Juli 2006 vorübergehend höchstens ein Infanteriebataillon, ein Lazarett und bis zu 50 Militärbeobachter von der Operation der Vereinten Nationen in Burundi zur Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo zu verlegen, im Einklang mit Resolution 1650 (2005) und mit der Absicht, diese Ermächtigung nach Maßgabe künftiger Beschlüsse des Sicherheitsrats betreffend die Verlängerung der Mandate der Operation und der Mission zu erneuern;

2. *beschließt außerdem,* mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5408. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5421. Sitzung am 25. April 2006 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter der Demokratischen Republik Kongo und Österreichs einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

¹⁶⁴ S/2006/206.

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 12. April 2006 (S/2006/219)¹⁶⁵.

**Resolution 1671 (2006)
vom 25. April 2006**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten über die Demokratische Republik Kongo, insbesondere die Resolutionen 1565 (2004) vom 1. Oktober 2004, 1592 (2005) vom 30. März 2005, 1621 (2005) vom 6. September 2005 und 1635 (2005) vom 28. Oktober 2005 sowie die Erklärung seines Präsidenten vom 21. Dezember 2005¹⁶²,

mit Lob für das Volk der Demokratischen Republik Kongo für die erfolgreiche Abhaltung eines Referendums über die Verfassung, die am 18. Februar 2006 in Kraft trat,

unterstreichend, wie wichtig Wahlen als Grundlage für die längerfristige Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität, die nationale Aussöhnung und die Schaffung eines Rechtsstaats in der Demokratischen Republik Kongo sind,

die Anstrengungen *würdigend*, welche die Unabhängige Wahlkommission zur Vorbereitung der Wahlen unternimmt, und mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die beispiellose und hervorragende logistische Unterstützung, die der Kommission von der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo bereitgestellt wurde,

betonend, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung für die Gewährleistung der Sicherheit während des die Wahlen umfassenden Zeitraums trägt,

in Würdigung der Hilfe, welche die Gebergemeinschaft, insbesondere die Europäische Union, für den Wahlprozess und im Interesse eines erfolgreichen Abschlusses des Übergangs in der Demokratischen Republik Kongo gewährt, und sie zur Fortsetzung ihrer Unterstützung ermutigend,

unter Begrüßung der zusätzlichen Hilfe, die die Europäische Union im Kontext der bevorstehenden Wahlen gewährt, indem sie ihre Polizeimission der Europäischen Union in Kinshasa vorübergehend verstärkt, um die Koordinierung der zuständigen Polizeieinheiten der Demokratischen Republik Kongo zu unterstützen,

Kenntnis nehmend von dem Ersuchen, das der Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze in seinem Schreiben vom 27. Dezember 2005 an die Präsidentschaft der Europäischen Union richtete¹⁶⁵,

sowie Kenntnis nehmend von der Antwort auf dieses Schreiben durch die Außenministerin Österreichs im Namen des Rates der Europäischen Union vom 28. März 2006¹⁶⁶,

unter Begrüßung der Absicht der Europäischen Union, eine Truppe zu entsenden, um die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo während des Wahlzeitraums in der Demokratischen Republik Kongo zu unterstützen, wie in dem genannten Schreiben vom 28. März 2006 dargelegt, in dem unter anderem erklärt wurde, dass diese Truppe weder die Mission noch die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo bei ihren Aufgaben ersetzen werde, und in dem auf die Bewertung hingewiesen wurde, dass die Kapazitäten der Mission in bestimmten Teilen des Hoheitsgebiets der Demokratischen Republik Kongo es ihr ermöglichen sollten, etwaigen Schwierigkeiten ohne die Unterstützung der Europäischen Union zu begegnen,

angesichts dessen, dass das derzeitige Mandat der Mission am 30. September 2006 zur Verlängerung ansteht, und seine Absicht bekundend, es um einen über dieses Datum hinausgehenden zusätzlichen Zeitraum zu verlängern,

¹⁶⁵ S/2006/219, Anlage I.

¹⁶⁶ Ebd., Anlage II.

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Schreiben des Ständigen Vertreters der Demokratischen Republik Kongo bei den Vereinten Nationen vom 30. März 2006 an den Präsidenten des Sicherheitsrats¹⁶⁷ und von der Unterstützung der Regierung der Demokratischen Republik Kongo für die vorübergehende Entsendung einer Truppe der Europäischen Union („Eufor R.D. Congo“), die die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo während des die Wahlen in der Demokratischen Republik Kongo umfassenden Zeitraums unterstützen soll;

2. *genehmigt* die Entsendung der Eufor R.D. Congo in die Demokratische Republik Kongo für einen Zeitraum, der vier Monate nach dem Datum der ersten Runde der Präsidentschafts- und Parlamentswahlen abläuft;

3. *vermerkt*, dass die Eufor R.D. Congo aus in Kinshasa konzentrierten Vorselementen sowie weiteren, außerhalb der Demokratischen Republik Kongo stationierten Elementen (einer Truppe „hinter dem Horizont“) mit geeigneter Kapazität bestehen wird;

4. *beschließt*, dass die in Ziffer 2 genannte Ermächtigung zur Entsendung die Laufzeit des Mandats der Mission nicht überschreitet und über den 30. September 2006 hinaus vorbehaltlich der Verlängerung des Mandats der Mission erfolgen wird;

5. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat über den von den kongolesischen Behörden zu fassenden Beschluss über den endgültigen Zeitplan für die Abhaltung der Wahlen zu unterrichten;

6. *betont*, dass die Eufor R.D. Congo ermächtigt ist, sofort alle geeigneten Schritte zu unternehmen, einschließlich der Entsendung von Vorselementen in die Demokratische Republik Kongo, um ihre volle Einsatzfähigkeit vorzubereiten;

7. *bittet* die Europäische Union, alle geeigneten Schritte im Hinblick auf den koordinierten Abzug ihrer Truppe nach Abschluss ihres Mandats zu unternehmen;

8. *beschließt*, dass die Eufor R.D. Congo ermächtigt ist, im Rahmen ihrer Mittel und Fähigkeiten alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um im Einklang mit dem zwischen der Europäischen Union und den Vereinten Nationen zu schließenden Abkommen die nachstehenden Aufgaben durchzuführen:

a) die Mission bei der Stabilisierung einer Situation zu unterstützen, falls sich die Mission ernstern Schwierigkeiten bei der Erfüllung ihres Mandats im Rahmen ihrer vorhandenen Fähigkeiten gegenübersteht;

b) in ihrem Einsatzgebiet und unbeschadet der Verantwortung der Regierung der Demokratischen Republik Kongo zum Schutz von Zivilpersonen beizutragen, denen unmittelbare physische Gewalt droht;

c) zum Schutz des Flughafens in Kinshasa beizutragen;

d) die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Eufor R.D. Congo zu gewährleisten und ihre Einrichtungen zu schützen;

e) Einsätze begrenzten Umfangs durchzuführen, mit dem Ziel, in Gefahr befindliche Einzelpersonen zu evakuieren;

9. *stellt fest*, dass Beschlüsse, die Eufor R.D. Congo mit den in Ziffer 8 genannten Aufgaben zu betrauen, von der Europäischen Union auf Antrag des Generalsekretärs gefasst werden oder im Notfall in enger Abstimmung mit der Mission, um die in Ziffer 8 b), c), d) und e) genannten Aufgaben durchzuführen;

10. *beschließt*, dass die mit Ziffer 20 der Resolution 1493 (2003) vom 28. Juli 2003 und Ziffer 1 der Resolution 1596 (2005) vom 18. April 2005 verhängten Maßnahmen keine

¹⁶⁷ S/2006/203.

Anwendung auf die Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial sowie auf technische Ausbildung und Hilfe finden, die ausschließlich zur Unterstützung der Eufor R.D. Congo und zur Nutzung durch diese bestimmt sind;

11. *ersucht* die Europäische Union und den Generalsekretär, während der Vorbereitungen für die Einrichtung der Eufor R.D. Congo, während der Laufzeit ihres Mandats und bis zu ihrem vollen Abzug eine enge Zusammenarbeit zu gewährleisten;

12. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und die Europäische Union *nachdrücklich auf*, vor der Entsendung der in Ziffer 6 genannten Vorselemente der Eufor R.D. Congo ein Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen zu schließen, und beschließt, dass bis zum Abschluss eines solchen Abkommens die Bestimmungen des für die Mission geltenden Abkommens über die Rechtsstellung der Truppen vom 4. Mai 2000 entsprechend zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Demokratischen Republik Kongo in Bezug auf die Eufor R.D. Congo Anwendung finden, einschließlich möglicher Truppensteller aus Drittländern;

13. *ersucht* alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Nachbarstaaten der Demokratischen Republik Kongo, jede erforderliche Unterstützung zu gewähren, um die rasche Entsendung der Eufor R.D. Congo zu erleichtern, und insbesondere die freie, ungehinderte und zügige Verlegung ihres Personals sowie ihrer Ausrüstung, Verpflegung, Versorgungsgüter und sonstigen Güter, einschließlich Fahrzeugen und Ersatzteilen, die für ihren ausschließlichen und dienstlichen Gebrauch bestimmt sind, zu gewährleisten;

14. *ermächtigt* die Mission, der Eufor R.D. Congo im Rahmen ihrer Kapazitäten auf Kostenerstattungsbasis jede erforderliche logistische Unterstützung bereitzustellen;

15. *ersucht* die Europäische Union, der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und dem Rat regelmäßig über die Durchführung des Mandats der Eufor R.D. Congo Bericht zu erstatten;

16. *fordert* alle kongolesischen Parteien *auf*, ihr uneingeschränktes Bekenntnis zu einem demokratischen Prozess unter Beweis zu stellen, indem sie sicherstellen, dass die bevorstehenden Präsidentschafts- und Parlamentswahlen frei, fair, friedlich und transparent sind;

17. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass die Präsidentschafts- und Parlamentswahlen im Einklang mit dem Zeitplan der Unabhängigen Wahlkommission abgehalten werden;

18. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5421. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 30. Mai 2006 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁶⁸:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass die Mitglieder des Sicherheitsrats beschlossen haben, vom 10. bis 12. Juni 2006 eine Mission in die Demokratische Republik Kongo zu entsenden. Botschafter Jean-Marc de La Sablière (Frankreich) wird die Mission leiten. Die Ratsmitglieder haben die Aufgabenstellung der Mission gebilligt (siehe Anlage).

Im Anschluss an die Konsultationen unter den Mitgliedern wurde vereinbart, dass sich die Mission wie folgt zusammensetzen wird:

Frankreich (Botschafter Jean-Marc de La Sablière, Leiter der Mission)
Dänemark (Botschafter Lars Faaborg-Andersen)
Ghana (Botschafter Nana Effah-Apenteng)
Japan (Botschafter Shinichi Kitaoka)
Kongo (Botschafter Basile Ikouebe)

¹⁶⁸ S/2006/344.

Peru (Botschaftsrat Vitaliano Gallardo)
Slowakei (Botschafter Peter Burian)
Vereinigte Republik Tansania (Botschafter Augustine P. Mahiga)
Vereinigte Staaten von Amerika (Gesandter-Botschaftsrat William J. Brencick)

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dieses Schreiben samt Anlage als Dokument des Sicherheitsrats verteilen würden.

Anlage

Mission des Sicherheitsrats zum Wahlprozess in der Demokratischen Republik Kongo: Kinshasa, 10.-12. Juni 2006

1. Die Mission des Sicherheitsrats wird die seit der letzten Mission (4.-11. November 2005) in der Demokratischen Republik Kongo erzielten Fortschritte begrüßen: den Erlass des Wahlgesetzes, die Aufstellung des Zeitplans für die Wahlen und die Veröffentlichung der Namen der Bewerber für die Präsidentschafts- und die Parlamentswahlen.
2. Die Mission wird die kongolesische Nation würdigen, die ihre Verpflichtung auf den laufenden demokratischen Prozess bewiesen hat. Sie wird erneut die Unterstützung des Rates für diesen Prozess zum Ausdruck bringen, der mit dem Globalen und alle Seiten einschließenden Übereinkommen über den Übergang in der Demokratischen Republik Kongo vom 17. Dezember 2002 seinen Anfang nahm und der zur Errichtung demokratischer und bestandfähiger Institutionen führen sollte. Sie wird der Unabhängigen Wahlkommission und den anderen Institutionen ihr Lob für die Arbeit zur Unterstützung der Demokratie aussprechen und sie der vollen Unterstützung des Rates versichern.
3. Die Mission wird betonen, dass der Übergang, der nunmehr in seine letzte Phase eingetreten ist, erst dann abgeschlossen sein wird, wenn freie und für alle offene Wahlen stattgefunden haben. Obwohl die erste Runde der Wahlen auf Grund technischer Hindernisse auf den 30. Juli 2006 verschoben werden musste, wird die Mission hervorheben, wie wichtig es ist, dass die Stimmabgabe innerhalb der von der Unabhängigen Wahlkommission gesetzten Fristen stattfindet. Sie wird auf die beispiellosen Anstrengungen verweisen, welche die internationale Gemeinschaft und insbesondere die Vereinten Nationen zur Unterstützung dieses Prozesses unternommen haben. Sie wird die kongolesischen Akteure auffordern, sich unmissverständlich auf einen alle Seiten einschließenden Ansatz zu verpflichten, indem sie insbesondere sicherstellen, dass der Zeitplan für die Wahlen strikt eingehalten wird.
4. Die Mission wird den Übergangsbehörden nahe legen, mit Unterstützung des Internationalen Komitees zur Unterstützung des Übergangs und der internationalen Partner der Demokratischen Republik Kongo verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um den demokratischen Charakter des Wahlprozesses zu garantieren. Sie wird betonen, wie wichtig der gleiche Zugang der Kandidaten zu den Medien, die unparteiliche Überwachung der Rechtmäßigkeit der Wahlen und die Aufklärung der Wähler ist. In diesem Zusammenhang wird sie den Vorschlag, eine Gruppe der Weisen einzurichten, begrüßen.
5. Die Mission wird ihre Besorgnis hinsichtlich der Sicherheitslage während der Wahlperiode hervorheben und betonen, dass die Wahlen in einem friedlichen Umfeld stattfinden müssen, in dem die Polizei die öffentliche Sicherheit bei den Wahllokalen gewährleistet. In diesem Zusammenhang wird sie die Anstrengungen der Behörden der Demokratischen Republik Kongo, der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo und der Europäischen Union würdigen.
6. Die Mission wird hervorheben, dass die Wahlen nicht Selbstzweck, sondern ein unverzichtbares Stadium der laufenden Anstrengungen auf dem Weg zur nationalen Aussöhnung und zum Wiederaufbau des Landes sind. Sie wird alle kongolesischen Akteure auffordern, sich nach Abschluss des Übergangs auf die weitere Zusammenarbeit im Interesse der Nation und zur Aufrechterhaltung der Normen der guten Regierungsführung und des transparenten Wirtschaftsmanagements zu verpflichten. Sie wird erneut den Anliegen des Rates Ausdruck verleihen, die auch nach den Wahlen fortbeste-

hen werden, insbesondere die Integration der Armee und der Polizei, die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten, die Entwaffnung, Repatriierung und Neuansiedlung ausländischer bewaffneter Gruppen und die Beendigung der Straflosigkeit für Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht. Sie wird die Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft, insbesondere der Vereinten Nationen, zur langfristigen Fortsetzung ihrer Zusammenarbeit mit der Demokratischen Republik Kongo bekunden.“

Auf seiner 5480. Sitzung am 30. Juni 2006 beschloss der Rat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Einundzwanzigster Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2006/390)“.

**Resolution 1693 (2006)
vom 30. Juni 2006**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo, insbesondere die Resolutionen 1565 (2004) vom 1. Oktober 2004, 1592 (2005) vom 30. März 2005, 1596 (2005) vom 18. April 2005, 1621 (2005) vom 6. September 2005, 1628 (2005) vom 30. September 2005, 1635 (2005) vom 28. Oktober 2005 und 1671 (2006) vom 25. April 2006,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo sowie seiner Unterstützung für den Prozess des Globalen und alle Seiten einschließenden Übereinkommens über den Übergang in der Demokratischen Republik Kongo, das am 17. Dezember 2002 in Pretoria unterzeichnet wurde,

unterstreichend, wie wichtig Wahlen als Grundlage für die längerfristige Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität, die nationale Aussöhnung und die Schaffung eines Rechtsstaats in der Demokratischen Republik Kongo sind,

davon Kenntnis nehmend, dass die Wahl der Mitglieder der Nationalversammlung und die erste Runde der Wahl des Präsidenten der Republik für den 30. Juli 2006 anberaumt sind,

in Würdigung der Hilfe, die die Gebergemeinschaft der Demokratischen Republik Kongo gewährt, insbesondere für den Wahlprozess, und sie dazu ermutigend, auch weiterhin Hilfe zu leisten,

unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Reform des Sicherheitssektors für die langfristige Stabilisierung der Demokratischen Republik Kongo und den auf diesem Gebiet geleisteten Beitrag der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, der Unterstützungsmission der Europäischen Union für die Reform des Sicherheitssektors und der anderen internationalen Partner,

mit dem erneuten Ausdruck seiner ersten Besorgnis über die Fortsetzung der Feindseligkeiten durch Milizen und ausländische bewaffnete Gruppen im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo und über die Bedrohung, die diese für die Abhaltung der Wahlen darstellen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 13. Juni 2006¹⁶⁹ und von den darin enthaltenen Empfehlungen,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

¹⁶⁹ S/2006/390.

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die mit den Resolutionen 1621 (2005) und 1635 (2005) genehmigte Erhöhung der Personalstärke des militärischen und des zivilpolizeilichen Anteils der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo bis zum 30. September 2006 zu verlängern;

2. *unterstreicht* den vorübergehenden Charakter der in Ziffer 1 genannten Erhöhung und ersucht den Generalsekretär, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um dieses zusätzliche Personal bis zum 30. September 2006 abzubauen oder zu repatriieren, sobald seine Präsenz in der Demokratischen Republik Kongo nicht mehr unerlässlich für die erfolgreiche Durchführung des Wahlprozesses ist;

3. *fordert* die Übergangsinstitutionen und alle kongolesischen Parteien *abermals auf*, dafür zu sorgen, dass freie, faire und friedliche Wahlen stattfinden, dass der von der Unabhängigen Wahlkommission ausgearbeitete Zeitplan für die Wahlen strikt eingehalten wird und dass die Sicherheitskräfte bei der Sicherung des Wahlprozesses Zurückhaltung üben und unparteiisch bleiben, und das Recht aller Kandidaten auf die Durchführung einer Wahlkampagne zu achten;

4. *fordert* alle kongolesischen Parteien *auf*, jegliche Aufstachelung zu Hass und Gewalt zu unterlassen;

5. *weist darauf hin*, dass die Mission gemäß Ziffer 7 der Resolution 1565 (2004) unter anderem den Auftrag hat, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und unbeschadet der Durchführung der in den Ziffern 4 und 5 der Resolution 1565 (2004) festgelegten Aufgaben, der Übergangsregierung und den Übergangsbehörden Hilfe zu gewähren, um zu ihren Anstrengungen, einschließlich der mit Unterstützung der Unterstützungsmission der Europäischen Union für die Reform des Sicherheitssektors unternommenen Anstrengungen, beizutragen, mit dem Ziel, die Reform des Sicherheitssektors voranzubringen;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5480. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5502. Sitzung am 31. Juli 2006 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1533 (2004) betreffend die Demokratische Republik Kongo an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 18. Juli 2006 (S/2006/525)“.

Resolution 1698 (2006) vom 31. Juli 2006

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo, insbesondere die Resolutionen 1493 (2003) vom 28. Juli 2003, 1533 (2004) vom 12. März 2004, 1552 (2004) vom 27. Juli 2004, 1565 (2004) vom 1. Oktober 2004, 1592 (2005) vom 30. März 2005, 1596 (2005) vom 18. April 2005, 1616 (2005) vom 29. Juli 2005, 1649 (2005) vom 21. Dezember 2005 und 1654 (2006) vom 31. Januar 2006,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller Staaten der Region,

unter Verurteilung der anhaltenden illegalen Waffenbewegungen innerhalb der Demokratischen Republik Kongo und in die Demokratische Republik Kongo sowie seine Entschlossenheit bekundend, die Einhaltung des mit Resolution 1493 (2003) verhängten und mit Resolution 1596 (2005) erweiterten Waffenembargos auch weiterhin genau zu überwachen

und die in den Ziffern 13 und 15 der Resolution 1596 (2005) vorgesehenen Maßnahmen gegen Personen und Einrichtungen, die unter Verstoß gegen dieses Embargo handeln, durchzusetzen,

mit dem erneuten Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die Anwesenheit bewaffneter Gruppen und Milizen im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in den Provinzen Ituri, Nordkivu und Südkivu, auf Grund deren in der gesamten Region weiter ein Klima der Unsicherheit herrscht,

in Anerkennung dessen, dass die Verknüpfung zwischen der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen, dem unerlaubten Handel damit sowie der Verbreitung von Waffen und dem Handel damit einer der Faktoren ist, die die Konflikte in der Region der Großen Seen Afrikas schüren und verschärfen,

den Behörden der Demokratischen Republik Kongo *nahe legend*, ihre Anstrengungen zur Förderung einer guten Regierungsführung und eines transparenten Wirtschaftsmanagements fortzusetzen, und in diesem Zusammenhang unter Begrüßung der Arbeit der Sonderkommission der Nationalversammlung zur Prüfung der Gültigkeit der während der Konflikte in den Jahren 1996-1997 und 1998 geschlossenen wirtschaftlichen und finanziellen Verträge,

Kenntnis nehmend von den Berichten der in Ziffer 10 der Resolution 1533 (2004) und Ziffer 21 der Resolution 1596 (2005) genannten Sachverständigengruppe (im Folgenden „die Sachverständigengruppe“), datiert vom 26. Januar¹⁷⁰ und 18. Juli 2006¹⁷¹, die von dem Ausschuss nach Ziffer 8 der Resolution 1533 (2004) (im Folgenden „der Ausschuss“) übermittelt wurden,

unter Hinweis auf seine Resolution 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 und seine früheren Resolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 13. Juni 2006 über Kinder und bewaffnete Konflikte in der Demokratischen Republik Kongo¹⁷² und von den darin enthaltenen Empfehlungen,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht der Mission des Sicherheitsrats zum Wahlprozess in der Demokratischen Republik Kongo, die vom 10. bis 12. Juni 2006 Kinshasa besuchte¹⁷³, und sich die darin enthaltenen Empfehlungen zu eigen machend,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *bekräftigt* die in den Ziffern 15, 18 und 19 der Resolution 1493 (2003), in Ziffer 5 der Resolution 1596 (2005) und in den Ziffern 15 und 16 der Resolution 1649 (2005) enthaltenen Forderungen;

2. *beschließt* in Anbetracht dessen, dass die Parteien den Forderungen des Rates nicht nachgekommen sind, die Bestimmungen der Ziffern 20 bis 22 der Resolution 1493 (2003), geändert und erweitert mit Ziffer 1 der Resolution 1596 (2005) und Ziffer 2 der Resolution 1649 (2005), bis zum 31. Juli 2007 zu verlängern, und bekräftigt die Ziffern 2, 6, 10 und 13 bis 16 der Resolution 1596 (2005) sowie die Ziffern 3 bis 5 der Resolution 1649 (2005) und Ziffer 10 der Resolution 1671 (2006) vom 25. April 2006;

3. *ersucht* den Generalsekretär, so rasch wie möglich die notwendigen Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, um das Mandat der Sachverständigengruppe um einen am 31. Juli 2007 endenden Zeitraum zu verlängern und sich dabei gegebenenfalls auf den Sachverstand der Mitglieder der Sachverständigengruppe nach Resolution 1654 (2006) zu stützen und nach Bedarf im Benehmen mit dem Ausschuss neue Mitglieder zu ernennen;

¹⁷⁰ Siehe S/2006/53, Anlage.

¹⁷¹ Siehe S/2006/525, Anlage.

¹⁷² S/2006/389.

¹⁷³ S/2006/434.

4. *ersucht* die Sachverständigengruppe, ihr in den Resolutionen 1533 (2004), 1596 (2005) und 1649 (2005) festgelegtes Mandat weiter zu erfüllen, den Ausschuss regelmäßig über den neuesten Stand ihrer Arbeit zu unterrichten und dem Rat über den Ausschuss bis zum 20. Dezember 2006 und erneut vor dem 10. Juli 2007 schriftlich Bericht zu erstatten;

5. *erinnert* daran, dass der Rat der Sachverständigengruppe mit seinen Resolutionen 1533 (2004), 1596 (2005), 1616 (2005) und 1649 (2005) den Auftrag erteilt hat,

a) die von der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo im Rahmen ihres Überwachungsauftrags gesammelten Informationen zu prüfen und zu analysieren;

b) in der Demokratischen Republik Kongo, den Ländern der Region und nach Bedarf in anderen Ländern in Zusammenarbeit mit den Regierungen dieser Länder alle sachdienlichen Informationen über den Zustrom von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial sowie über Netzwerke, die unter Verstoß gegen die mit Ziffer 20 der Resolution 1493 (2003) verhängten Maßnahmen tätig sind, zu sammeln und auszuwerten;

c) zu prüfen und gegebenenfalls darüber Empfehlungen abzugeben, wie die Kapazitäten der interessierten Staaten, insbesondere der Staaten in der Region, die wirksame Durchführung der mit Ziffer 20 der Resolution 1493 (2003) verhängten Maßnahmen zu gewährleisten, verbessert werden können;

d) dem Rat über den Ausschuss schriftlich über die Durchführung der mit Ziffer 20 der Resolution 1493 (2003) verhängten Maßnahmen sowie über die Durchführung der in den Ziffern 1, 6, 10, 13 und 15 der Resolution 1596 (2005) festgelegten Maßnahmen Bericht zu erstatten und diesbezügliche Empfehlungen abzugeben, einschließlich Informationen über die Mittelquellen, beispielsweise natürliche Ressourcen, aus denen der illegale Waffenhandel finanziert wird;

e) den Ausschuss häufig über ihre Tätigkeiten zu unterrichten;

f) nach Bedarf mit der Mission Informationen auszutauschen, die für die Erfüllung ihres in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 1533 (2004) beschriebenen Überwachungsauftrags nützlich sein können;

g) im Hinblick auf mögliche künftige Maßnahmen des Rates in ihre Berichte an den Ausschuss eine durch Beweismaterial gestützte Liste derjenigen aufzunehmen, die nachweislich gegen die mit Ziffer 20 der Resolution 1493 (2003) verhängten Maßnahmen verstoßen haben, sowie derjenigen, die sie nachweislich bei derartigen Tätigkeiten unterstützt haben;

h) dem Ausschuss im Rahmen ihrer Möglichkeiten und unbeschadet der Ausführung der anderen Aufgaben in ihrem Mandat bei der Benennung der in Ziffer 2 der Resolution 1649 (2005) genannten Führer behilflich zu sein;

6. *ersucht* die Sachverständigengruppe, im engen Benehmen mit allen maßgeblichen Interessenträgern, einschließlich der Regierungen der Demokratischen Republik Kongo und ihrer Nachbarstaaten, der Weltbank, der Mission und von Akteuren des Privatsektors,

– in ihren bis zum 20. Dezember 2006 vorzulegenden Bericht weitere auf den Ziffern 158 und 159 ihres Berichts vom 18. Juli 2006¹⁷¹ beruhende Empfehlungen über praktikable und wirksame Maßnahmen aufzunehmen, die der Rat verhängen könnte, um die illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen zur Finanzierung bewaffneter Gruppen und Milizen im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo zu verhindern, namentlich durch ein Herkunftszeugnisssystem;

– in den genannten Bericht eine Bewertung aufzunehmen, welche Bedeutung für die bewaffneten Gruppen die Ausbeutung natürlicher Ressourcen im Vergleich zu anderen Einkommensquellen hat;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Sachverständigengruppe durch die Bereitstellung der notwendigen zusätzlichen Ressourcen in die Lage zu versetzen, die in Ziffer 6 genannten Aufgaben unbeschadet der Ausführung der anderen Aufgaben in ihrem Mandat wahrzunehmen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, vor dem 15. Februar 2007 in enger Abstimmung mit der Sachverständigengruppe einen Bericht vorzulegen, der eine Bewertung der potenziellen wirtschaftlichen, humanitären und sozialen Auswirkungen der Durchführung der in Ziffer 6 genannten möglichen Maßnahmen auf die Bevölkerung der Demokratischen Republik Kongo enthält;

9. *erklärt seine Absicht*, nach Prüfung der in den Ziffern 6 und 8 genannten Berichte mögliche Maßnahmen zur Austrocknung der Finanzierungsquellen für bewaffnete Gruppen und Milizen zu erwägen, einschließlich der illegalen Ausbeutung von Kategorien natürlicher Ressourcen im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo;

10. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *nachdrücklich auf*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, einschließlich spezialisierter internationaler Organisationen, verstärkte Anstrengungen mit dem Ziel zu unternehmen, die staatliche Autorität wirksam auf das gesamte Hoheitsgebiet auszudehnen, die Ausbeutung und die Ausfuhr natürlicher Ressourcen unter ihre Kontrolle zu bringen und die Transparenz der Exporterlöse aus diesen natürlichen Ressourcen zu erhöhen;

11. *begrüßt* die Empfehlungen der Sachverständigengruppe mit dem Ziel, die Verfolgung des Weges von Erzen und Edelmetallen innerhalb eines regionalen Rahmens zu verbessern, und ermutigt die Staaten in der Region der Großen Seen Afrikas, sich auf Wege zur Umsetzung dieser Empfehlungen zu einigen;

12. *erinnert* an die Bestimmungen der Ziffer 13 der Resolution 1493 (2003) und verurteilt abermals nachdrücklich, dass bei den Feindseligkeiten in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor Kinder eingesetzt und eingezogen werden;

13. *beschließt*, die Anwendung der Bestimmungen der Ziffern 13 bis 16 der Resolution 1596 (2005) für einen am 31. Juli 2007 ablaufenden Zeitraum auf die folgenden in der Demokratischen Republik Kongo tätigen, von dem Ausschuss benannten Einzelpersonen auszuweiten:

- politische und militärische Führer, die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht Kinder in bewaffneten Konflikten einziehen oder einsetzen;
- Personen, die schwere Verstöße gegen das Völkerrecht begehen, namentlich das gezielte Vorgehen gegen Kinder in Situationen bewaffneter Konflikte, einschließlich Tötung und Verstümmelung, sexueller Gewalt, Entführung und Vertreibung;

14. *beschließt außerdem*, dass die in Ziffer 18 der Resolution 1596 (2005) genannten Aufgaben des Ausschusses sich auch auf die Bestimmungen der vorstehenden Ziffer 13 erstrecken;

15. *bekundet seine Absicht*, diese Bestimmungen abzuändern oder aufzuheben, wenn er feststellt, dass die in Ziffer 1 bekräftigten Forderungen befolgt wurden;

16. *erinnert* daran, dass der Rat der Mission mit seiner Resolution 1565 (2004) das Mandat erteilt hat,

- in Zusammenarbeit mit der Operation der Vereinten Nationen in Burundi und gegebenenfalls mit den jeweiligen Regierungen und mit der Sachverständigengruppe die Durchführung der mit Ziffer 20 der Resolution 1493 (2003) verhängten Maßnahmen zu überwachen, einschließlich auf den Seen, namentlich indem sie, wann immer sie es für erforderlich hält und ohne vorherige Ankündigung, die Fracht der Luftfahrzeuge und aller Transportfahrzeuge inspiziert, die Häfen, Flughäfen, Flugfelder, Militärstützpunkte und Grenzübergänge in Nordkivu, Südkivu und Ituri benutzen;
- Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, deren Präsenz im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo gegen die mit Ziffer 20 der Resolution 1493 (2003) verhängten Maßnahmen verstößt, gegebenenfalls zu beschlagnahmen oder einzusammeln und sie auf geeignete Weise zu entsorgen;

17. *ersucht* die Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte, den Generalsekretär und seine Sonderbeauftragte für Kinder und bewaffnete Konflikte

sowie die Sachverständigengruppe, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und unbeschadet der Ausführung der anderen Aufgaben in ihrem Mandat dem Ausschuss bei der Benennung der in Ziffer 13 genannten Personen behilflich zu sein, indem sie dem Ausschuss unverzüglich alle sachdienlichen Informationen zur Kenntnis bringen;

18. *bekräftigt seine Forderung* in Ziffer 19 der Resolution 1596 (2005), dass alle Parteien und alle Staaten bei der Arbeit der Sachverständigengruppe uneingeschränkt kooperieren und dass sie

- die Sicherheit ihrer Mitglieder gewährleisten;
- ungehinderten und sofortigen Zugang gewährleisten, insbesondere zu den Personen, Dokumenten und Orten, bei denen die Sachverständigengruppe dies zur Erfüllung ihres Mandats für sachdienlich erachtet;

19. *verlangt*, dass alle Parteien und alle Staaten sicherstellen, dass ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle unterstehende Personen und Einrichtungen mit der Sachverständigengruppe zusammenarbeiten, und fordert alle Staaten der Region auf, ihre Verpflichtungen nach Ziffer 18 uneingeschränkt einzuhalten;

20. *nimmt Kenntnis* von den Zusicherungen, die die Regierung Ugandas dem Ausschuss am 23. Mai 2006 in Bezug auf ihre Entschlossenheit gegeben hat, ihre Verpflichtungen nach Ziffer 19 der Resolution 1596 (2005) zu erfüllen, und fordert die Regierung Ugandas auf, diese Entschlossenheit uneingeschränkt unter Beweis zu stellen;

21. *erklärt seine Absicht*, zu erwägen, die Anwendung der in den Ziffern 13 und 15 der Resolution 1596 (2005) vorgesehenen Individualmaßnahmen auf Personen auszuweiten, die die Tätigkeit der Mission oder der Sachverständigengruppe behindern, und ersucht den Generalsekretär, dem Rat seine diesbezüglichen Beobachtungen zu übermitteln;

22. *erinnert* daran, dass die Staaten nach den Ziffern 2 c) und 4 der Resolution 1596 (2005) verpflichtet sind, dem Ausschuss Lieferungen nichtletalen militärischen Geräts, das ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt ist, in die Demokratische Republik Kongo und damit zusammenhängende technische Hilfe und Ausbildung sowie genehmigte Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial in die Demokratische Republik Kongo, die mit den in Ziffer 2 a) der Resolution 1596 (2005) vorgesehenen Ausnahmen vereinbar sind, im Voraus mitzuteilen;

23. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5502. Sitzung einstimmig verabschiedet.

DIE SITUATION IN TIMOR-LESTE¹⁷⁴

Beschlüsse

Auf seiner 5251. Sitzung am 29. August 2005 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Timor-Lestes einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Timor-Leste

Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über das Büro der Vereinten Nationen in Timor-Leste (S/2005/533)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Sukehiro Hasegawa, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Timor-Leste und Leiter des Büros der Vereinten Nationen in Timor-Leste, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

¹⁷⁴ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1975, 1976, 1999 bis 2004 und im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Juli 2005 verabschiedet.

Am 28. September 2005 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁷⁵:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 24. Juni 2005, mit dem der zusammengefasste und der ausführliche Bericht der Sachverständigenkommission zur Prüfung der Strafverfolgung schwerer Menschenrechtsverletzungen in Timor-Leste übermittelt wurde¹⁷⁶, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen vom Inhalt des Berichts Kenntnis und würden vor seiner weiteren Behandlung den Generalsekretär ersuchen, in enger Abstimmung mit seinem Sonderbeauftragten für Timor-Leste einen Bericht über Gerechtigkeit und Aussöhnung für Timor-Leste samt einem praktisch durchführbaren Ansatz vorzulegen und dabei den Bericht der Sachverständigenkommission sowie die von Indonesien und Timor-Leste geäußerten Auffassungen zu berücksichtigen.“

Auf seiner 5351. Sitzung am 23. Januar 2006 beschloss der Rat, die Vertreter Australiens, Brasiliens, Indonesiens, Österreichs, Papua-Neuguineas und Portugals sowie den Präsidenten der Demokratischen Republik Timor-Leste einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Timor-Leste

Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über das Büro der Vereinten Nationen in Timor-Leste (S/2006/24)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Sukehiro Hasegawa, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Timor-Leste und Leiter des Büros der Vereinten Nationen in Timor-Leste, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 28. März 2006 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁷⁷:

„Bezug nehmend auf Ihren Bericht über das Büro der Vereinten Nationen in Timor-Leste¹⁷⁸, in dem Sie die Herausforderungen beschreiben, denen sich Timor-Leste gegenüber sieht, insbesondere die überaus wichtigen Präsidentschafts- und Parlamentswahlen im Jahr 2007, und in dem Sie die Anregungen des Sicherheitsrats begrüßen, beehre ich mich, Ihnen die Auffassungen der Ratsmitglieder darüber zu übermitteln, wie Timor-Leste bei der Bewältigung der anstehenden Herausforderungen unterstützt werden kann.

Die Ratsmitglieder haben die an Sie gerichteten Schreiben von Herrn Mari Alkatiri, dem Premierminister Timor-Lestes, datiert vom 20. Januar 2006¹⁷⁹, und von Herrn José Ramos-Horta, dem Hochrangigen Minister und Minister für auswärtige Angelegenheiten und Zusammenarbeit Timor-Lestes, datiert vom 2. März 2006¹⁸⁰, berücksichtigt.

In Anerkennung der ermutigenden Geschwindigkeit, mit der die Übergabe der Funktionen des Büros der Vereinten Nationen in Timor-Leste vonstatten geht, ersuchen die Ratsmitglieder Sie, bis Mitte April 2006 Optionen für die Gewährung von Hilfe für Timor-Leste durch die Vereinten Nationen nach dem Auslaufen des Mandats des Büros vorzulegen, einschließlich der Koordinierung mit anderen internationalen Akteuren und unter Berücksichtigung dessen, dass Frieden und Demokratie in Timor-Leste weiter gefestigt werden müssen, wobei den nachstehenden Elementen gebührend Rechnung zu tragen ist:

¹⁷⁵ S/2005/613.

¹⁷⁶ S/2005/458.

¹⁷⁷ S/2006/196.

¹⁷⁸ S/2006/24.

¹⁷⁹ S/2006/39.

¹⁸⁰ S/2006/157, Anlage.

- a) die besten Modalitäten für die Unterstützung Timor-Lestes in allen Aspekten der Organisation der Wahlen 2007;
- b) der optimale Einsatz und die wirksame Koordinierung der bestehenden und der zukünftigen bilateralen und multilateralen Hilfe für Timor-Leste bei der Friedenskonsolidierung und dem Kapazitätsaufbau in der Konfliktfolgezeit, einschließlich auf dem Gebiet der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit;
- c) die Achtung der Souveränität Timor-Lestes, insbesondere eingedenk dessen, dass die für die nationalen Wahlen geltenden Regeln und Verfahren Teil eines breiten nationalen Konsenses sein sollten;
- d) der Bericht der Bedarfsermittlungsmission der Vereinten Nationen über die Fragen und die Herausforderungen, die sich dem Volk und der Regierung Timor-Lestes bei den Vorbereitungen für die ersten nationalen Wahlen nach der Unabhängigkeit im Jahr 2007 stellen.“

Auf seiner 5432. Sitzung am 5. Mai 2006 beschloss der Rat, die Vertreter Australiens, Brasiliens, Indonesiens, Malaysias, Neuseelands, Österreichs, Portugals, Singapurs und Thailands sowie den Hochrangigen Minister und Minister für auswärtige Angelegenheiten und Zusammenarbeit Timor-Lestes einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Timor-Leste

Bericht des Generalsekretärs zum Ablauf des Mandats des Büros der Vereinten Nationen in Timor-Leste (S/2006/251 und Corr.1)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Sukehiro Hasegawa, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Timor-Leste und Leiter des Büros der Vereinten Nationen in Timor-Leste, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5436. Sitzung am 12. Mai 2006 beschloss der Rat, die Vertreterin Timor-Lestes einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Timor-Leste

Bericht des Generalsekretärs zum Ablauf des Mandats des Büros der Vereinten Nationen in Timor-Leste (S/2006/251 und Corr.1)“.

Resolution 1677 (2006) vom 12. Mai 2006

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine einschlägigen Resolutionen über die Situation in Timor-Leste, insbesondere seine Resolution 1599 (2005) vom 28. April 2005,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Zwischenfälle vom 28. und 29. April 2006 und die sich daraus ergebende Situation sowie in Anerkennung der Maßnahmen, die die Regierung Timor-Lestes ergriffen hat, um eine Untersuchung der Zwischenfälle, ihrer Auswirkungen und ihrer Ursachen einzuleiten,

weiterhin fest entschlossen, dauerhafte Stabilität in Timor-Leste zu fördern,

1. *beschließt*, das Mandat des Büros der Vereinten Nationen in Timor-Leste bis zum 20. Juni 2006 zu verlängern;
2. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat bis zum 6. Juni 2006 aktualisierte Informationen über die Situation in Timor-Leste und die Rolle der Vereinten Nationen in Timor-Leste nach Ablauf des Mandats des Büros vorzulegen, mit dem Ziel, diesbezüglich weitere Maßnahmen zu ergreifen;
3. *ermutigt* die Regierung und die anderen staatlichen Institutionen Timor-Lestes, mit Hilfe des Büros im Rahmen seines derzeitigen Mandats die Ursachen der Gewalt anzugehen, um zu verhindern, dass sich solche Zwischenfälle wiederholen;
4. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5436. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5445. Sitzung am 25. Mai 2006 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Australiens, Malaysias, Neuseelands, Portugals und Timor-Lestes einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Timor-Leste

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 24. Mai 2006 (S/2006/319)“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁸¹:

„Der Sicherheitsrat wurde am 24. und 25. Mai 2006 vom Sekretariat über die Situation in Timor-Leste unterrichtet.

Der Rat bekundet seine tiefe Besorgnis über die Entwicklungen in Timor-Leste, anerkennt die Dringlichkeit der sich verschlechternden Sicherheitslage und verurteilt die Gewalthandlungen gegen die Bevölkerung und die Zerstörung von Sachwerten.

Der Rat fordert die Regierung Timor-Lestes nachdrücklich auf, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um der Gewalt unter gebührender Achtung der Menschenrechte ein Ende zu bereiten und ein sicheres und stabiles Umfeld wiederherzustellen.

Der Rat fordert alle Parteien in Timor-Leste nachdrücklich auf, von Gewalt Abstand zu nehmen und sich am demokratischen Prozess zu beteiligen.

Der Rat nimmt Kenntnis von dem Ersuchen der Regierung Timor-Lestes an die Regierungen Portugals, Australiens, Neuseelands und Malaysias, im Rahmen von bilateralen Vereinbarungen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte zu entsenden.

Der Rat begrüßt die positiven Reaktionen der betreffenden Regierungen und unterstützt uneingeschränkt ihre Entsendung von Verteidigungs- und Sicherheitskräften, um Timor-Leste die dringend benötigte Hilfe bei der Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der Sicherheit zu gewähren.

Der Rat sieht einer engen Zusammenarbeit zwischen dem Büro der Vereinten Nationen in Timor-Leste und den Kräften der betreffenden Regierungen mit Interesse entgegen.

Der Rat begrüßt die Initiativen des Generalsekretärs, namentlich seine Absicht, zur Erleichterung des politischen Dialogs einen Sondergesandten nach Timor-Leste zu entsenden.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, die Situation in Timor-Leste genau zu verfolgen und nach Bedarf über die Entwicklungen Bericht zu erstatten.

Der Rat wird die Situation in Timor-Leste auch weiterhin genau überwachen und bekräftigt, dass er tätig werden wird, wenn es angezeigt ist.“

Auf seiner 5457. Sitzung am 13. Juni 2006 beschloss der Rat, die Vertreter Australiens, Brasiliens, Fidschis, Indonesiens, Malaysias, Neuseelands, Österreichs, der Philippinen, Portugals, der Republik Korea, Singapurs und Timor-Lestes einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Timor-Leste“ teilzunehmen:

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ian Martin, den Sondergesandten des Generalsekretärs für Timor-Leste, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5469. Sitzung am 20. Juni 2006 beschloss der Rat, den Vertreter Timor-Lestes einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Timor-Leste

¹⁸¹ S/PRST/2006/25.

Schreiben des Generalsekretärs an die Präsidentin des Sicherheitsrats, datiert vom 13. Juni 2006 (S/2006/383)

Schreiben des Ständigen Vertreters Timor-Lestes bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 13. Juni 2006 (S/2006/391)“.

**Resolution 1690 (2006)
vom 20. Juni 2006**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine einschlägigen Resolutionen über die Situation in Timor-Leste, insbesondere seine Resolutionen 1599 (2005) vom 28. April 2005 und 1677 (2006) vom 12. Mai 2006,

mit dem Ausdruck tiefer Besorgnis über die instabile Sicherheitslage in Timor-Leste und ihre schwerwiegenden humanitären Auswirkungen,

unter Verurteilung der fortgesetzten Gewalthandlungen gegen die Bevölkerung und der Zerstörung von Sachwerten,

unter Begrüßung der vom Generalsekretär ergriffenen Initiativen, namentlich der Tätigkeit seines Sondergesandten für Timor-Leste zur Bewertung der Lage am Boden,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Präsidenten der Demokratischen Republik Timor-Leste, des Parlamentspräsidenten und des Premierministers von Timor-Leste an den Generalsekretär, datiert vom 11. Juni 2006¹⁸² sowie von dem Schreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten und Zusammenarbeit und Verteidigungsministers Timor-Lestes an den Generalsekretär, datiert vom 8. Juni 2006¹⁸³,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Timor-Lestes,

weiterhin fest entschlossen, dauerhafte Stabilität in Timor-Leste zu fördern,

1. *beschließt*, das Mandat des Büros der Vereinten Nationen in Timor-Leste bis zum 20. August 2006 zu verlängern, mit dem Ziel, die Rolle der Vereinten Nationen nach Ablauf des Mandats des Büros zu planen;

2. *bekundet* den Regierungen Portugals, Australiens, Neuseelands und Malaysias *seinen Dank und seine volle Unterstützung* für die Entsendung von internationalen Sicherheitskräften auf Grund des Ersuchens der Regierung Timor-Lestes und für ihre Aktivitäten zur Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der Sicherheit in Timor-Leste, nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis, dass die Tätigkeit dieser internationalen Kräfte auch die Bereitstellung humanitärer Hilfe für die bedürftige Bevölkerung Timor-Lestes und den Zugang der humanitären Helfer erleichtert, und legt diesen Ländern nahe, den Sicherheitsrat auch weiterhin über ihre Aktivitäten zu unterrichten;

3. *fordert* die internationalen Sicherheitskräfte *auf*, auch weiterhin in enger Abstimmung mit der Regierung Timor-Lestes sowie mit dem Büro der Vereinten Nationen in Timor-Leste vorzugehen;

4. *fordert* alle Parteien in Timor-Leste *nachdrücklich auf*, von Gewalt Abstand zu nehmen und sich am demokratischen Prozess zu beteiligen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat bis zum 7. August 2006 einen Bericht über die Rolle der Vereinten Nationen in Timor-Leste nach Ablauf des Mandats des Büros der Vereinten Nationen in Timor-Leste vorzulegen, unter Berücksichtigung der aktuellen Lage und der Notwendigkeit einer verstärkten Präsenz der Vereinten Nationen;

6. *begrüßt* die Initiative des Generalsekretärs, die Hohe Kommissarin für Menschenrechte zu bitten, bei der Einsetzung einer unabhängigen Sonderuntersuchungskommission auf Grund des Ersuchens der Regierung Timor-Lestes in dem Schreiben vom 8. Juni

¹⁸² S/2006/383, Anlage.

¹⁸³ S/2006/391, Anlage.

2006¹⁸³ die Führung zu übernehmen, und ersucht den Generalsekretär, den Rat über diese Angelegenheit unterrichtet zu halten;

7. *fordert* die Gebergemeinschaft *auf*, umgehend und positiv auf den am 12. Juni 2006 erlassenen Blitzappell der Vereinten Nationen zu humanitärer Hilfe für Timor-Leste zu reagieren;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5469. Sitzung einstimmig verabschiedet.

DIE SITUATION IN BURUNDI¹⁸⁴

Beschlüsse

Auf seiner 5252. Sitzung am 30. August 2005 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Burundis einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Burundi“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁸⁵:

„Der Sicherheitsrat nimmt die Wahl von Herrn Pierre Nkurunziza zum Präsidenten der Republik Burundi am 19. August 2005 zur Kenntnis. Mit diesem Votum wird der Übergangsprozess in Burundi zu einem erfreulichen Abschluss gebracht. Das Ende dieses Übergangsprozesses ist ein wichtiger Meilenstein für die Zukunft Burundis und der gesamten Region der Großen Seen.

Der Rat würdigt den Geist des Friedens und des Dialogs, den das burundische Volk während des gesamten Übergangszeitraums unter Beweis gestellt hat, und begrüßt seine ermutigende Beteiligung an dem Wahlprozess. Der Rat fordert alle Parteien auf, den Willen des burundischen Volkes, die gewählte Regierung und die im Laufe des Übergangsprozesses eingegangenen Verpflichtungen zu achten. Er ermutigt die neuen Behörden, den Kurs der Stabilität und der nationalen Aussöhnung weiter zu verfolgen und die soziale Eintracht zu fördern. Er bekräftigt in diesem Zusammenhang, dass es unerlässlich ist, dem Klima der Straflosigkeit ein Ende zu setzen.

Der Rat begrüßt den entscheidenden Beitrag, den die Regionale Friedensinitiative für Burundi, die Afrikanische Union und die Operation der Vereinten Nationen in Burundi zum Friedensprozess geleistet haben. Er fordert alle internationalen Partner Burundis, namentlich die Staaten der Regionalinitiative und die Hauptgeber, auf, ihr Engagement fortzusetzen, und ermutigt sie, gemeinsam mit den burundischen Behörden den geeignetsten Rahmen für die Koordinierung ihrer Unterstützung der laufenden Reformen und der Festigung des Friedens zu vereinbaren.“

Auf seiner 5268. Sitzung am 22. September 2005 beschloss der Rat, den Vertreter Burundis einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Burundi

Sonderbericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Burundi (S/2005/586)“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁸⁶:

„Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von dem Sonderbericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Burundi vom 14. September 2005¹⁸⁷, ins-

¹⁸⁴ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1993 verabschiedet.

¹⁸⁵ S/PRST/2005/41.

¹⁸⁶ S/PRST/2005/43.

¹⁸⁷ S/2005/586.

besondere von dem Vorschlag, ein Partnerforum als internationalen Unterstützungsmechanismus einzurichten.

Der Rat nimmt außerdem Kenntnis von der Erklärung, die am 13. September 2005 in New York während des Gipfeltreffens über Burundi verabschiedet wurde, das unter dem gemeinsamen Vorsitz des Generalsekretärs und des Präsidenten der Republik Uganda in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Regionalen Friedensinitiative für Burundi stand.

Der Rat begrüßt den während des Gipfeltreffens gefassten Beschluss, ein Forum der Partner Burundis einzurichten, und ermutigt die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs, die Gespräche mit allen in Betracht kommenden Partnern abzuschließen, damit das Forum so bald wie möglich eingerichtet werden kann.

Das Forum sollte mit der Regierung Burundis dabei zusammenarbeiten, den Frieden und die nationale Aussöhnung in Burundi zu festigen, die von der Regierung durchgeführten Reformen zu unterstützen und die Koordinierung der Geber zu verbessern, und sich eng mit der Kommission für Friedenskonsolidierung abstimmen, sobald diese eingerichtet worden ist.

Der Rat wiederholt außerdem seinen Aufruf an die Gebergemeinschaft, bilaterale und multilaterale Anstrengungen zur Unterstützung des Landes zu unternehmen.“

Mit Schreiben vom 27. Oktober 2005 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär über den Beschluss des Rates, vom 4. bis 10. November 2005 eine Mission nach Zentralafrika zu entsenden.¹⁸⁸

Auf seiner 5311. Sitzung am 30. November 2005 beschloss der Rat, die Ministerin für auswärtige Angelegenheiten und internationale Zusammenarbeit Burundis einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Burundi

Fünfter Bericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Burundi (S/2005/728)“.

**Resolution 1641 (2005)
vom 30. November 2005**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine einschlägigen Resolutionen über Burundi und insbesondere die Resolution 1545 (2004) vom 21. Mai 2004,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Burundis und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der Zusammenarbeit in den Beziehungen zwischen den Staaten der Region,

feststellend, dass in Burundi Instabilitätsfaktoren fortbestehen, die auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das Mandat der Operation der Vereinten Nationen in Burundi bis zum 15. Januar 2006 zu verlängern;

2. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5311. Sitzung einstimmig verabschiedet.

¹⁸⁸ Das Schreiben, das als Dokument S/2005/682 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 86 dieses Bandes.

Beschluss

Auf seiner 5341. Sitzung am 21. Dezember 2005 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Burundis einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Burundi

Fünfter Bericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Burundi (S/2005/728)“.

Resolution 1650 (2005) vom 21. Dezember 2005

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zu Burundi und insbesondere die Resolution 1545 (2004) vom 21. Mai 2004,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Burundis und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der Zusammenarbeit in den Beziehungen zwischen den Staaten der Region,

das Volk Burundis zum erfolgreichen Abschluss der Übergangsperiode und zur friedlichen Übertragung der Autorität an eine Regierung und Institutionen, die repräsentativ sind und demokratisch gewählt wurden, *beglückwünschend,*

mit Dank an die Staaten der Regionalen Friedensinitiative für Burundi, die Afrikanische Union und die Operation der Vereinten Nationen in Burundi für ihren bedeutenden Beitrag zum Erfolg des politischen Übergangs,

die neuen Behörden und alle burundischen politischen Akteure *ermutigend,* auf dem Weg der Stabilität und der nationalen Aussöhnung weiter voranzuschreiten und soziale Eintracht in ihrem Land zu fördern, jedoch gleichzeitig anerkennend, dass es noch zahlreiche Herausforderungen zu bewältigen gilt,

unter Betonung der Notwendigkeit, die in dem am 28. August 2000 unterzeichneten Abkommen von Arusha für Frieden und Aussöhnung in Burundi vorgesehenen Reformen herbeizuführen,

vor allem die burundischen Behörden *ermutigend,* auch weiterhin mit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Burundi zusammenzuarbeiten, so auch hinsichtlich der Einrichtung der gemischten Wahrheitskommission und der Sonderkammer innerhalb des Gerichtssystems Burundis, die in Resolution 1606 (2005) vom 20. Juni 2005 erwähnt werden,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für die Operation der Vereinten Nationen in Burundi, der im Hinblick auf die Bemühungen der Regierung Burundis um die Konsolidierung des Friedens nach wie vor eine wichtige Unterstützungsrolle zukommt,

in Anerkennung der wichtigen Rolle des während des Gipfeltreffens über Burundi am 13. September 2005 in New York eingerichteten Partnerforums bei der Konsolidierung des Friedens und der Aussöhnung in Burundi und bei der Unterstützung der von der Regierung durchgeführten Reformen,

der Regierung *nahe legend,* mit ihren internationalen Partnern zu arbeiten, namentlich um Hilfe für den Wiederaufbau des Landes zu mobilisieren,

Kenntnis nehmend von der Haltung der Regierung in Bezug auf die Entwicklung des Mandats der Operation der Vereinten Nationen in Burundi, die in dem Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Burundis bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 23. November 2005¹⁸⁹, festgehalten ist und dem Rat am 30. November 2005 von Frau Antoinette Batumubwira, der Ministerin für auswärtige Angelegenheiten und internationale Zusammenarbeit Burundis, vorgetragen wurde¹⁹⁰,

¹⁸⁹ Siehe S/2005/736.

¹⁹⁰ Siehe S/PV.5311.

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht der Mission des Sicherheitsrats, die die zentralafrikanische Region vom 4. bis 11. November 2005 besuchte¹⁹¹, und die darin enthaltenen Empfehlungen gutheiend,

mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis ber die Fortsetzung der Feindseligkeiten durch die Partei fr die Befreiung des Hutu-Volkes – Nationale Befreiungskrfte und die Bedrohung, die sie fr Zivilpersonen darstellen,

feststellend, dass sich die Sicherheitslage seit dem Abschluss der bergangsperiode zwar gebessert hat, dass in Burundi und in der Region der Groen Seen Afrikas aber noch immer Instabilittsfaktoren bestehen, die nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellen,

ttig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem fnften Bericht des Generalsekretrs ber die Operation der Vereinten Nationen in Burundi vom 21. November 2005¹⁹² und insbesondere von den in den Ziffern 57 bis 60 des Berichts enthaltenen Empfehlungen;

2. *beschliet*, das Mandat der Operation der Vereinten Nationen in Burundi bis zum 1. Juli 2006 zu verlngern;

3. *begrt* die vom Generalsekretr zum Ausdruck gebrachte Bereitschaft, sich auch weiterhin eng mit der Regierung Burundis abzustimmen, um auf der Grundlage der in dem Schreiben des Geschftstrgers a.i. der Stndigen Vertretung Burundis bei den Vereinten Nationen an den Prsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 23. November 2005¹⁸⁹ genannten Empfehlungen die Modalitten fr die schrittweise Entflechtung der Friedenssicherungsprsenz der Vereinten Nationen und fr eine Anpassung ihres Mandats festzulegen, unter Bercksichtigung aller Umstnde sowie der Vorteile eines Beitrags und einer Untersttzung der Vereinten Nationen fr die Konsolidierung des Friedens in Burundi;

4. *erwartet mit Interesse* den Erhalt des Berichts des Generalsekretrs ber die in Ziffer 60 seines fnften Berichts ber die Operation der Vereinten Nationen in Burundi erwhnte gemeinsame Bewertung bis zum 15. Mrz 2006;

5. *genehmigt* vorbehaltlich der nachstehenden Bedingungen die vorbergehende Umdislozierung von Militrpersonal und Zivilpolizei zwischen der Operation der Vereinten Nationen in Burundi und der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, unter Bercksichtigung der Notwendigkeit, die wirksame Wahrnehmung der derzeitigen Mandate dieser Missionen zu gewhrleisten, und ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretr, Konsultationen mit den Lndern aufzunehmen, die Militrpersonal und Zivilpolizei zu diesen Missionen beitragen:

a) Der Generalsekretr erhlt die vorherige Zustimmung der Militrpersonal und Zivilpolizei beitragenden Lnder und der betreffenden Regierungen;

b) er setzt den Rat im Voraus von einer von ihm beabsichtigen Umdislozierung und insbesondere von deren vorgesehenem Umfang und vorgesehener Dauer in Kenntnis;

c) jede solche Umdislozierung erfordert einen entsprechenden vorherigen Beschluss des Rates;

6. *unterstreicht*, dass das im Einklang mit Ziffer 5 umdislozierte Personal weiterhin auf die genehmigte Obergrenze fr das Militrpersonal und die Zivilpolizisten der Mission angerechnet wird, von der es verlegt wird, und dass eine solche Verlegung keine Verlngerung der Einsatzzeit des Personals ber den Ablauf des Mandats seiner ursprnglichen Mission hinaus bewirkt, sofern der Rat nichts anderes beschliet;

7. *fordert* die Regierung *nachdrcklich auf*, die Durchfhrung des Programms zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung zum Abschluss zu bringen, namentlich die wirksame Wiedereingliederung der ehemaligen Kombattanten;

¹⁹¹ S/2005/716.

¹⁹² S/2005/728.

8. *begrüßt* die von der Regierung gezeigte Bereitschaft, mit der Partei für die Befreiung des Hutu-Volkes – Nationale Befreiungskräfte zu einer friedlichen Lösung zu gelangen, und wiederholt seine Aufforderung an diese Bewegung, sich ohne weitere Verzögerungen oder Bedingungen dem Prozess des Friedens und der nationalen Aussöhnung anzuschließen, sowie seine Absicht, geeignete Maßnahmen zu erwägen, die gegen die Personen ergriffen werden könnten, die diesen Prozess bedrohen;

9. *bekundet seine tiefe Besorgnis* über die vom Generalsekretär berichteten Menschenrechtsverletzungen und fordert die Regierung und die anderen beteiligten Parteien nachdrücklich auf, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um weitere Verletzungen zu verhindern und sicherzustellen, dass die dafür Verantwortlichen unverzüglich vor Gericht gestellt werden;

10. *fordert* die internationalen Partner für die Entwicklung Burundis, einschließlich der betreffenden Organe der Vereinten Nationen, *nachdrücklich auf*, für den Wiederaufbau des Landes auch weiterhin Unterstützung zu gewähren, insbesondere durch aktive Teilnahme an der Geberkonferenz, die Anfang 2006 veranstaltet werden soll;

11. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5341. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5394. Sitzung am 23. März 2006 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Burundis einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Burundi

Sechster Bericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Burundi (S/2006/163)“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁹³:

„Der Sicherheitsrat hat von dem sechsten Bericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Burundi¹⁹⁴ Kenntnis genommen und billigt seine Empfehlungen.

Der Rat ist zutiefst besorgt über die anhaltende Gewalt, die von den Nationalen Befreiungskräften verübt wird, und über die Kampfhandlungen zwischen ihnen und der burundischen Armee, über die von beiden Seiten begangenen Menschenrechtsverletzungen sowie über die in der Region fortbestehenden Instabilitätsfaktoren. Er fordert die sofortige Einstellung der Feindseligkeiten und der Menschenrechtsverletzungen. Er begrüßt die Entschlossenheit von Präsident Nkurunziza, die Verantwortlichen für diese Menschenrechtsverletzungen vor Gericht zu stellen, und legt der Regierung Burundis nahe, zu diesem Zweck eng mit den Menschenrechtsbeobachtern der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten.

Der Rat begrüßt die kürzlich von dem Führer der Nationalen Befreiungskräfte, Herrn Agathon Rwasa, in Daressalam (Vereinigte Republik Tansania) abgegebenen Erklärungen, in denen er seine Bereitschaft zu Verhandlungen mit dem Ziel der endgültigen Beendigung der Gewalt bekundete. Der Rat fordert beide Parteien nachdrücklich auf, diese Chance für Verhandlungen mit dem Ziel, dem gesamten Land Frieden zu bringen, zu nutzen.

Der Rat ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, ihn über die Entwicklung der Lage und, im Benehmen mit der Regierung Burundis, über den Abzugsplan der Operation der Vereinten Nationen in Burundi regelmäßig unterrichtet zu halten.

¹⁹³ S/PRST/2006/12.

¹⁹⁴ S/2006/163.

Der Rat begrüßt die Fortschritte, die die Regierung Burundis seit dem Abschluss des Übergangs erzielt hat, insbesondere ihre Anstrengungen zur Minderung der Armut.

Der Rat ermutigt die burundischen Parteien, ihren in Arusha (Vereinigte Republik Tansania) vereinbarten Reformkurs weiterzuführen und dabei den Geist des Dialogs, des Konsenses und der Inklusivität beizubehalten, der den Erfolg des Übergangs in ihrem Land möglich gemacht hat.

Der Rat bittet die Staaten der Regionalen Friedensinitiative für Burundi, mit den burundischen Behörden auch weiterhin auf die Festigung des Friedens in dem Land und in der Region hinzuarbeiten. Er legt der internationalen Gemeinschaft – einschließlich der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen – nahe, die burundischen Behörden nach dem Abzug der Operation der Vereinten Nationen in Burundi langfristig zu unterstützen.“

Auf seiner 5479. Sitzung am 30. Juni 2006 beschloss der Rat, den Vertreter Burundis einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Burundi

Siebenter Bericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Burundi (S/2006/429)“.

**Resolution 1692 (2006)
vom 30. Juni 2006**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Burundi und in der Region der Großen Seen Afrikas, insbesondere die Resolutionen 1650 (2005) vom 21. Dezember 2005 und 1669 (2006) vom 10. April 2006,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Burundis und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der Zusammenarbeit in den Beziehungen zwischen den Staaten der Region,

das Volk Burundis *erneut* zum erfolgreichen Abschluss der Übergangsperiode und zur friedlichen Übertragung der Autorität an eine Regierung und Institutionen, die repräsentativ sind und demokratisch gewählt wurden, *beglückwünschend,*

unter Begrüßung der von Südafrika und der Regionalen Friedensinitiative für Burundi moderierten laufenden Verhandlungen zwischen der Regierung Burundis und der Partei für die Befreiung des Hutu-Volkes – Nationale Befreiungskräfte und dem raschen Abschluss einer umfassenden Waffenruhevereinbarung erwartungsvoll entgegensehend,

eingedenk dessen, dass die gegenwärtigen Mandate der Operation der Vereinten Nationen in Burundi und der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo am 1. Juli 2006 beziehungsweise am 30. September 2006 auslaufen werden,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 21. Juni 2006 über die Operation der Vereinten Nationen in Burundi¹⁹⁵,

feststellend, dass sich die Sicherheitslage seit dem Abschluss der Übergangsperiode zwar gebessert hat, dass in Burundi und in der Region der Großen Seen Afrikas aber noch immer Instabilitätsfaktoren bestehen, die nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt,* das Mandat der Operation der Vereinten Nationen in Burundi bis zum 31. Dezember 2006 zu verlängern;

¹⁹⁵ S/2006/429.

2. *beschließt außerdem*, die dem Generalsekretär in Ziffer 1 der Resolution 1669 (2006) erteilte Ermächtigung zur vorübergehenden Verlegung von höchstens einem Infanteriebataillon, einem Lazarett und 50 Militärbeobachtern von der Operation der Vereinten Nationen in Burundi zur Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo bis zum 30. September 2006 zu verlängern, im Einklang mit der Resolution 1669 (2006) und mit der Absicht, diese Ermächtigung nach Maßgabe künftiger Beschlüsse des Sicherheitsrats betreffend die Verlängerung des Mandats der Mission zu erneuern;

3. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, nach Ablauf des in Ziffer 1 genannten Zeitraums ein integriertes Büro der Vereinten Nationen in Burundi einzurichten, und erwartet mit Interesse seine Vorschläge über die Struktur, die Aufgaben und die erforderlichen Ressourcen in einem in Ziffer 79 seines Berichts vom 21. Juni 2006¹⁹⁵ genannten Addendum sowie die in Ziffer 66 des Berichts genannten Fortschrittskriterien, im Hinblick auf ihre weitere Prüfung;

4. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5479. Sitzung einstimmig verabschiedet.

DIE SITUATION IN CÔTE D'IVOIRE¹⁹⁶

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 5253. Sitzung am 31. August 2005 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Auf seiner nichtöffentlichen 5253. Sitzung am 31. August 2005 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt ‚Die Situation in Côte d’Ivoire‘.

Der Präsident lud, wie zuvor in Konsultationen des Rates vereinbart, mit Zustimmung des Rates Herrn Mosiuoa Lekota, den Verteidigungsminister Südafrikas, in seiner Eigenschaft als Vertreter des Vermittlers der Afrikanischen Union für Côte d’Ivoire gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme ein.

Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates den Vertreter Côte d’Ivoires und den Vertreter Nigerias (in Vertretung des Vorsitzenden der Afrikanischen Union) ein, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

Wie zuvor in Konsultationen des Rates vereinbart, lud der Präsident mit Zustimmung des Rates Herrn Pierre Schori, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Côte d’Ivoire, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder hörten Unterrichtungen durch Herrn Mosiuoa Lekota, den Verteidigungsminister Südafrikas, Herrn Aminu Wali, den Ständigen Vertreter Nigerias bei den Vereinten Nationen, und Herrn Pierre Schori, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Côte d’Ivoire.

Die Ratsmitglieder und der Vertreter Côte d’Ivoires führten einen Meinungsaustausch mit den genannten Personen.“

Auf seiner 5278. Sitzung am 13. Oktober 2005 beschloss der Rat, den Vertreter Côte d’Ivoires und den Außenminister Nigerias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Côte d’Ivoire“ teilzunehmen.

¹⁹⁶ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 2002, 2003 und 2004 und im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Juli 2005 verabschiedet.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Said Djinnit, Mitglied der Kommission der Afrikanischen Union, Herrn Pierre Schori, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire, und Herrn António Monteiro, den Hohen Beauftragten für die Wahlen in Côte d'Ivoire, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner nichtöffentlichen 5279. Sitzung am 13. Oktober 2005 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Auf seiner nichtöffentlichen 5279. Sitzung am 13. Oktober 2005 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt ‚Die Situation in Côte d'Ivoire‘.

Der Präsident erinnerte an die gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates ergangene Einladung an Herrn Oluyemi Adeniji, den Außenminister Nigerias, sowie an die gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates ergangenen Einladungen an Herrn Said Djinnit, Mitglied der Kommission der Afrikanischen Union, Herrn Pierre Schori, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire, und Herrn António Monteiro, den Hohen Beauftragten für die Wahlen in Côte d'Ivoire.

Die Ratsmitglieder führten einen Meinungs austausch mit den genannten Personen.“

Auf seiner 5281. Sitzung am 14. Oktober 2005 beschloss der Rat, den Vertreter Côte d'Ivoires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Côte d'Ivoire“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁹⁷:

„Der Sicherheitsrat hörte auf seiner Sitzung am 13. Oktober 2005 Unterrichtungen durch den Außenminister Nigerias, Herrn Oluyemi Adeniji, den Kommissar für Frieden und Sicherheit der Afrikanischen Union, Herrn Said Djinnit, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire, Herrn Pierre Schori, und den Hohen Beauftragten für die Wahlen in Côte d'Ivoire, Herrn António Monteiro¹⁹⁸.

Der Sicherheitsrat würdigt die Bemühungen der Afrikanischen Union, insbesondere des Präsidenten der Republik Südafrika, Thabo Mbeki, sowie des Präsidenten der Bundesrepublik Nigeria und Vorsitzenden der Afrikanischen Union, Olusegun Obasanjo, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der politischen Führer der Region, des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und des Hohen Beauftragten für die Wahlen, um die Förderung von Frieden und Stabilität in Côte d'Ivoire und bekundet ihnen erneut seine volle Unterstützung.

Der Sicherheitsrat schließt sich dem Beschluss über die Situation in Côte d'Ivoire an, der vom Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union auf seiner 40. Sitzung auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs am 6. Oktober 2005 in Addis Abeba verabschiedet wurde¹⁹⁹, bekundet seine Absicht, rasch die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Durchführung des Beschlusses nach Bedarf zu unterstützen, damit möglichst bald, spätestens jedoch am 31. Oktober 2006 freie, faire, offene, transparente und glaubhafte Wahlen durchgeführt werden können, und erwartet mit Interesse die nach Ziffer 10 v) des Beschlusses des Friedens- und Sicherheitsrats vorzulegenden regelmäßigen Berichte über seine Durchführung.

Der Sicherheitsrat nimmt insbesondere Kenntnis von dem Ersuchen des Friedens- und Sicherheitsrats, die Personalstärke der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire unbeschadet etwaiger künftiger Beschlüsse oder einzugehender Verpflichtungen des Sicherheitsrats in dieser Hinsicht zu erhöhen. Der Rat bekundet seine Absicht,

¹⁹⁷ S/PRST/2005/49.

¹⁹⁸ Siehe S/PV.5278.

¹⁹⁹ Siehe S/2005/639, Anlage.

auf der Grundlage einer sorgfältigen Untersuchung der Bedingungen in dem Land sowie des Nachweises greifbarer Fortschritte bei der Umsetzung der im Abkommen von Linas-Marcoussis²⁰⁰ und den anderen einschlägigen Abkommen eingegangenen Verpflichtungen die Bereitstellung zusätzlicher Ressourcen für die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zu erwägen.

Der Sicherheitsrat bekräftigt seine Billigung des Abkommens von Linas-Marcoussis, des Accra-III-Abkommens²⁰¹ und des Abkommens von Pretoria²⁰² und verlangt, dass alle ivorischen Unterzeichnerparteien dieser Abkommen sowie alle beteiligten ivorischen Parteien ihren in diesen Abkommen eingegangenen Verpflichtungen im Einklang mit dem Beschluss des Friedens- und Sicherheitsrats in vollem Umfang und ohne Verzögerung nachkommen.

Der Sicherheitsrat begrüßt den bevorstehenden Besuch einer hochrangigen Delegation unter Leitung von Präsident Obasanjo und Präsident Mbeki in Côte d'Ivoire, bekundet diesbezüglich seine volle Unterstützung und fordert alle ivorischen Parteien nachdrücklich auf, mit der Delegation uneingeschränkt und nach Treu und Glauben zusammenzuarbeiten, um insbesondere die umgehende Durchführung des Beschlusses des Friedens- und Sicherheitsrats und die rasche Ernennung eines für alle Parteien annehmbaren Premierministers sicherzustellen und mit Unterstützung der Vereinten Nationen die Durchführung freier, fairer, offener, transparenter und glaubhafter Wahlen zu gewährleisten.

Der Sicherheitsrat bekundet außerdem seine volle Unterstützung für den bevorstehenden Besuch des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1572 (2004) in der Region und unterstreicht, dass der Zweck dieses Besuchs darin besteht, eingedenk des Mandats des Ausschusses nach den Ziffern 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) die Fortschritte aller Parteien bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen zu bewerten und alle ivorischen Parteien an ihre Verantwortung für die vollständige und rasche Umsetzung des Friedensprozesses zu erinnern.“

Auf seiner 5283. Sitzung am 18. Oktober 2005 beschloss der Rat, den Vertreter Côte d'Ivoires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Côte d'Ivoire“ teilzunehmen.

Resolution 1632 (2005) vom 18. Oktober 2005

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Côte d'Ivoire, insbesondere die Resolutionen 1572 (2004) vom 15. November 2004, 1584 (2005) vom 1. Februar 2005 und 1609 (2005) vom 24. Juni 2005 sowie die diesbezüglichen Erklärungen seines Präsidenten,

unter Begrüßung der Bemühungen, die der Generalsekretär, die Afrikanische Union und die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten laufend unternehmen, um den Frieden und die Stabilität in Côte d'Ivoire wiederherzustellen,

unter Hinweis auf den Zwischenbericht der vom Generalsekretär gemäß Ziffer 7 der Resolution 1584 (2005) eingesetzten Sachverständigengruppe²⁰³ und in Erwartung des Eingangs ihres Schlussberichts,

feststellend, dass die Situation in Côte d'Ivoire nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

²⁰⁰ S/2003/99, Anlage I.

²⁰¹ S/2004/629, Anlage.

²⁰² S/2005/270, Anlage I.

²⁰³ S/2005/470, Anlage.

1. *beschließt*, das Mandat der Sachverständigengruppe bis zum 15. Dezember 2005 zu verlängern, und ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen;

2. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Sicherheitsrat vor dem 1. Dezember 2005 über den Ausschuss nach Ziffer 14 der Resolution 1572 (2004) einen kurzen aktualisierten Bericht über die Durchführung der mit Ziffer 7 der Resolution 1572 (2004) verhängten und mit Ziffer 1 der Resolution 1584 (2005) bekräftigten Maßnahmen samt diesbezüglichen Empfehlungen zu übermitteln;

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5283. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5288. Sitzung am 21. Oktober 2005 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Côte d'Ivoires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Côte d'Ivoire“ teilzunehmen.

Resolution 1633 (2005) vom 21. Oktober 2005

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Côte d'Ivoire,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

unter Hinweis auf seine Unterstützung des am 23. Januar 2003 von den ivoirischen politischen Kräften in Linas-Marcoussis (Frankreich) unterzeichneten Abkommens („Abkommen von Linas-Marcoussis“)²⁰⁰, das von der Konferenz der Staatschefs über Côte d'Ivoire am 25. und 26. Januar 2003 in Paris gebilligt wurde, sowie des am 30. Juli 2004 in Accra unterzeichneten Abkommens („Accra-III-Abkommen“)²⁰¹ und des am 6. April 2005 in Pretoria unterzeichneten Abkommens („Abkommen von Pretoria“)²⁰²,

bekräftigend, dass das Abkommen von Linas-Marcoussis, das Accra-III-Abkommen und das Abkommen von Pretoria der geeignete Rahmen für die friedliche und dauerhafte Lösung der Krise in Côte d'Ivoire bleiben,

nach Kenntnisnahme des Beschlusses, den der Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union auf seiner am 6. Oktober 2005 in Addis Abeba abgehaltenen vierzigsten Tagung auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs gefasst hat („Beschluss des Friedens- und Sicherheitsrats“)¹⁹⁹,

sowie nach Kenntnisnahme der Einrichtung einer Internationalen Arbeitsgruppe auf Ministerebene („Internationale Arbeitsgruppe“) und täglicher Vermittlungsbemühungen von Vertretern der Internationalen Arbeitsgruppe („Vermittlungsgruppe“),

nach Unterrichtung am 13. Oktober 2005 durch den Außenminister Nigerias und den Kommissar für Frieden und Sicherheit der Afrikanischen Union im Namen der Afrikanischen Union, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire und den Hohen Beauftragten für die Wahlen in Côte d'Ivoire¹⁹⁸,

mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über das Andauern der Krise und die Verschlechterung der Situation in Côte d'Ivoire,

in erneuter Bekräftigung seiner nachdrücklichen Verurteilung aller Menschenrechtsverletzungen in Côte d'Ivoire,

feststellend, dass die Situation in Côte d'Ivoire nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *würdigt* die fortlaufenden Bemühungen der Afrikanischen Union, insbesondere des Präsidenten der Bundesrepublik Nigeria und Vorsitzenden der Afrikanischen Union, Olusegun Obasanjo, sowie des Präsidenten der Republik Südafrika und Vermittlers der Afrikanischen Union, Thabo Mbeki, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der politischen Führer der Region um die Förderung von Frieden und Stabilität in Côte d'Ivoire und bekundet ihnen erneut seine volle Unterstützung;

2. *würdigt außerdem* die ständigen Bemühungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire, Herrn Pierre Schori, und des Hohen Beauftragten für die Wahlen in Côte d'Ivoire, Herrn António Monteiro, und bekundet ihnen erneut seine volle Unterstützung, namentlich im Hinblick auf die Schiedsrichter- und Bestätigungsfunktion des Hohen Beauftragten für die Wahlen;

3. *bekräftigt seine Billigung* der Feststellung der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union betreffend das Ablaufende des Mandats von Präsident Laurent Gbagbo am 30. Oktober 2005 und die Unmöglichkeit, Präsidentschaftswahlen zum vorgesehenen Termin durchzuführen, sowie des Beschlusses des Friedens- und Sicherheitsrats¹⁹⁹, namentlich seines Beschlusses, dass Präsident Gbagbo für einen Zeitraum von höchstens zwölf Monaten ab dem 31. Oktober 2005 Staatschef bleiben wird, und verlangt, dass alle Unterzeichnerparteien des Abkommens von Linas-Marcoussis²⁰⁰, des Accra-III-Abkommens²⁰¹ und des Abkommens von Pretoria²⁰² sowie alle beteiligten ivoirischen Parteien ihm in vollem Umfang und ohne Verzögerung nachkommen;

4. *unterstützt* die Einrichtung der Internationalen Arbeitsgruppe auf Ministerebene und der Vermittlungsgruppe, die beide unter dem Kovorsitz des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs stehen sollen, fordert die Internationale Arbeitsgruppe nachdrücklich auf, so bald wie möglich zusammenzutreten, und bestätigt, dass das Sekretariat der Internationalen Arbeitsgruppe im Einklang mit Ziffer 10 vi) des Beschlusses des Friedens- und Sicherheitsrats von den Vereinten Nationen koordiniert werden wird;

5. *legt* dem Vorsitzenden der Afrikanischen Union, dem Vorsitzenden der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und dem Vermittler der Afrikanischen Union *eindringlich nahe*, umgehend Konsultationen mit allen ivoirischen Parteien zu führen, um sicherzustellen, dass am 31. Oktober 2005 ein neuer, für alle ivoirischen Unterzeichnerparteien des Abkommens von Linas-Marcoussis annehmbarer Premierminister ernannt wird, im Einklang mit Ziffer 10 ii) des Beschlusses des Friedens- und Sicherheitsrats, und während des gesamten Prozesses engen Kontakt mit dem Generalsekretär zu wahren;

6. *bekundet seine uneingeschränkte Unterstützung* für Ziffer 10 iii) des Beschlusses des Friedens- und Sicherheitsrats, in der betont wird, dass die Minister dem Premierminister rechenschaftspflichtig sind, der volle Autorität über sein Kabinett besitzen wird;

7. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass sich alle Minister uneingeschränkt an der Regierung der nationalen Aussöhnung beteiligen, wie in der Erklärung seines Präsidenten vom 25. Mai 2004²⁰⁴ unterstrichen, stellt daher fest, dass in dem Fall, dass ein Minister sich nicht uneingeschränkt an der Regierung beteiligt, sein Ressort von dem Premierminister übernommen werden soll, und ersucht die Internationale Arbeitsgruppe, die Situation in dieser Hinsicht genau zu überwachen;

8. *betont*, dass der Premierminister über alle erforderlichen Befugnisse gemäß dem Abkommen von Linas-Marcoussis sowie über alle finanziellen, materiellen und personellen Regierungsressourcen, insbesondere auf den Gebieten Sicherheit, Verteidigung und Wahlen, verfügen muss, die notwendig sind, um das wirksame Funktionieren der Regierung sicherzustellen, die Sicherheit und die Wiederherstellung der Verwaltung und der öffentlichen Dienste im gesamten Hoheitsgebiet Côte d'Ivoires zu gewährleisten, das Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm und die Maßnahmen zur Entwaffnung und Auflösung der Milizen zu leiten sowie die Fairness des Identifizierungs- und Wählerre-

²⁰⁴ S/PRST/2004/17.

gistrierungsprozesses sicherzustellen, sodass freie, offene, faire und transparente Wahlen mit Unterstützung der Vereinten Nationen durchgeführt werden können;

9. *fordert* alle ivoirischen Parteien *auf*, sicherzustellen, dass der Premierminister über alle in Ziffer 8 beschriebenen Befugnisse und Ressourcen verfügt und dass ihm bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben keine Hindernisse oder Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden;

10. *ersucht* die Internationale Arbeitsgruppe, auf der Grundlage von Ziffer 10 iii) und v) des Beschlusses des Friedens- und Sicherheitsrats nachzuprüfen, ob der Premierminister über alle in Ziffer 8 beschriebenen erforderlichen Befugnisse und Ressourcen verfügt, und dem Sicherheitsrat umgehend über alle Hindernisse oder Schwierigkeiten Bericht zu erstatten, denen sich der Premierminister bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben möglicherweise gegenübersehen, und die dafür verantwortlichen Personen zu benennen;

11. *bittet* die Internationale Arbeitsgruppe unter Hinweis darauf, dass das Mandat der Nationalversammlung am 16. Dezember 2005 abläuft, mit allen ivoirischen Parteien Konsultationen zu führen, gegebenenfalls in Verbindung mit dem in Ziffer 11 des Beschlusses des Friedens- und Sicherheitsrats genannten Forum für den nationalen Dialog, um sicherzustellen, dass die ivoirischen Institutionen bis zur Abhaltung der Wahlen in Côte d'Ivoire normal funktionieren, und den Sicherheitsrat sowie den Friedens- und Sicherheitsrat diesbezüglich unterrichtet zu halten;

12. *ist der Auffassung*, wie in Ziffer 9 des Beschlusses des Friedens- und Sicherheitsrats vermerkt, dass weitere Maßnahmen erforderlich sind, um die Durchführung einiger Bestimmungen des Abkommens von Linas-Marcoussis, des Accra-III-Abkommens und des Abkommens von Pretoria, insbesondere den Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozess, die Auflösung und Entwaffnung der Milizen und die Schaffung der notwendigen Bedingungen für die Abhaltung freier, fairer, offener und transparenter Wahlen, einschließlich des Identifizierungsprozesses und der Wählerregistrierung, zu beschleunigen;

13. *ersucht* daher die Internationale Arbeitsgruppe, so bald wie möglich in Absprache mit allen ivoirischen Parteien einen Etappenplan für die Abhaltung freier, fairer, offener und transparenter Wahlen, so bald wie möglich und spätestens bis zum 31. Oktober 2006, zu erarbeiten, insbesondere betreffend

a) die Ernennung eines neuen Premierministers, wie in Ziffer 5 vorgesehen;

b) die Durchführung der Maßnahmen zu allen in Ziffer 12 genannten ausstehenden Fragen, und erinnert in dieser Hinsicht daran, dass die gleichzeitige Durchführung des Identifizierungsprozesses und der Kantonierung der Truppen, wie in dem am 14. Mai 2005 in Yamoussoukro unterzeichneten nationalen Entwaffnungs-, Demobilisierungs- Wiedereingliederungs- und Rehabilitationsprogramm vorgesehen, die Schaffung der notwendigen Bedingungen für die Abhaltung freier, fairer, offener und transparenter Wahlen beschleunigen würde;

14. *verlangt*, dass die Forces Nouvelles das Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm unverzüglich durchführen, um die Wiederherstellung der Staatsgewalt im gesamten Hoheitsgebiet des Landes, die Wiedervereinigung des Landes und die möglichst baldige Organisation der Wahlen zu erleichtern;

15. *erklärt*, dass der Identifizierungsprozess ebenfalls unverzüglich beginnen muss;

16. *verlangt*, dass alle ivoirischen Parteien jeder Aufstachelung zu Hass und Gewalt in Radio- und Fernsehsendungen sowie in allen anderen Medien ein Ende setzen;

17. *verlangt außerdem* die sofortige Entwaffnung und Auflösung der Milizen im gesamten Hoheitsgebiet des Landes;

18. *verweist* auf die Ziffern 5 und 7 des Beschlusses des Friedens- und Sicherheitsrats und verlangt, dass alle ivoirischen Parteien jede Anwendung von Gewalt und Gewalttätigkeit, einschließlich gegen Zivilpersonen und Ausländer, und alle Formen unruhestiftender Straßenproteste unterlassen;

19. *fordert* die Nachbarländer Côte d'Ivoires *nachdrücklich auf*, jede grenzüberschreitende Bewegung von Kombattanten oder Waffen nach Côte d'Ivoire zu unterbinden;

20. *bekundet erneut seine ernste Besorgnis* über alle Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Côte d'Ivoire und fordert die ivoirischen Behörden nachdrücklich auf, diese Verletzungen unverzüglich zu untersuchen, um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen;

21. *verurteilt* die schwerwiegenden Angriffe auf das Personal der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und die unannehmbaren Behinderungen der Bewegungsfreiheit der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der französischen Truppen, verlangt, dass alle ivoirischen Parteien bei ihren Einsätzen voll kooperieren, insbesondere indem sie die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals sowie des beigeordneten Personals im gesamten Hoheitsgebiet Côte d'Ivoires gewährleisten, und bekräftigt, dass keinerlei Behinderung ihrer Bewegungsfreiheit oder bei der vollinhaltlichen Erfüllung ihres Mandats geduldet werden wird;

22. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 13 des Beschlusses des Friedens- und Sicherheitsrats, erinnert an die Erklärung seines Präsidenten vom 14. Oktober 2005¹⁹⁷ und seine Beschlüsse nach Resolution 1609 (2005) vom 24. Juni 2005, namentlich die Ziffern 4, 5 und 6, und bekundet seine Absicht, die Truppenstärke der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire bis zum Ablauf ihres Mandats am 24. Januar 2006 im Lichte der Situation in Côte d'Ivoire zu überprüfen;

23. *verweist* auf Ziffer 12 des Beschlusses des Friedens- und Sicherheitsrats und dessen Unterstützung für die in den Ziffern 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) vom 15. November 2004 vorgesehenen individuellen Maßnahmen und bekräftigt seine Bereitschaft, diese Maßnahmen gegen jede Person, die die Durchführung des Friedensprozesses, wie insbesondere in dem Etappenplan nach Ziffer 13 definiert, blockiert, von der festgestellt wird, dass sie für schwere Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Côte d'Ivoire verantwortlich ist, die öffentlich zu Hass und Gewalt aufstachelt, oder gegen jede Person oder Einrichtung, von der festgestellt wird, dass sie gegen das Waffenembargo verstößt, zu verhängen;

24. *fordert* die Internationale Arbeitsgruppe, die regelmäßige Berichte der Vermittlungsgruppe erhalten wird, sowie den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1572 (2004) *nachdrücklich auf*, die Fortschritte, die im Hinblick auf die in den Ziffern 14 bis 18 genannten Fragen erzielt werden, zu evaluieren, zu überwachen und genau weiterzuverfolgen;

25. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5288. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5314. Sitzung am 30. November 2005 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Côte d'Ivoires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Côte d'Ivoire“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁰⁵:

„Der Sicherheitsrat bekräftigt, dass die rasche Ernennung eines Premierministers Côte d'Ivoires entscheidend ist, um den Friedensprozess wieder in Gang zu setzen, der zur Abhaltung freier, fairer, offener und transparenter Wahlen bis spätestens 31. Oktober 2006 führen soll, und den von der Internationalen Arbeitsgruppe auf ihrem ersten Treffen am 8. November 2005 in Abidjan festgelegten Etappenplan voll umzusetzen.“

Der Rat bekundet daher seine tiefe Besorgnis über die anhaltenden Meinungsverschiedenheiten zwischen den ivoirischen Parteien betreffend die Ernennung des Premierministers und ist der Auffassung, dass der Premierminister ohne weitere Verzögerungen ernannt werden sollte.

²⁰⁵ S/PRST/2005/58.

rung bestimmt werden muss. Der Rat betont abermals, dass der Premierminister über alle notwendigen Befugnisse und Ressourcen verfügen muss, die in Ziffer 8 der Resolution 1633 (2005) beschrieben sind.

Der Rat würdigt die Initiativen des Vorsitzenden der Afrikanischen Union, des Vorsitzenden der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und des Vermittlers der Afrikanischen Union und stellt fest, dass sie die in dem Beschluss des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 6. Oktober 2005¹⁹⁹ und der Resolution 1633 (2005) vorgesehenen Konsultationen mit den Unterzeichnerparteien des Abkommens von Linas-Marcoussis²⁰⁰ geführt haben. Er bekundet ihnen erneut seine volle Unterstützung und legt ihnen eindringlich nahe, ihre Bemühungen zu beschleunigen. Der Sicherheitsrat fordert sie nachdrücklich auf, so bald wie möglich den Kandidaten für das Amt des Premierministers zu benennen, den sie auf Grund der von ihnen geführten Konsultationen als für alle Unterzeichnerparteien des Abkommens von Linas-Marcoussis annehmbar erachten.

Der Rat bekundet der Internationalen Arbeitsgruppe seine volle Unterstützung, schließt sich ihrem Schlusskommuniqué vom 8. November 2005²⁰⁶ an, begrüßt ihren Beschluss, ihr zweites Treffen am 6. Dezember 2005 in Abidjan abzuhalten, und fordert sie nachdrücklich auf, den Rat über die Schlussfolgerungen aus ihrer Arbeit unterrichtet zu halten.

Der Rat würdigt außerdem die fortlaufenden Bemühungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire und des Hohen Beauftragten für die Wahlen in Côte d'Ivoire und bekundet ihnen erneut seine Unterstützung. Insbesondere legt er den ivoirischen Parteien nahe, mit dem Hohen Beauftragten umfassend zusammenzuarbeiten, um den gegenwärtigen Streit betreffend die Unabhängige Wahlkommission beizulegen, und erklärt erneut, dass der Hohe Beauftragte im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 1603 (2005) alle notwendigen Entscheidungen treffen kann, um den Wahlprozess voranzubringen.

Der Rat bekräftigt seine Bereitschaft, in engem Benehmen mit der Vermittlung der Afrikanischen Union die in den Ziffern 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) und in Resolution 1633 (2005) vorgesehenen individuellen Maßnahmen zu verhängen.“

Auf seiner 5318. Sitzung am 9. Dezember 2005 beschloss der Rat, den Vertreter Côte d'Ivoires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Côte d'Ivoire“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁰⁷:

„Der Sicherheitsrat begrüßt die Ernennung von Herrn Charles Konan Banny zum Premierminister von Côte d'Ivoire und bekundet ihm seine volle Unterstützung. Er würdigt außerdem die anhaltenden und entschiedenen Bemühungen der Präsidenten Olusegun Obasanjo, Thabo Mbeki und Mamadou Tandja und wiederholt, dass er sie uneingeschränkt unterstützt.

Der Rat schließt sich dem Schlusskommuniqué der Internationalen Arbeitsgruppe vom 6. Dezember 2005²⁰⁸ an. Er erinnert an das vorhergehende Schlusskommuniqué der Internationalen Arbeitsgruppe vom 8. November 2005²⁰⁶, in dem insbesondere erklärt wird, dass die wesentliche Grundlage des Friedensprozesses und des nationalen Aussöhnungsprozesses in Resolution 1633 (2005) verankert ist und dass die Internationale Arbeitsgruppe dem neuen Premierminister und der von ihm zu bildenden Regierung jede erforderliche Unterstützung gewähren wird. Der Rat bekräftigt außerdem seine Unterstützung für den Beschluss des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union¹⁹⁹, in dem betont wird, dass die Minister dem Premierminister rechenschaftspflichtig sind, der volle Autorität über sein Kabinett besitzen wird.

²⁰⁶ S/2005/744, Anlage.

²⁰⁷ S/PRST/2005/60.

²⁰⁸ S/2005/768, Anlage.

Der Sicherheitsrat erinnert daran und bekräftigt, dass der Premierminister über alle in Resolution 1633 (2005) beschriebenen erforderlichen Befugnisse und Ressourcen verfügen muss, und betont, wie wichtig es ist, dass die ivoirischen Parteien die genannte Resolution unter der Aufsicht der Internationalen Arbeitsgruppe vollinhaltlich durchführen. Der Rat fordert daher nachdrücklich die unverzügliche Bildung der Regierung, damit der Premierminister den von der Internationalen Arbeitsgruppe festgelegten Etappenplan so bald wie möglich umsetzen kann, und ersucht die Vermittlungsgruppe und die Internationale Arbeitsgruppe, diese Angelegenheit genau zu überwachen.

Der Rat bekundet dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire und dem Hohen Beauftragten für die Wahlen in Côte d'Ivoire erneut seine volle Unterstützung.“

Auf seiner 5327. Sitzung am 15. Dezember 2005 beschloss der Rat, den Vertreter Côte d'Ivoires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Côte d'Ivoire

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1572 (2004) betreffend Côte d'Ivoire an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 7. November 2005 (S/2005/699)“.

**Resolution 1643 (2005)
vom 15. Dezember 2005**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Côte d'Ivoire,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

unter Hinweis auf seine Unterstützung des am 23. Januar 2003 von den ivoirischen politischen Kräften in Linas-Marcoussis (Frankreich) unterzeichneten Abkommens („Abkommen von Linas-Marcoussis“) ²⁰⁰, das von der Konferenz der Staatsechefs über Côte d'Ivoire am 25. und 26. Januar 2003 in Paris gebilligt wurde, des am 30. Juli 2004 in Accra unterzeichneten Abkommens („Accra-III-Abkommen“) ²⁰¹ und des am 6. April 2005 in Pretoria unterzeichneten Abkommens („Abkommen von Pretoria“) ²⁰² sowie des Beschlusses über die Situation in Côte d'Ivoire, der vom Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union auf seiner vierzigsten Sitzung auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs am 6. Oktober 2005 in Addis Abeba verabschiedet wurde ¹⁹⁹,

in Würdigung der Bemühungen des Generalsekretärs, der Afrikanischen Union, insbesondere des Präsidenten der Bundesrepublik Nigeria und Vorsitzenden der Afrikanischen Union, Olusegun Obasanjo, des Präsidenten der Republik Südafrika und Vermittlers der Afrikanischen Union, Thabo Mbeki, des Präsidenten der Republik Niger und Vorsitzenden der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, Mamadou Tandja, und der politischen Führer der Region um die Förderung von Frieden und Stabilität in Côte d'Ivoire und ihnen erneut seine volle Unterstützung bekundend,

unter Hinweis auf das Schlusskommuniqué der Internationalen Arbeitsgruppe vom 8. November 2005 ²⁰⁶, in dem insbesondere erklärt wird, dass die wesentliche Grundlage des Friedensprozesses und des nationalen Aussöhnungsprozesses in Resolution 1633 (2005) vom 21. Oktober 2005 verankert ist, sowie unter Hinweis auf das Schlusskommuniqué der Internationalen Arbeitsgruppe vom 6. Dezember 2005 ²⁰⁸,

mit dem nachdrücklichen Hinweis auf die Verpflichtung aller ivoirischen Parteien, der Regierung Côte d'Ivoires ebenso wie der Forces Nouvelles, jede Gewalt, insbesondere gegenüber Zivilpersonen, einschließlich ausländischer Staatsbürger, zu unterlassen und bei der Tätigkeit der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire voll zu kooperieren,

mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über das Andauern der Krise in Côte d'Ivoire und die Hindernisse, die sich dem Friedensprozess und dem nationalen Aussöhnungsprozess nach wie vor von allen Seiten in den Weg stellen,

in erneuter Bekräftigung seiner nachdrücklichen Verurteilung aller Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich des Einsatzes von Kindersoldaten, in Côte d'Ivoire,

Kenntnis nehmend von dem im Anschluss an die vom 15. bis 17. November 2005 in Moskau abgehaltene Plenartagung des Kimberley-Prozesses herausgegebenen Schlusskommunique²⁰⁹ und von der auf dieser Tagung von den Teilnehmern des Kimberley-Prozesses verabschiedeten Resolution, in der konkrete Maßnahmen zur Verhinderung des Eindringens von Diamanten aus Côte d'Ivoire in den rechtmäßigen Diamantenhandel festgelegt werden, sowie in Anerkennung dessen, dass die Verknüpfung zwischen der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen, wie Diamanten, dem unerlaubten Handel damit und der Verbreitung von und dem Handel mit Waffen und der Rekrutierung und dem Einsatz von Söldnern einer der Faktoren ist, die dazu beitragen, die Konflikte in Westafrika zu schüren und zu verschärfen,

sowie Kenntnis nehmend von dem am 7. November 2005 vorgelegten Bericht der Sachverständigengruppe für Côte d'Ivoire²¹⁰,

feststellend, dass die Situation in Côte d'Ivoire nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die Bestimmungen der Ziffern 7 bis 12 der Resolution 1572 (2004) vom 15. November 2004 bis zum 15. Dezember 2006 zu verlängern;

2. *bekräftigt* die Ziffern 4 und 6 der Resolution 1572 (2004), Ziffer 5 der Resolution 1584 (2005) vom 1. Februar 2005 sowie die Ziffern 3, 9, 14 bis 19 und 21 der Resolution 1633 (2005), bekräftigt außerdem Ziffer 8 der Resolution 1584 (2005) und verlangt in dieser Hinsicht, dass die Forces Nouvelles im Einklang mit ihren Verpflichtungen unverzüglich eine umfassende Liste der in ihrem Besitz befindlichen Rüstungsgüter erstellen;

3. *bekräftigt seine Bereitschaft*, die in den Ziffern 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) vorgesehenen individuellen Maßnahmen zu verhängen, namentlich gegen alle von dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Ziffer 14 der Resolution 1572 (2004) („der Ausschuss“) benannten Personen, die die Durchführung des in Resolution 1633 (2005) und im Schlusskommunique der Internationalen Arbeitsgruppe²⁰⁶ verankerten Friedensprozesses blockieren, von denen festgestellt wird, dass sie für die seit dem 19. September 2002 begangenen schweren Verletzungen der Menschenrechte und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Côte d'Ivoire verantwortlich sind, die öffentlich zu Hass und Gewalt aufstacheln und von denen festgestellt wird, dass sie gegen das Waffenembargo verstoßen;

4. *beschließt*, dass alle ernsthaften Hindernisse für die Bewegungsfreiheit der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der sie unterstützenden französischen Truppen sowie alle gegen die Tätigkeit der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, der französischen Truppen, des Hohen Beauftragten für die Wahlen in Côte d'Ivoire und der Internationalen Arbeitsgruppe gerichteten Angriffe oder Behinderungen eine Bedrohung des Friedensprozesses und des nationalen Aussöhnungsprozesses im Sinne der Ziffern 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) darstellen;

5. *ersucht* den Generalsekretär und die Regierung Frankreichs, dem Rat über den Ausschuss sofort über alle ernsthaften Hindernisse für die Bewegungsfreiheit der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der sie unterstützenden französischen Truppen Bericht zu erstatten, unter Angabe der Namen der dafür Verantwortlichen, und ersucht den Hohen Beauftragten und die Internationale Arbeitsgruppe, ihm über den Ausschuss sofort über alle gegen ihre Tätigkeit gerichteten Angriffe oder Behinderungen Bericht zu erstatten;

²⁰⁹ Siehe A/60/589 und Corr.1.

²¹⁰ S/2005/699, Anlage.

6. *beschließt*, dass alle Staaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden, um die Einfuhr aller Rohdiamanten aus Côte d'Ivoire in ihr Hoheitsgebiet zu verhindern, begrüßt die von den Teilnehmern des Zertifizierungssystems des Kimberley-Prozesses zu diesem Zweck vereinbarten Maßnahmen und fordert die nicht am Kimberley-Prozess teilnehmenden Staaten in der Region auf, ihre Bemühungen um den Beitritt zum Kimberley-Prozess zu verstärken, um die Wirksamkeit der Überwachung der Einfuhr von Diamanten aus Côte d'Ivoire zu steigern;

7. *ersucht* alle beteiligten Staaten, insbesondere die Staaten in der Region, dem Ausschuss innerhalb von neunzig Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Schritte Bericht zu erstatten, die sie zur Durchführung der mit den Ziffern 7, 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) sowie mit den Ziffern 4 und 6 der vorliegenden Resolution verhängten Maßnahmen unternommen haben, und ermächtigt den Ausschuss, alle weiteren Informationen anzufordern, die er für notwendig erachtet;

8. *beschließt*, dass der Rat nach Ablauf des in Ziffer 1 genannten Zeitraums die mit den Ziffern 7, 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) sowie mit den Ziffern 4 und 6 der vorliegenden Resolution verhängten Maßnahmen im Lichte der Fortschritte im Prozess des Friedens und der nationalen Aussöhnung in Côte d'Ivoire überprüfen wird, und bekundet seine Bereitschaft, die Änderung oder Beendigung dieser Maßnahmen vor Ablauf des genannten Zeitraums nur dann zu erwägen, wenn die Bestimmungen der Resolution 1633 (2005) vollständig durchgeführt wurden;

9. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Ausschuss innerhalb von dreißig Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution für einen Zeitraum von sechs Monaten eine aus höchstens fünf Mitgliedern bestehende Sachverständigengruppe („die Sachverständigengruppe“) einzusetzen, die über die erforderliche Bandbreite an Sachkenntnissen, insbesondere in Bezug auf Rüstungsgüter, Diamanten, Finanzfragen, Zollangelegenheiten, Zivilluftfahrt und alle anderen einschlägigen Fragen verfügt, um den folgenden Auftrag auszuführen:

a) mit der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und den französischen Truppen im Rahmen ihres in den Ziffern 2 und 12 der Resolution 1609 (2005) vom 24. Juni 2005 festgelegten Überwachungsauftrags Informationen auszutauschen;

b) in Côte d'Ivoire und anderen Ländern in Zusammenarbeit mit den Regierungen dieser Länder alle sachdienlichen Informationen über den Zustrom von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial, über die Bereitstellung von Hilfe, Beratung oder Ausbildung in Bezug auf militärische Aktivitäten, über Netzwerke, die unter Verstoß gegen die mit Ziffer 7 der Resolution 1572 (2004) verhängten Maßnahmen tätig sind, und über die Finanzierungsquellen, namentlich die Ausbeutung natürlicher Ressourcen in Côte d'Ivoire, für den Kauf von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial sowie für damit verbundene Aktivitäten zu sammeln und auszuwerten;

c) zu prüfen und gegebenenfalls Empfehlungen darüber abzugeben, wie die Kapazitäten der Staaten, insbesondere derjenigen in der Region, die wirksame Durchführung der mit Ziffer 7 der Resolution 1572 (2004) und mit Ziffer 6 der vorliegenden Resolution verhängten Maßnahmen zu gewährleisten, verbessert werden können;

d) weitere Informationen über die von den Staaten ergriffenen Maßnahmen im Hinblick auf die wirksame Durchführung der mit Ziffer 6 verhängten Maßnahmen einzuholen;

e) dem Sicherheitsrat über den Ausschuss innerhalb von neunzig Tagen nach ihrer Einsetzung schriftlich über die Durchführung der mit Ziffer 7 der Resolution 1572 (2004) und mit Ziffer 6 der vorliegenden Resolution verhängten Maßnahmen Bericht zu erstatten und diesbezügliche Empfehlungen abzugeben;

f) den Ausschuss regelmäßig über ihre Tätigkeiten zu unterrichten;

g) in ihre Berichte an den Ausschuss Beweise für Verstöße gegen die mit Ziffer 7 der Resolution 1572 (2004) und Ziffer 6 der vorliegenden Resolution verhängten Maßnahmen aufzunehmen;

h) mit den anderen einschlägigen Sachverständigengruppen zusammenzuarbeiten, insbesondere mit der Sachverständigengruppe für Liberia nach den Resolutionen 1521 (2003) vom 22. Dezember 2003 und 1579 (2004) vom 21. Dezember 2004;

i) die Durchführung der in den Ziffern 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) festgelegten individuellen Maßnahmen zu überwachen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Rat über den Ausschuss gegebenenfalls Informationen über Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial nach Côte d'Ivoire sowie über die Produktion und die unerlaubte Ausfuhr von Diamanten zu übermitteln, die von der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire gesammelt und nach Möglichkeit von der Sachverständigengruppe überprüft wurden;

11. *ersucht* die Regierung Frankreichs, dem Rat über den Ausschuss gegebenenfalls Informationen über Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial nach Côte d'Ivoire sowie über die Produktion und die unerlaubte Ausfuhr von Diamanten zu übermitteln, die von den französischen Truppen gesammelt und nach Möglichkeit von der Sachverständigengruppe überprüft wurden;

12. *ersucht* den Kimberley-Prozess, dem Rat über den Ausschuss gegebenenfalls Informationen über die Produktion und die unerlaubte Ausfuhr von Diamanten zu übermitteln, die nach Möglichkeit von der Sachverständigengruppe überprüft wurden;

13. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen sowie andere Organisationen und interessierte Parteien, einschließlich des Kimberley-Prozesses, *nachdrücklich auf*, mit dem Ausschuss, der Sachverständigengruppe, der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und den französischen Truppen voll zusammenzuarbeiten, indem sie insbesondere alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über mögliche Verstöße gegen die mit den Ziffern 7, 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) sowie mit den Ziffern 4 und 6 der vorliegenden Resolution verhängten Maßnahmen übermitteln;

14. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5327. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5350. Sitzung am 19. Januar 2006 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Côte d'Ivoires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Côte d'Ivoire

Siebenter Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (S/2006/2)“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²¹¹:

„Der Sicherheitsrat verurteilt nachdrücklich die jüngsten gewalttätigen Anschläge gegen die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und Einrichtungen internationaler nichtstaatlicher Organisationen in Côte d'Ivoire, die von Straßenmilizen und anderen mit den ‚Jungen Patrioten‘ verbundenen Gruppen verübt wurden, sowie deren Anstifter. Der Rat bekundet außerdem seine tiefe Besorgnis über die von den ‚Jungen Patrioten‘ angeführten gewalttätigen und organisierten Straßenproteste, insbesondere in Abidjan und in mehreren Städten im Westen des Landes.

Der Rat betrachtet diese besonders ernsten und unannehmbaren Vorfälle als eine Bedrohung für den in Resolution 1633 (2005) verankerten nationalen Aussöhnungsprozess und als Verstoß gegen diese Resolution. Er fordert alle Ivorer auf, alle feindseligen Handlungen zu unterlassen, und verlangt die sofortige Beendigung dieser Gewalt und jeglicher Aufstachelung zu Hass in den Medien, insbesondere der Angriffe gegen die Vereinten Nationen. Der Rat begrüßt die Dringlichkeitsmission nach Abidjan unter

²¹¹ S/PRST/2006/2.

der Leitung von Präsident Obasanjo. Er würdigt seine Bemühungen und hofft, dass sie zu einem raschen Abbau der gegenwärtigen Spannungen am Boden führen werden.

Der Rat unterstreicht außerdem, dass die Besetzung der Einrichtungen der ivorischen Rundfunkanstalt RTI einen Angriff gegen die Informationsfreiheit und die Neutralität der Informationstätigkeit sowie einen Verstoß gegen die Grundsätze des nationalen Aussöhnungsprozesses, frühere Resolutionen des Rates und die Friedensabkommen darstellt. Er verlangt, dass die wirksame Kontrolle des Verwaltungsrats und des Generaldirektors über die Rundfunkanstalt RTI sofort wiederhergestellt wird.

Der Rat bekundet erneut seine volle Unterstützung für den Premierminister, Herrn Charles Konan Banny, und bittet die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, diesem im Einklang mit ihrem Mandat jede erforderliche Unterstützung zu gewähren. Er bekundet außerdem erneut seine volle Unterstützung für die Internationale Arbeitsgruppe, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire und den Hohen Beauftragten für die Wahlen in Côte d'Ivoire. Er schließt sich dem Schlusskommuniqué der Internationalen Arbeitsgruppe vom 15. Januar 2006²¹² an.

Der Rat fordert alle ivorischen Parteien nachdrücklich auf, mit dem Premierminister, der Internationalen Arbeitsgruppe, der Vermittlungsgruppe, dem Sonderbeauftragten und dem Hohen Beauftragten bei der Umsetzung des Etappenplans zusammenzuarbeiten.

Er unterstreicht, dass gegen alle von dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Ziffer 14 der Resolution 1572 (2004) benannten Personen, die unter anderem die Durchführung des Friedensprozesses blockieren, namentlich indem sie die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, die französischen Truppen, den Hohen Beauftragten oder die Internationale Arbeitsgruppe angreifen oder ihre Tätigkeit behindern, oder die öffentlich zu Hass und Gewalt aufstacheln, gezielte Maßnahmen gemäß den Resolutionen 1572 (2004) und 1643 (2005) verhängt werden.“

Auf seiner 5354. Sitzung am 24. Januar 2006 beschloss der Rat, den Vertreter Côte d'Ivoires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Côte d'Ivoire

Siebenter Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (S/2006/2)“.

**Resolution 1652 (2006)
vom 24. Januar 2006**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Côte d'Ivoire und in der Subregion,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

unter Hinweis darauf, dass er sich das Schlusskommuniqué der Internationalen Arbeitsgruppe vom 15. Januar 2006²¹² zu eigen gemacht hat, und in Bekräftigung des Mandats der Internationalen Arbeitsgruppe, dem Premierminister und seiner Regierung bei der Umsetzung des von ihr aufgestellten Etappenplans behilflich zu sein und im Einklang mit Resolution 1633 (2005) vom 21. Oktober 2005 die Umsetzung des Friedensprozesses zu evaluieren, zu überwachen und genau weiterzuverfolgen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 3. Januar 2006²¹³,

²¹² S/2006/79, Anlage.

²¹³ S/2006/2.

mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über das Andauern der Krise in Côte d'Ivoire und die Hindernisse, die sich dem Friedensprozess und dem nationalen Aussöhnungsprozess nach wie vor von allen Seiten in den Weg stellen,

feststellend, dass die Situation in Côte d'Ivoire nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das Mandat der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und das Mandat der sie unterstützenden französischen Truppen bis zum 15. Dezember 2006 zu verlängern;

2. *beschließt außerdem*, die Bestimmungen von Ziffer 3 der Resolution 1609 (2005) vom 24. Juni 2005 um den in Ziffer 1 genannten Zeitraum zu verlängern;

3. *bekundet seine Absicht*, die Aufgaben und die Truppenstärke der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire laufend zu prüfen und sie insbesondere zu überprüfen, wenn der Sicherheitsrat den anstehenden Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Liberia behandelt, unter Berücksichtigung der Situation sowohl in Côte d'Ivoire als auch in Liberia und im Lichte der Fortschritte bei der Umsetzung des von der Internationalen Arbeitsgruppe aufgestellten Etappenplans, der zur Abhaltung von freien, fairen, offenen und transparenten Wahlen spätestens am 31. Oktober 2006 führen soll;

4. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5354. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5366. Sitzung am 6. Februar 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Die Situation in Côte d'Ivoire

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 1. Februar 2006 (S/2006/71)“.

Resolution 1657 (2006) vom 6. Februar 2006

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Côte d'Ivoire und in der Subregion, insbesondere die Resolutionen 1609 (2005) vom 24. Juni 2005, 1626 (2005) vom 19. September 2005 und 1652 (2006) vom 24. Januar 2006,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 1. Februar 2006 an den Präsidenten des Sicherheitsrats²¹⁴,

unter Hinweis darauf, dass das gegenwärtige Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Liberia am 31. März 2006 auslaufen wird,

mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über das Andauern der Krise in Côte d'Ivoire und die Hindernisse, die sich dem Friedensprozess und dem nationalen Aussöhnungsprozess nach wie vor von allen Seiten in den Weg stellen,

feststellend, dass die Situation in Côte d'Ivoire nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

²¹⁴ S/2006/71.

1. *beschließt*, den Generalsekretär zu ermächtigen, sofort und bis zum 31. März 2006 höchstens eine Infanteriekompanie von der Mission der Vereinten Nationen in Liberia zur Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zu verlegen, um zusätzliche Sicherheit für das Personal und das Eigentum der Vereinten Nationen zu gewährleisten und andere der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire übertragene Aufgaben auszuführen, unbeschadet etwaiger künftiger Beschlüsse des Sicherheitsrats betreffend die Verlängerung des Mandats und die Truppenstärke der Mission der Vereinten Nationen in Liberia und eine weitere Verlängerung der genannten Verlegung;
2. *bekundet seine Absicht*, die Bestimmungen von Ziffer 1 in dreißig Tagen und bis zum 31. März 2006 im Lichte der Situation in Côte d'Ivoire und in Liberia zu überprüfen;
3. *bekundet außerdem seine Absicht*, die Möglichkeit weiterer Truppenverlegungen zwischen der Mission der Vereinten Nationen in Liberia und der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire fortlaufend zu prüfen;
4. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5366. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5378. Sitzung am 23. Februar 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Die Situation in Côte d'Ivoire“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²¹⁵:

„Der Sicherheitsrat spricht der Internationalen Arbeitsgruppe erneut seine volle Unterstützung aus und billigt ihr viertes Schlusskommuniqué vom 17. Februar 2006²¹⁶. Er würdigt die Anstrengungen von Premierminister Charles Konan Banny zur Umsetzung des von der Arbeitsgruppe im Einklang mit Resolution 1633 (2005) aufgestellten Etappenplans. Der Rat bekundet ihm erneut seine volle Unterstützung. Er begrüßt außerdem die Zusammenarbeit zwischen dem Premierminister und dem Präsidenten.

Der Rat billigt außerdem den Schiedsspruch des Hohen Beauftragten für die Wahlen in Côte d'Ivoire, dem zufolge die Wahl des Präsidiums der Unabhängigen Wahlkommission mit dem Abkommen von Pretoria²⁰² im Einklang steht. Er fordert die ivoirischen Parteien nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass die Wahlkommission ihre Aufgaben so bald wie möglich wirksam wahrnehmen kann.

Der Rat unterstreicht außerdem die zwingende Notwendigkeit, die Unabhängigkeit und Neutralität der ivoirischen Rundfunkanstalt RTI zu garantieren.

Der Rat fordert die staatlichen ivoirischen Behörden nachdrücklich auf, insbesondere im Westen die Rückkehr der humanitären Hilfsstellen und -organisationen zu erleichtern.

Der Rat wird Anfang März 2006 die bei der Durchführung der Resolution 1633 (2005) und der Beschlüsse der Internationalen Arbeitsgruppe erzielten Fortschritte überprüfen. Seine besondere Aufmerksamkeit wird der Aufgabenwahrnehmung durch die Unabhängige Wahlkommission, den zur Gewährleistung des ungehinderten und gleichberechtigten Zugangs zur ivoirischen Rundfunkanstalt RTI unternommenen Schritten sowie der Einleitung der Entwaffnungsmaßnahmen und des Identifizierungsprozesses gelten.“

Auf seiner 5399. Sitzung am 29. März 2006 beschloss der Rat, den Außenminister Côte d'Ivoires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Côte d'Ivoire“ teilzunehmen.

²¹⁵ S/PRST/2006/9.

²¹⁶ S/2006/131, Anlage.

Auf seiner 5400. Sitzung am 29. März 2006 beschloss der Rat, den Vertreter Côte d'Ivoires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Côte d'Ivoire“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²¹⁷:

„Der Sicherheitsrat bekundet der Internationalen Arbeitsgruppe seine volle Unterstützung und macht sich ihr fünftes Schlusskommuniqué vom 17. März 2006²¹⁸ zu eigen. Er würdigt die Initiativen, die Premierminister Charles Konan Banny in Zusammenarbeit mit Präsident Laurent Gbagbo ergriffen hat und die dem Friedensprozess neuen Auftrieb gaben, und spricht ihm erneut seine uneingeschränkte Unterstützung aus. Er begrüßt außerdem die Anstrengungen von Herrn António Monteiro und legt dem Generalsekretär nahe, so bald wie möglich einen neuen Hohen Beauftragten für die Wahlen in Côte d'Ivoire zu ernennen.

Der Rat begrüßt die in den vergangenen Wochen erzielten Fortschritte, insbesondere die Plenarsitzung des Kabinetts, die Einrichtung der Unabhängigen Wahlkommission, die Veranstaltung von Examen im Norden sowie die Vorbereitungen für die Maßnahmen zur Identifikation der Bevölkerung und zur Entwaffnung.

Der Rat fordert die ivoirischen Führer nachdrücklich auf, alle ihre Verpflichtungen, insbesondere diejenigen, die sie am 28. Februar 2006 in Yamoussoukro eingegangen sind, zu erfüllen und den Etappenplan rasch nach Treu und Glauben und in einem Geist des Vertrauens umzusetzen, mit dem Ziel, bis zum 31. Oktober 2006 freie, faire, offene und transparente Wahlen zu veranstalten. Er unterstreicht, dass dringend Fortschritte bei dem Prozess der Identifikation, der Aufstellung der Wählerverzeichnisse und beim Beginn des Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramms erzielt werden müssen.

Der Rat ruft die Geberländer auf, dem Premierminister jede Unterstützung zu gewähren, die er für die vollständige und sofortige Umsetzung des Etappenplans benötigt.

Der Rat bringt nichtsdestoweniger erneut seine ernste Besorgnis über die Situation im Westen zum Ausdruck. Er fordert die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire nachdrücklich auf, ihre Rückverlegung in diese Region fortzusetzen. Er fordert außerdem die Wiederherstellung der Zivilgewalt in dieser Region.

Der Rat verurteilt nachdrücklich die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen, die Angriffe auf Regierungsmitglieder, die Behinderungen der Bewegungsfreiheit unparteiischer Kräfte und die Aufstachelung zu Hass und Gewalt in den Medien. In diesem Zusammenhang ersucht er die ivoirischen Behörden, in engem Benehmen mit der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire alles zu tun, um die Unabhängigkeit der ivoirischen Rundfunkanstalt RTI zu erhalten.“

Am 13. April 2006 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²¹⁹:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 11. April 2006 betreffend Ihre Absicht, gemäß dem Ersuchen in Resolution 1603 (2005) des Sicherheitsrats Herrn Gérard Stoudmann (Schweiz) zum Hohen Beauftragten für die Wahlen in Côte d'Ivoire zu ernennen²²⁰, den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.“

Auf seiner 5426. Sitzung am 27. April 2006 beschloss der Rat, den Premierminister Côte d'Ivoires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Côte d'Ivoire“ teilzunehmen.

²¹⁷ S/PRST/2006/14.

²¹⁸ S/2006/190, Anlage.

²¹⁹ S/2006/243.

²²⁰ S/2006/242.

Auf seiner nichtöffentlichen 5427. Sitzung am 27. April 2006 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Auf seiner nichtöffentlichen 5427. Sitzung am 27. April 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt ‚Die Situation in Côte d’Ivoire‘.

Gemäß dem auf der 5426. Sitzung gefassten Beschluss lud der Präsident mit Zustimmung des Rates Herrn Charles Konan Banny, den Premierminister Côte d’Ivoire, gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder und Herr Banny führten einen Meinungs austausch.“

Auf seiner 5428. Sitzung am 27. April 2006 beschloss der Rat gemäß dem auf der 5426. Sitzung gefassten Beschluss, den Premierminister Côte d’Ivoire einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Côte d’Ivoire“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²²¹:

„Der Sicherheitsrat würdigt Premierminister Charles Konan Banny für seine in Zusammenarbeit mit Präsident Laurent Gbagbo ergriffenen Initiativen, die dem mit Resolution 1633 (2005) und dem Etappenplan der Internationalen Arbeitsgruppe definierten Friedensprozess, der zur Abhaltung freier, offener, fairer und transparenter Wahlen bis spätestens 31. Oktober 2006 führen muss, einen neuen Impuls gegeben haben. Er spricht ihm erneut seine uneingeschränkte Unterstützung aus.

Der Rat bekundet der Internationalen Arbeitsgruppe seine volle Unterstützung und macht sich ihr sechstes Schlusskommuniqué vom 20. April 2006²²² zu eigen.

Der Rat begrüßt die Ernennung von Herrn Gérard Stoudmann zum Hohen Beauftragten für die Wahlen in Côte d’Ivoire. Er ermutigt ihn, im Einklang mit seinem Mandat alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Vorbereitung des Wahlprozesses zu beschleunigen. Er fordert alle ivoirischen Parteien auf, uneingeschränkt mit ihm zusammenzuarbeiten.

Der Rat nimmt Kenntnis von den erzielten Fortschritten, bekundet aber gleichzeitig seine tiefe Besorgnis über die ernsthafte Verzögerung bei der Durchführung des Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramms sowie der Identifikationsmaßnahmen. Er erinnert die führenden ivoirischen Politiker an die Verpflichtungen, die sie in dieser Hinsicht bei ihrem Treffen am 8. April 2006 in Abidjan (Yamoussoukro II) unter der Schirmherrschaft des Vorsitzes der Afrikanischen Union eingegangen sind. Er fordert sie nachdrücklich auf, diese Verpflichtungen unverzüglich zu erfüllen.

Der Rat teilt die vom Generalsekretär in Ziffer 74 seines Berichts vom 11. April 2006²²³ geäußerte Besorgnis über die Folgen jeder weiteren Verzögerung bei der Einhaltung der Schlüsseltermine des Etappenplans.

Der Rat bittet daher den Premierminister und die von ihm geführte Regierung der nationalen Aussöhnung, sofort alle erforderlichen Schritte zur gleichzeitigen Durchführung des Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramms und der Identifikationsmaßnahmen zu unternehmen. Er bittet außerdem die Internationale Arbeitsgruppe, ihm im Einklang mit Ziffer 10 der Resolution 1633 (2005) über alle Hindernisse oder Schwierigkeiten Bericht zu erstatten, denen sich der Premierminister bei der Durchführung seiner Aufgaben möglicherweise gegenüber sieht.

Der Rat wird die Umsetzung des Etappenplans, insbesondere des Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramms und der Identifikationsmaßnahmen, weiter evaluieren und genau verfolgen. Er unterstreicht auch weiterhin, dass

²²¹ S/PRST/2006/20.

²²² S/2006/260, Anlage.

²²³ S/2006/222.

gegen alle von dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Ziffer 14 der Resolution 1572 (2004) benannten Personen, die unter anderem die Durchführung des Friedensprozesses blockieren, namentlich indem sie die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, die französischen Truppen, den Hohen Beauftragten für die Wahlen oder die Internationale Arbeitsgruppe angreifen oder ihre Tätigkeit behindern, oder die öffentlich zu Hass und Gewalt aufstacheln, gezielte Maßnahmen gemäß den Resolutionen 1572 (2004) und 1643 (2005) verhängt werden.“

Am 22. Mai 2006 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²²⁴:

„Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben von Ihren Empfehlungen betreffend die Verstärkung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire Kenntnis genommen. Wie Sie wissen, plant der Rat, die Verabschiedung einer Resolution über die Verstärkung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zu erwägen. In Erwartung des von ihnen dazu zu fassenden Beschlusses ersuchen die Ratsmitglieder Sie, unverzüglich mit der Planung für die mögliche Entsendung zusätzlicher Soldaten zur Verstärkung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zu beginnen.“

Auf seiner 5442. Sitzung am 24. Mai 2006 beschloss der Rat, den Vertreter Côte d'Ivoires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Côte d'Ivoire

Achter Bericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (S/2006/222)“

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²²⁵:

„Der Sicherheitsrat bekundet der Internationalen Arbeitsgruppe seine volle Unterstützung und macht sich ihr siebentes Schlusskommuniqué vom 19. Mai 2006²²⁶ zu eigen.

Der Rat begrüßt die Einleitung erster Pilotversuche mit öffentlichen Anhörungen an sieben Standorten, insbesondere in Abidjan, im Süden und im Norden des Landes. Er begrüßt außerdem die von den Stabschefs der Nationalen Streitkräfte Côte d'Ivoires und der Streitkräfte der Forces Nouvelles aufgenommenen Gespräche mit dem Ziel, das Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm unverzüglich einzuleiten.

Der Rat würdigt Premierminister Charles Konan Banny für diese in Zusammenarbeit mit Präsident Laurent Gbagbo ergriffenen konkreten Initiativen, die einen ersten Schritt zur Umsetzung des von ihm angeführten Friedensprozesses darstellen. Er spricht ihm erneut seine uneingeschränkte Unterstützung aus.

Der Rat fordert die Gebergemeinschaft auf, dem Hohen Beauftragten für die Wahlen in Côte d'Ivoire alle erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung zu stellen, um die vollständige Durchführung seiner Mission zu unterstützen.

Der Rat unterstreicht, dass viele der wesentlichen Aufgaben, die der Etappenplan der Internationalen Arbeitsgruppe vorsieht, noch auszuführen sind. Er bekundet erneut seine tiefe Besorgnis über die ernsthafte Verzögerung bei der Umsetzung des Etappenplans und bekräftigt außerdem die vom Generalsekretär in Ziffer 74 seines Berichts vom 11. April 2006²²³ geäußerte Besorgnis.

Der Rat verurteilt entschieden die Gewalthandlungen gegen Zivilpersonen, politische Führer und unparteiische Kräfte. Er verlangt, dass alle ivoirischen Parteien sich

²²⁴ S/2006/345.

²²⁵ S/PRST/2006/23.

²²⁶ S/2006/332, Anlage.

jeder öffentlichen Aussage enthalten, die zu Hass und Gewalt aufstachelt. Er warnt alle ivoirischen Parteien in dieser Hinsicht.

Der Rat bittet den Premierminister und die von ihm geführte Regierung der nationalen Aussöhnung, mit Unterstützung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire im Einklang mit ihrem Mandat sofort alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Umsetzung des Etappenplans zu beschleunigen, insbesondere das Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm und die Identifizierungsmaßnahmen, die Wiederherstellung der Verwaltung im gesamten Hoheitsgebiet und die Wiedervereinigung des Landes.

Der Rat fordert die ivoirischen Behörden auf, unverzüglich alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, damit die für Gewalthandlungen Verantwortlichen identifiziert und bestraft werden, die Internationale Arbeitsgruppe und den Generalsekretär diesbezüglich unterrichtet zu halten und in engem Benehmen mit der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire die volle Unabhängigkeit und Neutralität der ivoirischen Rundfunkanstalt RTI zu gewährleisten.

Der Rat fordert alle ivoirischen Parteien, einschließlich der Stabschefs der nationalen Streitkräfte Côte d'Ivoires und der Streitkräfte der Forces Nouvelles, nachdrücklich auf, eng mit dem Premierminister zusammenzuarbeiten, um die für die Abhaltung freier, offener, fairer und transparenter Wahlen bis zum 31. Oktober 2006 unerlässlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Der Rat bittet die Internationale Arbeitsgruppe, ihm so bald wie möglich über ihre Einschätzung der Umsetzung des Etappenplans Bericht zu erstatten.

Der Rat unterstreicht, dass gegen alle von dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Ziffer 14 der Resolution 1572 (2004) benannten Personen, die unter anderem die Durchführung des Friedensprozesses blockieren, namentlich indem sie die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, die sie unterstützenden französischen Truppen, den Hohen Beauftragten für die Wahlen in Côte d'Ivoire oder die Internationale Arbeitsgruppe angreifen oder ihre Tätigkeit behindern, oder die öffentlich zu Hass und Gewalt aufstacheln, gezielte Maßnahmen gemäß den Resolutionen 1572 (2004) und 1643 (2005) verhängt werden.“

Auf seiner 5451. Sitzung am 2. Juni 2006 beschloss der Rat, den Vertreter Côte d'Ivoires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Côte d'Ivoire“ teilzunehmen.

Resolution 1682 (2006) vom 2. Juni 2006

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Côte d'Ivoire und in der Subregion, insbesondere seine Resolutionen 1652 (2006) vom 24. Januar 2006 und 1667 (2006) vom 31. März 2006, und insbesondere in Bekräftigung der Bestimmungen von Ziffer 3 der Resolution 1667 (2006),

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs vom 3. Januar²¹³ und vom 11. April 2006²²³ sowie von seinen Schreiben an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 1. Februar²²⁷, 22. März²²⁸ und 25. Mai 2006²²⁹,

²²⁷ S/2006/71.

²²⁸ S/2006/184.

²²⁹ S/2006/334.

mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über das Andauern der Krise in Côte d'Ivoire und die Hindernisse, die sich dem Friedensprozess und dem nationalen Aussöhnungsprozess nach wie vor von allen Seiten in den Weg stellen,

feststellend, dass die Situation in Côte d'Ivoire nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *nimmt Kenntnis* von den im Bericht des Generalsekretärs vom 3. Januar 2006²¹³, insbesondere in den Ziffern 48 und 52, enthaltenen Empfehlungen und stellt fest, dass diese Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs vom 11. April 2006²²³ wiederholt wurden;

2. *genehmigt* bis zum 15. Dezember 2006 eine Erhöhung der Personalstärke der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire um bis zu 1.500 zusätzliche Personen, darunter höchstens 1.025 Soldaten und 475 Zivilpolizisten;

3. *bekundet seine Absicht*, die geeignete Personalstärke der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire im Lichte der Situation in Côte d'Ivoire und in der Subregion laufend zu prüfen;

4. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5451. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5491. Sitzung am 19. Juli 2006 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Côte d'Ivoires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Côte d'Ivoire

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 12. Juli 2006 (S/2006/516)“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²³⁰:

„Der Sicherheitsrat begrüßt die Initiative des Generalsekretärs, der das Treffen auf hoher Ebene am 5. Juli 2006 in Yamoussoukro organisiert hat. Er fordert alle ivoirischen Parteien nachdrücklich auf, in enger Verbindung mit den unparteiischen Kräften alle ihre bei diesem Anlass eingegangenen Verpflichtungen betreffend die Identifizierungsmaßnahmen, die Einsetzung einer Überwachungsgruppe für das Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm, den Abschluss des Prozesses der vorläufigen Kasernierung, die Anpassung des Wahlgesetzes, die Auflösung der Milizen und die Aufstellung eines Verhaltenskodexes für die Medien zu erfüllen, und fordert sie insbesondere nachdrücklich auf, die vereinbarten Fristen einzuhalten.

Der Rat fordert außerdem alle ivoirischen Parteien nachdrücklich auf, die Umsetzung des Etappenplans zu beschleunigen, um die für die Abhaltung freier, offener, fairer und transparenter Wahlen bis zum 31. Oktober 2006 unerlässlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Der Rat fordert die Internationale Arbeitsgruppe auf, die volle Durchführung der am 5. Juli 2006 in Yamoussoukro von allen ivoirischen Parteien gefassten Beschlüsse zu überwachen und ihm über ihre diesbezügliche Bewertung Bericht zu erstatten.

Der Rat unterstreicht, dass er uneingeschränkt bereit ist, gegen die von dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Ziffer 14 der Resolution 1572 (2004) benannten Personen, von denen unter anderem festgestellt wird, dass sie die Durchführung des Friedensprozesses blockieren, namentlich indem sie die Operation der Vereinten Nationen

²³⁰ S/PRST/2006/32.

in Côte d'Ivoire, die sie unterstützenden französischen Truppen, den Hohen Beauftragten für die Wahlen in Côte d'Ivoire oder die Internationale Arbeitsgruppe angreifen oder ihre Tätigkeit behindern, dass sie für seit dem 19. September 2002 begangene schwere Verletzungen der Menschenrechte und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Côte d'Ivoire verantwortlich sind, dass sie öffentlich zu Hass und Gewalt aufstacheln oder dass sie gegen das Waffenembargo verstoßen, gezielte Maßnahmen gemäß den Resolutionen 1572 (2004) und 1643 (2005) zu verhängen.

Der Rat begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, im September 2006 ein Treffen zur Situation in Côte d'Ivoire abzuhalten, um eine Bestandsaufnahme der Lage betreffend die Umsetzung des mit Resolution 1633 (2005) festgelegten und durch die Internationale Arbeitsgruppe ausgearbeiteten Etappenplans vorzunehmen und nach Bedarf weitere Entscheidungen zu treffen. In dieser Hinsicht ersucht er den Generalsekretär, ihm vor dem Treffen im September über die Hindernisse, die sich der Umsetzung des Etappenplans noch in den Weg stellen, und über die dafür Verantwortlichen Bericht zu erstatten.

Der Rat bekundet der Internationalen Arbeitsgruppe seine volle Unterstützung und macht sich ihr achtetes Schlusskommuniqué vom 23. Juni 2006²³¹ zu eigen. Er bekundet erneut seine volle Unterstützung für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire und den Hohen Beauftragten.“

DIE SITUATION IN SIERRA LEONE²³²

Beschluss

Auf seiner 5254. Sitzung am 31. August 2005 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Sierra Leones einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Sierra Leone

Fünfundzwanzigster Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (S/2005/273 und Add.1 und 2)“.

Resolution 1620 (2005) vom 31. August 2005

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Sierra Leone,

in Würdigung des wertvollen Beitrags, den die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone zur Erholung Sierra Leones von dem Konflikt sowie zum Frieden, zur Sicherheit und zur Entwicklung des Landes geleistet hat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 26. April 2005²³³ und des dazugehörigen Addendums vom 28. Juli 2005²³⁴ sowie seine Empfehlung begrüßend, nach dem Abzug der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone Ende 2005 ein integriertes Büro der Vereinten Nationen in Sierra Leone einzurichten, um der Regierung Sierra Leones auch weiterhin bei der Festigung des Friedens durch die Verbesserung des politischen Systems und der Wirtschaftsordnung, den Ausbau der Konfliktverhütungskapazitäten des Landes und die Vorbereitung von Wahlen im Jahr 2007 behilflich zu sein²³⁴,

²³¹ S/2006/455, Anlage.

²³² Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1995 verabschiedet.

²³³ S/2005/273.

²³⁴ S/2005/273/Add.2.

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Präsidenten der Republik Sierra Leone an den Generalsekretär vom 21. Juni 2005²³⁵, in dem ebenfalls die Notwendigkeit betont wurde, ein integriertes Büro der Vereinten Nationen zu schaffen, um die genannten Ziele zu unterstützen,

hervorhebend, wie wichtig ein reibungsloser Übergang von der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone zu dem neuen integrierten Büro der Vereinten Nationen sowie der wirksame und effiziente Betrieb des Büros sind,

betonend, wie wichtig die fortlaufende Unterstützung der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft für die langfristige Sicherheit und Entwicklung Sierra Leones ist, insbesondere beim Aufbau der Kapazitäten der Regierung Sierra Leones,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Anerkennung für die unverzichtbare Arbeit des Sondergerichtshofs für Sierra Leone und seinen wesentlichen Beitrag zur Herstellung der Rechtsstaatlichkeit in Sierra Leone und in der Subregion, und seine Erwartung unterstreichend, dass der Gerichtshof seine Arbeit im Einklang mit seiner Arbeitsabschlußstrategie²³⁶ fertigstellen wird, und in dieser Hinsicht allen Staaten nahe legend, mit dem Gerichtshof umfassend zusammenzuarbeiten und ihm die notwendigen Finanzmittel zur Verfügung zu stellen,

unter Begrüßung der Veröffentlichung des Berichts der Kommission für Wahrheit und Aussöhnung in Sierra Leone, und der Regierung Sierra Leones nahe legend, weitere Schritte zur Umsetzung der darin enthaltenen Empfehlungen zu unternehmen,

1. *ersucht* den Generalsekretär, entsprechend der Empfehlung in dem Addendum zu seinem Bericht²³⁴ für einen Anfangszeitraum von zwölf Monaten, beginnend am 1. Januar 2006, das Integrierte Büro der Vereinten Nationen in Sierra Leone einzurichten, mit den folgenden Kernaufgaben:

- a) der Regierung Sierra Leones dabei behilflich zu sein,
 - i) die Kapazitäten der staatlichen Institutionen auszubauen, damit diese weiter gegen die tieferen Ursachen des Konflikts angehen, grundlegende Dienste bereitstellen und die Fortschritte bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele durch Armutsminderung und nachhaltiges Wirtschaftswachstum beschleunigen können, namentlich durch die Schaffung eines förderlichen Rahmens für Privatinvestitionen und systematische Anstrengungen zur Bekämpfung von HIV/Aids;
 - ii) einen nationalen Aktionsplan für Menschenrechte zu erarbeiten und die nationale Menschenrechtskommission einzurichten;
 - iii) die Kapazitäten der Nationalen Wahlkommission zur Durchführung eines freien, fairen und glaubhaften Wahlprozesses im Jahr 2007 aufzubauen;
 - iv) eine gute Regierungsführung zu fördern und die Transparenz und Rechenschaftspflicht der öffentlichen Institutionen zu erhöhen, namentlich durch Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung und zur Verbesserung der Finanzverwaltung;
 - v) die Rechtsstaatlichkeit zu festigen, namentlich durch die Stärkung der Unabhängigkeit und den Ausbau der Kapazitäten des Justizsystems sowie der Kapazitäten des Polizei- und des Strafvollzugsystems;
 - vi) den sierraleonischen Sicherheitssektor in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Militärberatungs- und -ausbildungsteam und anderen Partnern zu stärken;
 - vii) eine Kultur des Friedens, des Dialogs und der Mitwirkung an maßgeblichen nationalen Fragen durch ein strategisches Konzept der Öffentlichkeitsarbeit und der Kommunikation zu fördern, namentlich durch den Aufbau eines unabhängigen und leistungsfähigen öffentlichen Hörfunks;

²³⁵ S/2005/419, Anlage.

²³⁶ S/2005/350, Anlage.

viii) Initiativen zu Gunsten des Schutzes und des Wohles von Jugendlichen, Frauen und Kindern zu entwickeln;

b) Verbindung zum sierraleonischen Sicherheitssektor und anderen Partnern zu wahren, über die Sicherheitssituation Bericht zu erstatten und Empfehlungen zu externen und internen Bedrohungen der Sicherheit abzugeben;

c) sich mit den Missionen und Büros der Vereinten Nationen sowie den Regionalorganisationen in Westafrika bei der Bewältigung grenzüberschreitender Herausforderungen abzustimmen, beispielsweise der unerlaubten Verschiebung von Kleinwaffen, des Menschenhandels, des Menschenschmuggels und des unerlaubten Handels mit natürlichen Ressourcen;

d) sich mit dem Sondergerichtshof für Sierra Leone abzustimmen;

2. *betont*, dass die Regierung Sierra Leones die Hauptverantwortung für die Festigung des Friedens und der Sicherheit in dem Land trägt, und fordert die internationalen Geber nachdrücklich auf, die diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung weiter zu unterstützen;

3. *unterstreicht*, wie wichtig die Einrichtung eines vollständig integrierten Büros ist, mit einer wirksamen Koordinierung der Strategien und Programme zwischen den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen in Sierra Leone, zwischen den Vereinten Nationen und anderen internationalen Gebern und zwischen dem integrierten Büro, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und anderen Missionen der Vereinten Nationen in der Region;

4. *begrüßt* die Empfehlung des Generalsekretärs in dem Addendum zu seinem Bericht, dass das integrierte Büro von einem Exekutivbeauftragten des Generalsekretärs geleitet werden soll, sowie seine Absicht, dass dieser auch als Residierender Vertreter des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und Residierender Koordinator der Vereinten Nationen fungieren soll²³⁴;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Sicherheitsplanung für den Sondergerichtshof für Sierra Leone auf der Grundlage der Ziffern 15 bis 24 des Addendums zu seinem Bericht²³⁴ fortzusetzen, und sieht weiteren Einzelheiten über die vorgeschlagenen Regelungen mit Interesse entgegen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Sicherheitsrat über die Fortschritte bei der Einrichtung des integrierten Büros und danach bei der Durchführung dieser Resolution regelmäßig unterrichtet zu halten;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5254. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 12. Dezember 2005 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²³⁷:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 7. Dezember 2005 betreffend Ihre Entscheidung, Herrn Victor da Silva Angelo zu Ihrem Exekutivbeauftragten für das Integrierte Büro der Vereinten Nationen in Sierra Leone zu ernennen²³⁸, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.“

Auf seiner 5334. Sitzung am 20. Dezember 2005 beschloss der Rat, den Vertreter Sierra Leones einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

²³⁷ S/2005/780.

²³⁸ S/2005/779.

„Die Situation in Sierra Leone

Siebenundzwanzigster Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (S/2005/777)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Daudi Ngelautwa Mwakawago, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Sierra Leone, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²³⁹:

„Der Sicherheitsrat würdigt die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone für den unschätzbaren Beitrag, den sie in den vergangenen sechs Jahren zum Wiederaufbau Sierra Leones nach dem Konflikt und zu den Fortschritten des Landes in Richtung auf Frieden, Demokratie und Wohlstand geleistet hat. Der Rat dankt dem Generalsekretär, seinen Sonderbeauftragten sowie dem gesamten Personal der Vereinten Nationen sowie der truppen- und polizeistellenden Länder, das zum Erfolg der Mission beigetragen hat, insbesondere denjenigen, die der Mission aus der Krise geholfen haben, in der sie sich im Mai 2000 befand. Der Rat dankt außerdem der Regierung und dem Volk von Sierra Leone aufrichtig für ihre Kooperationsbereitschaft gegenüber der Mission und den im Land tätigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen.

Der Rat nimmt mit Befriedigung Kenntnis von den Neuerungen bei den Arbeitsmethoden der Mission, die sich im Hinblick auf die Erhöhung der Wirksamkeit und Effizienz anderer Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen als nützliche Vorbildpraxis erweisen könnten und zu denen unter anderem eine Ausstiegsstrategie auf der Basis konkreter Zielvorgaben für eine Verringerung der Personalstärke, eine integrierte Mission mit einem Stellvertretenden Sonderbeauftragten, der für die Elemente Regierungsführung, Entwicklung und humanitäre Maßnahmen zuständig ist, sowie eine umfangreiche, regelmäßige Zusammenarbeit und Abstimmung mit anderen Friedenssicherungseinsätzen und Büros der Vereinten Nationen in der Region gehören.

Auf Ersuchen des Rates hat der Generalsekretär das neue Integrierte Büro der Vereinten Nationen in Sierra Leone eingerichtet, um der Regierung kontinuierliche Unterstützung bei der Inangriffnahme der zahlreichen auf sie zukommenden Herausforderungen zu gewähren, namentlich gute Regierungsführung, nachhaltige Wirtschaftsentwicklung, Schaffung von Arbeitsplätzen und Erbringung öffentlicher Dienstleistungen. Die Regierung wird die anhaltende Hilfe der Geber und Entwicklungspartner benötigen, insbesondere bei der Bewältigung schwieriger, aber wesentlicher Fragen wie der Reform des Sicherheitssektors, der Bekämpfung der Korruption, der Stärkung staatlicher Instanzen, darunter der Justiz, und der Gleichberechtigung von Frauen und Mädchen. Der Rat ermuntert daher die Entwicklungspartner Sierra Leones, das Land weiterhin in allen diesen Bereichen zu unterstützen, und nimmt mit Befriedigung Kenntnis von den Ergebnissen der Tagung zu Sierra Leone, die die Geber-Beratungsgruppe am 29. und 30. November 2005 in London abhielt.

Da in Sierra Leone nun Stabilität und Frieden herrschen, sieht der Rat eine große Chance für die Herausbildung einer reifen und dynamischen politischen Kultur. Dafür sind Toleranz, die Zusammenarbeit aller Beteiligten und eine gemeinsame Verpflichtung auf verantwortungsbewusstes Handeln und die Vermeidung von Hetzreden erforderlich. Zu diesem Zweck sollten die Regierung und die politischen Führer ihr Bekenntnis zu den Grundprinzipien der demokratischen Regierungsführung bekräftigen. Dies wird den Weg für faire, transparente und friedliche Wahlen im Jahr 2007 ebnen.

Der Rat bekundet dem Sondergerichtshof für Sierra Leone erneut seinen Dank für die geleistete Arbeit und seinen grundlegenden Beitrag zur Aussöhnung und zur Rechtsstaatlichkeit im Land und in der Subregion und legt allen Staaten, insbesondere

²³⁹ S/PRST/2005/63.

den Staaten in der Subregion, nahe, mit dem Gerichtshof uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und ihm die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Der Rat betont weiterhin, wie wichtig es ist, in Bezug auf die Länder Westafrikas einen regionalen Ansatz zu verfolgen. Der Rat hofft, dass die Nachbarn Sierra Leones ihre Zusammenarbeit verstärken werden, nicht zuletzt im Rahmen der Mano-Fluss-Union und der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, insbesondere auf dem Gebiet des Friedens und der Sicherheit, und mit der fortgesetzten Unterstützung der Vereinten Nationen und der Entwicklungspartner.“

Am 28. Dezember 2005 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁴⁰:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 22. Dezember 2005 betreffend Ihre Absicht, die Mongolei in die Liste der Staaten aufzunehmen, die Truppen für die Mission der Vereinten Nationen in Liberia zur Verfügung stellen²⁴¹, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.“

Auf seiner 5467. Sitzung am 16. Juni 2006 beschloss der Rat, die Vertreter Liberias und Sierra Leones einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Sierra Leone

Schreiben des Ständigen Vertreters der Niederlande bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 31. März 2006 (S/2006/207)

Schreiben des Ständigen Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 15. Juni 2006 (S/2006/406).“

Resolution 1688 (2006) vom 16. Juni 2006

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend Liberia, Sierra Leone und Westafrika, insbesondere seine Resolutionen 1470 (2003) vom 28. März 2003, 1508 (2003) vom 19. September 2003, 1537 (2004) vom 30. März 2004 und 1638 (2005) vom 11. November 2005,

sowie unter Hinweis darauf, dass der Sondergerichtshof für Sierra Leone („der Sondergerichtshof“) gemäß Resolution 1315 (2000) des Sicherheitsrats vom 14. August 2000 durch das am 16. Januar 2002 geschlossene Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Regierung Sierra Leones („das Abkommen“) geschaffen wurde²⁴²,

ferner unter Hinweis auf Artikel 10 des Abkommens, wonach der Sondergerichtshof außerhalb seines Sitzes zusammentreten kann, wenn er dies für die effiziente Wahrnehmung seiner Aufgaben für erforderlich hält, sowie unter Hinweis auf Artikel 4 der Verfahrens- und Beweisordnung des Sondergerichtshofs, wonach der Präsident des Sondergerichtshofs eine Kammer oder Richter ermächtigen kann, ihre Aufgaben außerhalb des Sitzes des Sondergerichtshofs wahrzunehmen,

unter Hinweis auf die Entschlossenheit des Rates, im Einklang mit dem Völkerrecht und den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, Rechtsstaatlichkeit herzustellen und die Achtung vor den Menschenrechten zu fördern sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit wiederherzustellen und zu wahren,

²⁴⁰ S/2005/839.

²⁴¹ S/2005/838.

²⁴² S/2002/246 und Corr.2 und 3, Anhang II.

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für den mutigen Beschluss der Präsidentin der Republik Liberia, Frau Ellen Johnson-Sirleaf, um die Überstellung des ehemaligen Präsidenten Taylor zu ersuchen, damit er von dem Sondergerichtshof abgeurteilt werden kann,

sowie mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für den Beschluss des Präsidenten der Bundesrepublik Nigeria, Herrn Olusegun Obasanjo, die Überstellung des ehemaligen Präsidenten Taylor zu erleichtern, und Kenntnis nehmend von der Rolle Nigerias bei der Sicherung und Förderung des Friedens in Liberia und in der gesamten Subregion, namentlich von dem Beschluss Präsident Obasanjos im Jahr 2003, die Ausreise des ehemaligen Präsidenten Taylor aus Liberia zu erleichtern, wodurch das Umfassende Friedensabkommen²⁴³ in Kraft treten konnte, und in Anerkennung des diesbezüglichen Beitrags der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten,

anerkennend, dass das Verfahren gegen den ehemaligen Präsidenten Taylor vor dem Sondergerichtshof zur Wahrheitsfindung und Aussöhnung in Liberia und in der gesamten Subregion beitragen wird,

erklärend, dass er auch weiterhin entschlossen ist, den Regierungen Liberias und Sierra Leones bei ihren Bemühungen um eine stabilere, wohlhabendere und gerechtere Gesellschaft behilflich zu sein,

unter erneuter Bekundung seines Dankes für die entscheidend wichtige Arbeit des Sondergerichtshofs und seinen grundlegenden Beitrag zur Herstellung der Rechtsstaatlichkeit in Sierra Leone und in der Subregion,

die Überstellung des ehemaligen Präsidenten Taylor an den Sondergerichtshof am 29. März 2006 *begrüßend* und feststellend, dass der Prozess gegen den ehemaligen Präsidenten Taylor auf Grund der Sicherheitsprobleme, die seine Inhaftung am Sondergerichtshof in Freetown verursachen würde, derzeit nicht innerhalb der Subregion stattfinden kann,

feststellend, dass die Abhaltung des Prozesses gegen den ehemaligen Präsidenten Taylor in den Räumlichkeiten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, nicht möglich ist, da sich dieser voll seiner Arbeitsabschlussstrategie widmet, und dass es in Afrika keinen anderen internationalen Strafgerichtshof gibt, von dem der ehemalige Präsident Taylor abgeurteilt werden könnte,

Kenntnis nehmend von dem Briefwechsel zwischen dem Präsidenten des Sondergerichtshofs und dem Außenminister der Niederlande vom 29. März 2006 („der Briefwechsel vom 29. März 2006“)²⁴⁴,

sowie Kenntnis nehmend von der Vereinbarung zwischen dem Sondergerichtshof und dem Internationalen Strafgerichtshof vom 13. April 2006 („die Vereinbarung vom 13. April 2006“),

ferner davon Kenntnis nehmend, dass der ehemalige Präsident Taylor vor den Sondergerichtshof an seinem Sitz in Freetown gestellt wurde, und feststellend, dass die weitere Anwesenheit des ehemaligen Präsidenten Taylor in der Subregion ein Hindernis für die Stabilität und eine Bedrohung des Friedens in Liberia und in Sierra Leone sowie des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

1. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Präsidenten des Sondergerichtshofs, eine Strafkammer zu ermächtigen, ihre Aufgaben außerhalb des Sitzes des Sondergerichtshofs wahrzunehmen, und von seinem Ersuchen an die Regierung der Niederlande, Gastland für den Prozess, einschließlich etwaiger Berufungsverfahren, zu sein²⁴⁴,

2. *begrüßt* die in dem Briefwechsel vom 29. März 2006²⁴⁴ bekundete Bereitschaft der Regierung der Niederlande, für den Sondergerichtshof zum Zweck der Inhaftung des

²⁴³ Siehe S/2003/850.

²⁴⁴ Siehe S/2006/207.

ehemaligen Präsidenten Taylor und zur Durchführung des Prozesses gegen ihn, einschließlich etwaiger Berufungsverfahren, als Gastland zu fungieren;

3. *nimmt Kenntnis* von der Bereitschaft des Internationalen Strafgerichtshofs, entsprechend dem Ersuchen des Sondergerichtshofs und der Vereinbarung vom 13. April 2006, diesem die Nutzung seiner Räumlichkeiten für die Inhaftung des ehemaligen Präsidenten Taylor und für die Durchführung des Prozesses gegen ihn, einschließlich etwaiger Berufungsverfahren, zu gestatten;

4. *ersucht* alle Staaten, zu diesem Zweck zusammenzuarbeiten, insbesondere um das Erscheinen des ehemaligen Präsidenten Taylor in den Niederlanden für seinen Prozess vor dem Sondergerichtshof sicherzustellen, und legt außerdem allen Staaten nahe, dafür zu sorgen, dass dem Sondergerichtshof auf Antrag alle Beweismittel oder Zeugen für diesen Zweck umgehend zur Verfügung gestellt werden;

5. *ersucht* den Generalsekretär, mit Vorrang beim Abschluss aller erforderlichen rechtlichen und praktischen Vereinbarungen, namentlich für die Überstellung des ehemaligen Präsidenten Taylor an den Sondergerichtshof in den Niederlanden und für die Bereitstellung der erforderlichen Einrichtungen zur Durchführung des Prozesses, behilflich zu sein und sich dabei mit dem Sondergerichtshof sowie mit der Regierung der Niederlande abzustimmen;

6. *ersucht* den Sondergerichtshof, mit Unterstützung des Generalsekretärs und der in Betracht kommenden Staaten dafür zu sorgen, dass die Bevölkerung der Subregion den Ablauf des Prozesses verfolgen kann, namentlich über eine Videoverbindung;

7. *beschließt*, dass der Sondergerichtshof in Bezug auf die in seinem Statut geregelten Fragen die ausschließliche Gerichtsbarkeit über den ehemaligen Präsidenten Taylor während seiner Überstellung an die Niederlande und seiner Anwesenheit in dem Land behält²⁴² und dass die Niederlande ihre Gerichtsbarkeit über den ehemaligen Präsidenten Taylor nur dann ausüben dürfen, wenn der Sondergerichtshof dem ausdrücklich zustimmt;

8. *beschließt außerdem*, dass die Regierung der Niederlande die Umsetzung des Beschlusses des Sondergerichtshofs, den Prozess gegen den ehemaligen Präsidenten Taylor in den Niederlanden durchzuführen, erleichtern wird, indem sie insbesondere

a) gestattet, dass der ehemalige Präsident Taylor in den Niederlanden von dem Sondergerichtshof in Haft gehalten und abgeurteilt wird;

b) auf Antrag des Sondergerichtshofs die Beförderung des ehemaligen Präsidenten Taylor in den Niederlanden außerhalb des der Autorität des Gerichtshofs unterstehenden Geländes erleichtert;

c) dafür sorgt, dass Zeugen, Sachverständige und andere Personen, deren Anwesenheit am Sondergerichtshof erforderlich ist, zu denselben Bedingungen und gemäß denselben Verfahren erscheinen, die für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht gelten;

9. *beschließt ferner*, dass die mit Ziffer 4 a) der Resolution 1521 (2003) vom 22. Dezember 2003 verhängten Maßnahmen nicht für Reisen des ehemaligen Präsidenten Taylor im Zusammenhang mit seinem Prozess vor dem Sondergerichtshof und für Reisen im Zusammenhang mit der Vollstreckung des Urteils gelten und dass außerdem Reisen von Zeugen, deren Anwesenheit bei dem Prozess erforderlich ist, von dem Reiseverbot ausgenommen sind;

10. *erinnert* daran, dass die Kosten, die infolge des Prozesses gegen den ehemaligen Präsidenten Taylor in den Niederlanden anfallen, Ausgaben des Sondergerichtshofs im Sinne von Artikel 6 des Abkommens²⁴² sind und dass ohne ihre vorherige Zustimmung keiner anderen Partei zusätzliche Kosten entstehen dürfen;

11. *erinnert außerdem* an das Schreiben des Generalsekretärs vom 5. April 2006 und appelliert abermals an die Staaten, großzügige Beiträge zu dem Sondergerichtshof zu leisten, und nimmt mit Dank Kenntnis von den Staaten, die dies in der Vergangenheit getan haben;

12. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5467. Sitzung einstimmig verabschiedet.

**BEDROHUNGEN DES WELTFRIEDENS
UND DER INTERNATIONALEN SICHERHEIT**

Beschlüsse

Am 2. September 2005 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus²⁴⁵:

„Im Anschluss an die am 2. September 2005 geführten Konsultationen des Sicherheitsrats gab der Präsident im Namen der Ratsmitglieder gegenüber den Medien die folgende Erklärung ab:

„Der Präsident hat Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats geführt; diese sind übereingekommen, die Anwesenheit der Staats- und Regierungschefs in New York zu nutzen, um am 14. September 2005 eine Ratssitzung auf dieser Ebene abzuhalten. Die Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit werden Thema dieser Sitzung sein.

In diesem Zusammenhang behandelt der Rat derzeit einen Resolutionsentwurf über die Verhütung der Aufstachelung zu Terrorismus und einen Resolutionsentwurf über Konfliktprävention, insbesondere in Afrika.“

Auf seiner am 14. September 2005 auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs abgehaltenen 5261. Sitzung behandelte der Rat den Punkt „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit“.

**Resolution 1624 (2005)
vom 14. September 2005**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1373 (2001) vom 28. September 2001, 1535 (2004) vom 26. März 2004, 1540 (2004) vom 28. April 2004, 1566 (2004) vom 8. Oktober 2004 und 1617 (2005) vom 29. Juli 2005, der Erklärung in der Anlage zu seiner Resolution 1456 (2003) vom 20. Januar 2003 sowie seiner sonstigen Resolutionen betreffend Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen,

bekräftigend, dass es dringend geboten ist, den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen mit allen Mitteln zu bekämpfen, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, sowie betonend, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass alle Maßnahmen, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht im Einklang stehen, und dass sie diese Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht treffen sollen, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht,

unter entschiedenster Verurteilung aller terroristischen Handlungen, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wann und von wem sie begangen werden, als eine der schwerwiegendsten Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit und in Bekräftigung der Hauptverantwortung des Sicherheitsrats für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit nach der Charta,

sowie unter entschiedenster Verurteilung der Aufstachelung zu terroristischen Handlungen sowie unter Zurückweisung der Versuche zur Rechtfertigung oder Verherrlichung (Apologie) terroristischer Handlungen, die zu weiteren terroristischen Handlungen aufstacheln können,

in großer Sorge, dass die durch Extremismus und Intoleranz motivierte Aufstachelung zu terroristischen Handlungen eine ernste und zunehmende Gefahr für den Genuss der Menschenrechte darstellt, die soziale und wirtschaftliche Entwicklung aller Staaten bedroht, weltweit Stabilität und Wohlstand untergräbt und von den Vereinten Nationen und allen Staaten dringend und proaktiv angegangen werden muss, sowie die Notwendigkeit beto-

²⁴⁵ S/2005/562.

nend, im Einklang mit dem Völkerrecht auf nationaler und internationaler Ebene alle notwendigen und geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um das Recht auf Leben zu schützen,

unter Hinweis auf das Recht der freien Meinungsäußerung nach Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte („die Allgemeine Erklärung“), die von der Generalversammlung am 10. Dezember 1948 verabschiedet wurde²⁴⁶, und das Recht der freien Meinungsäußerung nach Artikel 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, der von der Versammlung am 16. Dezember 1966 verabschiedet wurde²⁴⁷, sowie darauf, dass dieses Recht nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden kann, die aus den in Artikel 19 Absatz 3 des Paktes genannten Gründen erforderlich sind,

sowie unter Hinweis auf das in Artikel 14 der Allgemeinen Erklärung verankerte Recht, Asyl zu suchen und zu genießen, und die Verpflichtung der Staaten zur Nichtzurückweisung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951²⁴⁸ und dem dazugehörigen Protokoll vom 31. Januar 1967²⁴⁹ („die Flüchtlingskonvention und ihr Protokoll“) sowie unter Hinweis darauf, dass der von der Flüchtlingskonvention und ihrem Protokoll gewährte Schutz sich nicht auf Personen erstreckt, bei denen ernsthafter Grund zu der Annahme besteht, dass sie sich Handlungen schuldig gemacht haben, die im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen stehen,

bekräftigend, dass die Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen stehen und dass die wesentliche Finanzierung und Planung terroristischer Handlungen sowie die Aufstachelung dazu ebenfalls im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen stehen,

in großer Sorge über die zunehmende Zahl der Opfer, insbesondere unter Zivilpersonen verschiedener Nationalitäten und Glaubensrichtungen, die der durch Intoleranz oder Extremismus motivierte Terrorismus in verschiedenen Regionen der Welt fordert, in Bekräftigung seiner tiefen Solidarität mit den Opfern des Terrorismus und ihren Familien und betonend, wie wichtig es ist, den Opfern des Terrorismus Hilfe zu gewähren und ihnen und ihren Familien bei der Bewältigung ihres Verlusts und ihrer Trauer beizustehen,

in Anerkennung der wesentlichen Rolle der Vereinten Nationen beim weltweiten Vorgehen gegen den Terrorismus und unter Begrüßung der vom Generalsekretär vorgenommenen Bestimmung von Elementen einer Strategie zur Terrorismusbekämpfung, die von der Generalversammlung unverzüglich zu prüfen und im Hinblick darauf weiterzuentwickeln sind, eine Strategie zur Förderung umfassender, koordinierter und konsequenter Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Bekämpfung des Terrorismus zu verabschieden und umzusetzen,

unter Betonung ihrer Aufforderung an alle Staaten, dringlichst Vertragsparteien der internationalen Übereinkommen und Protokolle zur Bekämpfung des Terrorismus zu werden, unabhängig davon, ob sie Vertragspartei regionaler Übereinkommen auf diesem Gebiet sind, und die Unterzeichnung des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearer terroristischer Handlungen, das von der Generalversammlung am 13. April 2005 verabschiedet wurde²⁵⁰, vorrangig zu prüfen,

erneut betonend, dass die Fortsetzung der internationalen Bemühungen zur Förderung des Dialogs und zur Vertiefung des Verständnisses zwischen den Zivilisationen mit dem Ziel, unterschiedslose Angriffe auf andere Religionen und Kulturen zu verhindern, sowie die Auseinandersetzung mit ungelösten regionalen Konflikten und dem gesamten Spektrum von

²⁴⁶ Resolution 217 A (III) der Generalversammlung. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

²⁴⁷ Siehe Resolution 2200 A (XXI) der Generalversammlung, Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

²⁴⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1953 II S. 559; LGBl. 1956 Nr. 15; öBGBI. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

²⁴⁹ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1969 II S. 1293; LGBl. 1986 Nr. 75; öBGBI. Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

²⁵⁰ Resolution 59/290 der Generalversammlung, Anlage.

Weltproblemen, einschließlich der Entwicklungsfragen, zur Stärkung des internationalen Kampfes gegen den Terrorismus beitragen werden,

unter Betonung der wichtigen Rolle der Medien, der Zivilgesellschaft und der religiösen Gesellschaft, der Unternehmen und der Bildungseinrichtungen bei den Bemühungen zur Förderung des Dialogs und zur Vertiefung des Verständnisses sowie bei der Förderung von Toleranz und Koexistenz und eines Umfelds, das die Aufstachelung zum Terrorismus nicht begünstigt,

anerkennend, wie wichtig es ist, dass die Staaten in einer zunehmend globalisierten Welt kooperativ handeln, um zu verhindern, dass Terroristen hochentwickelte Technologien, Kommunikationsmittel und Ressourcen nutzen, um zur Unterstützung verbrecherischer Handlungen aufzustacheln,

unter Hinweis darauf, dass alle Staaten bei der Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht uneingeschränkt zusammenarbeiten müssen, um alle Personen, die die Finanzierung, Planung, Vorbereitung oder Begehung terroristischer Handlungen unterstützen, erleichtern, sich daran beteiligen oder sich daran zu beteiligen versuchen oder den Tätern Unterschlupf gewähren, zu finden, ihnen einen sicheren Zufluchtsort zu verweigern und sie vor Gericht zu bringen, entsprechend dem Grundsatz „entweder ausliefern oder strafrechtlich verfolgen“,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, die notwendigen und geeigneten Maßnahmen im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht zu ergreifen, um

a) die Aufstachelung zur Begehung einer terroristischen Handlung oder terroristischer Handlungen gesetzlich zu verbieten;

b) ein solches Verhalten zu verhindern;

c) allen Personen, zu denen glaubwürdige und sachdienliche Informationen vorliegen, die ernsthaften Grund zu der Annahme geben, dass sie sich eines solchen Verhaltens schuldig gemacht haben, einen sicheren Zufluchtsort zu verweigern;

2. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, zusammenzuarbeiten, um unter anderem die Sicherheit ihrer internationalen Grenzen zu stärken, namentlich durch die Bekämpfung gefälschter Reisedokumente und, soweit möglich, durch die Verbesserung der Verfahren zur Erkennung von Terroristen und zur Erhöhung der Sicherheit der Passagiere, damit Personen, die sich des in Ziffer 1 a) genannten Verhaltens schuldig gemacht haben, an der Einreise in ihr Hoheitsgebiet gehindert werden;

3. *fordert* alle Staaten *ferner auf*, die internationalen Bemühungen zur Förderung des Dialogs und zur Vertiefung des Verständnisses zwischen den Zivilisationen fortzusetzen, in dem Bemühen, unterschiedslose Angriffe auf andere Religionen und Kulturen zu verhindern, und alle notwendigen und geeigneten Maßnahmen im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht zu ergreifen, um der Aufstachelung zu durch Extremismus und Intoleranz motivierten terroristischen Handlungen entgegenzuwirken und die Subversion von Bildungs-, Kultur- und religiösen Einrichtungen durch Terroristen und ihre Anhänger zu verhindern;

4. *betont*, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass alle Maßnahmen, die sie zur Durchführung der Ziffern 1, 2 und 3 dieser Resolution ergreifen, mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht im Einklang stehen, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht;

5. *fordert* alle Staaten *auf*, dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus („Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus“) im Rahmen ihres mit ihm geführten Dialogs über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die sie zur Durchführung dieser Resolution ergriffen haben;

6. *weist* den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus *an*,

a) im Rahmen seines Dialogs mit den Mitgliedstaaten auch die von ihnen unternommenen Anstrengungen zur Durchführung dieser Resolution zu behandeln;

b) mit den Mitgliedstaaten beim Aufbau von Kapazitäten zusammenzuarbeiten, namentlich durch die Verbreitung bewährter rechtlicher Praktiken und durch die Förderung des diesbezüglichen Informationsaustauschs;

c) dem Rat in zwölf Monaten über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5261. Sitzung einstimmig verabschiedet.

**Resolution 1625 (2005)
vom 14. September 2005**

Der Sicherheitsrat

beschließt, die in der Anlage enthaltene Erklärung über die Steigerung der Wirksamkeit der Rolle des Sicherheitsrats bei der Konfliktprävention, insbesondere in Afrika, zu verabschieden.

Auf der 5261. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Anlage

Der Sicherheitsrat,

am 14. September 2005 auf Ebene der Staats- und Regierungschefs *zusammentretend*, um zu erörtern, wie die Wirksamkeit der Rolle des Sicherheitsrats bei der Verhütung bewaffneter Konflikte, insbesondere in Afrika, gesteigert werden kann,

in Bekräftigung seiner Verpflichtung auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

eingedenk seiner Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

zutiefst besorgt über die durch bewaffnete Konflikte verursachten hohen menschlichen Kosten und materiellen Verluste und anerkennend, dass Frieden, Sicherheit und Entwicklung einander verstärken, namentlich auch bei der Verhütung bewaffneter Konflikte,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, die Grundsätze der Unterlassung der Androhung oder Anwendung jeder mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbaren Gewalt in den internationalen Beziehungen sowie der friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten zu befolgen,

unter Betonung der Notwendigkeit einer breit angelegten Strategie der Konfliktprävention, die gegen die tieferen Ursachen bewaffneter Konflikte und politischer und sozialer Krisen in umfassender Weise angeht, namentlich durch die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung, der Armutsbekämpfung, der nationalen Aussöhnung, einer guten Regierungsführung, der Demokratie, der Geschlechtergleichheit, der Rechtsstaatlichkeit sowie der Achtung und des Schutzes der Menschenrechte,

in Anerkennung der Notwendigkeit, die wichtige Rolle der Vereinten Nationen bei der Verhütung gewaltsamer Konflikte zu stärken sowie wirksame Partnerschaften zwischen dem Rat und den Regionalorganisationen, insbesondere der Afrikanischen Union und ihren subregionalen Organisationen, aufzubauen, um eine rasche Reaktion auf Streitigkeiten und sich abzeichnende Krisen zu ermöglichen,

unter Hinweis auf die Gründungsakte der Afrikanischen Union²⁵¹, das Protokoll betreffend die Einrichtung des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union und den am 31. Januar 2005 in Abuja verabschiedeten Pakt der Afrikanischen Union über Nichtangriff und gemeinsame Verteidigung sowie die in dem Beschluss von Algier von 1999²⁵² und der

²⁵¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2158, Nr. 37733.

²⁵² A/54/424, Anlage II, Beschluss AHG/Dec. 141 (XXXV).

Erklärung von Lomé von 2000²⁵³ zum Ausdruck gebrachte Haltung der Afrikanischen Union zu verfassungswidrigen Regierungswechseln,

in Anerkennung der wichtigen unterstützenden Rolle, die der Zivilgesellschaft – Männern wie Frauen – bei der Konfliktprävention zukommt, sowie der Notwendigkeit, alle möglichen Beiträge seitens der Zivilgesellschaft zu berücksichtigen,

1. *bekundet seine Entschlossenheit*, die Wirksamkeit der Vereinten Nationen bei der Verhütung bewaffneter Konflikte zu steigern und Situationen, die zu einem bewaffneten Konflikt führen können, genau zu überwachen;

2. *erklärt seine Entschlossenheit*, die Fähigkeiten der Vereinten Nationen zur Konfliktprävention zu stärken, indem er

a) die Entwicklungen in Regionen, in denen das Risiko bewaffneter Konflikte besteht, regelmäßig bewertet und den Generalsekretär ermutigt, dem Sicherheitsrat gemäß Artikel 99 der Charta der Vereinten Nationen Informationen über derartige Entwicklungen vorzulegen;

b) die Weiterverfolgung von Initiativen der vorbeugenden Diplomatie des Generalsekretärs fördert;

c) regionale Vermittlungsinitiativen in enger Abstimmung mit den zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen unterstützt;

d) regionale und subregionale Frühwarnkapazitäten unterstützt, um bei der Entwicklung geeigneter Mechanismen für eine rasche Reaktion auf Frühwarnindikatoren behilflich zu sein;

e) soweit notwendig und angemessen den Wirtschafts- und Sozialrat im Einklang mit Artikel 65 der Charta um Auskünfte und Unterstützung ersucht;

f) Maßnahmen ergreift, um zur Bekämpfung des unerlaubten Waffenhandels unter allen Aspekten und des Einsatzes von Söldnern beizutragen;

g) bei der Stärkung dauerhafter Institutionen behilflich ist, die den Frieden, die Stabilität und eine nachhaltige Entwicklung begünstigen;

h) die Anstrengungen afrikanischer Staaten zum Aufbau unabhängiger und verlässlicher innerstaatlicher Justizinstitutionen unterstützt;

3. *ersucht* den Generalsekretär,

a) dem Sicherheitsrat regelmäßig Berichte und Analysen der Entwicklungen in Regionen möglicher bewaffneter Konflikte, insbesondere in Afrika, vorzulegen und ihn gegebenenfalls über laufende Initiativen der vorbeugenden Diplomatie zu unterrichten;

b) den Ländern, in denen das Risiko eines bewaffneten Konflikts besteht, bei der Durchführung einer strategischen Bewertung des Konfliktrisikos, bei der Umsetzung der von den betreffenden Ländern vereinbarten Maßnahmen sowie beim Ausbau der nationalen Streitbeilegungskapazitäten und bei der Bekämpfung der tieferen Ursachen bewaffneter Konflikte behilflich zu sein;

c) die Koordinierung mit den regionalen Konfliktbewältigungsmechanismen in Afrika zu fördern, wodurch der Rat rasch verlässliche Zusatzinformationen erhalte, die eine zügige Beschlussfassung erleichtern würden;

4. *betont*, wie wichtig die Ausarbeitung wirksamer und umfassender Konfliktpräventionsstrategien ist, bei denen die Abwendung negativer Entwicklungen auf dem Sicherheitssektor, auf wirtschaftlichem, sozialem und humanitärem Gebiet sowie im Bereich der Regierungsführung und der Menschenrechte in Ländern, die sich Krisen gegenübersehen, im Mittelpunkt steht, wobei besonderes Augenmerk darauf zu richten ist,

²⁵³ A/55/286, Anlage II, Erklärung AHG/Decl. 5 (XXXVI).

a) Maßnahmen mit schnellem Erfolg zu erarbeiten, um Konflikte zu verhüten, die aus dem Wettbewerb um wirtschaftliche Ressourcen entstehen, und Spannungen zu überwachen, die aus wirtschaftlichen und sozialen Problemen resultieren;

b) die Regionalbüros der Vereinten Nationen zu ermutigen, die Umsetzung von Strategien zur Eindämmung unerlaubter grenzüberschreitender Aktivitäten zu erleichtern;

c) die Kapazitäten zivilgesellschaftlicher Gruppen, einschließlich Frauengruppen, auszubauen, die sich um die Förderung einer Kultur des Friedens bemühen, und die Geber zur Unterstützung dieser Anstrengungen zu mobilisieren;

d) politische Maßnahmen zur Förderung einer guten Regierungsführung sowie des Schutzes der Menschenrechte zu erarbeiten, um geschwächte oder kollabierte Regierungsmechanismen zu stärken und der Kultur der Straflosigkeit ein Ende zu setzen;

e) die Fairness und Transparenz von Wahlprozessen zu fördern;

5. *unterstreicht* die entscheidende Bedeutung eines regionalen Ansatzes bei der Konfliktprevention, insbesondere bei Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogrammen, sowie der wirksamen und dauerhaften Wiedereingliederung von Exkombattanten;

6. *bekräftigt seine Entschlossenheit*, in Gebieten, in denen die illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen und wertvoller Rohstoffe sowie der unerlaubte Handel damit zum Ausbruch, zur Eskalation oder zur Fortsetzung von bewaffneten Konflikten beitragen, entsprechende Gegenmaßnahmen zu ergreifen;

7. *fordert* die Verstärkung der Zusammenarbeit und der Kommunikation zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen oder Abmachungen, im Einklang mit Kapitel VIII der Charta, insbesondere in Bezug auf Vermittlungsinitiativen;

8. *legt* allen afrikanischen Staaten *nahe*, den am 31. Januar 2005 in Abuja verabschiedeten Pakt der Afrikanischen Union über Nichtangriff und gemeinsame Verteidigung einzuhalten und gegebenenfalls subregionale Pakte über Frieden, Sicherheit, Demokratie, gute Regierungsführung und Entwicklung zu unterzeichnen, und fordert das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft auf, die Durchführung der Pakte zu unterstützen;

9. *legt* den afrikanischen Ländern *nahe*, bei der Durchführung der Maßnahmen zur Gewährleistung des Friedens, der Sicherheit, der Stabilität, der Demokratie und einer nachhaltigen Entwicklung entsprechend den Zielen der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas²⁵⁴ auch weiterhin eng mit dem Sekretariat der Vereinten Nationen und den Regionalbüros der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten;

10. *fordert* die internationale Gemeinschaft einschließlich des Systems der Vereinten Nationen und der internationalen Finanzinstitutionen *nachdrücklich auf*, die afrikanischen Länder bei ihren Anstrengungen zur Erreichung der genannten Ziele zu unterstützen, und begrüßt in diesem Zusammenhang die auf dem Gipfeltreffen der Gruppe der Acht vom 6. bis 8. Juli 2005 in Gleneagles (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) gefassten Beschlüsse zur Bekämpfung der Armut in Afrika;

11. *fordert* alle afrikanischen Staaten und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, beim Ausbau der Fähigkeiten der afrikanischen regionalen und subregionalen Organisationen zur raschen und bedarfsgerechten Entsendung ziviler und militärischer Komponenten umfassend zusammenzuarbeiten, namentlich bei der Aufstellung der afrikanischen verfügbaren Truppe der Afrikanischen Union, begrüßt die zu diesem Zweck entwickelten bilateralen und multilateralen Programme und bekundet seine Unterstützung für den Vorschlag des Generalsekretärs, ein auf zehn Jahre angelegtes Kapazitätsaufbauprogramm für die Afrikanische Union zu schaffen;

12. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

²⁵⁴ A/57/304, Anlage.

**STÄRKUNG DER ZUSAMMENARBEIT MIT DEN
TRUPPENSTELLENDEN LÄNDERN**

A. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II, Abschnitte A und B²⁵⁵

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 5257. Sitzung am 9. September 2005 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 9. September 2005 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 5257. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Legwaila Joseph Legwaila, dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Äthiopien und Eritrea, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.“

Auf seiner nichtöffentlichen 5286. Sitzung am 19. Oktober 2005 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 19. Oktober 2005 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) seine nichtöffentliche 5286. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Jean-Marie Guéhenno, dem Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder und Herr Guéhenno führten einen konstruktiven Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder.“

Auf seiner nichtöffentlichen 5383. Sitzung am 13. März 2006 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 13. März 2006 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) seine nichtöffentliche 5383. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Legwaila Joseph Legwaila, dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Äthiopien und Eritrea, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder und Herr Legwaila führten einen konstruktiven Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder.“

Auf seiner nichtöffentlichen 5433. Sitzung am 8. Mai 2006 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 8. Mai 2006 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) seine nichtöffentliche 5433. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea stellen.

²⁵⁵ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 2001 verabschiedet.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Hédi Annabi, dem Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder und Herr Annabi führten einen Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder.“

B. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Mission der Vereinten Nationen in Liberia stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II, Abschnitte A und B²⁵⁶

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 5258. Sitzung am 12. September 2005 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 12. September 2005 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 5258. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Mission der Vereinten Nationen in Liberia stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Alan Doss, dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Liberia, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder und Herr Doss führten einen konstruktiven Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder.“

Auf seiner nichtöffentlichen 5395. Sitzung am 24. März 2006 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 24. März 2006 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) seine nichtöffentliche 5395. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Mission der Vereinten Nationen in Liberia stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Alan Doss, dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Liberia, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder und Herr Doss führten einen konstruktiven Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder.“

C. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Mission der Vereinten Nationen in Sudan stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II, Abschnitte A und B

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 5265. Sitzung am 21. September 2005 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 21. September 2005 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 5265. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Mission der Vereinten Nationen in Sudan stellen.

Die folgenden Personen hielten Unterrichtungen nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates ab: Herr Jan Pronk, der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Sudan, Generalleutnant Randhir Kumar Mehta, Militärberater in der Sekre-

²⁵⁶ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 2003 und 2004 verabschiedet.

tariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, Oberst Jahanzeb Raja, Leiter des Dienstes für Truppenaufstellung der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, Herr Mark Kroeker, Polizeiberater in der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, und Herr Michael Dora, Geschäftsführender Leiter der Sektion Logistische Operationen der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze.

Die Ratsmitglieder und die unterrichtenden Personen führten einen Meinungsaustausch mit den Vertretern der truppenstellenden Länder.“

Auf seiner nichtöffentlichen 5391. Sitzung am 21. März 2006 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 21. März 2006 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) seine nichtöffentliche 5391. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Mission der Vereinten Nationen in Sudan stellen.

Die folgenden Personen hielten Unterrichtungen nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates ab: Herr Jan Pronk, der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Sudan und Leiter der Mission der Vereinten Nationen in Sudan, und Herr Mark Kroeker, Polizeiberater in der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze.

Die Ratsmitglieder und die unterrichtenden Personen führten einen Meinungsaustausch mit den Vertretern der truppenstellenden Länder.“

D. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II, Abschnitte A und B²⁵⁵

Beschluss

Auf seiner nichtöffentlichen 5271. Sitzung am 29. September 2005 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 29. September 2005 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 5271. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo stellen.

Die folgenden Personen hielten Unterrichtungen nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates ab: Herr William Lacy Swing, der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo, und Generalleutnant Babacar Gaye, der Kommandeur der Truppe der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo.

Die Ratsmitglieder und die unterrichtenden Personen führten einen Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder.“

E. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II, Abschnitte A und B²⁵⁵

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 5291. Sitzung am 24. Oktober 2005 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 24. Oktober 2005 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 5291. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Frau Lisa Buttenheim, der Direktorin der Abteilung Asien und Naher Osten der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder und Frau Buttenheim führten einen konstruktiven Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder.“

Auf seiner nichtöffentlichen 5420. Sitzung am 25. April 2006 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 25. April 2006 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) seine nichtöffentliche 5420. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Frau Lisa Buttenheim, der Direktorin der Abteilung Asien und Naher Osten der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder und Frau Buttenheim führten einen konstruktiven Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder.“

F. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Operation der Vereinten Nationen in Burundi stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II, Abschnitte A und B²⁵⁷

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 5310. Sitzung am 28. November 2005 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 28. November 2005 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 5310. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Operation der Vereinten Nationen in Burundi stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Frau Carolyn McAskie, der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Burundi, und Generalmajor Derrick Mbuyiselo Mgwebi, dem Kommandeur der Truppe der Operation der Vereinten Nationen in Burundi, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder, Frau McAskie und Generalmajor Mgwebi führten einen konstruktiven Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder.“

Auf seiner nichtöffentlichen 5475. Sitzung am 27. Juni 2006 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 27. Juni 2006 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) seine nichtöffentliche 5475. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Operation der Vereinten Nationen in Burundi stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Nureldin Satti, dem Amtierenden Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Burundi, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

²⁵⁷ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch im Jahr 2004 und im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Juli 2005 verabschiedet.

Die Ratsmitglieder und Herr Satti führten einen konstruktiven Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder.“

G. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II, Abschnitte A und B²⁵⁵

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 5316. Sitzung am 7. Dezember 2005 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 7. Dezember 2005 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 5316. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Wolfgang Weisbrod-Weber, dem Amtierenden Direktor der Abteilung Europa und Lateinamerika der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.“

Auf seiner nichtöffentlichen 5447. Sitzung am 31. Mai 2006 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 31. Mai 2006 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) seine nichtöffentliche 5447. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Wolfgang Weisbrod-Weber, dem Direktor der Abteilung Europa und Lateinamerika der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.“

H. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II, Abschnitte A und B²⁵⁵

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 5330. Sitzung am 16. Dezember 2005 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 16. Dezember 2005 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 5330. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Hédi Annabi, dem Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder und Herr Annabi führten einen konstruktiven Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder.“

Auf seiner nichtöffentlichen 5452. Sitzung am 6. Juni 2006 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 6. Juni 2006 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) seine nichtöffentliche 5452. Sitzung mit den

Ländern ab, die Truppen für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Frau Lisa Buttenheim, der Direktorin der Abteilung Asien und Naher Osten der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder und Frau Buttenheim führten einen Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder.“

I. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II, Abschnitte A und B²⁵⁸

Beschluss

Auf seiner nichtöffentlichen 5333. Sitzung am 20. Dezember 2005 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 20. Dezember 2005 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 5333. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Daudi Ngelautwa Mwakawago, dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Sierra Leone, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.“

Die Ratsmitglieder und Herr Mwakawago führten einen konstruktiven Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder.“

J. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II, Abschnitte A und B²⁵⁹

Beschluss

Auf seiner nichtöffentlichen 5349. Sitzung am 19. Januar 2006 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 19. Januar 2006 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 5349. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Jean-Marie Guéhenno, dem Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, und Oberst Ian Sinclair, dem Leiter des Militärischen Planungsdienstes der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder, Herr Guéhenno und Oberst Sinclair führten einen konstruktiven Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder.“

²⁵⁸ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 2001 bis 2004 verabschiedet.

²⁵⁹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch im Jahr 2003 und im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Juli 2005 verabschiedet.

K. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II, Abschnitte A und B²⁶⁰

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 5355. Sitzung am 25. Januar 2006 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 25. Januar 2006 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 5355. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Frau Lisa Buttenheim, der Direktorin der Abteilung Asien und Naher Osten der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.“

Auf seiner nichtöffentlichen 5495. Sitzung am 25. Juli 2006 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 25. Juli 2006 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) seine nichtöffentliche 5495. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Generalleutnant Randhir Kumar Mehta, Militärberater in der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, und Frau Lisa Buttenheim, der Direktorin der Abteilung Asien und Naher Osten der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.“

Die Ratsmitglieder, Generalleutnant Mehta und Frau Buttenheim führten einen konstruktiven Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder.“

L. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Beobachtermision der Vereinten Nationen in Georgien stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II, Abschnitte A und B²⁶⁰

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 5357. Sitzung am 26. Januar 2006 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 26. Januar 2006 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 5357. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Beobachtermision der Vereinten Nationen in Georgien stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Frau Heidi Tagliavini, der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Georgien und Leiterin der Beobachtermision der Vereinten Nationen in Georgien, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder und Frau Tagliavini führten einen konstruktiven Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder.“

²⁶⁰ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 2002, 2003, 2004 und im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Juli 2005 verabschiedet.

Auf seiner nichtöffentlichen 5398. Sitzung am 28. März 2006 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 28. März 2006 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) seine nichtöffentliche 5398. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Wolfgang Weisbrod-Weber, dem Amtierenden Direktor der Abteilung Europa und Lateinamerika der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.“

M. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II, Abschnitte A und B²⁵⁷

Beschluss

Auf seiner nichtöffentlichen 5367. Sitzung am 9. Februar 2006 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 9. Februar 2006 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 5367. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Hédi Annabi, dem Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder und Herr Annabi führten einen konstruktiven Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder.“

DIE SITUATION ZWISCHEN ÄTHIOPIEN UND ERITREA²⁶¹

Beschluss

Auf seiner 5259. Sitzung am 13. September 2005 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea

Bericht des Generalsekretärs über Äthiopien und Eritrea (S/2005/553 und Add.1)“.

**Resolution 1622 (2005)
vom 13. September 2005**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen und der Erklärungen seines Präsidenten bezüglich der Situation zwischen Äthiopien und Eritrea sowie der darin enthaltenen Forderungen, so insbesondere der Resolution 1586 (2005) vom 14. März 2005,

unter Betonung seines unbeirraren Engagements für den Friedensprozess, namentlich durch die Rolle der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea, und für die volle und zügige Umsetzung des von den Regierungen Äthopiens und Eritreas (im Folgen-

²⁶¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1998 verabschiedet.

den als „die Parteien“ bezeichnet) am 12. Dezember 2000 unterzeichneten umfassenden Friedensabkommens und des vorangegangenen, am 18. Juni 2000 unterzeichneten Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten („die Abkommen von Algier“)²⁶² sowie der Entscheidung der Grenzkommision für Eritrea und Äthiopien vom 13. April 2002 über die Festlegung des Grenzverlaufs²⁶³, die von den Parteien im Einklang mit den Abkommen von Algier als endgültig und bindend angenommen wurde,

betonend, dass ein dauerhafter Friede zwischen Äthiopien und Eritrea sowie in der Region ohne die vollständige Markierung des Grenzverlaufs zwischen den Parteien nicht zu erreichen ist,

zutiefst besorgt darüber, dass es nach wie vor keine Fortschritte bei der Durchführung der endgültigen und bindenden Entscheidung der Grenzkommision gibt und dass Äthiopien wesentliche Teile der Entscheidung der Grenzkommision weiter ablehnt,

mit tiefer Besorgnis Kenntnis nehmend von der anhaltend hohen Konzentration von Soldaten in den an die vorübergehende Sicherheitszone angrenzenden Gebieten,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²⁶⁴ und unter Begrüßung der darin enthaltenen Bemerkungen,

feststellend, dass ein Besuch in Äthiopien und Eritrea zu gebotener Zeit, wie vom Generalsekretär in Ziffer 38 seines Berichts vorgeschlagen, sowie ein Treffen der Zeugen der Unterzeichnung der Abkommen von Algier zu den Möglichkeiten gehören, den Stillstand im Friedensprozess zu überwinden,

unter Begrüßung der von der Mission unternommenen Schritte gegen das Problem der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs, insbesondere der Schulungsmaßnahmen, die der Vorbeugung dienen sollen, sowie der Maßnahmen zur Bekämpfung von HIV/Aids,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea bis zum 15. März 2006 zu verlängern;

2. *genehmigt* die Umstrukturierung des militärischen Anteils der Mission, einschließlich der Erhöhung der Zahl der Militärbeobachter um 10, im Rahmen der derzeitigen mandatsmäßigen Gesamtstärke der Mission, sowie die vom Generalsekretär in den Ziffern 11 und 42 seines Berichts²⁶⁴ empfohlene Hilfe für die Parteien bei der Minenbekämpfung;

3. *fordert* beide Parteien *auf*, alles zu unterlassen, was zu einer Eskalation der Spannungen führen könnte, und legt in dieser Hinsicht beiden Parteien eindringlich nahe, ernsthaft zu erwägen, zu dem Dislozierungsstand vom 16. Dezember 2004 zurückzukehren, und noch allgemeiner, jede gegenseitige Gewaltandrohung zu unterlassen;

4. *erklärt erneut*, dass Äthiopien und Eritrea die Hauptverantwortung für die Durchführung der Abkommen von Algier²⁶² und der Entscheidung der Grenzkommision für Eritrea und Äthiopien²⁶³ tragen, indem sie vollen Gebrauch von dem bestehenden Rahmen der Grenzkommision machen;

5. *fordert Äthiopien auf*, die Entscheidung der Grenzkommision uneingeschränkt zu akzeptieren und ihr ohne Vorbedingungen zu gestatten, den Grenzverlauf vollständig und rasch zu markieren;

6. *fordert* die Parteien *auf*, die Entscheidung der Grenzkommision vollständig und ohne weitere Verzögerung durchzuführen und die erforderlichen Voraussetzungen für die zügige Durchführung der Grenzmarkierung zu schaffen;

7. *nimmt Kenntnis* von der ständigen Verbesserung des Klimas der Zusammenarbeit zwischen der Mission und den Parteien, fordert beide Parteien auf, mit der Mission bei der

²⁶² S/2000/1183, Anlage, und S/2000/601, Anlage.

²⁶³ S/2002/423, Anlage.

²⁶⁴ S/2005/553.

Durchführung ihres Mandats umfassend und zügig zusammenzuarbeiten, die Sicherheit aller Mitarbeiter der Mission zu gewährleisten und sofort und ohne Vorbedingungen alle Beschränkungen und Behinderungen der Tätigkeit und der vollständigen Bewegungsfreiheit der Mission und ihres Personals aufzuheben, und fordert in diesem Zusammenhang Eritrea mit allem Nachdruck auf, die der Militärpolizei der Mission in Asmara auferlegten Beschränkungen aufzuheben;

8. *fordert Eritrea nachdrücklich auf*, im Benehmen mit der Mission sofortige Maßnahmen zu ergreifen, um Direktflüge der Vereinten Nationen zwischen Addis Abeba und Asmara einzurichten, und die Straße von Asmara nach Barentu wieder für den Verkehr der Mission zu öffnen;

9. *fordert beide Parteien auf*, eine vollständige Normalisierung ihrer Beziehungen zu erreichen, so auch durch die Einleitung eines politischen Dialogs zwischen ihnen mit dem Ziel der Verabschiedung weiterer vertrauensbildender Maßnahmen, und die bisher erzielten Fortschritte zu konsolidieren;

10. *bekundet seine Besorgnis* über die anhaltende Ernährungsunsicherheit in Äthiopien und Eritrea, die zu noch größerer Instabilität führen könnte, und fordert die Mitgliedstaaten auf, auch künftig großzügige Unterstützung für humanitäre Hilfs- und Entwicklungsaktivitäten zu gewähren, um die Ernährungssicherheit in Äthiopien und Eritrea zu verbessern;

11. *fordert Eritrea auf*, alle der Tätigkeit von Hilfsorganisationen auferlegten Beschränkungen aufzuheben, damit sie ihre humanitären Maßnahmen durchführen können;

12. *beschließt*, die Maßnahmen, die die Parteien zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und aus den Abkommen von Algier ergreifen, auch weiterhin genau zu verfolgen, namentlich durch die Grenzkommission, und alle sich daraus ergebenden Auswirkungen für die Mission zu prüfen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Null-Toleranz-Politik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch im Rahmen der Mission tatsächlich beachtet wird, namentlich durch die Ausarbeitung von Strategien und geeigneten Mechanismen zur Verhütung, Ermittlung und Bekämpfung aller Arten von Vergehen, einschließlich sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs, und eine verstärkte Schulung des Personals mit dem Ziel, Vergehen zu verhüten und die uneingeschränkte Einhaltung des Verhaltenskodexes der Vereinten Nationen zu gewährleisten, ersucht den Generalsekretär außerdem, im Einklang mit dem Bulletin des Generalsekretärs über besondere Maßnahmen für den Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch²⁶⁵ alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und den Rat darüber unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, sowie Disziplinar- und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um Angehörige ihres Personals, die derartige Handlungen begehen, voll zur Rechenschaft zu ziehen;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Situation auch weiterhin genau zu verfolgen und das Mandat der Mission unter Berücksichtigung der Fortschritte im Friedensprozess und der bei der Mission vorgenommenen Veränderungen zu überprüfen;

15. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5259. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5276. Sitzung am 4. Oktober 2005 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁶⁶:

²⁶⁵ ST/SGB/2003/13.

²⁶⁶ S/PRST/2005/47.

„Der Sicherheitsrat bringt seine ernste Besorgnis über den Beschluss der Regierung Eritreas zum Ausdruck, alle Arten von Hubschrauberflügen der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea innerhalb des eritreischen Luftraums beziehungsweise nach Eritrea mit Wirkung vom 5. Oktober 2005 zu beschränken, was gravierende Auswirkungen auf die Fähigkeit der Mission zur Wahrnehmung ihres Mandats und auf die Sicherheit ihres Personals haben wird.

Unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea betont der Rat, dass der genannte Beschluss der Regierung Eritreas einen schweren Verstoß gegen die in Resolution 1312 (2000) an die Parteien gerichtete Aufforderung des Rates, der Mission den Zugang, die Hilfe, die Unterstützung und den Schutz zu gewähren, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt, sowie gegen das am 18. Juni 2000 von der Regierung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien und der Regierung des Staates Eritrea in Algier unterzeichnete Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten²⁶⁷ darstellt.

Der Rat unterstreicht ferner, dass die Entscheidung der Grenzkommission für Eritrea und Äthiopien²⁶³ ohne weitere Verzögerung umgesetzt werden muss, was die Mission in die Lage versetzen wird, ihr Mandat zu erfüllen.

Der Rat bekräftigt, dass die beiden Parteien die Hauptverantwortung für die Durchführung der Abkommen von Algier²⁶² und der Entscheidung der Grenzkommission tragen.

Der Rat fordert die Regierung Eritreas auf, ihren Beschluss sofort rückgängig zu machen und der Mission den Zugang, die Hilfe, die Unterstützung und den Schutz zu gewähren, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt. Er fordert außerdem die beiden Parteien auf, mit der Mission bei der Durchführung ihres Mandats umfassend und rasch zusammenzuarbeiten.

Der Rat fordert beide Parteien außerdem auf, ein Höchstmaß an Zurückhaltung zu üben und jegliche gegenseitige Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen.

Der Rat fordert beide Parteien erneut auf, eine vollständige Normalisierung ihrer Beziehungen zu erreichen, so auch durch die Einleitung eines politischen Dialogs zwischen ihnen mit dem Ziel der Verabschiedung weiterer vertrauensbildender Maßnahmen, und die bisher erzielten Fortschritte zu konsolidieren.“

Am 2. November 2005 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁶⁸:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass die Mitglieder des Sicherheitsrats Botschafter Kenzo Oshima (Japan) in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Friedenssicherungseinsätze ermächtigt haben, der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea vom 6. bis 9. November 2005 einen Besuch abzustatten. Die Ratsmitglieder haben sich auf das Mandat seiner Mission geeinigt (siehe Anlage).

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dieses Schreiben samt Anlage als Dokument des Sicherheitsrats verteilen würden.

Anlage

Mandat

1. In Sorge wegen der Schwierigkeiten, denen sich die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea infolge der jüngsten Entwicklungen im Hinblick auf die Bewegungsfreiheit der Mission gegenüberstellt, hat der Sicherheitsrat Botschafter Kenzo Oshima, den Vorsitzenden der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Friedens-

²⁶⁷ S/2000/601, Anlage.

²⁶⁸ S/2005/694.

sicherungseinsätze, ermächtigt, der Mission getrennt von der Mission des Rates nach Zentralafrika einen Besuch abzustatten. Er wird die Büros der Mission und, falls durchführbar, die Stellungen der Mission in der vorübergehenden Sicherheitszone besuchen.

2. Im Namen des Rates wird Botschafter Oshima mit Bediensteten der Mission und den Vertretern der truppenstellenden Länder zusammentreffen und mit ihnen einen Meinungsaustausch über die Lage am Boden und über die Aktivitäten der Mission führen. Er wird den Bediensteten der Mission und den Vertretern der truppenstellenden Länder die unmissverständliche Unterstützung des Rates für ihre Arbeit übermitteln und sie dazu anhalten, ihre Präsenz ungeachtet der enormen Schwierigkeiten, denen sich die Mission gegenüber sieht, beharrlich aufrechtzuerhalten, um eine mögliche Verschlechterung der Lage zu verhindern, während gleichzeitig alles getan wird, um operative Probleme zu mindern.

3. Botschafter Oshima wird dem Sicherheitsrat danach über seine Erkenntnisse Bericht erstatten.“

Auf seiner 5308. Sitzung am 23. November 2005 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea“.

**Resolution 1640 (2005)
vom 23. November 2005**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen und Erklärungen bezüglich der Situation zwischen Äthiopien und Eritrea sowie der darin enthaltenen Forderungen, so insbesondere der Resolution 1622 (2005) vom 13. September 2005 und der Erklärung seines Präsidenten vom 4. Oktober 2005²⁶⁶,

mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über den Beschluss der Regierung Eritreas vom 4. Oktober 2005, ab dem 5. Oktober 2005 alle Arten von Hubschrauberflügen einzuschränken, die die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea innerhalb des eritreischen Luftraums oder nach Eritrea unternimmt, und über die seitdem auferlegten zusätzlichen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit der Mission, die ernste Auswirkungen auf die Fähigkeit der Mission zur Erfüllung ihres Mandats sowie auf die Sicherheit ihres Personals und der Kontingente der truppenstellenden Länder haben,

höchst beunruhigt über die Konsequenzen und potenziellen Auswirkungen des genannten Beschlusses der Regierung Eritreas und der von ihr auferlegten Einschränkungen in Bezug auf die Wahrung des Friedens und der Sicherheit zwischen Äthiopien und Eritrea sowie die Grundsätze zur Regelung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der Unversehrtheit der im Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten vom 18. Juni 2000²⁶⁷ vorgesehenen vorübergehenden Sicherheitszone und unter Hinweis auf die mit ihrer Schaffung verfolgten Ziele,

betonend, dass ein dauerhafter Friede zwischen Äthiopien und Eritrea sowie in der Region ohne die vollständige Markierung des Grenzverlaufs zwischen den Parteien nicht zu erreichen ist,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis darüber, dass die Regierung Äthopiens es bislang versäumt hat, die Durchführung der endgültigen und bindenden Entscheidung der Grenzkommission für Äthiopien und Eritrea vom 13. April 2002²⁶³ ohne Vorbedingungen zu akzeptieren,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für den Besuch, den Botschafter Kenzo Oshima Äthiopien und Eritrea vom 6. bis 9. November 2005 in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Friedenssicherungseinsätze abgestattet hat, unter Kenntnisnahme seines Berichts²⁶⁹ und unter Begrüßung der darin enthaltenen Bemerkungen,

²⁶⁹ S/2005/723, Anlage.

mit tiefer Sorge Kenntnis nehmend von der hohen Konzentration von Truppen auf beiden Seiten der vorübergehenden Sicherheitszone und betonend, dass die Fortdauer der Situation eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen würde,

1. *missbilligt zutiefst*, dass Eritrea der Bewegungsfreiheit der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea nach wie vor Einschränkungen auferlegt, und verlangt, dass die Regierung Eritreas ihren Beschluss, die Hubschrauberflüge der Mission zu verbieten, und die zusätzlichen Einschränkungen der Tätigkeit der Mission ohne weitere Verzögerung oder Vorbedingungen rückgängig macht und der Mission den Zugang, die Hilfe, die Unterstützung und den Schutz gewährt, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt;

2. *fordert beide Parteien auf*, größte Zurückhaltung zu üben und jede gegenseitige Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen, und verlangt, dass beide Parteien zu dem Dislozierungsstand vom 16. Dezember 2004 zurückkehren, indem sie sofort mit der Umdislozierung beginnen und diese innerhalb von dreißig Tagen abschließen, um eine Verschärfung der Situation zu verhindern;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Erfüllung der Forderungen in den Ziffern 1 und 2 durch die Parteien zu überwachen und dem Sicherheitsrat vierzig Tage nach Verabschiedung dieser Resolution darüber Bericht zu erstatten;

4. *bekundet seine Entschlossenheit*, weitere geeignete Maßnahmen zu erwägen, namentlich auch nach Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen, falls eine oder beide Parteien den Forderungen in den Ziffern 1 und 2 nicht nachkommen;

5. *verlangt*, dass Äthiopien die endgültige und bindende Entscheidung der Grenzkommission für Äthiopien und Eritrea²⁶³ uneingeschränkt und ohne weitere Verzögerung akzeptiert und sofort konkrete Schritte unternimmt, um es der Kommission ohne Vorbedingungen zu gestatten, den Grenzverlauf vollständig und rasch zu markieren, und bekundet seine Entschlossenheit, das Verhalten beider Parteien in Bezug auf die Markierung des Grenzverlaufs genau zu überwachen und mit dieser Angelegenheit befasst zu bleiben;

6. *bekundet seine höchste Anerkennung* für den Beitrag und das Engagement der truppenstellenden Länder für die Arbeit der Mission und ruft sie in Anbetracht des Risikos einer weiteren Verschlimmerung der Lage auf, ihre Präsenz und ihre Beiträge zu den Aktivitäten der Mission ungeachtet der enormen Schwierigkeiten, denen sie sich gegenübersehen, beharrlich aufrechtzuerhalten;

7. *fordert beide Parteien auf*, ohne Vorbedingungen darauf hinzuarbeiten, den derzeitigen Stillstand mittels diplomatischer Anstrengungen zu durchbrechen;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5308. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5317. Sitzung am 7. Dezember 2005 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁷⁰:

„Der Sicherheitsrat verurteilt den Beschluss der Regierung Eritreas, einige Mitglieder der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea aufzufordern, innerhalb von 10 Tagen ab dem 6. Dezember 2005 das Land zu verlassen, was im Widerspruch zu der Verpflichtung der Regierung Eritreas steht, den ausschließlich internationalen Charakter des Friedenssicherungseinsatzes zu achten. In dieser Hinsicht verlangt der Rat unmissverständlich, dass Eritrea seinen Beschluss sofort und ohne Vorbedingungen rückgängig macht.“

²⁷⁰ S/PRST/2005/59.

Der Rat erinnert daran, dass er in seiner Resolution 1640 (2005) verlangte, dass die Regierung Eritreas alle Einschränkungen der Tätigkeit der Mission rückgängig macht.

Der Rat wird Konsultationen darüber abhalten, wie auf diese völlig unannehmbare Maßnahme Eritreas zu reagieren ist.“

Auf seiner 5326. Sitzung am 14. Dezember 2005 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁷¹:

„Der Sicherheitsrat hat im Benehmen mit dem Generalsekretär vereinbart, Militär- und Zivilpersonal der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea vorübergehend von Eritrea nach Äthiopien zu verlegen. Der Rat beabsichtigt, während des Zeitraums, in dem er die künftigen Pläne für die Mission überprüft, eine Militärpräsenz der Mission in Eritrea aufrechtzuerhalten.

Der Rat hat diesen Beschluss ausschließlich im Interesse der Sicherheit des Personals der Mission gebilligt. Die mangelnde Zusammenarbeit der eritreischen Behörden mit der Mission hat zu Bedingungen am Boden geführt, die die Mission daran hindern, ihr Mandat zufriedenstellend zu erfüllen.

Der Rat verurteilt entschieden die unannehmbaren Maßnahmen und Einschränkungen, die Eritrea der Mission auferlegt hat und die die tatsächliche operative Kapazität der Mission einschneidend verringert haben und, falls sie aufrechterhalten werden, Auswirkungen auf die Zukunft der Mission haben werden. Der Rat erinnert daran, dass er in seiner Resolution 1640 (2005) von Eritrea verlangt hat, diese Einschränkungen rückgängig zu machen und der Mission den Zugang, die Hilfe, die Unterstützung und den Schutz zu gewähren, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

In dieser Hinsicht beabsichtigt der Rat, mit dem Sekretariat rasch alle Optionen hinsichtlich der Dislozierung und der Funktionen der Mission im Kontext ihres ursprünglichen Zwecks, ihrer Fähigkeit zu wirksamem Handeln und der verschiedenen verfügbaren militärischen Optionen zu überprüfen.

Die Auffassung des Rates zu der grundlegenden Frage der Umsetzung der Entscheidung der Grenzkommission für Äthiopien und Eritrea über die Festlegung des Grenzverlaufs²⁶³ bleibt unverändert, und der Rat betont, dass bei der Umsetzung dieser Entscheidung dringend Fortschritte erzielt werden müssen.“

Auf seiner 5380. Sitzung am 24. Februar 2006 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁷²:

„Der Sicherheitsrat begrüßt die erfolgreiche Abhaltung des Treffens der Zeugen des Abkommens von Algier²⁷³ am 22. Februar 2006 in New York und ihre Bemühungen, den derzeitigen Stillstand zwischen Äthiopien und Eritrea zu überwinden, um Stabilität zwischen den Parteien zu fördern und die Grundlagen für dauerhaften Frieden in der Region zu legen.

Der Rat fordert beide Parteien auf, ein Höchstmaß an Zurückhaltung zu üben und jegliche gegenseitige Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen.

Der Rat betont, dass beide Parteien die Hauptverantwortung für die volle, bedingungslose und rasche Durchführung der Abkommen von Algier²⁶² tragen.

²⁷¹ S/PRST/2005/62.

²⁷² S/PRST/2006/10.

²⁷³ Das von den Regierungen Äthopiens und Eritreas am 12. Dezember 2000 unterzeichnete umfassende Friedensabkommen (S/2000/1183, Anlage).

Der Rat erinnert daran, dass nach den Abkommen von Algier sowohl Äthiopien als auch Eritrea eingewilligt haben, die Entscheidungen der Grenzkommission für Äthiopien und Eritrea über die Festlegung und Markierung des Grenzverlaufs als endgültig und bindend anzuerkennen.

In dieser Hinsicht fordert der Rat beide Seiten auf, mit der Grenzkommission zusammenzuarbeiten, um ihre Entscheidungen ohne weitere Verzögerung durchzuführen.

Der Rat legt der Grenzkommission nahe, ein Treffen mit den Parteien abzuhalten, um die Wiederaufnahme der Markierung des Grenzverlaufs vorzubereiten, und fordert die beiden Parteien mit allem Nachdruck auf, an diesem Treffen teilzunehmen sowie mit der Grenzkommission zusammenzuarbeiten und ihren Anforderungen zu entsprechen, um den Demarkationsprozess erfolgreich abzuschließen.

Der Rat würdigt die Rolle der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea und bekundet erneut seine höchste Anerkennung für den Beitrag und das Engagement der truppenstellenden Länder für die Arbeit der Mission.

Der Rat verlangt, dass die Parteien der Mission gestatten, ihre Aufgaben ohne Einschränkungen zu erfüllen, und ihr den Zugang, die Hilfe, die Unterstützung und den Schutz gewähren, die sie für die Erfüllung dieser Aufgaben benötigt, namentlich ihrer mandatsmäßigen Aufgabe, der Grenzkommission im Einklang mit den Resolutionen 1430 (2002) und 1466 (2003) des Rates bei der raschen und geordneten Durchführung ihrer Entscheidung über die Festlegung des Grenzverlaufs²⁶³ behilflich zu sein.

Der Rat appelliert an die Mitgliedstaaten, die Mission auch weiterhin zu unterstützen und Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, der gemäß Resolution 1177 (1998) des Rates eingerichtet und in Artikel 4 Absatz 17 des von den Regierungen Äthiopiens und Eritreas am 12. Dezember 2000 unterzeichneten umfassenden Friedensabkommens genannt wurde, um den Demarkationsprozess zu unterstützen.“

Auf seiner 5384. Sitzung am 14. März 2006 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea

Bericht des Generalsekretärs über Äthiopien und Eritrea (S/2006/140)“.

Resolution 1661 (2006) vom 14. März 2006

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen und der Erklärungen seines Präsidenten bezüglich der Situation zwischen Äthiopien und Eritrea sowie der darin enthaltenen Forderungen, so insbesondere der Resolutionen 1622 (2005) vom 13. September 2005 und 1640 (2005) vom 23. November 2005 sowie der Erklärung seines Präsidenten vom 24. Februar 2006²⁷²,

unter Betonung seines unbeirrbareren Engagements für den Friedensprozess und für die volle und rasche Durchführung des von den Regierungen Äthiopiens und Eritreas am 12. Dezember 2000 unterzeichneten umfassenden Friedensabkommens und des vorangegangenen, am 18. Juni 2000 unterzeichneten Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten („die Abkommen von Algier“)²⁶²,

ferner betonend, dass ein dauerhafter Friede zwischen Äthiopien und Eritrea (im Folgenden als „die Parteien“ bezeichnet) sowie in der Region ohne die vollständige Markierung des Grenzverlaufs zwischen den beiden Parteien nicht zu erreichen ist, und daran erinnernd, dass beide Parteien eingewilligt haben, die Entscheidungen der Grenzkommission für Äthiopien und Eritrea über die Festlegung und Markierung des Grenzverlaufs als endgültig und bindend anzuerkennen,

in Bekräftigung seiner festen Entschlossenheit, sicherzustellen, dass die beiden Parteien der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea gestatten, ihre Aufgaben ohne Einschränkungen zu erfüllen, und ihr den Zugang, die Hilfe, die Unterstützung und den Schutz gewähren, die sie für die Erfüllung dieser Aufgaben benötigt, und in dieser Hinsicht

betonend, dass die Markierung des Grenzverlaufs nur dann wirksam fortgesetzt werden kann, wenn die Mission in ihrem gesamten Einsatzgebiet volle Bewegungsfreiheit erhält,

erfreut über die erfolgreiche Abhaltung des Treffens der Zeugen des Abkommens von Algier²⁷³ am 22. Februar 2006 in New York sowie die Abhaltung des Treffens der Grenzkommission am 10. März 2006 in London,

eingedenk der Berichte des Generalsekretärs vom 3. Januar²⁷⁴ und vom 6. März 2006²⁷⁵ und der darin enthaltenen Optionen für die Zukunft der Mission,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea um einen Monat bis zum 15. April 2006 zu verlängern;
2. *verlangt*, dass die beiden Parteien der Resolution 1640 (2005), insbesondere den Ziffern 1 und 5, uneingeschränkt nachkommen;
3. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5384. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 11. April 2006 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁷⁶:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 7. April 2006 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor Mohammad Taisir Masadeh (Jordanien) zum Kommandeur der Truppe der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea zu ernennen²⁷⁷, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.“

Auf seiner 5410. Sitzung am 13. April 2006 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea

Bericht des Generalsekretärs über Äthiopien und Eritrea (S/2006/140)“.

Resolution 1670 (2006) vom 13. April 2006

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen und der Erklärungen seines Präsidenten bezüglich der Situation zwischen Äthiopien und Eritrea sowie der darin enthaltenen Forderungen, so insbesondere der Resolutionen 1640 (2005) vom 23. November 2005 und 1661 (2006) vom 14. März 2006 sowie der Erklärung seines Präsidenten vom 24. Februar 2006²⁷²,

unter Betonung seines unbeirraren Engagements für den Friedensprozess und für die volle und rasche Durchführung des von den Regierungen Äthiopiens und Eritreas am 12. Dezember 2000 unterzeichneten umfassenden Friedensabkommens und des vorangegangenen, am 18. Juni 2000 unterzeichneten Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten („die Abkommen von Algier“)²⁶²,

ferner betonend, dass ein dauerhafter Friede zwischen Äthiopien und Eritrea (im Folgenden als „die Parteien“ bezeichnet) sowie in der Region ohne die vollständige Markierung des Grenzverlaufs zwischen den beiden Parteien nicht zu erreichen ist, und daran erinnernd, dass beide Parteien eingewilligt haben, die Entscheidungen der Grenzkommission für Äthiopien und Eritrea als endgültig und bindend anzuerkennen,

in Bekräftigung seiner festen Entschlossenheit, sicherzustellen, dass die beiden Parteien der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea gestatten, ihre Aufgaben

²⁷⁴ S/2006/1.

²⁷⁵ S/2006/140.

²⁷⁶ S/2006/236.

²⁷⁷ S/2006/235.

ohne Einschränkungen zu erfüllen, und ihr den Zugang, die Hilfe, die Unterstützung und den Schutz gewähren, die sie für die Erfüllung dieser Aufgaben benötigt, und in dieser Hinsicht betonend, dass die Markierung des Grenzverlaufs nur dann fortgesetzt werden kann, wenn die Mission in ihrem gesamten Einsatzgebiet volle Bewegungsfreiheit erhält,

die erfolgreiche Abhaltung des Treffens der Zeugen des Abkommens von Algier²⁷³ am 22. Februar 2006 in New York sowie die Abhaltung des Treffens der Grenzkommision am 10. März 2006 in London *erneut begrüßend* und dem nächsten Treffen der Grenzkommision erwartungsvoll entgegensehend,

betonend, dass die der Mission auferlegten unannehmbaren Einschränkungen, die aufgehoben werden müssen, die operative Kapazität der Mission einschneidend verringert haben und gravierende Auswirkungen auf die Zukunft der Mission haben könnten,

in Würdigung der Rolle der Mission und mit dem erneuten Ausdruck seiner höchsten Anerkennung für den Beitrag und das Engagement der truppenstellenden Länder für die Arbeit der Mission ungeachtet der enormen Schwierigkeiten, denen sie sich gegenübersehen,

eingedenk der Berichte des Generalsekretärs vom 3. Januar²⁷⁴ und vom 6. März 2006²⁷⁵ und der darin enthaltenen Optionen für die Zukunft der Mission,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea um einen Monat bis zum 15. Mai 2006 zu verlängern;

2. *verlangt*, dass die Parteien der Resolution 1640 (2005), insbesondere deren Ziffern 1 und 5, uneingeschränkt nachkommen;

3. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, die Mission auch weiterhin zu unterstützen und Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, der gemäß Resolution 1177 (1998) vom 26. Juni 1998 eingerichtet und in Artikel 4 Absatz 17 des von den Regierungen Äthiopiens und Eritreas am 12. Dezember 2000 unterzeichneten umfassenden Friedensabkommens²⁷⁸ genannt wurde, um den Demarkationsprozess zu unterstützen;

4. *bekräftigt seine Absicht*, sofern er feststellt, dass die Parteien nicht bis Anfang Mai 2006 ihre uneingeschränkte Einhaltung der Resolution 1640 (2005) nachgewiesen haben, das Mandat und die Truppenstärke der Mission bis zum 15. Mai 2006 im Hinblick darauf zu überprüfen, einen Beschluss über mögliche Anpassungen der Mission zu fassen, wie im Bericht des Generalsekretärs vom 3. Januar 2006²⁷⁴ beschrieben, unter anderem auch ihre Umwandlung in eine Beobachtermission;

5. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5410. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5437. Sitzung am 15. Mai 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea“.

Resolution 1678 (2006) vom 15. Mai 2006

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen und der Erklärungen seines Präsidenten bezüglich der Situation zwischen Äthiopien und Eritrea (im Folgenden als „die Parteien“ bezeichnet) sowie der darin enthaltenen Forderungen, so insbesondere der Resolutionen 1640 (2005) vom 23. November 2005, 1661 (2006) vom 14. März 2006 und 1670 (2006) vom 13. April 2006 sowie der Erklärung seines Präsidenten vom 24. Februar 2006²⁷²,

unter Betonung seines unbeirrbaren Engagements für den Friedensprozess und für die volle und rasche Durchführung des von den Regierungen Äthiopiens und Eritreas am 12. Dezember 2000 unterzeichneten umfassenden Friedensabkommens und des vorangegangenen,

²⁷⁸ S/2000/1183, Anlage.

am 18. Juni 2000 unterzeichneten Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten („die Abkommen von Algier“)²⁶²,

eingedenk der auf dem Treffen der Grenzkommision für Äthiopien und Eritrea am 10. März 2006 in London erzielten Fortschritte und einem positiven Ergebnis des nächsten Treffens der Grenzkommision am 17. Mai 2006 mit Interesse entgegensehend,

1. *beschließt*, das gegenwärtige Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea bis zum 31. Mai 2006 zu verlängern;

2. *verlangt*, dass die Parteien der Resolution 1640 (2005), insbesondere deren Ziffern 1 und 5, uneingeschränkt nachkommen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *erneut auf*, die Mission weiter zu unterstützen und auch weiterhin Beiträge an den zur Unterstützung des Demarkationsprozesses eingerichteten Treuhandfonds zu entrichten;

4. *beschließt*, sofern er feststellt, dass die Parteien nicht ihre uneingeschränkte Einhaltung der Resolution 1640 (2005) nachgewiesen haben, im Lichte der Ergebnisse des Treffens der Grenzkommision für Äthiopien und Eritrea am 17. Mai 2006 das Mandat und die Truppenstärke der Mission bis Ende Mai 2006 anzupassen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat innerhalb von sieben Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution über die Einhaltung der Resolution 1640 (2005) durch die Parteien Bericht zu erstatten und dem Rat weitere Empfehlungen über die Anpassung der Mission vorzulegen, damit diese sich auf die Unterstützung für den Demarkationsprozess konzentrieren kann;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5437. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5450. Sitzung am 31. Mai 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea“.

Resolution 1681 (2006) vom 31. Mai 2006

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen und Erklärungen seines Präsidenten bezüglich der Situation zwischen Äthiopien und Eritrea (im Folgenden als „die Parteien“ bezeichnet) sowie der darin enthaltenen Forderungen, so insbesondere der Resolutionen 1320 (2000) vom 15. September 2000, 1430 (2002) vom 14. August 2002, 1466 (2003) vom 14. März 2003, 1640 (2005) vom 23. November 2005 und 1678 (2006) vom 15. Mai 2006 sowie der Erklärung seines Präsidenten vom 24. Februar 2006²⁷²,

unter Betonung seines unbeirraren Engagements für den Friedensprozess und für die volle und rasche Durchführung des von den Regierungen Äthiopiens und Eritreas am 12. Dezember 2000 unterzeichneten umfassenden Friedensabkommens und des vorangegangenen, am 18. Juni 2000 unterzeichneten Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten („die Abkommen von Algier“)²⁶² sowie unter Betonung der Wichtigkeit der raschen Durchführung der Entscheidung der Grenzkommision für Äthiopien und Eritrea²⁶³ als Grundlage für friedliche und kooperative Beziehungen zwischen den Parteien,

in Bekräftigung der Unversehrtheit der im Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten vorgesehenen vorübergehenden Sicherheitszone sowie unter Hinweis auf die mit ihrer Schaffung verfolgten Ziele und die von den Parteien eingegangene Verpflichtung zur Achtung der Zone,

ferner betonend, dass die vollständige Markierung der Grenze zwischen den beiden Parteien von entscheidender Bedeutung für einen dauerhaften Frieden zwischen Äthiopien und Eritrea sowie in der Region ist, und daran erinnernd, dass beide Parteien eingewilligt haben, die Entscheidungen der Grenzkommision für Äthiopien und Eritrea über die Festlegung und Markierung der Grenze als endgültig und bindend anzuerkennen,

erfreut über die Abhaltung der Treffen der Grenzkommission am 10. März und 17. Mai 2006 in London und den laufenden Prozess der Grenzkommission unterstützend,

in Bekräftigung seiner festen Entschlossenheit, sicherzustellen, dass die beiden Parteien, wie von ihnen vereinbart, der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea gestatten, ihre Aufgaben zu erfüllen, und ihr den Zugang, die Hilfe, die Unterstützung und den Schutz gewähren, die sie für die Erfüllung dieser Aufgaben benötigt,

in Würdigung der Rolle der Mission und mit dem erneuten Ausdruck seiner höchsten Anerkennung für den Beitrag und das Engagement der truppenstellenden Länder für die Arbeit der Mission ungeachtet der enormen Schwierigkeiten, denen sie sich gegenübersehen,

die Absicht des Generalsekretärs *begrüßend*, die Tätigkeit der Mission weiter aufmerksam zu verfolgen, unter fortgesetzter Berücksichtigung der Entwicklungen am Boden und der Auffassungen der Parteien, und dem Sicherheitsrat gegebenenfalls weitere Anpassungen des Mandats, der Truppenstärke und des Einsatzkonzepts der Mission zu empfehlen, sobald die Lage es rechtfertigt,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs vom 3. Januar²⁷⁴ und vom 6. März 2006²⁷⁵ und der darin enthaltenen Optionen für die Zukunft der Mission,

im Hinblick auf Ziffer 4 der Resolution 1678 (2006),

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea um einen Zeitraum von vier Monaten bis zum 30. September 2006 zu verlängern;

2. *genehmigt* die Umstrukturierung des militärischen Anteils der Mission und billigt in dieser Hinsicht die Dislozierung von bis zu 2.300 Soldaten, einschließlich bis zu 230 Militärbeobachtern, im Rahmen der Mission, mit dem in Resolution 1320 (2000) festgelegten und in Resolution 1430 (2002) weiter angepassten Mandat;

3. *verlangt*, dass die Parteien die Resolution 1640 (2005) uneingeschränkt befolgen;

4. *fordert* beide Parteien *auf*, mit der Grenzkommission für Äthiopien und Eritrea voll zusammenzuarbeiten, um den Demarkationsprozess wieder aufzunehmen, betont, dass die Parteien die Hauptverantwortung für die Durchführung der Abkommen von Algier²⁶² tragen, und fordert die Parteien abermals *auf*, die Entscheidung der Grenzkommission²⁶³ vollständig und ohne weitere Verzögerung durchzuführen und die erforderlichen Voraussetzungen für die zügige Durchführung der Grenzmarkierung zu schaffen;

5. *verlangt*, dass die Parteien der Mission den Zugang, die Hilfe, die Unterstützung und den Schutz gewähren, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, namentlich ihrer mandatsmäßigen Aufgabe, der Grenzkommission im Einklang mit den Resolutionen 1430 (2002) und 1466 (2003) bei der raschen und geordneten Durchführung der Entscheidung über die Festlegung der Grenze behilflich zu sein, und verlangt, dass alle Einschränkungen sofort aufgehoben werden;

6. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, die Mission auch weiterhin zu unterstützen und Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, der gemäß Resolution 1177 (1998) vom 26. Juni 1998 eingerichtet und in Artikel 4 Absatz 17 des von den Regierungen Äthiopiens und Eritreas am 12. Dezember 2000 unterzeichneten umfassenden Friedensabkommens²⁷⁸ genannt wurde, um den Demarkationsprozess zu unterstützen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution genau und regelmäßig unterrichtet zu halten;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5450. Sitzung einstimmig verabschiedet.

DIE SITUATION IN ZYPERN²⁷⁹

Beschlüsse

Am 15. September 2005 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁸⁰:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 12. September 2005 betreffend Ihre Absicht, Herrn Michael Møller (Dänemark) zu Ihrem Sonderbeauftragten für Zypern und Leiter der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern zu ernennen²⁸¹, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.“

Auf seiner 5324. Sitzung am 14. Dezember 2005 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation in Zypern

Bericht des Generalsekretärs über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern (S/2005/743 und Corr.1)“.

Resolution 1642 (2005) vom 14. Dezember 2005

Der Sicherheitsrat,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 29. November 2005 über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern²⁸²,

die Parteien *erneut auffordernd*, die humanitäre Frage der Vermissten mit der gebührenden Dringlichkeit und Ernsthaftigkeit zu bewerten und zu regeln, und in dieser Hinsicht begrüßend, dass der Ausschuss für Vermisste in Zypern im August 2004 seine Tätigkeit wieder aufgenommen hat und dass der Generalsekretär beabsichtigt, ein drittes Mitglied ab Januar 2006 zu ernennen und sein Büro zu verstärken,

feststellend, dass die Regierung Zyperns zugestimmt hat, dass es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern über den 15. Dezember 2005 hinaus in Zypern zu belassen,

Kenntnis nehmend von der Einschätzung des Generalsekretärs, dass die Sicherheitslage auf der Insel weiterhin stabil und die Lage entlang der Grünen Linie weiterhin ruhig ist, in diesem Zusammenhang begrüßend, dass die Gesamtzahl der Zwischenfälle, an denen beide Seiten beteiligt sind, weiter zurückgegangen ist, jedoch gleichzeitig feststellend, dass einige Zwischenfälle Anlass zu großer Besorgnis gaben,

beide Seiten *nachdrücklich auffordernd*, alle Handlungen zu vermeiden, die zu einer Zunahme der Spannungen führen könnten, und in diesem Zusammenhang mit Besorgnis davon Kenntnis nehmend, dass erstmals seit 2001 die militärische Übung „Nikiforos“ und anschließend die militärische Übung „Toros“ durchgeführt wurden,

bedauernd, dass die Fortschritte in Richtung auf eine politische Lösung bestenfalls geringfügig sind, und beiden Seiten dringend nahe legend, auf die Wiederaufnahme der Verhandlungen über eine umfassende Regelung hinzuwirken,

unter Begrüßung des anhaltenden Engagements des Generalsekretärs bei der Suche nach einer umfassenden Regelung des Zypern-Problems,

sowie unter Begrüßung aller Minenräumaktivitäten in der Pufferzone, namentlich der Vereinbarung, mit der Räumung der von den türkischen Truppen angelegten Minenfelder in Nikosia und den umliegenden Gebieten innerhalb der Pufferzone zu beginnen,

²⁷⁹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1963 verabschiedet.

²⁸⁰ S/2005/590.

²⁸¹ S/2005/589.

²⁸² S/2005/743 und Corr.1.

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass seit der Veröffentlichung des Berichts des Generalsekretärs Meinungsverschiedenheiten über Bauarbeiten im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen zusätzlichen Grenzübergangsstelle in der Ledrastraße zutage getreten sind, und beide Seiten nachdrücklich auffordernd, mit der Truppe zusammenzuarbeiten, um dieses Problem zu lösen,

die Absicht des Generalsekretärs *begrüßend*, die Tätigkeit der Truppe weiter aufmerksam zu verfolgen, unter fortgesetzter Berücksichtigung der Entwicklungen am Boden und der Auffassungen der Parteien, und dem Sicherheitsrat gegebenenfalls weitere Anpassungen des Mandats, der Truppenstärke und des Einsatzkonzepts der Truppe zu empfehlen, sobald die Lage es rechtfertigt,

sowie begrüßend, dass über neun Millionen Grenzübergänge griechischer Zyprer in den Norden und türkischer Zyprer in den Süden stattgefunden haben, und die Öffnung weiterer Grenzübergangsstellen befürwortend,

unter Begrüßung aller Bemühungen um die Förderung von Kontakten zwischen den beiden Volksgruppen und entsprechender Veranstaltungen, namentlich auch durch die Vereinten Nationen, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an beide Seiten, weitere Kontakte zwischen den beiden Volksgruppen zu fördern und alle Hindernisse für derartige Kontakte aus dem Weg zu räumen,

sich dem Dank des Generalsekretärs an die Regierung Zyperns und die Regierung Griechenlands für ihre freiwilligen Beiträge zur Finanzierung der Truppe sowie seinem Ersuchen um weitere freiwillige Beiträge seitens anderer Länder und Organisationen *anschließend*,

die Anstrengungen *begrüßend und befürwortend*, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren,

1. *bekräftigt* alle seine einschlägigen Resolutionen über Zypern, insbesondere die Resolution 1251 (1999) vom 29. Juni 1999 und die darauf folgenden Resolutionen;

2. *bekundet* der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern *seine volle Unterstützung* und beschließt, ihr Mandat um einen weiteren, am 15. Juni 2006 endenden Zeitraum zu verlängern;

3. *fordert* die türkisch-zyprische Seite und die türkischen Truppen *auf*, den militärischen Status quo in Strovilia wiederherzustellen, der vor dem 30. Juni 2000 bestand;

4. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 1. Juni 2006 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

5. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Truppe unternimmt, um die Null-Toleranz-Politik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, ersucht den Generalsekretär, auch künftig alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Sicherheitsrat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, sowie Disziplinar- und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um Angehörige ihres Personals, die derartige Handlungen begehen, voll zur Rechenschaft zu ziehen;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5324. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 9. Februar 2006 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁸³:

²⁸³ S/2006/92.

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 6. Februar 2006 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor Rafael José Barni (Argentinien) zum Kommandeur der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern zu ernennen²⁸⁴, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.“

Auf seiner 5465. Sitzung am 15. Juni 2006 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation in Zypern

Bericht des Generalsekretärs über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern (S/2006/315)“.

**Resolution 1687 (2006)
vom 15. Juni 2006**

Der Sicherheitsrat,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 23. Mai 2006 über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern²⁸⁵,

die Parteien *erneut auffordernd*, die humanitäre Frage der Vermissten mit der gebührenden Dringlichkeit und Ernsthaftigkeit zu bewerten und zu regeln, und in dieser Hinsicht begrüßend, dass der Ausschuss für Vermisste in Zypern im August 2004 seine Tätigkeit wieder aufgenommen hat und dass der Generalsekretär ein drittes Mitglied ernannt hat, das sein Amt im Juli 2006 antreten wird,

feststellend, dass die Regierung Zyperns zugestimmt hat, dass es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern über den 15. Juni 2006 hinaus in Zypern zu belassen,

Kenntnis nehmend von der Einschätzung des Generalsekretärs, dass die Sicherheitslage auf der Insel weiterhin stabil und die Lage entlang der Grünen Linie weiterhin ruhig ist, und der Hoffnung Ausdruck verleihend, dass die Gesamtzahl der Zwischenfälle, an denen beide Seiten beteiligt sind, weiter zurückgeht,

beide Seiten *nachdrücklich auffordernd*, alle Handlungen zu vermeiden, die zu einer Zunahme der Spannungen führen könnten, und in diesem Zusammenhang mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den aufeinander folgenden Ereignissen in der Umgebung von Dherinia, der Zunahme der nicht genehmigten Errichtung von Wohnhäusern und Gewerbebauten in der Pufferzone und den Entwicklungen an bestimmten Kontrollpunkten in Sektor 4, namentlich den neuen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit der Truppe, und beide Seiten ermutigend, mit der Truppe Konsultationen über die Demarkation der Pufferzone zu führen und das Mandat und die Tätigkeit der Truppe in der Pufferzone zu achten,

bedauernd, dass die Kluft zwischen Worten und Taten nach wie vor zu groß ist, als dass der Generalsekretär seinen Gute-Dienste-Auftrag uneingeschränkt wieder aufnehmen könnte, nachdrücklich zu Fortschritten im Hinblick auf die Wiederaufnahme der Verhandlungen über eine umfassende Regelung auffordernd und in diesem Zusammenhang erfreut über die Bemühungen des Generalsekretärs, erneute Kontakte zwischen den beiden Volksgruppen zu fördern, und über die Zustimmung zu dem Vorschlag, einen Mechanismus für Gespräche zwischen den beiden Volksgruppen auf technischer Ebene zu schaffen, sowie über die Einwilligung beider Führer, anlässlich der Einsetzung des dritten Mitglieds des Ausschusses für Vermisste in Zypern zusammenzutreffen,

unter Begrüßung der Fortschritte bei der Minenräumung, insbesondere im Raum Nikosia, und mit dem Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für die Bemühungen der Truppe um die Ausweitung der Minenräumoperationen auf die von den türkischen Truppen angelegten Minenfelder in der übrigen Pufferzone,

²⁸⁴ S/2006/91.

²⁸⁵ S/2006/315.

es *begrüßend*, dass über 10 Millionen Grenzübergänge griechischer Zyprer in den Norden und türkischer Zyprer in den Süden auf friedliche Weise stattgefunden haben, und die Öffnung weiterer Grenzübergangsstellen befürwortend,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die anhaltenden Meinungsverschiedenheiten über Bauarbeiten im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen zusätzlichen Grenzübergangsstelle in der Ledrastraße und beide Seiten nachdrücklich auffordernd, mit der Truppe zur Lösung dieses Problems zusammenzuarbeiten,

erfreut über das Gewicht, das der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Zypern auf eine größere Kohärenz bei den Bemühungen des Systems der Vereinten Nationen in Zypern legt, und über die Absicht des Generalsekretärs, die Tätigkeit der Truppe weiter aufmerksam zu verfolgen, unter fortgesetzter Berücksichtigung der Entwicklungen am Boden und der Auffassungen der Parteien, und dem Rat gegebenenfalls weitere Anpassungen des Mandats, der Truppenstärke und des Einsatzkonzepts der Truppe zu empfehlen, sobald die Lage es rechtfertigt,

unter Begrüßung aller Bemühungen um die Förderung von Kontakten zwischen den beiden Volksgruppen und entsprechender Veranstaltungen, namentlich auch durch die Vereinten Nationen, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an beide Seiten, weitere Kontakte zwischen den beiden Volksgruppen zu fördern und alle Hindernisse für derartige Kontakte aus dem Weg zu räumen,

sich dem Dank des Generalsekretärs an die Regierung Zyperns und die Regierung Griechenlands für ihre freiwilligen Beiträge zur Finanzierung der Truppe und seinem Ersuchen um weitere freiwillige Beiträge seitens anderer Länder und Organisationen *anschließend*,

die Anstrengungen *begrüßend und befürwortend*, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren,

1. *bekräftigt* alle seine einschlägigen Resolutionen über Zypern, insbesondere die Resolution 1251 (1999) vom 29. Juni 1999 und die darauf folgenden Resolutionen;

2. *bekundet seine volle Unterstützung* für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern, einschließlich ihres Mandats in der Pufferzone, und beschließt, ihr Mandat um einen weiteren, am 15. Dezember 2006 endenden Zeitraum zu verlängern;

3. *fordert* die türkisch-zyprische Seite und die türkischen Truppen *auf*, den militärischen Status quo in Strovilia wiederherzustellen, der vor dem 30. Juni 2000 bestand;

4. *ermutigt* zur aktiven Beteiligung an den Gesprächen zwischen den beiden Volksgruppen auf technischer Ebene unter der Führung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Zypern und bekundet diesem seine volle Unterstützung;

5. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 1. Dezember 2006 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

6. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Truppe unternimmt, um die Null-Toleranzpolitik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, ersucht den Generalsekretär, auch künftig alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Sicherheitsrat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, einschließlich eines einsatzvorbereitenden Sensibilisierungstrainings, sowie Disziplinar- und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um Angehörige ihres Personals, die derartige Handlungen begehen, voll zur Rechenschaft zu ziehen;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5465. Sitzung einstimmig verabschiedet.

DIE SITUATION IN LIBERIA²⁸⁶

Beschluss

Auf seiner 5263. Sitzung am 19. September 2005 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Die Situation in Liberia

Achter Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Liberia (S/2005/560)“.

**Resolution 1626 (2005)
vom 19. September 2005**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Liberia und die Situation in Sierra Leone, insbesondere seine Resolutionen 1509 (2003) vom 19. September 2003, 1610 (2005) vom 30. Juni 2005 und 1620 (2005) vom 31. August 2005,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 1. September 2005²⁸⁷,

erfreut über die Fortschritte bei den Vorbereitungen für die Präsidentschafts- und Parlamentswahlen im Oktober 2005,

unter Begrüßung der weiteren Ausdehnung der Staatsgewalt, namentlich der Fortschritte bei der Einrichtung einer neuen liberianischen Polizei und der Ernennung neuer Richter,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die unverzichtbaren Beiträge, welche die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und die Afrikanische Union auch weiterhin zu dem liberianischen Friedensprozess leisten, sowie für die finanzielle und sonstige Hilfe seitens der internationalen Gemeinschaft,

begrüßend, dass die Nationale Übergangsregierung Liberias und die Internationale Kontaktgruppe für Liberia das Hilfsprogramm für Regierungs- und Wirtschaftsführung unterzeichnet haben, das die zügige Durchführung des am 18. August 2003 in Accra unterzeichneten Umfassenden Friedensabkommens²⁸⁸ gewährleisten und die Aufhebung der mit Resolution 1521 (2003) vom 23. Dezember 2003 verhängten Maßnahmen beschleunigen soll,

unter erneuter Bekundung seines Dankes für die entscheidend wichtige Arbeit des Sondergerichtshofs für Sierra Leone und seinen grundlegenden Beitrag zur Herstellung der Rechtsstaatlichkeit in Sierra Leone und in der Subregion sowie allen Staaten nahe legend, mit dem Gerichtshof bei der Durchführung seiner Arbeitsabschlusstrategie²⁸⁹ uneingeschränkt zusammenzuarbeiten,

feststellend, dass die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone ihre Tätigkeit plangemäß am 31. Dezember 2005 beenden soll,

unter Hinweis darauf, dass der Präsident des Sondergerichtshofs für Sierra Leone am 24. Mai 2005 in einer Unterrichtung des Sicherheitsrats²⁹⁰ die Notwendigkeit einer fortgesetzten internationalen Sicherheitspräsenz hervorhob, die nach dem Abzug der Mission den Schutz des Sondergerichtshofs gewährleisten soll, und die diesbezüglichen Empfehlungen des Generalsekretärs begrüßend,

²⁸⁶ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1991 verabschiedet.

²⁸⁷ S/2005/560.

²⁸⁸ Siehe S/2003/850.

²⁸⁹ S/2005/350, Anlage.

²⁹⁰ Siehe S/PV.5185.

feststellend, dass die Situation in Liberia nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Liberia bis zum 31. März 2006 zu verlängern;

2. *fordert* alle liberianischen Parteien *auf*, ihr uneingeschränktes Bekenntnis zu einem demokratischen Regierungsprozess unter Beweis zu stellen, indem sie sicherstellen, dass die bevorstehenden Präsidentschafts- und Parlamentswahlen friedlich, transparent, frei und fair sind;

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, dem fortbestehenden Bedarf an Ressourcen für die Rehabilitation und die Wiedereingliederung von Exkombattanten und für die Reform des Sicherheitssektors zu entsprechen;

4. *sieht* der Durchführung des Hilfsprogramms für Regierungs- und Wirtschaftsführung durch die Nationale Übergangsregierung Liberias und die nachfolgenden Regierungen Liberias in Zusammenarbeit mit ihren internationalen Partnern *mit Interesse entgegen* und ersucht den Generalsekretär, Informationen über die Fortschritte bei der Durchführung des Programms in seine regelmäßigen Berichte über die Mission aufzunehmen;

5. *ermächtigt* die Mission vorbehaltlich der Zustimmung der betreffenden truppenstellenden Länder und der Regierung Sierra Leones, ab November 2005 bis zu 250 Soldaten der Vereinten Nationen nach Sierra Leone zu entsenden, um die Sicherheit des Sondergerichtshofs für Sierra Leone zu gewährleisten, wie in den Ziffern 90 bis 94 des Berichts des Generalsekretärs vom 1. September 2005²⁸⁷ empfohlen;

6. *genehmigt* eine vorübergehende Erhöhung der Höchststärke der Mission auf insgesamt 15.250 Soldaten der Vereinten Nationen für den Zeitraum vom 15. November 2005 bis zum 31. März 2006, um sicherzustellen, dass die dem Gerichtshof gewährte Unterstützung die Fähigkeiten der Mission in Liberia in seiner politischen Übergangszeit nicht mindert;

7. *ermächtigt* die Mission, vorbehaltlich der Zustimmung der betreffenden truppenstellenden Länder und der Regierung Sierra Leones, eine ausreichende Zahl von Soldaten nach Sierra Leone zu entsenden, wenn und falls diese benötigt werden, um gemäß Ziffer 5 dieser Resolution nach Sierra Leone entsandte Soldaten der Mission sowie Bedienstete des Sondergerichtshofs zu evakuieren, falls es zu einer schwerwiegenden Sicherheitskrise kommen sollte, von der dieses Personal und der Gerichtshof betroffen sind;

8. *ersucht* das Integrierte Büro der Vereinten Nationen in Sierra Leone, nach seiner Einrichtung bei der Bereitstellung logistischer Unterstützung für die Soldaten der Mission, die gemäß dieser Resolution nach Sierra Leone entsandt werden, behilflich zu sein;

9. *ersucht* den Generalsekretär und die Regierung Sierra Leones, ein Abkommen betreffend die Rechtsstellung der gemäß dieser Resolution nach Sierra Leone entsandten Soldaten der Mission zu schließen, unter Berücksichtigung der Resolution 59/47 der Generalversammlung vom 2. Dezember 2004 über den Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, und beschließt, dass bis zum Abschluss eines solchen Abkommens das Muster-Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen vom 9. Oktober 1990²⁹¹ vorläufig Anwendung findet;

10. *unterstützt* die Empfehlung des Generalsekretärs, bis zum 31. März 2006 wieder zu der in Resolution 1509 (2003) genehmigten Personalstärke für Soldaten der Vereinten Nationen zurückzukehren;

11. *ermutigt* die Missionen der Vereinten Nationen in der Region, im Rahmen ihrer Möglichkeiten in ihrem Einsatzgebiet und unbeschadet ihres Mandats ihre Anstrengungen zur Verstärkung der gegenseitigen Zusammenarbeit fortzusetzen, insbesondere im Hinblick

²⁹¹ A/45/594, Anhang.

auf die Verhütung der grenzüberschreitenden Bewegungen von Waffen und Kombattanten und der unerlaubten Ausbeutung natürlicher Ressourcen sowie bei der Durchführung von Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogrammen;

12. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Mission unternimmt, um die Null-Toleranz-Politik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, ersucht den Generalsekretär, alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Sicherheitsrat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, sowie Disziplinar- und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass gegen ihr Personal erhobene Anschuldigungen wegen sexueller Ausbeutung oder sexuellen Missbrauchs ordnungsgemäß untersucht und, sofern sie sich als begründet erweisen, bestraft werden;

13. *ersucht* den Generalsekretär, in seinem Bericht im März 2006 Empfehlungen über einen Plan zur Verringerung der Personalstärke der Mission abzugeben, die auch konkrete Zielvorgaben und einen vorläufigen Zeitplan umfassen;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Rat auch künftig regelmäßig über die Fortschritte der Mission bei der Durchführung ihres Mandats unterrichtet zu halten;

15. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5263. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5304. Sitzung am 11. November 2005 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Die Situation in Liberia“.

Resolution 1638 (2005) vom 11. November 2005

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend Liberia, Sierra Leone und Westafrika,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Souveränität, politischen Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Liberias,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die Beiträge Nigerias und seines Präsidenten, Herrn Olusegun Obasanjo, zur Wiederherstellung der Stabilität in Liberia und in der westafrikanischen Subregion sowie in der Erkenntnis, dass Nigeria mit breiter internationaler Unterstützung handelte, als es beschloss, dem ehemaligen Präsidenten Charles Taylor in Nigeria vorübergehenden Aufenthalt zu gewähren,

betonend, dass der ehemalige Präsident Taylor weiterhin unter Anklage vor dem Sondergerichtshof für Sierra Leone steht, und feststellend, dass seine Rückkehr nach Liberia ein Hindernis für die Stabilität und eine Bedrohung des Friedens in Liberia sowie des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellen würde,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Liberia um das folgende zusätzliche Element zu erweitern: den ehemaligen Präsidenten Charles Taylor im Fall seiner Rückkehr nach Liberia festzunehmen und in Haft zu halten und ihn zur strafrechtlichen Verfolgung vor dem Sondergerichtshof für Sierra Leone an Sierra Leone zu überstellen oder seine Überstellung zu erleichtern sowie die Regierung Liberias, die Regierung Sierra Leones und den Sicherheitsrat umfassend unterrichtet zu halten;

2. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5304. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 28. November 2005 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁹²:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 21. November 2005 betreffend Ihre Absicht, Generalleutnant Chikadibia Isaac Obiakor (Nigeria) zum Kommandeur der Truppe der Mission der Vereinten Nationen in Liberia zu ernennen²⁹³, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.“

Auf seiner 5336. Sitzung am 20. Dezember 2005 beschloss der Rat, die Vertreterin Liberias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Liberia

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1521 (2003) betreffend Liberia an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 7. Dezember 2005 (S/2005/745)“.

Resolution 1647 (2005) vom 20. Dezember 2005

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Liberia und Westafrika,

erfreut über den friedlichen und ordnungsgemäßen Verlauf der jüngsten Wahlen in Liberia, die einen wichtigen Schritt auf dem Wege zu dauerhaftem Frieden und Stabilität darstellen,

unter Begrüßung der Entschlossenheit der designierten Präsidentin der Republik Liberia, Frau Ellen Johnson-Sirleaf, Liberia mit der Unterstützung der internationalen Gemeinschaft zum Wohl aller Liberianer wieder aufzubauen,

betonend, dass der Mission der Vereinten Nationen in Liberia auch weiterhin eine wichtige Rolle dabei zukommt, in ganz Liberia für größere Sicherheit zu sorgen und der neuen Regierung dabei behilflich zu sein, ihre Autorität im ganzen Land, insbesondere in den diamanten- und holzproduzierenden Gebieten und den Grenzgebieten, zu etablieren,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Sachverständigengruppe für Liberia vom 25. November 2005²⁹⁴,

nach Überprüfung der mit den Ziffern 2, 4, 6 und 10 der Resolution 1521 (2003) vom 22. Dezember 2003 und mit Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) vom 12. März 2004 verhängten Maßnahmen und der Fortschritte bei der Erfüllung der in den Ziffern 5, 7 und 11 der Resolution 1521 (2003) genannten Bedingungen und zu dem Schluss kommend, dass diesbezüglich keine ausreichenden Fortschritte erzielt worden sind,

seine Entschlossenheit unterstreichend, die neue Regierung Liberias bei ihren Bemühungen um die Erfüllung dieser Bedingungen zu unterstützen, und den Gebern nahe legend, ein Gleiches zu tun,

feststellend, dass die Situation in Liberia nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, auf der Grundlage seiner Einschätzung der Fortschritte, die bei der Erfüllung der Bedingungen für die Aufhebung der mit Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen bisher erzielt wurden,

²⁹² S/2005/739.

²⁹³ S/2005/738.

²⁹⁴ Siehe S/2005/745, Anlage.

a) die mit den Ziffern 2 und 4 der Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen betreffend Waffen und Reisen um einen weiteren Zeitraum von zwölf Monaten ab der Verabschiedung dieser Resolution zu verlängern;

b) die mit den Ziffern 6 und 10 der Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen betreffend Diamanten und Holz um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten ab der Verabschiedung dieser Resolution zu verlängern;

c) alle genannten Maßnahmen auf Antrag der neuen Regierung Liberias zu überprüfen, sobald die Regierung dem Sicherheitsrat berichtet, dass die in Resolution 1521 (2003) festgelegten Bedingungen für die Beendigung der Maßnahmen erfüllt sind, und dem Rat Informationen vorlegt, die eine solche Einschätzung rechtfertigen;

2. *bekundet erneut* die Bereitschaft des Rates, diese Maßnahmen zu beenden, sobald die in den Ziffern 5, 7 und 11 der Resolution 1521 (2003) genannten Bedingungen erfüllt sind;

3. *begrüßt* die Entschlossenheit der designierten Präsidentin Liberias, Frau Ellen Johnson-Sirleaf, die Bedingungen für die Beendigung der auf diese Weise verlängerten Maßnahmen zu erfüllen, und legt der neuen Regierung Liberias nahe,

a) die Forstentwicklungsbehörde zu reformieren, die Liberia-Forstinitiative umzusetzen und die Empfehlungen des Ausschusses zur Überprüfung der Forstkonzessionen in Bezug auf eine Reform und die Kündigung bestehender Konzessionen für den Holzeinschlag umzusetzen, was Transparenz, Rechenschaftspflicht und eine nachhaltige Waldbewirtschaftung gewährleisten und zur Aufhebung der Maßnahmen in Bezug auf Holz im Einklang mit den Ziffern 11 und 12 der Resolution 1521 (2003) beitragen wird;

b) mit Hilfe internationaler Partner und für einen festgelegten Zeitraum die Möglichkeit zu prüfen, den Rat unabhängiger externer Sachverständiger zur Frage der Bewirtschaftung der Diamantenvorkommen Liberias einzuholen, um die Einnahmen ebenso wie das Anlegervertrauen zu erhöhen und zusätzliche Geberunterstützung zu gewinnen;

4. *legt* der neuen Regierung Liberias *nahe*, das Hilfsprogramm für Regierungs- und Wirtschaftsführung umzusetzen, das die zügige Durchführung des am 18. August 2003 in Accra unterzeichneten Umfassenden Friedensabkommens²⁸⁸ gewährleisten und die Aufhebung der mit Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen beschleunigen soll;

5. *begrüßt* die Hilfe, welche die Mission der Vereinten Nationen in Liberia der Regierung Liberias bei der Wiederherstellung ihrer Autorität im gesamten Land gewährt, und fordert die Mission auf, ihre gemeinsamen Patrouillen mit der Forstentwicklungsbehörde fortzusetzen;

6. *stellt fest*, dass die mit Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) verhängten Maßnahmen in Kraft bleiben, und bekräftigt erneut seine Absicht, diese Maßnahmen mindestens einmal jährlich zu überprüfen;

7. *unterstreicht seine Besorgnis* darüber, dass die Nationale Übergangsregierung Liberias keine Schritte unternommen hat, um ihren Verpflichtungen nach Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) nachzukommen, und fordert die designierte Regierung auf, sofort solche Schritte zu unternehmen, insbesondere indem sie mit technischer Unterstützung der Mitgliedstaaten die notwendigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften erlässt;

8. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, die designierte Regierung Liberias zu unterstützen, indem sie großzügige Hilfe für den Friedensprozess bereitstellt, namentlich für die Wiedereingliederung der Exkombattanten, den Wiederaufbau und humanitäre Appelle, und den finanziellen, administrativen und technischen Bedürfnissen der Regierung entgegenkommt, insbesondere um der Regierung dabei behilflich zu sein, die in Ziffer 2 genannten Bedingungen zu erfüllen, damit die Maßnahmen baldmöglichst aufgehoben werden können;

9. *beschließt*, die nach Resolution 1607 (2005) vom 21. Juni 2005 ernannte Sachverständigengruppe für einen weiteren Zeitraum bis zum 21. Juni 2006 wieder einzusetzen, mit folgenden Aufgaben:

a) eine Anschluss-Bewertungsmission in Liberia und seinen Nachbarstaaten durchzuführen, um zu untersuchen, inwieweit die mit Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen umgesetzt werden beziehungsweise ob dagegen verstoßen wird, und einen Bericht darüber zu erstellen, der auch alle Informationen enthält, die für die Benennung der in Ziffer 4 a) der Resolution 1521 (2003) beschriebenen Personen und der in Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) beschriebenen Personen und Einrichtungen durch den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1521 (2003) von Belang sind, sowie Angaben über die verschiedenen Quellen zur Finanzierung des unerlaubten Waffenhandels, wie etwa die natürlichen Ressourcen;

b) die Wirkung und die Effektivität der mit Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) verhängten Maßnahmen zu bewerten;

c) die Fortschritte bei der Erfüllung der Bedingungen für die Aufhebung der mit Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen zu bewerten;

d) die humanitären und sozioökonomischen Auswirkungen der mit den Ziffern 2, 4, 6 und 10 der Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen zu bewerten;

e) dem Rat über den Ausschuss bis zum 7. Juni 2006 über alle in dieser Ziffer genannten Fragen Bericht zu erstatten und dem Ausschuss gegebenenfalls vor diesem Termin informelle Lageberichte vorzulegen, insbesondere über Fortschritte in Richtung auf die Erfüllung der Bedingungen für die Aufhebung der mit den Ziffern 6 und 10 der Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen;

f) mit den anderen zuständigen Sachverständigengruppen zusammenzuarbeiten, insbesondere der mit Resolution 1643 (2005) vom 15. Dezember 2005 eingesetzten Sachverständigengruppe für Côte d'Ivoire und mit dem Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses;

10. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Ausschuss tätig werdend, so bald wie möglich bis zu fünf Sachverständige mit den gebotenen Sachkenntnissen, insbesondere in Bezug auf Rüstungsgüter, Holz, Diamanten, Finanzfragen, humanitäre und sozioökonomische Fragen, zu ernennen und dabei so weit wie möglich den Sachverstand der Mitglieder der Sachverständigengruppe nach Resolution 1607 (2005) heranzuziehen, und ersucht den Generalsekretär ferner, die notwendigen finanziellen und sicherheitsbezogenen Vorkehrungen zu treffen, um die Arbeit der Sachverständigengruppe zu unterstützen;

11. *fordert* alle Staaten und die Regierung Liberias *auf*, mit der Sachverständigengruppe uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

12. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5336. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 28. Dezember 2005 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär, dass die Ratsmitglieder von der Absicht des Generalsekretärs, die Mongolei in die Liste der Staaten aufzunehmen, die Truppen für die Mission der Vereinten Nationen in Liberia zur Verfügung stellen²⁹⁵, Kenntnis genommen hatten.

Auf seiner 5389. Sitzung am 17. März 2006 beschloss der Rat, die Präsidentin der Republik Liberia einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Liberia“ teilzunehmen.

Auf seiner 5406. Sitzung am 31. März 2006 beschloss der Rat, die Vertreterin Liberias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

²⁹⁵ Das Schreiben, das als Dokument S/2005/839 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 144 dieses Bandes.

„Die Situation in Liberia

Zehnter Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Liberia (S/2006/159)“.

**Resolution 1667 (2006)
vom 31. März 2006**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Liberia und der Subregion, insbesondere seine Resolutionen 1626 (2005) vom 19. September 2005 und 1638 (2005) vom 11. November 2005,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 14. März 2006²⁹⁶,

sowie unter Begrüßung des Amtsantritts von Präsidentin Ellen Johnson-Sirleaf und der Einsetzung der neu gewählten Regierung Liberias,

betonend, dass in Bezug auf den Abschluss der Wiedereingliederung und Repatriierung der Exkombattanten, die Umstrukturierung des liberianischen Sicherheitssektors sowie die Aufrechterhaltung der Stabilität in Liberia und der Subregion nach wie vor große Herausforderungen bestehen,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die fortgesetzte Unterstützung des liberianischen Friedensprozesses durch die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und die Afrikanische Union sowie für die finanzielle und sonstige Hilfe seitens der internationalen Gemeinschaft,

die Überstellung des ehemaligen Präsidenten Charles Taylor in den Gewahrsam des Sondergerichtshofs für Sierra Leone *begrüßend* und Nigeria und seinem Präsidenten, Herrn Olusegun Obasanjo, erneut dafür dankend, dass sie dem ehemaligen Präsidenten Taylor vorübergehenden Aufenthalt in Nigeria gewährt haben,

feststellend, dass die Situation in Liberia nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Liberia bis zum 30. September 2006 zu verlängern;

2. *beschließt außerdem*, die Bestimmungen von Ziffer 6 der Resolution 1626 (2005) um den in Ziffer 1 genannten Zeitraum zu verlängern;

3. *bekräftigt seine Absicht*, den Generalsekretär zu ermächtigen, im Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 1609 (2005) vom 24. Juni 2005 nach Bedarf vorübergehend Truppen zwischen der Mission und der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zu verlegen;

4. *nimmt Kenntnis* von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 22. März 2006 an den Präsidenten des Sicherheitsrats²⁹⁷ und bekundet seine Entschlossenheit, die Aufgabenstellung und die Truppenstärke der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire bis Ende April 2006 zu überprüfen, mit dem Ziel, einen Beschluss über ihre Verstärkung zu fassen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, seine Empfehlungen für einen Plan zur Verringerung der Personalstärke der Mission zu überprüfen und im Rahmen seines nächsten regelmäßigen Berichts an den Sicherheitsrat über die Fortschritte der Mission bei der Erfüllung ihres Mandats weitere Empfehlungen vorzulegen;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5406. Sitzung einstimmig verabschiedet.

²⁹⁶ S/2006/159.

²⁹⁷ S/2006/184.

Beschluss

Auf seiner 5454. Sitzung am 13. Juni 2006 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreterin Liberias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Liberia“ teilzunehmen.

Resolution 1683 (2006) vom 13. Juni 2006

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Liberia und Westafrika,

unter Begrüßung der von der neu gewählten Präsidentin, Frau Ellen Johnson-Sirleaf, bewiesenen Führungsstärke sowie ihrer Bemühungen um die Wiederherstellung von Frieden, Sicherheit und Harmonie in ganz Liberia,

unterstreichend, dass die Mission der Vereinten Nationen in Liberia die Regierung Liberias auch weiterhin bei der Schaffung eines stabilen Umfelds unterstützen muss, in dem die Demokratie gedeihen kann,

in der Erkenntnis, dass die neu überprüften und ausgebildeten liberianischen Sicherheitskräfte mehr Verantwortung für die nationale Sicherheit übernehmen müssen, einschließlich im Bereich der Polizeiarbeit, der Nachrichtenbeschaffung und des Personenschutzes,

feststellend, dass die Situation in Liberia trotz der erheblichen Fortschritte, die dort erzielt wurden, nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, dass die mit Ziffer 2 *a*) und *b*) der Resolution 1521 (2003) vom 22. Dezember 2003 verhängten Maßnahmen keine Anwendung auf Waffen und Munition finden, die den Angehörigen des Sondersicherheitsdienstes auf Grund einer von dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Ziffer 21 der genannten Resolution gemäß Ziffer 2 *e*) erteilten Vorausgenehmigung bereits für Ausbildungszwecke zur Verfügung gestellt wurden, und dass diese Waffen und Munition für operative Verwendungszwecke ohne Einschränkungen im Gewahrsam des Sondersicherheitsdienstes verbleiben können;

2. *beschließt außerdem*, dass die mit Ziffer 2 *a*) und *b*) der Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen keine Anwendung auf begrenzte Lieferungen von Waffen und Munition finden, die von dem Ausschuss von Fall zu Fall im Voraus genehmigt wurden und zur Verwendung durch Mitglieder der Polizei- und Sicherheitskräfte der Regierung Liberias bestimmt sind, die seit der Einrichtung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia im Oktober 2003 überprüft und ausgebildet wurden;

3. *beschließt ferner*, dass ein im Einklang mit Ziffer 2 gestellter Antrag dem Ausschuss von der Regierung Liberias und dem Ausfuhrstaat vorzulegen ist und dass die Regierung Liberias danach im Falle der Genehmigung die Waffen und die Munition kennzeichnen, ein diesbezügliches Register führen und den Ausschuss offiziell über diese Schritte unterrichten wird;

4. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass die Mission der Regierung Liberias, dem Ausschuss und der Sachverständigengruppe für Liberia im Rahmen ihrer Kapazität und innerhalb ihrer Einsatzgebiete sowie unbeschadet ihres Mandats auch weiterhin behilflich ist, namentlich bei der Überwachung der Durchführung der in den Ziffern 2, 4, 6 und 10 der Resolution 1521 (2003) vorgesehenen Maßnahmen, und ersucht in diesem Zusammenhang die Mission, die im Einklang mit den Ziffern 1 und 2 erworbenen Waffen- und Munitionsbestände zu inspizieren, um sicherzustellen, dass in vollem Umfang darüber Nachweis geführt wird, und dem Ausschuss regelmäßig über ihre Feststellungen Bericht zu erstatten;

5. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5454. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5468. Sitzung am 20. Juni 2006 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreterin Liberias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Liberia

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1521 (2003) betreffend Liberia an die Präsidentin des Sicherheitsrats, datiert vom 7. Juni 2006 (S/2006/379)“.

Resolution 1689 (2006) vom 20. Juni 2006

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Liberia und Westafrika,

unter Begrüßung der raschen Fortschritte, die Präsidentin Ellen Johnson-Sirleaf seit Januar 2006 dabei erzielt hat, Liberia mit der Unterstützung der internationalen Gemeinschaft zum Wohl aller Liberianer wieder aufzubauen,

mit Beifall für die von Präsidentin Johnson-Sirleaf, dem Präsidenten der Bundesrepublik Nigeria, Olusegun Obasanjo, und anderen Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft ergriffenen Maßnahmen und für ihre Rolle bei der Überstellung von Herrn Charles Taylor an den Sondergerichtshof für Sierra Leone,

unter Begrüßung der Fortschritte der Regierung Liberias bei der Durchführung des Hilfsprogramms für Regierungs- und Wirtschaftsführung, das die zügige Durchführung des am 18. August 2003 in Accra unterzeichneten Umfassenden Friedensabkommens²⁸⁸ gewährleisten und die Aufhebung der mit Resolution 1521 (2003) vom 22. Dezember 2003 verhängten Maßnahmen beschleunigen soll,

mit Beifall für die Entschlossenheit der Regierung Liberias zur transparenten Bewirtschaftung der forstlichen Ressourcen des Landes zum Wohl der Liberianer und für ihre Reformen im Holzsektor, namentlich den Erlass der Verordnung Nr. 1 vom 2. Februar 2006, die alle angeblichen Forstkonzessionen für null und nichtig erklärte, die Schaffung eines Ausschusses zur Überwachung der Forstreform, die Einsetzung eines international rekrutierten Finanzcontrollers in der Forstentwicklungsbehörde, die Erzielung von Fortschritten bei der Einführung eines Bewirtschaftungsvertrags, der die Transparenz der Holzwirtschaft gewährleistet, die Schaffung eines Mechanismus, der der Zivilgesellschaft die Überwachung des Forstsektors ermöglicht, und die Ausarbeitung neuer Gesetze und sonstiger Vorschriften für den Forstsektor,

betonend, dass die Fortschritte Liberias im Holzsektor durch das Fehlen geeigneter Rechtsvorschriften für den Forstsektor gebremst werden, und nachdrücklich die rasche Verabschiedung der notwendigen Gesetze fordernd,

davon Kenntnis nehmend, dass Präsidentin Johnson-Sirleaf am 10. Juni 2006 ein Moratorium für Holzausfuhren und neue Holzkonzessionen verhängt hat, bis das liberianische Parlament Rechtsvorschriften für den Forstsektor erlässt, die im Einklang mit der Verordnung Nr. 1 stehen und den Empfehlungen des Ausschusses zur Überwachung der Forstreform entsprechen,

es begrüßend, dass die Regierung Liberias weiterhin mit dem Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses zusammenarbeitet, und Kenntnis nehmend von den Fortschritten Liberias bei der Einhaltung des Kimberley-Prozesses,

betonend, dass der Mission der Vereinten Nationen in Liberia auch weiterhin eine wichtige Rolle dabei zukommt, in ganz Liberia für größere Sicherheit zu sorgen und der neuen Regierung dabei behilflich zu sein, ihre Autorität im ganzen Land, insbesondere in den diamanten- und holzproduzierenden Gebieten und den Grenzgebieten, zu etablieren,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Sachverständigengruppe für Liberia vom 7. Juni 2006²⁹⁸,

nach Überprüfung der mit den Ziffern 6 bis 9 der Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen und der darin festgelegten Bedingungen und zu dem Schluss kommend, dass bei der Erfüllung dieser Bedingungen keine ausreichenden Fortschritte erzielt worden sind,

sowie nach Überprüfung der mit den Ziffern 10 und 11 der Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen und der darin festgelegten Bedingungen und zu dem Schluss kommend, dass bei der Erfüllung dieser Bedingungen ausreichende Fortschritte erzielt worden sind,

seine Entschlossenheit unterstreichend, die Regierung Liberias zu unterstützen, und den Gebern nahe legend, ein Gleiches zu tun,

feststellend, dass die Situation in Liberia nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die Maßnahme in Ziffer 10 der Resolution 1521 (2003), durch die die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, die Einfuhr aller aus Liberia stammenden Rundhölzer und Holzprodukte in ihr Hoheitsgebiet zu verhindern, nicht zu verlängern;

2. *beschließt außerdem*, den Beschluss in Ziffer 1 nach einem Zeitraum von neunzig Tagen zu überprüfen, und bekundet seine Entschlossenheit, die Maßnahme in Ziffer 10 der Resolution 1521 (2003) wieder in Kraft zu setzen, sofern der Sicherheitsrat bis zu diesem Zeitpunkt nicht darüber unterrichtet wird, dass die von dem Ausschuss zur Überwachung der Forstreform vorgeschlagenen Rechtsvorschriften für den Forstsektor erlassen worden sind;

3. *fordert nachdrücklich* die rasche Verabschiedung der von dem Ausschuss zur Überwachung der Forstreform vorgeschlagenen Rechtsvorschriften für den Forstsektor;

4. *beschließt*, die mit Ziffer 6 der Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen um zusätzliche sechs Monate zu verlängern, wobei der Rat nach vier Monaten eine Überprüfung durchführen wird, um der Regierung Liberias genügend Zeit zu geben, ein wirksames, transparentes und international verifizierbares Herkunftszeugnissystem für den Handel mit liberianischen Rohdiamanten zu schaffen, mit dem Ziel, dem Kimberley-Prozess beizutreten, und fordert die Regierung Liberias auf, dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Ziffer 21 der Resolution 1521 (2003) eine ausführliche Beschreibung des vorgesehenen Systems vorzulegen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, das Mandat der nach Ziffer 9 der Resolution 1647 (2005) vom 20. Dezember 2005 wieder eingesetzten Sachverständigengruppe um zusätzliche sechs Monate zu verlängern, und ersucht die Sachverständigengruppe, dem Rat über den Ausschuss spätestens am 15. Dezember 2006 ihre Bemerkungen und Empfehlungen zu übermitteln;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5468. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5487. Sitzung am 13. Juli 2006 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Liberias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Liberia

Elfter Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Liberia (S/2006/376)“.

²⁹⁸ Siehe S/2006/379.

**Resolution 1694 (2006)
vom 13. Juli 2006**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten, namentlich Resolution 1667 (2006) vom 31. März 2006,

im Hinblick darauf, dass der Generalsekretär in seinem Bericht vom 14. März 2006²⁹⁶ unter anderem empfahl, die Konfiguration der Mission der Vereinten Nationen in Liberia in Anbetracht dessen, dass sie eine Reihe von Aufgaben erfüllt hat, im Rahmen einer Überprüfung ihrer Aufgabenstellungen und ihrer Zusammensetzung zu ändern, und dass in seinem Bericht vom 9. Juni 2006²⁹⁹ erneut empfohlen wurde, eine zusätzliche organisierte Polizeieinheit aufzustellen,

feststellend, dass die Situation in Liberia nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die genehmigte Personalstärke des Zivilpolizeianteils der Mission um 125 zu erhöhen und die genehmigte Personalstärke des militärischen Anteils der Mission um 125 zu verringern;

2. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5487. Sitzung einstimmig verabschiedet.

**DIE ROLLE DER ZIVILGESELLSCHAFT BEI DER KONFLIKTPRÄVENTION
UND DER FRIEDLICHEN BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN**

Beschlüsse

Auf seiner 5264. Sitzung am 20. September 2005 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Kanadas und die Außenminister Perus, der Schweiz und der Slowakei einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Rolle der Zivilgesellschaft bei der Konfliktprävention und der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten

Schreiben des Ständigen Vertreters der Philippinen bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 7. September 2005 (S/2005/594)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Tuliameni Kalomoh, den Beigeordneten Generalsekretär für politische Angelegenheiten, Herrn Paul van Tongeren, den Exekutivdirektor des Europäischen Zentrums für Konfliktprävention, Herrn Andrea Bartoli, den Leiter des Seminars der Columbia University für Konfliktbeilegung und Fachbereichskoordinator des Columbia University Conflict Resolution Network, und Herrn Vasu Gounden, den Gründer und Exekutivdirektor des Afrikanischen Zentrums für die konstruktive Beilegung von Streitigkeiten (ACCORD), gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁰⁰:

„In Anerkennung der Komplexität der Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unterstrich der Sicherheitsrat die Notwendigkeit einer breit an-

²⁹⁹ S/2006/376.

³⁰⁰ S/PRST/2005/42.

gelegten Strategie für die Konfliktprävention und die friedliche Beilegung von Streitigkeiten im Einklang mit Kapitel VI der Charta der Vereinten Nationen.

Der Rat betonte, dass die wesentliche Verantwortung für die Konfliktprävention bei den einzelstaatlichen Regierungen liegt und dass die Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft eine wichtige Rolle bei der Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen zur Konfliktprävention spielen sowie beim Aufbau einzelstaatlicher Kapazitäten auf diesem Gebiet behilflich sein können, und erkannte die wichtige Unterstützungsfunktion der Zivilgesellschaft an.

Der Rat bekräftigte die Notwendigkeit, diese Strategie nach Bedarf auf die Interaktion mit Regierungen, regionalen und subregionalen Organisationen sowie Organisationen der Zivilgesellschaft zu stützen, um einem möglichst breiten Spektrum an Meinungen Ausdruck zu verleihen.

Der Rat hob hervor, dass eine dynamische und vielfältige Zivilgesellschaft Beiträge zur Konfliktprävention und zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten leisten kann. Er stellte fest, dass eine gut funktionierende Zivilgesellschaft den Vorteil hat, über besondere Kenntnisse, Fähigkeiten, Erfahrungen, Verbindungen zu wichtigen Interessenträgern, Einflüsse und Ressourcen zu verfügen, die Konfliktparteien bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten behilflich sein können.

Der Rat stellte fest, dass eine robuste und inklusive Zivilgesellschaft eine führende Rolle in den Gemeinwesen übernehmen, zur öffentlichen Meinungsbildung beitragen sowie die Aussöhnung zwischen Konfliktgruppen erleichtern und dazu beitragen könnte. Der Rat unterstrich außerdem die Rolle, die diese Akteure dabei spielen könnten, Konfliktparteien den Weg zum Dialog und zu anderen vertrauensbildenden Maßnahmen zu ebnet.

Der Rat hob seine Beziehungen zur Zivilgesellschaft hervor, die er ausbauen wird, so gegebenenfalls auch durch Sitzungen nach der ‚Arria-Formel‘ und Sitzungen mit lokalen Organisationen der Zivilgesellschaft im Verlauf von Missionen des Rates.

Der Rat kam überein, diesen Punkt weiter zu verfolgen.“

PUNKTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER SITUATION IM EHEMALIGEN JUGOSLAWIEN

A. Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht³⁰¹

Beschluss

Auf seiner 5273. Sitzung am 30. September 2005 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Gleichlautende Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten der Generalversammlung und den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 14. September 2005 (S/2005/593)“.

³⁰¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1996, 1998 bis 2004 und im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Juli 2005 verabschiedet.

**Resolution 1629 (2005)
vom 30. September 2005**

Der Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 14. September 2005 an den Präsidenten des Sicherheitsrats³⁰²,

beschließt, dass Richterin Christine Van Den Wyngaert ungeachtet des Artikels 12 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und ungeachtet dessen, dass ihre Amtszeit als gewählte ständige Richterin des Gerichtshofs gemäß Artikel 13 bis des Statuts des Gerichtshofs erst am 17. November 2005 beginnt, dem Fall *Mrkšić et al.*, der ab dem 3. Oktober 2005 verhandelt werden soll, als ständige Richterin zugeteilt wird.

Auf der 5273. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5382. Sitzung am 28. Februar 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht“.

**Resolution 1660 (2006)
vom 28. Februar 2006**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 827 (1993) vom 25. Mai 1993, 1166 (1998) vom 13. Mai 1998, 1329 (2000) vom 30. November 2000, 1411 (2002) vom 17. Mai 2002, 1431 (2002) vom 14. August 2002, 1481 (2003) vom 19. Mai 2003, 1503 (2003) vom 28. August 2003, 1534 (2004) vom 26. März 2004 und 1597 (2005) vom 20. April 2005,

nach Behandlung des Vorschlags des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, dass der Generalsekretär auf Ersuchen des Präsidenten aus dem Kreise der im Einklang mit Artikel 13 ter des Statuts des Gerichtshofs gewählten Ad-litem-Richter Reserverichter ernannt, die einer Verhandlung, für die sie ernannt wurden, in jeder Phase beiwohnen und an die Stelle eines Richters treten, wenn dieser nicht in der Lage ist, weiter tätig zu sein,

in der Überzeugung, dass es ratsam ist, dem Generalsekretär zu gestatten, für spezifische Verhandlungen am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien Reserverichter zu ernennen, wenn der Präsident des Gerichtshofs darum ersucht,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, Artikel 12 und Artikel 13 quater des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien zu ändern und diese Artikel durch die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Bestimmungen zu ersetzen;

2. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5382. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Anlage

Artikel 12

Zusammensetzung der Kammern

1. Die Kammern setzen sich aus sechzehn ständigen unabhängigen Richtern, von denen nicht mehr als einer Angehöriger desselben Staates sein darf, sowie zu jedem Zeitpunkt

³⁰² S/2005/593.

höchstens zwölf im Einklang mit Artikel 13 ter Absatz 2 ernannten unabhängigen Ad-litem-Richtern zusammen, von denen nicht mehr als einer Angehöriger desselben Staates sein darf.

2. Jede Strafkammer setzt sich aus drei ständigen Richtern sowie zu jedem Zeitpunkt höchstens neun Ad-litem-Richtern zusammen. Jede Strafkammer, der Ad-litem-Richter zugeteilt werden, kann in Sektionen aus jeweils drei Richtern unterteilt werden, die sowohl ständige als auch Ad-litem-Richter umfassen, außer unter den in Absatz 5 genannten Umständen. Die Sektionen einer Strafkammer haben die gleichen Befugnisse und Verantwortlichkeiten wie eine Strafkammer nach dem Statut und fällen ihre Urteile im Einklang mit denselben Regeln.

3. Sieben der ständigen Richter sind Mitglieder der Berufungskammer. Die Berufungskammer setzt sich für jede Berufung aus fünf ihrer Mitglieder zusammen.

4. Wer im Hinblick auf die Mitgliedschaft in den Kammern des Strafgerichtshofs als Staatsangehöriger mehr als eines Staates angesehen werden kann, gilt als Staatsangehöriger des Staates, in dem er gewöhnlich seine bürgerlichen und politischen Rechte ausübt.

5. Der Generalsekretär kann auf Ersuchen des Präsidenten des Strafgerichtshofs aus dem Kreise der im Einklang mit Artikel 13 ter gewählten Ad-litem-Richter Reserverichter ernennen, die der Verhandlung, für die sie ernannt wurden, in jeder Phase beiwohnen und an die Stelle eines Richters treten, wenn dieser nicht in der Lage ist, weiter tätig zu sein.

6. Unbeschadet des Absatzes 2 kann eine Sektion einer Strafkammer, wenn ein ständiger Richter auf Grund außergewöhnlicher Umstände ersetzt werden muss und sich die Sektion daraufhin ausschließlich aus Ad-litem-Richtern zusammensetzt, ungeachtet dessen, dass ihr kein ständiger Richter mehr angehört, den Fall weiter verhandeln.

Artikel 13 quater

Status der Ad-litem-Richter

1. Während des Zeitraums, in dem die Ad-litem-Richter für die Tätigkeit bei dem Gerichtshof ernannt werden,

a) entspricht ihr Dienstverhältnis mutatis mutandis dem der ständigen Richter des Gerichtshofs;

b) verfügen sie vorbehaltlich des Absatzes 2 über die gleichen Befugnisse wie die ständigen Richter des Gerichtshofs;

c) genießen sie die Vorrechte und Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen eines Richters des Gerichtshofs;

d) verfügen sie über die Befugnis, in anderen Fällen als denjenigen, für deren Verhandlung sie ernannt wurden, in Vorverfahren zu entscheiden.

2. Während des Zeitraums, in dem die Ad-litem-Richter für die Tätigkeit bei dem Gerichtshof ernannt werden,

a) können sie nicht zum Präsidenten des Gerichts oder zum Vorsitzenden einer Strafkammer nach Artikel 14 gewählt werden und nicht an den Wahlen zu diesen Ämtern teilnehmen;

b) sind sie nicht dazu ermächtigt,

i) die Verfahrensordnung und die Beweisregeln nach Artikel 15 anzunehmen. Sie werden jedoch vor deren Annahme konsultiert;

ii) eine Anklageschrift nach Artikel 19 zu prüfen;

iii) mit dem Präsidenten im Zusammenhang mit der Zuteilung von Richtern nach Artikel 14 des Statuts oder im Zusammenhang mit einer Begnadigung oder Strafumwandlung nach Artikel 28 des Statuts Konsultationen zu führen.

3. Ungeachtet der Ziffern 1 und 2 gilt während des Zeitraums, in dem Ad-litem-Richter als Reserverichter tätig sind, dass

a) ihr Dienstverhältnis mutatis mutandis dem der ständigen Richter des Gerichtshofs entspricht;

b) sie die Vorrechte und Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen eines Richters des Gerichtshofs genießen;

c) sie über die Befugnis verfügen, in anderen Fällen als denjenigen, für die sie ernannt wurden, in Vorverfahren zu entscheiden, und für diesen Zweck vorbehaltlich des Absatzes 2 über die gleichen Befugnisse wie die ständigen Richter verfügen.

4. Tritt ein Reserverichter an die Stelle eines Richters, der nicht in der Lage ist, weiter tätig zu sein, gelten für ihn ab diesem Zeitpunkt die Bestimmungen des Absatzes 1.

Beschluss

Auf seiner 5407. Sitzung am 10. April 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 27. März 2006 (S/2006/199)³⁰⁴.

Resolution 1668 (2006) vom 10. April 2006³⁰³

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 1581 (2005) vom 18. Januar 2005,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 27. März 2006 an den Präsidenten des Sicherheitsrats³⁰⁴,

1. *beschließt* auf Grund des Ersuchens des Generalsekretärs, zu bestätigen, dass Richter Joaquín Canivell auch über April 2006 hinaus die Verhandlungen im Fall *Krajišnik* führen kann, bis zum Abschluss des Falles, ungeachtet dessen, dass seine Gesamtdienstzeit am Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht dann den Zeitraum von drei Jahren erreichen und überschreiten würde,

2. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5407. Sitzung einstimmig verabschiedet.

B. Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)³⁰⁵

Beschlüsse

Auf seiner 5289. Sitzung am 24. Oktober 2005 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Serbien und Montenegros einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 7. Oktober 2005 (S/2005/635)³⁰⁴.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Kai Eide, den Sondergesandten des Generalsekretärs für die umfassende Überprüfung der Situation im Kosovo, und Herrn Søren Jessen-Petersen, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für das Kosovo und Leiter der Übergangsverwaltungsmission

³⁰³ Mit Schreiben vom 10. April 2006 (S/2006/231) übermittelte der Präsident des Sicherheitsrats dem Präsidenten der Generalversammlung den Wortlaut der Resolution 1668 (2006).

³⁰⁴ S/2006/199.

³⁰⁵ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1999 verabschiedet.

der Vereinten Nationen im Kosovo, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5290. Sitzung am 24. Oktober 2005 behandelte der Rat den Punkt

„Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 7. Oktober 2005 (S/2005/635)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat gemäß dem auf der 5289. Sitzung gefassten Beschluss, den Vertreter Serbien und Montenegros zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem gemäß dem auf der 5289. Sitzung gefassten Beschluss, Herrn Søren Jessen-Petersen, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für das Kosovo und Leiter der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo, und Herrn Kai Eide, den Sondergesandten des Generalsekretärs für die umfassende Überprüfung der Situation im Kosovo, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁰⁶.

„Der Sicherheitsrat begrüßt den Bericht des Sondergesandten des Generalsekretärs für die Überprüfung der Standards, Herrn Kai Eide, über die umfassende Überprüfung der Umsetzung der Standards sowie über die allgemeine Lage im und betreffend das Kosovo (Serbien und Montenegro), der ihm vom Generalsekretär am 7. Oktober 2005 zugeleitet wurde³⁰⁷. Der Rat würdigt Herrn Eide für die bei der Erstellung dieses wichtigen Berichts geleistete Arbeit.

Der Rat verweist auf den Bericht des Generalsekretärs vom 23. Mai 2005³⁰⁸, in dem dieser den Anstoß zu der von Herrn Eide durchgeführten Überprüfung gab. In Anbetracht der in dem Bericht Herrn Eides enthaltenen Feststellungen betont der Rat, dass weitere, nachhaltigere Fortschritte erforderlich sind und dass die Umsetzung der Standards im Kosovo mit unverminderter Energie und stärkerem Engagement fortgesetzt werden muss, wie der Generalsekretär in seinem Brief³⁰⁷ unterstrich. Er legt den politischen Führern des Kosovo eindringlich nahe, ihre Bemühungen um die Umsetzung der Standards auf sämtlichen Ebenen zu verstärken, damit greifbare Ergebnisse für alle Bürger des Kosovo erzielt werden können. Besondere und dringende Aufmerksamkeit sollte dem Schutz von Minderheiten, der Weiterentwicklung des Dezentralisierungsprozesses, der Schaffung der nötigen Voraussetzungen für eine dauerhafte Rückkehr, der Wahrung des kulturellen und religiösen Erbes im Kosovo und der Förderung der Aussöhnung zuteil werden. Der Rat fordert außerdem die Behörden in Belgrad nachdrücklich auf, diesen Prozess nach Kräften zu erleichtern und konstruktiv daran mitzuwirken. Der Rat bekräftigt seine uneingeschränkte Unterstützung für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für das Kosovo, Herrn Søren Jessen-Petersen, und die Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo bei ihren kontinuierlichen Anstrengungen zur Unterstützung der Umsetzung der Standards, die während des Prozesses zur Bestimmung des künftigen Status fortgesetzt werden muss und die ein wichtiger Faktor bei der Feststellung des Ausmaßes der erzielten Fortschritte sein wird.

Der Rat teilt die allgemeine Einschätzung Herrn Eides, dass es trotz der Herausforderungen, die das Kosovo und die gesamte Region noch zu bewältigen haben, an der Zeit ist, in die nächste Phase des politischen Prozesses einzutreten. Der Rat unterstützt daher die Absicht des Generalsekretärs, einen politischen Prozess zur Bestimmung des künftigen Status des Kosovo einzuleiten, wie in Resolution 1244 (1999) des Rates vor-

³⁰⁶ S/PRST/2005/51.

³⁰⁷ Siehe S/2005/635.

³⁰⁸ S/2005/335 und Corr.1.

gesehen. Der Rat bekräftigt den Rahmen der Resolution, begrüßt die Bereitschaft des Generalsekretärs, einen Sondergesandten zu ernennen, der den Prozess zur Bestimmung des künftigen Status leiten soll, und sieht einer baldigen Ernennung mit Interesse entgegen. Der Rat bietet seine uneingeschränkte Unterstützung für diesen politischen Prozess an, der der Bestimmung des künftigen Status des Kosovo dienen würde, und bekräftigt ferner sein Bekenntnis zu dem Ziel eines multiethnischen und demokratischen Kosovo, das die Stabilität in der Region stärken muss.

Der Rat begrüßt die Absicht der Kontaktgruppe (Deutschland, Frankreich, Italien, Russische Föderation, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika), an dem politischen Prozess, der unter der Leitung der Vereinten Nationen stehen wird, weiterhin eng mitzuwirken und den Sondergesandten des Generalsekretärs für die Bestimmung des künftigen Status zu unterstützen. Der Rat fordert die interessierten regionalen und internationalen Organisationen auf, im Rahmen des Prozesses zur Bestimmung des künftigen Status des Kosovo eng zusammenzuarbeiten. Der Rat unterstützt außerdem die sinnvolle Einbeziehung und Mitarbeit der Länder in der Region.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, ihn regelmäßig über die Fortschritte bei der Bestimmung des künftigen Status des Kosovo, wie in Resolution 1244 (1999) des Rates festgelegt, auf dem Laufenden zu halten, und wird mit der Angelegenheit aktiv befasst bleiben.“

Am 10. November 2005 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁰⁹:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 31. Oktober 2005 betreffend Ihre Absicht, Herrn Martti Ahtisaari zu Ihrem Sondergesandten für den Prozess zur Bestimmung des künftigen Status des Kosovo und Herrn Albert Rohan zu seinem Stellvertreter zu ernennen³¹⁰, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie begrüßen Ihre Absicht. Sie fügen zu Ihrer Information die Leitprinzipien für den Prozess zur Bestimmung des künftigen Status des Kosovo bei, auf die sich die Kontaktgruppe (Deutschland, Frankreich, Italien, Russische Föderation, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika) geeinigt hat und die den Ratsmitgliedern übermittelt wurden (siehe Anlage).

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dieses Schreiben samt Anlage als Dokument des Sicherheitsrats verteilen würden.

Anlage

Leitprinzipien der Kontaktgruppe für eine Regelung des Status des Kosovo

Die Kontaktgruppe hat das Schreiben des Generalsekretärs und den ihm beigelegten Bericht von Herrn Kai Eide über die umfassende Überprüfung der Situation im Kosovo geprüft, die dem Sicherheitsrat am 7. Oktober 2005 vorgelegt wurden³⁰⁷.

Die Kontaktgruppe unterstützt die auf den genannten Bericht gestützte Empfehlung des Generalsekretärs an den Rat, einen Prozess zur Bestimmung des künftigen Status des Kosovo im Einklang mit Resolution 1244 (1999) des Rates einzuleiten. Sie begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, einen Sondergesandten zur Leitung dieses Prozesses zu ernennen. Die Kontaktgruppe ist gerne bereit, den Sondergesandten und sein Team bei ihren Anstrengungen zu unterstützen.

Eine Verhandlungslösung soll internationale Priorität haben. Hat der Prozess einmal begonnen, darf er nicht blockiert und muss zu einem Abschluss geführt werden. Die Kontaktgruppe fordert die Parteien auf, in redlicher Absicht und konstruktiv mitzuwirken, einseitige Schritte zu unterlassen und jede Form von Gewalt abzulehnen. Für diejenigen, die Gewalt befürworten, wird es keine Rolle geben. Der Sondergesandte kann im Rahmen seines von den Vereinten Nationen erteilten Mandats geeignete Maß-

³⁰⁹ S/2005/709.

³¹⁰ S/2005/708.

nahmen ergreifen, um jede Person oder Gruppe zu suspendieren oder auszuschließen, wenn er zu dem Urteil gelangt, dass ihre Handlungen dem Fortschritt nicht dienlich sind.

Die Kontaktgruppe fordert alle Parteien auf, einheitliche Verhandlungsteams einzurichten und sich auf gemeinsame Positionen zu einigen.

Der Prozess soll die effektive Mitwirkung der Kosovo-Serben und der anderen Bürger und Gemeinschaften des Kosovo vorsehen. Die Nachbarn in der Region und andere interessierte Parteien sollen nach Bedarf ebenfalls konsultiert werden.

Die Fortschritte im Prozess zur Bestimmung des Status werden nicht nur davon abhängen, wie stark sich die Parteien engagieren, sondern auch von den vor Ort herrschenden Bedingungen. Die Umsetzung der von den Vereinten Nationen festgelegten Standards muss während des Prozesses weitergehen und wird einer der Faktoren zur Beurteilung der Fortschritte sein.

Die Kontaktgruppe bekräftigt die Bedeutung, die sie einem konstruktiven und nachhaltigen Dialog auf allen Ebenen zwischen Belgrad und Pristina sowie zwischen den verschiedenen Gemeinschaften im Kosovo beimisst. Sie fordert die Behörden in Belgrad auf, die Kosovo-Serben aktiv zu ermutigen, ihren Platz in den Institutionen des Kosovo einzunehmen.

Der Rat wird mit der Angelegenheit aktiv befasst bleiben. Die endgültige Entscheidung über den Status des Kosovo soll vom Rat gebilligt werden.

Die Kontaktgruppe informiert daher alle beteiligten Parteien, dass die Ergebnisse des Prozesses zur Bestimmung des Status auf den nachstehenden Leitprinzipien gründen sollen:

1. Die Regelung der Kosovo-Frage soll mit den internationalen Menschenrechtsnormen sowie mit den Normen der Demokratie und des Völkerrechts vollumfänglich im Einklang stehen und zur regionalen Sicherheit beitragen.

2. Die Regelung des Status des Kosovo soll demokratischen Werten und europäischen Standards entsprechen und zur Verwirklichung der europäischen Perspektive des Kosovo beitragen, insbesondere zu Fortschritten des Kosovo im Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess sowie zur Integration der gesamten Region in die euro-atlantischen Institutionen.

3. Die Regelung soll eine bestandfähige ethnische Vielfalt im Kosovo gewährleisten. Sie soll wirksame Verfassungsgarantien und geeignete Mechanismen vorsehen, die die Verwirklichung der Menschenrechte für alle Bürger des Kosovo sowie der Rechte der Angehörigen aller Gemeinschaften im Kosovo gewährleisten, einschließlich des Rechts der Flüchtlinge und Vertriebenen, in Sicherheit an ihre Heimstätten zurückzukehren.

4. Die Regelung soll Mechanismen vorsehen, welche die Teilnahme aller Gemeinschaften des Kosovo an den staatlichen Angelegenheiten gewährleisten, auf zentraler ebenso wie auf lokaler Ebene. Die Schaffung wirksamer lokaler Selbstverwaltungsstrukturen im Wege des Dezentralisierungsprozesses soll das Zusammenleben der verschiedenen Gemeinschaften erleichtern und den gleichberechtigten und verbesserten Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen erleichtern.

5. Die Regelung des Status des Kosovo soll besondere Garantien zum Schutz des kulturellen und religiösen Erbes im Kosovo umfassen, einschließlich Bestimmungen, die den Status der Institutionen, Stätten und des sonstigen Erbes der serbisch-orthodoxen Kirche im Kosovo ausdrücklich festlegen.

6. Die Regelung des Status des Kosovo soll die regionale Sicherheit und Stabilität stärken. Damit wird sichergestellt, dass das Kosovo nicht in die vor März 1999 herrschende Situation zurückfällt. Jede einseitige oder gewaltsam herbeigeführte Lösung wäre unannehmbar. Es wird keine Änderungen des derzeitigen Gebiets des Kosovo geben, das heißt weder eine Teilung des Kosovo noch eine Union des Kosovo mit einem Land oder einem Teil eines Landes. Die territoriale Unversehrtheit und die innere Stabilität der Nachbarn in der Region wird uneingeschränkt geachtet werden.

7. Die Statusregelung wird die Sicherheit des Kosovo gewährleisten und außerdem sicherstellen, dass das Kosovo keine militärische oder sicherheitsbezogene Bedrohung seiner Nachbarn darstellt. Es werden besondere Bestimmungen über Sicherheitsregelungen aufgenommen werden.

8. Die Regelung des Status des Kosovo soll wirksame Mechanismen zur Stärkung der Fähigkeit des Kosovo fördern, die Rechtsstaatlichkeit durchzusetzen, die organisierte Kriminalität und den Terrorismus zu bekämpfen sowie den multiethnischen Charakter der Polizei und der Gerichte zu wahren.

9. Die Regelung soll sicherstellen, dass sich das Kosovo sowohl wirtschaftlich als auch politisch nachhaltig entwickeln und mit den internationalen Organisationen und den internationalen Finanzinstitutionen wirksam zusammenarbeiten kann.

10. Für eine gewisse Zeit wird im Kosovo weiter eine internationale Zivil- und Militärpräsenz erforderlich sein, die die Einhaltung der Bestimmungen der Statusregelung auf angemessene Weise überwacht, die Sicherheit sowie insbesondere den Schutz der Minderheiten gewährleistet und die Behörden bei der weiteren Umsetzung der Standards überwacht und unterstützt.“

Auf seiner 5373. Sitzung am 14. Februar 2006 beschloss der Rat, die Vertreter Albaniens, Österreichs, Serbien und Montenegros, der Türkei und der Ukraine einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)

Bericht des Generalsekretärs über die Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (S/2006/45)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Søren Jessen-Petersen, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für das Kosovo und Leiter der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5470. Sitzung am 20. Juni 2006 beschloss der Rat, die Vertreter Albaniens und Österreichs sowie die Präsidentin des Koordinierungszentrums der Republik Serbien für das Kosovo und die Metohija einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)

Bericht des Generalsekretärs über die Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (S/2006/361)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Søren Jessen-Petersen, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für das Kosovo und Leiter der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner nichtöffentlichen 5485. Sitzung am 13. Juli 2006 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniké herauszugeben:

„Auf seiner nichtöffentlichen 5485. Sitzung am 13. Juli 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt ‚Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)‘.

Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates die Vertreter Albaniens, Deutschlands, Finnlands, Italiens, Montenegros³¹¹ und Serbiens³¹¹ ein, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und Regel 37 der vorläu-

³¹¹ Im Anschluss an die von der Nationalversammlung Montenegros verabschiedete Unabhängigkeitserklärung vom 3. Juni 2006 hörte die Staatenunion Serbien und Montenegro auf zu bestehen. Ebenfalls am 3. Juni 2006 erhielt der Generalsekretär ein Schreiben, mit dem er unterrichtet wurde, dass die Republik Serbien die Nachfolge Serbien und Montenegros als Mitglied der Vereinten Nationen antritt. Am 28. Juni 2006 wurde die Republik Montenegro als Mitglied in die Vereinten Nationen aufgenommen.

figen Geschäftsordnung des Rates ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

Herr Vojislav Koštunica, der Ministerpräsident der Republik Serbien, gab eine Erklärung ab.

Mitglieder des Rates gaben ebenfalls Erklärungen ab.

Herr Koštunica gab eine weitere Erklärung ab.“

C. Die Situation in Bosnien und Herzegowina³¹²

Beschlüsse

Auf seiner 5306. Sitzung am 15. November 2005 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Bosnien und Herzegowinas und Italiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 7. November 2005 (S/2005/706)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Lord Ashdown, den Hohen Beauftragten für die Durchführung des Friedensübereinkommens in Bosnien und Herzegowina, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5307. Sitzung am 21. November 2005 beschloss der Rat, die Vertreter Bosnien und Herzegowinas, Deutschlands und Italiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 2. November 2005 (S/2005/698)

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 7. November 2005 (S/2005/706)“.

Resolution 1639 (2005) vom 21. November 2005

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen betreffend die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien sowie die einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten, namentlich die Resolutionen 1031 (1995) vom 15. Dezember 1995, 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996, 1423 (2002) vom 12. Juli 2002, 1491 (2003) vom 11. Juli 2003, 1551 (2004) vom 9. Juli 2004 und 1575 (2004) vom 22. November 2004,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur politischen Regelung der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien unter Wahrung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit aller dortigen Staaten innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,

unter Betonung seiner vollen Unterstützung für die fortgesetzte Rolle in Bosnien und Herzegowina, die der Hohe Beauftragte für die Durchführung des Friedensübereinkommens in Bosnien und Herzegowina wahrnimmt,

unter Hervorhebung seiner Entschlossenheit, die Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als „das Friedensübereinkommen“ bezeichnet)³¹³ sowie der einschlägigen Beschlüsse des Rates für die Umsetzung des Friedens zu unterstützen,

³¹² Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1992 verabschiedet.

³¹³ Siehe S/1995/999.

unter Hinweis auf alle Abkommen betreffend die Rechtsstellung der Truppen, auf die in Anlage B des Anhangs 1-A des Friedensübereinkommens Bezug genommen wird, und die Parteien daran erinnernd, dass sie verpflichtet sind, diese auch weiterhin einzuhalten,

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen seiner Resolution 1551 (2004), die sich auf die vorläufige Anwendung des Abkommens betreffend die Rechtsstellung der Truppen in Anlage B des Anhangs 1-A des Friedensübereinkommens beziehen,

mit dem nachdrücklichen Ausdruck seines Dankes an den Hohen Beauftragten, den Kommandeur und das Personal der multinationalen Stabilisierungstruppe (Truppe der Europäischen Union), den Hohen Militärvertreter und das Personal des Hauptquartiers der Nordatlantikvertrags-Organisation in Sarajewo, die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die Europäische Union sowie an das Personal der anderen internationalen Organisationen und Einrichtungen in Bosnien und Herzegowina für ihren Beitrag zur Durchführung des Friedensübereinkommens,

betonend, dass eine umfassende und koordinierte Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen in der gesamten Region für einen dauerhaften Frieden nach wie vor entscheidend ist,

unter Hinweis auf die Erklärungen der Ministertagungen des Rates für die Umsetzung des Friedens,

feststellend, dass das Friedensübereinkommen noch nicht vollständig durchgeführt worden ist, gleichzeitig aber in Würdigung der Erfolge, die die Behörden auf der Ebene des Staates und der Gebietseinheiten in Bosnien und Herzegowina sowie die internationale Gemeinschaft in den zehn Jahren seit der Unterzeichnung des Friedensübereinkommens erzielt haben,

hervorhebend, wie wichtig es ist, dass Bosnien und Herzegowina auf dem Weg zur euro-atlantischen Integration auf der Grundlage des Friedensübereinkommens voranschreitet, und gleichzeitig anerkennend, wie wichtig der Übergang Bosniens und Herzegowinas zu einem funktionsfähigen, reformorientierten, modernen und demokratischen europäischen Land ist,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Hohen Beauftragten, namentlich von seinem jüngsten Bericht vom 2. November 2005³¹⁴,

entschlossen, die friedliche Beilegung der Konflikte im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu fördern,

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem Übereinkommen vom 9. Dezember 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal³¹⁵ sowie auf die Erklärung seines Präsidenten vom 9. Februar 2000³¹⁶,

die Anstrengungen *begrüßend und befürwortend*, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren,

Kenntnis nehmend von den von den Ministern für auswärtige Angelegenheiten der Europäischen Union auf ihrer Tagung am 13. Juni 2005 getroffenen Schlussfolgerungen, die auf die Notwendigkeit der weiteren Präsenz der Truppe der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina über 2005 hinaus verweisen und die Absicht der Europäischen Union bekräftigen, die zu diesem Zweck erforderlichen Schritte zu unternehmen,

unter Hinweis auf den am 19. November 2004 dem Sicherheitsrat übersandten Briefwechsel zwischen der Europäischen Union und der Nordatlantikvertrags-Organisation über die Frage, wie diese Organisationen in Bosnien und Herzegowina zusammenarbeiten wer-

³¹⁴ Siehe S/2005/706.

³¹⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2051, Nr. 35457. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1997 II S. 230; LGBI. 2001 Nr. 4; öBGBI. III Nr. 180/2000.

³¹⁶ S/PRST/2000/4.

den³¹⁷, in dem beide Organisationen anerkennen, dass die Truppe der Europäischen Union die Hauptrolle bei der Friedensstabilisierung gemäß den militärischen Aspekten des Friedensübereinkommens übernehmen wird,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Präsidentschaft Bosnien und Herzegowinas im Namen Bosnien und Herzegowinas, einschließlich seiner Gebietseinheiten, die Regelungen für die Truppe der Europäischen Union und die Hauptquartier-Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation bestätigt hat³¹⁸,

das erhöhte Engagement der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina und das fortgesetzte Engagement der Nordatlantikvertrags-Organisation *begrüßend*,

ferner begrüßend, dass greifbare Anzeichen für Fortschritte Bosnien und Herzegowinas auf dem Weg zur Europäischen Union vorhanden sind, sowie insbesondere, dass die Europäische Union den Beschluss gefasst hat, mit Bosnien und Herzegowina Verhandlungen über ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen aufzunehmen, und die Behörden in Bosnien und Herzegowina auffordernd, im Rahmen dieses Prozesses die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen, namentlich im Hinblick auf die Polizeireform, in vollem Umfang zu erfüllen,

feststellend, dass die Situation in der Region auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

1. *bekräftigt erneut seine Unterstützung* für das Allgemeine Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge (zusammen als „das Friedensübereinkommen“ bezeichnet)³¹³ sowie für das Abkommen von Dayton über die Schaffung der Föderation Bosnien und Herzegowina vom 10. November 1995³¹⁹ und fordert die Parteien auf, ihre Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften genauestens zu erfüllen;

2. *wiederholt*, dass die Hauptverantwortung für die weitere erfolgreiche Durchführung des Friedensübereinkommens bei den Behörden in Bosnien und Herzegowina selbst liegt und dass die künftige Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft und wichtiger Geber, die politische, militärische und wirtschaftliche Last der Durchführungs- und Wiederaufbaubemühungen zu tragen, davon abhängen wird, inwieweit alle Behörden in Bosnien und Herzegowina das Friedensübereinkommen befolgen und an der Durchführung des Übereinkommens sowie am Wiederaufbau der Zivilgesellschaft, insbesondere unter voller Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, an der Stärkung gemeinsamer Institutionen, die den Aufbau eines voll funktionsfähigen eigenständigen Staates fördern, der zur Integration in die europäischen Strukturen fähig ist, sowie an der Erleichterung der Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen aktiv mitwirken;

3. *erinnert* die Parteien erneut daran, dass sie sich nach dem Friedensübereinkommen verpflichtet haben, mit allen Stellen, die an der Durchführung dieser Friedensregelung beteiligt sind, wie in dem Friedensübereinkommen beschrieben, oder die anderweitig vom Sicherheitsrat ermächtigt worden sind, insbesondere dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung für eine unparteiliche Rechtsprechung, voll zusammenzuarbeiten, und unterstreicht, dass die volle Zusammenarbeit der Staaten und Gebietseinheiten mit dem Gerichtshof unter anderem auch beinhaltet, dass sie alle Personen, gegen die der Gerichtshof Anklage erhoben hat, dem Gerichtshof überstellen oder sie festnehmen und dem Gerichtshof Informationen verfügbar machen, um ihm bei seinen Ermittlungen behilflich zu sein;

³¹⁷ Siehe S/2004/915 und S/2004/916.

³¹⁸ Siehe S/2004/917.

³¹⁹ S/1995/1021, Anlage.

4. *unterstreicht seine volle Unterstützung* dafür, dass der Hohe Beauftragte für die Durchführung des Friedensübereinkommens in Bosnien und Herzegowina seine Rolle bei der Überwachung der Durchführung des Friedensübereinkommens und der Anleitung und Koordinierung der Tätigkeiten der zivilen Organisationen und Einrichtungen, die den Parteien bei der Durchführung des Friedensübereinkommens behilflich sind, weiter wahrnimmt, und erklärt erneut, dass der Hohe Beauftragte nach Anhang 10 des Friedensübereinkommens die letzte Instanz an Ort und Stelle für die Auslegung der zivilen Aspekte der Durchführung des Friedensübereinkommens ist und dass er im Falle von Streitigkeiten über die vom Rat für die Umsetzung des Friedens am 9. und 10. Dezember 1997 in Bonn (Deutschland) näher bestimmten Fragen³²⁰ seine Auslegung treffen, Empfehlungen abgeben und bindende Entscheidungen treffen kann, wenn er dies für notwendig erachtet;

5. *bekundet seine Unterstützung* für die Erklärungen der Ministertagungen des Rates für die Umsetzung des Friedens;

6. *erklärt erneut seine Absicht*, die Durchführung des Friedensübereinkommens und die Situation in Bosnien und Herzegowina unter Berücksichtigung der nach den Ziffern 18 und 21 vorgelegten Berichte und aller darin gegebenenfalls enthaltenen Empfehlungen weiter genau zu verfolgen, und seine Bereitschaft, die Verhängung von Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, falls eine der Parteien ihre Verpflichtungen aus dem Friedensübereinkommen in erheblicher Weise nicht einhält;

7. *verweist* auf die Unterstützung der Behörden Bosniens und Herzegowinas für die Truppe der Europäischen Union und die fortgesetzte Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation sowie ihre Bestätigung, dass beide im Hinblick auf die Erfüllung ihres Auftrags im Sinne des Friedensübereinkommens, seiner Anhänge und Anlagen sowie der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats die Rechtsnachfolger der Stabilisierungstruppe sind und die erforderlichen Maßnahmen treffen können, einschließlich der Anwendung von Gewalt, um die Befolgung der Anhänge 1-A und 2 des Friedensübereinkommens und der einschlägigen Ratsresolutionen zu gewährleisten;

8. *würdigt* diejenigen Mitgliedstaaten, die sich an der multinationalen Stabilisierungstruppe (Truppe der Europäischen Union) und an der fortgesetzten Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation, die im Einklang mit seiner Resolution 1575 (2004) eingerichtet wurden, beteiligt haben, und begrüßt ihre Bereitschaft, den Parteien des Friedensübereinkommens durch die fortgesetzte Dislozierung einer multinationalen Stabilisierungstruppe (der Truppe der Europäischen Union) und die Beibehaltung der Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation behilflich zu sein;

9. *begrüßt* die Absicht der Europäischen Union, ab November 2005 eine militärische Operation der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina weiterzuführen;

10. *ermächtigt* die Mitgliedstaaten, die durch die Europäische Union oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, für einen weiteren Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution eine multinationale Stabilisierungstruppe (Truppe der Europäischen Union) als Rechtsnachfolgerin der Stabilisierungstruppe unter gemeinsamer Führung einzurichten, die ihren Auftrag im Zusammenhang mit der Umsetzung der Anhänge 1-A und 2 des Friedensübereinkommens in Zusammenarbeit mit der Hauptquartier-Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation erfüllen wird, im Einklang mit den zwischen der Nordatlantikvertrags-Organisation und der Europäischen Union vereinbarten Regelungen, die dem Sicherheitsrat in ihren Schreiben vom 19. November 2004³¹⁷ mitgeteilt wurden und in denen anerkannt wird, dass die Truppe der Europäischen Union die Hauptrolle bei der Friedensstabilisierung gemäß den militärischen Aspekten des Friedensübereinkommens übernehmen wird;

11. *begrüßt* den Beschluss der Nordatlantikvertrags-Organisation, eine Präsenz in Bosnien und Herzegowina in Form eines Hauptquartiers der Nordatlantikvertrags-Organisation aufrechtzuerhalten, um auch weiterhin zusammen mit der Truppe der Europäischen Union bei der Durchführung des Friedensübereinkommens behilflich zu sein, und ermäch-

³²⁰ Siehe S/1997/979, Anlage.

tigt die Mitgliedstaaten, die durch die Nordatlantikvertrags-Organisation oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, auch weiterhin ein Hauptquartier der Nordatlantikvertrags-Organisation als Rechtsnachfolger der Stabilisierungstruppe unter gemeinsamer Führung aufrechtzuerhalten, das seinen Auftrag im Zusammenhang mit der Umsetzung der Anhänge 1-A und 2 des Friedensübereinkommens in Zusammenarbeit mit der Truppe der Europäischen Union erfüllen wird, im Einklang mit den zwischen der Nordatlantikvertrags-Organisation und der Europäischen Union vereinbarten Regelungen, die dem Sicherheitsrat in ihren Schreiben vom 19. November 2004 mitgeteilt wurden und in denen anerkannt wird, dass die Truppe der Europäischen Union die Hauptrolle bei der Friedensstabilisierung gemäß den militärischen Aspekten des Friedensübereinkommens übernehmen wird;

12. *erklärt erneut*, dass das Friedensübereinkommen und die Bestimmungen seiner früheren einschlägigen Resolutionen für und in Bezug auf die Truppe der Europäischen Union wie auch die Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation gelten, so wie sie für und in Bezug auf die Stabilisierungstruppe gegolten haben, und dass daher die Bezugnahmen in dem Friedensübereinkommen, insbesondere in Anhang 1-A und seinen Anlagen, sowie in den einschlägigen Resolutionen auf die Friedensumsetzungstruppe und/oder die Stabilisierungstruppe, die Nordatlantikvertrags-Organisation und den Nordatlantikrat so auszulegen sind, dass sie jeweils nach Bedarf für die Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation, die Truppe der Europäischen Union, die Europäische Union, das Politische und Sicherheitspolitische Komitee und den Rat der Europäischen Union gelten;

13. *bekundet seine Absicht*, die Bedingungen für eine weitere Ermächtigung unter Berücksichtigung der Entwicklungen bei der Durchführung des Friedensübereinkommens und der Lage in Bosnien und Herzegowina nach Bedarf zu prüfen;

14. *ermächtigt* die nach den Ziffern 10 und 11 tätig werdenden Mitgliedstaaten, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Umsetzung der Anhänge 1-A und 2 des Friedensübereinkommens zu gewährleisten und ihre Einhaltung sicherzustellen, betont, dass die Parteien für die Einhaltung dieser Anhänge auch weiterhin zu gleichen Teilen verantwortlich gemacht werden und dass sie gleichermaßen den von der Truppe der Europäischen Union und der Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation erforderlichenfalls ergriffenen Zwangsmaßnahmen zur Sicherstellung der Umsetzung dieser Anhänge und zum Schutz der Truppe der Europäischen Union und der Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation unterliegen;

15. *ermächtigt* die Mitgliedstaaten, auf Ersuchen der Truppe der Europäischen Union oder des Hauptquartiers der Nordatlantikvertrags-Organisation alle zur Verteidigung der Truppe der Europäischen Union beziehungsweise der Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation und zur Unterstützung beider Organisationen bei der Durchführung ihres Auftrags erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, und anerkennt das Recht sowohl der Truppe der Europäischen Union als auch der Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sich gegen einen Angriff oder die Androhung eines Angriffs zu verteidigen;

16. *ermächtigt* die nach den Ziffern 10 und 11 tätig werdenden Mitgliedstaaten, im Einklang mit Anhang 1-A des Friedensübereinkommens alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Regeln und Verfahren für die Einsatzführung und Kontrolle im Luftraum über Bosnien und Herzegowina für den gesamten zivilen und militärischen Flugverkehr sicherzustellen;

17. *verlangt*, dass die Parteien die Sicherheit und Bewegungsfreiheit der Truppe der Europäischen Union, der Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation und des sonstigen internationalen Personals achten;

18. *ersucht* die Mitgliedstaaten, die durch die Europäische Union oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, und die Mitgliedstaaten, die durch die Nordatlantikvertrags-Organisation oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, dem Sicherheitsrat auch weiterhin auf dem vorgesehenen Weg und mindestens in dreimonatlichen Abständen über die Tätigkeit der Truppe der Europäischen Union beziehungsweise der Hauptquartier-Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation Bericht zu erstatten;

19. *bittet* alle Staaten, insbesondere die Staaten der Region, den nach den Ziffern 10 und 11 tätig werdenden Mitgliedstaaten auch weiterhin angemessene Unterstützung und Erleichterungen zu gewähren, einschließlich Transiterleichterungen;

20. *dankt* der Europäischen Union *erneut* für den Einsatz ihrer Polizeimission in Bosnien und Herzegowina seit dem 1. Januar 2003;

21. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat im Einklang mit Anhang 10 des Friedensübereinkommens und den Schlussfolgerungen der am 4. und 5. Dezember 1996 in London abgehaltenen Konferenz zur Umsetzung des Friedens³²¹ und späterer Konferenzen zur Umsetzung des Friedens auch künftig Berichte des Hohen Beauftragten über die Durchführung des Friedensübereinkommens und insbesondere über die Erfüllung der den Parteien nach diesem Übereinkommen obliegenden Verpflichtungen vorzulegen;

22. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5307. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 30. Januar 2006 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³²²:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 20. Januar 2006 betreffend den Beschluss des Lenkungsausschusses des Rates für die Umsetzung des Friedens, Herrn Christian Schwarz-Schilling (Deutschland) mit Wirkung vom 31. Januar 2006 als Nachfolger von Lord Ashdown als Hoher Beauftragter für die Durchführung des Friedensübereinkommens in Bosnien und Herzegowina auszuwählen³²³, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie begrüßen den Beschluss des Rates für die Umsetzung des Friedens. Sie möchten außerdem Lord Ashdown ihre Anerkennung für seinen unschätzbaren Beitrag aussprechen.“

Auf seiner 5412. Sitzung am 18. April 2006 beschloss der Rat, den Vertreter Österreichs, den Vorsitzenden des Ministerrats Bosnien und Herzegowinas und den Vertreter der Türkei einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Bosnien und Herzegowina“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Christian Schwarz-Schilling, den Hohen Beauftragten für die Durchführung des Friedensübereinkommens in Bosnien und Herzegowina, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

DIE SITUATION IN SOMALIA³²⁴

Beschluss

Auf seiner 5280. Sitzung am 14. Oktober 2005 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Die Situation in Somalia

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 751 (1992) betreffend Somalia an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 5. Oktober 2005 (S/2005/625)“.

³²¹ Siehe S/1996/1012, Anlage.

³²² S/2006/61.

³²³ S/2006/40.

³²⁴ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1992 bis 1997, 1999 bis 2004 und im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Juli 2005 verabschiedet.

**Resolution 1630 (2005)
vom 14. Oktober 2005**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen und der Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Somalia, insbesondere Resolution 733 (1992) vom 23. Januar 1992, mit der ein Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Somalia verhängt wurde (im Folgenden als „Waffenembargo“ bezeichnet), und der Resolutionen 1519 (2003) vom 16. Dezember 2003, 1558 (2004) vom 17. August 2004 und 1587 (2005) vom 15. März 2005,

sowie in Bekräftigung der Wichtigkeit der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias,

unter erneutem Hinweis auf die dringende Notwendigkeit, dass alle somalischen Führer konkrete Schritte zur Aufnahme des politischen Dialogs unternehmen,

in Bekräftigung seiner nachdrücklichen Unterstützung für die Führungsrolle, die der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Somalia im Rahmen seiner Bemühungen um die Förderung eines alle Seiten einschließenden Dialogs, insbesondere durch seinen Etappenplan für den Dialog zwischen den Führern der Übergangs-Bundesinstitutionen, wahrnimmt,

unter Betonung der Notwendigkeit, dass die Übergangs-Bundesinstitutionen weiterhin auf den Aufbau effektiver nationaler Regierungsstrukturen in Somalia hinarbeiten,

in Würdigung der Anstrengungen, die die Afrikanische Union und die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung unternehmen, um die Übergangs-Bundesinstitutionen zu unterstützen, und die Unterstützung begrüßend, die die Afrikanische Union weiter zu Gunsten der nationalen Aussöhnung in Somalia leistet,

Kenntnis nehmend von dem gemäß Ziffer 3 i) der Resolution 1587 (2005) vorgelegten Bericht der Überwachungsgruppe vom 22. August 2005³²⁵ und den darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen,

unter Verurteilung der erheblichen Zunahme des Stroms von Waffen und Munition nach und durch Somalia, der einen Verstoß gegen das Waffenembargo und eine ernsthafte Gefährdung des somalischen Friedensprozesses darstellt,

erneut darauf bestehend, dass alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Staaten der Region, jede Handlung unterlassen, die gegen das Waffenembargo verstößt, und alle erforderlichen Schritte unternehmen, um diejenigen, die gegen das Embargo verstoßen, zur Rechenschaft zu ziehen,

erneut erklärend und unterstreichend, wie wichtig es ist, durch beständige, aufmerksame Untersuchungen der Verstöße gegen das Waffenembargo dessen Überwachung in Somalia zu verstärken, eingedenk dessen, dass die strikte Durchsetzung des Waffenembargos die Sicherheitslage in Somalia insgesamt verbessern wird,

feststellend, dass die Situation in Somalia eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *betont*, dass alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, den mit Resolution 733 (1992) verhängten Maßnahmen uneingeschränkt Folge zu leisten;

2. *bekundet seine Absicht*, angesichts des Berichts der Überwachungsgruppe vom 22. August 2005³²⁵ konkrete Schritte zur Verbesserung der Durchführung und Einhaltung der mit Resolution 733 (1992) verhängten Maßnahmen zu erwägen;

3. *beschließt*, den Generalsekretär zu ersuchen, im Benehmen mit dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 751 (1992) (im Folgenden als „Ausschuss“ bezeichnet) innerhalb von dreißig Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution und für einen Zeit-

³²⁵ Siehe S/2005/625.

raum von sechs Monaten die in Ziffer 3 der Resolution 1558 (2004) genannte Überwachungsgruppe wieder einzusetzen, mit dem Auftrag,

a) weiterhin die in Ziffer 3 a) bis c) der Resolution 1587 (2005) genannten Aufgaben durchzuführen;

b) weiterhin in Abstimmung mit den zuständigen internationalen Organisationen alle Aktivitäten, darunter im Finanzsektor, im Schifffahrtsektor und in anderen Bereichen, zu untersuchen, bei denen Einnahmen erzielt werden, die für Verstöße gegen das Waffenembargo verwendet werden;

c) weiterhin alle Verkehrsmittel, Verkehrswege, Seehäfen, Flughäfen und anderen Einrichtungen zu untersuchen, die im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Waffenembargo genutzt werden;

d) weiterhin die Informationen in dem Entwurf der Liste derjenigen Personen und Einrichtungen, die innerhalb und außerhalb Somalias gegen die von den Mitgliedstaaten im Einklang mit Resolution 733 (1992) durchgeführten Maßnahmen verstoßen, sowie derjenigen, die sie aktiv unterstützen, im Hinblick auf mögliche künftige Maßnahmen seitens des Rates zu verfeinern und zu aktualisieren und diese Informationen dem Ausschuss vorzulegen, sobald er dies für angezeigt hält;

e) weiterhin Empfehlungen auf der Grundlage ihrer Untersuchungen, der vorausgegangenen Berichte der gemäß den Resolutionen 1425 (2002) vom 22. Juli 2002 und 1474 (2003) vom 8. April 2003 ernannten Sachverständigengruppe³²⁶ sowie der vorausgegangenen Berichte der gemäß den Resolutionen 1519 (2003)³²⁷, 1558 (2004)³²⁸ und 1587 (2005)³²⁵ ernannten Überwachungsgruppe abzugeben;

f) eng mit dem Ausschuss bezüglich konkreter Empfehlungen für zusätzliche Maßnahmen zusammenzuarbeiten, um die Einhaltung des Waffenembargos insgesamt zu verbessern;

g) bei der Feststellung von Bereichen behilflich zu sein, in denen die Kapazitäten der Staaten in der Region gestärkt werden können, um die Durchführung des Waffenembargos zu erleichtern;

h) innerhalb von neunzig Tagen nach ihrer Einsetzung dem Rat über den Ausschuss eine Halbzeitunterrichtung zu geben;

i) spätestens fünfzehn Tage vor Ablauf des Mandats der Überwachungsgruppe dem Rat über den Ausschuss einen Schlussbericht zur Prüfung vorzulegen, der alle vorstehend genannten Aufgaben behandelt;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendigen finanziellen Vorkehrungen zu treffen, um die Arbeit der Überwachungsgruppe zu unterstützen;

5. *bekräftigt* die Ziffern 4, 5, 7, 8 und 10 der Resolution 1519 (2003);

6. *ersucht* den Ausschuss, im Einklang mit seinem Mandat und im Benehmen mit der Überwachungsgruppe und anderen zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen zu prüfen, wie die Durchführung und Einhaltung des Waffenembargos verbessert werden kann, um den anhaltenden Verstößen zu begegnen, und dem Rat entsprechende Empfehlungen vorzulegen;

7. *ersucht* den Ausschuss *außerdem*, zu gegebener Zeit einen Besuch in Somalia und/oder der Region durch seinen Vorsitzenden und von diesem benannte Personen, nach Billigung durch den Ausschuss, zu erwägen, um die Entschlossenheit des Rates zu demonstrieren, dem Waffenembargo volle Wirkung zu verleihen;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5280. Sitzung einstimmig verabschiedet.

³²⁶ Siehe S/2003/223 und S/2003/1035.

³²⁷ Siehe S/2004/604.

³²⁸ Siehe S/2005/153.

Beschlüsse

Auf seiner 5302. Sitzung am 9. November 2005 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Somalias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Somalia (S/2005/642)“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³²⁹:

„Der Sicherheitsrat bekräftigt alle früheren Erklärungen seines Präsidenten und seine Resolutionen betreffend die Situation in Somalia, insbesondere die Erklärung seines Präsidenten vom 14. Juli 2005³³⁰ und seine Resolution 1630 (2005) vom 14. Oktober 2005.

Der Rat begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 11. Oktober 2005³³¹ und bekräftigt sein Eintreten für eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation in Somalia sowie seine Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen.

Der Rat verleiht seiner Besorgnis über die jüngsten Meldungen über militärische Aktivitäten und feindselige Rhetorik Ausdruck und betont, dass jede Anwendung militärischer Gewalt als Mittel zur Überwindung der derzeitigen Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Übergangs-Bundesinstitutionen unannehmbar ist. Der Rat verurteilt mit allem Nachdruck den am 6. November 2005 in Mogadischu verübten Mordversuch an Ministerpräsident Ali Mohammed Gedi.

Der Rat bekundet seine Besorgnis und Enttäuschung über das Ausbleiben von Fortschritten beim Abbau der Rivalitäten zwischen den Führern der Übergangs-Bundesinstitutionen sowie über das Nichtfunktionieren des Übergangs-Bundesparlaments, dem eine wesentliche Rolle bei der Förderung des Friedensprozesses zukommt. Der Rat fordert alle somalischen Parteien sowie die Führer der Übergangs-Bundesinstitutionen auf, unverzüglich konkrete Schritte zur Herbeiführung einer Konsensvereinbarung mittels eines alle Seiten einschließenden Dialogs zu unternehmen. Der Rat würdigt die Initiative des Ministerpräsidenten zur raschen Einberufung des gesamten Ministerrats in Mogadischu, dem eine Sitzung des gesamten Parlaments folgen soll. Der Rat unterstreicht, dass den Führern und Mitgliedern der Übergangs-Bundesinstitutionen die Hauptverantwortung für Fortschritte bei der Wiederherstellung einer wirksamen und funktionsfähigen Regierung in Somalia zukommt.

Der Rat unterstreicht seine nachdrückliche Unterstützung für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs bei seinen Moderationsbemühungen zu Gunsten des Friedensprozesses in Somalia, in deren Rahmen er die laufenden internen, von den Somaliern getragenen Initiativen unterstützt. Der Rat fordert alle Mitgliedstaaten auf, dabei ihre uneingeschränkte aktive Unterstützung zu gewähren.

Der Rat lobt die Nachbarländer, die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung, die Afrikanische Union, die Liga der arabischen Staaten, die Europäische Union und die beteiligten Mitgliedstaaten für ihr reges Interesse und ihre beharrlichen Anstrengungen zur Unterstützung des Friedensprozesses in Somalia. Der Rat legt ihnen eindringlich nahe, die ihnen zu Gebote stehenden Einflussmöglichkeiten zu nutzen, indem sie durch gemeinsames Vorgehen sicherstellen, dass die Übergangs-Bundesinstitutionen ihre Meinungsverschiedenheiten beilegen und durch einen alle Seiten einschließenden Dialog Vertrauen bilden und in den Schlüsselfragen der Sicherheit und der nationalen Aussöhnung Fortschritte erzielen.

³²⁹ S/PRST/2005/54.

³³⁰ S/PRST/2005/32.

³³¹ S/2005/642.

Der Rat spricht den Übergangs-Bundesinstitutionen seine anhaltende Unterstützung aus und bekräftigt, dass ein nationaler Sicherheits- und Stabilisierungsplan vereinbart werden muss, in dessen Rahmen die Anstrengungen zum Wiederaufbau des Sicherheitssektors stattfinden sollen.

Der Rat verurteilt den verstärkten Zustrom von Waffen nach Somalia sowie die fortwährenden Verstöße gegen das Waffenembargo der Vereinten Nationen. Der Rat erinnert ferner alle Staaten an ihre Verpflichtung, die mit Resolution 733 (1992) verhängten Maßnahmen vollständig einzuhalten, und fordert sie nachdrücklich auf, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um diejenigen, die gegen das Embargo verstoßen, zur Rechenschaft zu ziehen.

Der Rat bekundet seine ernste Besorgnis über den Anstieg der Fälle von Seeräubererei vor der Küste Somalias. Der Rat verurteilt die jüngsten Schiffsentführungen in dem Gebiet, insbesondere von Schiffen mit humanitären Hilfsgütern für Somalia. Der Rat legt den Übergangs-Bundesinstitutionen, den regionalen Akteuren und den zuständigen internationalen Organisationen eindringlich nahe, bei der Bewältigung dieses Problems zusammenzuarbeiten.

Der Rat bekundet seine wachsende Besorgnis über die Lage von einer Million Somaliern, die sich in einer humanitären Notlage befinden oder deren Lebensunterhalt schwer beeinträchtigt ist, sowie über die zunehmende Unsicherheit der Zivilbevölkerung und die steigende Ernährungsunsicherheit in Teilen Südsomalias, wo das Ausmaß der Mangelernährung angestiegen ist. Der Rat betont, dass die Verbesserung des Zugangs humanitärer Helfer zu allen Not leidenden Somaliern ein wesentlicher Bestandteil eines dauerhaften Friedens und dauerhafter Aussöhnung ist.

Der Rat anerkennt die Rolle der Zivilgesellschaft, insbesondere von Frauengruppen, und deren Beitrag zu Fortschritten bei der Demobilisierung der Milizen und der Verbesserung der humanitären Lage in Somalia.

Der Rat fordert die Übergangs-Bundesinstitutionen mit allem Nachdruck auf, den Zugang für die humanitären Helfer sicherzustellen und Garantien für ihre Sicherheit abzugeben. Der Rat verurteilt auf das entschiedenste die Tötung eines nationalen Sicherheitsbeamten der Vereinten Nationen am 3. Oktober 2005 in Kismayo. Der Rat fordert, dass die dafür Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden.

Der Rat bekundet erneut seine volle Unterstützung für den Friedensprozess in Somalia sowie die Entschlossenheit der Vereinten Nationen, dabei behilflich zu sein.“

Am 21. November 2005 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³³²:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 16. November 2005 betreffend Ihre Entscheidung, dass das Politische Büro der Vereinten Nationen für Somalia seine Tätigkeit im Zweijahreszeitraum 2006-2007 fortsetzen soll³³³, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Information und Absicht Kenntnis.“

Auf seiner 5387. Sitzung am 15. März 2006 beschloss der Rat, den Vertreter Somalias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Somalia (S/2006/122)“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³³⁴:

³³² S/2005/730.

³³³ S/2005/729.

³³⁴ S/PRST/2006/11.

„Der Sicherheitsrat bekräftigt alle früheren Erklärungen seines Präsidenten und seine Resolutionen betreffend die Situation in Somalia, insbesondere die Erklärungen seines Präsidenten vom 14. Juli³³⁰ und vom 9. November 2005³²⁹.

Der Rat begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 21. Februar 2006³³⁵ und bekräftigt sein Eintreten für eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation in Somalia sowie seine Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen.

Der Rat würdigt die Bemühungen des Präsidenten der Somalischen Republik und des Präsidenten des Übergangs-Bundesparlaments um Aussöhnung und Dialog, insbesondere die mit Hilfe der Moderation der Regierung Jemens ermöglichte Unterzeichnung der Erklärung von Aden am 5. Januar 2006³³⁶, die in der Einberufung der ersten innerhalb Somalias abgehaltenen Sitzung des Übergangs-Bundesparlaments am 26. Februar 2006 in Baidoa gipfelte. Der Rat ermutigt alle Führer und Mitglieder der Übergangs-Bundesinstitutionen, ihre Bemühungen um einen alle Seiten einschließenden Dialog und um Konsensbildung im Rahmen der Übergangs-Bundesinstitutionen und im Einklang mit der im Februar 2004 verabschiedeten Übergangs-Bundescharta der Somalischen Republik fortzusetzen.

Der Rat begrüßt und unterstützt die Einberufung der ersten Sitzung des Übergangs-Bundesparlaments und sieht der fortgesetzten Abhaltung von Sitzungen des Übergangs-Bundesparlaments in dem Maße, wie die somalischen Führer bestrebt sind, ihre Meinungsverschiedenheiten auf friedlichem Weg beizulegen, mit Interesse entgegen. Der Rat fordert das Übergangs-Bundesparlament auf, bei seinen Bemühungen um die Umsetzung der Übergangs-Bundescharta Frieden und Aussöhnung zu fördern, und ermutigt die Mitglieder des Übergangs-Bundesparlaments, diese Gelegenheit zu nutzen, um grundlegende Fragen von nationalem Interesse zu regeln. In dieser Hinsicht fordert der Rat die Mitglieder der Übergangs-Bundesinstitutionen nachdrücklich auf, ihre Arbeit auch weiterhin im Einklang mit der Übergangs-Bundescharta durchzuführen, beispielsweise die Bildung unabhängiger Kommissionen und parlamentarischer Ausschüsse, die einen Rahmen für die Behandlung der komplexen und kontroversen Fragen des Übergangszeitraums bieten werden.

Der Rat erklärt erneut, dass es dringend erforderlich ist, rasch einen einvernehmlichen nationalen Sicherheits- und Stabilisierungsplan fertigzustellen, der eine umfassende und verifizierbare Waffenruhevereinbarung sowie Pläne zur Wiederherstellung der Institutionen der öffentlichen Sicherheit und zur Durchführung der Entwaffnung, der Demobilisierung und der Wiedereingliederung enthält.

Der Rat bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Somalia und fordert alle Mitgliedstaaten auf, diesbezüglich ihre uneingeschränkte und aktive Unterstützung zu gewähren.

Der Rat ist nach wie vor ernsthaft besorgt darüber, dass es immer wieder zu sporadischen Kampfhandlungen und bewaffneter Gewalt, Menschenraub und anderen Gewaltanwendungen kommt, insbesondere im Zusammenhang mit den jüngsten Vorfällen in der Hauptstadt Mogadischu und anderen Teilen Somalias, bei denen unschuldige Zivilpersonen getötet wurden und die die derzeit von den Führern der Übergangs-Bundesinstitutionen erzielten Fortschritte untergraben könnten. Der Rat fordert alle Parteien auf, die Feindseligkeiten einzustellen und ihre Meinungsverschiedenheiten auf friedlichem Weg im Geiste der Erklärung von Aden und im Rahmen der Übergangs-Bundesinstitutionen beizulegen.

Der Rat bekundet seine wachsende Besorgnis über die Lage von 1,7 Millionen Somaliern, die sich in einer humanitären Notlage befinden oder unter gravierender Mangelernährung leiden, deren Lebensunterhalt schwer beeinträchtigt ist und die von

³³⁵ S/2006/122.

³³⁶ S/2006/14, Anlage.

zunehmender öffentlicher Unsicherheit und Ernährungsunsicherheit in Teilen Südsomalias betroffen sind. Der Rat fordert alle somalischen Führer nachdrücklich auf, den vollen und ungehinderten Zugang für die humanitären Helfer sicherzustellen und Garantien für ihre Sicherheit in Somalia abzugeben. Der Rat betont, wie wichtig das internationale Engagement und die koordinierte Unterstützung für die Verbesserung der humanitären Lage sind.

Der Rat lobt die Nachbarländer, die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung, die Afrikanische Union, die Liga der arabischen Staaten, die Europäische Union, die Organisation der Islamischen Konferenz und die beteiligten Mitgliedstaaten für ihr reges Interesse und ihre beharrlichen Anstrengungen zur Unterstützung des Friedens-, Aussöhnungs- und Wiederaufbauprozesses in Somalia. Der Rat legt ihnen nahe, ihren Einfluss auch weiterhin zur Unterstützung der Übergangs-Bundesinstitutionen zu nutzen, um diesen insbesondere bei ihren Bemühungen um Fortschritte in den Schlüsselfragen der Sicherheit und der nationalen Aussöhnung behilflich zu sein.

Der Rat begrüßt den am 25. Januar 2006 auf dem Gipfeltreffen der Afrikanischen Union gefassten Beschluss über Somalia, namentlich in Bezug auf die mögliche Entsendung einer Friedensunterstützungsmission der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung für Somalia, auf die eine Friedensunterstützungsmission der Afrikanischen Union folgen soll. Für den Fall, dass der nationale Sicherheits- und Stabilisierungsplan eine Friedensunterstützungsmission vorsieht, bekräftigt der Rat seine Erwartung, dass die Afrikanische Union und die Zwischenstaatliche Behörde in enger Abstimmung mit den Übergangs-Bundesinstitutionen und mit deren breiter Zustimmung einen detaillierten Missionsplan ausarbeiten, der mit dem nationalen Sicherheits- und Stabilisierungsplan im Einklang steht. Der Rat ist bereit, auf der Grundlage eines solchen Missionsplans eine Ausnahme von dem mit Ratsresolution 733 (1992) gegen Somalia verhängten Waffenembargo zu prüfen.

Der Rat nimmt Kenntnis von der am 23. November 2005 auf der vierundzwanzigsten Tagung der zweijährlichen Versammlung der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation verabschiedeten Resolution A.979 (24) über die zunehmende Zahl der Fälle von Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf Schiffe in den Gewässern vor der Küste Somalias. Der Rat fordert die Mitgliedstaaten, deren Marineschiffe und Militärflugzeuge in den benachbarten internationalen Gewässern und im benachbarten Luftraum der Küste Somalias verkehren, auf, wachsam gegenüber allen dort auftretenden Fällen von Seeräuberei zu sein und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Handelsschiffahrt, insbesondere den Transport von humanitären Hilfsgütern, vor allen derartigen Handlungen im Einklang mit dem einschlägigen Völkerrecht zu schützen. In dieser Hinsicht begrüßt der Rat das Kommuniké der am 29. November 2005 in Jawhar (Somalia) abgehaltenen Tagung des Ministerrats der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, der beschloss, seine Strategien und Aktionspläne zu koordinieren, um dieses gemeinsame Problem in enger Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft anzugehen. Der Sicherheitsrat fordert ferner alle Staaten, insbesondere die Staaten der Region, nachdrücklich auf, zusammenzuarbeiten und seeräuberische Handlungen aktiv strafrechtlich zu verfolgen.

Der Rat nimmt Kenntnis von dem jährlichen Bericht des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 751 (1992) betreffend Somalia³³⁷ und der Halbzeitunterrichtung des Ausschusses durch die Überwachungsgruppe für Somalia. Der Rat verurteilt den verstärkten Zustrom von Waffen nach Somalia sowie die fortwährenden Verstöße gegen das Waffenembargo der Vereinten Nationen und erinnert ferner alle Staaten an ihre Verpflichtung, die mit Resolution 733 (1992) verhängten Maßnahmen vollständig einzuhalten, und fordert sie nachdrücklich auf, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um diejenigen, die gegen das Embargo verstoßen, zur Rechenschaft zu ziehen. Die fortgesetzten Verstöße gegen diese Maßnahmen verhindern die Schaffung eines stabilen und sicheren Umfelds und untergraben die Anstrengungen derjenigen, die bestrebt sind, in Somalia Frieden herbeizuführen.

³³⁷ S/2005/813, Anlage.

Der Rat bekundet erneut seine volle Unterstützung für den Friedensprozess in Somalia und begrüßt die Entschlossenheit der Vereinten Nationen, dabei behilflich zu sein. In diesem Zusammenhang fordert der Rat die Übergangs-Bundesinstitutionen und die internationalen Partner auf, den Koordinierungs- und Überwachungsausschuss im Interesse eines wirksameren internationalen Engagements im Friedens-, Aussöhnungs- und Wiederaufbauprozess in Somalia neu zu beleben.“

Am 25. April 2006 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³³⁸:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 20. April 2006 betreffend Ihre Absicht, das Mandat Ihres Sonderbeauftragten für Somalia und Leiter des Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia bis zum 8. Mai 2007 zu verlängern³³⁹, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Information und Absicht Kenntnis.“

Auf seiner 5435. Sitzung am 10. Mai 2006 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation in Somalia

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 751 (1992) betreffend Somalia an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 4. Mai 2006 (S/2006/229)“.

Resolution 1676 (2006) vom 10. Mai 2006

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen und der Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Somalia, insbesondere Resolution 733 (1992) vom 23. Januar 1992, mit der ein Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Somalia verhängt wurde (im Folgenden als „Waffenembargo“ bezeichnet), und der Resolutionen 1519 (2003) vom 16. Dezember 2003, 1558 (2004) vom 17. August 2004, 1587 (2005) vom 15. März 2005 und 1630 (2005) vom 14. Oktober 2005,

sowie in Bekräftigung der Wichtigkeit der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias,

unter erneutem Hinweis auf die dringende Notwendigkeit, dass alle somalischen Führer konkrete Schritte zur Fortsetzung des politischen Dialogs unternehmen,

mit dem erneuten Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Somalia,

unter Betonung der Notwendigkeit, dass die Übergangs-Bundesinstitutionen weiterhin auf den Aufbau effektiver nationaler Regierungsstrukturen in Somalia hinarbeiten,

in Würdigung der Anstrengungen, die die Afrikanische Union und die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung unternehmen, um die Übergangs-Bundesinstitutionen zu unterstützen, und die Unterstützung begrüßend, die die Afrikanische Union weiter zu Gunsten der nationalen Aussöhnung in Somalia leistet,

Kenntnis nehmend von dem gemäß Ziffer 3 i) der Resolution 1630 (2005) vorgelegten Bericht der Überwachungsgruppe vom 5. April 2006³⁴⁰ und den darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen,

unter Verurteilung der erheblichen Zunahme des Stroms von Waffen und Munition nach und durch Somalia, der einen Verstoß gegen das Waffenembargo und eine ernsthafte Gefährdung des somalischen Friedensprozesses darstellt,

³³⁸ S/2006/262.

³³⁹ S/2006/261.

³⁴⁰ Siehe S/2006/229.

besorgt über die zunehmende Zahl der Fälle von Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf Schiffe in den Gewässern vor der Küste Somalias und ihre Auswirkungen auf die Sicherheit in Somalia,

erneut darauf bestehend, dass alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Staaten der Region, jede Handlung unterlassen, die gegen das Waffenembargo verstößt, und alle erforderlichen Schritte unternehmen, um diejenigen, die gegen das Embargo verstoßen, zur Rechenschaft zu ziehen,

erneut erklärend und unterstreichend, wie wichtig es ist, durch beständige, aufmerksame Untersuchungen der Verstöße gegen das Waffenembargo dessen Überwachung in Somalia zu verstärken, eingedenk dessen, dass die strikte Durchsetzung des Waffenembargos die Sicherheitslage in Somalia insgesamt verbessern wird,

feststellend, dass die Situation in Somalia eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *betont*, dass alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, den mit Resolution 733 (1992) verhängten Maßnahmen uneingeschränkt Folge zu leisten;

2. *bekundet seine Absicht*, angesichts des Berichts der Überwachungsgruppe vom 5. April 2006³⁴⁰ konkrete Schritte zur Verbesserung der Durchführung und Einhaltung der mit Resolution 733 (1992) verhängten Maßnahmen zu erwägen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 751 (1992) (im Folgenden als „Ausschuss“ bezeichnet) innerhalb von dreißig Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution und für einen Zeitraum von sechs Monaten die in Ziffer 3 der Resolution 1558 (2004) genannte Überwachungsgruppe wieder einzusetzen, mit dem Auftrag,

a) weiterhin die in Ziffer 3 a) bis c) der Resolution 1587 (2005) genannten Aufgaben durchzuführen;

b) weiterhin in Abstimmung mit den zuständigen internationalen Organisationen alle Aktivitäten, darunter im Finanzsektor, im Schifffahrtsektor und in anderen Bereichen, zu untersuchen, bei denen Einnahmen erzielt werden, die für Verstöße gegen das Waffenembargo verwendet werden;

c) weiterhin alle Verkehrsmittel, Verkehrswege, Seehäfen, Flughäfen und anderen Einrichtungen zu untersuchen, die im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Waffenembargo genutzt werden;

d) weiterhin die Informationen in dem Entwurf der Liste derjenigen Personen und Einrichtungen, die innerhalb und außerhalb Somalias gegen die von den Mitgliedstaaten im Einklang mit Resolution 733 (1992) durchgeführten Maßnahmen verstoßen, sowie derjenigen, die sie aktiv unterstützen, im Hinblick auf mögliche künftige Maßnahmen seitens des Rates zu verfeinern und zu aktualisieren und diese Informationen dem Ausschuss vorzulegen, sobald er dies für angezeigt hält;

e) weiterhin Empfehlungen auf der Grundlage ihrer Untersuchungen, der vorausgegangenen Berichte der gemäß den Resolutionen 1425 (2002) vom 22. Juli 2002 und 1474 (2003) vom 8. April 2003 ernannten Sachverständigengruppe³²⁶ sowie der vorausgegangenen Berichte der gemäß den Resolutionen 1519 (2003)³²⁷, 1558 (2004)³²⁸, 1587 (2005)³²⁵ und 1630 (2005)³⁴⁰ ernannten Überwachungsgruppe abzugeben;

f) mit dem Ausschuss eng bezüglich konkreter Empfehlungen für zusätzliche Maßnahmen zusammenzuarbeiten, um die Einhaltung des Waffenembargos insgesamt zu verbessern;

g) bei der Feststellung von Bereichen behilflich zu sein, in denen die Kapazitäten der Staaten in der Region gestärkt werden können, um die Durchführung des Waffenembargos zu erleichtern;

h) innerhalb von neunzig Tagen nach ihrer Einsetzung dem Rat über den Ausschuss eine Halbzeitunterrichtung zu geben;

i) spätestens fünfzehn Tage vor Ablauf ihres Mandats dem Rat über den Ausschuss einen Schlussbericht zur Prüfung vorzulegen, der alle vorstehend genannten Aufgaben behandelt;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die notwendigen finanziellen Vorkehrungen zu treffen, um die Arbeit der Überwachungsgruppe zu unterstützen;

5. *bekräftigt* die Ziffern 4, 5, 7, 8 und 10 der Resolution 1519 (2003);

6. *ersucht* den Ausschuss, im Einklang mit seinem Mandat und im Benehmen mit der Überwachungsgruppe und anderen zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen die Empfehlungen in dem Bericht der Überwachungsgruppe vom 5. April 2006 zu prüfen und dem Rat Empfehlungen darüber vorzulegen, wie die Durchführung und Einhaltung des Waffenembargos verbessert werden kann, um den anhaltenden Verstößen zu begegnen;

7. *ersucht* den Ausschuss *außerdem*, zu gegebener Zeit einen Besuch in Somalia und/oder der Region durch seinen Vorsitzenden und von diesem benannte Personen, nach Billigung durch den Ausschuss, zu erwägen, um die Entschlossenheit des Sicherheitsrats zu demonstrieren, dem Waffenembargo volle Wirkung zu verleihen;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5435. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5486. Sitzung am 13. Juli 2006 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Somalias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Somalia“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁴¹:

„Der Sicherheitsrat bekräftigt alle seine früheren Erklärungen seines Präsidenten und seine Resolutionen betreffend die Situation in Somalia, insbesondere die Erklärung seines Präsidenten vom 15. März 2006³³⁴.

Der Rat bekräftigt sein Eintreten für eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation in Somalia sowie seine Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen.

Der Rat bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Somalia, Herrn François Fall. Der Rat ermutigt Herrn Fall und die anderen Organisationen und Stellen der Vereinten Nationen, sich aktiv in der Region zu engagieren, um Frieden und Stabilität zu fördern. Er fordert alle Mitgliedstaaten auf, ihm diesbezüglich ihre uneingeschränkte Unterstützung zu gewähren.

Der Rat unterstützt die Übergangs-Bundesregierung und das Übergangs-Bundesparlament als international anerkannte Behörden für die Wiederherstellung des Friedens, der Stabilität und der Regierungsstrukturen in Somalia. Er stellt fest, wie wichtig auf breiter Grundlage beruhende und repräsentative Institutionen und ein alle Seiten einschließender politischer Prozess, wie in der Übergangs-Bundescharta vorgesehen, für die Stabilität in Somalia sind.

Der Rat begrüßt die am 22. Juni 2006 in Khartum erzielte Vereinbarung zwischen der Übergangs-Bundesregierung und den Islamischen Gerichten, die der Präsidentin des Rates am 29. Juni 2006 übermittelt wurde³⁴². Der Rat würdigt die Liga der arabischen Staaten für die Moderation der Gespräche. Der Rat verurteilt die jüngsten Kampfhandlungen in Mogadischu und fordert alle Parteien auf, die am 22. Juni 2006 vereinbarte Waffenruhe einzuhalten. In dieser Hinsicht betont der Rat, wie wichtig der

³⁴¹ S/PRST/2006/31.

³⁴² Siehe S/2006/442, Anlage.

Dialog zwischen den Übergangs-Bundesinstitutionen und den Islamischen Gerichten ist.

Der Rat fordert daher alle an diesem Dialog beteiligten Parteien nachdrücklich auf, konstruktiv an der nächsten, für den 15. Juli 2006 angesetzten Gesprächsrunde mitzuwirken, und erwartet, dass dabei weitere Fortschritte in Richtung auf einen dauerhaften politischen Prozess erzielt werden.

Der Rat fordert alle Parteien innerhalb und außerhalb Somalias auf, Handlungen zu unterlassen, die Gewalt und Menschenrechtsverletzungen auslösen oder perpetuieren, die Waffenruhe und den politischen Prozess gefährden oder die humanitäre Lage weiter verschlimmern könnten.

Der Rat bringt seine ernste Besorgnis über die Verschlechterung der humanitären Lage in Somalia zum Ausdruck und verlangt, dass alle somalischen Führer den vollen und ungehinderten Zugang für die humanitären Helfer sicherstellen und Garantien für ihre Sicherheit in Somalia abgeben.

Der Rat würdigt die fortgesetzten Bemühungen der Afrikanischen Union und der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung um die Förderung des Friedens und der Stabilität in Somalia und in der Region. Der Rat nimmt Kenntnis von ihren am 19. Juni und am 28. und 29. Juni 2006 abgehaltenen Tagungen und begrüßt die Rolle, die die Ermittlungsmission der Afrikanischen Union, der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, der Liga der arabischen Staaten und der Europäischen Union, die vom 5. bis 7. Juli 2006 nach Somalia entsandt wurde, bei der Förderung des Friedens, der Stabilität und eines politischen Prozesses gespielt hat.

Der Rat begrüßt die am 5. Juli 2006 in Banjul abgehaltene Tagung der Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union und nimmt Kenntnis von dem auf dieser Tagung an den Rat gerichteten Ersuchen, eine Ausnahme von dem mit seiner Resolution 733 (1992) vom 23. Januar 1992 gegen Somalia verhängten Waffenembargo zu prüfen, um den Weg für die mögliche Entsendung einer Friedensunterstützungsmission zu ebnen und zur Erleichterung des Wiederaufbaus der nationalen Sicherheitskräfte Somalias beizutragen.

Der Rat bekundet seine Bereitschaft, sofern er zu der Auffassung gelangt, dass eine Friedensunterstützungsmission zu Frieden und Stabilität in Somalia beitragen würde, das genannte Ersuchen um eine solche Mission auf der Grundlage eines von der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung oder der Afrikanischen Union ausgearbeiteten detaillierten Missionsplans zu prüfen.

Der Rat begrüßt es, dass die Übergangs-Bundesregierung und das Übergangs-Bundesparlament sich am 14. Juni 2006 darauf einigen konnten, den Nationalen Sicherheits- und Stabilisierungsplan für Somalia zu verabschieden. Der Rat ist der Auffassung, dass die Verabschiedung eines Sicherheitsplans ein wichtiger Schritt in Richtung auf die Schaffung eines Rahmens für eine wirksame Reform des Sicherheitssektors in Somalia ist, der dazu beitragen soll, allen Somaliern Frieden zu bringen.

Der Rat erklärt sich bereit, eine begrenzte Änderung des Waffenembargos zu erwägen, um die Übergangs-Bundesinstitutionen zu befähigen, auf der Grundlage eines nachhaltigen Friedensprozesses den Sicherheitssektor Somalias zu entwickeln und nationale Institutionen aufzubauen, die in der Lage sind, auf Sicherheitsprobleme zu reagieren.

Der Rat betont jedoch den fortgesetzten Beitrag des Waffenembargos zu Frieden und Sicherheit in Somalia und fordert alle Beteiligten auf, es einzuhalten. Der Rat bekundet erneut seine Absicht, vordringlich zu prüfen, wie die Wirksamkeit des Waffenembargos gestärkt werden kann.

Der Rat begrüßt das Ergebnis der ersten Tagung der Internationalen Kontaktgruppe für Somalia.“

**ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEN VEREINTEN NATIONEN UND DEN
REGIONALORGANISATIONEN BEI DER WAHRUNG DES WELTFRIE-
DENS UND DER INTERNATIONALEN SICHERHEIT**

Beschlüsse

Auf seiner 5282. Sitzung am 17. Oktober 2005 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Schreiben des Ständigen Vertreters Rumäniens bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 10. Oktober 2005 (S/2005/638)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Omotayo R. Olaniyan, den Amtierenden Exekutivsekretär und Vertreter des Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union, Herrn Hamidon Ali, den Vorsitzenden des New Yorker Ausschusses des Verbands Südostasiatischer Nationen, Herrn Valery Kyrchenko, den Stellvertretenden Vorsitzenden des Exekutivausschusses der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, Herrn Terry Davis, den Generalsekretär des Europarats, Herrn Yahya A. Mahmassani, den Vertreter des Generalsekretärs der Liga der arabischen Staaten, Herrn Martin Erdmann, den Beigeordneten Generalsekretär für politische Angelegenheiten und Sicherheitspolitik der Nordatlantikvertrags-Organisation, Herrn Albert Ramdin, den Beigeordneten Generalsekretär der Organisation der amerikanischen Staaten, und Herrn Marc Perrin de Brichambaut, den Generalsekretär der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

**Resolution 1631 (2005)
vom 17. Oktober 2005**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung seiner früheren einschlägigen Resolutionen und der Erklärungen seines Präsidenten,

unter Begrüßung der Verabschiedung des Ergebnisses des Weltgipfels 2005³⁴³,

unter Hinweis auf sein am 28. Januar 1993 an die Regionalorganisationen gerichtetes Ersuchen, die Koordinierung mit den Vereinten Nationen zu verbessern³⁴⁴, die von der Generalversammlung am 9. Dezember 1994 verabschiedete Erklärung über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regionalen Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit³⁴⁵, die am 11. April 2003 unter der Ratspräsidentschaft Mexikos abgehaltene Sitzung des Sicherheitsrats zum Thema „Der Sicherheitsrat und die Regionalorganisationen: Den neuen Herausforderungen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit begegnen“³⁴⁶ sowie seine am 20. Juli 2004 unter der Ratspräsidentschaft Rumäniens abgehaltene Aussprache zum Thema „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen bei Stabilisierungsprozessen“³⁴⁷,

unter Begrüßung der Schlussfolgerungen des Vorsitzenden des sechsten Treffens auf hoher Ebene zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen, das am 25. und 26. Juli 2005 in New York stattfand³⁴⁸,

unter erneutem Hinweis auf seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

³⁴³ Siehe Resolution 60/1 der Generalversammlung.

³⁴⁴ Siehe S/25184.

³⁴⁵ Resolution 49/57 der Generalversammlung, Anlage.

³⁴⁶ Siehe S/PV.4739.

³⁴⁷ Siehe S/PV.5007 und S/PV.5007 (Resumption 1).

³⁴⁸ S/2005/567, Anlage I.

hervorhebend, dass der immer umfangreichere Beitrag, den die Regionalorganisationen in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen leisten, die Arbeit der Organisation auf dem Gebiet der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit auf nützliche Weise ergänzen kann, und in dieser Hinsicht betonend, dass dieser Beitrag im Einklang mit Kapitel VIII der Charta geleistet werden muss,

im Bewusstsein der Notwendigkeit, den Kapazitätsaufbau und die Zusammenarbeit auf regionaler und subregionaler Ebene zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu unterstützen, und insbesondere feststellend, wie wichtig es ist, die Kapazitäten der afrikanischen regionalen und subregionalen Organisationen zu stärken,

in Anerkennung dessen, dass die Staats- und Regierungschefs, die am Weltgipfel 2005 teilnahmen, ihre Entschlossenheit bekundet haben, die Beteiligung von Regionalorganisationen an der Arbeit des Sicherheitsrats gegebenenfalls auszuweiten und sicherzustellen, dass Regionalorganisationen, die über Kapazitäten für die Verhütung bewaffneter Konflikte oder die Friedenssicherung verfügen, erwägen, diese Kapazitäten in den Rahmen des Systems der Verfügungsbereitschaftsabkommen der Vereinten Nationen einzustellen,

unter Begrüßung des in dem Ergebnis des Weltgipfels 2005 enthaltenen Beschlusses, eine Kommission für Friedenskonsolidierung einzurichten, und diesem Schritt als eine bedeutende Gelegenheit zur Zusammenarbeit und zu einem engen Kontakt mit regionalen und subregionalen Organisationen bei der Friedenskonsolidierung und dem Wiederaufbau nach Konflikten entgegensehend,

1. *bekundet seine Entschlossenheit*, geeignete Schritte zum weiteren Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu unternehmen, in Übereinstimmung mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen, und bittet die regionalen und subregionalen Organisationen, die über Kapazitäten für Konfliktverhütung oder Friedenssicherung verfügen, diese Kapazitäten in den Rahmen des Systems der Verfügungsbereitschaftsabkommen der Vereinten Nationen einzustellen;

2. *legt* allen Staaten und zuständigen internationalen Organisationen *eindringlich nahe*, zur Stärkung der Kapazitäten der regionalen und subregionalen Organisationen, insbesondere der afrikanischen regionalen und subregionalen Organisationen, für Konfliktverhütung und Krisenmanagement sowie für die Stabilisierung in der Konfliktfolgezeit beizutragen, einschließlich durch die Gewährung personeller, technischer und finanzieller Hilfe, und begrüßt in dieser Hinsicht die Errichtung der Friedensfazilität für Afrika durch die Europäische Union;

3. *betont*, wie wichtig es für die Vereinten Nationen ist, die regionalen und subregionalen Organisationen stärker zu befähigen, rasch Friedenssicherungskräfte zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen oder sonstigen vom Sicherheitsrat genehmigten Einsätzen bereitzustellen, und begrüßt die in dieser Hinsicht ergriffenen Initiativen;

4. *unterstreicht* die Rolle, die regionale und subregionale Organisationen bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen spielen können, sowie die Notwendigkeit, in den Mandaten der Friedenssicherungseinsätze gegebenenfalls den regionalen Instrumenten Rechnung zu tragen, die es den Staaten ermöglichen, unerlaubte Kleinwaffen und leichte Waffen zu identifizieren und zurückzuverfolgen;

5. *weist erneut* auf die Notwendigkeit *hin*, die regionale Zusammenarbeit zu fördern, so auch durch die Mitwirkung regionaler und subregionaler Organisationen an der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, und zu diesem Zweck gegebenenfalls konkrete Bestimmungen in die künftigen Mandate der vom Rat genehmigten Friedenssicherungseinsätze und Friedenskonsolidierungsmissionen aufzunehmen;

6. *begrüßt* die von seinen für die Terrorismusbekämpfung zuständigen Nebenorganen unternommenen Anstrengungen zur Förderung der Zusammenarbeit mit den regionalen und subregionalen Organisationen, nimmt mit Anerkennung Kenntnis von den Anstrengungen einer wachsenden Zahl regionaler und subregionaler Organisationen im Kampf gegen den Terrorismus und fordert alle in Betracht kommenden regionalen und subregionalen Organisationen nachdrücklich auf, die Wirksamkeit ihrer Anstrengungen zur Bekämpfung des

Terrorismus im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate zu erhöhen, namentlich im Hinblick auf den Ausbau ihrer Fähigkeiten zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei deren Anstrengungen, gegen die von terroristischen Handlungen ausgehenden Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit vorzugehen;

7. *bekundet seine Absicht*, mit den Leitern der regionalen und subregionalen Organisationen nach Bedarf regelmäßige Sitzungen abzuhalten, um die Interaktion und die Zusammenarbeit mit diesen Organisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu verstärken, und dabei falls möglich sicherzustellen, dass diese Sitzungen mit den jährlichen Treffen auf hoher Ebene zusammenfallen, die die Vereinten Nationen mit regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen abhalten, mit dem Ziel, eine effizientere Beteiligung und die Komplementarität der Tagesordnungen in den Sachfragen zu gewährleisten;

8. *empfiehlt* die Verbesserung der Kommunikation zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen, namentlich durch Verbindungsbeamte und die Abhaltung von Konsultationen auf allen geeigneten Ebenen;

9. *erklärt erneut*, dass die Regionalorganisationen nach Artikel 54 der Charta verpflichtet sind, den Rat über ihre Maßnahmen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit vollständig auf dem Laufenden zu halten;

10. *bittet* den Generalsekretär, dem Rat einen Bericht über die Chancen und Herausforderungen für die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit vorzulegen, und ermutigt den Generalsekretär, mit den Regionalorganisationen die Möglichkeit zu sondieren, Abkommen zur Festlegung eines Rahmens für die Zusammenarbeit der Regionalorganisationen mit von den Vereinten Nationen geführten Friedenssicherungseinsätzen und für ihre Beiträge zu diesen Einsätzen zu schließen, unter gebührender Berücksichtigung der zwischen den Vereinten Nationen und bestimmten Regionalorganisationen bereits festgelegten Leitlinien für die Zusammenarbeit;

11. *ersucht* den Generalsekretär, in seine regelmäßigen Berichte an den Rat über die Friedenssicherungseinsätze und Friedenskonsolidierungsmissionen, für die der Rat ein Mandat erteilt hat, gegebenenfalls eine Bewertung der im Hinblick auf die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen erzielten Fortschritte aufzunehmen;

12. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5282. Sitzung einstimmig verabschiedet.

DIE FRAGE BETREFFEND HAITI³⁴⁹

Beschlüsse

Auf seiner 5284. Sitzung am 18. Oktober 2005 beschloss der Sicherheitsrat, den Interims-Premierminister Haitis einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Frage betreffend Haiti“ teilzunehmen.

Auf seiner 5285. Sitzung am 18. Oktober 2005 behandelte der Rat den Punkt

„Die Frage betreffend Haiti

Bericht des Generalsekretärs über die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti (S/2005/631)“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁵⁰:

³⁴⁹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1993 bis 2000, 2004 und im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Juli 2005 verabschiedet.

³⁵⁰ S/PRST/2005/50.

„Der Sicherheitsrat bekundet seine volle Unterstützung für die von der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti und dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Haiti, Herrn Juan Gabriel Valdés, geleistete Arbeit.

Der Rat betont, wie überaus wichtig es ist, sicherzustellen, dass in Haiti transparente, alle Seiten einschließende, freie und faire Wahlen stattfinden, die im Einklang mit den internationalen demokratischen Normen stehen und für alle politischen Kandidaten, die der Gewalt abgeschworen haben, offen sind, um auf diese Weise eine legitime politische Führung auf nationaler und lokaler Ebene zu bestimmen. Der Rat ist besorgt, dass es im Wahlprozess zu Verzögerungen kommen könnte, und unterstreicht die Erwartung der internationalen Gemeinschaft, dass die erste Runde der nationalen Wahlen im Jahr 2005 stattfindet und dass alle Anstrengungen unternommen werden, damit die demokratisch gewählten Behörden am 7. Februar 2006 im Einklang mit der haitianischen Verfassung ihre Amtsgeschäfte aufnehmen. Der Rat stellt aner kennend fest, dass bislang mehr als 3 Millionen Menschen in die Wählerverzeichnisse eingetragen worden sind. Der Rat lobt die Organisation der amerikanischen Staaten und die anderen maßgeblichen internationalen Interessenträger für ihren Beitrag zu diesem Prozess. Der Rat begrüßt, dass im Wahlprozess ein breites Spektrum politischer Strömungen Haitis vertreten ist, und unterstreicht, wie wichtig es ist, dass die politischen Führer sich für einen Kurs der Zusammenarbeit entscheiden. Die nationale Aussöhnung und der politische Dialog sollten weiterhin als Mittel zur Sicherung der langfristigen Stabilität und der guten Regierungsführung gefördert werden.

Der Rat stellt mit Besorgnis fest, dass bei der Vorbereitung der Wahlen noch große Hindernisse zu überwinden sind. Obschon der Sicherheitsrat die jüngsten Schritte der Übergangsregierung und des Vorläufigen Wahlrats begrüßt, fordert er sie nachdrücklich auf, die von der Übergangsregierung am 17. September 2005 gebilligten und von der Kerngruppe für Haiti am 18. Oktober 2005 bekräftigten zehn dringenden Aufgaben durchzuführen, die erforderlich sind, damit die Wahlen in diesem Jahr stattfinden können. Der Rat fordert die zuständigen haitianischen Behörden auf, in maßgeblichen Bereichen wirksame und rasche Beschlüsse zu fassen, und legt ihnen eindringlich nahe, bei der Organisation der Wahlen vollen Gebrauch von den Ratschlägen und der Hilfe der Mission zu machen. Der Rat ruft sie dazu auf, in Zusammenarbeit mit der Mission vorrangig einen Stufenplan für die Wahlen zu erarbeiten mit dem Ziel, praktisch durchführbare Wahltermine festzulegen. Der Rat fordert die haitianischen Behörden außerdem nachdrücklich auf, rasch die endgültige Liste der Wahlkandidaten zu veröffentlichen und in Absprache mit der Mission eine Liste von Wahlzentren festzulegen, die den Zugang für die Wähler gewährleistet und den Auswirkungen auf den Haushalt, die Sicherheit und die Logistik Rechnung trägt.

Der Rat unterstützt nachhaltig die Anstrengungen der Mission, in Haiti ein sicheres und stabiles Umfeld zu gewährleisten, das von entscheidender Bedeutung dafür ist, dass Fortschritte im Land erzielt werden und die Wahlen stattfinden können. Der Rat erkennt den Beitrag der Mission zur Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der Rechtsstaatlichkeit in dem Land an und unterstreicht, dass eine umfangreiche und koordinierte Unterstützung erforderlich ist, um die Reform und Umstrukturierung der rechtsstaatlichen Institutionen Haitis zu ermöglichen. Zu diesem Zweck fordert der Rat die Übergangsregierung nachdrücklich auf, in Zusammenarbeit mit der Mission die in Resolution 1608 (2005) geforderten Initiativen zum Reform- und Umstrukturierungsplan für die Haitianische Nationalpolizei sowie zur Reform des Justizsystems umzusetzen, um die Straflosigkeit zu beenden und die Ordnungsmäßigkeit der Gerichtsverfahren zu gewährleisten. Der Rat begrüßt die Verbesserung der Sicherheitslage, die der Entschlossenheit der Mission zur Unterstützung der Übergangsregierung zu verdanken ist. Der Rat bekundet seine Besorgnis angesichts von Berichten, wonach Mitglieder der Haitianischen Nationalpolizei an schweren Verbrechen und Menschenrechtsverletzungen beteiligt gewesen sein sollen, und betont die Notwendigkeit, alle Anschuldigungen über schwere Verbrechen und Menschenrechtsverletzungen umfassend zu untersuchen. Der Rat begrüßt die Entsendung von zusätzlichem Militär- und Polizeipersonal für die Mission im Einklang mit Resolution 1608 (2005) und spricht den truppen- und polizeistellenden Ländern seinen Dank aus.

Der Rat erklärt erneut, dass die Übergangsregierung und die Mission umgehend mit der wirksamen Durchführung eines Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramms beginnen müssen. Der Rat betont die Notwendigkeit, Projekte mit hohem Profil und rascher Wirkung durchzuführen, mit denen Arbeitsplätze geschaffen werden. Der Rat erkennt außerdem an, dass es notwendig ist, während des auf die Wahlen unmittelbar folgenden Zeitraums die Stabilität aufrechtzuerhalten, namentlich durch eine fortgesetzte internationale Präsenz, und sicherzustellen, dass die wichtigsten haitianischen Institutionen, insbesondere diejenigen, die für Rechtsstaatlichkeit und Entwicklung zuständig sind, angemessen arbeiten können. Der Rat erkennt die Bedeutung der nächsten Geberkonferenz an, die für den 20. und 21. Oktober 2005 in Brüssel anberaumt ist, und fordert die Geber auf, die zugesagten Mittel weiter auszahlend. Der Rat erkennt ferner an, dass diese Konferenz eine wichtige Gelegenheit darstellt, die kurz-, mittel- und langfristigen Strategien in einem einheitlichen Rahmen weiterzuentwickeln, um die Koordinierung und Kontinuität kohärenter, mit angemessenen Prioritäten versehener Maßnahmen zur Lösung der Probleme Haitis zu gewährleisten. Haiti befindet sich an einem Scheideweg. Auch wenn die Verantwortung für die Zukunft Haitis letztlich bei seiner Regierung und seinem Volk liegt, muss die internationale Gemeinschaft weiterhin Unterstützung gewähren.“

Auf seiner 5343. Sitzung am 6. Januar 2006 beschloss der Rat, den Vertreter Haitis einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Frage betreffend Haiti“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁵¹:

„Der Sicherheitsrat bekundet erneut seine volle Unterstützung für die von der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti und dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Haiti, Herrn Juan Gabriel Valdés, geleistete Arbeit.

Der Rat erklärt erneut, dass die künftige Abhaltung von Wahlen einen grundlegenden Schritt in Richtung auf die Wiederherstellung der Demokratie und der Stabilität in Haiti darstellt. Der Rat nimmt mit Sorge Kenntnis von dem neuerlichen Aufschub der Wahlen in Haiti und hofft in diesem Zusammenhang, dass es die Verzögerung im Wahlkalender ermöglichen wird, die logistischen und technischen Probleme zu lösen und so transparente, alle Seiten einschließende, freie und faire Wahlen zu gewährleisten.

Der Rat fordert die Übergangsregierung Haitis und den Vorläufigen Wahlrat nachdrücklich auf, rasch neue und endgültige Termine für die Wahlen bekannt zu geben, deren erster Durchgang innerhalb weniger Wochen, spätestens aber am 7. Februar 2006 abzuhalten ist, sowie zu gewährleisten, dass die Wahlen im Einklang mit internationalen demokratischen Normen und unter Bedingungen stattfinden werden, die eine möglichst breite Beteiligung begünstigen. Der Sicherheitsrat fordert alle maßgeblichen internationalen Interessenträger auf, bei diesem Unterfangen eng mit der Übergangsregierung und den anderen Behörden des Landes zusammenzuarbeiten. Der revidierte Wahlkalender und der entsprechende Haushalt sollen realistisch und umfassend sein und die nationalen, kommunalen und lokalen Wahlen abdecken.

Der Rat erklärt erneut, dass die Sicherheit nach wie vor ein wesentliches Element für die Abhaltung freier und fairer Wahlen ist. Der Rat bringt seine Besorgnis über die Verschlechterung der Sicherheitsbedingungen in Port-au-Prince zum Ausdruck und fordert die haitianische Nationalpolizei und die Mission nachdrücklich auf, sich auch weiterhin um eine Verstärkung ihrer Zusammenarbeit zu bemühen, um die Sicherheitslage zu verbessern und die Rechtsstaatlichkeit wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten. In diesem Zusammenhang würdigt der Rat die Friedenssicherungskräfte der Mission, die in Ausübung ihres Dienstes ums Leben gekommen sind oder verletzt wurden.

³⁵¹ S/PRST/2006/1.

Der Rat ist der Auffassung, dass auf die Wahlen eine Phase von entscheidender Bedeutung für die langfristige Stabilität folgen wird. Die nationale Aussöhnung und der politische Dialog sollten als Mittel zur Sicherung der langfristigen Stabilität und der guten Regierungsführung weiterhin gefördert werden.

Der Rat bekräftigt, dass offene und glaubhafte Wahlen, mit denen sich das haitianische Volk identifiziert, von größter Wichtigkeit für die Konsolidierung der demokratischen Institutionen und Verfahren sind, stellt aber gleichzeitig fest, dass sie nicht das einzige Mittel zur Behebung der längerfristigen Probleme Haitis in den Bereichen Sicherheit und Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit darstellen, die beide entscheidende Faktoren für Stabilität und nachhaltige Entwicklung sind. Der Rat begrüßt daher den Beschluss der Gebergemeinschaft, den Interimsrahmen für Zusammenarbeit bis Dezember 2007 zu verlängern, um der neu gewählten Regierung bei den weiteren Wiederaufbaumühnungen behilflich zu sein. Der Rat bekräftigt, dass kurz-, mittel- und langfristige Strategien innerhalb eines einheitlichen Rahmens erforderlich sind, um die Koordinierung und Kontinuität der internationalen Hilfe für Haiti zu gewährleisten.“

Am 20. Januar 2006 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁵²:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 18. Januar 2006 betreffend Ihre Absicht, Generalleutnant José Elito Carvalho de Siqueira (Brasilien) zum Kommandeur der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti zu ernennen³⁵³, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.“

Auf seiner 5368. Sitzung am 9. Februar 2006 beschloss der Rat, den Vertreter Haitis einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Frage betreffend Haiti

Bericht des Generalsekretärs über die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti (S/2006/60)“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁵⁴:

„Der Sicherheitsrat spricht dem haitianischen Volk seine Anerkennung für die Abhaltung der am 7. Februar 2006 unter hoher Beteiligung durchgeführten ersten Runde der nationalen Wahlen aus und beglückwünscht es zu diesem grundlegenden Schritt in Richtung auf die Wiederherstellung der Demokratie und der Stabilität in seinem Land. Der Rat fordert alle Parteien auf, den Wahlausgang zu respektieren, weiterhin am politischen Prozess mitzuwirken und auf alle Formen der Gewalt zu verzichten. Der Rat dankt der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, der Organisation der amerikanischen Staaten und den anderen Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft für die wichtige Unterstützung, die sie der Übergangsregierung und dem Vorläufigen Wahlrat während dieses Zeitraums gewährt haben.

Der Sicherheitsrat unterstreicht, dass der Wahlprozess zur Einsetzung einer repräsentativen Regierung führen sollte. Der Rat erklärt erneut, wie wichtig nationale, Kommunal- und Lokalwahlen als Grundpfeiler eines demokratischen Regierungssystems in Haiti sind. Der Rat betont, dass die Haitianer nach der Amtsübernahme der neuen Regierung auch weiterhin die nationale Aussöhnung und den politischen Dialog fördern sollten, um ihre Demokratie zu stärken und soziale, wirtschaftliche und politische Stabilität zu gewährleisten.

Der Sicherheitsrat erkennt an, wie wichtig die Wahlen für demokratische Institutionen und Verfahren sind, betont jedoch gleichzeitig, dass sie nicht das einzige Mittel zur Behebung der längerfristigen Probleme Haitis darstellen und dass nach wie vor er-

³⁵² S/2006/33.

³⁵³ S/2006/32.

³⁵⁴ S/PRST/2006/7.

hebliche Herausforderungen bestehen, insbesondere in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit, Sicherheit und Entwicklung. Die Bewältigung dieser Herausforderungen wird das langfristige Engagement der internationalen Gemeinschaft erfordern.“

Auf seiner 5372. Sitzung am 14. Februar 2006 beschloss der Rat, den Vertreter Haitis einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Frage betreffend Haiti

Bericht des Generalsekretärs über die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti (S/2006/60)“.

**Resolution 1658 (2006)
vom 14. Februar 2006**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen zu Haiti, insbesondere seiner Resolutionen 1542 (2004) vom 30. April 2004, 1576 (2004) vom 29. November 2004 und 1608 (2005) vom 22. Juni 2005 sowie der einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Haitis,

das haitianische Volk zur erfolgreichen Abhaltung der ersten Runde der haitianischen Wahlen am 7. Februar 2006 *beglückwünschend* sowie die Bemühungen würdigend, die die haitianischen Behörden, die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, die Organisation der amerikanischen Staaten und die maßgeblichen internationalen Interessenträger in dieser Hinsicht unternommen haben,

unter Begrüßung der bislang im politischen Prozess Haitis erzielten Fortschritte und mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Haitianer, sich auch weiterhin daran zu beteiligen und seine Ergebnisse friedlich zu akzeptieren,

in Bekräftigung der wichtigen Rolle, die der Mission mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der regionalen und subregionalen Organisationen, dabei zukommt, die nationalen Wahlen Haitis sowie die für den 30. April 2006 angesetzten Kommunal- und Lokalwahlen zu unterstützen,

dem raschen Amtsantritt des gewählten Präsidenten *erwartungsvoll entgegensehend* und betonend, dass danach die nationale Aussöhnung, die Inklusivität und der politische Dialog auch weiterhin von grundlegender Bedeutung für die langfristige politische, soziale und wirtschaftliche Stabilität Haitis sein werden,

in der Erkenntnis, dass die Einsetzung der neuen Regierung ein wichtiges Ereignis darstellen wird, das ein neues Kapitel in den Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft in Haiti einleiten wird,

betonend, dass die Sicherheit, die Rechtsstaatlichkeit, die politische Aussöhnung sowie die wirtschaftliche und soziale Entwicklung auch weiterhin von entscheidender Bedeutung für die Stabilität in Haiti sind,

unterstreichend, dass die Sicherheit nach wie vor ein wesentliches Element für den Abschluss des Wahlprozesses ist, und die Haitianer auffordernd, auf alle Formen von Gewalt zu verzichten,

mit dem Ausdruck seiner vollen Unterstützung für die Bemühungen der Mission, den haitianischen Behörden auch künftig behilflich zu sein, um nach den Wahlen ein sicheres und stabiles Umfeld zu gewährleisten,

betonend, dass die Konsolidierung der haitianischen demokratischen Institutionen von entscheidender Bedeutung für die Herbeiführung von Stabilität und Entwicklung sein wird und dass die Mission und die internationale Gemeinschaft den nationalen und lokalen Behörden und Institutionen auch künftig Hilfe beim Kapazitätsaufbau gewähren sollten,

in der Erkenntnis, dass die Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Menschenrechte wesentliche Bestandteile demokratischer Gesellschaften sind, in Bekräftigung des diesbezüglichen Mandats der Mission und mit der Aufforderung an die haitianischen Behörden,

umfassende Reformen in allen Bereichen der Rechtsstaatlichkeit durchzuführen sowie die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

mit der Aufforderung an die Mission und die Haitianische Nationalpolizei, die Koordination zu verstärken und mit anderen internationalen Interessenträgern zusammenzuarbeiten, um die Reform der Haitianischen Nationalpolizei zu vollziehen und den in seiner Resolution 1608 (2005) angeforderten allgemeinen Reformplan möglichst bald fertigzustellen,

die Mission *ermutigend*, weitere Möglichkeiten zu erkunden, um die Reform, Modernisierung und Stärkung des Justiz- und Strafvollzugssystems besser zu unterstützen, namentlich indem sie gezielte technische Hilfe für die rechtsstaatlichen Institutionen bereitstellt,

betonend, wie wichtig rasche Fortschritte bei der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sind,

erfreut über die Verlängerung des Interimsrahmens für Zusammenarbeit bis Dezember 2007, mit der nachdrücklichen Aufforderung an die haitianischen Behörden, in enger Zusammenarbeit mit allen maßgeblichen internationalen Interessenträgern weiterhin Fortschritte bei seiner Umsetzung zu erzielen, und in Bekräftigung der von der internationalen Gemeinschaft eingegangenen Verpflichtung, dem haitianischen Volk langfristige Unterstützung zu gewähren, namentlich mit dem Ziel, Stabilität herbeizuführen und aufrechtzuerhalten und die Armut zu bekämpfen,

in Anerkennung der Fortschritte, die bislang bei der Auszahlung der zugesagten Hilfe erzielt wurden, und die internationalen Finanzinstitutionen und Geber ermutigend, die zugesagten Mittel auch künftig umgehend auszuzahlen,

feststellend, dass das haitianische Volk die Verantwortung für die Herbeiführung von Stabilität, sozialer und wirtschaftlicher Entwicklung und öffentlicher Ordnung übernehmen muss,

unter Hinweis auf Ziffer 3 seiner Resolution 1608 (2005),

feststellend, dass die Situation in Haiti nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, wie in Abschnitt I Ziffer 7 der Resolution 1542 (2004) beschrieben,

1. *beschließt*, das in den Resolutionen 1542 (2004) und 1608 (2005) enthaltene Mandat der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti bis zum 15. August 2006 zu verlängern, mit der Absicht, ihr Mandat um weitere Zeiträume zu verlängern;

2. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 2. Februar 2006³⁵⁵ und unterstützt die darin enthaltenen Empfehlungen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat möglichst bald nach dem Abschluss des Wahlprozesses in Haiti, gegebenenfalls auf der Grundlage von Konsultationen mit der gewählten Regierung Haitis, darüber Bericht zu erstatten, ob es angezeigt ist, das Mandat der Mission nach der Amtsübernahme der neuen Regierung zu modifizieren, und dabei Empfehlungen abzugeben, wie die Mission die Reform und die Stärkung der wichtigsten Institutionen unterstützen kann;

4. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5372. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5377. Sitzung am 22. Februar 2006 beschloss der Sicherheitsrat, den Interims-Premierminister Haitis einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Frage betreffend Haiti“ teilzunehmen.

³⁵⁵ S/2006/60.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Juan Gabriel Valdés, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Haiti und Leiter der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5397. Sitzung am 27. März 2006 beschloss der Rat, den Minister für auswärtige Angelegenheiten und den öffentlichen Dienst der Bahamas, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten im Außenministerium Brasiliens, den Stellvertretenden Außenminister Chiles, den Außenminister der Dominikanischen Republik, den Vertreter El Salvadors, die Außenminister Guatemalas und Guyanas und die Vertreter Haitis, Kanadas, Kubas, Mexikos, Österreichs, Spaniens, Südafrikas und Venezuelas (Bolivarische Republik) einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Frage betreffend Haiti“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn René García Préval, den designierten Präsidenten der Republik Haiti, Herrn Juan Gabriel Valdés, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Haiti und Leiter der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, Herrn Ali Hachani, den Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats, Herrn Albert Ramdin, den Stellvertretenden Generalsekretär der Organisation der amerikanischen Staaten, und Frau Rebeca Grynspan, die Regionale Administratorin und Direktorin des Regionalbüros des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen für Lateinamerika und die Karibik, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁵⁶:

„Der Sicherheitsrat spricht dem haitianischen Volk seine Anerkennung für den erfolgreichen Abschluss der ersten Runde seines Wahlprozesses aus, beglückwünscht Herrn René García Préval zu seiner Wahl zum Präsidenten und freut sich darauf, mit der neuen Regierung zusammenzuarbeiten, um zum Aufbau einer besseren Zukunft für Haiti beizutragen. Dieser Prozess wird Haiti eine einmalige Gelegenheit zur Abkehr von der Gewalt und der politischen Instabilität der Vergangenheit bieten. Der Rat bekundet seine volle Unterstützung für die von der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti und dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Haiti, Herrn Juan Gabriel Valdés, geleistete Arbeit.

Der Rat begrüßt die Ankündigung der haitianischen Behörden, dass die zweite Runde der Parlamentswahlen am 21. April 2006 abgehalten wird, was dem gewählten Präsidenten einen raschen Amtsantritt ermöglichen wird. Der Rat hebt hervor, dass baldige Kommunal- und Lokalwahlen ebenfalls von fundamentaler Bedeutung für den Abschluss des Wahlprozesses in Haiti und die Stärkung seiner demokratischen Institutionen sind. Der Rat fordert die Übergangsregierung Haitis und den Vorläufigen Wahlrat nachdrücklich auf, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft auch weiterhin sicherzustellen, dass der Wahlprozess auf transparente und glaubwürdige Weise durchgeführt wird. Der Sicherheitsrat fordert erneut alle Parteien auf, den Wahlausgang zu respektieren, weiterhin am politischen Prozess mitzuwirken und nationale Aussöhnung und Inklusivität zu fördern, um zu einem Konsens über die grundsätzliche Politik zu gelangen, die Haiti verfolgen sollte, um seinen demokratischen Übergang zu stärken.

Der Rat betont, dass es notwendig ist, ein sicheres und stabiles Umfeld in Haiti zu gewährleisten, und bekundet seine Unterstützung für die fortgesetzten Bemühungen der Mission, den haitianischen Behörden diesbezüglich behilflich zu sein. Der Rat ermutigt in dieser Hinsicht alle truppen- und polizeistellenden Länder, sich auch weiterhin an der Mission zu beteiligen. Der Rat bekräftigt, dass die Herstellung der Rechtsstaatlichkeit, namentlich der Schutz der Menschenrechte, der Aufbau institutioneller Kapazitäten und rasche Fortschritte bei der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung entscheidend für die Zukunft Haitis in den nächsten Jahren sein wer-

³⁵⁶ S/PRST/2006/13.

den. Dafür sind der nachhaltige politische Wille und die gemeinsame strategische Vision der haitianischen Behörden und der internationalen Gemeinschaft unabdingbar. In diesem Zusammenhang unterstreicht der Rat die dringende Notwendigkeit, eine gründliche und umfassende Reform der Haitianischen Nationalpolizei im Einklang mit seiner Resolution 1608 (2005) sowie parallel dazu eine Justizreform in Angriff zu nehmen.

Der Rat ist sich dessen bewusst, dass eine nachhaltige Entwicklung in Haiti auch weiterhin unerlässlich für die Stabilität des Landes ist. In dieser Hinsicht weist der Rat erneut auf die Notwendigkeit hin, rasch arbeitskräfteintensive Projekte mit hohem Profil durchzuführen, die dazu beitragen, Arbeitsplätze zu schaffen und grundlegende soziale Dienste zu erbringen. In Anerkennung der bisherigen Erfolge bei den Geberanstrengungen fordert der Rat die Geber und die maßgeblichen Interessenträger auf, mit der neuen Regierung über den Interimsrahmen für Zusammenarbeit zu kooperieren, um die Prioritäten für die Hilfe gezielt neu zu bewerten, und sich erforderlichenfalls eng mit der Mission abzustimmen. Der Rat bekundet erneut seine Bereitschaft, im Hinblick auf die langfristigen Herausforderungen, mit denen Haiti konfrontiert ist, mit den neu gewählten Behörden zusammenzuarbeiten.³⁵⁷

Auf seiner 5438. Sitzung am 15. Mai 2006 beschloss der Rat, den Vertreter Haitis einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Frage betreffend Haiti“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁵⁷:

„Der Sicherheitsrat beglückwünscht Herrn René Garcia Préval zu seinem Amtsantritt als Präsident der Republik Haiti. Der Rat beglückwünscht außerdem alle neu gewählten Abgeordneten und fordert sie auf, die Wichtigkeit des ihnen vom haitianischen Volk erteilten Mandats anzuerkennen, konstruktiv am Aufbau einer besseren Zukunft für ihr Land zu arbeiten. Zu diesem Zweck fordert der Rat die gesetzgebende und die vollziehende Gewalt nachdrücklich auf, fruchtbare und kooperative Beziehungen herzustellen. Der Rat betont, dass die baldige Abhaltung von Kommunal- und Lokalwahlen und der Nachwahlen zum Parlament grundlegend für ein demokratisches Regierungssystem ist.

Der Rat unterstreicht, dass nach wie vor zahlreiche Herausforderungen zu bewältigen sind, namentlich die Notwendigkeit, in Haiti ein sicheres und stabiles Umfeld zu gewährleisten, seine demokratischen Institutionen zu stärken, die nationale Aussöhnung, die Inklusivität und den politischen Dialog zu fördern, die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit zu fördern und zu schützen und die staatlichen Kapazitäten aufzubauen, und begrüßt das diesbezügliche Engagement Herrn Prévals. Der Rat hebt außerdem hervor, dass es notwendig ist, die Polizei sowie das Justiz- und Strafvollzugssystem Haitis zu reformieren und zu stärken, und erwartet in dieser Hinsicht mit Interesse die Ergebnisse der Gespräche zwischen der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti und den neuen Behörden über die Vorgehensweise bei diesen und anderen sicherheitsbezogenen Fragen. In der Erkenntnis, dass die Entwicklung nach wie vor unerlässlich für die Stabilität Haitis ist, fordert der Rat die Geber und die maßgeblichen Interessenträger auf, in enger Zusammenarbeit mit der neuen Regierung und unter Berücksichtigung bestehender Mechanismen wie des Interimsrahmens für die Zusammenarbeit auch weiterhin die Prioritäten für die Hilfe zu bewerten und zu koordinieren. Der Rat weist erneut auf die Notwendigkeit hin, rasch arbeitskräfteintensive Projekte mit hohem Profil durchzuführen, die dazu beitragen, Arbeitsplätze zu schaffen und grundlegende soziale Dienste zu erbringen. In dieser Hinsicht sieht der Rat mit Interesse dem bevorstehenden Treffen entgegen, das für den 23. Mai 2006 in Brasilia anberaumt ist.

Der Rat begrüßt die Absicht der Karibischen Gemeinschaft, Haiti wieder voll in ihre Aktivitäten einzubeziehen. Der Rat dankt außerdem der Organisation der amerikanischen Staaten für ihren Beitrag zum Wahlprozess. In dieser Hinsicht unterstützt der

³⁵⁷ S/PRST/2006/22.

Rat die von den neuen haitianischen Behörden eingegangene Verpflichtung, die Zusammenarbeit mit den regionalen Partnern zu verstärken, um die mit der regionalen Stabilität zusammenhängenden Fragen anzugehen.

Der Rat bekundet seine volle Unterstützung für die fortgesetzten Bemühungen der Mission und der internationalen Gemeinschaft, Haiti in der derzeitigen Übergangsphase behilflich zu sein, und ersucht die Mission, bei der Durchführung ihres Mandats eng mit den neuen Behörden zusammenzuarbeiten. Der Rat sieht dem in Resolution 1658 (2006) angeforderten Bericht des Generalsekretärs über die Frage, ob das Mandat der Mission zu modifizieren ist, mit Interesse entgegen und bekundet erneut seine Bereitschaft, mit den neu gewählten Behörden bei der Bewältigung der langfristigen Herausforderungen, mit denen Haiti konfrontiert ist, zusammenzuarbeiten. Der Rat dankt außerdem dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für seine unermüdlichen Anstrengungen und seinen nicht nachlassenden Einsatz für den Erfolg der Präsenz der Vereinten Nationen in Haiti.“

Am 18. Mai 2006 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁵⁸:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 15. Mai 2006 betreffend Ihren Vorschlag, Herrn Edmond Mulet (Guatemala) zum Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Haiti und Leiter der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti zu ernennen³⁵⁹, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist, die von dem Vorschlag gebührend Kenntnis genommen haben.“

Am 28. Juli 2006 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁶⁰:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 25. Juli 2006 betreffend Ihre Absicht, Bolivien in die Liste der Länder aufzunehmen, die sich bereit erklärt haben, Militärpersonal für die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti zu stellen³⁶¹, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist und dass sie davon Kenntnis genommen haben.“

UNTERRICHTUNGEN DURCH DIE VORSITZENDEN DER NEBENORGANE DES SICHERHEITSRATS³⁶²

Beschlüsse

Auf seiner 5293. Sitzung am 26. Oktober 2005 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Chiles, Fidschis, Indiens, Israels, Kolumbiens, Kubas, Liechtensteins, Pakistans, Samoas, der Schweiz, der Syrischen Arabischen Republik und Venezuelas (Bolivarische Republik)³⁶³ einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Unterrichtungen durch die Vorsitzenden der Nebenorgane des Sicherheitsrats

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) betreffend Al-Qaida und die Taliban sowie mit ihnen verbundene Personen und Einrichtungen

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus

³⁵⁸ S/2006/304.

³⁵⁹ S/2006/303.

³⁶⁰ S/2006/587.

³⁶¹ S/2006/586.

³⁶² Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 2003 und 2004 und im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Juli 2005 verabschiedet.

³⁶³ Costa Rica stellte einen Antrag auf Teilnahme, den es später zurückzog.

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1540 (2004)⁶⁴.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn César Mayoral, den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) betreffend Al-Qaida und die Taliban sowie mit ihnen verbundene Personen und Einrichtungen, Frau Ellen Margrethe Løj, die Vorsitzende des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus, und Herrn Mihnea I. Motoc, den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1540 (2004), gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5332. Sitzung am 19. Dezember 2005 behandelte der Rat den Punkt „Unterrichtungen durch die Vorsitzenden der Nebenorgane des Sicherheitsrats“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Abdallah Baali, den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1533 (2004) betreffend die Demokratische Republik Kongo und Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 918 (1994) betreffend Ruanda, Herrn Simon Bodéhoussè Idohou, den Vorsitzenden der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Konfliktprävention und Konfliktlösung in Afrika, Herrn Ronaldo Sardenberg, den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1132 (1997) betreffend Sierra Leone, Herrn Lauro L. Baja, Jr., den Vorsitzenden der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats nach Resolution 1566 (2004) und Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 751 (1992) betreffend Somalia, und Herrn Mihnea I. Motoc, den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1518 (2003) und Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1540 (2004), gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5375. Sitzung am 21. Februar 2006 beschloss der Rat, die Vertreter Algeriens, Brasiliens, Indonesiens, Israels, Österreichs, der Syrischen Arabischen Republik und Venezuelas (Bolivarische Republik) einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Unterrichtungen durch die Vorsitzenden der Nebenorgane des Sicherheitsrats“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Ellen Margrethe Løj, die Vorsitzende des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus, Herrn César Mayoral, den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) betreffend Al-Qaida und die Taliban sowie mit ihnen verbundene Personen und Einrichtungen, und Herrn Peter Burian, den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1540 (2004), gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

FRAUEN UND FRIEDEN UND SICHERHEIT³⁶⁴

Beschlüsse

Auf seiner 5294. Sitzung am 27. Oktober 2005 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Australiens, Bangladeschs, Deutschlands, El Salvadors, Fidschis, Guineas, Indonesiens, Islands und Israels, den Stellvertretenden Außenminister Italiens sowie die Vertreter Kanadas, Kenias, Kroatiens, Liechtensteins, Malaysias, Myanmars, Namibias, Norwegens, Österreichs, Perus, Samoas, Schwedens, Sri Lankas und Südafrikas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Frauen, Frieden und Sicherheit

Bericht des Generalsekretärs über Frauen und Frieden und Sicherheit (S/2005/636)“.

³⁶⁴ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 2000 verabschiedet.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jean-Marie Guéhenno, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, Frau Rachel Mayanja, die Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung, Frau Noeleen Heyzer, die Exekutivdirektorin des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, Frau Sweeta Noori, die Landesdirektorin für Afghanistan von Women for Women International, Frau Hélène Dandi, die Regionalberaterin für Westafrika des Netzwerks afrikanischer Frauen für den Frieden, Frau Elsie-Bernadette Onubogu, die Beraterin für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen des Commonwealth-Sekretariats, und Herrn Anders B. Johnsson, den Generalsekretär der Interparlamentarischen Union, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁶⁵:

„Der Sicherheitsrat bekräftigt sein Bekenntnis zur weiteren vollinhaltlichen Durchführung seiner Resolution 1325 (2000) und erinnert an die Erklärungen seines Präsidenten vom 31. Oktober 2001³⁶⁶, 31. Oktober 2002³⁶⁷ und 28. Oktober 2004³⁶⁸, in denen er dieses Bekenntnis wiederholt hat.

Der Rat erinnert an das Ergebnis des Weltgipfels 2005³⁶⁹, die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing³⁷⁰, die Ergebnisse der Konferenz und der dreißigsten Sondersitzung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“³⁷¹ sowie an die von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer neunundvierzigsten Tagung verabschiedete Erklärung anlässlich des zehnten Jahrestags der Vierten Weltfrauenkonferenz³⁷².

Der Rat begrüßt die bislang erzielten Fortschritte, betont aber gleichzeitig, wie wichtig und dringlich es ist, die vollinhaltliche und wirksame Durchführung der Resolution 1325 (2000) zu beschleunigen.

Der Rat bekräftigt die Wichtigkeit der vollen und gleichberechtigten Mitwirkung von Frauen an Friedensprozessen auf allen Ebenen und fordert die Mitgliedstaaten, die regionalen und subregionalen Organisationen und das System der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, Frauen eine größere Rolle bei der Entscheidungsfindung in allen Friedensprozessen, beim Wiederaufbau nach Konflikten und beim Wiederaufbau von Gesellschaften einzuräumen.

Der Rat begrüßt die verschiedenen Initiativen und Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten, die Einrichtungen der Vereinten Nationen, Organisationen der Zivilgesellschaft und andere maßgebliche Akteure ergriffen haben, um die Vertretung von Frauen in Friedensverhandlungen zu unterstützen und zu erhöhen und in Friedensabkommen geschlechtsspezifischen Aspekten systematisch Rechnung zu tragen.

Der Rat anerkennt und begrüßt die Rolle und den Beitrag von Frauen als Vermittlerinnen, Erzieherinnen und Friedensstifterinnen, in der Friedenskonsolidierung und als Verfechterinnen des Friedens sowie ihren aktiven Beitrag zu Aussöhnungsbemühungen und Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozessen.

Der Rat ist sich der ständigen Unterrepräsentation von Frauen in formellen Friedensprozessen bewusst und ist zutiefst besorgt über die fortbestehenden Hindernisse

³⁶⁵ S/PRST/2005/52.

³⁶⁶ S/PRST/2001/31.

³⁶⁷ S/PRST/2002/32.

³⁶⁸ S/PRST/2004/40.

³⁶⁹ Siehe Resolution 60/1 der Generalversammlung.

³⁷⁰ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4-15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

³⁷¹ Resolutionen der Generalversammlung S-23/2, Anlage, und S-23/3, Anlage.

³⁷² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2005/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2005/232 des Wirtschafts- und Sozialrats. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-dec-2005-232.pdf>.

und Probleme in Folge von Umständen wie der Gewalt gegen Frauen, der Zerstörung von Volkswirtschaften und sozialen Strukturen, fehlender Rechtsstaatlichkeit, Armut, dem begrenzten Zugang zu Bildungsmöglichkeiten und Ressourcen, verschiedenen Formen der Diskriminierung und stereotypen Einstellungen. Der Rat ist der Überzeugung, dass mehr getan werden muss, um eine stärkere Mitwirkung und einen wirksamen Beitrag von Frauen am Verhandlungstisch sowie bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Postkonfliktstrategien und -programmen zu ermöglichen.

Der Rat legt den Mitgliedstaaten und dem Generalsekretär nahe, regelmäßigen Kontakt zu örtlichen Frauenorganisationen und -netzwerken zu wahren, sich deren Wissen, Sachverstand und Ressourcen zunutze zu machen und ihre Mitwirkung an Wiederaufbauprozessen, insbesondere auf der Entscheidungsebene, zu gewährleisten.

Der Rat legt außerdem den Mitgliedstaaten, den Gebern und der Zivilgesellschaft nahe, Fraueninitiativen und -netzwerken für die Friedenskonsolidierung finanzielle, politische und technische Unterstützung sowie eine angemessene Schulung zukommen zu lassen.

Der Rat begrüßt den im Bericht des Generalsekretärs über Frauen und Frieden und Sicherheit³⁷³ enthaltenen systemweiten Aktionsplan zur Durchführung der Resolution 1325 (2000) im gesamten System der Vereinten Nationen und ersucht den Generalsekretär, seine Durchführung und Integration jährlich zu aktualisieren, zu überwachen und zu prüfen und dem Rat ab Oktober 2006 darüber Bericht zu erstatten. In diesem Zusammenhang fordert der Rat den Generalsekretär nachdrücklich auf, eine/n Berater/in für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen in der Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten zu ernennen und auch künftig weibliche Bewerber für herausgehobene Positionen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich als Sonderbeauftragte, zu benennen. In dieser Hinsicht bittet der Rat die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär gegebenenfalls Kandidatinnen vorzuschlagen.

Der Rat fordert die Mitgliedstaaten erneut auf, die Resolution 1325 (2000) weiter durchzuführen, namentlich durch die Ausarbeitung nationaler Aktionspläne oder anderer Strategien auf nationaler Ebene.

Der Rat begrüßt den im Ergebnis des Weltgipfels 2005 enthaltenen Beschluss, die Kommission für Friedenskonsolidierung einzurichten, und sieht ihrem Beitrag zur vollinhaltlichen Durchführung der Resolution 1325 (2000) mit Interesse entgegen, wobei er die Kommission bittet, dem Wissen und dem Verständnis, das Frauen durch ihre Mitwirkung und Ermächtigung in den Friedenskonsolidierungsprozess einbringen können, besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass alle mit Unterstützung der Vereinten Nationen geschlossenen Friedensabkommen den spezifischen Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Frauen und Mädchen sowie ihren spezifischen Bedürfnissen und Prioritäten in der Konfliktfolgezeit Rechnung tragen. Innerhalb dieses Rahmens unterstreicht der Rat die Wichtigkeit breiter und allumfassender politischer Konsultationen mit den verschiedenen Teilen der Zivilgesellschaft, insbesondere Frauenorganisationen und -gruppen.

Der Rat bekräftigt die von ihm eingegangene Verpflichtung, in die Mandate seiner Besuche und Missionen eine Gleichstellungsperspektive zu integrieren und, wo möglich, Spezialisten für geschlechtsspezifische Fragen in seine Teams aufzunehmen.

Der Rat verurteilt sexuelle Gewalt und andere Formen der Gewalt gegen Frauen, einschließlich des Menschenhandels, fordert alle Parteien bewaffneter Konflikte auf, den vollen und wirksamen Schutz von Frauen zu gewährleisten, und betont, dass der Straflosigkeit derer, die für geschlechtsspezifische Gewalt verantwortlich sind, ein Ende gesetzt werden muss.

³⁷³ S/2005/636.

Der Rat verurteilt erneut mit größtem Nachdruck alle Sexualvergehen aller Kategorien von Personal der Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen. Der Rat begrüßt den umfassenden Bericht über sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch durch Friedenssicherungspersonal der Vereinten Nationen³⁷⁴. Der Rat begrüßt außerdem den Bericht des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze über seine wiederaufgenommene Tagung 2005³⁷⁵ und fordert unter Berücksichtigung der Resolution 59/300 der Generalversammlung den Generalsekretär und die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass die Empfehlungen des Sonderausschusses, die in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallen, unverzüglich umgesetzt werden. In diesem Zusammenhang bekundet der Rat seine Unterstützung für die Bemühungen der Vereinten Nationen, die Verhaltenskodexe und Disziplinarverfahren zur Verhütung und Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung in vollem Umfang anzuwenden und die Überwachungs- und Durchsetzungsmechanismen zu verbessern, und nimmt Kenntnis von den in dem systemweiten Aktionsplan enthaltenen Strategien und Maßnahmen zur vollen Anwendung dieser Verhaltenskodexe und Disziplinarverfahren. Der Rat fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, sowie Disziplinar- und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Angehörige ihres Personals, die an Verfehlungen beteiligt sind, voll zur Rechenschaft gezogen werden.“

MISSION DES SICHERHEITSRATS³⁷⁶

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 27. Oktober 2005 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär über den Beschluss des Rates, vom 4. bis 10. November 2005 eine Mission nach Zentralafrika zu entsenden³⁷⁷.

Mit Schreiben vom 2. November 2005 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär darüber, dass der Rat Herrn Kenzo Oshima (Japan) ermächtigt hatte, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Friedenssicherungseinsätze der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea vom 6. bis 9. November 2005 einen Besuch abzustatten³⁷⁸.

Auf seiner 5305. Sitzung am 15. November 2005 behandelte der Rat den Punkt „Mission des Sicherheitsrats

Unterrichtung durch den Leiter der Mission des Sicherheitsrats nach Zentralafrika“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jean-Marc de La Sablière, den Leiter der Mission des Sicherheitsrats nach Zentralafrika und Ständigen Vertreter Frankreichs bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5315. Sitzung am 6. Dezember 2005 beschloss der Rat, die Vertreter Burundis, Ruandas und Ugandas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

³⁷⁴ Siehe A/59/710.

³⁷⁵ *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 19 (A/59/19/Rev.1)*, zweiter Teil.

³⁷⁶ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 2003 und 2004 und im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Juli 2005 verabschiedet.

³⁷⁷ Das Schreiben, das als Dokument S/2005/682 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 86 dieses Bandes.

³⁷⁸ Das Schreiben, das als Dokument S/2005/694 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 163 dieses Bandes.

„Mission des Sicherheitsrats

Bericht der Mission des Sicherheitsrats vom 4. bis 11. November 2005 nach Zentralafrika (S/2005/716)“.

Mit Schreiben vom 26. Mai 2006 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär über den Beschluss des Rates, vom 4. bis 10. Juni 2006 eine Mission nach Sudan und Tschad zu entsenden³⁷⁹.

Mit Schreiben vom 30. Mai 2006 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär über den Beschluss des Rates, vom 10. bis 12. Juni 2006 eine Mission in die Demokratische Republik Kongo zu entsenden³⁸⁰.

Auf seiner 5462. Sitzung am 15. Juni 2006 behandelte der Rat den Punkt

„Mission des Sicherheitsrats

Unterrichtung durch die Mission des Sicherheitsrats nach Sudan, Tschad und zum Amtssitz der Afrikanischen Union in Addis Abeba“.

Auf seiner 5466. Sitzung am 16. Juni 2006 behandelte der Rat den Punkt

„Mission des Sicherheitsrats

Unterrichtung durch den Leiter der Mission des Sicherheitsrats in die Demokratische Republik Kongo“.

Auf seiner 5478. Sitzung am 29. Juni 2006 beschloss der Rat, die Vertreter Ägyptens, Norwegens, Österreichs, Sudans und Tschads einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Mission des Sicherheitsrats

Bericht der Mission des Sicherheitsrats nach Sudan und Tschad (S/2006/433)“.

Auf seiner 5482. Sitzung am 6. Juli 2006 beschloss der Rat, die Vertreter Belgiens, der Demokratischen Republik Kongo und Finnlands einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Mission des Sicherheitsrats

Bericht der Mission des Sicherheitsrats über den Wahlprozess in der Demokratischen Republik Kongo (S/2006/434)“.

DIE SITUATION IN DER REGION DER GROSSEN SEEN AFRIKAS^{*381}

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 27. Oktober 2005 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär über den Beschluss des Rates, vom 4. bis 10. November 2005 eine Mission nach Zentralafrika zu entsenden³⁸².

* So ab Dokument S/INF/59 (Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2003 - 31. Juli 2004). Dieser Tagesordnungspunkt lautete in Deutsch davor „Die Situation im ostafrikanischen Zwischenseeengebiet“.

³⁷⁹ Das Schreiben, das als Dokument S/2006/341 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 17 dieses Bandes.

³⁸⁰ Das Schreiben, das als Dokument S/2006/344 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 102 dieses Bandes.

³⁸¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1996 und 1998 bis 2004 verabschiedet.

³⁸² Das Schreiben, das als Dokument S/2005/682 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 86 dieses Bandes.

Am 15. Dezember 2005 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁸³:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 15. November 2005 betreffend die Internationale Konferenz über die Region der Großen Seen und Ihre Absicht, das am 31. Dezember 2005 auslaufende Mandat Ihres Sonderbeauftragten für die Region, Herrn Ibrahima Fall, bis zum 31. Dezember 2006 zu verlängern³⁸⁴, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Die Ratsmitglieder bitten um die schriftliche Vorlage weiterer Angaben und Erklärungen zu der vorgeschlagenen Mandatsverlängerung, wobei auf der Grundlage einer Bewertung der Rolle und der Leistung des Sonderbeauftragten während der vergangenen acht Jahre im Einzelnen auszuführen ist, welche Tätigkeiten von ihm und seinem Büro im Jahr 2006 zur Unterstützung des Prozesses der Internationalen Konferenz erwartet werden.“

Am 30. Dezember 2005 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁸⁵:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 23. Dezember 2005 betreffend Ihre Absicht, das Mandat Ihres Sonderbeauftragten für die Region der Großen Seen bis zum 31. März 2006 zu verlängern³⁸⁶, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Information und Absicht Kenntnis.“

Auf seiner 5359. Sitzung am 27. Januar 2006 beschloss der Rat, die Vertreter Ägyptens und Algeriens, den Stellvertretenden Minister für Außenbeziehungen Angolas, den Vertreter Australiens, den Außenminister Belgiens, den Minister für auswärtige Angelegenheiten und internationale Zusammenarbeit Botsuanas, den Vertreter Brasiliens, die Ministerin für auswärtige Angelegenheiten und internationale Zusammenarbeit Burundis, den Minister für auswärtige Angelegenheiten und internationale Zusammenarbeit der Demokratischen Republik Kongo, die Vertreter Guatemalas, Kameruns und Kanadas, die Außenminister Kenias und Namibias, die Vertreter der Niederlande, Nigerias, Norwegens, Österreichs, Pakistans, der Republik Korea und Ruandas, den Außenminister Sambias, den Vertreter Senegals, den Außenminister Simbabwe, den Vertreter Südafrikas, den Außenminister Sudans, den Vertreter Tunesiens, den Außenminister Ugandas und den Vertreter der Zentralafrikanischen Republik einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in der Region der Großen Seen Afrikas

Frieden, Sicherheit und Entwicklung in der Region der Großen Seen Afrikas

Schreiben des Ständigen Vertreters der Vereinigten Republik Tansania bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 18. Januar 2006 (S/2006/27)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ibrahima Fall, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Region der Großen Seen, Herrn Said Djinnit, den Kommissar für Frieden und Sicherheit der Afrikanischen Union, und Herrn Louis Michel, den Kommissar für Entwicklung und humanitäre Hilfe der Europäischen Union, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

³⁸³ S/2005/794.

³⁸⁴ S/2005/793.

³⁸⁵ S/2005/850.

³⁸⁶ S/2005/849.

Resolution 1653 (2006)
vom 27. Januar 2006

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Region der Großen Seen Afrikas und betreffend die Situation in der Demokratischen Republik Kongo und in Burundi, insbesondere die Resolutionen 1649 (2005) und 1650 (2005) vom 21. Dezember 2005,

sowie unter Hinweis auf seine Resolution 1625 (2005) vom 14. September 2005 über die Steigerung der Wirksamkeit des Sicherheitsrats und die Rolle der Zivilgesellschaft bei der Prävention und der Beilegung von bewaffneten Konflikten, insbesondere in Afrika,

ferner unter Hinweis auf seine Resolution 1631 (2005) vom 17. Oktober 2005 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen sowie die Resolution 59/213 der Generalversammlung vom 20. Dezember 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit, Einheit und politischen Unabhängigkeit aller Staaten in der Region und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der Zusammenarbeit in den Beziehungen zwischen den Staaten der Region,

unter erneuter Verurteilung des 1994 in Ruanda begangenen Völkermords und der bewaffneten Konflikte, unter denen die Region der Großen Seen im vergangenen Jahrzehnt zu leiden hatte, und mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die zahlreiche Menschenleben gefordert und zu menschlichem Leid und zur Zerstörung von Sachwerten geführt haben,

in dem Bewusstsein, dass die Verknüpfung zwischen der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen, dem unerlaubten Handel damit sowie der Verbreitung von und dem Handel mit Waffen einer der Faktoren ist, die die Konflikte in der Region der Großen Seen und insbesondere in der Demokratischen Republik Kongo schüren und verschärfen,

zutiefst besorgt über die verheerenden Auswirkungen der Konflikte und der Unsicherheit auf die humanitäre Lage in der gesamten Region der Großen Seen und über ihre Folgen für den Frieden und die Sicherheit in der Region, insbesondere bei grenzüberschreitenden Bewegungen von Waffen und bewaffneten Gruppen, wie im Falle des seit langem währenden brutalen Aufstands der Widerstandsarmee des Herrn im Norden Ugandas, bei dem Tausende unschuldiger Zivilpersonen in Uganda, Sudan und der Demokratischen Republik Kongo getötet, entführt oder vertrieben wurden,

die Anstrengungen *begrüßend*, mit denen die Gemeinsame Drei-plus-Eins-Kommission, bestehend aus Burundi, der Demokratischen Republik Kongo, Ruanda und Uganda, maßgeblich zur Verstärkung des Dialogs zwischen den Ländern der Region der Großen Seen beiträgt,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen, in denen bekräftigt wurde, wie wichtig die Abhaltung einer internationalen Konferenz über Frieden, Sicherheit und Stabilität in der Region der Großen Seen ist, und in Anerkennung dessen, dass die Durchführungsverantwortung für den Prozess weiterhin bei den Ländern der Region liegt, wobei sie von den Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union, der Gruppe der Freunde der Region der Großen Seen und allen sonstigen betroffenen Parteien moderierende Unterstützung erhalten,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Abhaltung der ersten Internationalen Konferenz über Frieden, Sicherheit, Demokratie und Entwicklung in der Region der Großen Seen am 19. und 20. November 2004 in Daressalam (Vereinigte Republik Tansania),

in Anerkennung der „Erklärung über gutnachbarliche Beziehungen“, die am 25. September 2003 von den Vertretern Burundis, der Demokratischen Republik Kongo, Ruandas und Ugandas verabschiedet wurde³⁸⁷, sowie der Erklärung von Daressalam über Frieden, Si-

³⁸⁷ S/2003/983, Anlage.

cherheit, Demokratie und Entwicklung in der Region der Großen Seen, die am 20. November 2004 auf dem ersten Gipfeltreffen der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen verabschiedet wurde,

sowie in Anerkennung der bedeutenden Erfolge und Fortschritte in den Friedensprozessen in der Region der Großen Seen, der vor kurzem erfolgten Einsetzung einer demokratisch gewählten Regierung in Burundi und der Fortschritte beim Übergang zu demokratischen Institutionen in der Demokratischen Republik Kongo,

mit dem Ausdruck seines Dankes an die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo und die Operation der Vereinten Nationen in Burundi für ihren maßgeblichen Beitrag zum Frieden in der Region,

in Würdigung der Hilfe, die die Gebergemeinschaft den Ländern in der Region gewährt, und sie dazu ermutigend, auch weiterhin Hilfe zu leisten,

unter Begrüßung der Resolution 60/1 der Generalversammlung vom 16. September 2005 über das Ergebnis des Weltgipfels 2005, insbesondere der Entschlossenheit, den besonderen Bedürfnissen Afrikas Rechnung zu tragen,

1. *würdigt* die positive Rolle, die der Generalsekretär, die Afrikanische Union, die Gruppe der Freunde der Region der Großen Seen und andere Interessenträger gespielt haben, indem sie das erste Gipfeltreffen der Internationalen Konferenz über Frieden, Sicherheit, Demokratie und Entwicklung in der Region der Großen Seen veranstalteten und daran teilnahmen;

2. *legt* den Ländern der Region der Großen Seen *eindringlich nahe*, ihre gemeinsamen Anstrengungen fortzusetzen, um einen subregionalen Ansatz für die Förderung guter Beziehungen, der friedlichen Koexistenz und der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten entsprechend der Erklärung von Daressalam über Frieden, Sicherheit, Demokratie und Entwicklung in der Region der Großen Seen zu entwickeln, und ermutigt sie, in Partnerschaft mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Region der Großen Seen und anderen Interessenträgern die Vorbereitungen für das zweite Gipfeltreffen in Nairobi abzuschließen und dabei Fragen des Friedens und der Sicherheit eindeutig in den Mittelpunkt zu stellen, damit ein Sicherheits-, Stabilitäts- und Entwicklungspakt für die Länder der Region der Großen Seen verabschiedet werden kann;

3. *fordert* die Länder der Region *auf*, sich auf vertrauensbildende Maßnahmen zu einigen, die auf wirksamen und konkreten Aktionen beruhen;

4. *ermutigt* die Länder der Region der Großen Seen *und unterstützt* sie dabei, einzeln und gemeinsam die Achtung der Menschenrechte und des humanitären Rechts zu stärken und institutionell zu verankern, namentlich die Achtung der Rechte der Frau und des Schutzes der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder, eine gute Regierungsführung, die Rechtsstaatlichkeit, demokratische Verfahrensweisen und Entwicklungszusammenarbeit;

5. *befürwortet* die Weiterentwicklung des zwischen den Ländern der Region bestehenden guten Willens und ihrer Beziehungen, die zum erfolgreichen Übergang in Burundi beigetragen haben und sich positiv auf den Verlauf des derzeitigen demokratischen Übergangs in der Demokratischen Republik Kongo auswirken;

6. *fordert* alle beteiligten Staaten *nachdrücklich auf*, Schritte einzuleiten, um die Urheber schwerer Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht vor Gericht zu stellen, und in dieser Hinsicht geeignete Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit und der Rechtshilfe zu ergreifen;

7. *bekundet seine Unterstützung* für die Anstrengungen, die die Staaten in der Region unternehmen, um unabhängige und verlässliche innerstaatliche Justizinstitutionen aufzubauen und so der Straflosigkeit ein Ende zu setzen;

8. *verurteilt entschieden* die Aktivitäten der in der Region der Großen Seen operierenden Milizen und bewaffneten Gruppen wie der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, der Partei für die Befreiung des Hutu-Volkes – Nationale Befreiungskräfte und der Widerstandarmee des Herrn, die nach wie vor Zivilpersonen, Personal der Vereinten Natio-

nen und humanitäres Personal angreifen sowie Menschenrechtsverletzungen an der örtlichen Bevölkerung begehen und die Stabilität einzelner Staaten und der gesamten Region gefährden, und verlangt abermals, dass alle diese bewaffneten Gruppen ihre Waffen niederlegen und freiwillig und ohne Verzögerung oder Vorbedingungen mit der Aufgabe ihrer Waffen sowie ihrer Repatriierung und Neuansiedlung beginnen;

9. *betont* die Notwendigkeit, dass die Staaten in der Region die ausländischen bewaffneten Gruppen und die örtlichen Milizen in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet entwaffnen und demobilisieren und bei ihrer Repatriierung oder Neuansiedlung, je nach Fall, zusammenarbeiten, und würdigt in dieser Hinsicht das robuste Vorgehen der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, die im Einklang mit ihrem Mandat die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo im östlichen Teil des Landes unterstützt;

10. *unterstreicht*, dass die Regierungen in der Region die Hauptverantwortung für den Schutz der Bevölkerung tragen, so auch vor Angriffen von Milizen und bewaffneten Gruppen, und betont, wie wichtig es ist, im Einklang mit dem Völkerrecht den uneingeschränkten, sicheren und ungehinderten Zugang von humanitärem Personal zu bedürftigen Menschen zu gewährleisten;

11. *fordert* alle Staaten in der Region *auf*, ihre Zusammenarbeit zu vertiefen, um den Aktivitäten der illegalen bewaffneten Gruppen ein Ende zu setzen, und unterstreicht, dass diese Staaten ihrer in der Charta der Vereinten Nationen festgeschriebenen Verpflichtung nachkommen müssen, die gegen die territoriale Unversehrtheit oder politische Unabhängigkeit ihrer Nachbarn gerichtete Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen;

12. *legt* der internationalen Gemeinschaft, den nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft *eindringlich nahe*, die humanitäre Hilfe für die infolge jahrelanger hartnäckiger Konflikte in der Region der Großen Seen von Vertreibungen und Gewalt betroffene Zivilbevölkerung zu verstärken;

13. *würdigt* die Bemühungen, die die Missionen der Vereinten Nationen in der Region im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat unternehmen, um Zivilpersonen, darunter humanitäres Personal, zu schützen, die Bereitstellung der humanitären Hilfe zu ermöglichen und die notwendigen Voraussetzungen für die freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen zu schaffen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat gegebenenfalls Empfehlungen darüber vorzulegen, wie die Anstrengungen der Staaten zur Beendigung der Aktivitäten der illegalen bewaffneten Gruppen am besten unterstützt werden können und auf welche Weise die Organisationen der Vereinten Nationen und ihre Missionen – die Mission der Vereinten Nationen in Sudan, die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo und die Operation der Vereinten Nationen in Burundi – Hilfe leisten können, so auch durch die weitere Unterstützung der Bemühungen der beteiligten Regierungen, den Schutz der bedürftigen Zivilpersonen und die humanitäre Hilfe für sie zu gewährleisten;

15. *fordert* die Länder der Region *auf*, sich weiter darum zu bemühen, günstige Bedingungen für die freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge und ehemaligen Kombattanten in ihr jeweiliges Herkunftsland sowie für ihre sichere und dauerhafte Integration zu schaffen, und fordert in dieser Hinsicht angemessene internationale Unterstützung für die Flüchtlinge und für die kurz- und langfristige Wiedereingliederung der Rückkehrer, Binnenvertriebenen und ehemaligen Kombattanten;

16. *fordert* die Länder der Region *außerdem auf*, ihre Zusammenarbeit mit dem Ausschuss des Sicherheitsrats und der Sachverständigengruppe nach Resolution 1533 (2004) bei der Durchsetzung des Waffenembargos in der Demokratischen Republik Kongo zu verstärken und den grenzüberschreitenden Handel mit unerlaubten Kleinwaffen und leichten Waffen, den unerlaubten Handel mit natürlichen Ressourcen sowie die grenzüberschreitenden Bewegungen von Kombattanten zu bekämpfen, und verlangt abermals, dass die Regierungen Ugandas, Ruandas, der Demokratischen Republik Kongo und Burundis Maßnahmen ergrei-

fen, um die Nutzung ihres jeweiligen Hoheitsgebiets zur Unterstützung von Aktivitäten der in der Region anwesenden bewaffneten Gruppen zu verhindern;

17. *legt* den betroffenen Regierungen in der Region *eindringlich nahe*, ihre Zusammenarbeit zu verstärken, um die rechtmäßige und transparente Ausbeutung der natürlichen Ressourcen untereinander und in der Region zu fördern;

18. *begrüßt* die Einsetzung der Kommission für Friedenskonsolidierung und unterstreicht ihre potenzielle Bedeutung für die Arbeit des Rates in dieser Region;

19. *bittet* die internationale Gemeinschaft, darunter die Regionalorganisationen, die internationalen Finanzinstitutionen und die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen, die zur Aufrechterhaltung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in den Ländern der Region der Großen Seen erforderlichen Friedenskonsolidierungs- und Entwicklungsinitiativen zu unterstützen und zu ergänzen;

20. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5359. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Am 29. März 2006 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁸⁸:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 15. März 2006 betreffend Ihre Absicht, das Mandat Ihres Sonderbeauftragten für die Region der Großen Seen bis zum 30. September 2006 zu verlängern³⁸⁹, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Information und Absicht Kenntnis.

Die Ratsmitglieder nahmen außerdem von der in Ihrem Bericht über die Vorbereitungen für die Internationale Konferenz über die Region der Großen Seen³⁹⁰ enthaltenen Empfehlung Kenntnis, dass ‚die Prioritätensetzung verstärkt werden könnte und sollte‘. In diesem Zusammenhang legen sie Ihrem Sonderbeauftragten nahe, sich bei der Erfüllung seines Mandats auf die drei nachstehenden Prioritäten zu konzentrieren:

a) den Ländern der Region bei der möglichst raschen Einberufung des zweiten Gipfeltreffens der Staats- und Regierungschefs der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen behilflich zu sein und einen deutlichen Schwerpunkt auf Friedens- und Sicherheitsfragen zu legen;

b) die Verabschiedung eines Sicherheits-, Stabilitäts- und Entwicklungspakts durch die Länder der Region zu erleichtern;

c) die Kernländer dabei zu unterstützen, dass die volle Einsatzfähigkeit des geplanten Folgemechanismus unter regionaler Führung bis zum Beginn des zweiten Gipfeltreffens gewährleistet ist, und die erforderlichen Schritte zur Übertragung der noch verbliebenen Verantwortlichkeiten der Vereinten Nationen an die Kernländer zu unternehmen.

Die Ratsmitglieder ersuchten außerdem für den Fall, dass das zweite Gipfeltreffen nicht im September einberufen wird, um eine baldige weitere Gelegenheit zur Überprüfung des Mandats des Sonderbeauftragten.“

³⁸⁸ S/2006/193.

³⁸⁹ S/2006/192.

³⁹⁰ S/2006/46.

DIE SITUATION BETREFFEND RUANDA³⁹¹

Beschluss

Mit Schreiben vom 27. Oktober 2005 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär über den Beschluss des Rates, vom 4. bis 10. November 2005 eine Mission nach Zentralafrika zu entsenden³⁹².

DIE SITUATION IN DER ZENTRALAFRIKANISCHEN REPUBLIK³⁹³

Beschlüsse

Am 2. Dezember 2005 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁹⁴:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 30. November 2005 betreffend Ihre Empfehlung, das Mandat des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2006 zu verlängern, und Ihre Absicht, Ihren Beauftragten in der Zentralafrikanischen Republik zum Sonderbeauftragten auf der Rangstufe eines Beigeordneten Generalsekretärs zu befördern³⁹⁵, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Empfehlung und Absicht Kenntnis.“

Mit Schreiben vom 26. Mai 2006 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär über den Beschluss des Rates, vom 4. bis 10. Juni 2006 eine Mission nach Sudan und Tschad zu entsenden³⁹⁶.

BRIEFWECHSEL ZWISCHEN DEM GENERALSEKRETÄR UND DEM PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS BETREFFEND DIE INDIEN-PAKISTAN-FRAGE³⁹⁷

Beschluss

Am 8. Dezember 2005 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁹⁸:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 2. Dezember 2005 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor Dragutin Repinc (Kroatien) zum Leitenden Militärbeobachter der Militärbeobachtergruppe der Vereinten Nationen in Indien und Pakistan zu ernennen³⁹⁹, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.“

³⁹¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1993 bis 1996 und 1998 bis 2000 verabschiedet.

³⁹² Das Schreiben, das als Dokument S/2005/682 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 86 dieses Bandes.

³⁹³ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1997 verabschiedet.

³⁹⁴ S/2005/759.

³⁹⁵ S/2005/758.

³⁹⁶ Das Schreiben, das als Dokument S/2006/341 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 17 dieses Bandes.

³⁹⁷ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1998 bis 2002 und 2004 verabschiedet.

³⁹⁸ S/2005/773.

³⁹⁹ S/2005/772.

SCHUTZ VON ZIVILPERSONEN IN BEWAFFNETEN KONFLIKTEN⁴⁰⁰

Beschlüsse

Auf seiner 5319. Sitzung am 9. Dezember 2005 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Deutschlands und Iraks, den Stellvertretenden Außenminister Italiens und die Vertreter Liechtensteins, Kanadas, Katars, Mexikos, Nepals, Norwegens, Pakistans, Perus, der Republik Korea, Ruandas, der Schweiz, der Slowakei, Spaniens, Südafrikas und Ugandas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten

Bericht des Generalsekretärs über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten (S/2005/740)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jan Egeland, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfe Koordinator, und Herrn Jacques Forster, den Vizepräsidenten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5430. Sitzung am 28. April 2006 behandelte der Rat den Punkt

„Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten

Bericht des Generalsekretärs über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten (S/2005/740)“.

Resolution 1674 (2006) vom 28. April 2006

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999 und 1296 (2000) vom 19. April 2000 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, seiner verschiedenen Resolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte und über Frauen und Frieden und Sicherheit sowie seiner Resolution 1631 (2005) vom 17. Oktober 2005 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und ferner in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, die Achtung und Weiterverfolgung dieser Resolutionen sicherzustellen,

in Bekräftigung seiner Verpflichtung auf die in Artikel 1 Absätze 1 bis 4 der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Ziele der Vereinten Nationen und die in Artikel 2 Absätze 1 bis 7 der Charta verkündeten Grundsätze der Vereinten Nationen, namentlich seiner Verpflichtung auf die Grundsätze der politischen Unabhängigkeit, der souveränen Gleichheit und der territorialen Unversehrtheit aller Staaten sowie die Achtung der Souveränität aller Staaten,

in der Erkenntnis, dass Frieden und Sicherheit, Entwicklung und die Menschenrechte die Säulen des Systems der Vereinten Nationen und die Grundlagen der kollektiven Sicherheit und des kollektiven Wohls sind, und in dieser Hinsicht anerkennend, dass Entwicklung, Frieden und Sicherheit und die Menschenrechte miteinander verflochten sind und sich gegenseitig verstärken,

mit dem Ausdruck seines tiefen Bedauerns darüber, dass Zivilpersonen die überwiegende Mehrheit der Opfer in Situationen bewaffneten Konflikts ausmachen,

ernsthaft besorgt über die Auswirkungen der unerlaubten Ausbeutung natürlicher Ressourcen und des unerlaubten Handels damit sowie über den unerlaubten Handel mit Klein-

⁴⁰⁰ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1999 verabschiedet.

waffen und leichten Waffen und über den Einsatz dieser Waffen gegen Zivilpersonen, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind,

in Anerkennung des wichtigen Beitrags der regionalen Organisationen zum Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von den von der Afrikanischen Union unternommenen Schritten,

sowie in Anerkennung der wichtigen Rolle, die die Bildung spielen kann, wenn es darum geht, die Anstrengungen zur Beendigung und Verhinderung von Übergriffen gegen Zivilpersonen, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, zu unterstützen, insbesondere die Anstrengungen zur Verhinderung von sexueller Ausbeutung, Menschenhandel und Verstößen gegen das im Zusammenhang mit der Einziehung beziehungsweise der erneuten Einziehung von Kindersoldaten geltende Völkerrecht,

unter Hinweis auf die besonderen Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Frauen und Kinder, namentlich wenn es sich bei ihnen um Flüchtlinge und Binnenvertriebene handelt, sowie auf andere Zivilpersonen, die besonderen Gefährdungen ausgesetzt sind, und unter Betonung der Schutz- und Hilfsbedürfnisse der gesamten betroffenen Zivilbevölkerung,

bekräftigend, dass die Parteien bewaffneter Konflikte die Hauptverantwortung dafür tragen, alle durchführbaren Schritte zu unternehmen, um den Schutz der betroffenen Zivilpersonen zu gewährleisten,

eingedenk der ihm nach der Charta obliegenden Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und unterstreichend, wie wichtig es ist, Maßnahmen zur Verhütung und Beilegung von Konflikten zu ergreifen,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Beitrag, den der Bericht des Generalsekretärs vom 28. November 2005⁴⁰¹ zu seinem Verständnis der mit dem Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten zusammenhängenden Fragen geleistet hat, und nimmt Kenntnis von den darin enthaltenen Schlussfolgerungen;

2. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, bewaffnete Konflikte und ihr Wiederaufleben zu verhindern, und betont in diesem Zusammenhang, dass es notwendig ist, einen umfassenden Ansatz zu verfolgen, indem Wirtschaftswachstum, Armutsbeseitigung, nachhaltige Entwicklung, nationale Aussöhnung, gute Regierungsführung, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Achtung und der Schutz der Menschenrechte gefördert werden, und fordert in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten nachdrücklich zur Zusammenarbeit auf und unterstreicht, wie wichtig es ist, dass die Hauptorgane der Vereinten Nationen einen kohärenten, umfassenden und koordinierten Ansatz verfolgen und im Rahmen ihres jeweiligen Mandats miteinander zusammenarbeiten;

3. *erinnert* daran, dass gezielte Angriffe auf Zivilpersonen und andere geschützte Personen in Situationen bewaffneter Konflikte eine flagrante Verletzung des humanitären Völkerrechts darstellen, verurteilt diese Praktiken erneut mit größtem Nachdruck und verlangt, dass alle Parteien solchen Praktiken sofort ein Ende setzen;

4. *bekräftigt* die Bestimmungen der Ziffern 138 und 139 des Ergebnisses des Weltgipfels 2005⁴⁰² betreffend die Verantwortung für den Schutz der Bevölkerung vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit;

5. *bekräftigt außerdem* seine nachdrückliche Verurteilung aller unter Verstoß gegen die geltenden internationalen Verpflichtungen verübten Gewalthandlungen und Übergriffe gegen Zivilpersonen in Situationen bewaffneter Konflikte, insbesondere in Bezug auf i) Folter und andere verbotene Behandlung, ii) geschlechtsspezifische und sexuelle Gewalt, iii) Gewalt gegen Kinder, iv) die Einziehung und den Einsatz von Kindersoldaten, v) Menschenhandel, vi) Vertreibung und vii) die vorsätzliche Verweigerung humanitärer Hilfe, und verlangt, dass alle Parteien solchen Praktiken ein Ende setzen;

⁴⁰¹ S/2005/740.

⁴⁰² Siehe Resolution 60/1 der Generalversammlung.

6. *verlangt*, dass alle beteiligten Parteien die für sie nach dem Völkerrecht geltenden Verpflichtungen, insbesondere die in den Haager Abkommen von 1899 und 1907⁴⁰³ und in den Genfer Abkommen von 1949⁴⁰⁴ und deren Zusatzprotokollen von 1977⁴⁰⁵ enthaltenen Verpflichtungen, sowie die Beschlüsse des Sicherheitsrats strikt befolgen;

7. *bekräftigt*, dass die Beendigung der Straflosigkeit unerlässlich ist, damit eine Gesellschaft, die sich in einem Konflikt befindet oder dabei ist, einen Konflikt zu überwinden, vergangene Übergriffe gegen Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten bewältigen und aufarbeiten und künftige derartige Übergriffe verhindern kann, verweist auf das gesamte Spektrum der Justiz- und Aussöhnungsmechanismen, die in Betracht zu ziehen sind, wie etwa nationale, internationale und „gemischte“ Strafgerichtshöfe sowie Wahrheits- und Aussöhnungskommissionen, und stellt fest, dass solche Mechanismen nicht nur ermöglichen, dass Personen individuell für schwere Verbrechen zur Verantwortung gezogen werden, sondern auch Frieden, Wahrheit, Aussöhnung und die Rechte der Opfer fördern können;

8. *betont* in diesem Zusammenhang, dass die Staaten die Verantwortung dafür tragen, ihre einschlägigen Verpflichtungen zu erfüllen und der Straflosigkeit ein Ende zu setzen sowie die für Kriegsverbrechen, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen, wobei er anerkennt, dass in Staaten, in denen ein bewaffneter Konflikt stattfindet oder gerade zu Ende gegangen ist, unabhängige nationale Justizsysteme und -institutionen wiederhergestellt oder aufgebaut werden müssen;

9. *fordert* die Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, die Ratifikation der Übereinkünfte auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsvorschriften und des Flüchtlingsvölkerrechts zu erwägen und geeignete Gesetzgebungs-, Justiz- und Verwaltungsmaßnahmen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften zu ergreifen;

10. *verlangt*, dass alle Staaten sämtliche einschlägigen Beschlüsse des Rates voll durchführen und in dieser Hinsicht mit den Friedenssicherungsmissionen und Landesteamen der Vereinten Nationen bei der Weiterverfolgung und Durchführung dieser Resolutionen uneingeschränkt zusammenarbeiten;

11. *fordert* alle beteiligten Parteien *auf*, dafür zu sorgen, dass alle Friedensprozesse, Friedensabkommen und Wiederherstellungs- und Wiederaufbaupläne nach einem Konflikt den besonderen Bedürfnissen von Frauen und Kindern Rechnung tragen und konkrete Maßnahmen für den Schutz von Zivilpersonen enthalten, namentlich i) die Einstellung der Angriffe auf Zivilpersonen, ii) die Erleichterung der Bereitstellung von humanitärer Hilfe, iii) die Schaffung von Bedingungen, die der freiwilligen und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde förderlich sind, iv) die Erleichterung des raschen Zugangs zu allgemeiner und beruflicher Bildung, v) die Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit und vi) die Beendigung der Straflosigkeit;

12. *erinnert* an das Verbot der gewaltsamen Vertreibung von Zivilpersonen in Situationen bewaffneter Konflikte unter Umständen, die einen Verstoß gegen die Verpflichtungen der Parteien nach dem humanitärem Völkerrecht darstellen;

13. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, Unterstützung und Hilfe zu gewähren, damit die Staaten ihren Verantwortlichkeiten in Bezug auf den Schutz von Flüchtlingen und anderen nach dem humanitären Völkerrecht geschützten Personen nachkommen können;

⁴⁰³ Siehe Carnegie Endowment for International Peace, *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907* (New York, Oxford University Press, 1915). Deutsche Übersetzung: dRGBI. 1910 S. 107; öRGBI. Nr. 180/1913; SR 0.515.112.

⁴⁰⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

⁴⁰⁵ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBI. 1990 II S. 1637; LGBl. 1989 Nr. 63; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

14. *bekräftigt*, dass es notwendig ist, die Sicherheit und den zivilen Charakter von Flüchtlings- und Binnenvertriebenenlagern aufrechtzuerhalten, betont, dass die Staaten dafür die Hauptverantwortung tragen, und ermutigt den Generalsekretär, nach Bedarf und im Rahmen der bestehenden Friedenssicherungseinsätze und ihres jeweiligen Mandats alle durchführbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit in diesen Lagern und ihrer Umgebung sowie die Sicherheit ihrer Bewohner zu gewährleisten;

15. *bekundet seine Absicht*, die Zusammenarbeit mit dem Nothilfekoordinator fortzusetzen, und bittet den Generalsekretär, diesen bei der Planung von Friedenssicherungsmissionen und anderen einschlägigen Missionen der Vereinten Nationen von Anfang an voll einzubinden;

16. *bekräftigt* seine Praxis, sicherzustellen, dass die Mandate der Friedenssicherungs-, politischen und Friedenskonsolidierungsmissionen der Vereinten Nationen, soweit angezeigt und je nach Fall, Bestimmungen enthalten, die i) den Schutz von Zivilpersonen, insbesondere soweit diese innerhalb des Einsatzgebiets der Mission unmittelbar drohender körperlicher Gefahr ausgesetzt sind, ii) die Erleichterung der Bereitstellung von humanitärer Hilfe und iii) die Schaffung von Bedingungen, die der freiwilligen und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde förderlich sind, betreffen, und bekundet seine Absicht, dafür zu sorgen, dass i) diese Mandate klare Leitlinien dazu enthalten, was die Missionen zur Erreichung dieser Ziele tun können und sollten, ii) bei Beschlüssen über den Einsatz der verfügbaren Fähigkeiten und Ressourcen, namentlich der Informations- und nachrichtendienstlichen Ressourcen, bei der Erfüllung der Mandate dem Schutz von Zivilpersonen Vorrang eingeräumt wird und iii) dass die Schutzmandate erfüllt werden;

17. *bekräftigt außerdem*, dass die Friedenssicherungsmissionen und anderen einschlägigen Missionen der Vereinten Nationen, soweit angezeigt, für die Verbreitung von Informationen über das humanitäre Völkerrecht, die internationalen Menschenrechtsvorschriften und das Flüchtlingsvölkerrecht sowie über die Anwendung der einschlägigen Ratsresolutionen sorgen sollen;

18. *unterstreicht*, wie wichtig die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Exkombattanten für den Schutz von Zivilpersonen, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, ist, und betont in dieser Hinsicht, i) dass er, soweit angezeigt und je nach Fall, die Aufnahme von konkreten und wirksamen Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen in die Mandate der Friedenssicherungs- und anderen einschlägigen Missionen der Vereinten Nationen unterstützt, ii) wie wichtig es ist, diese Aktivitäten, soweit angezeigt und in Absprache mit den Parteien, in konkrete Friedensabkommen aufzunehmen, und iii) wie wichtig es ist, angemessene Ressourcen für die volle Durchführung von Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogrammen und -aktivitäten bereitzustellen;

19. *verurteilt auf das entschiedenste* jegliche sexuelle Gewalt und alle anderen Formen der Gewalt gegen Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, insbesondere gegen Frauen und Kinder, und verpflichtet sich, sicherzustellen, dass alle Friedensunterstützungsmissionen sämtliche durchführbaren Maßnahmen ergreifen, um derartige Gewalthandlungen zu verhindern und ihren Auswirkungen dort, wo sie stattfinden, zu begegnen;

20. *verurteilt ebenso entschieden* alle Handlungen der sexuellen Ausbeutung, des sexuellen Missbrauchs und des Frauen- und Kinderhandels durch Militär-, Polizei- und Zivilpersonal, das an Einsätzen der Vereinten Nationen beteiligt ist, begrüßt die Anstrengungen, die die Organisationen und Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen unternehmen, um diesbezüglich eine Null-Toleranz-Politik anzuwenden, und ersucht den Generalsekretär und die personalstellenden Länder, auch weiterhin alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um derartige Übergriffe durch dieses Personal zu bekämpfen, namentlich durch die vollständige und unverzügliche Durchführung der in den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung beschlossenen Maßnahmen auf der Grundlage der Empfehlungen in dem Bericht des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze⁴⁰⁶;

⁴⁰⁶ *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 19 (A/59/19/Rev.1).*

21. *betont*, wie wichtig es ist, dass im Rahmen der humanitären Hilfe die humanitären Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit von allen gefördert und geachtet werden;

22. *fordert* alle Beteiligten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, namentlich den Genfer Abkommen und der Haager Landkriegsordnung⁴⁰³, humanitärem Personal vollen und ungehinderten Zugang zu hilfsbedürftigen Zivilpersonen in Situationen bewaffneter Konflikte zu gewähren und so weit wie möglich alle notwendigen Einrichtungen für ihre Tätigkeit zur Verfügung zu stellen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals samt ihrem Material zu fördern;

23. *verurteilt* alle gezielten Angriffe auf Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal, das an humanitären Missionen beteiligt ist, sowie auf anderes humanitäres Personal, fordert die Staaten, auf deren Hoheitsgebiet solche Angriffe verübt werden, nachdrücklich auf, die Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen oder auszuliefern, und begrüßt in dieser Hinsicht die Verabschiedung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal durch die Generalversammlung am 8. Dezember 2005⁴⁰⁷;

24. *erkennt* die immer wertvollere Rolle *an*, die den Regionalorganisationen und anderen zwischenstaatlichen Einrichtungen beim Schutz von Zivilpersonen zukommt, und ermutigt den Generalsekretär und die Leiter der regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen, ihre Anstrengungen zur Stärkung ihrer Partnerschaft in dieser Hinsicht fortzusetzen;

25. *bittet* den Generalsekretär *erneut*, dem Rat auch künftig sachdienliche Informationen und Analysen betreffend den Schutz von Zivilpersonen zu übermitteln, wenn er der Auffassung ist, dass diese Informationen oder Analysen zur Lösung der ihm vorliegenden Fragen beitragen könnten, ersucht ihn, in seine schriftlichen Berichte an den Rat über Angelegenheiten, mit denen dieser befasst ist, auch weiterhin je nach Bedarf Bemerkungen betreffend den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten aufzunehmen, und ermutigt ihn, auch künftig Konsultationen zu führen und konkrete Schritte zu unternehmen, um die Fähigkeit der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht zu stärken;

26. *stellt fest*, dass die gezielten Angriffe auf Zivilpersonen und andere geschützte Personen sowie die Begehung systematischer, flagranter und weitverbreiteter Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsvorschriften in Situationen bewaffneter Konflikte eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen können, und bekräftigt in dieser Hinsicht seine Bereitschaft, derartige Situationen zu prüfen und erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen zu ergreifen;

27. *ersucht* den Generalsekretär, seinen nächsten Bericht über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten innerhalb von achtzehn Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution vorzulegen;

28. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5430. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5476. Sitzung am 28. Juni 2006 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Guatemalas, Iraks, Kanadas, Kolumbiens, Liechtensteins, Österreichs, Sloweniens und Ugandas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jan Egeland, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekordinator, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

⁴⁰⁷ Resolution 60/42 der Generalversammlung, Anlage.

INTERNATIONALER STRAFGERICHTSHOF ZUR VERFOLGUNG DER VERANTWORTLICHEN FÜR DIE SEIT 1991 IM HOHEITSGEBIET DES EHEMALIGEN JUGOSLAWIEN BEGANGENEN SCHWEREN VERSTÖSSE GEGEN DAS HUMANITÄRE VÖLKERRECHT

INTERNATIONALER STRAFGERICHTSHOF ZUR VERFOLGUNG DER PERSONEN, DIE FÜR VÖLKERMORD UND ANDERE SCHWERE VERSTÖSSE GEGEN DAS HUMANITÄRE VÖLKERRECHT IM HOHEITSGEBIET RUANDAS ZWISCHEN DEM 1. JANUAR 1994 UND DEM 31. DEZEMBER 1994 VERANTWORTLICH SIND, SOWIE RUANDISCHER STAATSANGEHÖRIGER, DIE FÜR WÄHREND DESSELBEN ZEITRAUMS IM HOHEITSGEBIET VON NACHBARSTAATEN BEGANGENEN VÖLKERMORD UND ANDERE DERARTIGE VERSTÖSSE VERANTWORTLICH SIND⁴⁰⁸

Beschlüsse

Auf seiner 5328. Sitzung am 15. Dezember 2005 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Bosnien und Herzegowinas, Kroatiens, Ruandas und Serbien und Montenegros einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 30. November 2005 (S/2005/781)

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 5. Dezember 2005 (S/2005/782)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Richter Fausto Pocar, den Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, Richter Erik Møse, den Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, Frau Carla Del Ponte, die Anklägerin beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien, und Herrn Hassan Bubacar Jallow, den Ankläger beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme einzuladen.

⁴⁰⁸ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1999 verabschiedet.

Auf seiner 5453. Sitzung am 7. Juni 2006 beschloss der Rat, die Vertreter Ruandas und Serbiens⁴⁰⁹ einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 29. Mai 2006 (S/2006/353)

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 29. Mai 2006 (S/2006/358)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Richter Fausto Pocar, den Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, Richter Erik Møse, den Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, Frau Carla Del Ponte, die Anklägerin beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien, und Herrn Hassan Bubacar Jallow, den Ankläger beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme einzuladen.

DIE SITUATION IN AFRIKA⁴¹⁰

Beschlüsse

Auf seiner 5331. Sitzung am 19. Dezember 2005 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Die Situation in Afrika

Unterrichtung durch den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoordinator“.

⁴⁰⁹ Im Anschluss an die von der Nationalversammlung Montenegros verabschiedete Unabhängigkeitserklärung vom 3. Juni 2006 hörte die Staatenunion Serbien und Montenegro auf zu bestehen. Ebenfalls am 3. Juni 2006 erhielt der Generalsekretär ein Schreiben, mit dem er unterrichtet wurde, dass die Republik Serbien die Nachfolge Serbiens und Montenegros als Mitglied der Vereinten Nationen antritt. Am 28. Juni 2006 wurde die Republik Montenegro als Mitglied in die Vereinten Nationen aufgenommen.

⁴¹⁰ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1997 verabschiedet.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jan Egeland, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfe-Koordinator, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 20. Dezember 2005 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁴¹¹:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 14. Dezember 2005 betreffend Ihre Entscheidung, das Mandat von Herrn Mohamed Sahnoun als Ihr Sonderberater für Afrika bis zum 31. Dezember 2006 zu verlängern⁴¹², den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Information und Entscheidung Kenntnis.“

Mit Schreiben vom 26. Mai 2006 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär über den Beschluss des Rates, vom 4. bis 10. Juni 2006 eine Mission nach Sudan und Tschad zu entsenden⁴¹³.

FRIEDENSKONSOLIDIERUNG IN DER KONFLIKTFOLGEZEIT⁴¹⁴

Beschluss

Auf seiner 5335. Sitzung am 20. Dezember 2005 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit“.

Resolution 1645 (2005) vom 20. Dezember 2005

Der Sicherheitsrat,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung des Ergebnisses des Weltgipfels 2005⁴¹⁵,

insbesondere *unter Hinweis* auf die Ziffern 97 bis 105 des Ergebnisses des Weltgipfels,

in der Erkenntnis, dass Entwicklung, Frieden und Sicherheit und die Menschenrechte miteinander verflochten sind und sich gegenseitig verstärken,

betonend, dass ein koordinierter, kohärenter und integrierter Ansatz zur Friedenskonsolidierung und Aussöhnung nach Konflikten notwendig ist, um einen dauerhaften Frieden zu erreichen,

in Erkenntnis der Notwendigkeit eines besonderen institutionellen Mechanismus, um den besonderen Bedürfnissen von Ländern, die einen Konflikt überwunden haben, im Hinblick auf Wiederherstellung, Wiedereingliederung und Wiederaufbau zu entsprechen und ihnen dabei behilflich zu sein, die Grundlagen für eine nachhaltige Entwicklung zu schaffen,

in Anerkennung der unverzichtbaren Rolle der Vereinten Nationen, wenn es darum geht, Konflikte zu verhüten, den Konfliktparteien dabei behilflich zu sein, die Feindseligkeiten zu beenden und den Weg zu Wiederherstellung, Wiederaufbau und Entwicklung einzuschlagen, und nachhaltige internationale Aufmerksamkeit und Unterstützung zu mobilisieren,

⁴¹¹ S/2005/809.

⁴¹² S/2005/808.

⁴¹³ Das Schreiben, das als Dokument S/2006/341 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 17 dieses Bandes.

⁴¹⁴ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Juli 2005 verabschiedet.

⁴¹⁵ Siehe Resolution 60/1 der Generalversammlung.

in Bekräftigung der in der Charta festgelegten jeweiligen Verantwortlichkeiten und Aufgaben der Organe der Vereinten Nationen sowie der Notwendigkeit, die Koordinierung zwischen ihnen zu verbessern,

erklärend, dass – wo es sie gibt – die nationalen Regierungen und Behörden beziehungsweise die Übergangsregierungen und -behörden der Länder, die einen Konflikt überwunden haben oder in denen das Risiko des Rückfalls in einen Konflikt besteht, die Hauptverantwortung dafür tragen, ihre Prioritäten und Strategien für die Friedenskonsolidierung nach Konflikten festzulegen, um nationale Eigenverantwortung sicherzustellen,

in dieser Hinsicht *betonend*, wie wichtig es ist, die nationalen Bemühungen um die Schaffung, Neuentwicklung oder Reform von Institutionen zur wirksamen Verwaltung von Ländern, die einen Konflikt überwunden haben, einschließlich der Bemühungen um den Kapazitätsaufbau, zu unterstützen,

in Anerkennung der wichtigen Rolle der regionalen und subregionalen Organisationen bei der Durchführung von Friedenskonsolidierungsmaßnahmen nach Konflikten in ihren Regionen und unter Betonung der Notwendigkeit nachhaltiger internationaler Unterstützung für ihre Anstrengungen sowie eines diesbezüglichen Kapazitätsaufbaus,

in der Erkenntnis, dass Länder, die neuere Erfahrungen mit der Wiederherstellung nach Konflikten haben, wertvolle Beiträge zu der Arbeit der Kommission für Friedenskonsolidierung leisten würden,

in Anerkennung der Rolle der Mitgliedstaaten, die die Friedenssicherungs- und Friedenskonsolidierungsmaßnahmen der Vereinten Nationen durch den Beitrag von Finanzmitteln, Truppen und Zivilpolizei unterstützen,

sowie in Anerkennung des wichtigen Beitrags der Zivilgesellschaft und der nichtstaatlichen Organisationen, einschließlich der Frauenorganisationen, zu den Friedenskonsolidierungsmaßnahmen,

erneut erklärend, welche wichtige Rolle Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung zukommt, und betonend, wie wichtig es ist, dass sie an allen Anstrengungen zur Wahrung und Förderung von Frieden und Sicherheit gleichberechtigt und in vollem Umfang mitwirken und dass ihre Beteiligung an den Entscheidungen im Hinblick auf die Verhütung und Beilegung von Konflikten sowie die Friedenskonsolidierung erweitert werden muss,

1. *beschließt*, tätig werdend in Übereinstimmung mit der Generalversammlung und im Einklang mit den Artikeln 7, 22 und 29 der Charta der Vereinten Nationen, mit dem Ziel, den Beschluss des Weltgipfels 2005⁴¹⁵ umzusetzen, als ein zwischenstaatliches Beratungsorgan die Kommission für Friedenskonsolidierung einzusetzen;

2. *beschließt außerdem*, dass die Kommission die folgenden Hauptaufgaben haben wird:

a) sämtliche maßgeblichen Akteure zusammenzubringen, um Ressourcen zu mobilisieren, zu integrierten Strategien für die Friedenskonsolidierung und die Wiederherstellung nach Konflikten Rat zu erteilen und derartige Strategien vorzuschlagen;

b) Aufmerksamkeit auf die für die Wiederherstellung nach dem Konflikt erforderlichen Maßnahmen zum Wiederaufbau und zum Aufbau von Institutionen zu lenken sowie die Entwicklung integrierter Strategien zu unterstützen, um die Grundlagen für eine nachhaltige Entwicklung zu schaffen;

c) Empfehlungen und Informationen zur Verbesserung der Koordinierung aller maßgeblichen Akteure innerhalb und außerhalb der Vereinten Nationen zu erteilen, beste Praktiken zu entwickeln, bei der Gewährleistung einer berechenbaren Finanzierung für rasche Wiederherstellungsmaßnahmen behilflich zu sein und dafür zu sorgen, dass der Wiederherstellung in der Konfliktfolgezeit von der internationalen Gemeinschaft länger Aufmerksamkeit gewidmet wird;

3. *beschließt ferner*, dass die Kommission in unterschiedlicher Zusammensetzung tagen wird;

4. *beschließt*, dass die Kommission über einen ständigen Organisationsausschuss verfügen wird, der für die Ausarbeitung seiner eigenen Verfahrensordnung und die Entwicklung von Arbeitsmethoden zuständig ist und der sich wie folgt zusammensetzt:

a) sieben Mitglieder des Sicherheitsrats, einschließlich ständiger Mitglieder, die nach vom Rat zu beschließenden Regeln und Verfahren ausgewählt werden;

b) sieben Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialrats, die nach vom Rat zu beschließenden Regeln und Verfahren aus dem Kreis der Regionalgruppen gewählt werden, unter gebührender Berücksichtigung von Ländern, die eigene Erfahrungen mit der Wiederherstellung nach einem Konflikt haben;

c) fünf der größten Zahler von Pflichtbeiträgen zu den Haushalten der Vereinten Nationen und von freiwilligen Beiträgen für die Fonds, Programme und Organisationen der Vereinten Nationen, einschließlich des ständigen Friedenskonsolidierungsfonds, die nicht bereits nach den Buchstaben a) oder b) ausgewählt wurden, wobei diese von den zehn größten Beitragszahlern aus ihrem eigenen Kreis ausgewählt werden, unter gebührender Berücksichtigung der Höhe ihrer Beiträge nach einer vom Generalsekretär erstellten Liste auf der Grundlage der durchschnittlichen jährlichen Beiträge während der drei vorangegangenen Kalenderjahre, für die statistische Angaben verfügbar sind;

d) fünf der größten Steller von Militärpersonal und Zivilpolizei für Missionen der Vereinten Nationen, die nicht bereits nach den Buchstaben a), b) oder c) ausgewählt wurden, wobei diese von den zehn größten personalstellenden Ländern aus ihrem eigenen Kreis ausgewählt werden, unter gebührender Berücksichtigung des Umfangs ihrer Beiträge nach einer vom Generalsekretär erstellten Liste auf der Grundlage der durchschnittlichen monatlichen Beiträge während der drei vorangegangenen Kalenderjahre, für die statistische Angaben verfügbar sind;

e) sieben zusätzliche Mitglieder werden nach von der Generalversammlung zu beschließenden Regeln und Verfahren gewählt, unter gebührender Berücksichtigung der Vertretung aller Regionalgruppen in der Gesamtzusammensetzung des Ausschusses sowie der Vertretung von Ländern, die eigene Erfahrungen mit der Wiederherstellung nach einem Konflikt haben;

5. *betont*, dass ein Mitgliedstaat jeweils nur aus einer der in Ziffer 4 vorgesehenen Kategorien gewählt werden kann;

6. *beschließt*, dass die Amtszeit der Mitglieder des Organisationsausschusses zwei Jahre beträgt und dass sie gegebenenfalls verlängert werden kann;

7. *beschließt außerdem*, dass an Sitzungen der Kommission zu einem bestimmten Land auf Einladung des in Ziffer 4 genannten Organisationsausschusses zusätzlich zu den Ausschussmitgliedern folgende Vertreter als Mitglied teilnehmen:

a) Vertreter des betreffenden Landes;

b) Vertreter der im Konfliktnachsorgeprozess engagierten Länder der Region und anderer an Hilfsmaßnahmen und/oder dem politischen Dialog beteiligter Länder sowie Vertreter der zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen;

c) Vertreter der größten an den Wiederherstellungsmaßnahmen beteiligten Beitragszahler und Steller von Truppen und Zivilpolizei;

d) der ranghöchste Vertreter der Vereinten Nationen im Feld und andere zuständige Vertreter der Vereinten Nationen;

e) Vertreter der in Betracht kommenden regionalen und internationalen Finanzinstitutionen;

8. *beschließt ferner*, dass ein Vertreter des Generalsekretärs zur Teilnahme an allen Sitzungen der Kommission eingeladen wird;

9. *beschließt*, dass Vertreter der Weltbank, des Internationalen Währungsfonds und anderer institutioneller Geber in einer für ihre Lenkungsstrukturen geeigneten Weise zur Teilnahme an allen Sitzungen der Kommission eingeladen werden;

10. *betont*, dass die Kommission, wo dies möglich ist, in Zusammenarbeit mit den nationalen oder Übergangsbehörden des betreffenden Landes tätig wird, um nationale Eigenverantwortung für den Friedenskonsolidierungsprozess sicherzustellen;

11. *betont außerdem*, dass die Kommission gegebenenfalls in enger Abstimmung mit den regionalen und subregionalen Organisationen tätig wird, um ihre Beteiligung am Friedenskonsolidierungsprozess im Einklang mit Kapitel VIII der Charta sicherzustellen;

12. *beschließt*, dass der Organisationsausschuss die Tagesordnung der Kommission unter gebührender Berücksichtigung der Wahrung der Ausgewogenheit bei der Behandlung von Situationen in Ländern der verschiedenen Regionen im Einklang mit den genannten Hauptaufgaben der Kommission festlegen und dabei Folgendes zugrunde legen wird:

a) Beratungersuchen des Sicherheitsrats;

b) Beratungersuchen des Wirtschafts- und Sozialrats oder der Generalversammlung mit Zustimmung eines betroffenen Mitgliedstaats unter außergewöhnlichen Umständen, wenn dieser Staat kurz vor dem Ausbruch oder dem erneuten Ausbruch eines Konflikts steht und der Sicherheitsrat nicht mit der Situation befasst ist, im Einklang mit Artikel 12 der Charta;

c) Beratungersuchen von Mitgliedstaaten unter außergewöhnlichen Umständen, wenn der betreffende Staat kurz vor dem Ausbruch oder dem erneuten Ausbruch eines Konflikts steht und die Situation nicht auf der Tagesordnung des Sicherheitsrats steht;

d) Beratungersuchen des Generalsekretärs;

13. *beschließt außerdem*, dass die Kommission die Ergebnisse ihrer Erörterungen und ihre Empfehlungen allen zuständigen Organen und Akteuren, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen, in Form von Dokumenten der Vereinten Nationen öffentlich zugänglich machen wird;

14. *bittet* alle zuständigen Organe der Vereinten Nationen und anderen Organe und Akteure, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen, dem Rat der Kommission soweit angezeigt und im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat zu entsprechen;

15. *stellt fest*, dass die Kommission der Generalversammlung einen jährlichen Bericht vorlegen wird und dass die Versammlung eine jährliche Aussprache zur Prüfung des Berichts abhalten wird;

16. *unterstreicht*, dass in Postkonfliktsituationen, die auf der Tagesordnung des Sicherheitsrats stehen und mit denen er aktiv befasst ist, insbesondere wenn sich eine mit einem Mandat der Vereinten Nationen ausgestattete Friedenssicherungsmission im Einsatz befindet oder vor der Entsendung steht und in Anbetracht der Hauptverantwortung des Rates für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta, die Hauptaufgabe der Kommission darin bestehen wird, dem Rat auf Ersuchen Rat zu erteilen;

17. *unterstreicht außerdem*, dass der von der Kommission erteilte Rat, Ländern fortgesetzte Aufmerksamkeit zu schenken, während sie von der Übergangsphase der Wiederherstellung zur Entwicklung übergehen, für den Wirtschafts- und Sozialrat von besonderer Relevanz sein wird, eingedenk seiner Rolle als ein Hauptorgan für die Koordinierung, Politiküberprüfung, den Politikdialog und die Abgabe von Empfehlungen zu Fragen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung;

18. *beschließt*, dass die Kommission in allen Angelegenheiten auf der Basis des Konsenses zwischen ihren Mitgliedern tätig wird;

19. *stellt fest*, wie wichtig die Beteiligung regionaler und lokaler Akteure ist, und betont die Wichtigkeit der Annahme flexibler Arbeitsmethoden, einschließlich Videokonferenzen, der Abhaltung von Sitzungen außerhalb New Yorks und anderer Modalitäten, um die aktive Mitwirkung derjenigen zu gewährleisten, die für die Beratungen der Kommission von größter Relevanz sind;

20. *fordert* die Kommission *auf*, in ihrer gesamten Arbeit die Geschlechterperspektive zu berücksichtigen;

21. *ermutigt* die Kommission, gegebenenfalls die Zivilgesellschaft, nichtstaatliche Organisationen, einschließlich Frauenorganisationen, und Akteure des Privatsektors zu konsultieren, die an Friedenskonsolidierungsmaßnahmen beteiligt sind;

22. *empfiehlt*, dass die Kommission ihre Prüfung der Situation in einem bestimmten Land beendet, sobald die Grundlagen für einen dauerhaften Frieden und eine nachhaltige Entwicklung geschaffen sind oder wenn die nationalen Behörden des betreffenden Landes es beantragen;

23. *bekräftigt sein Ersuchen* an den Generalsekretär, innerhalb des Sekretariats im Rahmen der vorhandenen Mittel ein kleines Büro zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung einzurichten, das mit qualifizierten Fachleuten besetzt wird und der Kommission Hilfs- und Unterstützungsdienste leistet, und erkennt in dieser Hinsicht an, dass diese Unterstützung die Sammlung und Analyse von Informationen umfassen könnte, die die Verfügbarkeit von Finanzmitteln, die einschlägigen Planungstätigkeiten der Vereinten Nationen in dem Land, die Fortschritte bei der Erreichung der kurz- und mittelfristigen Wiederherstellungsziele sowie beste Praktiken in Bezug auf bereichsübergreifende Fragen der Friedenskonsolidierung betreffen;

24. *bekräftigt außerdem sein Ersuchen* an den Generalsekretär, einen aus freiwilligen Beiträgen finanzierten mehrjährigen ständigen Friedenskonsolidierungsfonds für die Friedenskonsolidierung nach Konflikten einzurichten, unter Berücksichtigung bestehender Instrumente, mit dem Ziel, die sofortige Verfügbarmachung von Ressourcen, die für die Einleitung von Friedenskonsolidierungsmaßnahmen benötigt werden, und die Verfügbarkeit einer angemessenen Finanzierung für die Wiederherstellung sicherzustellen;

25. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während ihrer sechzigsten Tagung über die Vorkehrungen für die Einrichtung des Friedenskonsolidierungsfonds Bericht zu erstatten;

26. *fordert* die zuständigen Organe und die in Ziffer 4 genannten Mitgliedstaaten *auf*, dem Generalsekretär die Namen der Mitglieder des Organisationsausschusses mitzuteilen, damit er die erste konstituierende Sitzung des Ausschusses so bald wie möglich nach der Verabschiedung dieser Resolution einberufen kann;

27. *beschließt*, dass diese Regelungen fünf Jahre nach der Verabschiedung dieser Resolution überprüft werden, um sicherzustellen, dass sie zur Erfüllung der vereinbarten Aufgaben der Kommission zweckmäßig sind, und dass diese Überprüfung und alle dadurch veranlassten Änderungen nach demselben Verfahren wie in Ziffer 1 beschlossen werden;

28. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5335. Sitzung einstimmig verabschiedet.

**Resolution 1646 (2005)
vom 20. Dezember 2005**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 1645 (2005) vom 20. Dezember 2005,

1. *beschließt* gemäß Ziffer 4 a) der Resolution 1645 (2005), dass die in Artikel 23 Absatz 1 der Charta der Vereinten Nationen aufgeführten ständigen Mitglieder Mitglieder des Organisationsausschusses der Kommission für Friedenskonsolidierung sind und dass der Sicherheitsrat darüber hinaus jährlich zwei seiner gewählten Mitglieder für die Mitwirkung im Organisationsausschuss auswählt;

2. *beschließt außerdem*, dass der in Ziffer 15 der Resolution 1645 (2005) genannte jährliche Bericht auch dem Rat zur jährlichen Aussprache vorzulegen ist.

*Auf der 5335. Sitzung mit 13 Stimmen
ohne Gegenstimme bei zwei Enthaltungen
(Argentinien und Brasilien) verabschiedet.*

Beschluss

Am 17. Januar 2006 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁴¹⁶:

„Ich beehre mich, auf die folgenden, am 20. Dezember 2005 verabschiedeten Resolutionen mit nachstehendem Wortlaut Bezug zu nehmen:

Resolution 1645 (2005), Ziffer 4

beschließt, dass die Kommission [für Friedenskonsolidierung] über einen ständigen Organisationsausschuss verfügen wird, der für die Ausarbeitung seiner eigenen Verfahrensordnung und die Entwicklung von Arbeitsmethoden zuständig ist und der sich wie folgt zusammensetzt:

a) sieben Mitglieder des Sicherheitsrats, einschließlich ständiger Mitglieder, die nach vom Rat zu beschließenden Regeln und Verfahren ausgewählt werden;⁴

Resolution 1646 (2005), Ziffer 1

beschließt gemäß Ziffer 4 a) der Resolution 1645 (2005), dass die in Artikel 23 Absatz 1 der Charta der Vereinten Nationen aufgeführten ständigen Mitglieder Mitglieder des Organisationsausschusses der Kommission für Friedenskonsolidierung sind und dass der Sicherheitsrat darüber hinaus jährlich zwei seiner gewählten Mitglieder für die Mitwirkung im Organisationsausschuss auswählt;⁴

Die Mitglieder des Sicherheitsrats kamen am 13. Januar 2006 im Anschluss an informelle Konsultationen überein, Dänemark und die Vereinigte Republik Tansania für eine Ende 2006 ablaufende Amtszeit von einem Jahr als die vom Rat gewählten Mitglieder des Organisationsausschusses auszuwählen. Sie nahmen außerdem Kenntnis von dem von Argentinien vertretenen und von Peru unterstützten Standpunkt, dass nach Ablauf der Amtszeit Dänemarks und der Vereinigten Republik Tansania ein Mitglied der Gruppe der lateinamerikanischen und karibischen Staaten für die Auswahl in Betracht gezogen werden sollte.“

UNTERRICHTUNG DURCH DEN AMTIERENDEN VORSITZENDEN DER ORGANISATION FÜR SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA⁴¹⁷

Beschlüsse

Auf seiner 5346. Sitzung am 16. Januar 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Unterrichtung durch den Amtierenden Vorsitzenden der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Karel De Gucht, den Außenminister Belgiens und Amtierenden Vorsitzenden der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

⁴¹⁶ S/2006/25.

⁴¹⁷ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 2001 und 2004 und im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Juli 2005 verabschiedet.

**UNTERRICHTUNG DURCH DEN HOHEN FLÜCHTLINGS-
KOMMISSAR DER VEREINTEN NATIONEN⁴¹⁸**

Beschlüsse

Auf seiner 5353. Sitzung am 24. Januar 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Unterrichtung durch den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn António Manuel de Oliveira Guterres, den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

DIE SITUATION IN GEORGIEN⁴¹⁹

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 5358. Sitzung am 26. Januar 2006 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Auf seiner nichtöffentlichen 5358. Sitzung am 26. Januar 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt ‚Die Situation in Georgien‘.

Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates die Vertreter Deutschlands und Georgiens ein, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

Wie zuvor in Konsultationen des Rates vereinbart, lud der Präsident mit Zustimmung des Rates Frau Heidi Tagliavini, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Georgien und Leiterin der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder ließen sich von Frau Tagliavini unterrichten.

Der Sondergesandte des Präsidenten Georgiens, Herr Irakli Alasania, gab eine Erklärung ab.

Der Vertreter der Russischen Föderation gab eine Erklärung ab.“

Auf seiner 5363. Sitzung am 31. Januar 2006 beschloss der Rat, die Vertreter Deutschlands und Georgiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Georgien

Bericht des Generalsekretärs betreffend die Situation in Abchasien (Georgien) (S/2006/19)“.

**Resolution 1656 (2006)
vom 31. Januar 2006**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine einschlägigen Resolutionen zu der Frage, insbesondere die Resolution 1615 (2005) vom 29. Juli 2005,

⁴¹⁸ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 2000 unter dem Punkt „Unterrichtung durch Sadako Ogata, Hohe Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen“, 2002 unter dem Punkt „Unterrichtung durch Ruud Lubbers, den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen“ und 2004 verabschiedet.

⁴¹⁹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1992 verabschiedet.

Kenntnis nehmend von dem für den 2. und 3. Februar 2006 in Genf anberaumten Treffen der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs für Georgien,

1. *beschließt*, das Mandat der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien bis zum 31. März 2006 zu verlängern;
2. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5363. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5405. Sitzung am 31. März 2006 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Deutschlands und Georgiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Georgien

Bericht des Generalsekretärs betreffend die Situation in Abchasien (Georgien) (S/2006/173)“.

Resolution 1666 (2006) vom 31. März 2006

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolution 1615 (2005) vom 29. Juli 2005,

den Bericht des Generalsekretärs vom 17. März 2006⁴²⁰ *begrüßend*,

die nachhaltigen Anstrengungen *unterstützend*, die der Generalsekretär und seine Sonderbeauftragte für Georgien mit Hilfe der Russischen Föderation in ihrer Eigenschaft als Vermittler sowie mit Hilfe der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs für Georgien und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa unternehmen,

betonend, wie wichtig die enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien und der Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten ist, die derzeit eine wichtige stabilisierende Rolle in der Konfliktzone spielen, und daran erinnernd, dass für eine dauerhafte und umfassende Regelung des Konflikts angemessene Sicherheitsgarantien erforderlich sein werden,

1. *bekräftigt* das Bekenntnis aller Mitgliedstaaten zur Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Georgiens innerhalb seiner international anerkannten Grenzen und unterstützt alle Anstrengungen der Vereinten Nationen und der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs für Georgien, die von ihrer Entschlossenheit geleitet werden, eine Regelung des georgisch-abchasischen Konflikts mit rein friedlichen Mitteln und im Rahmen der Resolutionen des Sicherheitsrats zu fördern;

2. *erinnert* im Hinblick auf die Herbeiführung einer dauerhaften und umfassenden Regelung an seine Unterstützung für die in dem Dokument „Grundprinzipien für die Kompetenzaufteilung zwischen Tiflis und Suchumi“ enthaltenen Grundsätze und begrüßt zusätzliche Ideen, die die beiden Seiten im Hinblick darauf einbringen möchten, einen kreativen und konstruktiven politischen Dialog unter der Ägide der Vereinten Nationen zu führen;

3. *fordert* die beiden Seiten *auf*, von allen bestehenden Mechanismen, die in den einschlägigen Ratsresolutionen beschrieben sind, vollen Gebrauch zu machen, um zu einer friedlichen Regelung zu gelangen, und den früheren Abkommen und Vereinbarungen betreffend die Waffenruhe, die Nichtanwendung von Gewalt und vertrauensbildende Maßnahmen in vollem Umfang nachzukommen;

4. *fordert* beide Parteien *nachdrücklich auf*, das die Nichtanwendung von Gewalt und die Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen betreffende Dokumentenpaket für den Bezirk Gali unverzüglich fertigzustellen und die notwendigen Schritte zu unternehmen,

⁴²⁰ S/2006/173.

um den Schutz und die Würde der Zivilbevölkerung, einschließlich der Rückkehrer, zu gewährleisten;

5. *fordert* beide Parteien *auf*, ihre erklärte Bereitschaft zu einer Zusammenkunft auf höchster Ebene und ohne Vorbedingungen in die Tat umzusetzen;

6. *fordert* die georgische Seite *nachdrücklich auf*, den legitimen Sicherheitsanliegen Abchasiens ernsthaft Rechnung zu tragen, alle Schritte zu vermeiden, die als bedrohlich angesehen werden könnten, und militante Rhetorik zu unterlassen;

7. *fordert* die abchasische Führung *nachdrücklich auf*, der Notwendigkeit einer Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge in Würde, namentlich ihren Sicherheits- und Menschenrechtsanliegen, ernsthaft Rechnung zu tragen, der örtlichen Bevölkerung, insbesondere im Bezirk Gali, öffentlich zu versichern, dass ihre Wohnsitzrechte und ihre Identität geachtet werden, und unverzüglich mit der Umsetzung der von ihr eingegangenen Verpflichtungen in Bezug auf Polizeiberater der Vereinten Nationen, eine Außenstelle des Menschenrechtsbüros der Vereinten Nationen und die Unterrichtssprache zu beginnen;

8. *unterstreicht*, dass die beiden Seiten die Hauptverantwortung dafür tragen, angemessene Sicherheit und die Bewegungsfreiheit der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien, der Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und des sonstigen internationalen Personals zu gewährleisten, und fordert beide Seiten auf, ihre diesbezüglichen Verpflichtungen zu erfüllen;

9. *unterstützt* alle Bemühungen der georgischen und der abchasischen Seite um eine konstruktive wirtschaftliche Zusammenarbeit, wie auf den Genfer Tagungen vorgesehen und von den im März 2003 in Sotschi (Russische Föderation) eingerichteten Arbeitsgruppen ergänzt, wozu, soweit die Sicherheitsbedingungen dies zulassen, auch die Wiederherstellung der Infrastruktur gehört, und begrüßt die von Deutschland bekundete Absicht, in Erwartung von Fortschritten im Konfliktbeilegungsprozess ein Treffen über wirtschaftliche Zusammenarbeit und vertrauensbildende Maßnahmen auszurichten;

10. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Mission unternimmt, um die Null-Toleranzpolitik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, ersucht den Generalsekretär, auch künftig alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Sicherheitsrat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder *nachdrücklich auf*, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, sowie Disziplinar- und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um Angehörige ihres Personals, die derartige Handlungen begehen, voll zur Rechenschaft zu ziehen;

11. *beschließt*, das Mandat der Mission um einen weiteren, am 15. Oktober 2006 endenden Zeitraum zu verlängern, vorbehaltlich einer möglichen Überprüfung ihres Mandats durch den Rat bei veränderten Sicherheitsbedingungen, wozu auch Änderungen im Mandat der Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten gehören;

12. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat auch weiterhin regelmäßig unterrichtet zu halten und ihm drei Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Situation in Abchasien (Georgien) Bericht zu erstatten, insbesondere über die Fortschritte bei den Verhandlungen über die Dokumente betreffend die Nichtanwendung von Gewalt und die Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen;

13. *unterstützt nachdrücklich* die Anstrengungen der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Georgien und fordert die Gruppe der Freunde des Generalsekretärs auf, sie auch weiterhin standhaft und geschlossen zu unterstützen;

14. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5405. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 5483. Sitzung am 11. Juli 2006 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniké herauszugeben:

„Auf seiner nichtöffentlichen 5483. Sitzung am 11. Juli 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt ‚Die Situation in Georgien‘.

Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates die Vertreter Deutschlands und Georgiens ein, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

Die Parlamentspräsidentin Georgiens, Frau Nino Burjanadze, gab eine Erklärung ab.

Der Vertreter der Russischen Föderation gab eine Erklärung ab.“

Am 19. Juli 2006 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁴²¹:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 14. Juli 2006 betreffend Ihre Absicht, Herrn Jean Arnault (Frankreich) zu Ihrem Sonderbeauftragten für Georgien und Leiter der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien zu ernennen⁴²², den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis. Sie möchten darüber hinaus Frau Heidi Tagliavini ihre hohe Anerkennung für ihren persönlichen Beitrag zu der Mission und ihre wirksame Missionsleitung aussprechen.“

FRIEDENSSICHERUNGSEINSÄTZE DER VEREINTEN NATIONEN⁴²³

Beschlüsse

Auf seiner 5376. Sitzung am 22. Februar 2006 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Malaysias, Österreichs, Sierra Leones, Singapurs und Südafrikas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Mark Malloch Brown, den Untergeneralsekretär und Chef des Exekutivbüros des Generalsekretärs, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5379. Sitzung am 23. Februar 2006 beschloss der Rat, die Vertreter Brasiliens, Kanadas, Österreichs und Singapurs einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jean-Marie Guéhenno, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, und Prinz Zeid Ra'ad Zeid Al-Husseini, den Berater des Generalsekretärs in Fragen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs durch Friedenssicherungspersonal der Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

⁴²¹ S/2006/540.

⁴²² S/2006/539.

⁴²³ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch im Jahr 2004 und im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Juli 2005 verabschiedet.

KLEINWAFFEN⁴²⁴

Beschlüsse

Auf seiner 5390. Sitzung am 20. März 2006 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Australiens, Brasiliens, Fidschis, Guatemalas, Guyanas, Indonesiens, Kambodschas, Kanadas, Kolumbiens, Nigerias, Norwegens, Österreichs, Papua-Neuguineas, der Republik Korea, Senegals, Sierra Leones, St. Kitts und Nevis⁴²⁵, Südafrikas, der Ukraine und Uruguays einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Kleinwaffen

Bericht des Generalsekretärs über Kleinwaffen (S/2006/109)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Hannelore Hoppe, die Geschäftsführende Leiterin der Sekretariats-Hauptabteilung Abrüstungsfragen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

NICHTVERBREITUNG

Beschlüsse

Auf seiner 5403. Sitzung am 29. März 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Nichtverbreitung“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁴²⁵:

„Der Sicherheitsrat bekräftigt sein Bekenntnis zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁴²⁶ und erinnert an das Recht der Vertragsstaaten, unter Wahrung der Gleichbehandlung und in Übereinstimmung mit den Artikeln I und II des Vertrags die Erforschung, Erzeugung und Verwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke zu entwickeln.

Der Rat nimmt mit ernster Besorgnis Kenntnis von den zahlreichen Berichten und Resolutionen der Internationalen Atomenergie-Organisation im Zusammenhang mit dem Nuklearprogramm der Islamischen Republik Iran, über die ihm der Generaldirektor der Organisation Bericht erstattet hat, namentlich von der am 4. Februar 2006 vom Gouverneursrat der Organisation verabschiedeten Resolution GOV/2006/14⁴²⁷.

Der Rat stellt außerdem mit ernster Besorgnis fest, dass der Bericht des Generaldirektors vom 27. Februar 2006⁴²⁸ eine Reihe noch ausstehender Fragen und Probleme aufführt, darunter Fragen, die eine militärisch-nukleare Dimension haben könnten, und dass die Organisation nicht ausschließen kann, dass in der Islamischen Republik Iran nicht gemeldetes Kernmaterial vorhanden ist beziehungsweise nicht gemeldete nukleare Aktivitäten stattfinden.

Der Rat nimmt ferner mit ernster Besorgnis von dem Beschluss der Islamischen Republik Iran Kenntnis, mit der Anreicherung zusammenhängende Tätigkeiten, einschließlich Forschung und Entwicklung, wieder aufzunehmen und die Zusammenarbeit mit der Organisation nach dem Zusatzprotokoll auszusetzen.

⁴²⁴ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1999, 2001, 2002 und 2004 und im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Juli 2005 verabschiedet.

⁴²⁵ S/PRST/2006/15.

⁴²⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBI. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

⁴²⁷ Siehe S/2006/80, Anlage.

⁴²⁸ GOV/2006/15; siehe S/2006/150, Anlage.

Der Rat fordert die Islamische Republik Iran auf, die vom Gouverneursrat insbesondere in Ziffer 1 seiner Resolution GOV/2006/14 geforderten Schritte zu unternehmen, die für den Aufbau von Vertrauen in den ausschließlich friedlichen Zweck seines Nuklearprogramms unerlässlich sind, und die noch ausstehenden Fragen beizulegen, und unterstreicht in diesem Zusammenhang die besondere Wichtigkeit, alle mit der Anreicherung und der Wiederaufbereitung zusammenhängenden Aktivitäten, einschließlich Forschung und Entwicklung, vollständig und dauerhaft wieder auszusetzen, was von der Organisation zu verifizieren ist.

Der Rat verleiht seiner Überzeugung Ausdruck, dass eine solche Aussetzung sowie die uneingeschränkte, verifizierte Einhaltung der Aufforderungen des Gouverneursrats durch die Islamische Republik Iran zu einer diplomatischen Verhandlungslösung beitragen würde, mit der garantiert wird, dass das Nuklearprogramm der Islamischen Republik Iran ausschließlich friedlichen Zwecken dient, und unterstreicht die Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft, positiv auf eine solche Lösung hinzuwirken, die auch der nuklearen Nichtverbreitung anderswo förderlich sein wird.

Der Rat unterstützt mit Nachdruck die Rolle des Gouverneursrats und bekundet dem Generaldirektor und dem Sekretariat der Organisation seine Anerkennung für ihre beständigen professionellen und unparteiischen Bemühungen um die Beilegung ausstehender Fragen in der Islamischen Republik Iran, ermutigt sie dabei und unterstreicht die Notwendigkeit, dass die Organisation weiter daran arbeitet, alle noch ausstehenden Fragen im Zusammenhang mit dem Nuklearprogramm der Islamischen Republik Iran zu klären.

Der Rat ersucht den Generaldirektor, dem Gouverneursrat und parallel dazu dem Rat in 30 Tagen einen Bericht über den Prozess der Befolgung der vom Gouverneursrat verlangten Maßnahmen durch die Islamische Republik Iran zur Behandlung vorzulegen.“

Auf seiner 5500. Sitzung am 31. Juli 2006 beschloss der Rat, die Vertreter Deutschlands und der Islamischen Republik Iran einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Nichtverbreitung“ teilzunehmen.

Resolution 1696 (2006) vom 31. Juli 2006

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 29. März 2006⁴²⁵,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁴²⁶ und an das Recht der Vertragsstaaten erinnernd, unter Wahrung der Gleichbehandlung und in Übereinstimmung mit den Artikeln I und II des Vertrags die Erforschung, Erzeugung und Verwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke zu entwickeln,

mit ernster Besorgnis Kenntnis nehmend von den zahlreichen Berichten des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation und Resolutionen des Gouverneursrats der Organisation in Bezug auf das Nuklearprogramm der Islamischen Republik Iran, über die ihm der Generaldirektor Bericht erstattet hat, namentlich von der am 4. Februar 2006 vom Gouverneursrat verabschiedeten Resolution GOV/2006/14⁴²⁷,

mit ernster Besorgnis feststellend, dass der Bericht des Generaldirektors vom 27. Februar 2006⁴²⁸ eine Reihe noch ausstehender Fragen und Probleme aufführt, darunter Fragen, die eine militärisch-nukleare Dimension haben könnten, und dass die Organisation nicht ausschließen kann, dass in der Islamischen Republik Iran nicht gemeldetes Kernmaterial vorhanden ist beziehungsweise nicht gemeldete nukleare Aktivitäten stattfinden,

mit ernster Besorgnis Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generaldirektors vom 28. April 2006⁴²⁹ und den darin enthaltenen Feststellungen, namentlich, dass nach mehr als drei Jahren der Bemühungen seitens der Organisation, Klarheit über alle Aspekte des Nukle-

⁴²⁹ GOV/2006/27; siehe S/2006/270, Anlage.

arprogramms der Islamischen Republik Iran zu erlangen, die bestehenden Kenntnislücken nach wie vor Anlass zur Besorgnis geben und dass die Organisation keine Fortschritte bei ihren Anstrengungen erzielen kann, sich zu vergewissern, dass es in der Islamischen Republik Iran kein nichtdeklariertes Kernmaterial und keine nichtdeklarierten Tätigkeiten gibt,

mit ernster Besorgnis feststellend, dass die Islamische Republik Iran, wie in dem Bericht des Generaldirektors vom 8. Juni 2006⁴³⁰ bestätigt, die vom Gouverneursrat von ihr geforderten Schritte, die der Sicherheitsrat in der Erklärung seines Präsidenten vom 29. März 2006 wiederholt hat und die für die Vertrauensbildung unerlässlich sind, nicht unternommen und insbesondere beschlossen hat, mit der Anreicherung zusammenhängende Tätigkeiten, einschließlich Forschung und Entwicklung, wieder aufzunehmen, dass sie diese Tätigkeiten in letzter Zeit ausgeweitet und Ankündigungen dazu gemacht hat und die Zusammenarbeit mit der Organisation nach dem Zusatzprotokoll nach wie vor aussetzt,

betonend, wie wichtig politische und diplomatische Anstrengungen zur Herbeiführung einer Verhandlungslösung sind, die garantiert, dass das Nuklearprogramm der Islamischen Republik Iran ausschließlich friedlichen Zwecken dient, und feststellend, dass eine solche Lösung auch der nuklearen Nichtverbreitung anderswo förderlich wäre,

unter Begrüßung der Erklärung, die der Außenminister Frankreichs, Herr Philippe Douste-Blazy, im Namen der Außenminister Chinas, Deutschlands, Frankreichs, der Russischen Föderation, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie des Hohen Vertreters der Europäischen Union am 12. Juli 2006 in Paris abgegeben hat⁴³¹,

besorgt über die von dem iranischen Nuklearprogramm ausgehenden Verbreitungsrisiken, eingedenk seiner nach der Charta der Vereinten Nationen bestehenden Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und entschlossen, einer Verschärfung der Lage vorzubeugen,

tätig werdend nach Kapitel VII Artikel 40 der Charta, mit dem Ziel, die von der Organisation geforderte Aussetzung obligatorisch zu machen,

1. *fordert* die Islamische Republik Iran *auf*, ohne weitere Verzögerung die vom Gouverneursrat der Internationalen Atomenergie-Organisation in seiner Resolution GOV/2006/14⁴²⁷ geforderten Schritte zu unternehmen, die unerlässlich sind, um Vertrauen in den ausschließlich friedlichen Zweck seines Nuklearprogramms aufzubauen und offene Fragen zu regeln;

2. *verlangt* in diesem Zusammenhang, dass die Islamische Republik Iran alle mit der Anreicherung zusammenhängenden Tätigkeiten und alle Wiederaufarbeitungstätigkeiten, einschließlich Forschung und Entwicklung, aussetzt, was von der Organisation zu verifizieren ist;

3. *verleiht der Überzeugung Ausdruck*, dass diese Aussetzung sowie die uneingeschränkte, verifizierte Einhaltung der Forderungen des Gouverneursrats durch die Islamische Republik Iran zu einer diplomatischen Verhandlungslösung beitragen würde, die garantiert, dass das Nuklearprogramm der Islamischen Republik Iran ausschließlich friedlichen Zwecken dient, unterstreicht die Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft, positiv auf eine solche Lösung hinzuarbeiten, ermutigt die Islamische Republik Iran, indem sie diesen Bestimmungen entspricht, die Kontakte zur internationalen Gemeinschaft und zur Organisation wieder aufzunehmen, und betont, dass diese Wiederaufnahme der Kontakte für die Islamische Republik Iran von Vorteil sein wird;

4. *macht sich* in diesem Zusammenhang die Vorschläge Chinas, Deutschlands, Frankreichs, der Russischen Föderation, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika, mit Unterstützung des Hohen Vertreters der Europäischen Union, *zu eigen*, die eine langfristige umfassende Regelung vorsehen, welche die Entwicklung der Beziehungen und der Zusammenarbeit mit der Islamischen Re-

⁴³⁰ GOV/2006/38.

⁴³¹ Siehe S/2006/573, Anlage.

publik Iran auf der Grundlage gegenseitiger Achtung und den Aufbau internationalen Vertrauens in den ausschließlich friedlichen Charakter des Nuklearprogramms der Islamischen Republik Iran gestatten würde⁴³²;

5. *fordert alle Staaten auf*, nach Maßgabe ihrer nationalen Befugnisse und Rechtsvorschriften und im Einklang mit dem Völkerrecht Wachsamkeit zu üben und den Transfer aller Artikel, Materialien, Güter und Technologien zu verhindern, die zu den mit der Anreicherung zusammenhängenden Tätigkeiten, den Wiederaufarbeitungstätigkeiten und den Programmen der Islamischen Republik Iran für ballistische Flugkörper beitragen könnten;

6. *erklärt seine Entschlossenheit*, die Autorität des Prozesses der Organisation zu stärken, unterstützt nachdrücklich die Rolle des Gouverneursrats, würdigt die beständigen professionellen und unparteiischen Bemühungen des Generaldirektors und des Sekretariats der Organisation um die Regelung aller offenen Fragen in der Islamischen Republik Iran im Rahmen der Organisation und bestärkt sie in diesen Bemühungen, unterstreicht die Notwendigkeit, dass die Organisation weiter darauf hinarbeitet, alle offenen Fragen im Zusammenhang mit dem Nuklearprogramm der Islamischen Republik Iran zu klären, und fordert die Islamische Republik Iran auf, im Einklang mit den Bestimmungen des Zusatzprotokolls zu handeln und unverzüglich alle Transparenzmaßnahmen zu ergreifen, die die Organisation zur Unterstützung ihrer laufenden Untersuchungen verlangt;

7. *ersucht* den Generaldirektor, bis zum 31. August 2006 dem Gouverneursrat, und parallel dazu dem Sicherheitsrat zur Prüfung, einen Bericht vorzulegen, der sich hauptsächlich mit der Frage befasst, ob die Islamische Republik Iran die umfassende und dauerhafte Aussetzung aller in dieser Resolution genannten Tätigkeiten nachgewiesen hat, sowie mit dem Prozess der Einhaltung aller vom Gouverneursrat geforderten Schritte und der vorstehenden Bestimmungen dieser Resolution durch die Islamische Republik Iran;

8. *erklärt seine Absicht*, für den Fall, dass die Islamische Republik Iran diese Resolution bis zu dem genannten Datum nicht befolgt hat, dann geeignete Maßnahmen nach Kapitel VII Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen zu beschließen, um die Islamische Republik Iran zur Befolgung dieser Resolution und der Forderungen der Organisation zu bewegen, und unterstreicht, dass weitere Beschlüsse notwendig sein werden, falls sich solche zusätzlichen Maßnahmen als erforderlich erweisen sollten;

9. *bestätigt*, dass solche zusätzlichen Maßnahmen nicht erforderlich sein werden, falls die Islamische Republik Iran diese Resolution befolgt;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5500. Sitzung mit 14 Stimmen bei einer Gegenstimme (Katar) verabschiedet.

UNTERRICHTUNGEN DURCH DEN AUSSENMINISTER UND DEN VERTEIDIGUNGSMINISTER UGANDAS

Beschlüsse

Auf seiner 5415. Sitzung am 19. April 2006 beschloss der Sicherheitsrat, den Außenminister Ugandas und den Verteidigungsminister Ugandas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Unterrichtungen durch den Außenminister und den Verteidigungsminister Ugandas“ teilzunehmen.

Auf seiner nichtöffentlichen 5416. Sitzung am 19. April 2006 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Auf seiner nichtöffentlichen 5416. Sitzung am 19. April 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt ‚Unterrichtungen durch den Außenminister und den Verteidigungsminister Ugandas‘.

⁴³² Siehe S/2006/521, Anlage.

Gemäß dem auf der 5415. Sitzung gefassten Beschluss lud der Präsident mit Zustimmung des Rates Herrn Sam Kutesa, den Außenminister Ugandas, und Herrn Amana Mbabazi, den Verteidigungsminister Ugandas, gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder, der Außenminister und der Verteidigungsminister führten einen Meinungs austausch.“

Mit Schreiben vom 26. Mai 2006 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär über den Beschluss des Rates, vom 4. bis 10. Juni 2006 eine Mission nach Sudan und Tschad zu entsenden⁴³³.

DIE SITUATION IN TSCHAD UND SUDAN

Beschlüsse

Auf seiner 5425. Sitzung am 25. April 2006 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Tschads einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Tschad und Sudan

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 13. April 2006 (S/2006/256)“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁴³⁴:

„Der Sicherheitsrat begrüßt die am 18. April 2006 veranstaltete Unterrichtung des Generalsekretärs über die Beziehungen zwischen Tschad und Sudan und teilt dessen tiefe Besorgnis über die politische Situation und die Sicherheitslage, die Instabilität entlang der Grenze Tschads mit Sudan und die Möglichkeit, dass sich diese Krisen auf die Nachbarländer und die gesamte Region ausbreiten. Der Rat legt dem Generalsekretär nahe, mit den betroffenen Parteien, insbesondere der Afrikanischen Union, weitere Konsultationen zu dieser Frage zu führen, und ersucht ihn, die Situation genau zu verfolgen und den Rat weiter unterrichtet zu halten.

Der Rat begrüßt die von der Afrikanischen Union nach Tschad entsandte Ermittlungsmision und sieht ihren Schlussfolgerungen mit Interesse entgegen.

Der Rat schließt sich uneingeschränkt der Erklärung des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 13. April 2006 an, in der dieser die Rebellenangriffe auf N'Djamena und die Stadt Adré im Osten des Landes nachdrücklich verurteilte, und erklärt erneut, dass jeder Versuch einer gewaltsamen Machtergreifung nach der von der Organisation der afrikanischen Einheit im Jahr 1999 verabschiedeten Erklärung von Algier⁴³⁵ als unannehmbar betrachtet würde.

Der Sicherheitsrat ruft zum politischen Dialog und zu einer Verhandlungslösung für die anhaltende Krise innerhalb Tschads auf.

Der Rat bekräftigt außerdem die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit Tschads und Sudans sowie aller Staaten in der Region und fordert alle Mitgliedstaaten auf, in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen.

⁴³³ Das Schreiben, das als Dokument S/2006/341 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 17 dieses Bandes.

⁴³⁴ S/PRST/2006/19.

⁴³⁵ A/54/424, Anlage II, Beschluss AHG/Decl. 1 (XXXV).

Der Rat fordert die Staaten in der Region auf, zusammenzuarbeiten, um ihre gemeinsame Stabilität zu sichern.

Der Rat nimmt mit tiefer Sorge Kenntnis von der Verschlechterung der Beziehungen zwischen Tschad und Sudan und fordert die Regierungen der beiden Länder nachdrücklich auf, ihren Verpflichtungen nach dem Abkommen von Tripolis vom 8. Februar 2006⁴³⁶ nachzukommen und umgehend mit der Durchführung der freiwillig vereinbarten vertrauensbildenden Maßnahmen zu beginnen. Sowohl Sudan als auch Tschad müssen jede Handlung, die die Grenze verletzt, unterlassen.

Der Rat ist besorgt über die Lage der Flüchtlinge aus der sudanesischen Region Darfur und der Zentralafrikanischen Republik sowie über die Lage der Tausende von Binnenvertriebenen in Tschad. Er nimmt daher Kenntnis von dem Beschluss der Regierung Tschads, die sudanesischen Flüchtlinge nicht auszuweisen, und legt ihr eindringlich nahe, die Maßnahmen der humanitären Organisationen und der Hilfsorganisationen in dem Land im Einklang mit den völkerrechtlichen Grundsätzen für den Schutz von Flüchtlingen weiter zu unterstützen. Der Rat bekräftigt ferner das Recht aller Vertriebenen, die es wünschen, an ihre Wohnstätten zurückzukehren. Er erinnert alle Regierungen in der Region an ihre Verpflichtung, das humanitäre Völkerrecht zu achten. In dieser Hinsicht fordert der Rat die Geberländer auf, zusätzliche Mittel zur Bewältigung der humanitären Notsituation in Sudan und in Tschad bereitzustellen.“

Auf seiner 5441. Sitzung am 19. Mai 2006 beschloss der Rat, den Vertreter Tschads einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Tschad und Sudan“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jan Egeland, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoordinator, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Mit Schreiben vom 26. Mai 2006 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär über den Beschluss des Rates, vom 4. bis 10. Juni 2006 eine Mission nach Sudan und Tschad zu entsenden⁴³⁷.

NICHTVERBREITUNG VON MASSENVERNICHTUNGSWAFFEN⁴³⁸

Beschluss

Auf seiner 5429. Sitzung am 27. April 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1540 (2004) an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 25. April 2006 (S/2006/257 und Corr.1)“.

Resolution 1673 (2006) vom 27. April 2006

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1540 (2004) (im Folgenden „1540-Ausschuss“)⁴³⁹ und in Bekräftigung seiner Resolution 1540 (2004) vom 28. April 2004,

⁴³⁶ Abkommen von Tripolis zur Beilegung der Streitigkeit zwischen der Republik Tschad und der Republik Sudan (S/2006/103, Anlage II).

⁴³⁷ Das Schreiben, das als Dokument S/2006/341 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 17 dieses Bandes.

⁴³⁸ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch im Jahr 2004 und im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Juli 2005 verabschiedet.

⁴³⁹ Siehe S/2006/257 und Corr.1.

bekräftigend, dass die Verbreitung nuklearer, chemischer und biologischer Waffen und ihrer Trägersysteme eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

unter Gutheißung der von dem 1540-Ausschuss bereits durchgeführten Arbeiten, insbesondere im Rahmen seiner Prüfung der von den Staaten nach Resolution 1540 (2004) vorgelegten Staatenberichte,

unter Hinweis darauf, dass nicht alle Staaten dem 1540-Ausschuss ihre Berichte über die Maßnahmen vorgelegt haben, die sie zur Durchführung der Resolution 1540 (2004) ergriffen haben beziehungsweise zu ergreifen beabsichtigen,

in Bekräftigung seines Beschlusses, dass die in Resolution 1540 (2004) festgelegten Verpflichtungen nicht so auszulegen sind, als stünden sie im Widerspruch zu den Rechten und Pflichten der Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁴⁴⁰, des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen⁴⁴¹ und des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen⁴⁴² oder als änderten sie diese, oder als änderten sie die Verantwortlichkeiten der Internationalen Atomenergie-Organisation oder der Organisation für das Verbot chemischer Waffen,

feststellend, dass die vollinhaltliche Durchführung der Resolution 1540 (2004) durch alle Staaten, einschließlich des Erlasses innerstaatlicher Rechtsvorschriften und der Ergreifung von Maßnahmen zur Gewährleistung der Anwendung dieser Rechtsvorschriften, eine langfristige Aufgabe ist, die fortlaufende Anstrengungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene erfordern wird,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *bekräftigt* seine Beschlüsse in Resolution 1540 (2004) und die darin festgelegten Forderungen und betont, wie wichtig es ist, dass alle Staaten die genannte Resolution vollinhaltlich durchführen;

2. *fordert* alle Staaten, die noch keinen ersten Bericht über die Maßnahmen vorgelegt haben, die sie zur Durchführung der Resolution 1540 (2004) ergriffen haben beziehungsweise zu ergreifen beabsichtigen, *auf*, dem 1540-Ausschuss unverzüglich einen solchen Bericht vorzulegen;

3. *legt* allen Staaten, die solche Berichte bereits vorgelegt haben, *nahe*, jederzeit oder auf Antrag des 1540-Ausschusses zusätzliche Angaben zu ihrer Durchführung der Resolution 1540 (2004) zu machen;

4. *beschließt*, das Mandat des 1540-Ausschusses um einen Zeitraum von zwei Jahren bis zum 27. April 2008 zu verlängern, wobei der Ausschuss auch künftig von Sachverständigen unterstützt werden wird;

5. *beschließt außerdem*, dass der 1540-Ausschuss verstärkte Anstrengungen zur Förderung der vollinhaltlichen Durchführung der Resolution 1540 (2004) durch alle Staaten unternehmen wird, wobei sein Arbeitsprogramm die Zusammenstellung von Angaben über den Stand der Durchführung aller Aspekte der Resolution 1540 (2004) durch die Staaten sowie Kontaktaufnahme, Dialog, Hilfe und Zusammenarbeit beinhalten und sich insbesondere mit allen Aspekten der Ziffern 1 und 2 der genannten Resolution sowie mit Ziffer 3 befassen wird, die *a*) Nachweisführung, *b*) physischen Schutz, *c*) Grenzkontrollen und Strafverfolgungsmaßnahmen sowie *d*) einzelstaatliche Export- und Umschlagskontrollen umfasst, einschließlich Kontrollen der Bereitstellung von Geldern und Dienstleistungen, beispielsweise

⁴⁴⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBI. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

⁴⁴¹ Ebd., Vol. 1974, Nr. 33757. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1994 II S. 806; LGBI. 1999 Nr. 235; öBGBI. III Nr. 38/1997; AS 1998 335.

⁴⁴² Resolution 2826 (XXVI) der Generalversammlung, Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1983 II S. 132; LGBI. 1991 Nr. 64; öBGBI. Nr. 432/1975; AS 1976 1438.

Finanzdienstleistungen, für solche Exporte und Umschlagsmaßnahmen, und in diesem Zusammenhang

a) ermutigt zur Fortsetzung des laufenden Dialogs zwischen dem 1540-Ausschuss und den Staaten über die vollinhaltliche Durchführung der Resolution 1540 (2004), namentlich über die von den Staaten zu diesem Zweck zu ergreifenden weiteren Maßnahmen und über die benötigte und angebotene technische Hilfe;

b) bittet den 1540-Ausschuss, gemeinsam mit den Staaten sowie internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen die Möglichkeit des Austauschs von Erfahrungen und Erkenntnissen auf den von Resolution 1540 (2004) erfassten Gebieten sowie die Verfügbarkeit von Programmen zu prüfen, die die Durchführung der Resolution 1540 (2004) erleichtern könnten;

6. *beschließt ferner*, dass der 1540-Ausschuss dem Sicherheitsrat spätestens am 27. April 2008 einen Bericht darüber vorlegen wird, wie die Resolution 1540 (2004) durch die Erfüllung der darin festgelegten Forderungen eingehalten wird;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5429. Sitzung einstimmig verabschiedet.

UNTERRICHTUNG DURCH DEN VORSITZENDEN DER AFRIKANISCHEN UNION

Beschlüsse

Auf seiner 5448. Sitzung am 31. Mai 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Unterrichtung durch den Vorsitzenden der Afrikanischen Union“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Denis Sassou Nguesso, den Präsidenten der Republik Kongo, in seiner Eigenschaft als derzeitiger Vorsitzender der Afrikanischen Union gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner nichtöffentlichen 5449. Sitzung am 31. Mai 2006 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Auf seiner nichtöffentlichen 5449. Sitzung am 31. Mai 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt ‚Unterrichtung durch den Vorsitzenden der Afrikanischen Union‘.

Gemäß dem auf der 5448. Sitzung gefassten Beschluss würdigte der Präsident des Sicherheitsrats die Anwesenheit von Herrn Denis Sassou Nguesso, dem Präsidenten der Republik Kongo, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates.

Die Ratsmitglieder und Herr Sassou Nguesso in seiner Eigenschaft als derzeitiger Vorsitzender der Afrikanischen Union führten einen konstruktiven Meinungsaustausch.“

DIE SITUATION IN TADSCHIKISTAN UND ENTLANG DER TADSCHIKISCH-AFGHANISCHEN GRENZE⁴⁴³

Beschluss

Am 31. Mai 2006 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁴⁴⁴:

⁴⁴³ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1993 verabschiedet.

⁴⁴⁴ S/2006/356.

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 26. Mai 2006 betreffend Ihre Absicht, die friedenssichernden Tätigkeiten des Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Tadschikistan für einen weiteren Zeitraum von einem Jahr bis zum 1. Juni 2007 fortzusetzen⁴⁴⁵, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben übermittelten Information und Absicht Kenntnis.“

INTERNATIONALER STRAFGERICHTSHOF ZUR VERFOLGUNG DER PERSONEN, DIE FÜR VÖLKERMORD UND ANDERE SCHWERE VERSTÖSSE GEGEN DAS HUMANITÄRE VÖLKERRECHT IM HOHEITSGEBIET RUANDAS ZWISCHEN DEM 1. JANUAR 1994 UND DEM 31. DEZEMBER 1994 VERANTWORTLICH SIND, SOWIE RUANDISCHER STAATSANGEHÖRIGER, DIE FÜR WÄHREND DESSELBEN ZEITRAUMS IM HOHEITSGEBIET VON NACHBARSTAATEN BEGANGENEN VÖLKERMORD UND ANDERE DERARTIGE VERSTÖSSE VERANTWORTLICH SIND⁴⁴⁶

Beschluss

Auf seiner 5455. Sitzung am 13. Juni 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 3. Mai 2006 (S/2006/349)“.

**Resolution 1684 (2006)
vom 13. Juni 2006⁴⁴⁷**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 955 (1994) vom 8. November 1994, 1165 (1998) vom 30. April 1998, 1329 (2000) vom 30. November 2000, 1411 (2002) vom 17. Mai 2002, 1431 (2002) vom 14. August 2002, 1449 (2002) vom 13. Dezember 2002, 1503 (2003) vom 28. August 2003 und 1534 (2004) vom 26. März 2004,

daran erinnernd, dass die Generalversammlung am 31. Januar 2003 mit ihrem Beschluss 57/414 A und gemäß Artikel 12 bis Absatz 1 b) des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda in der geänderten Fassung aus einer mit Resolution 1449 (2002) gebilligten Liste von Kandidaten die folgenden elf Richter für eine am 25. Mai 2003 beginnende und am 24. Mai 2007 endende vierjährige Amtszeit in den Gerichtshof wählte: Herrn Mansoor Ahmed (Pakistan), Herrn Sergei Alekseevich Egorov (Russische Föderation), Herrn Asoka de Zoysa Gunawardana (Sri Lanka), Herrn Mehmet Güney (Türkei), Herrn Erik Møse (Norwegen), Frau Arlette Ramaroson (Madagaskar), Herrn Jai Ram Reddy (Fidschi), Herrn William Hussein Sekule (Vereinigte Republik Tansania), Frau Andréia Vaz (Senegal), Frau Inés Mónica Weinberg de Roca (Argentinien) und Herrn Lloyd George Williams (St. Kitts und Nevis),

sowie daran erinnernd, dass der Generalsekretär nach dem Rücktritt von Richter Mansoor Ahmed nach Konsultationen mit dem Sicherheitsrat und der Generalversammlung

⁴⁴⁵ S/2006/355.

⁴⁴⁶ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1998, 1999 und 2001 bis 2004 verabschiedet.

⁴⁴⁷ Mit Schreiben vom 13. Juni 2006 (S/2006/437) übermittelte die Präsidentin des Sicherheitsrats dem Präsidenten der Generalversammlung den Wortlaut der Resolution 1684 (2006).

und gemäß Artikel 12 bis Absatz 2 des Statuts des Gerichtshofs Frau Khalida Rachid Khan (Pakistan) mit Wirkung vom 7. Juli 2003 für die verbleibende Amtszeit von Richter Ahmed ernannte,

ferner daran erinnernd, dass der Generalsekretär nach dem Rücktritt von Richter Lloyd George Williams nach Konsultationen mit dem Rat und der Versammlung und gemäß Artikel 12 bis Absatz 2 des Statuts des Gerichtshofs Sir Charles Michael Dennis Byron (St. Kitts und Nevis) mit Wirkung vom 8. April 2004 für die verbleibende Amtszeit von Richter Williams ernannte,

daran erinnernd, dass der Generalsekretär nach dem Rücktritt von Richter Asoka de Zoysa Gunawardana nach Konsultationen mit dem Rat und der Versammlung und gemäß Artikel 12 bis Absatz 2 des Statuts des Gerichtshofs Herrn Asoka de Silva (Sri Lanka) mit Wirkung vom 2. August 2004 für die verbleibende Amtszeit von Richter Gunawardana ernannte,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 3. Mai 2006 an den Präsidenten des Sicherheitsrats⁴⁴⁸,

1. *beschließt*, auf Grund des Ersuchens des Generalsekretärs⁴⁴⁸ und ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 12 bis des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda die Amtszeit der folgenden ständigen Richter am Gerichtshof bis zum 31. Dezember 2008 zu verlängern:

- Sir Charles Michael Dennis Byron (St. Kitts und Nevis)
- Herr Asoka de Silva (Sri Lanka)
- Herr Sergei Alekseevich Egorov (Russische Föderation)
- Herr Mehmet Güney (Türkei)
- Frau Khalida Rachid Khan (Pakistan)
- Herr Erik Møse (Norwegen)
- Frau Arlette Ramaroson (Madagaskar)
- Herr Jai Ram Reddy (Fidschi)
- Herr William Hussein Sekule (Vereinigte Republik Tansania)
- Frau Andrésia Vaz (Senegal)
- Frau Inés Mónica Weinberg de Roca (Argentinien)

2. *ersucht* die Staaten, auch weiterhin nach Kräften sicherzustellen, dass ihre Staatsangehörigen, die als ständige Richter an dem Gerichtshof tätig sind, ihr Amt bis zum 31. Dezember 2008 weiter wahrnehmen können.

Auf der 5455. Sitzung einstimmig verabschiedet.

STÄRKUNG DES VÖLKERRECHTS: RECHTSSTAATLICHKEIT UND WAHRUNG DES WELTFRIEDENS UND DER INTERNATIONALEN SICHERHEIT

Beschlüsse

Auf seiner 5474. Sitzung am 22. Juni 2006 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Aserbaidschans, Guatemalas, Iraks, Kanadas, Liechtensteins, Mexikos, Nigerias, Norwegens, Österreichs, der Schweiz, Sierra Leones, Südafrikas und Venezuelas (Bolivarische Republik) einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Stärkung des Völkerrechts: Rechtsstaatlichkeit und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Schreiben der Ständigen Vertreterin Dänemarks bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 7. Juni 2006 (S/2006/367)⁴⁴⁸.

⁴⁴⁸ S/2006/349.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Nicolas Michel, den Rechtsberater der Vereinten Nationen, und Richterin Rosalyn Higgins, die Präsidentin des Internationalen Gerichtshofs, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, den Ständigen Beobachter Palästinas bei den Vereinten Nationen auf Grund seines an den Ratspräsidenten gerichteten Antrags vom 20. Juni 2006⁴⁴⁹ im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und seiner vorhergehenden diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁴⁵⁰:

„Der Sicherheitsrat bekräftigt sein Bekenntnis zur Charta der Vereinten Nationen und zum Völkerrecht, die unverzichtbare Grundlagen einer friedlicheren, wohlhabenderen und gerechteren Welt sind. Der Rat unterstreicht seine Überzeugung, dass das Völkerrecht eine maßgebliche Rolle dabei spielt, Stabilität und Ordnung in den internationalen Beziehungen zu fördern und einen Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen den Staaten bei der Bewältigung gemeinsamer Herausforderungen zu bieten, und damit zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beiträgt.

Der Rat tritt für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten ein, die von ihm aktiv unterstützt wird, und wiederholt seine Aufforderung an die Mitgliedstaaten, ihre Streitigkeiten gemäß Kapitel VI der Charta auf friedlichem Wege beizulegen, indem sie unter anderem regionale Präventionsmechanismen in Anspruch nehmen und den Internationalen Gerichtshof anrufen. Der Rat betont die wichtige Rolle des Gerichtshofs, des Hauptrechtsprechungsorgans der Vereinten Nationen, bei der Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Staaten.

Der Rat misst der Förderung der Gerechtigkeit und der Rechtsstaatlichkeit, namentlich der Achtung der Menschenrechte, grundlegende Bedeutung als unverzichtbares Element eines dauerhaften Friedens bei. Der Rat ist der Auffassung, dass die Ausweitung der Aktivitäten auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit von entscheidender Bedeutung für die Friedenskonsolidierungsstrategien in Postkonfliktgesellschaften ist, und betont die diesbezügliche Rolle der Kommission für Friedenskonsolidierung. Der Rat unterstützt die Idee, eine Unterstützungsgruppe Rechtsstaatlichkeit innerhalb des Sekretariats zu schaffen, und erwartet mit Interesse die Vorschläge des Sekretariats zur Umsetzung der Empfehlungen in Ziffer 65 des Berichts des Generalsekretärs über Rechtsstaatlichkeit und Aufarbeitung von Unrecht in Konflikt- und Postkonfliktgesellschaften⁴⁵¹. Der Rat fordert die Mitgliedstaaten, die daran interessiert sind, nachdrücklich auf, im Rahmen ihrer Mittel nationale Sachverständige und Materialien für diese Maßnahmen zur Verfügung zu stellen und ihre Kapazitäten in diesen Bereichen zu verbessern.

Der Rat betont, dass die Staaten die Verantwortung dafür tragen, ihre Verpflichtungen zu erfüllen und der Straflosigkeit ein Ende zu setzen sowie die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Verantwortlichen vor Gericht zu stellen. Der Rat bekräftigt, dass die Beendigung der Straflosigkeit unerlässlich ist, damit eine Gesellschaft, die sich in einem Konflikt befindet oder dabei ist, einen Konflikt zu überwinden, vergangene Übergriffe gegen Zivilpersonen bewältigen und aufarbeiten und künftige derartige Übergriffe verhindern kann. Der Rat beabsichtigt, die Straflosigkeit auch weiterhin energisch und mit den geeigneten Mitteln zu bekämpfen, und verweist auf das gesamte Spektrum der Justiz- und Aussöhnungsmechanismen, die in Betracht zu ziehen sind, wie etwa nationale, internationale und ‚gemischte‘ Strafgerichtshöfe sowie Wahrheits- und Aussöhnungskommissionen.

⁴⁴⁹ Dokument S/2006/417; Teil des Protokolls der 5474. Sitzung.

⁴⁵⁰ S/PRST/2006/28.

⁴⁵¹ S/2004/616.

Der Rat sieht Sanktionen als wichtiges Instrument zur Wahrung und Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit an. Der Rat beschließt, sicherzustellen, dass Sanktionen sorgfältig auf die Unterstützung klarer Ziele ausgerichtet sind und so angewandt werden, dass ihre Wirksamkeit in einem angemessenen Verhältnis zu den möglichen nachteiligen Auswirkungen steht. Der Rat ist entschlossen, dafür Sorge zu tragen, dass faire und klare Verfahren vorhanden sind, die die Aufnahme von Personen und Einrichtungen in Sanktionslisten und ihre Streichung von diesen Listen sowie die Gewährung von Ausnahmen aus humanitären Gründen regeln. Der Rat ersucht den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) erneut, die Arbeiten an seinen Richtlinien fortzusetzen, namentlich betreffend die Verfahren für die Aufnahme in die Liste und die Streichung von der Liste und betreffend die Anwendung seiner in der Resolution 1452 (2002) vom 20. Dezember 2002 enthaltenen Ausnahmeregelungen.“

DIE SITUATION ZWISCHEN IRAK UND KUWAIT⁴⁵²

Beschluss

Am 30. Juni 2006 richtete die Präsidentin des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁴⁵³:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 28. Juni 2006 betreffend Ihre Absicht, nur noch alle sechs Monate anstatt, wie bisher, alle vier Monate darüber Bericht zu erstatten, inwieweit Irak seine Verpflichtungen betreffend die Repatriierung oder Rückkehr aller Staatsangehörigen Kuwaits und dritter Staaten beziehungsweise die Rückgabe ihrer sterblichen Überreste einhält⁴⁵⁴, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Information und der darin geäußerten Absicht Kenntnis.“

SCHREIBEN DES STÄNDIGEN VERTRETERS JAPANS BEI DEN VEREINTEN NATIONEN AN DEN PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS, DATIERT VOM 4. JULI 2006

Beschluss

Auf seiner 5490. Sitzung am 15. Juli 2006 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter der Demokratischen Volksrepublik Korea und der Republik Korea einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Schreiben des Ständigen Vertreters Japans bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 4. Juli 2006 (S/2006/481)“ teilzunehmen.

Resolution 1695 (2006) vom 15. Juli 2006

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 825 (1993) vom 11. Mai 1993 und 1540 (2004) vom 28. April 2004,

eingedenk dessen, wie wichtig die Wahrung des Friedens und der Stabilität auf der koreanischen Halbinsel und in Nordostasien insgesamt ist,

⁴⁵² Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1990 verabschiedet.

⁴⁵³ S/2006/469.

⁴⁵⁴ S/2006/468.

bekräftigend, dass die Verbreitung nuklearer, chemischer und biologischer Waffen und ihrer Trägersysteme eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über den Start ballistischer Flugkörper durch die Demokratische Volksrepublik Korea, angesichts des potenziellen Einsatzes solcher Systeme als Träger für nukleare, chemische und biologische Nutzlasten,

mit tiefer Besorgnis feststellend, dass die Demokratische Volksrepublik Korea ihre Zusage, an ihrem Moratorium für Flugkörperstarts festzuhalten, gebrochen hat,

mit dem Ausdruck seiner weiteren Besorgnis darüber, dass die Demokratische Volksrepublik Korea durch die Unterlassung einer ausreichenden Vorankündigung die zivile Luftfahrt und Schifffahrt gefährdet hat,

mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die Andeutung der Demokratischen Volksrepublik Korea, in naher Zukunft möglicherweise weitere ballistische Flugkörper zu starten,

mit dem Ausdruck seines Wunsches nach einer friedlichen und diplomatischen Lösung der Situation und unter Begrüßung der Anstrengungen der Mitglieder des Sicherheitsrats sowie anderer Mitgliedstaaten, eine friedliche und umfassende Lösung im Wege des Dialogs zu erleichtern,

daran erinnernd, dass die Demokratische Volksrepublik Korea am 31. August 1998, ohne die Länder in der Region vorab zu informieren, einen von einem Flugkörper angetriebenen Gegenstand startete, der in der Nähe Japans ins Meer stürzte,

unter Missbilligung des von der Demokratischen Volksrepublik Korea verkündeten Rücktritts von dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁴⁵⁵ und ihres erklärten Strebens nach Kernwaffen, trotz ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag und ihrer Sicherheitsverpflichtungen gegenüber der Internationalen Atomenergie-Organisation,

betonend, wie wichtig die Umsetzung der gemeinsamen Erklärung Chinas, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Japans, der Republik Korea, der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika vom 19. September 2005 ist,

bekräftigend, dass solche Starts den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit in der Region und darüber hinaus gefährden, insbesondere in Anbetracht der Behauptung der Demokratischen Volksrepublik Korea, Kernwaffen entwickelt zu haben,

tätig werdend auf Grund seiner besonderen Verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

1. *verurteilt* die mehrfachen Starts ballistischer Flugkörper durch die Demokratische Volksrepublik Korea am 5. Juli 2006 (Ortszeit);

2. *verlangt*, dass die Demokratische Volksrepublik Korea alle mit ihrem Programm für ballistische Flugkörper verbundenen Aktivitäten aussetzt und in diesem Zusammenhang ihrer zuvor eingegangenen Verpflichtung auf ein Moratorium für Flugkörperstarts wieder nachkommt;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, nach Maßgabe ihrer nationalen Befugnisse und Rechtsvorschriften und im Einklang mit dem Völkerrecht Wachsamkeit zu üben und den Transfer von Flugkörpern und dazugehörigen Artikeln, Materialien, Gütern und Technologien für die Flugkörper- oder Massenvernichtungswaffenprogramme der Demokratischen Volksrepublik Korea zu verhindern;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten *außerdem auf*, nach Maßgabe ihrer nationalen Befugnisse und Rechtsvorschriften und im Einklang mit dem Völkerrecht Wachsamkeit zu üben und die Beschaffung von Flugkörpern oder dazugehörigen Artikeln, Materialien, Gütern und Technologien von der Demokratischen Volksrepublik Korea sowie den Transfer von Finanz-

⁴⁵⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBI. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

mitteln im Zusammenhang mit den Flugkörper- oder Massenvernichtungswaffenprogrammen der Demokratischen Volksrepublik Korea zu verhindern;

5. *unterstreicht*, insbesondere gegenüber der Demokratischen Volksrepublik Korea, die Notwendigkeit, Zurückhaltung zu üben und alles zu unterlassen, was die Spannungen verschärfen könnte, sowie weiterhin an der Lösung von Nichtverbreitungsfragen durch politische und diplomatische Anstrengungen zu arbeiten;

6. *fordert* die Demokratische Volksrepublik Korea *mit allem Nachdruck auf*, sofort und ohne Vorbedingungen wieder an den Sechs-Parteien-Gesprächen teilzunehmen, auf die rasche Umsetzung der gemeinsamen Erklärung vom 19. September 2005 hinzuwirken, insbesondere alle Kernwaffen und bestehenden Nuklearprogramme aufzugeben, und möglichst bald wieder dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁴⁵⁵ beizutreten und die Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation anzuwenden;

7. *unterstützt* die Sechs-Parteien-Gespräche, fordert ihre baldige Wiederaufnahme und legt allen Teilnehmern eindringlich nahe, ihre Anstrengungen zur vollständigen Umsetzung der gemeinsamen Erklärung vom 19. September 2005 zu verstärken, um auf friedliche Weise die verifizierbare Entnuklearisierung der koreanischen Halbinsel herbeizuführen und den Frieden und die Stabilität auf der koreanischen Halbinsel und in Nordostasien zu wahren;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5490. Sitzung einstimmig verabschiedet.

KINDER UND BEWAFFNETE KONFLIKTE⁴⁵⁶

Beschlüsse

Auf seiner 5494. Sitzung am 24. Juli 2006 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Benins und Brasiliens, die Ministerin für Menschenrechte der Demokratischen Republik Kongo, den Staatssekretär im Außenministerium Finnlands und die Vertreter Guatemalas, Israels, Kanadas, Kolumbiens, Liberias, Myanmars, San Marinos, Sloweniens, Sri Lankas, Ugandas und Venezuelas (Bolivarische Republik)⁴⁵⁷ einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Kinder und bewaffnete Konflikte

Schreiben des Ständigen Vertreters Frankreichs bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 6. Juli 2006 (S/2006/494).“

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, den Ständigen Beobachter Palästinas bei den Vereinten Nationen auf Grund des von dem Geschäftsträger a.i. der Ständigen Beobachtervertretung Palästinas bei den Vereinten Nationen an den Ratspräsidenten gerichteten Antrags vom 19. Juli 2006⁴⁵⁸ im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und seiner vorhergehenden diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Radhika Coomaraswamy, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, Frau Ann Veneman, die Exekutivdirektorin des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, Herrn Ad Melkert, den Beigeordneten Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, Herrn Ian Bannon, den Amtierenden Direktor für soziale Entwicklung und Leiter der Gruppe Konfliktprävention und Wiederaufbau bei der Weltbank, und Herrn Bukeni Beck, den Vertreter von Watchlist on Children and Armed Conflict, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

⁴⁵⁶ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1998 verabschiedet.

⁴⁵⁷ Indien stellte einen Antrag auf Teilnahme, den es später zurückzog.

⁴⁵⁸ Dokument S/2006/562; Teil des Protokolls der 5494. Sitzung.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁴⁵⁹:

„Der Sicherheitsrat bekräftigt seine Entschlossenheit, gegen die weitreichenden Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder anzugehen sowie die Achtung und die Durchführung seiner Resolution 1612 (2005) und aller seiner früheren Resolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte durchzusetzen, die einen umfassenden Rahmen für den Schutz der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder bieten.

Als Teil dieses umfassenden Rahmens begrüßt der Rat die Fortschritte, die seit der Verabschiedung der Resolution 1612 (2005) insbesondere auf den nachstehenden drei Gebieten erzielt wurden:

- Der Rat begrüßt die Ernennung einer neuen Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, Frau Radhika Coomaraswamy. Der Rat begrüßt außerdem die Aktivitäten, die sie vor Ort in Situationen bewaffneter Konflikte durchgeführt hat, sowie ihre Absicht, weiteren Ländern in solchen Situationen Besuche abzustatten. Der Rat fordert die Parteien bewaffneter Konflikte nachdrücklich auf, mit der Sonderbeauftragten sowie mit dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und den anderen zuständigen Stellen der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, die Rekrutierung und den Einsatz von Kindersoldaten unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht sowie alle weiteren Verstöße und Missbrauchshandlungen, die von Parteien bewaffneter Konflikte gegen Kinder verübt werden, zu beenden.
- Der Rat begrüßt die laufende Anwendung des Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus für Kinder und bewaffnete Konflikte, bittet den Generalsekretär, sie im Einklang mit Resolution 1612 (2005) zu beschleunigen, und sieht den Ergebnissen der anstehenden unabhängigen Prüfung der Anwendung dieses Mechanismus mit Interesse entgegen. Der Rat erkennt an, dass die Anwendung des Mechanismus bereits Ergebnisse im Feld erbracht hat, und begrüßt die Anstrengungen, die die nationalen Regierungen, die zuständigen Akteure der Vereinten Nationen sowie Partner aus der Zivilgesellschaft unternehmen, um den Mechanismus einsatzfähig zu machen. Der Rat bittet daher die in Betracht kommenden von bewaffneten Konflikten betroffenen Staaten, die noch nicht an der Anwendung des Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus beteiligt sind, sich diesem auf freiwilliger Basis und in Zusammenarbeit mit der Sonderbeauftragten und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen anzuschließen.
- Der Rat begrüßt die Tätigkeit seiner Arbeitsgruppe für Kinder und bewaffnete Konflikte, die in dem Bericht des Vorsitzenden⁴⁶⁰ erläutert wird. Der Rat begrüßt es, dass die Arbeitsgruppe seit der Aufnahme ihrer Tätigkeit lobenswerte Fortschritte erzielt hat und dass sie nun konkrete Berichte des Generalsekretärs über Parteien in Situationen bewaffneter Konflikte erörtert. Der Rat bittet die Arbeitsgruppe, dem Rat wirksame Empfehlungen zur Prüfung vorzuschlagen.

Der Rat unterstreicht, wie wichtig nachhaltige Investitionen in die Entwicklung sind, insbesondere in das Gesundheits- und das Bildungswesen und in Qualifizierungsmaßnahmen, um die erfolgreiche Wiedereingliederung der Kinder in ihre Gemeinwesen zu gewährleisten und ihre erneute Rekrutierung zu verhüten. Die besondere Lage der Mädchen, die von bewaffneten Kräften und Gruppen ausgebeutet werden, muss erkannt und angemessen behandelt werden.

Der Rat fordert lebhaftere Anstrengungen seitens der internationalen Gemeinschaft, um den Schutz der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder zu verstärken.

⁴⁵⁹ S/PRST/2006/33.

⁴⁶⁰ Siehe S/2006/497, Anlage.

ken. In dieser Hinsicht bittet er alle betroffenen Parteien, namentlich Mitgliedstaaten, Regionalorganisationen, die zuständigen Stellen der Vereinten Nationen im Rahmen ihrer mandatsmäßigen Tätigkeit, darunter das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Internationale Arbeitsorganisation und die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, die internationalen Finanzinstitutionen einschließlich der Weltbank sowie die Zivilgesellschaft, zu diesem Zweck Partnerschaften aufzubauen. Der Rat bittet insbesondere die Geber, zusätzliche Mittel zur Finanzierung des Ausbaus des Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus und der Wiedereingliederung von Kindern bereitzustellen. Der Rat erwartet außerdem mit Interesse den Beitrag der Kommission für Friedenskonsolidierung und des Menschenrechtsrats, die vor kurzem geschaffen wurden, zu diesen Anstrengungen.

Der Rat sieht dem nächsten, im November 2006 vorzulegenden Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 1612 (2005) und seiner früheren Resolutionen über Kinder, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, mit Interesse entgegen und bekundet seine Entschlossenheit, sich mit diesem wichtigen Problembe-
reich zu befassen.“

Teil II. Weitere vom Sicherheitsrat behandelte Fragen

ARBEITSMETHODEN UND VERFAHREN DES SICHERHEITSRATS

Beschlüsse

Am 2. September 2005 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Ratsmitglieder gegenüber den Medien eine Erklärung ab⁴⁶¹.

Am 20. Oktober 2005 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus⁴⁶²:

„Im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats wurde vereinbart, dass Herr Jean-Marc de La Sablière, der Ständige Vertreter Frankreichs bei den Vereinten Nationen, den Vorsitz der mit Ziffer 8 der Resolution 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 eingerichteten Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte führen wird.“

Ebenfalls am 20. Oktober 2005 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus⁴⁶³:

„Im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats wurde vereinbart, dass Herr Simon Bodéhoussè Idohou, der Ständige Vertreter Benins bei den Vereinten Nationen, für den am 31. Dezember 2005 endenden Zeitraum den Vorsitz der mit der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 1. März 2002⁴⁶⁴ eingerichteten Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Konfliktprävention und Konfliktlösung in Afrika führen wird.“

Am 28. November 2005 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus⁴⁶⁵:

„1. In Ziffer 3 b) seiner Resolution 1636 (2005) vom 31. Oktober 2005 beschloss der Sicherheitsrat, im Einklang mit Regel 28 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einen aus allen Ratsmitgliedern bestehenden Ausschuss des Sicherheitsrats einzusetzen, der die in der Anlage zu der genannten Resolution beschriebenen Aufgaben wahrnehmen soll.

2. Im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Rates am 23. November 2005 wurde vereinbart, dass sich das Präsidium des Ausschusses wie folgt zusammensetzen wird:

Vorsitzender: Kenzo Oshima (Japan)

Stellvertretende Vorsitzende: Dänemark und Rumänien

3. Die Amtszeit der Mitglieder des Ausschusspräsidiums endet am 31. Dezember 2005.“

Am 20. Dezember 2005 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Vertreter der Vereinigten Staaten von Amerika⁴⁶⁶:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 5. Dezember 2005⁴⁶⁷ betreffend Ihren Vorschlag, der Sicherheitsrat solle erwägen, das 2002 erschienene beschreibende Verzeichnis der Mitteilungen und Erklärungen des Präsidenten des Sicher-

⁴⁶¹ Die Erklärung, die als Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats unter der Dokumentennummer S/2005/562 herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 147 dieses Bandes.

⁴⁶² S/2005/659.

⁴⁶³ S/2005/660.

⁴⁶⁴ S/2002/207.

⁴⁶⁵ S/2005/734.

⁴⁶⁶ S/2005/845.

⁴⁶⁷ S/2005/844.

heitsrats betreffend die Dokumentation und die Verfahren des Rates⁴⁶⁸ erneut zu verteilen, und das Sekretariat ersuchen, eine aktualisierte Fassung zur Prüfung durch den Rat bereitzustellen, den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie begrüßen den Vorschlag und stimmen zu, dass ein aktualisiertes Verzeichnis die Mitwirkung neuer Mitglieder an der Arbeit des Rates fördern und darüber hinaus die Beteiligung aller Mitgliedstaaten an der Arbeit des Rates erleichtern würde. Das Sekretariat hat daher mit der Aktualisierung des Verzeichnisses begonnen, und die aktualisierte Fassung wird in Kürze zur Verfügung gestellt.“

Am 21. Dezember 2005 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus⁴⁶⁹:

„Im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats wurde vereinbart, dass die am 1. März 2002 für ein Jahr eingerichtete Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Konfliktprävention und Konfliktlösung in Afrika⁴⁶⁴ ihre Arbeit bis zum 31. Dezember 2006 fortsetzen wird.“

Am 29. Dezember 2005 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus⁴⁷⁰:

„1. Im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats wurde vereinbart, das Mandat der gemäß Ziffer 3 der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 17. April 2000⁴⁷¹ eingerichteten Informellen Arbeitsgruppe für allgemeine Sanktionsfragen bis zum 31. Dezember 2006 zu verlängern. Die Aufgabe der Arbeitsgruppe besteht in der Erarbeitung allgemeiner Empfehlungen zur Verbesserung der Wirksamkeit der Sanktionen der Vereinten Nationen. Innerhalb dieses Rahmens wird sich die Arbeitsgruppe nun auch mit Fragen wie den nachstehend aufgeführten befassen, namentlich auch, sofern angezeigt und mit dem Konsens ihrer Mitglieder, in einem offenen und informellen Dialog mit interessierten Mitgliedstaaten sowie internationalen, regionalen, zwischenstaatlichen und anderen zuständigen Organisationen:

a) Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Sanktionsausschüssen, Überwachungsorganen und Regionalorganisationen sowie Untersuchung der Möglichkeit, als Alternative zur Berichterstattung durch einzelne Staaten die Regionalorganisationen Bericht erstatten zu lassen;

b) Dauer und Aufhebung von Sanktionen;

c) Bewertung der unbeabsichtigten Auswirkungen von Sanktionen und Untersuchung von Möglichkeiten zur Gewährung von Hilfe für Staaten, die nicht Ziel von Sanktionen sind, aber dennoch unter ihnen zu leiden haben;

d) Verbesserung der Anwendung von Sanktionen auf nationaler Ebene;

e) Durchsetzung gezielter Sanktionen, insbesondere Einfrieren von Vermögenswerten oder Reiseverbote, die gegen Einzelpersonen oder Institutionen gerichtet sind;

f) Verfahren zur Streichung von Namen aus Listen, die im Zusammenhang mit der Anwendung gezielter Sanktionen aufgestellt werden, und die rechtlichen Folgen der Aufnahme in solche Listen und der Streichung daraus;

g) Sekundärsanktionen gegen Staaten, die gegen Sanktionen verstoßen;

h) Verbesserung der Archive und Datenbanken im Sekretariat, einschließlich der Sachverständigenliste.

2. Die Arbeitsgruppe sollte das gesamte verfügbare Sachwissen auf dem Gebiet der Sanktionen nutzen können, unter anderem auch von Fall zu Fall durch die Anhörung

⁴⁶⁸ S/2002/1000, Anlage.

⁴⁶⁹ S/2005/814.

⁴⁷⁰ S/2005/841.

⁴⁷¹ S/2000/319.

entsprechender Experten; das Sekretariat wird ersucht, im Rahmen der vorhandenen Mittel die dafür notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

3. Der Rat ersucht das Sekretariat, der Arbeitsgruppe Dolmetschdienste in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen bereitzustellen.“

Am 5. Januar 2006 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus⁴⁷²:

1. Gemäß Ziffer 4 b) der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 30. Oktober 1998⁴⁷³ und im Anschluss an Konsultationen unter den Ratsmitgliedern wurde beschlossen, die Vorsitzenden und Stellvertretenden Vorsitzenden der folgenden Nebenorgane für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2006 zu wählen:

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 751 (1992) betreffend Somalia

Vorsitzender: Nassir Abdulaziz Al-Nasser (Katar)
Stellvertretende Vorsitzende: Ghana und Slowakei

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 918 (1994) betreffend Ruanda

Vorsitzender: César Mayoral (Argentinien)
Stellvertretende Vorsitzende: Griechenland und Katar

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1132 (1997) betreffend Sierra Leone

Vorsitzender: Augustine P. Mahiga (Vereinigte Republik Tansania)
Stellvertretende Vorsitzende: Argentinien und Kongo

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) betreffend Al-Qaida und die Taliban sowie mit ihnen verbundene Personen und Einrichtungen

Vorsitzender: César Mayoral (Argentinien)
Stellvertretende Vorsitzende: Ghana und Griechenland

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus

Vorsitzende: Ellen Margrethe Løj (Dänemark)
Stellvertretende Vorsitzende: Griechenland, Katar und Peru

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1518 (2003)

Vorsitzender: Nana Effah-Apenteng (Ghana)
Stellvertretende Vorsitzende: Dänemark und Kongo

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1521 (2003) betreffend Liberia

Vorsitzende: Ellen Margrethe Løj (Dänemark)
Stellvertretende Vorsitzende: Japan und Katar

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1533 (2004) betreffend die Demokratische Republik Kongo

Vorsitzender: Oswaldo de Rivero (Peru)
Stellvertretender Vorsitzender: Japan

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1540 (2004)

Vorsitzender: Peter Burian (Slowakei)
Stellvertretende Vorsitzende: Ghana, Japan und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

⁴⁷² S/2006/7.

⁴⁷³ S/1998/1016.

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1572 (2004) betreffend Côte d'Ivoire

Vorsitzender: Adamantios Th. Vassilakis (Griechenland)
Stellvertretende Vorsitzende: Dänemark und Vereinigte Republik Tansania

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1591 (2005) betreffend Sudan

Vorsitzender: Adamantios Th. Vassilakis (Griechenland)
Stellvertretende Vorsitzende: Argentinien und Slowakei

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1636 (2005)

Vorsitzender: Kenzo Oshima (Japan)
Stellvertretende Vorsitzende: Dänemark und Slowakei

Arbeitsgruppe für Friedenssicherungseinsätze

Vorsitzender: Kenzo Oshima (Japan)

Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Konfliktprävention und Konfliktlösung in Afrika

Vorsitzender: Basile Ikouebe (Kongo)

Arbeitsgruppe nach Resolution 1566 (2004)

Vorsitzender: Oswaldo de Rivero (Peru)

Arbeitsgruppe für Kinder und bewaffnete Konflikte

Vorsitzender: Jean-Marc de La Sablière (Frankreich)

2. Sobald Einigung über den Vorsitz der Informellen Arbeitsgruppe für allgemeine Sanktionsfragen und der Informellen Arbeitsgruppe für Dokumentation und andere Verfahrensfragen erzielt ist, wird eine aktualisierte Mitteilung des Präsidenten herausgegeben, aus der die Zusammensetzung der Nebenorgane des Sicherheitsrats hervorgeht, für die eine jährliche Überprüfung erforderlich ist.

Mit Schreiben vom 17. Januar 2006 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär über die Auswahl Dänemarks und der Vereinigten Republik Tansania für eine Ende 2006 ablaufende Amtszeit von einem Jahr als die beiden vom Rat gewählten Mitglieder des Organisationsausschusses der Kommission für Friedenskonsolidierung⁴⁷⁴.

Am 31. Januar 2006 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus⁴⁷⁵:

„1. Gemäß Ziffer 2 der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 5. Januar 2006⁴⁷² haben sich die Ratsmitglieder auf den Vorsitz der Informellen Arbeitsgruppe für allgemeine Sanktionsfragen und der Informellen Arbeitsgruppe für die Dokumentation des Rates und andere Verfahrensfragen geeinigt. Damit ergibt sich die nachstehende aktualisierte Liste der Nebenorgane des Rates:

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 751 (1992) betreffend Somalia

Vorsitzender: Nassir Abdulaziz Al-Nasser (Katar)
Stellvertretende Vorsitzende: Ghana und Slowakei

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 918 (1994) betreffend Ruanda

Vorsitzender: César Mayoral (Argentinien)
Stellvertretende Vorsitzende: Griechenland und Katar

⁴⁷⁴ Das Schreiben, das als Dokument S/2006/25 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 245 dieses Bandes.

⁴⁷⁵ S/2006/66.

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1132 (1997) betreffend Sierra Leone

Vorsitzender: Augustine P. Mahiga (Vereinigte Republik
Tansania)
Stellvertretende Vorsitzende: Argentinien und Kongo

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) betreffend Al-Qaida und die Taliban sowie mit ihnen verbundene Personen und Einrichtungen

Vorsitzender: César Mayoral (Argentinien)
Stellvertretende Vorsitzende: Ghana und Griechenland

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus

Vorsitzende: Ellen Margrethe Løj (Dänemark)
Stellvertretende Vorsitzende: Griechenland, Katar und Peru

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1518 (2003)

Vorsitzender: Nana Effah-Apenteng (Ghana)
Stellvertretende Vorsitzende: Dänemark und Kongo

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1521 (2003) betreffend Liberia

Vorsitzende: Ellen Margrethe Løj (Dänemark)
Stellvertretende Vorsitzende: Japan und Katar

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1533 (2004) betreffend die Demokratische Republik Kongo

Vorsitzender: Oswaldo de Rivero (Peru)
Stellvertretender Vorsitzender: Japan

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1540 (2004)

Vorsitzender: Peter Burian (Slowakei)
Stellvertretende Vorsitzende: Ghana, Japan und Vereinigtes Königreich
Großbritannien und Nordirland

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1572 (2004) betreffend Côte d'Ivoire

Vorsitzender: Adamantios Th. Vassilakis (Griechenland)
Stellvertretende Vorsitzende: Dänemark und Vereinigte Republik Tansania

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1591 (2005) betreffend Sudan

Vorsitzender: Adamantios Th. Vassilakis (Griechenland)
Stellvertretende Vorsitzende: Argentinien und Slowakei

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1636 (2005)

Vorsitzender: Kenzo Oshima (Japan)
Stellvertretende Vorsitzende: Dänemark und Slowakei

Arbeitsgruppe für Friedenssicherungseinsätze

Vorsitzender: Kenzo Oshima (Japan)

Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Konfliktprävention und Konfliktlösung in Afrika

Vorsitzender: Basile Ikouebe (Kongo)

Arbeitsgruppe nach Resolution 1566 (2004)

Vorsitzender: Oswaldo de Rivero (Peru)

Arbeitsgruppe für Kinder und bewaffnete Konflikte

Vorsitzender: Jean-Marc de La Sablière (Frankreich)

Informelle Arbeitsgruppe für allgemeine Sanktionsfragen

Vorsitzender: Adamantios Th. Vassilakis (Griechenland)

Informelle Arbeitsgruppe für die Dokumentation des Rates und andere Verfahrensfragen

Vorsitzender: Kenzo Oshima (Japan)

2. Die Amtszeit der Vorsitzenden der vorstehenden Nebenorgane des Rates mit Ausnahme der Informellen Arbeitsgruppe für die Dokumentation des Rates und andere Verfahrensfragen endet am 31. Dezember 2006.

3. Es wurde vereinbart, dass die Amtszeit des Vorsitzenden der Informellen Arbeitsgruppe für die Dokumentation des Rates und andere Verfahrensfragen vom 1. Februar bis 30. Juni 2006 laufen wird. Am Ende dieses Zeitraums wird geprüft werden, ob die Amtszeit des Vorsitzenden *a)* der bestehenden Praxis folgen und monatlich mit der Ratspräsidentschaft wechseln soll, *b)* sechs Monate betragen soll oder *c)* wie bei den anderen Arbeitsgruppen zwölf Monate betragen soll.“

Am 7. Februar 2006 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus⁴⁷⁶:

„Um alle Mitgliedstaaten mit den Anstrengungen vertraut zu machen, die der Sicherheitsrat in den letzten Jahren unternommen hat, um die Wirksamkeit und Transparenz seiner Tätigkeit zu steigern, baten die Mitglieder des Rates das Sekretariat um eine Aktualisierung des 2002 erschienenen beschreibenden Verzeichnisses der Mitteilungen und Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats betreffend die Dokumentation und die Verfahren des Rates⁴⁶⁸. Dementsprechend hat das Sekretariat ein aktualisiertes Verzeichnis erstellt, das in der Anlage dieser Mitteilung wiedergegeben ist.

Anlage

Beschreibendes Verzeichnis der Mitteilungen und Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats betreffend die Dokumentation und die Verfahren des Rates (Juni 1993 bis Dezember 2005)

1. Tagesordnung

S/26015 vom 30. Juni 1993
Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats

Aufnahme der vorläufigen Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates in das *Journal*.

S/26812 vom 29. November 1993
Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats

Verwendung beschreibender Titel für Tagesordnungspunkte, um zu vermeiden, dass es zu demselben Thema mehrere gesonderte Tagesordnungspunkte gibt.

S/2002/316 vom 26. März 2002
Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats

Einbringung der Tagesordnungspunkte in den öffentlichen Sitzungen durch Nennung des jeweiligen Punktes beziehungsweise der zur Behandlung anstehenden Frage.

S/2005/251 vom 18. April 2005
Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats

Formulierung des Tagesordnungspunkts für mit Irak zusammenhängende Fragen.

⁴⁷⁶ S/2006/78.

2. Jahresbericht

S/26015 vom 30. Juni 1993
Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats

Änderungen hinsichtlich der formalen Gestaltung des Berichts, seiner Verteilung und seiner Verabschiedung auf einer öffentlichen Sitzung. Geändert durch S/2002/199.

S/1995/234 vom 29. März 1995
Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats

Die Einleitung soll mehr Informationen über die einzelnen Sanktionsausschüsse enthalten. Ersetzt durch S/2002/199.

S/PRST/1996/13 vom 28. März 1996
Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats

Der Bericht soll Informationen über die Sitzungen mit den truppenstellenden Ländern unter dem Vorsitz des Ratspräsidenten enthalten. Geändert durch S/2002/199.

S/1997/451 vom 12. Juni 1997
Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats

Änderungen hinsichtlich der formalen Gestaltung und Ergänzungen zum Bericht. Ersetzt durch S/2002/199.

S/1998/1016 vom 30. Oktober 1998
Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats

Der Bericht soll Jahresberichte der Sanktionsausschüsse enthalten. Ersetzt durch S/2002/199.

S/2002/199 vom 26. Februar 2002,
neu herausgegeben am 22. Mai 2002
Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats

Änderung des Berichtszeitraums, Revision der formalen Gestaltung, Vorlage des Berichts an die Generalversammlung durch den Ratspräsidenten.

3. Unterrichtungen

S/1999/1291 vom 30. Dezember 1999
Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats

Unterrichtungen durch das Sekretariat auf Ratssitzungen. Inhalt und Modalitäten der Unterrichtungen der Nichtmitglieder des Rates durch den Präsidenten nach informellen Konsultationen.

S/2002/316 vom 26. März 2002
Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats

Erstellung und Verteilung gedruckter Kurzinformationen für Unterrichtungen der Ratsmitglieder durch das Sekretariat.

4. Dokumentation

S/26015 vom 30. Juni 1993
Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats

Zitierweise der in Entwürfen von Resolutionen oder Erklärungen des Präsidenten genannten Dokumente, einschließlich der Buchstabenkürzel.

S/26389 vom 31. August 1993
Mitteilung der Präsidentin des Sicherheitsrats

Herausgabe von Dokumenten des Rates.

S/1999/1291 vom 30. Dezember 1999
Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats

Rechtzeitige Verteilung der Informationsunterlagen über Feldmissionen an Nichtmitglieder des Rates.

S/2001/640 vom 29. Juni 2001
Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats

Bekanntgabe und Verteilung der Beschlüsse und Erklärungen des Rates an die Presse durch den Präsidenten und das Sekretariat. Herausgabe der Presseerklärungen des Ratspräsidenten als Pressemitteilungen der Vereinten Nationen.

S/2002/316 vom 26. März 2002
Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats

Datum der Veröffentlichung und Verteilung der Berichte des Generalsekretärs.

5. Informelle Konsultationen

S/1994/230 vom 28. Februar 1994
Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats

Verbreitung der Presseerklärungen des Generalsekretärs im Zusammenhang mit Angelegenheiten, mit denen der Rat befasst ist, in informellen Konsultationen.

S/PRST/1994/62 vom 4. November 1994
Erklärung der Präsidentin des Sicherheitsrats

Der Präsident soll die auf den Sitzungen mit den truppenstellenden Ländern geäußerten Auffassungen zusammenfassen.

S/2000/155 vom 28. Februar 2000
Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats

Teilnahme neu gewählter Mitglieder während des Monats, der dem Beginn ihrer Mitgliedschaft vorausgeht. Ersetzt durch S/2002/1276.

S/2002/1276 vom 22. November 2002
Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats

Teilnahme neu gewählter Mitglieder während des Monats, der dem Beginn ihrer Mitgliedschaft vorausgeht. Ersetzt durch S/2004/939.

S/2004/939 vom 2. Dezember 2004
Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats

Teilnahme neu gewählter Mitglieder während des Monats, der dem Beginn ihrer Mitgliedschaft vorausgeht.

6. Sitzungen

a) Verteilung der Erklärungen

S/1994/329 vom 23. März 1994
Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats

Regelungen für die Verteilung von Erklärungen außerhalb des Ratssaals. Ersetzt durch S/2000/274.

S/2000/274 vom 31. März 2000
Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats

Regelungen für die Verteilung von Erklärungen innerhalb des Ratssaals.

b) Format

S/1999/1291 vom 30. Dezember 1999
Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats

Nicht erschöpfende Beschreibung möglicher Formate für öffentliche und nicht-öffentliche Sitzungen.

c) Benachrichtigung

S/1998/1016 vom 30. Oktober 1998
Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats

Das Sekretariat soll einen Mechanismus zur Benachrichtigung von Nichtmitgliedern des Rates über außerplanmäßige oder Notstandssitzungen schaffen.

d) Öffentliche Sitzungen

S/PRST/1994/81 vom 16. Dezember 1994
Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats

Häufigere Abhaltung öffentlicher Sitzungen, insbesondere in der Anfangsphase der Behandlung eines Themas durch den Rat.

S/1998/1016 vom 30. Oktober 1998
Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats

Erklärungen des Generalsekretärs in öffentlichen Sitzungen.

S/1999/1291 vom 30. Dezember 1999
Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats

Ermittlung zusätzlicher Angelegenheiten zur Behandlung in öffentlicher Sitzung, namentlich Situationen, an denen bestimmte Länder beteiligt sind.

S/2002/316 vom 26. März 2002
Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats

In den öffentlichen Sitzungen sollen die Redner bei ihrem Namen und ihrem Titel genannt werden.

S/2002/591 vom 29. Mai 2002
Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats

Sitzordnung für Nichtmitglieder des Rates, die eingeladen werden, auf seinen Sitzungen das Wort zu ergreifen.

7. Arbeitsprogramm

S/26176 vom 27. Juli 1993
Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats

Verteilung der vorläufigen Vorschau auf das Arbeitsprogramm an die Mitgliedstaaten.

S/1998/354 vom 30. April 1998
Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats

Bereitlegung des vorläufigen Arbeitsplans für die Mitgliedstaaten.

8. Resolutionen und Erklärungen des Präsidenten

S/26015 vom 30. Juni 1993
Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats

Bei der Billigung von Erklärungen des Präsidenten Angabe einer einvernehmlichen Beschreibung des Gegenstands, zu dem die Erklärung genehmigt wird.

S/1994/230 vom 28. Februar 1994
Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats

In vorläufiger Form gedruckte Resolutionsentwürfe werden den Nichtmitgliedern des Rates zum Zeitpunkt der Plenarkonsultationen oder am darauf folgenden Tag zur Verfügung gestellt.

S/1999/165 vom 17. Februar 1999
Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats

Volle Mitwirkung aller Ratsmitglieder und Einräumung von genügend Zeit für die Erarbeitung der Resolutionen und Erklärungen des Präsidenten; Beiträge von Gruppen von Freunden und ähnlichen Einrichtungen sind willkommen.

S/1999/1291 vom 30. Dezember 1999
Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats

Resolutionsentwürfe und Entwürfe von Erklärungen des Präsidenten werden den Nichtmitgliedern des Rates zur Verfügung gestellt, sobald sie im Rahmen informeller Plenarkonsultationen eingebracht werden.

S/2001/640 vom 29. Juni 2001
Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats

Bekanntgabe und Verteilung der Beschlüsse und Erklärungen des Rates an die Presse und an alle Betroffenen durch das Sekretariat.

9. Sanktionsausschüsse

S/1995/234 vom 29. März 1995
Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats

Liste von Verbesserungen mit dem Ziel, die Verfahren der Sanktionsausschüsse transparenter zu gestalten.

S/1995/438 vom 31. Mai 1995
Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats

Fortsetzung der Praxis der Anhörung der Stellungnahmen von betroffenen Mitgliedstaaten und Organisationen während nichtöffentlicher Sitzungen der Sanktionsausschüsse.

S/1996/54 vom 24. Januar 1996 Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats	Mündliche Unterrichtung interessierter Mitgliedstaaten nach jeder Sitzung durch den Vorsitzenden eines jeden Sanktionsausschusses.
S/1998/1016 vom 30. Oktober 1998 Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats	Regelungen für die Benennung der Vorstände von Sanktionsausschüssen.
S/1999/92 vom 29. Januar 1999 Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats	Liste praktischer Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeit der Sanktionsausschüsse.
S/2000/319 vom 17. April 2000 Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats	Einsetzung einer informellen Arbeitsgruppe des Rates mit der Aufgabe, allgemeine Empfehlungen zur Verbesserung der Wirksamkeit der Sanktionen der Vereinten Nationen zu erarbeiten, einschließlich der Arbeitsmethoden der Sanktionsausschüsse und der Koordination zwischen den Ausschüssen.
S/2002/70 vom 15. Januar 2002 Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats	Ernennung eines neuen Vorsitzenden der informellen Arbeitsgruppe; erklärt erneut, dass die Aufgabe der Arbeitsgruppe in der Erarbeitung allgemeiner Empfehlungen zur Verbesserung der Wirksamkeit der Sanktionen der Vereinten Nationen besteht.
S/2003/1185 vom 18. Dezember 2003 Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats	Verlängerung des Mandats der informellen Arbeitsgruppe bis zum 31. Dezember 2004; erklärt erneut, dass die Aufgabe der Arbeitsgruppe in der Erarbeitung allgemeiner Empfehlungen zur Verbesserung der Wirksamkeit der Sanktionen der Vereinten Nationen besteht.
S/2004/1014 vom 23. Dezember 2004 Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats	Verlängerung des Mandats der informellen Arbeitsgruppe bis zum 31. Dezember 2005; erklärt erneut, dass die Aufgabe der Arbeitsgruppe in der Erarbeitung allgemeiner Empfehlungen zur Verbesserung der Wirksamkeit der Sanktionen der Vereinten Nationen besteht, und führt die innerhalb dieses Rahmens zu bearbeitenden Fragen auf, wie die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Sanktionsausschüssen, die Dauer und Aufhebung von Sanktionen, die Verfahren zur Streichung von Namen aus Listen und Sekundärsanktionen.

S/2005/841 vom 29. Dezember 2005
Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats

Verlängerung des Mandats der informellen Arbeitsgruppe bis zum 31. Dezember 2006; erklärt erneut, dass die Aufgabe der Arbeitsgruppe in der Erarbeitung allgemeiner Empfehlungen zur Verbesserung der Wirksamkeit der Sanktionen der Vereinten Nationen besteht, und führt die innerhalb dieses Rahmens zu bearbeitenden Fragen auf, wie die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Sanktionsausschüssen, die Dauer und Aufhebung von Sanktionen, die Verfahren zur Streichung von Namen aus Listen und Sekundärsanktionen.

10. Angelegenheiten, mit denen der Rat befasst ist

S/1996/603 vom 30. Juli 1996, neu herausgegeben am 22. August 1996
Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats

Ab dem 15. September 1996 werden Angelegenheiten, die im Laufe der vergangenen fünf Jahre nicht behandelt wurden, automatisch von der Liste gestrichen, sofern nicht ein Mitgliedstaat vor diesem Datum Einspruch gegen die Streichung erhebt.

S/1996/704 vom 29. August 1996
Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats

S/1996/603 wird dahin gehend geändert, dass ohne die vorherige Zustimmung der betroffenen Mitgliedstaaten kein Gegenstand von der Liste gestrichen wird, wobei das beschriebene Verfahren zur Anwendung kommt.

11. Truppenstellende Länder⁴⁷⁷

S/PRST/1994/22 vom 3. Mai 1994
Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats

Prüfung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs „Verbesserung der Friedenssicherungskapazität der Vereinten Nationen“⁴⁷⁸, namentlich der Faktoren, die berücksichtigt werden sollten, wenn die Schaffung neuer Friedenssicherungseinsätze in Erwägung gezogen wird, und verstärkte Kommunikation zwischen dem Rat und den truppenstellenden Ländern.

S/PRST/1994/62 vom 4. November 1994
Erklärung der Präsidentin des Sicherheitsrats

Verfahren für die Sitzungen mit truppenstellenden Ländern, den Ratsmitgliedern und dem Sekretariat. Aufnahme des geplanten Termins der Sitzungen mit den truppenstellenden Ländern in das monatliche vorläufige Arbeitsprogramm des Rates; Zeit und Ort dieser Sitzungen sollen im *Journal* veröffentlicht werden. Ersetzt durch S/PRST/1996/13.

⁴⁷⁷ Die Dokumente in diesem Abschnitt sind im Sinne der Resolution 1353 (2001), Anlage II zu verstehen, in der die formale Gestaltung, die Verfahren und die Dokumentation für Sitzungen mit truppenstellenden Ländern vorgegeben sind.

⁴⁷⁸ S/26450 und Add.1, Add.1/Corr.1 und Add. 2.

S/PRST/1996/13 vom 28. März 1996 Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats	Verbesserte Verfahren für die Sitzungen mit truppenstellenden Ländern, den Ratsmitgliedern und dem Sekretariat. Beibehaltung der Aufnahme von Sitzungen mit den truppenstellenden Ländern in das monatliche vorläufige Arbeitsprogramm, das <i>Journal</i> und den Jahresbericht.
S/1998/1016 vom 30. Oktober 1998 Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats	Verteilung der Erklärungen der truppenstellenden Länder und der Informationsunterlagen des Sekretariats während der Sitzungen mit den truppenstellenden Ländern sowie Übermittlung der wöchentlichen Informationsunterlagen über Feldmissionen an die truppenstellenden Länder. Einladung der zuständigen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen sowie gegebenenfalls anderer Mitgliedstaaten zu den Sitzungen mit den truppenstellenden Ländern.
S/PRST/2001/3 vom 31. Januar 2001 Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats	Durchführung der Resolution 1327 (2000) sowie der Erklärungen S/PRST/1996/13 und S/PRST/1994/22. Einsetzung einer Plenararbeitsgruppe für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen, die sich sowohl mit allgemeinen Fragen der Friedenssicherung, die für die Aufgabenstellung des Rates von Belang sind, als auch mit technischen Aspekten einzelner Friedenssicherungseinsätze befassen wird.
S/2002/56 vom 14. Januar 2002 Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats	Gemeinsame Sitzungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Friedenssicherungseinsätze und der truppenstellenden Länder als zusätzlicher Mechanismus zur Stärkung der Zusammenarbeit mit den truppenstellenden Ländern bei bestimmten Friedenssicherungseinsätzen.
S/2002/964 vom 27. August 2002 Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats	Kriterien für die Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen des Rates und Konsultationssitzungen mit den truppenstellenden Ländern gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II, Abschnitte A und B.“

Am 16. Mai 2006 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁴⁷⁹:

„Die Mitglieder des Sicherheitsrats sind übereingekommen, einen Ad-hoc-Ausschuss zur Überprüfung der Mandate des Rates einzurichten, wie von den Staats- und Regierungschefs im Ergebnis des Weltgipfels 2005⁴⁸⁰ gefordert, und die Umsetzung der in Ihrem Bericht ‚Mandatierung und Leistungserbringung‘⁴⁸¹ enthaltenen Empfeh-

⁴⁷⁹ S/2006/354.

⁴⁸⁰ Siehe Resolution 60/1 der Generalversammlung.

⁴⁸¹ Siehe A/60/733 und Corr.1.

lungen weiterzuverfolgen. Sie sind außerdem übereingekommen, dass die Ständigen Vertreter der Slowakei und der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen für die Dauer des Prozesses gemeinsam den Vorsitz des Ausschusses führen werden.

Die Ratsmitglieder sind der Ansicht, dass die Überprüfung der Mandate die Anstrengungen des Rates zur Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit stärken und so zur Wirksamkeit der Vereinten Nationen insgesamt beitragen wird.

Die Ratsmitglieder würden es begrüßen, wenn einer Ihrer hochrangigen Mitarbeiter an den jeweiligen Ausschusssitzungen teilnehmen und Fragen zu denjenigen Aspekten Ihres Berichts beantworten könnte, die sich konkret auf Mandate des Rates beziehen. Darüber hinaus wären die Ratsmitglieder dem Sekretariat für seine weitere fachliche Unterstützung während des gesamten Prozesses der Mandatsüberprüfung dankbar.“

Am 14. Juli 2006 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Vertreter der Syrischen Arabischen Republik⁴⁸²:

„Ich bedanke mich für das Schreiben⁴⁸³, das ich heute von Ihnen erhielt. Zur Beantwortung möchte ich Folgendes anmerken:

Die Modalitäten der heute abgehaltenen öffentlichen Sitzung über den Nahen Osten wurden vom Sicherheitsrat bei seinen Konsultationen am 13. Juli 2006 beschlossen.

Natürlich habe ich den Ratsmitgliedern die Anträge auf Teilnahme an der Sitzung, die von drei Delegationen, darunter auch Ihrer, gestellt wurden, unmittelbar nachdem ich davon unterrichtet wurde, zur Kenntnis gebracht.

Da kein Ratsmitglied eine Änderung der Modalitäten der genannten Sitzung wünschte, wurde diese entsprechend den ursprünglich beschlossenen Modalitäten abgehalten, und Sie wurden nicht zur Teilnahme eingeladen.“

Am 19. Juli 2006 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus⁴⁸⁴:

„1. In dem Bestreben, die Wirksamkeit und Transparenz der Tätigkeit des Sicherheitsrats sowie das Zusammenwirken und den Dialog mit Nichtmitgliedern des Rates zu stärken, sind die Ratsmitglieder entschlossen, die in der Anlage zu dieser Mitteilung beschriebenen Maßnahmen durchzuführen.

2. Die Anlage ist als knappe und nutzerfreundliche Übersicht über aktuelle Verfahrensweisen und neu vereinbarte Maßnahmen gedacht, die dem Rat als Orientierungshilfe für seine Arbeit dienen soll. In diesem Sinn wurden in die Übersicht auch einige bereits früher beschlossene Maßnahmen aufgenommen; sie sind in der Anlage entsprechend gekennzeichnet.

3. Mit dieser Mitteilung werden die in der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 7. Februar 2006⁴⁷⁶ aufgeführten Mitteilungen und Erklärungen des Ratspräsidenten betreffend Dokumentation und Verfahrensfragen ausgebaut und weiterentwickelt, ergänzt und in einigen Fällen ersetzt. Die Arbeitsmethoden in Bezug auf die Sanktionsausschüsse und die truppenstellenden Länder unterliegen auch künftig den in der genannten Mitteilung aufgeführten Mitteilungen und Erklärungen des Ratspräsidenten, sofern in dieser Mitteilung nicht anders geregelt.

4. Die Ratsmitglieder werden die Erörterung der Dokumentation des Rates und anderer Verfahrensfragen in der Informellen Arbeitsgruppe für die Dokumentation des Rates und andere Verfahrensfragen sowie in anderen Nebenorganen des Rates fortsetzen. Diese Mitteilung bezieht sich nur auf die Tätigkeit der genannten Arbeitsgruppe.

⁴⁸² S/2006/534.

⁴⁸³ S/2006/526.

⁴⁸⁴ S/2006/507.

Anlage

Inhalt

- I. Tagesordnung⁴⁸⁵
- II. Unterichtungen
- III. Dokumentation
- IV. Informelle Konsultationen
- V. Sitzungen
- VI. Arbeitsprogramm
- VII. Resolutionen und Erklärungen des Präsidenten
- VIII. Nebenorgane
- IX. Angelegenheiten, mit denen der Rat befasst ist⁴⁸⁵
- X. Kommunikationen mit dem Sekretariat und mit Dritten
- XI. Jahresbericht⁴⁸⁵
- XII. Neu gewählte Mitglieder

I. Tagesordnung⁴⁸⁵

1. Die vorläufige Tagesordnung für offizielle Sitzungen des Sicherheitsrats soll im *Journal of the United Nations* veröffentlicht werden, sofern sie zuvor im Zuge informeller Konsultationen genehmigt wurde.
2. Die Ratsmitglieder erinnern daran, dass es wünschenswert ist, bei der erstmaligen Annahme eines Tagesordnungspunktes diesem nach Möglichkeit einen deskriptiven Titel zu geben, um zu vermeiden, dass es zu demselben Thema mehrere gesonderte Tagesordnungspunkte gibt. Wenn es einen solchen deskriptiven Titel gibt, kann erwogen werden, frühere Tagesordnungspunkte zu demselben Thema unter diesem deskriptiven Titel zusammenzufassen.

II. Unterrichtungen

3. Die Mitglieder des Sicherheitsrats kommen überein, dass der Ratspräsident oder sein Vertreter zeitnahe, sachbezogene und ausführliche Unterrichtungen für die Mitgliedstaaten abhalten soll. Diese Unterrichtungen sollen kurz nach den informellen Plenarkonsultationen abgehalten werden. Die Ratsmitglieder legen dem Ratspräsidenten nahe, gegebenenfalls den anwesenden Mitgliedstaaten den Wortlaut der Erklärungen, die er im Anschluss an die informellen Konsultationen gegenüber den Medien abgibt, zur Verfügung zu stellen.
4. Die Ratsmitglieder legen dem Ratspräsidenten nahe, nach Annahme des Arbeitsprogramms durch den Rat eine allen Mitgliedstaaten offen stehende informelle Unterrichtung darüber abzuhalten.
5. Die Ratsmitglieder bitten die Vorsitzenden der Nebenorgane des Rates beziehungsweise ihre Vertreter, gegebenenfalls für interessierte Mitgliedstaaten regelmäßig informelle Unterrichtungen über ihre Tätigkeit abzuhalten. Die Ratsmitglieder vereinbaren, die Zeit und den Ort solcher Unterrichtungen im *Journal of the United Nations* zu veröffentlichen.
6. Die Ratsmitglieder beabsichtigen, auch weiterhin zu erwägen, das Sekretariat um die Abhaltung von speziellen Unterrichtungen in Ratssitzungen zu bitten, wenn sich eine Situation abzeichnet, die eine solche Unterrichtung rechtfertigt.

⁴⁸⁵ Entspricht früheren Mitteilungen des Präsidenten des Sicherheitsrats.

7. Die Ratsmitglieder beabsichtigen, das Sekretariat zu bitten, erforderlichenfalls täglich spezielle Unterrichtungen im Rahmen informeller Konsultationen abzuhalten, wenn eine Situation dies rechtfertigt.
8. Die Ratsmitglieder bitten das Sekretariat, seine Praxis, bei Unterrichtungen den Wortlaut zu verteilen, beizubehalten.
9. Die Ratsmitglieder bitten das Sekretariat, ihnen in der Regel und soweit möglich an dem den Konsultationen vorausgehenden Tag eine gedruckte Kurzinformation, Präsentationsunterlagen und/oder alle sonstigen einschlägigen Unterlagen zukommen zu lassen, wenn Unterrichtungen im Konsultationssaal des Rates nicht auf der Grundlage eines schriftlichen Berichts erfolgen.

III. Dokumentation

10. Die Mitglieder des Sicherheitsrats beabsichtigen, sich verstärkt darum zu bemühen, gegebenenfalls den Mitgliedstaaten sowie anderen Organisationen Beschlüsse und sonstige einschlägige Informationen des Rates und seiner Nebenorgane mittels Korrespondenz, Webseiten, Öffentlichkeitsarbeit und anderer Maßnahmen bekannt zu geben. Die Ratsmitglieder beabsichtigen, auch weiterhin Möglichkeiten zur Verstärkung der diesbezüglichen Tätigkeit des Rates zu prüfen. Die Ratsmitglieder legen den Nebenorganen des Rates nahe, gegebenenfalls die Regelungen betreffend den Zugang zu ihren Dokumenten auch weiterhin regelmäßig zu überprüfen.
11. Die Ratsmitglieder kommen überein, dass Berichte des Generalsekretärs mindestens vier Arbeitstage vor ihrer geplanten Erörterung durch den Rat an die Ratsmitglieder verteilt und in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen verfügbar gemacht werden sollen. Die Ratsmitglieder kommen außerdem überein, dass diese Regel auch für die Verfügbarmachung dieser Berichte für die jeweiligen Teilnehmer an den Ratsitzungen, in denen die Berichte erörtert werden, gelten soll, einschließlich der Verteilung der Berichte über Friedenssicherungsmissionen an alle Teilnehmer an Sitzungen mit truppenstellenden Ländern.
12. Die Ratsmitglieder kommen überein, die Festlegung eines Zeitraums von sechs Monaten als Standardberichtszeitraum zu erwägen, sofern nicht die jeweilige Situation einen kürzeren oder längeren Zeitraum nahe legt. Die Ratsmitglieder kommen außerdem überein, bei der Verabschiedung von Resolutionen die zeitlichen Abstände für die Berichterstattung so klar wie möglich festzusetzen. Die Ratsmitglieder kommen ferner überein, mündliche Berichte zu erbitten, die nicht die Vorlage eines schriftlichen Berichts erfordern, wenn die Ratsmitglieder der Auffassung sind, dass dies den Zweck zufriedenstellend erfüllen würde, und eine derartige Bitte so klar wie möglich zu formulieren.
13. Die Ratsmitglieder legen dem Generalsekretär nahe, in seine Berichte einen Abschnitt mit einem Verzeichnis aller Empfehlungen aufzunehmen, wenn er dem Rat Empfehlungen zum Mandat einer Mission der Vereinten Nationen vorlegt.
14. Die Ratsmitglieder legen dem Generalsekretär nahe, seine Berichte so knapp wie möglich abzufassen, insbesondere bei kürzeren Berichtszeiträumen.
15. Die Ratsmitglieder beabsichtigen, den Generalsekretär zu ersuchen, in seine Berichte gegebenenfalls politische Grundsatzempfehlungen für langfristige Strategien aufzunehmen.
16. In den Berichten des Generalsekretärs wird neben dem Datum der Unterzeichnung durch den Generalsekretär auch das Datum angegeben, an dem das jeweilige Dokument in Papier- und elektronischer Form verteilt wird.⁴⁸⁵
17. Der Rat kommt überein, mit anderen Organen der Vereinten Nationen bei der Synchronisierung von Berichtspflichten des Sekretariats zum gleichen Thema gegebenenfalls zusammenzuarbeiten, wobei die wirksame Tätigkeit des Rates für ihn Vorrang besitzen wird.
18. Die Ratsmitglieder ersuchen das Sekretariat, den Rat jeweils gegen Monatsende über den Stand der im darauf folgenden Monat herauszugebenden Berichte des Generalsekretärs zu unterrichten. Die Ratsmitglieder ersuchen das Sekretariat außerdem, es

dem Rat umgehend mitzuteilen, wenn Berichtsfristen voraussichtlich nicht eingehalten werden können oder wenn vom Rat nicht angeforderte Berichte veröffentlicht werden sollen.

19. Die Ratsmitglieder bitten das Sekretariat, alle Informationen, die den Ratsmitgliedern derzeit per Fax übermittelt werden, auch per E-mail zu senden.

IV. Informelle Konsultationen

20. Die Mitglieder des Sicherheitsrats legen dem Ratspräsidenten nahe, mindestens einen Tag vor Abhaltung der nächsten informellen Konsultationen im Wege von Beratungen mit interessierten Mitgliedern und/oder gegebenenfalls dem Sekretariat einige Schwerpunktbereiche zur Behandlung durch die Ratsmitglieder und das Sekretariat vorzuschlagen, ohne die Absicht, dadurch den Diskussionsrahmen vorzuschreiben.

21. Die Ratsmitglieder beabsichtigen, wenn sie einem Vorredner ganz oder teilweise zustimmen, diese Zustimmung zum Ausdruck zu bringen, ohne den Inhalt zu wiederholen.

22. Die Ratsmitglieder stimmen überein, dass sich der Ratspräsident in der Regel an die festgelegte Rednerliste halten soll. Die Ratsmitglieder legen dem Präsidenten nahe, den Meinungsaustausch zu erleichtern, indem er die Teilnehmer an den Konsultationen auffordert, sich jederzeit und unabhängig von der in der Rednerliste festgelegten Reihenfolge zu Wort zu melden, wenn die Diskussion dies erfordert.

23. Die Ratsmitglieder legen den Rednern nahe, ihre Fragen nicht nur an das Sekretariat, sondern auch an andere Mitglieder zu richten.

24. Um die Konsultationen interaktiver zu gestalten, werden die Ratsmitglieder einander nicht auffordern, sich auf eine einzige Wortmeldung zu beschränken.

25. Die Ratsmitglieder bitten das Sekretariat, die Praxis beizubehalten, alle vom Generalsekretär oder von seinem Sprecher herausgegebenen Presseerklärungen im Zusammenhang mit Angelegenheiten, mit denen der Rat befasst ist, sowohl in den informellen Konsultationen als auch per E-mail zu verteilen.

V. Sitzungen

Abhaltung von Sitzungen

26. Um die Transparenz seiner Arbeit zu erhöhen, bekräftigt der Sicherheitsrat seine Entschlossenheit, mehr öffentliche Sitzungen abzuhalten, insbesondere in der Frühphase seiner Behandlung einer Angelegenheit.

27. Der Rat legt allen Teilnehmern an Ratssitzungen, sowohl seinen Mitgliedern als auch den Nichtmitgliedern, nahe, ihre Erklärungen in der Regel auf höchstens fünf Minuten zu beschränken. Der Rat legt außerdem Personen, die Unterrichtungen geben, nahe, ihre ersten Bemerkungen auf 15 Minuten zu beschränken, sofern der Rat nichts anderes beschließt.

28. Der Rat legt den Teilnehmern an Ratssitzungen nahe, wenn sie dem Inhalt einer vorhergegangenen Erklärung ganz oder teilweise zustimmen, diese Zustimmung zum Ausdruck zu bringen, ohne den Inhalt zu wiederholen.

29. Der Rat stimmt darin überein, dass Nichtmitglieder, die eingeladen werden, vor dem Rat das Wort zu ergreifen und die ein direktes Interesse am Ausgang der zur Behandlung stehenden Angelegenheit haben, gegebenenfalls vor den Ratsmitgliedern das Wort ergreifen dürfen.

30. Im Einklang mit Ziffer 170 a) des Ergebnisses des Weltgipfels 2005⁴⁸⁰ und Resolution 1631 (2005) des Rates kommen die Ratsmitglieder überein, die Konsultationen und die Zusammenarbeit mit regionalen und subregionalen Organisationen weiter auszuweiten, namentlich indem die maßgeblichen Organisationen gegebenenfalls zur Teilnahme an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Rates eingeladen werden.

31. Um sachbezogene Erörterungen mit truppenstellenden Ländern im Einklang mit Resolution 1353 (2001) des Rates noch mehr zu fördern, ermutigen die Mitglieder des Sicherheitsrats die zuständigen Offiziere und politischen Referenten jeder teilnehmenden Mission, an diesen Erörterungen teilzunehmen. Die Ratsmitglieder betonen, wie wichtig es ist, mit den truppenstellenden Ländern in der Frühphase der Behandlung einer Angelegenheit zusammenzutreffen. Die Ratsmitglieder legen dem Ratspräsidenten nahe, für diese Sitzungen genügend Zeit zu veranschlagen.

32. Der Ratspräsident wird in öffentlicher Sitzung die Tagesordnungspunkte bekannt geben, indem er den betreffenden Punkt beziehungsweise die zur Behandlung anstehende Frage nennt, sofern im Rahmen der vorhergehenden Ratskonsultationen nichts anderes vereinbart wurde, und alle Redner, die einen politischen Rang oder Botschafterrang innehaben, mit Namen und Titel nennen. Diese Namen müssen jedoch nicht in das offizielle Protokoll oder in die vom Sekretariat vorab erstellten Informationsunterlagen für den Präsidenten aufgenommen werden.⁴⁸⁵

33. Die Vertreter der Staaten, die nicht Ratsmitglieder sind und die eingeladen werden, auf seinen Sitzungen das Wort zu ergreifen, nehmen abwechselnd zur Rechten und zur Linken des Präsidenten am Ratstisch Platz, wobei dem ersten Redner der Sitz zur Rechten des Präsidenten zugewiesen wird.⁴⁸⁵

Benachrichtigung

34. Die Mitglieder des Sicherheitsrats bitten das Sekretariat, die Mitgliedstaaten nicht nur über den telefonischen Ansagedienst, sondern auch über die Webseiten des Rates zu benachrichtigen, wenn außerplanmäßige oder Notstandssitzungen anberaumt werden.

Sitzungsformat

35. In dem Bestreben, die Lösung einer zur Behandlung stehenden Angelegenheit weiter voranzubringen, vereinbaren die Mitglieder des Sicherheitsrats, eine Reihe von Sitzungsmodalitäten zu verwenden, unter denen sie die für die jeweiligen Erörterungen am besten geeignete auswählen können. In der Erkenntnis, dass ihnen die vorläufige Geschäftsordnung des Rates und ihre eigene Praxis beträchtlichen Spielraum bei der Wahl der besten Gestaltungsform ihrer Sitzungen lassen, stimmen die Ratsmitglieder überein, dass die Sitzungen des Rates wie folgt gestaltet werden könnten, ohne auf diese Formate beschränkt zu sein:

a) Öffentliche Sitzungen

i) Zweck

Fassung von Beschlüssen und/oder Abhaltung unter anderem von Unterrichtungen und Aussprachen.

ii) Anwesenheit und Teilnahme

Die Anwesenheit und Teilnahme von Nichtmitgliedern des Rates bei öffentlichen Sitzungen regelt sich nach der vorläufigen Geschäftsordnung. Die nachstehend beschriebene Praxis des Rates ist so zu verstehen, dass sie mit der vorläufigen Geschäftsordnung im Einklang steht, darf jedoch unter keinen Umständen so verstanden werden, als ersetze sie die vorläufige Geschäftsordnung oder als gelte sie an ihrer Statt:

a. Jedes Mitglied der Vereinten Nationen, das nicht Mitglied des Sicherheitsrats ist, kann die für seine Delegation vorgesehenen Plätze im Ratssaal einnehmen;

b. im Einzelfall können jedes Mitglied der Vereinten Nationen, das nicht Mitglied des Sicherheitsrats ist, Angehörige des Sekretariats und andere Personen im Einklang mit den Regeln 37 oder 39 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme an der Erörterung eingeladen werden, namentlich auch zu dem Zweck, den Rat zu unterrichten.

iii) Beschreibung im vorläufigen monatlichen Arbeitsprogramm

Die Mitglieder des Sicherheitsrats beabsichtigen, für öffentliche Sitzungen im Rahmen des vorläufigen monatlichen Arbeitsprogramms (Kalender) auch künftig die nachstehenden Sitzungsformate zu verwenden, wenn sie planen, die entsprechenden Verfahren im Allgemeinen zu beschließen:

- a. ‚Öffentliche Aussprache‘: Unterrichtungen können, müssen jedoch nicht abgehalten werden, und die Ratsmitglieder können Erklärungen abgeben; Nichtmitglieder des Rates können auf ihr Ersuchen ebenfalls eingeladen werden, an der Erörterung teilzunehmen;
- b. ‚Aussprache‘: Unterrichtungen können abgehalten werden, und die Ratsmitglieder können Erklärungen abgeben; Nichtmitglieder des Rates, die unmittelbar beteiligt oder betroffen sind oder die an der zur Behandlung stehenden Angelegenheit ein besonderes Interesse haben, können auf ihr Ersuchen zur Teilnahme an der Erörterung eingeladen werden;
- c. ‚Unterrichtung‘: Unterrichtungen werden abgehalten, in deren Anschluss nur Ratsmitglieder Erklärungen abgeben dürfen;
- d. ‚Beschlussfassung‘: Ratsmitglieder können, müssen jedoch nicht, vor und/oder nach der Verabschiedung unter anderem von Resolutionen und Erklärungen des Präsidenten Erklärungen abgeben; Nichtmitglieder können auf ihr Ersuchen zur Teilnahme an der Erörterung eingeladen werden.

b) Nichtöffentliche Sitzungen

i) *Zweck*

Abhaltung von Erörterungen und/oder Fassung von Beschlüssen, beispielsweise Empfehlungen betreffend die Ernennung des Generalsekretärs, unter Ausschluss der Öffentlichkeit oder der Presse.

ii) *Anwesenheit und Teilnahme*

Die Anwesenheit und Teilnahme von Nichtmitgliedern des Rates bei nichtöffentlichen Sitzungen regelt sich nach der vorläufigen Geschäftsordnung. Die nachstehend beschriebene Praxis des Rates ist so zu verstehen, dass sie mit der vorläufigen Geschäftsordnung im Einklang steht, darf jedoch unter keinen Umständen so verstanden werden, als ersetze sie die vorläufige Geschäftsordnung oder als gelte sie an ihrer Statt:

Im Einzelfall können jedes Mitglied der Vereinten Nationen, das nicht Mitglied des Sicherheitsrats ist, Angehörige des Sekretariats und andere Personen im Einklang mit den Regeln 37 oder 39 der vorläufigen Geschäftsordnung eingeladen werden, bei der Sitzung anwesend zu sein oder an der Erörterung teilzunehmen, namentlich auch zu dem Zweck, den Rat zu unterrichten.

iii) *Beschreibung im vorläufigen monatlichen Arbeitsprogramm*

Die Mitglieder des Sicherheitsrats beabsichtigen, für nichtöffentliche Sitzungen im Rahmen des vorläufigen monatlichen Arbeitsprogramms (Kalender) auch künftig die nachstehenden Sitzungsformate zu verwenden, wenn sie planen, die entsprechenden Verfahren im Allgemeinen zu beschließen:

- a. ‚Nichtöffentliche Aussprache‘: Unterrichtungen können abgehalten werden, und die Ratsmitglieder können Erklärungen abgeben; jedes Mitglied der Vereinten Nationen, das nicht Mitglied des Sicherheitsrats ist, Angehörige des Sekretariats und andere Personen können auf ihr Ersuchen im Einklang mit den Regeln 37 oder 39 der vorläufigen Geschäftsordnung eingeladen werden, bei der Sitzung anwesend zu sein oder an der Erörterung teilzunehmen;
- b. ‚Sitzungen mit den truppenstellenden Ländern‘: Unterrichtungen können abgehalten werden, und die Ratsmitglieder können Erklärungen abgeben; die in Resolution 1353 (2001) festgelegten Parteien werden im Einklang mit der genannten Resolution eingeladen, an der Erörterung teilzunehmen.

Verteilung von Erklärungen

36. Der Wortlaut der in den Sitzungen des Sicherheitsrats abgegebenen Erklärungen wird vom Sekretariat auf Ersuchen der die Erklärung abgebenden Delegation im Ratsaal an die Ratsmitglieder und die anderen bei der Sitzung anwesenden Mitgliedstaaten und Ständigen Beobachter bei den Vereinten Nationen verteilt. Delegationen, die um die Verteilung ihrer Erklärung ersuchen, werden gebeten, dem Sekretariat vor der Abgabe der Erklärung eine ausreichende Anzahl (200) von Ausfertigungen derselben bereitzustellen. Stellt eine Delegation dem Sekretariat eine unzureichende Anzahl von Ausfertigungen ihrer Erklärung bereit, werden diese am Ende der Sitzung außerhalb des Ratsaals ausgelegt. Die Delegationen werden gebeten, ihre Erklärungen während der Sitzung auf keine andere Art und Weise zur Verfügung zu stellen.

VI. Arbeitsprogramm

37. Die Mitglieder des Sicherheitsrats ermutigen den Ratspräsidenten, eine gestraffte vorläufige Vorschau auf das monatliche Arbeitsprogramm auf den Webseiten des Rates zu veröffentlichen, nachdem es an die Ratsmitglieder verteilt wurde.

38. Die Vorschau soll in allen Amtssprachen mit dem Aufdruck ‚nur zur Unterrichtung/kein offizielles Dokument‘ zur Verfügung gestellt werden und mit folgender Fußnote versehen sein:

„Diese vorläufige Vorschau auf das Arbeitsprogramm des Sicherheitsrats wurde vom Sekretariat für den Ratspräsidenten erstellt. Die Vorschau umfasst insbesondere diejenigen Angelegenheiten, die auf Grund früherer Ratsbeschlüsse im Laufe des Monats möglicherweise behandelt werden. Aus dem Umstand, dass eine Angelegenheit in die Vorschau aufgenommen wurde oder nicht, kann nicht geschlossen werden, dass sie während des betreffenden Monats behandelt oder nicht behandelt wird: das tatsächliche Arbeitsprogramm richtet sich nach der Entwicklung der Ereignisse und den Auffassungen der Mitglieder des Rates.“⁴⁸⁵

39. Die Ratsmitglieder sind übereingekommen, dass das *Journal of the United Nations* jeden Monat den folgenden Hinweis enthalten soll:

„Die monatliche vorläufige Vorschau wurde im Einklang mit der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 19. Juli 2006⁴⁸⁴ auf den Webseiten des Sicherheitsrats zugänglich gemacht. Exemplare der Vorschau wurden auch in den Fächern der Delegationen hinterlegt und können ab [Datum] beim Dokumentenschalter für die Delegationen abgeholt werden.“

40. Die Ratsmitglieder kommen überein, dass der Ratspräsident nach jeder Änderung des vorläufigen monatlichen Arbeitsprogramms (Kalender) und seiner Verteilung an die Ratsmitglieder dieses aktualisieren und unter entsprechender Angabe der vorgenommenen Änderungen auf den Webseiten des Rates veröffentlichen soll.

VII. Resolutionen und Erklärungen des Präsidenten

41. Die Mitglieder des Sicherheitsrats bekräftigen, dass alle Ratsmitglieder die Möglichkeit haben sollen, an der Ausarbeitung unter anderem der Resolutionen, der Erklärungen des Präsidenten und der Presseerklärungen des Rates voll mitzuwirken. Die Ratsmitglieder bekräftigen außerdem, dass bei der Abfassung aller Dokumente, wie Resolutionen, Erklärungen des Präsidenten und Presseerklärungen, so vorgegangen werden soll, dass alle Ratsmitglieder angemessen daran mitwirken können.

42. Die Ratsmitglieder beabsichtigen, auch künftig gegebenenfalls informelle Konsultationen mit allen Mitgliedern der Vereinten Nationen, insbesondere interessierten Mitgliedstaaten und namentlich Ländern, die unmittelbar beteiligt oder konkret betroffen sind, Nachbarstaaten und Ländern, die besondere Beiträge leisten können, sowie mit Regionalorganisationen und Gruppen von Freunden zu führen, wenn sie unter anderem Resolutionen, Erklärungen des Präsidenten und Presseerklärungen ausarbeiten.

43. Die Ratsmitglieder kommen überein, zu erwägen, Entwürfe von Resolutionen und von Erklärungen des Präsidenten sowie andere Dokumentenentwürfe gegebenenfalls Nichtmitgliedern des Rates zur Verfügung zu stellen, sobald diese Dokumente bei

informellen Plenarkonsultationen vorgelegt werden, beziehungsweise auch früher, wenn die Urheber des Entwurfs dies genehmigen.

44. Der Ratspräsident soll auf Ersuchen der Ratsmitglieder und unbeschadet seiner Verantwortlichkeiten als Präsident die Aufmerksamkeit der Vertreter der betroffenen Mitgliedstaaten, Regionalorganisationen und regionalen Abmachungen auf einschlägige im Namen der Ratsmitglieder abgegebene Presseerklärungen des Präsidenten beziehungsweise Beschlüsse des Rates lenken. Das Sekretariat soll außerdem den Betroffenen, einschließlich der nichtstaatlichen Akteure, über die zuständigen Sonderbeauftragten, Beauftragten und Gesandten des Generalsekretärs und die residierenden Koordinatoren der Vereinten Nationen auch künftig die Resolutionen des Rates, die Erklärungen seines Präsidenten sowie die im Namen der Ratsmitglieder abgegebenen Presseerklärungen des Ratspräsidenten zur Kenntnis bringen und dafür sorgen, dass sie umgehend weitergeleitet und möglichst weit verbreitet werden. Das Sekretariat soll ferner alle im Namen der Ratsmitglieder abgegebenen Presseerklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats nach Freigabe durch den Präsidenten als Pressemitteilungen der Vereinten Nationen herausgeben.⁴⁸⁵

VIII. Nebenorgane

45. Die Mitglieder des Sicherheitsrats legen den Vorsitzenden aller Nebenorgane nahe, dem Rat auch künftig nach Bedarf und auf alle Fälle in regelmäßigen Abständen über alle offenen Fragen Bericht zu erstatten, um vom Rat strategische Anleitung zu erhalten.

46. Die Ratsmitglieder legen den Nebenorganen des Rates nahe, die Auffassungen der Mitgliedstaaten mit hohem Interesse an ihrem jeweiligen Arbeitsgebiet einzuholen. Die Ratsmitglieder legen insbesondere den Sanktionsausschüssen nahe, die Auffassungen der Mitgliedstaaten einzuholen, die von den Sanktionen besonders betroffen sind.

47. Die Ratsmitglieder legen den Vorsitzenden der Nebenorgane des Rates nahe, gegebenenfalls den Sitzungskalender der Nebenorgane über ihre Webseiten und das *Journal of the United Nations* zu veröffentlichen.

48. Die Ratsmitglieder begrüßen die Teilnahme des Sekretariats, truppenstellender Länder und anderer wichtiger Interessenträger an den Sitzungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Friedenssicherungseinsätze und befürworten diese Praxis mit dem Ziel, eine engere Zusammenarbeit zwischen dem Rat und diesen Akteuren zu fördern.

IX. Angelegenheiten, mit denen der Rat befasst ist⁴⁸⁵

49. Der Sicherheitsrat kommt überein, Angelegenheiten, die der Rat in den vorangegangenen fünf Jahren nicht behandelt hat, mit vorheriger Zustimmung der betroffenen Mitgliedstaaten im Einklang mit dem nachstehenden Verfahren von der Liste der Angelegenheiten, mit denen der Rat befasst ist, zu streichen:

a) In der jedes Jahr im Januar vom Generalsekretär herausgegebenen jährlichen Kurzdarstellung der Angelegenheiten, mit denen der Rat befasst ist, werden die Gegenstände benannt, die von der Liste zu streichen sind, sofern bis Ende Februar des betreffenden Jahres keine Mitteilung eines Mitgliedstaats eingeht;

b) teilt ein Mitgliedstaat der Vereinten Nationen dem Generalsekretär seinen Wunsch mit, dass ein Gegenstand auf der Liste bleiben soll, bleibt er auf der Liste;

c) die Mitteilung gilt für ein Jahr und kann jährlich erneuert werden.

X. Kommunikation mit dem Sekretariat und mit Dritten

50. Die Mitglieder des Sicherheitsrats beabsichtigen, die Auffassungen der Mitgliedstaaten, die Parteien eines Konflikts sind, und/oder anderer interessierter und betroffener Parteien einzuholen. Zu diesem Zweck kann der Sicherheitsrat unter anderem, wenn öffentliche Sitzungen nicht angemessen sind, nichtöffentliche Sitzungen abhalten; in diesem Fall sind auch Einladungen im Einklang mit den Regeln 37 und 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates auszusprechen.

51. Der Sicherheitsrat beabsichtigt, die regelmäßige Kommunikation mit der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat zur besseren Koordinierung der Hauptorgane der Vereinten Nationen weiter beizubehalten. Zu diesem Zweck legen die Mitglieder des Sicherheitsrats dem Ratspräsidenten nahe, auch weiterhin regelmäßige Treffen mit den Präsidenten der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats abzuhalten.

52. Die Mitglieder des Sicherheitsrats beabsichtigen, auf bestmögliche Weise von allen verfügbaren Mechanismen je nach Bedarf Gebrauch zu machen, um dem Generalsekretär politische Orientierungen vorzugeben, namentlich mittels Dialogs, Schreiben des Präsidenten, der Verabschiedung von Resolutionen oder Erklärungen des Präsidenten oder durch alle anderen für geeignet erachteten Mittel.

53. Die Mitglieder des Sicherheitsrats bitten über den Generalsekretär neue Sonderbeauftragte des Generalsekretärs, vor Aufnahme ihrer Amtspflichten im Rahmen neuer Mandate, einschließlich im Feld, einen Dialog mit den Ratsmitgliedern aufzunehmen, um die Auffassungen der Ratsmitglieder zu den Zielen und Mandaten einzuholen, wann immer dies möglich ist.

54. Die Mitglieder des Sicherheitsrats beabsichtigen, Treffen nach der ‚Arria-Formel‘ als flexibles und informelles Forum zur Bereicherung ihrer Erörterungen einzusetzen. Zu diesem Zweck können Ratsmitglieder jeden Mitgliedstaat, jede zuständige Organisation oder Einzelpersonen formlos einladen, an informellen Treffen nach der ‚Arria-Formel‘ teilzunehmen. Die Ratsmitglieder kommen überein, den Einsatz solcher Treffen zu erwägen, um ihre Kontakte zur Zivilgesellschaft und zu nichtstaatlichen Organisationen, einschließlich lokaler nichtstaatlicher Organisationen, die von den Feldbüros der Vereinten Nationen vorgeschlagen werden, auszuweiten. Die Mitglieder des Sicherheitsrats befürworten die Einleitung von Maßnahmen wie der Verlängerung von Vorlaufzeiten, der Festlegung der Themen, die von den Teilnehmern angesprochen werden könnten, und der Teilnahme über Videokonferenz.

55. Die Mitglieder des Sicherheitsrats legen den Missionen des Rates nahe, auch künftig eine Beschränkung ihrer Treffen auf Zusammenkünfte mit Regierungsvertretern und Vertretern von Konfliktparteien zu vermeiden und gegebenenfalls Treffen mit lokalen zivilgesellschaftlichen Führern, nichtstaatlichen Organisationen und anderen interessierten Parteien abzuhalten.

XI. Jahresbericht⁴⁸⁵

56. Der Sicherheitsrat wird die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass sein Bericht der Generalversammlung rechtzeitig vorgelegt wird. Zu diesem Zweck

a) wird der Rat die bestehende Praxis beibehalten, wonach der Jahresbericht der Generalversammlung in einem einzigen Band vorgelegt wird. Der Berichtszeitraum erstreckt sich jeweils vom 1. August eines Jahres bis zum 31. Juli des darauf folgenden Jahres;

b) soll das Sekretariat den Ratsmitgliedern den Berichtsentwurf auch künftig spätestens am 31. August sofort nach Abschluss des Berichtszeitraums vorlegen, damit ihn der Rat rechtzeitig erörtern und verabschieden kann und die Generalversammlung den Bericht während des Hauptteils ihrer ordentlichen Tagung behandeln kann.

57. Der Bericht enthält die nachstehend beschriebenen Teile:

a) eine Einleitung;

b) Teil I enthält eine kurze statistische Beschreibung der wichtigsten Tätigkeiten des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit allen Themen, mit denen sich der Rat während des Berichtszeitraums befasst hat, einschließlich einer Liste mit folgenden Punkten, gegebenenfalls mit den entsprechenden Dokumentennummern:

i) alle Beschlüsse, Resolutionen, Erklärungen des Präsidenten und die Berichte zur Bewertung der Arbeit des Rates, die von den jeweiligen Präsidenten in jedem Monat herausgegeben werden, die Jahresberichte aller Sanktionsausschüsse und sonstige vom Rat herausgegebene Dokumente;

- ii) Sitzungen des Rates, einschließlich wichtiger Ausschüsse wie des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, der Sanktionsausschüsse, von Arbeitsgruppen sowie Sitzungen mit truppenstellenden Ländern;
- iii) Sachverständigengruppen und Überwachungsmechanismen und ihre einschlägigen Berichte;
- iv) vom Rat unternommene Missionen und ihre Berichte;
- v) neu eingerichtete, laufende oder beendete Friedenssicherungseinsätze;
- vi) Berichte des Generalsekretärs an den Rat;
- vii) alle Kommunikationen, die als offizielle Dokumente des Rates herausgegeben werden;
- viii) Verweise auf einschlägige Dokumente der Vereinten Nationen betreffend Finanzausgaben im Zusammenhang mit Tätigkeiten des Rates während des Berichtszeitraums, soweit verfügbar;
- ix) Hinweise auf die Kurzdarstellungen des Generalsekretärs über Angelegenheiten, mit denen der Rat im Berichtszeitraum befasst war;
- x) Mitteilungen des Ratspräsidenten und andere vom Rat herausgegebene Dokumente zur weiteren Verbesserung der Arbeit des Rates;

c) gemäß Buchstabe b) i) wird das Sekretariat die erforderlichen Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass die Veröffentlichung *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats* mit der Dokumentennummer S/INF/[Jahr der Generalversammlung], die den vollen Wortlaut aller Beschlüsse, Resolutionen und Erklärungen des Präsidenten des Rates für den betreffenden Berichtszeitraum enthält, rechtzeitig im September eines jeden Jahres herausgegeben wird;

d) Teil II enthält für alle Themen, mit denen sich der Sicherheitsrat während des Berichtszeitraums befasst hat,

- i) Sachdaten zur Anzahl der Sitzungen und informellen Konsultationen;
- ii) ein Verzeichnis der Beschlüsse, Resolutionen, Erklärungen des Präsidenten und aller vom Rat herausgegebenen Dokumente;
- iii) gegebenenfalls ein Verzeichnis der einschlägigen Sachverständigengruppen, Überwachungsmechanismen und ihrer Berichte;
- iv) gegebenenfalls ein Verzeichnis der vom Rat unternommenen Missionen und ihrer Berichte;
- v) gegebenenfalls ein Verzeichnis der neu eingerichteten, laufenden oder beendeten Friedenssicherungseinsätze;
- vi) ein Verzeichnis der Berichte des Generalsekretärs an den Rat.

58. Der Bericht wird auch künftig eine Darstellung der anderen vom Rat behandelten Angelegenheiten, der Arbeit des Generalstabsausschusses und der Nebenorgane des Rates enthalten. Er enthält darüber hinaus auch künftig Angelegenheiten, die dem Rat während des Berichtszeitraums zur Kenntnis gebracht, aber nicht von ihm erörtert wurden.

59. Darüber hinaus soll das Sekretariat den aktuellen Jahresbericht des Rates auf die Webseiten der Vereinten Nationen stellen. Die entsprechende Seite ist jeweils zu aktualisieren, um die Informationen aufzunehmen, die auf Grund künftiger Mitteilungen des Präsidenten des Sicherheitsrats in Bezug auf den Jahresbericht bereitzustellen sind.

60. Der Bericht wird auch künftig auf einer öffentlichen Sitzung des Rates verabschiedet, auf der Ratsmitglieder, die dies wünschen, Stellungnahmen zur Arbeit des Rates im Berichtszeitraum abgeben können. Der in dem Monat der Berichtsvorlage an die Generalversammlung amtierende Präsident des Rates wird außerdem auf das Wortprotokoll der Erörterungen des Rates vor seiner Verabschiedung des Jahresberichts hinweisen.

XII. Neu gewählte Mitglieder

61. Der Sicherheitsrat bittet die neu gewählten Ratsmitglieder, während der sechs Wochen unmittelbar vor Beginn ihrer Amtszeit beziehungsweise, wenn die Wahl weniger als sechs Wochen vor Beginn ihrer Amtszeit stattfindet, sofort nach ihrer Wahl an allen Sitzungen des Rates und seiner Nebenorgane sowie an den informellen Plenarkonsultationen teilzunehmen. Der Rat bittet außerdem das Sekretariat, den neu gewählten Mitgliedern während dieses Zeitraums alle einschlägigen Kommunikationen des Rates zu übermitteln.

62. Die Ratsmitglieder kommen außerdem überein, dass ein neues Mitglied, das im ersten oder zweiten Monat seiner Amtszeit die Präsidentschaft des Rates übernehmen wird, eingeladen wird, während der zwei Monate, die dem Beginn seiner Amtszeit unmittelbar vorausgehen (das heißt ab dem 1. November), an den informellen Plenarkonsultationen teilzunehmen.⁴⁸⁵

63. Der Rat bittet das Sekretariat, auch künftig geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die neu gewählten Mitglieder mit der Arbeit des Rates und seiner Nebenorgane vertraut zu machen, namentlich durch die Bereitstellung von Informationsmaterial und die Abhaltung von Seminaren, bevor sie erstmals an den Ratssitzungen teilnehmen.

BEHANDLUNG DES ENTWURFS DES BERICHTS DES SICHERHEITSRATS AN DIE GENERALVERSAMMLUNG

Beschluss

Auf seiner 5262. Sitzung am 19. September 2005 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Behandlung des Entwurfs des Berichts des Sicherheitsrats an die Generalversammlung“.

Der Beschluss des Rates fand in der folgenden Mitteilung des Präsidenten seinen Niederschlag⁴⁸⁶:

„Auf seiner 5262. Sitzung am 19. September 2005 behandelte der Sicherheitsrat den Entwurf seines Berichts an die Generalversammlung für den Zeitraum vom 1. August 2004 bis 31. Juli 2005. Der Rat hat den Entwurf des Berichts einstimmig verabschiedet.“

INTERNATIONALER GERICHTSHOF⁴⁸⁷

Wahl von fünf Mitgliedern des Internationalen Gerichtshofs

Beschluss

Am 7. November 2005 wählten der Sicherheitsrat auf seiner 5299. Sitzung und die Generalversammlung auf der 44. Plenarsitzung ihrer sechzigsten Tagung fünf Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs, um die nach Ablauf der Amtszeit der folgenden Richter freigebliebenen Sitze zu besetzen:

Herr Thomas Buergenthal (Vereinigte Staaten von Amerika)
Herr Nabil Elaraby (Ägypten)
Herr Pieter H. Kooijmans (Niederlande)
Herr Francisco Rezek (Brasilien)
Herr Vladlen S. Vereshchetin (Russische Föderation).

⁴⁸⁶ S/2005/582.

⁴⁸⁷ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1946, 1948, 1949, 1951, 1953, 1954, 1956 bis 1960, 1963, 1965, 1966, 1969, 1972, 1975, 1978, 1980 bis 1982, 1984, 1985, 1987, 1989 bis 1991, 1993 bis 1996, 1999 bis 2002 und 2004 sowie im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Juli 2005 verabschiedet.

Die folgenden Personen wurden als Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs für eine am 6. Februar 2006 beginnende Amtszeit gewählt:

Herr Mohamed Bennouna (Marokko)
Herr Thomas Buergenthal (Vereinigte Staaten von Amerika)
Herr Kenneth Keith (Neuseeland)
Herr Bernardo Sepúlveda Amor (Mexiko)
Herr Leonid Skotnikov (Russische Föderation).

AUFNAHME NEUER MITGLIEDER IN DIE VEREINTEN NATIONEN⁴⁸⁸

Beschlüsse

Auf seiner 5471. Sitzung am 21. Juni 2006 beschloss der Sicherheitsrat nach Verabschiedung seiner Tagesordnung, den Antrag der Republik Montenegro auf Aufnahme in die Vereinten Nationen⁴⁸⁹ gemäß Regel 59 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Prüfung und Berichterstattung an den Ausschuss für die Aufnahme neuer Mitglieder zu überweisen.

Auf seiner 5473. Sitzung am 22. Juni 2006 erörterte der Rat den Bericht des Ausschusses für die Aufnahme neuer Mitglieder betreffend den Antrag der Republik Montenegro auf Aufnahme in die Vereinten Nationen⁴⁹⁰.

Resolution 1691 (2006) vom 22. Juni 2006

Der Sicherheitsrat,

nach Prüfung des Antrags der Republik Montenegro auf Aufnahme in die Vereinten Nationen⁴⁸⁹,

empfiehlt der Generalversammlung, die Republik Montenegro als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Auf der 5473. Sitzung ohne Abstimmung verabschiedet.

Beschluss

Ebenfalls auf der 5473. Sitzung gab der Präsident des Sicherheitsrats nach Verabschiedung der Resolution 1691 (2006) im Namen der Ratsmitglieder die folgende Erklärung ab⁴⁹¹:

„Der Sicherheitsrat hat beschlossen, der Generalversammlung die Aufnahme der Republik Montenegro als Mitglied in die Vereinten Nationen zu empfehlen. Im Namen der Ratsmitglieder möchte ich die Republik Montenegro zu diesem historischen Anlass beglückwünschen.

Der Rat nimmt mit großer Genugtuung zur Kenntnis, dass sich die Republik Montenegro feierlich verpflichtet hat, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen hochzuhalten und alle darin enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen.

Wir freuen uns darauf, dass die Republik Montenegro ihren Platz als Mitglied der Vereinten Nationen unter uns einnehmen wird, und sehen einer engen Zusammenarbeit mit ihren Vertretern gern entgegen.“

⁴⁸⁸ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1946 bis 1950, 1952, 1955 bis 1958, 1960 bis 1968, 1970 bis 1981, 1983, 1984, 1990 bis 1994, 1999, 2000 und 2002 verabschiedet.

⁴⁸⁹ S/2006/409.

⁴⁹⁰ S/2006/425.

⁴⁹¹ S/PRST/2006/27.

Vom 1. August 2005 bis 31. Juli 2006 erstmals in die Tagesordnung des Sicherheitsrats aufgenommene Punkte

ANMERKUNG: Es ist Praxis des Sicherheitsrats, auf jeder Sitzung auf der Grundlage einer im Voraus verteilten vorläufigen Tagesordnung die Tagesordnung für die betreffende Sitzung anzunehmen; die Tagesordnungen der einzelnen Sitzungen in der Zeit vom 1. August 2005 bis 31. Juli 2006 finden sich in: *Official Records of the Security Council*, 5245. bis 5503. Sitzung.

In der nachstehenden chronologisch geordneten Liste sind die Sitzungen aufgeführt, auf denen der Rat während dieses Zeitraums beschlossen hat, einen bisher nicht auf der Tagesordnung stehenden Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen.

<i>Gegenstand</i>	<i>Sitzung</i>	<i>Datum</i>
Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit	5261.	14. September 2005
Die Rolle der Zivilgesellschaft bei der Konfliktprävention und der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten	5264.	20. September 2005
Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Mission der Vereinten Nationen in Sudan stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II, Abschnitte A und B	5265.	21. September 2005
Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit	5282.	17. Oktober 2005
Nichtverbreitung	5403.	29. März 2006
Unterrichtung durch den Außenminister und den Verteidigungsminister Ugandas	5415.	19. April 2006
Die Situation in Tschad und Sudan	5425.	25. April 2006
Unterrichtung durch den Vorsitzenden der Afrikanischen Union	5448.	31. Mai 2006
Stärkung des Völkerrechts: Rechtsstaatlichkeit und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit	5474.	22. Juni 2006
Schreiben des Ständigen Vertreters Japans bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 4. Juli 2006	5490.	15. Juli 2006

Verzeichnis der vom 1. August 2005 bis 31. Juli 2006 vom Sicherheitsrat verabschiedeten Resolutionen

<i>Resolution</i>	<i>Datum</i>	<i>Gegenstand</i>	<i>Seite</i>
1618 (2005)	4. August 2005	Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen	22
1619 (2005)	11. August 2005	Die Situation betreffend Irak	31
1620 (2005)	31. August 2005	Die Situation in Sierra Leone	140
1621 (2005)	6. September 2005	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo	82
1622 (2005)	13. September 2005	Die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea	160
1623 (2005)	13. September 2005	Die Situation in Afghanistan	44
1624 (2005)	14. September 2005	Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit	147
1625 (2005)	14. September 2005	Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit	150
1626 (2005)	19. September 2005	Die Situation in Liberia	176
1627 (2005)	23. September 2005	Berichte des Generalsekretärs über Sudan	2
1628 (2005)	30. September 2005	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo	83
1629 (2005)	30. September 2005	Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht	188
1630 (2005)	14. Oktober 2005	Die Situation in Somalia	201
1631 (2005)	17. Oktober 2005	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit	211
1632 (2005)	18. Oktober 2005	Die Situation in Côte d'Ivoire	122
1633 (2005)	21. Oktober 2005	Die Situation in Côte d'Ivoire	123
1634 (2005)	28. Oktober 2005	Die Situation betreffend Westsahara	29
1635 (2005)	28. Oktober 2005	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo	91
1636 (2005)	31. Oktober 2005	Die Situation im Nahen Osten	60
1637 (2005)	8. November 2005	Die Situation betreffend Irak	33
1638 (2005)	11. November 2005	Die Situation in Liberia	178

1639 (2005)	21. November 2005	Die Situation in Bosnien und Herzegowina	195
1640 (2005)	23. November 2005	Die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea	164
1641 (2005)	30. November 2005	Die Situation in Burundi.....	115
1642 (2005)	14. Dezember 2005	Die Situation in Zypern	172
1643 (2005)	15. Dezember 2005	Die Situation in Côte d'Ivoire	128
1644 (2005)	15. Dezember 2005	Die Situation im Nahen Osten.....	66
1645 (2005)	20. Dezember 2005	Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit .	240
1646 (2005)	20. Dezember 2005	Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit .	244
1647 (2005)	20. Dezember 2005	Die Situation in Liberia	179
1648 (2005)	21. Dezember 2005	Die Situation im Nahen Osten.....	68
1649 (2005)	21. Dezember 2005	Die Situation betreffend die Demokratische Re- publik Kongo.....	93
1650 (2005)	21. Dezember 2005	Die Situation in Burundi.....	116
1651 (2005)	21. Dezember 2005	Berichte des Generalsekretärs über Sudan	4
1652 (2006)	24. Januar 2006	Die Situation in Côte d'Ivoire	132
1653 (2006)	27. Januar 2006	Die Situation in der Region der Großen Seen Afrikas.....	228
1654 (2006)	31. Januar 2006	Die Situation betreffend die Demokratische Re- publik Kongo.....	98
1655 (2006)	31. Januar 2006	Die Situation im Nahen Osten.....	70
1656 (2006)	31. Januar 2006	Die Situation in Georgien.....	246
1657 (2006)	6. Februar 2006	Die Situation in Côte d'Ivoire	133
1658 (2006)	14. Februar 2006	Die Frage betreffend Haiti.....	217
1659 (2006)	15. Februar 2006	Die Situation in Afghanistan	47
1660 (2006)	28. Februar 2006	Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Ho- heitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begange- nen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht.....	188
1661 (2006)	14. März 2006	Die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea	167
1662 (2006)	23. März 2006	Die Situation in Afghanistan	49
1663 (2006)	24. März 2006	Berichte des Generalsekretärs über Sudan	8
1664 (2006)	29. März 2006	Die Situation im Nahen Osten.....	74
1665 (2006)	29. März 2006	Berichte des Generalsekretärs über Sudan	9
1666 (2006)	31. März 2006	Die Situation in Georgien.....	247

1667 (2006)	31. März 2006	Die Situation in Liberia	182
1668 (2006)	10. April 2006	Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht.....	190
1669 (2006)	10. April 2006	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo.....	99
1670 (2006)	13. April 2006	Die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea	168
1671 (2006)	25. April 2006	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo.....	100
1672 (2006)	25. April 2006	Berichte des Generalsekretärs über Sudan	13
1673 (2006)	27. April 2006	Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen.....	255
1674 (2006)	28. April 2006	Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten.....	233
1675 (2006)	28. April 2006	Die Situation betreffend Westsahara	30
1676 (2006)	10. Mai 2006	Die Situation in Somalia.....	207
1677 (2006)	12. Mai 2006	Die Situation in Timor-Leste.....	111
1678 (2006)	15. Mai 2006	Die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea	169
1679 (2006)	16. Mai 2006	Berichte des Generalsekretärs über Sudan	15
1680 (2006)	17. Mai 2006	Die Situation im Nahen Osten.....	75
1681 (2006)	31. Mai 2006	Die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea	170
1682 (2006)	2. Juni 2006	Die Situation in Côte d'Ivoire	138
1683 (2006)	13. Juni 2006	Die Situation in Liberia	183
1684 (2006)	13. Juni 2006	Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind	258
1685 (2006)	13. Juni 2006	Die Situation im Nahen Osten.....	77
1686 (2006)	15. Juni 2006	Die Situation im Nahen Osten.....	78
1687 (2006)	15. Juni 2006	Die Situation in Zypern	174
1688 (2006)	16. Juni 2006	Die Situation in Sierra Leone	144
1689 (2006)	20. Juni 2006	Die Situation in Liberia	184

1690 (2006)	20. Juni 2006	Die Situation in Timor-Leste.....	113
1691 (2006)	22. Juni 2006	Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen.....	289
1692 (2006)	30. Juni 2006	Die Situation in Burundi.....	119
1693 (2006)	30. Juni 2006	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo.....	104
1694 (2006)	13. Juli 2006	Die Situation in Liberia	186
1695 (2006)	15. Juli 2006	Schreiben des Ständigen Vertreters Japans bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 4. Juli 2006	261
1696 (2006)	31. Juli 2006	Nichtverbreitung.....	251
1697 (2006)	31. Juli 2006	Die Situation im Nahen Osten.....	80
1698 (2006)	31. Juli 2006	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo.....	105

Verzeichnis der vom 1. August 2005 bis 31. Juli 2006 vom Präsidenten des Sicherheitsrats abgegebenen Erklärungen

<i>Datum</i>	<i>Gegenstand</i>	<i>Seite</i>
2. August 2005	Berichte des Generalsekretärs über Sudan (S/PRST/2005/38)	1
19. August 2005	Die Situation in Guinea-Bissau (S/PRST/2005/39)	42
23. August 2005	Die Situation in Afghanistan (S/PRST/2005/40)	43
30. August 2005	Die Situation in Burundi (S/PRST/2005/41).....	114
20. September 2005	Die Rolle der Zivilgesellschaft bei der Konfliktprävention und der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten (S/PRST/2005/42) .	186
22. September 2005	Die Situation in Burundi (S/PRST/2005/43).....	114
23. September 2005	Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästina-Frage (S/PRST/2005/44)	53
4. Oktober 2005	Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen (S/PRST/2005/45)	23
4. Oktober 2005	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo (S/PRST/2005/46)	84
4. Oktober 2005	Die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea (S/PRST/2005/47)	162
13. Oktober 2005	Berichte des Generalsekretärs über Sudan (S/PRST/2005/48)	3
14. Oktober 2005	Die Situation in Côte d'Ivoire (S/PRST/2005/49)	121
18. Oktober 2005	Die Frage betreffend Haiti (S/PRST/2005/50).....	213
24. Oktober 2005	Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999) (S/PRST/2005/51)	191
27. Oktober 2005	Frauen und Frieden und Sicherheit (S/PRST/2005/52).....	223
31. Oktober 2005	Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen (S/PRST/2005/53).....	24
9. November 2005	Die Situation in Somalia (S/PRST/2005/54).....	203
10. November 2005	Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen (S/PRST/2005/55).....	24
23. November 2005	Die Situation in Afghanistan (S/PRST/2005/56)	45
30. November 2005	Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästina-Frage (S/PRST/2005/57)	55
30. November 2005	Die Situation in Côte d'Ivoire (S/PRST/2005/58)	126
7. Dezember 2005	Die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea (S/PRST/2005/59)	165
9. Dezember 2005	Die Situation in Côte d'Ivoire (S/PRST/2005/60)	127
12. Dezember 2005	Die Situation im Nahen Osten (S/PRST/2005/61)	65
14. Dezember 2005	Die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea (S/PRST/2005/62)	166

20. Dezember 2005	Die Situation in Sierra Leone (S/PRST/2005/63)	143
21. Dezember 2005	Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen (S/PRST/2005/64).....	25
21. Dezember 2005	Die Situation im Nahen Osten (S/PRST/2005/65)	68
21. Dezember 2005	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo (S/PRST/2005/66)	96
21. Dezember 2005	Berichte des Generalsekretärs über Sudan (S/PRST/2005/67)	5
6. Januar 2006	Die Frage betreffend Haiti (S/PRST/2006/1).....	215
19. Januar 2006	Die Situation in Côte d'Ivoire (S/PRST/2006/2)	131
23. Januar 2006	Die Situation im Nahen Osten (S/PRST/2006/3).....	69
25. Januar 2006	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo (S/PRST/2006/4)	97
3. Februar 2006	Berichte des Generalsekretärs über Sudan (S/PRST/2006/5)	7
3. Februar 2006	Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästina-Frage (S/PRST/2006/6)	56
9. Februar 2006	Die Frage betreffend Haiti (S/PRST/2006/7).....	216
14. Februar 2006	Die Situation betreffend Irak (S/PRST/2006/8)	38
23. Februar 2006	Die Situation in Côte d'Ivoire (S/PRST/2006/9)	134
24. Februar 2006	Die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea (S/PRST/2006/10)	166
15. März 2006	Die Situation in Somalia (S/PRST/2006/11).....	204
23. März 2006	Die Situation in Burundi (S/PRST/2006/12).....	118
27. März 2006	Die Frage betreffend Haiti (S/PRST/2006/13).....	219
29. März 2006	Die Situation in Côte d'Ivoire (S/PRST/2006/14)	135
29. März 2006	Nichtverbreitung (S/PRST/2006/15).....	250
11. April 2006	Berichte des Generalsekretärs über Sudan (S/PRST/2006/16)	11
25. April 2006	Berichte des Generalsekretärs über Sudan (S/PRST/2006/17)	12
25. April 2006	Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen (S/PRST/2006/18).....	26
25. April 2006	Die Situation in Tschad und Sudan (S/PRST/2006/19).....	254
27. April 2006	Die Situation in Côte d'Ivoire (S/PRST/2006/20)	136
9. Mai 2006	Berichte des Generalsekretärs über Sudan (S/PRST/2006/21)	14
15. Mai 2006	Die Frage betreffend Haiti (S/PRST/2006/22).....	220
24. Mai 2006	Die Situation in Côte d'Ivoire (S/PRST/2006/23)	137
24. Mai 2006	Die Situation betreffend Irak (S/PRST/2006/24)	40
25. Mai 2006	Die Situation in Timor-Leste (S/PRST/2006/25)	112

13. Juni 2006	Die Situation im Nahen Osten (S/PRST/2006/26)	77
22. Juni 2006	Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen (S/PRST/2006/27)	289
22. Juni 2006	Stärkung des Völkerrechts: Rechtsstaatlichkeit und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit (S/PRST/2006/28)	260
29. Juni 2006	Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen (S/PRST/2006/29).....	27
12. Juli 2006	Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen (S/PRST/2006/30).....	28
13. Juli 2006	Die Situation in Somalia (S/PRST/2006/31).....	209
19. Juli 2006	Die Situation in Côte d'Ivoire (S/PRST/2006/32)	139
24. Juli 2006	Kinder und bewaffnete Konflikte (S/PRST/2006/33)	264
27. Juli 2006	Die Situation im Nahen Osten (S/PRST/2006/34)	79
30. Juli 2006	Die Situation im Nahen Osten (S/PRST/2006/35)	80

